N12<512231431 021

ubTÜBINGEN

LS

Wilhelm Reichardt,
Buchbinder.

Schriften

des

Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte.

II. Reihe (Beiträge und Mitteilungen).

II. Band — 1.–4. Heft.

Kiel 1901—1903.
Kommissionsverlag von Robert Cordes.

Druck von J. M. Hansen in Preetz.

Inhaltsverzeichnis.

1. Heft.

Seite

Dr. Friedrich Bangert, Das älteste Oldesloer Kirchenbuch . . . 1
Johannes Biernatzki, Die Meister des Gottorfer Fürstenstuhls . . 87
Harmsiana. I. Biographische Beiträge, veröffentlicht von C. Rolfs und E. Michelsen 97
—, II. Harms' Säkularpredigt vom Jahre 1801, veröffentlicht von Chr. Harms 119
Miscellen:
F. Witt, Schreiben des Pastors Henning Moller in Tolk betr. Entziehung des Pastoratlandes (1555) 135
—, Uebertritt des Conrad Schiller in Boren zur lutherischen Kirche (1637) 137
—, Ungedruckte Urkunden aus dem Lütjenburger Stadtarchiv . 141

2. Heft.

Dr. H. v. Schubert, Ansgar und die Anfänge der schleswig-holsteinischen Kirchengeschichte 145
Dr. Reimer Hansen, Wiedertäufer in Eiderstedt 175
Inhaltsverzeichnis dazu 238
Dr. E. Jacobs, Zur Geschichte des Pietismus in Schleswig-Holstein . 239
Inhalt: I. Pilgerruh bei Oldesloe und die Grafen Nic. Ludwig von Zinzendorf und Christian Ernst zu Stolberg-Wernigerode . . . 239
II. Georg Wilhelm Freiherr von Soehlenthal und die Seelsorge der Erweckten untereinander 259
Nachrichten aus dem Vereinsleben:
Bericht über die fünfte Generalversammlung 288

3. Heft.

C. Rolfs, Das Vikarien-, Zeiten- und Memorienregister der Kirche zu Heide vom Jahre 1538 289
J. Wolters, Die vormalige Pfarrkirche des Reinfelder Klostergebietes und die Entstehung des gegenwärtigen Kirchspiels Reinfeld . . . 327
R. Hansen, Wiedertäufer in Eiderstedt (Schluss) 344

Miscellen:
PRALL, Der Norderdithmarscher Kaland 400
JÜRSS, Aus dem Leben des Dethlev Johannis 405
E. MICHELSEN, Taufe und Konfirmation einer Mennonitin aus dem Jahre 1696 408
JANSS, Bericht über eine Nichtzulassung zum Abendmahl . . 410
A. HALLING, Briefe des Generalsuperintendenten Callisen . . 412
E. MICHELSEN, Zur Säkularfeier der Universität Wittenberg . . 422
H. LUND, Rektor Heinrich † 424
Nachrichten aus dem Vereinsleben:
Bericht über die VI. Generalversammlung 428
F. WITT, Ueber die Herstellung eines kirchlichen Urkundenwerks 429

---

4. Heft.

CHRISTIAN RAUCH, Die Kirche zu Segeberg 433
C. ROLFS, Zur Geschichte des Armenwesens in Dithmarschen im 16. Jahrhundert 478
M. LENSCH, Heinrich von Sallern, Pastor zu Galmsbüll 487
Miscellen:
M. LENSCH, Noch einmal Dethlef Johannis 513
F. WITT, Stiftung einer Marientide in der Kirche zu Lütjenburg durch Hans Rantzau 1485 515
—, Prior und Konvent des Klosters Arensbök machen ihre Wohlthäter in Lütjenburg aller ihrer geistlichen Güter teilhaftig etc. 521
Mitgliederverzeichnis 523

Register

der

Hefte 1—4 (II. Band) der Beiträge und Mitteilungen

des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte.

Bearbeitet von Pastor MEYER, Preetz.

(Die Ziffer vor dem Komma bezeichnet die Seite, diejenige hinter dem Komma die Zeile; steht Bindestrich (-) vor einer Zeilenziffer, so ist die vorhergehende Seitenziffer zu ergänzen.)

I. Personen- und Sachregister.

Abendmahl 32,26 137,33 141,14 186,35 ff 190,20 193,13 204,9 ff 206,11 ff 207,6 208,5 ff 222,30 ff 226,9 347,15 ff 353,4 362,17 394,21 ff 395,1 ff 402,10 408,13 409,22 410 ff 508,28 ff 510,2 511,3.
Ackerzehnte 84,26.
Adalbert von Bremen s. Erzbischof.
Adaldag s. Erzbischof.
Adalgar s. Erzbischof.
Adam von Bremen 146,15 150,34 153,11 154,11 155,11 ff. 159,25 162,37 170,27.
Adelbero von Bremen s. Erzbischof.
Adiaphora 346,20.
Adler 443,12 444,4 ff 445,3 446,25 ff 454,34 458,24 474,8 ff 476,21.
Adler F A 418,13 ff.
Adler, Generalsuperintendent 418,35.
Adolf, Graf von Holstein 467,23 468,2 ff 469,4 ff 470,1 ff 471,24 475,11 476,11.
Adolf VII., Graf von Holstein 65,18 ff.
Adolf, Herzog, s. Herzog.
Agende 404,42.
Arends H 508,9.
Alardus 301,10.
Alberti 425,20.
Albinus, Nicolaus 369,24 -44.
Albrecht der Bär s. Herzog.
Alcuin 159,21.
Altar 18,12 19,4 70,21 87,5 90,16 291,17 506,11 ff.
Amalhar s. Bischof.
Ambon 28,27 31,3 -8 33,1 66,16 68,5.
Amtsrechnungen, Gottorfer 88,9.
Anabaptisten s. Wiedertäufer.
Anna, St. 516,23 518,9 519,10.
Ansfried 163,33.
Ansgar s. Erzbischof.
Antependien 519,29.
Antiphone 43,27.
Antitrinitarier 347,4.
Antwerpenses 346,10 349,37 352,24 ff 353,3 ff.
Apostolici 346,1 348,13 351,4 354,32.
Arbeitshäuser 404,39.
Archidiaconus 20,5 331,36.
Arianer 346,5.
Arme 32,7 341,3 ff.
Armengeld 414,31.
Armenhäuser 72,13 73,37 404,41.
Armenordnung der Stadt Heide 481,33 ff.
Arnold von Lübeck 452,22 ff.
Arnold Westfal s. Bischof.
Asmussen C F 421,19 ff.
Asmussen, Professor 430,26 ff.
A. T. als Norm der Lehre 219,10 ff 348,19 ff.
atrium 20,13.
Audr 63,1.
Auferstehung des Fleisches 224,11 ff 354,38.
Augusta s. Herzogin.
Augustin 346,34 355,2.

Augustiner 456,3.
Augustini 346,34.
Aussätzige s. Leprosi.
Autbert 165,18ff.
Avaren 162,3.

Backsteintechnik 476,20ff.
Bahr, Paul 465,2ff 466,37.
Balemann 118,17 119,17.
Bann, öffentl. 205,15 352,29 354,23.
St. Barbara 78,45.
Barockstil 439,30ff.
Basilika 19,4.
Becker, Johannes 176,25ff 177,15 180,21 181,20ff 187,15.
Begräbnis 20,17.
Beichte 32,26 205,10ff.
Bernhard, Graf 169,20.
Bertold von Lübeck s. Bischof.
Bertram von Lübeck s. Bischof.
Besetzung einer Pfarrstelle, Hergang bei derselben 498,29ff.
Bettelvoigt 484,37.
Beyer 415,38.
Bezaiten 347,12.
Bezold, Joh. Gottfr. 247,3ff 248,17 249,1ff 250,15ff 252,3ff 254ff 258,38 259,4.
Bibel 346,1.
Biernatzki 419,15 421,8.
Billerbeke, Nicolaus 24,5 25,23 26,31.
Binge 414,2ff.
Bischof Albert von Lübeck 516,27, Amalhar von Trier 161,30, Arnold Westfal 62,22, Bertold von Lübeck 331,31, Bertram von Lübeck 2,13 17,1ff 62,9 -21 141,29 143,3 516,2, Burchard von Lübeck 332,20, Evermod von Ratzeburg 476,26, Franz Wilhelm von Osnabrück 146,35, Gauzbert 168,16 169,33 170,16 173,25, Gerold 470,8 474,13, Heinrich von Lübeck 17,6 -30 20,14 62,10, Leuderich 170,18, Liawizo (Libentius) 158,23, Philipp von Ratzeburg 476,27, Salomo von Konstanz 153,20 156,9 172,10, Theoderich von Lübeck 476,17, Vizelin 42,34 145,22 146,3 -7 150,24 163,37 443,21 462,23 463,1ff 464,35 465,22 466,25ff 468,11 470,7ff 472,30 473,4ff 474,27 475,3ff 476,4, Willehad 159,23 160,22 167,15, Willerich 161,15.
Bischöfl. Erlasse 62,19.
Bischöfl. Zehnte 84,39ff.
Blome, Wolff 407,28.
Bluhme 246,30 254,1 285,16.
Bockelmann, Peter 199,11 207,32 -44.
Boehme 272,31 274,28.
Boie, Nicolaus 295,25 296,21 304,13.
Boie, Petrus 401,31.
Bonifaz s. Erzbischof.
de Boor, Archivrat 487,6.
Boysen, Lorentz 515,37.
Boysen, Nic. Th. 412,33ff.
Boyssen, Broder 135,23 136,33.
Brandes, Johan 143,12ff.
Brandis 419,11ff.
Braunius 440,25 441,15.
Breg s. Preg.
von Breska 462,20.
Brodersen, Bonke 503,22.
Bruderschaft 73,5 307,27.
Brüder, mährische 73,14.
Brüdergemeinde 239ff 415,24.
Brüggemann 87,5 -12.
Bruhn C N 418,17.
Bruhn F C 255,13 -42.
von Buchwald 61,29 74,1 -16.
von Buchwald, Henning 73,41 80,3 -16ff.
von Buchwald, Jasper 75,32.
von Buchwald, Ono 2,24, 34,1 -3 74,9 -16 -42.
Bugenhagen 422,28 423,14ff.
Bullinger 345,1ff 346,18ff 347,39 348,14 351,2ff 355,2.
Burchard von Lübeck s. Bischof.
Burchardi 68,26 430,11.
Büsching, Ant. Fr. 283,27 284,13 285,12 286,29.

Caesar, Phil. 146,19 362,42.
Callisen 111,13 113,5 114,5 115,16 116,18 117,4 412ff.
Callisen, Leonh. 414,2 416,2ff 418,19.
Calvin 185,37 344,25.
Calvinianer 185,24 186,38 215,34 229,22 230,1ff 347,12 364,43.
Candidatenordnung 115,18.
Canonicus 27,11 28,13 150,24.
capella 30,8 -10 -25 33,5 70,18 -23 72,41 73,3ff -29.
Capellanus 30,7 42,45 43,3 85,12 -15ff 164,20 165,36 199,11 406,40.
Capellanus plebani 42,29 -39.
Capitel 17,8 -14 -23 20,21 142,7ff.
Carlstadianer 347,12.
Carthäuserorden 521,39.
Catechismus s. Katechismus.
Cervaes s. Servaes.
Christensen 243,26 246,31 255,1ff 256,39.
Christian I 75,38 331,13.

Christian III. 135,12 289,19 290,6.
Christian VI. 242,2 243,1 247,30 250,13 282,24 284,3 285,2 ff.
Christiani W E 1,14 3,23.
cimiteria 18,16 19,5 20,12 28,15 31,13.
Cistercienser 333,7 ff 470,30 ff.
Civilehe 404,38.
Clausen, Bendix 419,36.
Clotz 140,26.
Codex Vicelini 150,25 -37.
Cölibat 305,6 ff.
Collectaneen 514,20.
Colloquia 345,17 ff.
comes 17,23 20,21.
confessio (Beichte) 32,26.
confessio (Glaubensbekenntnis) 188,1 ff 191,28 192,18 193,37 199,13 203,2 216,7 347,37 366,38 410,9.
Conradi 244,5 246,30 248,11 250,14 254,1 255,2 500,22 502,26 505,44.
Corner 156,29.
Coronaeus 200,18 201,1 206,26 ff -42.
Cosmas 312,34.
Coster 230,24.
Cramer 111,12
Crantz 146,17.
Crusius 187,16 200,20 201,8 208,36 215,27 216,25 231,10 ff 232,5 ff 356,29 360,32 378,3.
curatus 19,19 42,37.
custos 20,3 27,34 29,23 30,21 42,42 68,39.

Dahlmann 149,30.
Danckwerth C 440,16 441,1 445,11.
Dänen 161,9 162,1 ff 163,2 ff 164,13 ff 165,30.
David, Chr. 251,9 253,25.
Davidjoriten 179,30 180,29 181,4 ff 183,5 ff 187,31 193,28 200,29 201,25 202,25 ff 206,25 ff 207,13 ff 211,6 225,35 226,31 227,25 228,5 ff 229,1 ff 348,20 349,43 350,12 354,14 ff 409,1.
Deckmann 417,21.
Dehio 148,14 152,19.
Dekalog 220,27 ff 350,29.
Dekan 17,8 -14.
Denck, Joh. 347,4 355,11.
Deo relicti 346,20 351,5.
Diakonus 43,5 294,22.
Dibbern E 113,13.
Disziplinarverfahren 512,14.
dispensator 33,4.
von Döhren, Joh. 108,19 -33.
domina 67,6 74,23.
Dominikaner 63,19.
dominus 43,5 74,14 -23.
Domkapitel 84,28.
Domkirche 84,25 -34.
Dorathea Christine von Plön s. Herzogin.
dos 67,2.
Dreves 147,35.
Drogo von Metz 168,2.
Dücker 425,21.
Dümmler 148,6.
Dusecop, Hermann 2,21 3,15 ff 23,8 ff 24,22 26,4 27,1 ff 30,33 32,28 33,3 62,34 65,16 ff 68,6 73,42.

Ebo von Rheims s. Erzbischof
Eckermann 110,19 114,20.
Ecstatici 345,29 348,9 352,1.
Ehesachen 400,18 ff 402,17 ff.
Ehestand 205,19 224,1 ff 354,12 365,25.
Eid 205,21 ff 223,33 224,40 ff 226,10 248,13 ff 251,11 255,34 256,24 354,2 382,32 ff 494,1 ff.
Einhard 152,5.
Einlegearbeit 87,13.
Eitzen, Paul von 177,34 178,6 ff 347,7 429,33.
Engellehre 350,11.
Enhard, Mönch 152,10.
Enthusiastae s. Ecstatici.
Entzückung 348,11.
Epiphanias 30,14 43,29.
Erbsünde 204,1 ff 207,5 208,30 222,1 ff 346,23 351,10 ff.
Erich, Herzog von Sachsen-Lauenburg s. Herzog.
Erzbischof Adalbert v. Bremen 145,27, Adaldag 155,26 ff 157,27, Adalgar 158,5 Adelbero 464,22, Ansgar 145 ff 156,19 164,27 (Quellen 149 ff, geschichtliche Skizze 160 ff), Bonifaz 160,15 168,9, Ebo von Rheims 153,9 155,16 163,9 164,3 ff 165,29 166,29 167,5 ff 168,3 170,36 172,23 ff, Friedrich 150,23 158,36, Gunthar von Köln 153,23 172,1, Hartwig von Bremen 470,12 471,24 474,19, Hoger 155,19 ff, Norbert v. Magdeburg 476,3, Reginward 156,1, Willibrord 160,15 167,2 168,8.
Eschel s. Essels.
Essels, Wolbert 107,22 109,7.
Estomihi 2,11 41,25 42,9.
Estomihi-Tafel 2,16 -36 3,4 4,2 ff 41,24 ff.
Evangelisch-Mährische Kirche 240,33.
Evermod von Ratzeburg s. Bischof.
Ewald 285,17.

Examen, theologisches 492,8ff.
excommunicatio 17,26 20,15.
Exorzismus 208,30 218,25 230,5.

Fabrica 18,8.
Fabricius 137,31 139,13 180,4 215,27 216,25 217,4ff 218,3 225,15ff 227,5 344,11ff 430,2ff.
Fabricius iun. 137,38 430,2ff.
Falck 413,6 -29ff.
Falke 147,16.
Familienname 42,24 -26.
Fehse 97,20.
Feiertage 46,23 -29.
Feiertage, bürgerliche 46,16ff.
festa chori 43,25.
festa fori 43,24 -45 44,12 45,9 -29 -32.
Festgrad 43,17 61,39.
Festtage, bewegliche 43,19.
Fischer 111,1 114,20.
Flachornament 87,13.
Fleisch Christi 204,36ff 220,19 349,28ff s. Person Christi.
Fock 122,1.
Formosus 155,8ff 157,24.
Förstemann 423,2.
Foss 148,36.
Francke A H 242,20 259,23 261,8 262,4 264,15 277,26 280,7.
Francke junior 259,29 273,30 277,26 280,3.
Franken 161,10 165,31 166,9 169,14.
Franz Wilhelm von Osnabrück s. Bischof.
Franziskaner 63,19.
fratres tacentes s. Silentiarii.
Freier Wille 350,19.
Frenkel 403,39.
Freylinghausen 261,19 264,15 276,28 280,8.
Friedrich I. König 79,35 80,25.
Friedrich II. 80,28.
Friedrich II. Herzog s. Herzog.
Friedrich III. Herzog s. Herzog.
Friedrich V. König 283,6 -24 284,1ff.
Friedrich Carl von Plön s. Herzog.
Friedrich Erzbischof s. Erzbischof.
Frühmesse 292,15ff.
Fürstenstuhl 87ff.

von Gablentz 435,4.
Gauzbert s. Bischof.
Gebühren 501,36 511,20.
Gellius Fabri 346,26 352,15.
Gemeinschaft der Weiber 345,15.
St. Georg 21,26 22,34 32,4 34,31 35,6 37,7 -11 72,10 -22ff. 73,8ff 75,31 76,12 78,4 -44 246,14ff.
Georg I. von England 268,28 274,10.
Gerhard Joh. 226,3.
Gerner 246,31.
Gerold s. Bischof.
St. Gertrud 78,45 313,36.
Gesichte, göttliche 348,11.
Geyser 110,17 114,19.
Gilden 307,28 308,1ff 316,13ff.
Gislemar 165,35.
Gottesbuden 72,13 -19 73,36.
Gottesdienst, sonntägl. 68,7.
Gottheit Christi 220,1 ff 349,20 ff, s. Person Christi.
Göttrick 161,9 162,12 163,5 165,25.
Götze 262,23ff 263,3ff 264,16.
Gower, Jürgen 92,14.
Gräf, Carl 116,21.
Granvella 371,16.
von Gratofska 285,12.
Gravenhorst 267,8ff.
Gregor IV. 154,16 157,4ff 159,4 168,10 172,36.
Gregor XI. 22,30 24,16 25,34.
Gregorianischer Kalender 179,36.
Greuling 262,2 263,14.
Grotefend 42,16.
Grüner s. Gruner.
Gruner 285,23ff.
Gualdo, Mönch 159,35.
Gudewert 87,12.
Gunthar von Köln s. Bischof.
Gütergemeinschaft 346,2 354,29.

Hach 451ff.
Hackenrod C 176,26.
Hackrodius s. Hackenrod.
van Handet 399,39.
Hane, Etatsrätin 101,1.
Hansen Z L 416,35.
Harald 162,14ff 163,4ff 164,4ff 165,22ff.
Harms Chr. 107,26 108,9 109,10 -25.
Harms Cl. 97ff, Briefwechsel 100,8ff, Eltern 107,23 109,5, Examenszeugnisse 112,1 115,7ff, Frau 106,20, Geschwister 107,25, Grosseltern 107,17, Konfirmation 105,15, Ordination 97,9, Protokollextrakte 105ff, Säkularpredigt 119,25ff, Schwiegereltern 106,20ff, Universitätszeugnis 110 114,12ff, Vorlesungen 110, Wappen 108,2, Zeugnisse 110ff.
Harms, Franz 109,31.
Harms, Jacob 107,28 108,7 109,13 -17.

Hartwig von Bremen s. Erzbischof.
Hartz 418,21.
Hartzheim 153,27.
Hasse 149,22 152,19.
Hauck 148,29.
Haupt 435ff 471ff.
Hauptlehrer 104,28.
Hauptpastor 43,5.
Hegewisch, Diedr. H. 111,3 114,21.
Hegewisch F 101,12.
Hehl 434,32.
Heidnische Gebräuche 62,29.
Heiligentage 43,14 -38 47,6 61,35.
Heinrich I. 156,2.
Heinrich III. von Frankreich 365,37.
Heinrich XXIII. Reuss 266,33 267,12 270,25 273,9ff 276,17.
Heinrich, Klaus 424ff.
Heinrich der Löwe s. Herzog.
Heinrich der Stolze s. Herzog.
Heinrich von Badwide 467,23ff.
Heinrich von Lübeck s. Bischof.
Heldberg 273,18ff.
Helmcke 400,21.
Helmold 462,13ff 463,1ff 465,18ff 467,33 469,8ff 470,4 471,6ff 472,1 473,17ff 475,5 477,7.
Hemming 162,12.
Henck, Matthias 408,33 409,16.
Hendricx 399,40.
Hensler 111,9 115,25 120,19 -36 121,3.
Her 43,6.
Here s. Her.
Hereditas 63,14.
Heridag 157,36 161,31 162,6 -27ff.
Herigar 166,7.
Herrnschmidt 277,27.
Herzog Adolf 176,13ff 211,42, Albrecht der Bär 467,21 ff, Friedrich II. 176,31 179,24 187,22, Friedrich III. 237,21, Friedrich Carl von Plön 337,36 341,25, Heinrich der Löwe 453,6ff 468,1 470,11, Heinrich der Stolze 467,21ff, Johann 401,39, Johann Adolf 135,27 176,31 185,11 215,6ff 226,29 227,9ff 229,10ff 230,4ff 233,42 235,1ff 236,6ff 237,17ff 355,14, Johann d. Jüngere von Plön 336,26 337,31, Philipp 176,31.
Herzogin Augusta 92,3.
Herzogin Dorothea Christine von Plön 337,33.
Herzbruch, Generalsuperint. 404,5.
Hille, Dr. 431,3.
Hinschius 167,36.
Hirtenbrief 2,13 17ff 62,9.
Hochdeutsch 201,36.
Hochzeit 503,10ff.
Hoffmann, Melchior 346,8 349,36 350,20 353,3.
Hoger s. Erzbischof.
Höker 416,46 422,7.
Hoker, Gerhard 2,8 3,13 4,1 42,22.
Holsten 168,1 170,22.
Höpfner D L 113,14.
Horen 142,32.
Horich von Dänemark 156,8ff 169,13 170,6 172,25 173,2ff.
Horn, Andreas 185,25ff.
v. Horn G F 260,31 261,4 273,19ff.
Hotfilter, Michel 481,3.
Hoyer, Baltzer 2,28 40,8 85,8.
Hoyer, Caspar 177,13ff 178,1ff.
Hoyer, Herm. 180,12ff 181,25 200,4ff 215,26 230,13 232,26 355,22.
Hoyer, Johannes 85,9.
v. Humboldt W 100,15.
Huss, Beate 109,30.
Hut 345,33.
Huteriani s. Hutitae.
Hutitae 345,32 348,9 354,30.
Hutter s. Hut.

Jaffé 148,9.
Iden 43,13.
Jebe 420,13.
Jensen, Volquard 136,4.
Jessenius, Fr. 344,9.
Jesuiten 375,16.
Incarnation 345,21.
Innocenz II. 155,1.
Intarsia 87,19.
Inquisition 388,41.
Jochims, Margarethe 107,26 109,12.
Johann, Graf v. Ostfriesland 345,24.
Johann, Herzog s. Herzog.
Johann d. Jüngere v. Plön s. Herzog.
Johann Adolf, Herzog s. Herzog.
Johannis, Detlef 405ff 513ff.
Johannsen, Detlef s. Johannis.
Jonas, Volquard 136,1.
Joris, David 176,10 180,25ff 181,24ff 182,4ff 183,1ff 184,3ff 201,6ff 206,30ff 207,14ff 229,4.
Italiener 87,10.
iuratus 18,21 19,25 20,1 -27 32,35 415,30, s. Kirchengeschworene und Kirchenjuraten.
Jürgen, Rade Claus 402,8.
Jürgens, Magdalene 106,20 109,1ff.

Kaland 304,2 400ff 516,1.

Kalandsbrüder 291,40.
Kalenden 43,13 401,2.
Kalender 2,12 -32 3,5 -32 5ff 43,10ff -34ff 46,11ff 47,1ff 61,1.
Kalender, Gregorian. 179,36.
Kalender, röm. 43,13.
Kalvarienberg 77,37.
Kanuth von Dänemark 470,1.
Kapellan 516,11.
Kapitälformen 457,18ff 458,1ff.
Kapitalienverzeichnis des Elendenhauses zu Heide 481,30ff.
Kapitel s. Capitel.
Karl der Grosse 158,27 160,13 ff 161,22ff 162,6ff 165,3 167,15ff 174,18.
Karl der Kahle 169,4.
Karl V. 229,33 373,29.
Karthäuserorden 521,39.
Katechismus 359,28 -43 409,20.
Katechumenen 173,12.
Kinder, J. Chr. 102,3.
Kinderglaube 221,25ff.
Kinderlehre 411,21.
Kindertaufe 192,2ff 203,26ff 206,1ff 207,5 208,30 212,4 213,6 215,13ff 218,30 222,20ff 225,10ff 226,9 365,28 366,3 ff 394,9 ff 509,2 ff 511,11.
Kirche, Artikel von der 205,3ff 221,31 222,1ff 351,33.
Kirchenbaumeister 294,17.
Kirchenbuch 135,34.
Kirchenbuch, Deezbüller 405,28.
Kirchenbuch, Oldesloer 1ff 68,23 85,3.
Kirchenbuch, Tellingstedter 289,21.
Kirchendienst 68,38.
Kircheneinkünfte 65,16 289,8.
Kirchenfeste 43,14 46,16ff.
Kirchengeschworene 1,8 43,1 73,44 341,26 342,4, s. iuratus.
Kirchengut 135,11 -16 ff 289,7 ff 290,1ff 291,1ff.
Kirchenjuraten 495,19 503,2 506,16ff, s. juratus.
Kirchenkleinodien 1,12.
Kirchenrechnungsführer 294,14.
Kirchenrechnungsbuch 516,10.
Kirchenregister 135,23 -30.
Kirchenstrafen 519,22ff.
Kirchenvisitatoren 400,27.
Kirchherren 2,21 -24 3,17 27,1 34,1 42,38 -45 43,2 65,17 72,38 73,40 74,10ff 79,34 80,3ff 82,24 84,26 85,1 136,40 137,10 298,16ff 299,23.
Kirchhofsverweigerung 214,8ff.
Kleuker 110,23 114,20.
Klingbeutel 294,23 341,2ff 414,32.
Klippel 147,23.
Knickbein 425,31.
Knipperdolling 348,12.
Knut 465,26 466,1.
Koch 282,31.
Kochen 111,14.
Konfirmation 408ff 411,1ff.
Konfirmation der Wahl 500,1 -28.
Königstein, Minister 491,30 498,33.
Konsistorium i. Dithmarschen 400,14ff. 402,16.
Koppmann 148,10 152,19.
Köstlin A H 423,2 424,1.
Krankenkommunion 18,27.
Krieg 353,32 365,25 381,3ff 382,1ff.
Krongaard 415,42.
Krypta 454,10.
Kurze 152,6.

Lampe, ewige 74,32.
Landrecht, Eiderstedt. 178,9ff 179,26 202,17 210,40 226,27 230,14 232,7 236,4 361,27ff 362,4ff 368,43.
Lange 243,25.
Langebek 147,2.
Langfeldt 425,20.
Lappenberg 147,24 150,2.
Lasbek, Henning von 27,14 67,31ff.
a Lasco 346,29 352,16.
Lassen 414,36.
Lau 241,35 285,28.
Laurent 150,2.
lectiones 43,27.
Lector 335,24.
Legat 17,28 18,5 68,1.
Legation, nordische 153,3 153,9 163,2ff 166,30 168,12 169,36 172,16.
Leitheuser 97,8.
Leo IV. 159,9.
leprosi 32,7ff 72,26ff.
Leuderich s. Bischof.
Leverkus 17,32 430,38.
Liawizo s. Bischof.
Liber Sapientiae 61,32.
Libertini 345,14 347,38 350,36 351,10 352,1 353,12 354,13ff.
Lohnregister 87,29.
Lonnerus, Andreas 216,30 359,43.
Lornsen, Uwe Jens 414,34 -43.
Lothar 171,36 172,5ff 463,13 464,31ff 465,11ff 466,37 467,1ff 475,5ff.
Ludolf von Verden 476,6.
Ludwig der Deutsche 151,16 153,19 154,8 156,14ff 158,21 169,2 172,5 173,29.

Ludwig der Fromme 157,14ff 166,33 167,24 173,29.
Luther 182,9 214,23 289,18 293,22 296,25 344,25 346,31 358,36 359,10ff 365,18 385,41 386,2ff 397,13 422,27 423,13ff.
Lutheraner 358,21 ff 362,18 363,11 364,21 ff 366,1 ff 367,18 369,15 373,25 386,3.

Mährische Brüder 255,29.
Maner s. Monitor.
St. Maria 34,9 78,43 141,31 301,6.
Marienfeste 46,13.
Marientide 515,19ff.
Martens 105,1.
Martini s. Pastor, Adam.
Matthaei 437,15.
Matutin 142,32.
Matzen 149,33.
Meier, Habacuc 185,24ff 187,11.
Meier, Albertus 515,3.
Meisterlin 417,7.
Melanchthon 296,19 422,28 423,10ff.
Memorie 66,10 -45 67,22 68,1ff 70,12 291,16 300,1ff 320,28ff 401,3.
Memorieneinkünfte 2,18 21,5 ff 85,3 292,2ff.
Memorienregister 289ff.
Menno s. Simons.
Mennoniten 175,29 181,9 184,42 185,6ff 186,4ff 187,30 191,30ff 192,17 201,23 202,25ff 203,15ff 205,27ff 211,6 217,2 229,6 234,17ff 235,26ff 237,9 347ff 408ff.
Mesarosch 246,31.
Messe s. missa.
Meyn 400,21.
Michelsen 149,4.
Mischehen 354,23.
missa 18,4 19,11 27,17 28,2 -21 29,11 -19 -29 30,18 -25ff 68,3 142,32 518,18ff.
missa pro defunctis 28,2 29,30.
Missale, Preetzer 60,35 61,24.
Mission, innere 404,44.
Moldenhawer 111,11.
Moldenit 226,5.
Moller, Henning 135,4 136,6 137,21 429,32.
Moller, Hinrich 179,29 180,9ff.
Møller, Jens 283,1 -22.
Möller 246,31.
Möller H W 285,2.
Moltke 425,30.
Mommsen, Theod. 1,9 -18.
Momsen, Emil 416,20ff.
Momsen J L 416,44.
Monasterienses 348,10 349,37 350,1ff 351,27 ff 353,3 ff 354,14 ff 364 ff 369,36 372,32ff 373,2.
Mondcyklus 42,1ff 43,11.
Monitor 294,12ff 308,16.
Moravi s. Hutitae.
Moritz von Hessen 364,32 -43.
Müller 111,7 112,26 114,21.
Müller, Heinrich 181,27.
Muhlius, Generalsuperintend. 500,12.
Mumsen, Joh. 177,10.
Münzer 348,11 351,38 354,33.
Myeronius, Martin 345,19.

Naturallieferungen 62,39 82,25 85,1 338,11.
v. Natzmer 278,15.
Nebenaltäre 291,17.
Neelsen, Propst 100,10.
Neocorus 290,9 291,25 295,9 -30 301,33 305,8 306,7ff.
Neumondstage 43,10.
Niclot 468,10ff 469,1ff.
Nicolaus I. 153,19 154,17 156,6ff -24 157,3 158,22 172,8.
Niederdeutsch 3,11 74,41 75,1.
Nielsen 116,19 117,2.
Nissen D H 417,14ff.
Nissen, Godber 418,27.
Nitschmann, Bischof 243,23 247,4.
Nonen 43,13.
Norbert s. Erzbischof.
Nordfrid 172,11.
Notariatinstrumente 2,20 22,35 43,21 65,44 67,17 68,22ff.

Oberkonsistorialgericht 503,33 508,26.
Oberkonsistorium 510,28 -39 512,17.
Obotriten 161,28 162,17 465,27 466,14.
Obrigkeit 62,20 205,19 212,39 213,1ff -8ff 223,18 227,35ff 345,12 347,38 353,16 354,3 ff 364,27 369,38 382,10ff 396,8ff 397,1ff.
Octava 43,28ff 46,18ff.
Od 62,41 78,30.
Oertling 105,18 106,1ff.
Offenbarungen 348,11.
Oekolampadius 385,43.
Oelung 18,24 -27.
Opfertage 136,26 137,13.
von Oranien, Moritz 363,37.
von Oranien, Wilhelm 371,26.
Ordination 97,9 -24 493,20 -38 499,34.
Orlich 265,3.
Ornamentik 459ff.
Ornate 519,30.

Ostern 41,26 42,19.
Otte 345,2.
Otzen 434,33.

Pachtgelder 40,1 67,1.
Palladius, Petrus 135,15.
Papisten 137,32 138,3ff 139,42.
Paschalis I. 153,10 154,18 155,16 163,19.
Pastor 42,45.
Pastor, Adam 346,4 349,21.
Pastorateinkünfte 2,29 40,1.
Pastoratland 135,5 136,11.
Pathen 218,25.
Paullini 147,15.
Perikopen 3,28 56,18ff 61,1ff -39.
Person Christi 347,27 349,20ff 365,26.
Petersen, Hans 113,12.
Petersen, Peter 80,20.
Petersen, Kantor 425,23.
Petrejus 487,30 513,12ff 514,20.
Pfaff 111,2 114,20.
Pfarrgehalt 501,17 502,5ff.
Philipp II. von Spanien 371,4.
Philipp, Herzog s. Herzog.
Philipp von Ratzeburg s. Bischof.
Philips, Dirk 346,12 349,38 352,4.
Pietismus 239ff.
Pippin 167,3.
Pistorius s. Becker.
plebanus 18,20 19,25 20,2 21,8 -30 27,4 -19 29,12 -31 30,1 -6 -13 -32 31,2 -15 32,23 33,3 -12ff 34,4 -27 42,27 -37 63,20.
Podoniptae s. Apostolici.
Pontoppidan 405,29 408,5 514,25.
Präbendenverzeichnis 84,34.
Praeexistenz Christi 349,21ff, s. Person Christi.
Praemonstratenser 455,1 ff 475,29 476,7ff.
Predigereid 347,6.
Predigerverzeichnis 513,10.
Predigtamt 351,33.
presbyter 22,1 25,21 27,32 29,19 30,23 33,4 142,29 172,11.
Pribizlav 466,27 467,9 469,25 472,3.
Privatabsolution 205,10ff.
Prüss, Architekt 435ff.
Puri 346,22 351,10ff 353,2.

Raldenes 481,8.
Rantzau, Hans 515,21.
Ranzau 33,20 74,6 86,12.
Ratjen 431,6.
Rationalismus 106,12 110,26 120,10 122,20 -32.
Rechtfertigung 204,21ff 207,5 221,15ff 351,25.
Rector 17,9 -14 18,2 -19 19,7ff 20,3 -18 -27 23,10ff 24,24 26,5 -18 27,32 29,22 30,20 42,37 65,26 74,13 142,12ff.
rector capellae 72,44.
rector scholarium 27,32 29,22 30,20 42,42 68,36.
Refektorium 20,37.
Reformation 42,44 46,12 80,20.
Reformierte 373,26 379,13.
Regel P 462,21.
Reginward s. Erzbischof.
Regionarbischof 170,16.
Reichsannalen 149,13 152,1ff 153,17 162,15.
Reigen, nächtlich 19,28 62,26.
Reimarus, Propst 409,18 503,15 -25 508,42 512,3ff.
Rein, Elis. Barb. 261ff 269,25.
Reinhold 111,4 114,21 115,5.
Richter 277,31 278,2.
Riese, Stephan Diedrich 500,30.
Rimbert 147,36 149,13 -26 150,12 151,27 153,17 -34 154,4ff 155,11 156,22ff 157,6 158,4 159,2 162,7 164,1 165,13 166,5 169,7 170,28 172,4ff.
Ringeling 87,12.
Rodbertus 137,30 139,10 140,12.
Rohleder Martin 251,1 252,4ff 253,1ff 257,39 258,8.
Rohn 258,17.
Rolfs, Anna Catharine 102,5.
Rollwagen 185,9ff.
Rönnenkamp 97,19.
de Rynck 399,33.

Sachsen 160,14 -30 161,6 163,12 467,11.
Sachsenchronik 453,4.
Sachsenrecht 331,14.
Sacramentschwärmer 347,11.
Säkularpredigt 119,25ff 120,17 124ff.
v. Saldern (Sallern) 261,15ff 487,1ff.
Salgen, Andreas 88,31ff 92,18.
Salomo von Constanz s. Bischof.
Saxe, Petrus 423,27.
Schäfer 434,32 440,36 458,24.
Schauenburger Grafen 70,6.
Schenkungen 17,28 19,3 72,1 291,5, s. Legat.
Schetelig 400,28 403,16 404,12.
Schiller, Conrad 137,23ff 140,9 141,17
Schillingszeichen 63,7.

Schirren 146,6 462,15ff 463,3 475,34.
Schmidt, Pastor 114,7.
Schmidt, Peter Chr. 416,1ff.
Schnell, Joh. 200,18 201,2.
Schnicke, Joh. 293,14ff 308,20.
scholares 28,1 29,20ff 30,20.
Schrift, hl. als Norm des Glaubens 219,4ff 348,8.
Schuderof 100,17.
Schulbesuch 411,9.
Schule 27,32ff 68,35ff.
Schulin 283,11 286,26.
Schwermerici 177,3.
Seelenmessen 143,14 -40 516,31 521,32ff.
Seesselberg 447,35 457,1ff.
Seghebandus 17,13 21,24.
Senfkornorden 267,18.
Sergius II. 159,9.
Sergius III. 155,19 157,24.
Servaes 347,1 355,7.
v. Seydewitz 278,33 280,20.
Seydlitz 241,35.
Sickel 148,10.
Sido 472,30.
Siewerz, Nic. 402,14.
Silentiarii 345,10 347,36 348,19 352,1 353,17.
Simonie 491,24.
Simons, Menno 184,42 186,6ff 187,5 203,25 207,36 212,3 345,19 346,4ff 349,31ff 351,5ff 352,6ff 353,2.
Simonsen 416,23ff.
Slaven 161,4ff 162,2ff 463,21 465,23 466,5ff 468,10ff.
Soehlenthal, Eberhard Freiherr von 266,30 276,23.
Soehlenthal, Georg Wilh. 259ff.
Soehlenthal, Henriette 266,32 270,25 273,9 276,16.
Soehlenthal, Karl 266,28 271,20.
Soehlenthal, Rudolf Kaspar 265,28.
Sönnichsen J F 412,32 413,4 414,6 415,1 418,8.
Sonntagsbuchstabe 42,1 -5.
Sothmann 1,16.
Sozialismus 405,19.
Spangenberg 242,10 264,28.
Spener 240,19 243,7 259,23.
spirituales 346,18 351,4 354,32.
Stationen 303,16 321,4 322,20.
Steffens, Wiebke 107,24 109,9.
Stellenbesetzungen 519,33ff.
Steuern 345,14 353,30 382,12.
Stiftungen, milde 72,9.
von Stöcken 430,18.
Stolberg-Wernigerode, Chr. E. zu 239ff 258 285,4.
Stolberg-Wernigerode, Henrich E. zu 250,20.
Stolgebühren 404,34 488,17ff.
Stoss, Veit 44,29.
Streithändel 503,30ff.
Sturmflut s. Wasserfluten.
Sünde 351,9ff, s. Erbsünde.
Sven von Dänemark 469,27.
Symbole 348,33.
Synodalverfassung 402,35 403,1ff.

Tagesbuchstaben 43,12.
Tamm 148,24 151,37 152,17.
Taufe 173,8ff 190,14 192,2ff 193,7 208,30 218,25 222,14ff 230,5 232,1 347,14 352,31 365,28 ff 366,3 ff 379,33 ff 393,36 ff 404,32 408 ff, s. Kindertaufe.
Taufgesinnte 175,29.
Tecklenburg 278,36.
Testament 18,1.
Teufel, seine Bekehrung 347,5 355,11.
Theoderich s. Bischof.
Tholuck 408,7.
Thomerus 402,8.
Thomsen 414,37 -46.
Tide 299,4ff 316,23ff.
Tigurini 346,33 353,3.
Toleranz 232,16 362,39 374,1ff 375,1ff 388,37.
Träume 348,11.
Trinität 219,32ff 348,37.

Uebertritt zur luth. Kirche 137,23ff.
Union 405,13.
Unterricht 496,22 -34.
Urkundenwerk, kirchliches 429ff.

Valentiner 111,6 114,21.
Vermächtnisse 21,6ff 62,38ff 66,1 -44.
Versmann 425,21 426,25.
Versorgung i. Krankheitsfällen 519,15.
Vesper 142,32 518,33.
Vicecuratus 19,19 42,39.
Viceplebanus 18,20 19,26 42,38.
Vicerector 2,8 4 17,10 -15 18,2 -19 19,7ff 20,27 42,22 -38 65,35.
Vielweiberei 365,3.
Vieth, Johannes 483,33.
Vigilie 27,16 -31 28,20 29,10 -19 -28 30,18 -26 291,17 297,28.
Vikar 25,20 26,27 42,40 65,35 74,14 80,19 142,26ff 143,12.
Vikarie 61,28 70,13 75,42 76,8 77,6ff

78,4 141,33 142,11 ff 291,16 -37 297,11 ff 299,7 ff 308,25 ff 516,5 ff.
Vikarienregister 289 ff 308,25 ff.
Visitator 20,5 176,18 179,16 192,1 ff 199,32.
Visitationsbericht von 1744 501,22.
Vizelin s. Bischof.
Volksschule 405,4, s. Schule.

Wahlen 405,1.
Waiblinger 243,25 244,6 245,6 ff 246,1 ff 248,1 ff 249,21 250,11 ff 254,26 256,1 ff 258,24.
Waitz G 1,17 149,29.
Wala 164,25.
Walbaum 259—287.
Waldgarius 171,9.
Waldraud 172,8.
Wasserfluten 506,11 ff 514,32.
Wattenbach 150,3 151,37 463,3.
Wattenwyl 260,13 266,4 267,8 268,9 272,2 275,4.
Wedekind 147,22.
Wedowius, Nic. 200,19 201,4 ff 216,31.
Weihnachten 41,27 42,3 ff 43,28 46,26 179,35.
Wenden 161,28 468,28.
Werner A 187,29.
Wiedemann 147,23.
Wiedertäufer 175 ff 344 ff 409,3.
Wiegleb 264,17.
Wigger 462,20.
Wikinger 169,19.
Wilkens 107,29.
Willehad s. Bischof.
Willerich s. Bischof.
Willibrord s. Erzbischof.
Witmar 166,6.
Witt 148,20.
Witt, Claus s. Albinus.
Wöchnerinnen 19,30 62,27.
Wolf, Dr. 75,9 82,4.
Wolff 281,3.
Wort Gottes s. Schrift, hl.
Wrange M 401,36 402,7.
Wurtmann 107,32 108,4.
Wybrandt 199,15.

Ysenburg-Büdingen, Graf von 247,15.

Zachariae 240,24 -36.
Zahl, goldene 41,33 42,3 -7 ff.
Zehnte 19,20 34,25 75,28 79,5 ff 80,5 ff 84,22 ff 85,6 135,22 345,14.
Zehnte, s. Ackerzehnte, bischöfl. Z.
Zehntenverzeichnis 2,26 34,22 62,25 74,40 75,3 ff 76,6 ff 81,35 82,7 -33 ff.
Zehntmann 82,9.
Zeitenregister 289 299,3 ff 316,23 ff.
Ziegenbalg 277,29.
Zimmermann, Lib. 242,23.
Zinsfuss 66,21.
Zinzendorf 239 ff 258 260,13 ff 266,4 267,8 ff 268,9 272,3 ff 275,2 285,5 ff.
Zodiakus 43,17.
Zütphen, Heinr. v. 293,23 ff 295,10 ff 301,25 302,5 ff 305,22 306,2 ff 307,21 310,33 ff 311,32 317,30 481,9 ff.
Zwangstaufe 404,32.
Zwingli 208,6 344,25 ff 385,43.
Zwinglianer 345,21.

II. Ortsregister.

Abdinghof 150,22.
Abild 416,21.
Ahrensbök 329,26 335,19 521,32 ff.
Albersdorf 300,6 301,30 323,23.
Alexandria 48,42.
Altenburg 100,17.
Altenstadt 460,11.
Altenweide 84,2.
Altona 113,14 253,24.
Amiens 44,38 150,14.
Amrum 421,22.
Amsterdam 186,21 -45.
St. Annen 99,22 104,32 402,8.
Antwerpen 346,10 350,24 351,17 ff 353,7 ff 373,29.
Apenrade 416,35.
Audorf 86,3.
Aurich 264,4 274,1 ff.
Autun 460,12.

Bamberg 458,15.
Bardowiek 464,32 465,22 466,38 467,4.
Bargteheide 70,9.
Barkhorst 84,18.
Barmstedt 286,2.
Basel 182,7 347,4.
Bau 419,46.
Bayeux 460,1.
Beauvais 44,11.

Beckum 74,3.
Benstaven 70,24 83,26 84,24.
Berg 383,4.
Bergenhusen 425,23.
Bergstedt 86,5.
Berlin 247,1 413,35.
St. Bertin 152,9.
Birca 166,7.
Blumendorf 22,6 35,20 65,1 76,33 84,18.
Boden 83,29.
Boel 491,28.
Bonn 413,35 458,15.
Bordelum 418,12.
Boren 137,23 ff.
Bornhöved 106,3 329,17 418,31.
Borstel 75,32.
Bosau 462,14.
Brabant 375,2.
Bramstedt 246,11.
Braunschweig 451,9 453,17 470,9.
Bredstedt 417,9 ff 418,13 ff 419,8 ff.
Breklum 418,21 ff.
Bremen 9 Anm.[2] 10 Anm.[1] 11 Anm.[1] 16 25,20 43,43 44,3 ff 45,3 ff 46,1 ff 47,2 ff 48 ff 146,1 -16 -22 148,13 ff 149,12 ff 150,28 ff 151,9 155,21 ff 156,19 159,14 -23 160,8 ff 161,15 162,24 167,15 ff 170,2 ff 171,12 172,2 ff 174,6 462,17.
Büchen 118,2.
Buhrkall 415,20 ff.
Bülderup 415,17.
Burg 105,22 424,24 426,20.
Bürgeln 457,35.
Büsum 104,32 296,5 305,8.

Catharinenheerd 149,33 230,23 363,16.
Christiania 413,33.
Civate 460,19.
Cleve 383,4.
Coldenbüttel 200,18 ff 201,26 206,26 ff 291,36.
Corvey 147,17 ff 150,15 ff 159,34 168,29 169,7.
Cotzenbüll 176,22 187,16 209,1.
Croule 332,26 ff.

Dagebüll 418,29.
Dalby 458,5 459,13.
Dalmatien 45,10.
Dänemark 156,8 162,32 164,8 167,23 169,12 172,25 174,4 242,28.
Dannewerk 420,42.
Darenwurth 113,13.
Dargun 241,8.
Deezbüll 405 ff 513,5 ff.
Delve 296,4 297,4 ff.
St. Denis 450,20.
Dithmarschen 104,28 106,29 107,31 160,25 168,1 170,21 179,34 183,14 367,26 400 ff.
Drelsdorf 417,5 418,1 ff.
Drübeck 458,6.
Düppel 416,38.

Eckernförde 419,37.
Eddelak 108,9 109,23 290,14.
Eichede 83,29 106,2.
Eiderstedt 175 ff 344 ff 409,1 ff.
Elerstorp 83,22 84,4.
Ellund 418,48.
Elmshorn 243,26 285,23.
Elsass 383,5.
Emden 345,18 ff 346,30 ff 348,17 ff 349,21 ff 350,3 ff 351,3 ff 352,3 ff 353,2 ff 354,4 ff 355,6.
Emckenhagen 83,2 84,4 -31 -40.
Emmelsbüll 406,2 -41 408 ff 514,35.
Emmerlef 413,6 ff.
Enstedt 418,33.
Erfurt 457,35.
Essen 452,27.
Eutin 84,44 111,15 117,8 ff 118,27 ff 119,14 430,19.
Everschop 178,8 227,20 233,26 235,34 368,37.

Fahrstedt 109,28 114,13.
Faldera 467,15.
Farrör 150,33.
Feddersberg 417,16.
Fischbek 70,5 -9.
Fissau 84,44.
Flandern 151,13 157,36 ff 375,2.
Flensburg 89,2 90,9 116,35 255,3 410,27 414,45 416,12 ff 417,10 ff 418,19 ff.
Flögeln 25,20 26,28 67,5.
Franecker 410,6.
Frankenthal 344,15 345,18 ff 348,17 ff 349,34 ff 350,22 351,16 ff 352,21 ff 353,2 ff 354,5 355,6.
Frankfurt 158,7.
Frankreich 47,38 362,41 371,8 462,2 475,19.
Frauenholz 84,2.
Fresenburg 83,24 84,23 -35.
Friedrichsberg 416,29.
Friedrichstadt 234,24 237,22.
Friesland 168,8 169,15 375,5 398,10.
Fritzlar 450,21.
Fulda 152,10.
Fünfkirchen 458,14.

Galmsbüll 487,1 ff.
Gamalia 73,27.
Gamehl 73,27.
Gandersheim 446,36.
Garding 178,20 193,31 216,30.
Gelderland 383,3.
Gelnhausen 459,14 ff 461,2 ff.
Georgenthal 458,16.
Gernrode 458,19.
Glasau 414,38.
Glinde 76,34 83,16.
Glinthorst 39,11 ff 81,14.
Glücksburg 411,3 412,3.
Glückstadt 105,36 113,30 115,15 116,7 261,1.
Gnadenberg 246,5.
Gnesen 346,30.
Gnissau 329,19.
Goslar 44,27 45,38 446,36.
Gotha 250,28.
Gotteskoogdeich 514,41.
Gottorp 80,13 87,1 ff 88,2 136,1 146,21 180,4 215,6 228,44 233,44 234,1 ff 237,16 355,30 403,15 416,39 497,26.
Grevesmühlen 64,13.
Gröde 419,36 420,38.
Grönland 150,33.

Haddeby 93,21.
Hadersleben 414,37 -44 415,34.
Hadmersleben 452,27.
Halberstadt 45,38 266,31 269,30 272,34.
Halle 243,7 247,3 259,30 ff 262,5 264,17 266,24 270,11 ff 273,7 274,17 423,38.
Hamburg 11 Anm. 1 43,44 44,22 ff 45,26 ff 46,5 ff 47,2 ff 48 ff 88,36 117,34 118,2 146,24 148,12 ff 149,12 ff 150,26 151,2 ff 154,16 156,19 159,14 160,6 ff 161,24 162,21 ff 166,13 ff 167,20 ff 168,20 169,16 170,2 171,11 ff 172,17 174,5 184,2 257,10 467,32.
Hameln 475,26.
Hamersleben 457,34.
Handewitt 419,37.
Harburg 85,30.
Hattstedt 422,16.
Havighorst 64,43 70,24 83,13 84,42.
Hecklauer Koog 506,30.
Heide 289 ff 403,38 481,30.
Heidekamp 340,17 342,23 ff.
Heilbronn 262,3.
Heiligenstedten 168,20.
Helmstedt 153,12.
Hembüttel 107,27.
Hemme 299,30 300,7 305,13 324,27.
Hemmingstedt 107,18 300,4 -27 318,30 321,11 ff.
Hennstedt 179,37 300,5 318,15 323,20.
Herrnhut 240,12 241,6 242,28 ff 243,9 ff 244,6 ff 245,4 ff.
Hessen 364,32.
Hildesheim 44,20 171,1 453,26 457,35 458,10 459,14.
Hindorf 109,18.
Hirsau 454,29 ff 475,30.
Hittfeld 85,30.
Högersdorf 464,10 468,14 469,18 470,5 ff 474,14.
Hohenfelde 416,27 424,24 425,29 426,21.
Hohenwörden 303,20 310,11 322,18.
Holebüll 416,6.
Holland 375,5 382,2 398,9.
Hollingstedt 111,36.
Honigfleth 113,13.
Hörnerkirchen 286,1.
Horst 243,25 ff 245,19 246,22 255,1 ff 256,39 257,4.
Hostrup 416,22.
Hoyer 412,32 413,5 ff 415,1 ff 418,11 ff.
Hünding 416,24.
Husby 416,23 ff.
Husum 255,16 417,8 ff 418,37 420,14 421,35 ff 422,1 ff.
Hütten 88,20 111,36.
Hutzfeld 67,9.

Idstedt 117,5.
Jena 226,3 260,15.
Jerichow 446,30 451,9 455,34 458,22 461,2 476,9.
Jerpstedt 412,23 415,7.
Jerusalem 48,32.
Ilsenburg 446,36 458,7 460,19.
Innsbruck 345,33.
St. Johannis-Kloster 491,15.
Joldelund 417,31 ff.
Island 150,33.
Itzehoe 105,24 161,12 163,26 183,38.
Jülich 383,4.
Jütland 161,2 162,17 415,14.

Kahlebye 491,6 501,16.
Kalten Westen 262,3.
Kannemoorerfeld 109,30.
Kappeln 417,31.
Karlum 415,39.
Keitum 413,28 414,4 ff.
Kiel 63,24 71,42 88,21 93,7 97,6 98,13 99,1 ff 101,1 110,3 ff 115,4 117,6

119,13 145,31 243,21 260,31 344,10 413,33 424,25.
Klanxbüll 409,21.
Klinken 74,7 84,18.
Klosterrath 454,28 456,3ff 476,27.
Knechtsteden 454,27ff 455,1ff 456,2ff 457,36 476,8.
Knegene 77,29.
Köln 146,23 153,23 155,20 158,2 165,19 171,32 172,2ff 347,2 457,34 458,16.
Königslutter 454,1 ff 458,7 460,1 ff 454,1 ff 458,7 460,1 ff 461,10 ff 475,20.
Konstanz 153,20 172,11.
Kopenhagen 44,39 45,42 117,29 150,26 241,34 274,16 413,32 414,47 416,23ff 430,36.
Krummbek 84,18.
Krusau 419,45.

Langenes 419,1.
Laon 475,28 476,1.
Lasbek 82,42 83,28 84,40.
Leck 416,45.
Leeuwarden 344,13 345,18ff 347,40 348,17ff 349,24ff 350,3ff 351,6ff 352,3ff 353,2ff 354,4 410,38.
Leezen 329,17.
Leipzig 262,17.
Lendemark 415,39.
Lescures 460,11.
Lohe 299,35.
Lokfeld 333,20 339,5 340,12 341,18.
London 243,31 245,35 272,32 274,27.
Lübeck 2,13 17,1ff 13,9 28,13 32,32 43,34 46,42 47,3ff 48ff 61,26 62,11 63,18 71,7 88,25 90,9 117,3ff 118,2 141,29 143,4 413,35 450,26 451,3ff 452,10ff 453,1ff 457,15 458,6 459,12 461,6ff 466,13ff 467,9.
Lügumkloster 255,42 416,22 504,12.
Lund 151,2 158,32 172,20 455,38 456,27ff 457,4ff 458,16 460,6ff 461,10ff.
Lunden 97,7ff 98,3ff 99,8ff 100,22 101,2 102,6ff 104,31 105,20ff 114,9 183,13 290,7 294,9 299,29 310,31 311,1ff 312,33 401,14.
Lundenbergharde 506,30.
Lundtoft 416,17.
Lütjenburg 141,25ff 142,11ff 143,11ff 431,13 515,20ff.

Magdeburg 266,27 269,2 ff 272,2 452,27 455,24 476,3.
Mähren 345,32 383,6.
Mailand 45,36 48,35 -39 460,10.
Mainz 48,26 164,12 170,20 171,3ff 172,3 446,36 454,20.
Marburg 364,44.
St. Margarethen 424,18.
Marienau 291,31.
Marienborn 247,14 251,2.
Marne 107,27 114,14 115,8 122,5 291,24ff.
Maursmünster 460,11.
Meissen 44,26.
Meldorf 107,19 109,6 161,14 168,20 291,20ff 295,25 296,21 299,37 300,3 302,17-26 304,1 313,35 320,29 322,1 325,18 326,15 400,32 401,11ff.
Mehlstorp 84,13.
Merseburg 16,1 44,20 -39.
Metz 168,2.
Michaelisdonn 105,15 106,22 107,1 108,15ff 412,39.
Midwade 83,26 84,24.
Mildstedt 417,31ff 418,43.
Mölln 65,37.
Morsum 414,16.
Mözen 464,10.
Munkbrarup 410,29 412,17.
Munkmarsch 413,48.
Münster 150,21 175,26 209,27ff 233,16 364,3ff 366,10 367,31 383,15.
Münsterdorf 163,26ff.
Münzenberg 461,2.

Naumburg 457,34.
Nehren 321,34.
Neritz 22,23 34,2 65,14 82,28 83,20 85,2.
Nertze s. Neritz.
Neu-Corvey 164,24.
Neuenkirchen 293,28 298,14 300,5 -22 -33 302,1 303,33 310,17ff 320,2ff 322,26 401,37 403,39.
Neufeld 402,8.
Neu-Fresenburg 84,17.
Neuhof 338,14 339,4ff 340,11.
Neumünster 88,29.
Neustadt 431,13.
Niederlande 47,38 176,7 ff 362,41 363,36 364,1 367,18 368,7ff 371,7ff 375,13 382,2ff 388,35 397,12 476,22.
Niendorp 88,21.
Norderdithmarschen 97,24 400 ff 402,23.
Norderog 421,21.
Nordstrand 420,31 421,3ff 422,16.
Nordstrandischmoor 421,8.
Normandie 447,16.
Norwegen 413,34.

Nürnberg 44,30 48,35.
Nütschau 23,11 27,7 66,12 74,7 83,7 84,41 86,12.

Oberlausitz 243,11 ff 252,17.
Oberzell 457,33.
Ockholm 419,5.
Odeslo s. Oldesloe.
Ohrstedt 417,15.
Oland 419,7 ff.
Oldenburg 118,27 466,12 470,7 ff.
Oldenswort 114,8 176,22 177,9 178,19 188,17 192,12 200,19 ff 201,13 203,17 ff 205,39.
Oldenwörden 293,28 312,19.
Oldesloe 1—86,1 117,34 239 ff 246,13 329,16.
Osnabrück 146,36 170,17.
Ostfriesland 183,29 345,25 383,3.
Ostrohe 102,5.
Oxbüll 412,7.

Padelek 506,31.
Paderborn 44,39 45,42 150,23 475,27 476,6.
Padua 48,23.
Parchim 240,23.
Paulinzella 457,36.
Pavia 460,10.
Pellworm 420,24 421,14 ff.
Pilgerruh 73,14 239 ff.
Plön 88,24 117,33 466,12.
Poggensee 36,19 83,25 84,24.
Polen 362,41 375,14.
Pölitz 39,22 81,27 84,18.
Pölzig 265,2.
Praemonstratum 476,2.
Preetz 3,32 60,35 61,23 ff 88,24 417,40.
Preussen 383,6.
Probsteierhagen 114,7 122,12.
Prohnsdorf 329.
Proseken 21,24 64,12.
Pultze s. Pölitz.
Le Puy 461,9.

Quern 461,11.

Raapstedt 416,25 417,1.
Ramesloh 158,20 170,12.
Rantzau, Grafschaft 259,11 283,16 284,27 285,21 286,20 ff.
Ratzbek 332,9 333,27.
Ratzeburg 24,5 25,21 26,31 27,12 45,24 -28 66,3 418,38 451,33 466,13 476,26.
Ravenna 48,31 459,27.
Regensburg 459,13.
Reichstädt 100,17.
Reinbeck 215,25.
Reinfeld 84,20 327 ff.
Rendsburg 88,29 105,35 113,28 116,17 118,32 256,5 401,15 430,24.
Rethwisch 38,26 39,6 74,6 -16 83,21 338,27 ff.
Rethwischdorf 81,12.
Rethwischfeld 81,13.
Rheims 153,10 163,9.
Riddagshausen 470,30.
Riga 179,34.
Rikenhagen s. Boden.
Rinkenis 255,43 416,11.
Ripen 173,23.
Rodnach 157,36.
Rohlfshagen 74,37 83,19 -28.
Rom 163,20.
Ronnenburg 252,5.
Rümpel 33,20 74,4 76,12 82,43 84,6 -31 -40.
Runpnighe s. Rümpel.
Rüstorp 299,35 315,20 318,27 320,6 ff 324,12 325,35.
Rüstringen 164,16.

Saatrup 415,43.
Sabor 64,40.
Salona 45,10 48,8.
Salzburg 44,9 162,3.
Sarau 88,24 329,19.
Schadehorn 83,15 84,10 -42.
Schads 415,5.
Schenefeld 168,20.
Schlamersdorf 21,20 22,3 41,2 63,43 64,1 -7 82,27 83,10 84,41 85,5 329,17.
Schleswig 88,20 89,35 90,13 92,15 111,36 117,6 141,23 173,3 ff 216,22 217,29 ff 218,5 225,36 226,7 ff 227,22 244,31 245,7 344,14 345,24 412,33 ff 416,14 420,13 ff 421,41.
Schlichting 99,22 400,22 402,30.
Schmachthagen 82,39 84,40.
Schöneborn 83,31 ff.
Schulenburg 84,40.
Schulendorf 82,41 84,40.
Schwarzach 457,36.
Schweden 164,1 166,1 ff 168,15 169,33 173,24.
Schweiz 383,6.
Schwissel 464,10.
Seefeld (Sevelde) 83,14 84,42.
Seeland 375,5 383,3 398,9.
Segeberg 67,15 68,26 85,18 86,10 88,28 248,2 256,4 ff 424,22 430,13 433 ff.

Sehestedt 412,39.
Sehmstorf 21,9 63,10 69,4 78,12 81,3 83,25 84,24.
Serben s. Zarpen.
Sevilla 45,21.
Simonsberg 422,11ff 506,30.
Soest 460,13 461,12.
Sonderburg 416,44.
Speyer 446,36 454,20 456,28 457,25 468,21.
Stade 152,27.
Steensrade 84,16.
Steinfeld 66,27 330,32 332,8ff 333,19 339,5 340,12 341,18 417,37.
Steinhof 338,13 339,4ff.
Stelle 300,35 314,21ff 317,11 323,28ff.
Stockholm 460,3 500,6.
Stormarn 168,2 170,22 243,26.
Strassburg 346,9 383,5 440,36 450,24.
Stubben 412,35.
Stubbendorf 333,19 339,5 340,12 341,19.
Stumpendorf 83,25 84,4 -24.
Stuttgart 150,9ff 154,33.
Süderdithmarschen 105,22 402,2.
Süderhastedt 109,18.
Süderog 421,21.
Sühlen 63,12 83,14 84,43.
Suxtorf 88,21.
Sylt 412,27ff 413,3ff 418,10.

Tarascon 460,10.
Tecklenburg 229,23.
Tellingstedt 99,13 289,21 308,3 481,1.
Tetenbüll 176,22ff 181,26.
Tiebensee 302,3 314,29 ff 315,2 ff 317,22ff 318,2ff 319,18 ff 322,29 424,23.
Todeslo s. Oldesloe.
Toledo 45,19 -21.
Tolk 135,4 136,8ff 137,19.
Tondern 118,36 255,3ff 257,7 406,30 407,34 -45 416,18 417,3ff 418,36 504,12 514,15ff.
Tönning 176,8 ff 179,29 ff 180,1 ff 181,2 ff 183,12 ff 184,21 185,4 ff 187,12 188,18 199,11 ff 200,1 ff 201,2 ff 202,1 ff 203,14 ff 207,44 208,25 214,9ff 226,4 344,10 355,23.
Toul 45,42.
Tour 48,36.
Tralau 28,8 30,3 -9 -24 65,1 69,12 70,18 83,4 84,6 -41.
Tralauerholz 84,1.
Transalbingien 160,32 162,23 171,26.
Travemünde 80,19.
Traventhal 117,33.
Tremsbüttel 63,31 106,32.
Treuholz 69,20 84,16.
Treya 417,14ff.
Trier 44,31 161,30 168,4.
Turholt 151,13 154,37 157,14 168,6ff 169,3.

Uk 416,25.
Ulderup 416,41.
Ulsnis 417,37.
Utholm 178,8 227,20 233,26 235,34 368,38.
Utrecht 16 44,9 -20 -39 45,2 46,3 48,34.

Venedig 450,22.
Verden 44,5 158,24 160,21 161,29 162,24 167,27 170,12 ff 171,9 476,7.
Vieburg 112,11.
Vienne 48,15.
Villa-Viciosa 460,12.
Vinzien 84,7.
Viöl 417,13ff.
Vosberg 83,16 84,4 -10 -42.
Vresenborch s. Fresenburg.

Wackenhusen 302,1 310,14 322,13ff.
Wagrien 433,2ff 465,25 467,10 468,2 469,2 470,2 476,5.
Wakendorf 84,42.
Wandsbek 186,9.
Warder 26,29 67,15 329,18.
Wasserland 383,3.
Weddingstedt 300,6 -21 302,35 303,2 309,19 318,33 323,26 324,34.
Weesries 412,14.
Weingarten 150,10.
Welna 163,26 -35 168,17.
Wendisch-Tralau 69,13 83,36.
Wennemannswisch 302,3 312,20 319,8ff 322,10ff.
Wentorp 77,30 78,41 79,18.
Werder s. Warder.
Wernigerode 240,12 241,8 -34 242,3ff 250,9.
Wesenberg 340,13 420,43.
Gr.-Wesenberg 339,6 341,18.
Kl.-Wesenberg 327,18ff 329,20 330,1.
Wesselburen 295,26 299,30 304,7 ff 369,24 -44 400,21 402,30.
Wesseln 302,2 303,26.
Wessling 299,35 309,27 318,8 ff 324,3ff.
Westensee 122,7.
Westerland 414,31.
Westerowe 83,35.

Westfalen 229,22 462,2 475,19 476,10.
Westfriesland 383,3 410,6.
Wetterau 247,14 252,18ff.
Wichardesrode 83,22 84,4 -13.
Wilstrup 415,43.
Wimpfen 450,19.
Windbergen 105,21.
Wipendorf 163,37.
Wirsrade 84,14.
Wismar 73,27 345,18ff 349,34.
Wittenberg 260,15 422ff.
Wittenborn 464,10.
Witzwort 200,19 216,31.
Wolfenbüttel 116,22 153,12 268,20.
Wolkenwehe 22,20 35,23 76,33 82,28 84,18 85,5.
Wörden 292,1 ff 299,30 300,4 -22 301,31 305,1 310,6ff 313,35 321,18ff 417,38.
Worms 172,4 450,2.
Wulmenowe 83,35.
Wyersrode s. Wichardesrode.

Zarpen 63,12 327,15 ff 329,19 ff 330,3 ff 331,3 ff 332,12 ff 335,31 336,15 ff 337,17 338,17 339,22 ff 340,15ff 341,19.
Zewenstorp s. Sehmstorf.
Zühlen s. Sühlen.
Zürich 345,11 346,33.

Schriften

des

Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte.

II. Reihe (Beiträge und Mitteilungen). II. Band, 1. Heft.

Inhalt:

Abhandlungen: Dr. Friedrich Bangert, Das älteste Oldesloer Kirchenbuch, S. 1. — Johannes Biernatzki, Die Meister des Gottorfer Fürstenstuhls, S. 87. — **Mitteilungen:** Harmsiana. I. Biographische Beiträge, veröffentlicht von C. Rolfs und E. Michelsen, S. 97; II. Harms' Säkularpredigt vom Jahre 1801, veröffentlicht von Chr. Harms, S. 119. — **Miscellen:** F. Witt, I. Schreiben des Pastors Henning Moller in Tolk betr. Entziehung des Pastoratlandes (1555), S. 135; II. Uebertritt des Conrad Schiller in Boren zur lutherischen Kirche (1637) S. 137; III. Ungedruckte Urkunden aus dem Lütjenburger Stadtarchiv S. 141.

Kiel 1901.

Kommissionsverlag von Robert Cordes.

Druck von J. M. Hansen in Preetz.

Das älteste Oldesloer Kirchenbuch.

Herausgegeben von

Dr. Friedrich Bangert.

Einleitung.

Das Oldesloer Kirchenarchiv besitzt aus der vorreformatorischen Zeit zwei Pergamentbücher, von denen das eine vor 1371, das andere im Jahre 1482 angelegt worden ist. Aus dem letzteren, einem Protokollbuche der Kirchengeschworenen, sind von Theodor Mommsen einige Auszüge im zweiten Bande der Nordalbingischen Studien, S. 271—76, veröffentlicht worden, von mir ein paar kurze Mitteilungen im Oldesloer Programm von 1889 und ein Inventar der Kirchenkleinodien im Programm von 1890. Aus dem ersteren ist noch nichts gedruckt worden. Einige Nachrichten über den Inhalt haben W. E. Christiani in seiner »Geschichte der Herzogthümer Schleswig und Hollstein«, III, S. 464, und M. N. Sothmann in den Provinzial-Berichten von 1820, S. 282, gegeben, und G. Waitz hielt auf grund von Mitteilungen, die Th. Mommsen der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für vaterländische Geschichte darüber hatte zukommen lassen, die Handschrift für so wichtig, dass er die Veröffentlichung der darin enthaltenen Urkunden und Güterverzeichnisse in Aussicht stellte. Vgl. Nordalbingische Studien, II, 271, Anm. 1. Sie ist aber doch bis jetzt unterblieben.

Das Buch besteht aus 14 Pergamentblättern von 27 cm Länge und 21 cm Breite, die in 2 Heften von 3 und 4 Doppelblättern zwischen Holzdecken gebunden sind. Die Deckel sind aussen mit Pergament und innen mit Papier überzogen und mit zwei schadhaft gewordenen Messingschliessen versehen. Zu den Pergamentblättern sind noch 13 unbeschriebene Papierblätter, eins vorn und 12 hinten, hinzugefügt. Auf der Aussenseite trägt der Band die Aufschrift Vol. 1^1, und dem Rücken ist ein Papierzettel mit der Bezeichnung I^1 aufgeklebt. Die 28 Seiten der Pergamentblätter sind numeriert, doch steigen die Ziffern nur bis

zur Zahl 27, da beide Seiten des dreizehnten Blattes irrtümlich mit der Zahl 25 versehen sind. Die Blätter sind sorgfältig liniiert und zum Zwecke gleichmässiger Liniierung in der Nähe des Randes von je 32 feinen Stichen durchbohrt. Da die Schrift in der Regel zwischen je 2 Linien geschrieben ist, enthalten die meisten Seiten 31 Schriftzeilen. Auf 10 Seiten sind sie in zwei Kolumnen geteilt. Das Buch ist, wie auf S. 2 mitgeteilt wird, von dem Oldesloer Vicerektor Gerhard Hoker gestiftet worden.

Die Handschrift enthält:

1) eine Tafel zur Bestimmung des Sonntags Estomihi S. 2,
2) einen immerwährenden Kalender S. 4—15,
3) die Abschrift eines Hirtenbriefes des Lübecker Bischofs Bertram vom Jahre 1376, von einer Hand des 15. Jahrhunderts in gedrängter Schrift ohne Berücksichtigung der Linien auf S. 3 und auf den Rand der Estomihi-Tafel S. 2 eingetragen [1],
4) ein Verzeichnis der Memorieneinkünfte der Oldesloer Kirche aus der Zeit vor 1371 auf S. 17, Sp. I und II, Z. 1—19,
5) drei Notariatsinstrumente von 1374, S. 19, 22 und 23,
6) Eintragungen des Kirchherrn Hermann Dusecop S. 16; S. 17, Sp. II, Z. 20—31; S. 18; S. 20, Sp. I und II, Z. 1 bis 24; S. 24, Sp. I und II, Z. 1—9,
7) Eintragungen des Kirchherrn Ono von Buchwald S. 20, Sp. II, Z. 25—31, und S. 21, Sp. I, Z. 1—15,
8) ein Zehntenverzeichnis vom Jahre 1420 S. 25 bis S. 28, Sp. I, Z. 6,
9) ein von dem Pastor Baltzer Hoyer eingetragenes Verzeichnis der Pastorateinkünfte aus Häusern, Aeckern, Gärten und Wiesen vom Jahre 1620 S. 21.

Ausserdem enthält die jetzige erste Seite ein unvollendetes Kalendarium des Monats März, das sich durch die mit roter Tinte geschriebenen Teile ergänzt auf S. 6 wiederfindet. Wahrscheinlich hat der Schreiber des Kalenders den Monat März auf einer unrichtigen Seite begonnen und dann das Blatt, als er be-

[1] Ueber der Estomihi-Tafel rechts steht ausserdem in derselben Handschrift zweimal der Satz: In nomine iesu omne genu flectat.

merkte, dass es sich so den schon vollendeten Monaten Januar und Februar nicht anfügen liess, aus seiner ursprünglichen Lage herausgenommen und als erstes eingeheftet. Ursprünglich hatte er wohl die erste Seite für die Estomihi-Tafel frei gelassen und das Kalendarium auf der zweiten angefangen, die nun durch Vorheftung des missratenen Blattes zur vierten geworden ist. Die Estomihi-Tafel schrieb er dann auf die zweite Seite des vorgehefteten Blattes, so dass S. 3 zunächst frei blieb.

Die Stücke I—VII und der Anfang von VIII sind in lateinischer Sprache, der Hauptteil von VIII und Stück IX in der niederdeutschen Landessprache abgefasst.

Die Entstehungszeit der Stücke I, II und IV lässt sich nicht genau bestimmen, da Gerhard Hoker, der sie höchst wahrscheinlich geschrieben hat, in keiner bekannten datierten Urkunde genannt wird, doch müssen sie vor dem Amtsantritt Hermann Dusecops entstanden sein, dessen Eintragungen die Fortsetzung von Stück IV bilden. Hermann Dusecop erscheint als kerkhere to Odeslo zuerst in einer jetzt im Königlichen Staatsarchiv zu Schleswig aufbewahrten Urkunde von 1371, gedruckt im Corpus constitut. regio-holsat., Band III, S. 1196 f., und im Oldesloer Programm von 1879, S. 1. Es lässt sich daher nur sagen, dass Stück I, II und IV vor 1371 entstanden sind. Die Angabe Christianis, dass das Buch in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts angefangen zu sein scheine, mag daher der Wirklichkeit entsprechen.

In dem nun folgenden Abdruck des Textes sind die mit roter Tinte geschriebenen Teile fett gedruckt.

Die Perikopen sind im Manuskript nur angedeutet und ebenso hier wiedergegeben. Herr Pastor Witt in Preetz hat die Güte gehabt, mir bei der Auflösung der Abkürzungen beizustehen und der Arbeit eine wertvolle Nachweisung der aufgelösten Perikopen sowie einen lehrreichen Vergleich mit einem Preetzer Kalendarium aus etwas späterer Zeit hinzuzufügen (s. unten in den Anmerkungen), dessen Vorhandensein ich leider zu spät erfuhr, um es für diese Veröffentlichung noch selbst benutzen zu können. Auch hat sich mir Herr Professor Dr. von Schubert in Kiel durch freundliche Winke hilfreich erwiesen. Beiden Herren erstatte ich darum an dieser Stelle meinen verbindlichsten Dank.

S. 2 d. Man.

I. Estomihi-Regel.

Aureus numerus		*	* *	* * *	* * * *	* * * * *	* * * * * *	Dies superflui
	A	B	C	D	E	F	G	Littere dominicales
1	viii	viii	viii	viii	vii	vii	vii	
2	v[1])	vi	vi	vi	vi	vi	vi	
3	ix	ix	ix	ix	ix	viii	viii	
4	viii	vii	vii	vii	vii	vii	vii	
5	vi	vi	vi	vi	v	v	v	
6	ix	ix	viii	viii	viii	viii	viii	
7	vii	vii	vii	vii	vii	vi	vi	
8	x	x	x	ix	ix	ix	ix	
9	viii	viii	viii	viii	viii	viii	vii	
10	vii	vii	vi	vi	vi	vi	vi	
11	ix	ix	ix	ix	ix	ix	ix	
12	viii	viii	viii	vii	vii	viii[2])	vii	
13	vi	vi	vi	vi	vi	vi	v	
14	ix	ix	ix	ix	viii	viii	viii	
15	vii	vii	vii	vii	vii	vii	vii	
16	vi	vi	vi	v	v	v	v	
17	ix	viii	viii	viii	viii	viii	viii	
18	vii	vii	vii	vii	vi	vi	vi	
19	x	x	ix	ix	ix	ix	ix	

A nati festo mea regula tendit ad esto.
Si cadit in lucem dominum celebrabis ibidem.

Istum librum comparauit dominus gerhardus hoker vice rector huius ecclesie pro memoria sua perpetue permanendum.

[1]) Irrtümlich statt vi. [2]) Irrtümlich statt vii.

S. 4 d. Man.

II. Immerwährender Kalender.

	KAL.			
iii	A			**Circumcisio domini. Januarius. ix Lectiones [usque ad octavam epyphanie.**
	b	iiii	N	Octava sancti stephani.
xi	c	iii		Octava sancti johannis.
	d	ii		Octava sanctorum innocentum
xix	e	Nonas		vigilia.
viii	f	viii		**Epyphania domini.**
	g	vii		Isidori episcopi.
xvi	A	vi		Eufemij episcopi.
v	b	v	I	Juliani martyris.
	c	iiii		Pauli primi heremite.
xiii	d	iii		Petri et seueri confessorum.
ii	e	ii		Cyriaci et siciri.
	f	Idus		Octava epyphanie.
x	g	xix		Felicis in pincis. **Februarii** Testificor. Qui uos audit. **iii L.**
	A	xviii		Mauri abbatis. **Aquarius.**
xviii	b	xvii		Marcelli pape et martyris. **Epistola** Plures facti. **Ewangelium** Homo quidam peregre. **iii L.**
vii	c	xvi		Anthonij monachi.
	d	xv		Prisce uirginis et martyris. **Epl.** Sapientia. **Ew.** Simile est r. c. th. **iii L.**
xv	e	xiiii		Darij et marthe.
iiii	f	xiii		Fabiani et sebastiani martyrum. **E.** Sancti per fidem. **Ew.** Descendens. **ix L.**
	g	xii	K	Agnetis uirginis. **Ep.** Confitebor. **E.** Simile est r. c. decem. **ix L. antiphona per octavam.**
xi [1]	A	xi		Vincencij martyris. **Epl.** Memor esto. **E.** Si quis uult. **ix L.**
i	b	x		Emerentiane uirginis et martyris.
	c	ix		Tymothei apostoli.
ix	d	viii		**Conuersio s. pauli.** Saulus ad. **Ew.** Ecce nos relin. **ix L.**
	e	vii		Policarpi episcopi et martyris.
xvii	f	vi		Johannis crisostomi.
vi	g	v		Octava agnetis **Epl.** Qui gloriatur. **Ew.** Simile e. r. c. th. **iii L.**
	A	iiii		Valerii episcopi.
xiiii	b	iii		Aldegundis uirginis.
iii	c	iii [2]		Ignatij martyris.

[1]) Irrtümlich statt xii. [2]) Irrtümlich statt ii.

KAL.				
	d			Brigide v. **Februarius.**
xi	e	iiii		**Purificatio s. marie.** ix L.
xix	f	iii	N	Blasii epi. et mr. **Epl.** Dilectus deo. **Ew.** Si quis uult. ix L.
viii	g	ii		Translatio s. reymberti.
	A	Nonas		Agathe v. et mr. **Epl.** Sapientia vin. **Ew.** Simile est r. c. d. ix L.
xvi	b	viii		Vedasti et amandi. [1]
v	c	vii		Anguli epi. et mr.
	d	vi		Helene regine.
xiii	e	v		Apollonie v. et mr.
ii	f	iiii	I	Scolastice v. et mr. **Octava blasii.** iii L. [sicut in die offic.
	g	iii		Desiderii epi.
x	A	ii		Simplicij epi.
	b	Idus		Stephani epi.
xviii	c	xvi		Valentini mr. **Epl.** Beatus vir qui inuen. **Ew.** Si quis uult. **Marcij.** iii L.
vii	d	xv		Faustini mr. **Pisces.**
	e	xiiii		Juliane v. et mr.
xv	f	xiii		Symeonis epi. et mr.
iiii	g	xii		Publij et iuliani mr.
	A	xi		Sabini epi. et mr.
xii	b	x		Felicis epi. et conf.
i	c	ix	K	Hylarii pape.
	d	viii		**Cathedra petri. Epl.** Petrus a. **Ewn.** Venit Jesus. ix L.
ix	e	vii		Sereni mr. vigilia.
	f	vi		**Mathie apostoli. Epl.** Exurgens. **Ew.** Hoc e. p. ix L.
xvii	g	v		Victorini et soc. eius.
vi	A	iiii		Fortunati epi.
	b	iii		Juliani mr.
xiiii	c	ii		Romani abbatis.

[1]) Dahinter von jüngerer Hand: Dorothee vg.

S. 6 d. Man.

KAL.

iii	d			Donati mr. **Martius.**
	e	vi		Simplicij pp. et mr.
xi	f	v		Felicis et iuliani mr.
	g	iiii	N	Adriani et soc. eius.
xix	A	iii		Saturnini mr.
viii	b	ii		Victoris et victorini mr.
	c	Nonas		Perpetue et felicitatis.
xvi	d	viii		Potentiani mr.
v	e	vii		Quadraginta militum.
	f	vi		Allexandri et gaij mr.
xiii	g	v		Pontiani mr.
ii	A	iiii	I	Gregorij pp. **Epl.** Ecce sa. ma. qui in vi.
				Ew. Vigilate. **ix L.**
	b	iii		Macedonij epi.
x	c	ii		Innocentij epi.
	d	Idus		Longini mr.
xviii	e	xvii		Cyriaci mr. **Aprilis.**
vii	f	xvi		Gertrudis v.
	g	xv		Allexandri epi. **Aries.**
xv	A	xiiii		Johannis heremite.
iiii	b	xiii		Guthberti epi.
	c	xii		Benedicti abbatis. **antiphona.**
xii	d	xi		Pauli epi.
i	e	x		Felicis et aliorum xx.
	f	ix	K	Cyrini mr.
ix	g	viii		**Annunciatio dominica.** **E.** Locutus est.
				Ew. Missus est an. **ix L.**
	A	vii		Ludegeri epi. et conf.
xvii	b	vi		**Resurrectio domini.**
vi	c	v		Sixti pp.
	d	iiii		Eustachij.
xiiii	e	iii		Quirini mr.
iii	f	ii		Balbine v.

S. 7 d. Man.

		KAL.		
	g			Theodore v. **Aprilis.**
xi	A	iiii		Teodose v. et mr.
	b	iii	N	Agapis v. et mr.
xix	c	ii		Ambrosij epi. et conf. **Epl.** Sapientiam omni. **E.** Vos estis sal. **ix L.**
viii	d	Nonas		Herene v. et mr.
xvi	e	viii		Celestine pp.
v	f	vii		Cresippi conf.
	g	vi		Marie egyptiace.
xiii	A	v	I	Sanctarum vii virg.
ii	b	iiii		Anthonij mr.
	c	iii		Leonis pp.
x	d	ii		Zenonis mr.
	e	Idus		Eufemie v.
xviii	f	xviii		Tyburcij et valeriani. Stabunt. Ego sum vi. **[Maij. iii L.**
vii	g	xvii		Olimpiadis mr. **Taurus.**
	A	xvi		Anaceti pp. et mr.
xv	b	xv		Petri dyaconi.
iiii	c	xiiii		Valerii mr.
	d	xiii		Hermoginis.
xii	e	xii		Victoris pp.
i	f	xi		Symeonis pp. et mr.
	g	x	K	Gaij pp. et mr.
ix	A	ix		Georgij mr. **Epl.** Stabunt iusti. **Ew.** Ego sum vi. **iii L.**
	b	viii		Corone v.
xvii	c	vii		Marci ewangeliste. **Ep.** Stabunt. **E.** Ego sum. **iii L.**
v	d	vi		Marcellini pp. et mr.
	e	v		Anastasij pp.
xiiii	f	iiii		Vitalis mr. **Epl.** Stabunt. **Ew.** Ego sum. **iii L.**
iii	g	iii		Germani epi.
	A	ii		Quirini epi et mr.

S. 8 d. Man.

KAL.

xi	b			**Philippi et iacobi apostolorum. Walburgis v. Maius. iii L.**
	c	vi		Anastasii[1]) epi.
xix	d	v		**Inuentio s. crucis. Euentii et so. eius. iii L.**
viii	e	iiii	N	Quiriani[2]) epi. et mr.
	f	iii		Godehardi epi. **Epl.** Stabunt. **Ew.** Ego sum vi. **iii L.**
xvi	g	ii		Johannis ante portam latinam. **Epl.** Stabunt. **Ew.** Ego sum vitis. **iii L.**
v	A	Nonas		Juuenalis mr.
	b	viii		Victoris mr.
xiii	c	vii		Translatio s. nicolai. **Epl.** Stabunt. **Ew.** Ego sum vi. **iii L.**
ii	d	vi	I	Gordiani et epymachi. **Epl.** Stabunt. **Ew.** Ego sum.
	e	v		Mamerti epi.
x	f	iiii		Nerei et achilei atque pancratii.
	g	iii		Seruatij conf.
xviii	A	ii		Victoris et corone mr.
vii	b	Idus		Isydori mr.
	c	xvii		Peregrini epi. **Junij.**
xv	d	xvi		Torpetis mr.
iiii	e	xv		Marci pp. **Gemini.**
	f	xiiii		Potentiane uirg.
xii	g	xiii		Basille et saturnine v.
i	A	xii		Valentis epi.
	b	xi		Faustini epi.
ix	c	x		Desiderij epi. et mr.
	d	ix	K	Donatiani et rogatiani mr.
xvii	e	viii		Vrbani pp. et mr. **E.** Habemus pon. **Ew.** Vigilate. **iii L.**
vi	f	vii		Augustini anglorum epi.
	g	vi		Bede presbyteri.
xiiii	A	v		Johannis pp. et mr.
iii	b	iiii		Maximini epi.
	c	iii		Felicis pp. et mr.
xi	d	ii		Cantij cantiani et cantianille.

[1]) Irrtümlich statt Athanasii, wie auch sonst. [2]) Sonst Quiriaci (Bremen).

KAL.				
	e			Nicomedis mr. **Junius.**
xix	f	iiii	N	Marcellini et petri mr. **Epl.** Respondens. **Ew.** Cum audier. **iii L.**
viii	g	iii		Herasmi epi. et mr.
xvi	A	ii		Quirini epi. et mr.
v	b	Nonas		Bonifatij et soc. eius. **Epl.** Qui timet. **Ew.** Ecce ego mitto. **iii L.**
	c	viii		Claudij epi.
xiii	d	vii		Luciani mr.
ii	e	vi		Medardi epi.
	f	v	I	Primi et feliciani mr. **Ep.** Redd. deus. **Ew.** Videns iesus. **iii L.**
x	g	iiii		Getulij mr.
	A	iii		Barnabe apostoli. **Ep.** Erant in ecclesia. **Ew.** Designauit. **ix L.**
xviii	b	ii		Basilidis cirini naboris. **Epl.** Justorum a. **Ew.** Descendens. **iii L.**
vii	c	Idus		Anthonii conf.
	d	xviii		Rufi et valerij mr. **Julij.**
xv	e	xvii		Viti et modesti mr. **Epl.** Justus cor. **Ew.** Si quis uenit.
iiii	f	xvi		vij gaudiorum marie v.
	g	xv		Quiriani[1]) epi. et mr. **Cancer.**
xii	A	xiiii		Marci et marcelliani mr. **Ep.** Gratias agere. **Ew.** Hoc est prae.
i	b	xiii		Geruasij et prothasij mr. **Epl.** Sancti per fi. **Ew.** Egrediente.
	c	xii		Regine v.
ix	d	xi	K	Albani mr.
	e	x		Decem milium militum mr.
xvii	f	ix		vigilia.
vi	g	viii		**Natiuitas s. iohannis bap. ix L. per octavam.**
	A	vii		Gallicani mr.
xiiii	b	vi		Johannis et pauli mr. **Epl.** Hij sunt viri. **Ew.** Attendite. **ix L.**
iii	c	v		Septem dormientium.
	d	iiii		Leonis pp. vigilia.
xi	e	iii		**Petri et pauli apostolorum. ix L. per octavam.**
	f	ii		Commemoratio s. pauli

[1]) Sonst Quiriaci (Bremen).

S. 10 d. Man.

		KAL.			
xix	g			Octava s. iohannis baptiste. **Julius.**	ix L.
	A	vi		Processi et martiniani. E. Expectatio. Sedente	
viii				iesu.	ix L.
	b	v	N	Translatio s. thome apli.	
xvi	c	iiii		Odalrici epi. et conf.	
v	d	iii		Zoe mr. uxoris nicostrati.	
	e	ii		Octava apostolorum. **Epl.** Hii sunt viri.	ix L.
xiii	f	Nonas		Mamertiniani [1]) epi. et conf.	
ii	g	viii		Kyliani et soc. eius. **Epl.** Respondens. **Ew.** Atten-	
				dite.	iii L.
	A	vii		Zynonis [2]) mr.	
x	b	vi		Septem fratrum. **Epl.** Mulierem. **Ew.** Loquente iesu.	ix L.
	c	v	J	Translatio s. benedicti.	a.
xviii	d	iiii		Pij pp.	
vii	e	iii		Margarete v. et mr. **Ep.** Confitebor. **Ew.** Si-	
				mile est r. c. th.	iii L.
	f	ii		Foce epi. et mr.	
xv	g	Idus		Diuisio apostolorum. **Epl.** Corde creditur. **Ew.**	
				Conuocatis.	ix L.
iiii	A	xvii		Eustachij epi. **Augusti.**	
	b	xvi		Allexij conf.	
xii	c	xv		Arnulfi epi. **Leo.**	
i	d	xiiii		Arsemij [3]) monachi.	
	e	xiii		Maximi mr.	
ix	f	xii		Praxedis v. **Epl.** Qui gloriatur. **Ew.** Simile	
				est r. c. decem.	iii L.
	g	xi		**Marie magdalene.** Pars mea. E. Rogabat	
				iesum.	ix L. a. per oc.
xvii	A	x		Appollinaris mr.	
vi	b	ix	K	Christine v. et mr.	vigilia.
	c	viii		**Jacobi apostoli. Ep.** Benedictus deus. E. Ac-	
				cessit ad. Christofori.	ix L.
xiiii	d	vii		Anne matris marie v.	
iii	e	vi		Marthe sororis lazari.	ix L.
	f	v		Panthaleonis mr.	
xi	g	iiii		Felicis simplicij faustini mr. Plures facti. Sint	
				lumbi.	iii L.
xix	A	iii		Abdon et sennes mr. **Ep.** Gratias agere. **Ew.**	
				Descendens.	iii L.
	b	ii		Germani epi.	

[1]) Irrtümlich st. Materniani (Bremen, Hamburg etc.). [2]) Sonst Zenonis. [3]) Sonst Arsenii.

KAL.				
viii	c			**Vincula petri. Augustus.** Misit herodes. **Ew.** Venit iesus in par. **ix L.**
xvi	d	iiii		Stephani pp. et mr. **Ep.** Justum deduxit. **Ew.** Homo quidam nobilis. **iii L.**
v	e	iii	N	Inuentio s. stephani prothomartyris. Sicut in natali eius. **ix L.**
	f	ii		Justini presbyteri et conf.
xiii	g	Nonas		Oswaldi regis. **Epl.** Nemo mil. **Ew.** Si quis uenit. **iii L.**
ii	A	viii		Sixti pp. **Ep.** Rememoramini. **Ew.** Hoc est prae. **ix L.**
	b	vii		Donati epi. **a.**
x	c	vi		Cyriaci et so. eius. **Ep.** Metuentes. **Ew.** Euntes in mundum. **iii L.**
	d	v	I	vigilia.
xviii	e	iiii		**Laurentij mr. Ep.** Qui parce se. **Ew.** Nisi granum. **ix L. a. per oc.**
vii	f	iii		Tyburtij mr.
	g	ii		Clare uirg.
xv	A	Idus		Ypoliti et soc. eius.
iiii	b	xix		Eusebij conf. **Septembris.** vigilia.
	c	xviii		**Assumptio s. marie. ix L. per octavam.**
xii	d	xvii		Versatij conf.
i	e	xvi		Octava s. laurentij. **a.**
	f	xv		Agapiti mr. **virgo.** **a.**
ix	g	xiiii		Magni mr. **a.**
	A	xiii		Bernardi abbatis.
xvii	b	xii		Anastasij mr.
v [1])	c	xi		Tymothei et simphoriani mr. **a.**
	d	x		Tymothei et appollinaris. vigilia.
xiiii	e	ix	K	**Bartholomei apli. Ep.** Jam non estis. **Ew.** Facta est contentio. **ix L.**
iii	f	viii		Genesii mr.
	g	vii		Secundi ducis.
xi	A	vi		Rufi mr. **a.**
xix	b	v		Augustini epi. et conf. **Ep.** Sapientiam omnium. **Ew.** Vos estis sal. **ix L.**
	c	iiii		**Decollatio s. bap. Ep.** Memoria illorum. **Ew.** Misit herodes. **ix L. a. per oc.**
	d	iii		Felicis et adaucti. **Ep.** Lingua sa. **E.** Nichil opertum. **iii L.**
viii	e	ii		Justi et clementis.

[1]) Irrtümlich statt vi.

S. 12 d. Man.

		KAL.		
xvi	f			Egidii abbatis. **September.** Plures facti. **Ew.** Sint lumbi. **iii L.**
v	g	iiii		Justini epi.
	A	iii	N	Ordinatio s. gregorij pp.
xiii	b	ii		Marcelli pp. et mr.
ii	c	Nonas		Victorini mr.
	d	viii		Magni abbatis et mr.
x	e	vii		Regine v.
	f	vi		**Natiuitas s. marie.** **ix L. per octavam.**
xviii	g	v	I	Gorgonij mr. **a.**
vii	A	iiii		Felicis epi.
	b	iii		Prothi et iacincti mr.
xv	c	ii		Maximini epi.
iiii	d	Idus		
	e	xviii		**Exaltatio s. crucis. Octobris.** Non misit me. Erat homo. **ix L.**
xii	f	xvii		Nicomedis mr.
i	g	xvi		Eufemie uirg.
	A	xv		Lamberti epi et mr. **Libra.** **a.**
ix	b	xiiii		Florentij mr.
	c	xiii		Januarij epi.
xvii	d	xii		vigilia.
vi	e	xi		**Mathei apostoli. Epl.** Vnicuique nostrum. **Ew.** Cum transiret iesus. **ix L.**
	f	x	K	Mauritij et soc. eius. **Epl.** Sancti per fidem. **Ew.** Cum audieritis. **ix L.**
xiiii	g	ix		Clete uirg.
iii	A	viii		Conceptio s. iohannis bap.
	b	vii		Cleophe discipuli domini.
xi	c	vi		Cypriani epi et mr.
xix	d	v		Cosme et damiani mr. **Ep.** Lingua sa. **Ew.** He mando [1]). **ix L.**
	e	iiii		Januarij et faustini mr.
viii	f	iii		**Michaelis archangeli.** **ix L.**
	g	ii		Jeronimi presbyteri. **Epl.** Optaui. **Ew.** Vos estis sal. **ix L.**

[1]) Für haec mando.

S. 13 d. Man.

KAL.				
xvi	A			Remigij epi. **October. Ep.** Spectaculum. **Ew.** Qui vos au. **iii L.**
v	b	vi		Leodegarij epi. et mr.
xiii	c	v		Duorum ewaldorum.
ii	d	iiii	N	Francisci conf.
	e	iii		Placidi mr.
x	f	ii		
	g	Nonas		Martij sergij et bachi. **a.**
xviii	A	viii		Demetrij.
vii	b	vii		Dyonisij mr. **Epl.** Stans paulus. **Ew.** Descendens. **ix L.**
	c	vi		Gereonis et uictoris mr. **a.**
xv	d	v	I	Justi arthemij et honeste.
iiii	e	iiii		Felicis epi. et mr.
	f	iii		Teopholi [1]) epi. et mr.
xii	g	ii		Kalixti pp. et mr. **a.**
i	A	Idus		Sanctorum maurorum.
	b	xvii		Galli et lulli. **Nouembris.**
ix	c	xvi		**Scorpio.**
	d	xv		Luce ewangeliste. **Epl.** Similitudo. **Ew.** Designauit. **ix L.**
xvii	e	xiiii		Januarij et soc. eius.
vi	f	xiii		Feliciani epi. et mr.
	g	xii		Vndecim milium v. **Epl.** Vidi supra mo. **Ew.** Simile est r. c. de. **ix L.**
xiii	A	xi		Seueri epi.
iii	b	x	K	Seuerini epi. **iii L.**
	c	ix		Columbani abbatis.
xi	d	viii		Crispini et Crispiani mr. **iii L.**
xix	e	vii		Vedasti et amandi conf.
	f	vi		Florentij mr. **Ew.** Qui habet manda. vigilia.
viii	g	v		**Symonis et iude apostolorum. E.** Scimus quaeiam. **Ew.** Hec mando. **ix L.**
	A	iiii		Marcisci [2]) epi. et conf.
xvi	b	iii		Eusebij mr.
v	c	ii		Quintini mr. **Epl.** Ecce ego io. **E.** Descendens. vigilia.

[1]) Versehentlich statt Theophili. [2]) Irrtümlich statt Narcisci.

S. 14 d. Man.

KAL.

	d			**Festum omnium sanctorum. Nouember.**
				Ep. Ecce ego io. E. Videns iesus. ix L.
xiii	e	iiii	N	Commemoratio animarum. E.[1]) Eustachij. E.
				Rememoramini. Cum audi. ix L.
ii	f	iii		Germani epi. et conf. ix L.
	g	ii		Modeste uirg.
x	A	Nonas		Felicis presbyteri.
	b	viii		Leonardi conf.
xviii	c	vii		Willebordi conf.
vii	d	vi		Willehadi epi. Quatuor coronatorum. Dilectus.
				deo. Vigilate. ix L.
	e	v	J	Teodori epi. et mr. Ep. Justus cor s. Ew.
				Nisi granum. iii L.
xv	f	iiii		Martini pp.
iiii	g	iii		**Martini epi.** E. Ecce sa. m. qui in vi. Ew.
				Sint lumbi. ix L. a. per oc.
	A	ii		Cuniberti epi.
xi	b	Idus		Brictij epi. Ep. Justum de. Ew. Homo qui-
				dam peregre. iii L.
i	c	xviii		Clementis pp. **Decembris.**
	d	xvii		Eugenij epi. et conf. **Sagittarius.**
ix	e	xvi		Othmari abbatis.
	f	xv		Dyonisij epi. ix L.
xvii	g	xiiii		Octava martini. iii L.
vi	A	xiii		Elyzabeth vidue. Ep. Mulierem. Ew. Simile
				est r. c. the. ix L.
	b	xii		Bernwardi epi.
xiiii	c	xi		Columbani abbatis.
iii	d	x	K	Cecilie v. et mr. Epl. Sapientia vi. Ew. Si-
				mile est r. c. decem. ix L.
	e	ix		Clementis pp. et mr. Epl. Fratres mei. E. Homo
				quidam no. iii L.
xi	f	viii		Crisogoni mr. Ep. Justus si mor. Ew. Si quis uult. iii L.
xix	g	vii		**Katherine uirg.** Epl. Domine deus. E. Si-
				mile est r. c. the. ix L.
	A	vi		Lini pp. et mr.
viii	b	v		
	c	iiii		
xvi	d	iii		Saturnini crisanti et darie mr. vigilia.
v	e	ii		**Andree apostoli.** Epl. Corde cre.

[1]) Versehentlich an die falsche Stelle geraten.

	KAL.			
	f			Elegij conf. **December.**
xiii	g	iiii		Longini militis.
	A	iii	N	Olimpij mr.
x	b	ii		Barbare v. et mr. **Epl.** Sapientia. **Ew.** Simile est r. c. decem. **ix L.**
	c	Nonas		Bonifatij et victricis.
xviii	d	viii		**Nicolai epi. Epl.** Ecce sa. m. qui in di. **Ew.** Homo quidam peregre. **ix L. a. per oc.**
vii	e	vii		Octava s. andree. **iii L.**
	f	vi		Conceptio s. marie. **ix L.**
xv	g	v	I	Eulalie uirg.
iiii	A	iiii		Damasi pp.
	b	iii		Fulciani [1]) et uictoricij.
xii	c	ii		Alexandri et epymachi.
i	d	Idus		Lucie v. et mr. **Epl.** Sapientia. **Ew.** Simile est r. c. th. **iii L.**
	e	xix		Nicasii mr. **Januarij.**
ix	f	xviii		Valeria [2]) epi. **Capricornus.**
	g	xvii		Adonis epi.
xvii	A	xvi		Ignatij epi.
vi	b	xv		Cantiani epi.
	c	xiiii		Nemesij epi.
xiiii	d	xiii		vigilia.
iii	e	xii		**Thome apostoli. Epl.** Jam non estis. **Ew.** Thomas unus de duodecim.
	f	xi		Cyrionis mr.
xi	g	x	K	Eugenie v.
xix	A	ix		vigilia.
	b	viii		**Natiuitas domini nostri iesu christi. ix L. usque**
viii	c	vii		**Stephani prothomartyris. ad octavam epy=**
	d	vi		**Iohannis apostoli et ewangeliste. phanie.**
xvi	e	v		**Sanctorum innocentum.**
v	f	iiii		Thome cantuariensis. **Epl.** Dilectus. **Ew.** Ego sum pastor bo.
	g	iii		Florentij epi.
xiii	A	ii		Siluestri pp. **Epl.** Ecce sa. m. qui in di. **Ew.** Vigilate.

[1]) Irrtümlich statt Fusciani. [2]) Statt Valeriani. Das Abkürzungszeichen fehlt.

Zu den drei ersten Seiten des Kalenders ist noch zu bemerken: S. 5, 19. Januar, Darij et marthe irrtümlich statt Marij et marthe. S. 6, 7. Februar, Bremen: Auguli. S. 7, 13. März, Bremen hat Macedonis pb., Merseburg aber Macedonii pb. und Utrecht Macedonii pb. et aliorum m.

III. Hirtenbrief des Lübecker Bischofs Bertram vom Jahre 1376.

Bertramus, dei gratia Episcopus lubicensis, vniuersis et sin- S. 3 Z. 1.
gulis christi fidelibus tam / presentibus quam futuris, ad quos presentes nostre littere peruenerint, Salutem et sinceram / in domino Caritatem. Dudum foelicis recordacionis Hinricus, olim Episcopus lubicensis Predecessor / noster, inter cetera statuta salubria, que de consensu prepositi Decani et capituli lubicensium edidit / juxta suscepti pontificalis offitij [1]) profectibus Rectoris [2]) seu 5]
Vicerectorum Ecclesiarum par/rochialium diocesis nostre lubicensis et parrochianorum et plebium eisdem creditorum fideliter intendens, / Statuit et ordinauit ea, que sequuntur In Hec Verba [3]):

Hinricus, dei gratia Episcopus lubicensis [4]), / Seghebandus Decanus totumque cappitulum eiusdem ecclesie vniuersis rectoribus seu vicerectoribus [5]) / Ecclesiarum parrochialium sue diocesis et parrochianis [6]) ac plebibus eisdem creditis Salutem in eo, a quo originem / trahit omne bonum. licet iuxta suscepti pontificalis 10]
offitij debitum singulorum profectibus intendere / teneamur, maiori tamen prouisione et sollicitudine ipsis oportunum est prouideri, qui curam fidelium / gerunt [7]) animarum, vt queant eo liberius diuinis offitijs vacare et pro se suisque benefactoribus / exorare clementiam saluatoris. Eatenus [8]) vt statuta nostrorum predecessorum de consensu cappituli / lubicensis et dominorum Comitum Holsatie [9]) vobis omnibus et singulis indulta seu arbitrata [10]) / Irrefragabiliter [11]) obseruentur: Eadem tam [12]) iuris equitate quam nostra 15]
benignitate conuenit / confirmari. Statuentes sub pena excommunicationis late sententie conferimus [13]) exnunc prout [14]) / extunc in his scriptis, vt quicquid legatum fuerit intuitu ecclesiarum vestra-

---

[1]) Ausgefallen debitum. [2]) Versehentlich statt Rectorum. [3]) Die folgenden beiden Statute des Bischofs Heinrich sind schon nach anderen Handschriften veröffentlicht von Lünig in »Des Teutschen Reichs-Archivs Spicilegium Ecclesiasticum« II, S. 333 und 352 und von Leverkus im Urk.-B. d. Bist. Lübeck, 481 und 619. Die beiden Veröffentlichungen (A und B) stimmen in den meisten Fällen miteinander überein, weichen aber von unserm Texte in den folgenden Lesarten ab. [4]) A B Lubicensis Ecclesie Episcopus. [5]) A Zus. et parochianis. [6]) et parrochianis fehlt in A. [7]) A B gerunt fidelium. [8]) A hactenus. [9]) et — Holsatie fehlt in A B. [10]) attributa. [11]) A B Zus. ac inuiolabiliter. [12]) A tamen. [13]) A B quam ferimus. [14]) A B ut.

S. 3 Z. 18. rum in testamentis / infra limites parrochiarum vestrarum [1]) vel circa limites earundem, tercia pars vobis rectoribus / seu vicerectoribus relinquetur. Sed cum vobis sacerdotibus specialiter [2])
20] ob [3]) deuocionum orationum / vel missarum [4]) vestrarum et memoriam faciendam legatum fuerit, Illud integraliter in usus vestros / conuertatis, et propreterea [5]) Si vos [6]) predecessores vestri terciam partem rerum legatarum seu prouentuum quorumlibet / fabricis ecclesiarum vestrarum contulistis aut resignastis in toto vel in parte ob fauorem vel et [7]) / gratiam ad tempora vite vestre [8]) dum taxat, has donaciones aut alienaciones odiosas, ex quibus con/tenciones possent suboriri, omnino declaramus [9]) non
25] teneri [10]). Ceterum omnia, que offeruntur et applicantur / altaribus [11]) in [12]) curatis locorum seu ecclesiarum, cedent aut gerentibus vices earundem [13]) eis presentibus vel / absentibus, qualescunque [14]) fuerit oblacio in ecclesiis siue extra. Item quicquid offertur in ecclesia [15]) siue / extra [16]) ad truncos, in cimiterijs intra cepta Cimiteriorum [17]) vel extra vel que dantur ad manus / prouisorum ecclesiarum in quacunque legacione [18]), terciam partem omnium talium obuentionum vobis rectoribus / vel [19]) vicerectoribus percipiendam
30] reseruamus. Item [20]) quilibet plebanorum aut vice/plebanorum ac iuratorum laicorum ad gasophilatium [21]) depositum [22]) in cista [23]) aut thesau/ros ecclesiarum vestrarum clauem suam quilibet [24]) habebit, Ne vtrarumque [25]) partium quispiam [26]) singulariter / valeat aperire. Item cum sacra invnctio infirmis fuerit exhibenda post acceptum / iter, Si in vngendo [27]) moritur, itineranti sacerdoti dabitur iustitia solita et consueta. / Item nulli omnino sacerdotum
35] liceat solus [28]) infirmos visitare cum eucharistia siue [29]) in / vnctione sacra Etiam omnino [30]) ante ortum solis vel solis post occasum,

---

[1]) vestrarum fehlt in A B. [2]) A B Zus. aliquid. [3]) A ad. [4]) vel missarum fehlt in A B. [5]) et pro fehlt in A B. [6]) A B Zus. vel. [7]) A blos et, B aut. [8]) vestre fehlt in B. [9]) A B decreuimus. [10]) A B tenere. [11]) A B altaribus applicantur. [12]) in fehlt in A B. [13]) A B eorundem. [14]) A B qualiscunque. [15]) A B ecclesiis. [16]) siue extra fehlt in A B. [17]) A Ecclesiarum. [18]) in quacunque legatione fehlt in A B. [19]) A B et. [20]) B Insuper. [21]) B gazophylacia. [22]) A et Gazophilacia depositorum. [23]) in cista fehlt in A B. [24]) quilibet fehlt in A B. [25]) B neutrarum. A ne vos vestrorumque. [26]) Zus. gazophylacium in A B. [27]) A ungendus, B inungendus. [28]) solus fehlt in A B. [29]) A seu, B vel. [30]) Etiam omnino fehlt in A B.

Nisi euidentissima / vrgente necessitate, Et extunc vos parrochiani [1]) S. 3 Z. 36
securo modo et honesto ducetis et reducetis / visitantes sacerdotes. Et [2]) preterea in dedicacionibus ecclesiarum et consecracionibus altarium seu / basilicarum ac reconsiliacionibus ecclesiarum ac cimiteriorum et festiuis diebus [3]) parrochiani [4]) de peticione / integra vos [5]) procurare tenebuntur, Non obstante quod vobis rectoribus seu vicerectoribus ecclesiarum / tunc [6]) 3ª pars peti- 40]
cionis residui [7]) iuris equitate sit attributa vsibus vestris imperpetuum profutura. / Ceterum vos rectores seu vicerectores quandocunque et quotienscumque peticiones / instaurantur ante vel post offertorium missarum vestrarum in ecclesiis vestris seu extra ipsas / ecclesias, semper terciam partem peticionum debitis [8]) vobis vsurpare, dummodo fiant imfra terminos / vestros peticiones qualescunque, preterea appendicula cere vel [9]) lini in visitacionibus imaginum / patronorum pro 3ª parte tenebimini vobis vendicare 45]
Vos sacerdotes supradicti. Item quicumque / commorantes sunt in parrochijs vestris aut foris seminantes, XII modios auene [10]), siue sint // domini siue famuli Seruientes / aut agros conducentes, S. 2 Z. 1
vobis / Curatis aut vicecuratis annualem / annonam ecclesiasticam seu / decimam [11]) soluere [12]) tenebuntur. / Etiam [13]) choreas cum 5]
vexillis / vel circa vexilla et imagines / sanctorum parrochiani vestri [14]) cuiuscunque fu/erint status et condicionis, nul / latenus 10]
exercebunt: Inno/uamus insuper vetera statu/ta ac vetustissima de areis / et dotibus edificandis / Mandantes ecclesiarum omnibus / iuratis [15]), qui [16]) pro tempore fuerint, vt / requisiti a suis plebanis 15]
seu / viceplebanis dotes nouas [17]) / quinque tignorum longas et la-/
tas continentes duas cameras / studiosius edificent et dotes / 20]
ruinosas repareant [18]) et reforment. / Ceterum choreas et sollempni-/
tates quas circa funera nocturnis / temporibus exercetis vel circa [19])
muli/eres, que pueros genuerunt, / omnino reprobamus et re- 25]
probando prohibemus, / Volentes vt matrone bone / et honeste talibus presint deifi/ce [20]) ac diligentia qua possunt ampli/ori. 30]

---

[1]) A ad parochiam. [2]) Et fehlt in A B. [3]) et festiuis diebus fehlt in A B. [4]) A parochiam. [5]) A vobis, B nos. [6]) Zus. temporis in A B. [7]) A B residue. [8]) A B debebitis. [9]) A B et. [10]) A B annone. [11]) seu decimam fehlt in A B. [12]) B persoluere. [13]) A B Item. [14]) A viri. [15]) A B iuratis ecclesiarum omnibus. [16]) B Zus. tunc. [17]) A B nouas dotes. [18]) A B reparent. [19]) circa fehlt in A B, A vel et. [20]) A Zus. cura.

S. 2 Z. 31 Volumus insuper [1]), vt iurati / ecclesiarum singulis annis cum consilio / et consensu [2]) plebanorum innouentur, / Insuper vt [3]) nulli custodes sine / consilio et consensu [4]) rectorum ecclesiarum / 35] recipiantur. preterea omnia statu/ta premissa exequantur singulis / 5 temporibus sinodalibus prepositi siue archidiaconi aut visitatores eorundemque [5]) vices / gerentes et patria [6]) voce interpretentur, Si [7]) canonicam vitare [8]) voluerint vltionem [9]). Datum [10]) anno [11]) domini / m^{0} ccc^{0} decimo nono, quinto ydus magi, pontificatus nostri anno 2^{0}.

40] 10 Ne in ecclesia, qua corpus domini / sanctissimum [12]) cotidie consecratur Et diuinum decantatur officium, contingat corrumpi fetore aerem, Et [13]) sanctis est patribus / quod [14]) cimiterium seu atrium ecclesie [15]) pro requiei loco defunctorum corporibus preordinatum. Hinc est, quod nos Hinricus, dei / gratia Lubicensis 15 ecclesie episcopus, sub excommunicacionis pena statuimus districte precipientes, ne quis deinceps in aliqua / ecclesiarum ciuitatis vel diocesis nostre lubicensis sepeliatur, nisi per nos aut successores nostros aut ecclesiarum rectores [16]) propter / beneficia ecclesie impensa sepeliendi [17]) dignus fuerit declaratus. [18]) In cuius rei eui-

45] 20 dentiam pleniorem presens in/strumentum inde confectum sigilli nostri munimine cum sigillas (!) dominorum comitum ac capittuli nostri / duximus roborandum [19]). Datum [20]) anno domini m^{0} ccc^{0} trisesimo sexto [21]).

Que quidem statuta uos exerceatis racionabilibus / causis 25 nos ad id mouentibus innouauimus, approbauimus et confirmauimus et presentibus innouamus, approbamus / et confirmamus Mandantes ea omnia et singula per rectores et vicerectores ac iuratos predictarum parrochialium / ecclesiarum nostre diocesis ac quoscumque alios nostros subditos, qui pro tempore fuerint, in virtute

---

30 [1]) B autem. [2]) B consensu et consilio. [3]) B et. [4]) A B consensu et consilio. [5]) A B eorundem. [6]) A pura. [7]) B sicut. [8]) B euitare. [9]) A B Zus. In cuius rei euidentiam pleniorem presens instrumentum inde confectum sigilli nostri munimine ac capituli nostri duximus roborandum. [10]) A B Zus. Lubeke. [11]) B Zus. a natiuitate. [12]) A sacratissimum. [13]) A B a. [14]) quod 35 fehlt in A B. [15]) A B ecclesie atrium. [16]) aut — rectores fehlt in A B. [17]) A B sepeliendus. [18]) Hier folgt in A u. B noch die Bestimmung, dass zu dem Refektorium keiner ausser den ausdrücklich dazu Berechtigten einen Schlüssel haben soll. [19]) In cuius rei — roborandum fehlt in A B. [20]) A B Zus. et actum. [21]) A B Zus. in die beati Siuerini Episcopi et confessoris.

sancte obedientie et sub penis in eisdem / contentis et promulgatis perpetuis futuris temporibus inuiolabiliter obseruari. Datum anno domini m° ccc° 76 in vigilia / assumpcionis beate marie virginis celorum regine. S. 2 Z. 50

IV. Aeltestes Verzeichnis von Memorien-Einkünften der Oldesloer Kirche.

S. 17 Sp. I

Isti sunt redditus ecclesie in odeslo legatj plebano pro memoria:
Primo in zewenstorpe sunt viij solidorum redditus. In hereditate gøden ante ualuam . . . . .[1]) viij sol.
In hereditate kylemannes et in alia parua domo j mr. Item in hereditate kopperbinder iiij solidos.
Item stabulum heynonis Tammen iiij solidos.
Item alia parua domus iuxta kopperbinder iiij sol.
Item stabulum gøden iiij sol.
In slamerstorpe in molendino vj mod. auene pro memoria domini Eghen militis.
Item in orto humulorum sunt xij sol. pro memoria seghebandj proceken.
Item peter pepercorn et uxor sua dederunt unum ortum circa sanctum georgium, quem colit kalemake.
Item Johan wytingh et uxor sua dederunt ortum caulinum extra valuam besten, quem plebanus per se colit. Item dominus gheroldus de

8 ß seuenstorp
† ○[2]) j mrc.
6 modij auene
hortus 12 ß
hortus 4
hortus

5]
10
10]
15
15]
20
20]
25
25]

[1]) Rasur.

[2]) Vor dem Zeichen stehen einige Buchstaben, die aussehen wie re j mit n-Zeichen, was vielleicht respice in zu lesen ist. Ohne Zweifel ist es ein Hinweis auf S. 20 Sp. I Z. 1.

S. 17 Sp. I sabow presbyter dedit vnum ortum ante valuam hamburgensem, qui soluit iiii solid. [1] — hortus 4

Item in hereditate gøtrik de slamerstorpe iiij sol pro memoria hin-

[30] ricj lasbeken et uxoris sue.

Item in Blumendorpe in hereditate

S. 17 Sp. II poppen j mr. pro memoria Johannis scacht et uxoris sue [2]). — In Blumendorp j mrc.

Item penes urbem prope odeslo iacet ortus quem dedit wyndele

[5] dicta vor deme dore pro memoria. — hortus

Item Johannes schøne dedit duo frusta agrj pro sua memoria et uxoris. — duo frusta agri

Item penes forum iacet area, que soluit iiij solidos pro memoria Tym-

[10] meken rybernes et uxoris sue.

Item ante valuam hamborgensem iacent duo orti pro memoria pekes et vxoris sue et puerorum suorum. — duo horti

[15] In villa wolkenwe dimidiam lastam siliginis et sex trimodia auene. — j last siliginis

In villa Nertze j trimodium siliginis. — trimodium siliginis

V. Drei Notariatsinstrumente aus dem Jahre 1374.

1.

S. 19 Z. 1 In nomine dominj amen. Anno natiuitatis eiusdem Millesimo Trecentesimo Septuagesimo / quarto, Indictione xij^{ma}, Mensis Aprilis die iiij^{a}, hora ix^{a} vel quasi, Pontificatus Sanctissimj in christo patris / et dominj nostrj dominj Gregorij diuina

[1]) Diese Eintragung ist von einer anderen Hand und steht auf einer Rasur.

[2]) Hier ist von späterer Hand hinzugefügt, aber dann zum Teil wieder ausradiert: permissa ad sanctum georgium.

prouidentia pape vndecimj Anno quarto, Constitutus personaliter S. 19 Z. 3
propterea in mej no/tarij testiumque infrascriptorum presentia
validus armiger Lemmekinus dictus de haghene lubicensis dyo-
cesis / Sponte, Rite, Libere, irreuocabiliter, Simpliciter ac pure 5]
propter deum et ob salutem anime sue ac domine Mar/garete 5
vxoris sue aliorumque consanguineorum suorum ob remedium
dedit, cessit, contulit et assignauit ho/norabili viro et discreto
domino hermanno dicto duzecop Rectorj parrochialis ecclesie in
odeslo dicte lubicensis dyocesis nunc / moderno et suis suc-
cessoribus Rectoribus eiusdem ecclesie in perpetuam rej memoriam j marca ex bonis ville Nutzecow
Redditus vnius Marce / de bonis suis in villa Nutzekowe que ad
emologium proprie dictum to weddescatke tenuit ac posse/dit 10]
tenet ac possidet in domo et in agro quam et quem Nicolaus
dictus stute inhabitat et colit perpetuis / temporibus percipiendos.
Pro quibus redditibus predictus dominus hermannus Rector mo- 15
dernus et alij sui successores ipsius / Lemmekinj post obitum suum
et vxoris sue iam defuncte memorias publice de ambone singulis
diebus / dominicis et festiuis ac Secundis ferijs peragere debet et
debent sicut in eadem ecclesia memorias animarum christi / fidelium
facere et fierj mos est et consuetudo. Protestatus est tamen idem 20
Lemmekinus quod quamdiu ipse / viverit Rector modernus seu 15]
qui tunc pro tempore fuerit solummodo octo solidos pro memoria
vxoris sue prenarrate / habebit; ipso vero de hac luce sublato
vnam marcam integre omni festo Sancti Mychaelis pro memo/ria
amborum percipiet annuatim. Adiecit etiam quod si heredes predic- 25
torum bonorum eadem bona redimere / contingerit primas decem mar-
cas inde emergentes et resultantes ipse hermannus sepedictus vel /
sui successores subleuabunt et percipient ad comparandum Red-
ditus perpetuos vnius marce apud Rectores / eiusdem Ecclesie 20]
perpetue permansuros protestacione supradicta non obstante 30
Promisitque predictus Lemme/kinus dicte lubicensis dyocesis
michi Notario publico infrascripto solempniter stipulantj cessio-
nem, do/nationem et assignationem et omnia alia et singula pre-
scripta Rata Grata ac firma tenere et habere / ac non contra-
uenire vel reuocare per se vel per alium vel alios publice vel 35
occulte, directe vel indi/recte de Jure vel de facto sub omnium
bonorum suorum ypoteca. Acta sunt hec in oppido odeslo lubi-
censis / dyocesis in domo habitacionis aduocatj eiusdem oppidi. 25]

S. 19 Z. 26 Anno Indictione Mense die hora pontificatu / quibus supra, presentibus famosis viris Steen Beltze armigero, Symone predicto, Andrea dicto Ro/uer predicte Lubicensis dyocesis et alijs quam pluribus fidedignis testibus ad premissa.

30] 5 Et ego Nicolaus dictus Billerbeke Clericus Razeburgensis / Imperialj autoritate notarius publicus vna cum prenominatis testibus huiusmodj Cessi/onj, donacionj et assignacionj presens interfui eaque omnia singula sic fierj vi/di et audiuj et in hanc formam redegi quam meis signo et / nomine solitis signauj requisitus in testimonium omnium premissorum.

Notariatszeichen.

2.

S. 22 Z. 1 In nomine dominj amen. Anno a nativitate eiusdem Millesimo trecentesimo Septuagesimo / quarto, Jndictione duodecima, Mensis Junij die Nona, hora Sexta vel quasi, pontificatus Sanctissimj / in christo patris et dominj nostrj domini Gregorij diuina prouidentia pape vndecimj Anno quarto, Constitutus / in mej Notarij publicj testiumque infrascriptorum presencia discretus vir 5] Gerardus dictus Tule laycus Lu/bicensis dyocesis animo volendj diuinum ampliare cultum ea donacione que inter viuos dicitur, Spon/te libere et irreuocabiliter simpliciter ac pure propter deum dedit, cessit, contulit et assignauit Discreto viro / domino Hermanno dicto duzecop Rectorj Ecclesie parrochialis in Odeslo dicte Lubicensis dyocesis nunc moderno et suis / successoribus rectoribus eiusdem Ecclesie in perpetuam rej memoriam quoddam pratum soluens annuatim / vigintj quatuor solidos et amplius iacens in campo opidj odeslo inter trabenam et montem qui / uulgariter de kneghelbergh nuncupatur, cuius vnus terminus tendit ad occidentem versus ode/slo, alius tendit circa trabenam versus orientem pertingens ad aliud pratum communiter de kne/ghel wysch nominatum. Pro quo prato seu suis redditibus idem dominus hermannus Rector modernus / et alij suj successores ipsius Gherardj ac Tibben vxoris sue memorias publice de ambone singulis / diebus dominicis et festiuis ac Secundis ferijs peragere et facere 10] debet et debent sicut in eadem ecclesia / memorias animarum

24 β de prato de campo inter trabenam et montem knegelberge Tulewisk[1])

[1]) Der Name Tulewisk ist von anderer Hand hinzugefügt.

christi fidelium facere et fieri mos est et consuetudo nec non S. 22 Z. 15
in diuino officio pro anima / sua vxoris sue predicte ac suorum
liberorum clementiam saluatoris exorare. Istam tamen inseruit /
condicionem quod ipse Gherardus et vxor sua tibbe vtj volunt
huiusmodj prato seu hura inde ve/niente et emergente ad tem-
pora sue vite. ipsis vero defunctis idem hermannus sepedictus
vel a/lij sui successores predictum pratum cum omni Jure et
proprietate sicut ipse gherardus tenuit ac tenet / possedit ac
possidet sibj debent ad possidendum pro eorum comodo et vti-
litate prepetuis temporibus / vsurpare. Promisitque predictus
gherardus dicte Lubicensis dyocesis mihi notario publico infra-
scripto solempniter / stipulantj cessionem, donacionem et assigna-
cionem ac omnia alia et singula prescripta grata Rata / ac firma
tenere et habere ac non contrauenire vel reuocare per se vel per
alium vel alios de Jure / vel de facto publice vel occulte, directe
vel indirecte sub omnium bonorum suorum obligacione et ypoteca.
Acta / sunt hec in opido odeslo lubicensis dyocesis in dote Ec-
clesie eiusdem opidj, Anno Jndictione Mense die / hora ponti-
ficatu quibus supra, presentibus discretis viris dominis Johanne
perpetuo vicario in vløghelingh / Bremensis dyocesis, Tyderico
presbytero Raceburgensis dyocesis et alijs quam pluribus fide-
dignis testibus / ad premissa specialiter vocatis et Rogatis.

Et ego Nicolaus dictus Billerbeke Clericus Raze-
burgensis dyocesis Jm/periali auctoritate Notarius publi-
Notariats- cus vna cum prenominatis testibus huiusmodj Cessionj,
zeichen. do/nacioni et assignacionj presens fuj eaque omnia et
singula sic fierj vidj et audi/ui et in hanc publicam
formam redegi quam meis signo et nomine solitis
signa/uj requisitus in testimonium omnium premissorum.

3.

In nomine dominj amen. Anno nativitatis eiusdem Millesimo S. 23 Z. 1
trecentesimo Septuagesimo quarto, / Indictione duodecima, Mensis
Julij die decima, septima hora vesperarum vel quasi, Pontificatus
Sanctissimj / in christo patris et dominj nostrj dominj Gregorij
diuina prouidentia pape vndecimj anno quarto, In mei notarij /
publicj testiumque infrascriptorum presencia personaliter constituta
Honesta domina Wyba vxor quondam / Nicolaj hutesuelt felicis

S. 23 Z. 5 recordacionis Laycj lubicensis dyocesis volens anime sue ac maritj suj nec / non Syfridj et Johannis filiorum suorum salutj prouidere, Sponte libere et irreuocabiliter et pure / propter deum dedit, cessit et assignauit honorabili viro domino hermanno duzekop Rectorj parochialis Ecclesie in odeslo Moderno et sujs succ-
8 β de godeken essoribus Rectoribus eiusdem ecclesie Redditus viij soli/dorum in domo godekinj pistoris in odeslo perpetuis temporibus annua-
10] tim percipiendos. Quare idem / dominus hermannus et suj successores memorias ipsius domine postquam vniverse carnis viam fuerit / ingressa ac maritj suj et filiorum suorum supradictorum in instantj singulis diebus dominicis et festi / uis ac Secundis ferijs facere debent redditibus pro eisdem. Addidit etiam predicta domina quod ipse / Godekinus pistor aut Mechtildis vxor sua seu alij ad quos predicta domus Jure here/ditario aut empcionis deuoluta fuerit a Rectore Ecclesie in odeslo quj pro tem-
15] pore fuerit eosdem / viij solidorum redditus pro quinque marcis Lubicensium denariorum redimere possunt. quas quidem marcas / ipse Rector in alios viij solidorum redditus conuertere debet apud ecclesiam et eius Rectores perpe/tujs temporibus permansuros. Promisitque dicta domina mihi notario publico infrascripto solempniter / stipulantj predictam cessionem et donationem ac omnia alia et singula grata rata ac firma tenere / et habere ac non contrauenire vel reuocare per se vel per alium vel alios, de iure vel
20] de / facto, publice vel occulte, directe vel indirecte sub omnium bonorum ypoteca. Acta sunt hec / in dote ecclesie odeslo, Anno Jndictione Mense die hora pontificatu quibus supra, Presentibus discretis / viris dominis Johanne dicto Eystede perpetuo vicario in vloghelingh Bremensis dyocesis et Marquar/do cistifico Rectore ecclesie in Werder Lubicensis dyocesis et alijs quam pluribus fidedignis testibus / ad premissa specialiter vocatis et Rogatis.

Et ego Nicolaus dictus Billerbeke Clericus Razeburgensis dyocesis publicus Imperialj autoritate notarius vna cum prenominatis testibus huiusmodj Cessionj et donacionj presens interfuj eaque omnia et / singula sic fierj vidj et audiuj et hanc publicam formam inde confecj quam meo signo / consueto signauj requisitus. [1])

[1]) Das hierunter angebrachte Notariatszeichen ist bis auf eine kleine Spitze weggeschnitten.

VI. Eintragungen des Kirchherrn Hermann Dusecop.

1.

Isti sunt redditus, quos ego Hermannus dusecop plebanus tempore meo procuraui: Primo lemmeke de haghen famulus dedit

j mrc. reditus vnius marce in nutzekov in hereditate et agro stuten pro sua et vxoris sue memoria.

Zusatz vonspäterer Hand. Hos redditus dominus schacke, canonicus in rasceborch, alienauit cum lemmeken de haghene fratre suo et henningo lasbeken alias dicto nypperney vendiderunt. si in posterum isti redditus ad ecclesiam redirent, tunc eorum memoria semel in anno cum missis et vigiliis esset peragenda.

Item wybe hutesvelt, vna domina, dedit plebano redditus

8 ß octo solidorum in hereditate et area godeken pistoris pro sua et viri sui memoria, vbi nunc moratur henneke schyltknecht, et etiam est scriptum in libro ciuitatis.

pratum 24 ß vt infra inscriptum. Item Ghert tule ciuis dedit vnum pratum infra montem kneghen [1]), quod soluit xxiiii solidos, pro sua, vxoris sue et filiorum suorum memoria, scilicet tibben, heydenrici et marquardi, singulis annis dominica

Ueber der Spalte steht in der Handschrift der Marginalnoten: 24 ß de antkule, nunc koppel apud sanctum sepulcrum. Nunc Herman stuhr.

Reminiscere cantentur vigilie cum quattuor presbyteris, cuilibet dentur sex denarii, et rectori scolarium cum octo scolaribus detur vnus solidus. Custodi ecclesie, si est sacerdos, sit vnus de quattuor sacerdotibus, si non, dentur ei quattuor denarii,

S. 16 Sp. I

[1]) Von anderer Hand ist hier über der Zeile »berge« hinzugefügt.

S. 16 Sp. I scolari suo duo denarii. et altera die infra summam
missam seruentur misse pro defunctis.
Item Hynseke iunghe svagher
dedit redditus iiii^{or} solidorum in area gher-
30] 5 wens pro sua memoria. sed domus
est combusta. Item Wolder van
S. 16 Sp. II dem damme famulus dedit redditus viii ß in
viii solidorum in villa tralow in heredita- 8 ß villa Tralow
te et agro hynseken nyebur pro
10 sua et vxoris memoria, vt patet in littera
5] aperta super hoc confecta.
Item dominus marquardus tralowe, ca-
nonicus in lubeke, dedit redditus x ß
x solidorum in domo et area, quam nunc
15 habet henneke[1]) buk iuxta cymeterium.
10] Et idem dominus marquardus dedit
redditus viii solidorum. Item in domo ku- 8 ß
neken tymmerman iuxta primam
domum pro sua et suorum amicorum memoria
20 semel in anno cum vigiliis et
15] missis * peragenda. Item telse * Marie
papen dedit vnam curiam in deme magdalene[2])
haghene, qui soluit vi[3]) solidos, curia[4])
et ibidem habitat hermen pape, qui vi ß
25 dat etiam de area et curia sua vi[3])
20] solidos pro memoria predicti telsen et has-
seken vresenborch in ambone facienda[2]).
Item Alheydis[5]), Curdis vidua, dedit
plebano vnam curiam seu spacium, curia
30 svper hoc est bonum instrumentum, vbi j mrc.

[1]) Durch ein übergeschriebenes y scheint henneke in heyneke korrigiert werden zu sollen.

[2]) »Marie magdalene« und »in ambone facienda« sind Zusätze von späterer Hand.

35 [3]) Die Zahlen von Zeile 17 und 19 stehen auf zwei Rasuren, die sie nicht ausfüllen.

[4]) Ueber curia steht das wieder ausgestrichene Wort hortus.

[5]) Da über der Silbe Al ein Strich steht, ist vielleicht Adelheydis zu lesen. Weiter unten S. 17 Sp. II Z. 26 und 29 fehlt der Strich.

consules nunc fecerunt domum late- S. 16 Sp. II
rum et traiectum, id est ene hude, prope.
Quod admisi ad tempus. De quo spa-
cio consules nvnc dant mihi redditus
vnius marce ad tempus et non perpetue. 5
Sed successor meus debet ita ordinare, 30]
quod ipse vnam dimidietatem et consules
aliam dimidietatem percipiant de pro- + S. 17 Sp. II
uentibus traiecti antedicti. Et memoria hude
predicte alheydis [1]) cum vigiliis et 10
missis semel in anno peragetur.
Si uero plebanus omnes redditus uel
saltem dimidietatem predicte curie 25]
et trajecti receperit, tunc predicte al-
heydis memoria, Curd vppe der 15
hude et hinrici visbeken, maritorum
eius, et alheydis, filie eius, bis in anno
videlicet in die margarete et ipso die 30]
lamberti cum missis et vigiliis cum presbyteris
et scolaribus peragetur. sex presbyteri dominicis ues- S. 18 Sp. I
peris sint in vigiliis, et cuilibet dentur sex
denarii. Rectori scolarium cum duodecim scolaribus
dentur decem et octo denarii. Custos ecclesie,
si est presbyter, sit vnus de sex presbyteris predictis. 5]
Si autem non, dentur ei quattuor denarii, et 25
scolari suo semper duo denarii distribuentur.
Et notandum quod illi, qui fuerunt in
vigiliis, sint crastina die semper in
summa missa ad celebrandas mis- 10]
sas legendo uel cantando pro defunctis, 30
prout tunc fuerit de plebani voluntate.
Finitis autem missis, fiat semper commen-
dacio iuxta funus uel feretrum, sicud
est moris cum thuribulo et aliis con- 15]
requisitis. 35
Item marquardus schacht famulus

[1]) S. Anm. 5 auf voriger Seite.

S. 18 Sp. I dedit et assignauit plebano in odeslo
redditus duarum marcarum in villa
20] tralowe in manso et hereditate, ubi cla- 2 mrce.
wes weghener habitat, cum omni iure et Tralow.
5 libertate, sicud patet in littera sua super hoc
confecta. Pro quibus plebanus quolibet mense
per capellanum suum uel per alium sa-
25] cerdotem vnam missam in capella predicte
ville tralowe tenebitur celebrare.
10 et cum eadem capella pro nunc sit destructa,
Detlevus, frater prefati marquardi, no-
uiter ita ordinauit et fieri voluit,
30] quod plebanus singulis annis scilicet dyonisii
et sequenti die ephyphanye domini memoriam
S. 18 Sp. II iohannis schacht et alheydis, parentum suorum,
Greuink, Hermanni et Ottonis, fratrum
suorum, dicti schacht, in ecclesia parochiali
odeslo cum vigiliis et missis peragere deberet.
5] Intersint quattuor sacerdotes, cuilibet dentur
20 sex denarii. Rectori scolarium cum octo scolaribus,
cui detur vnus solidus. Custodi ecclesie et suo
scolari similiter sex denarii debentur. Si uero custos 15 mrce.
fuerit presbyter, sit vnus de quattuor presbyteris antedictis. aula Tral.
10] quousque villani prefate ville tralowe
25 capellam reforment et ibidem misse ce-
lebrentur. Tunc memoria supradicta cum vi-
giliis et missis cessabit in ecclesia par-
Item curia humuli, quam bene- [rochiali.
15] ke wacker habuit supra salinam,
30 fuerunt quondam due curie, quarum vnam curia
dedit verbeke, vxor hinrici tralowe,
plebano pro memoria sua et hinrici tra- vna nunc
lowe, mariti sui. Aliam curiam ego her-
20] mannus duzecop plebanus emi a heynekino curia
35 wilstermanne, filio verbeken ante-
dicte, pro memoria bernd dusen et
vxoris sue, Metten platen et ma-
riti sui. Est enim nunc vna curia,

quam habet rolef carpentarius et S. 18 Sp. II
dabit plebano vnam marcam annuatim
pro memoria prescriptorum in ambone
facienda. Item ludolfus munter ciuis
in odeslo dedit plebano vnam curiam humuli curia
supra salinam, que quondam hebbenichte
pertinebat, pro memoria sua et . . .[1])
vxoris sue in ambone facienda.

2.

†[2]) Item nota ante in secundo folio scriptum est S. 20 Sp. I
»in hereditate kylemans et in alia par-
ua domo et c.« Ille domus aliter sunt nunc
constructe. quia domus iuxta cymiterium
est horreum hartwici koldenmorghens,
12 ß qui dabit plebano pro hura duodecim solidos
annuatim. Est alia domus in ordine
prope horreum istud et pertinet copper-
bindere, qui dabit plebano singulis an-
14 ß nis quatuordecim solidos denariorum
circa festum sancte katherine. Item
de tostellinghe in magna domo cop-
perbinder det quatuor solidos, sed bene
4 ß magis dare teneretur. Item de to-
stellinghe domus cunradi dregher
4 ß dat quattuor solidos. Item de tostellin-
ghe domus wuluecoppes det quattuor
solidos denariorum.
30 marce d. redditus date curie sancti georgij Item sciendum, quod dominus iohannes hummers-
botle miles et hartwicus, frater eius,
emerunt a hinrico tralowe famulo
curiam dictam vppem pipenbrinc-
ke ante valuam lubicencem cum
omnibus suis attinentiis pro trecen-

[1]) Der offenbar für den Namen frei gelassene Raum ist nachträglich nicht ausgefüllt.

[2]) Auch hier steht wie S. 17 Sp. I Z. 6 des Manuskripts vor dem Zeichen eine Abbreviatur, die vielleicht durch respice notam aufzulösen ist.

S. 20 Sp. I tis marcis denariorum lubicencium et
datiuorum. et habet in certis redditibus
triginta marcas denariorum. predictam
curiam dederunt curie sancti georgii ante
5 opidum odeslo cum omnibus adiacen-
30] tiis in honorem dei et sancti georgii pro
sustentatione leprosorum pauperum ibi
S. 20 Sp. II prebendatorum. Ita quod consules predicti et ma-
gister curie tenentur dare cuilibet leproso
10 ibidem prebendato singulis annis tunicam
griseam, Prebendas cottidianas cibi
5] et potus et duo paria bonorum calciorum.
Item tenentur in eadem curia aduenas
leprosos et per loca vagantes benigne
15 recipere, bene pertractare et per noctem
vnam hospitare eisque prebendas sicud
10] ceteris ibi inpertire prebendatis.
Ad omnia supra scripta prefati consules sunt
astricti et obligati, ut patet in littera aper-
20 ta, quam habet henneke hummerbutel.
magno sigillo ciuitatis odeslo si-
15] gillatam. Item magister curie predicte
tenetur dare singulis annis plebano duos 2 modij si-
modios siliginis, pro quibus plebanus leprosos liginis e domo
25 ibi existentes, quotiens opus fuerit, faciat leprosorum
confessionem audire et eis sacramenta ministra-
20] re. Prefatam consuetudinem ego
her duzekop a predecessori meo
sic seruatam inueni. ipsamque suc-
30 cessori meo sic seruandam sic re-
linquo. verte duo folia ·:·

3.

S. 24 Sp. I Item symon odeslo, ciuis in lubeke, dedit
4 β de calice ecclesie nostre paruum calicem deauratum,
35 pro quo iurati tenentur plebano quatuor
solidorum redditus comparare pro
5] memoria buteld, vxoris prefati

symonis, in ambone singulis die- S. 24 Sp. I
bus dominicis facienda.
Item ego hermannus duzecop plebanus
et dominus iohannes gamal, presbyter et dis-
pensator curie et capelle sancti spiritus in 5 [10]
odeslo, Curiam retro dotem in flu-
mine beste funditus fieri fecimus
pro vtilitate plebani magnis nostris la-
boribus, pecuniis et expensis pro me-
moria nostra perpetua facienda dominicis 10 [15]
diebus et festiuis.
Item ego hermannus duzecop plebanus
emi a hinrico becheyme, ciui in
odeslo, octo solidorum redditus in curia
humuli extra valuam hambur- 15 [20]
gensem sita apud curiam middelma-
ken, que quondam nicolao vis-
chere pertinebat, pro quinque marcis
denariorum lubisencium pro memoria
rantzowe de runpnighe et vxoris 20 [25]
sue ghesen, quos idem hinricus
uel illi, qui colunt predictam curiam,
singulis annis infra octauas sancti
martini plebano persoluere tenentur. potest
tamen prefatus hinricus reemere a 25 [30]
plebano in odeslo, qui pro tempore fuerit, predictos
octo solidorum redditus singulis annis in S. 24 Sp. II
profesto sancti martini pro quinque marcis
denariorum lubisencium, dummodo reemptio
plebano antea per dimidium annum preinti- 30
metur. Et predicti octo solidorum red- [5]
ditus plebano in prefato termino persol-
uentur. tunc plebanus cum illis quinque marcis
alios octo solidorum redditus pro predicta me-
moria perpetua conparabit. [1] 35

[1]) Der Rest der Spalte enthielt Eintragungen von jüngerer Hand, die bis auf wenige Buchstabenreste wieder getilgt sind.

VII. Eintragungen des Kirchherrn Ono von Buchwald.

S. 20 Sp. II Item Wendelke rogenbukes de
nertze dedit et assignauit michi
Ononj de Bokwolde, plebano
in Odeslo, quinque marcas lu-
5 bicenses, pro quibus ego debeo
30] emere octo solidorum redditus 8 ß
pro prefate wendelen perpetua me-
S. 21 Sp. I moria singulis dominicis diebus
et sabatinis in missa beate ma-
10 rie virginis in dicta ecclesia
Odeslo perpetuis temporibus peragen-
5] da.

Item Honesta domina wy-
be, relicta Rateken stenborch-
15 ges Proconsulis, dedit et assigna-
10] uit michi Ononi meisque succes-
soribus, Plebanis in odeslo, vnam
hortus Curiam Caulinam extra valuam Ham-
borgensem prope et circa curiam went-
20 brughes pro sua et pro suj mariti prefa-
15] ti memoria. yn der twyten. [1])

VIII. Oldesloer Zehntenregister vom Jahre 1420.

S. 25 Sp. I Anno dominj M⁰cccc⁰xx⁰ ipso die
Seuerinj confessoris factum est presens scrip-
25 tum de decima, que spectat ad paro-
chialem ecclesiam in Odeslo, vt ergo
5] sciat plebanus, que sic declaramus, vt
melius scimus. Primo extra
valuam hamburgencem in odeslo
30 decimam vulgariter decem hokken pe-
nes sanctum georgium satum. Arnd
glinder fuit prouisor curie sancti georgii.

---

[1]) Die drei letzten Worte sind von späterer Hand hinzugesetzt.

Item de Coppele vnde de kaluer- S. 25 Sp. II
hoff ghift de x hokken. Item de
Camere vnde dat todenhol de x
hocken. Item dat velt dar by ouer
vnde ouer de x hokken. Item bouen 5 [15]
deme dep vorde vnde by sunte ge-
orgij dyke de x hokken. Item bo-
uen der Weyde by deme reddere de
x hocken. Item de Modderen kamp,
de goltreme bouen deme lutteken 10 [20]
hellebroke wente vppe den ru-
ghenberch ghift de x hocken.
Item de hoben kamp bouen deme
groten hellebroke wente in de
Sygers mor dat velt ouer, alze 15 [25]
dat beleghen is, wente in den
vulen bom vnde kulderuosses
lant ghift de x hocken.
Item dat ander velt ouer vnde ouer
vor blomendorpe wente in de gra- 20 [30]
uen vnde de halue houe by deme
Syghers more de x hocken. de dit wart genoemt S. 25 Sp. II
scheten in de veltmarke to wol- de tegelkamp
kenwe. Item vor deme mydwe- schroderkamp
ghes Pole dat bouen sol, dat re- 25
zen bedde. Item dat velt dor wente [5]
vppe de lutteken trauene. Item dat
hilghen gestes lant. Item de berku- x h
le. Item Schipheren kamp. Item glaso-
wen kamp, dyt alle ghift 30
de x hocken. Item offen lant dat [10]
ghift . . . . .[1]) Item wat dar vort
beleghen is ouer vnde ouer, ghift de
x hocken. Item de Radekamp vort
vor deme bramberghe, wat dar 35

[1]) Hier steht auf einer Rasur in viel jüngerer Schrift »de x Hock«. Dem Raume nach könnte hier gestanden haben »nicht« oder »nenen«, allenfalls wie S. 26, Sp. 1, Z. 3: de x h.

S. 25 Sp. II beleghen is, ghift de x hocken.
Item buten deme Molengrauen do- Molengrauen-
re vppe den wech to den dren cru- dor
cen by beyden syden des weghes
vppe de vorderen hant, dat ghift
20] de x hocken, behaluen by deme dor-
ne en klene blik, dat ghift ne-
nen tegheden. Item to deme wl-
ues kamp wart vj stucke, de ge-
uen de x hokken. Item vppe deme
25] boken kampe ouer vnde ouer to der
weyde wart ghift de x hocken.
By deme lubeschen weghe dar
sint stukke, de geuen nenen tegheden.
Item de lemkule by deme Remen,
30] dat dar vp vnde dale schut, dat
ghift de x hokken. To weghe wart
S. 26 (25B) Sp. I dat ghiff nicht. Item dat velt to
pogghenzee wart, dat ghift de
x hokken. Item de berch vor pog-
ghezee ghift de x hocken. Behal-
5] uen by deme dyke licht ene clene
blik, dat ghift nenen tegheden.
Item Tornemannes lant, dat dar schut
vp de sikwisch, ghift de x hocken.
Item de Suluerkule, de stucke, de
10] dar vp vnde nedder ghan, geuen
de x hocken. Dar scheten ij stucke
ouer den wech, de geuen de x hocken.
Item wat dar by beleghen is, ghift de
x hocken. Item de pogghenbrede,
15] dar ligghen ij stucke vppe, de geuen
nycht. Item bouen de Sikwisch dar
ligghen korte stucke, de geuen nenen
tegheden. Item wat dar vort bele-
ghen is by deme grasweghe, dat
20] velt ouer vnde ouer ghift de x hocken.
Item vor deme holke hermen houe-

des kule, de ghift nenen tegheden. S. 26 (25B) Sp. I
Item dar bouene dat velt ghift de x
hocken by Swarten eek. Item de ve-
tels kamp vnde dat velt, dat by bru- [25]
kers cruce beleghen is, ghift de x
hocken. Item de Bemen kamp, Sunte
georgij lant wente in de kneghen,
alze dat beleghen is, ghift de x
hocken. Item de horst dor de knege- [30]
len bouen des duuels grauen de x h.
Item Sunte georgij lant ghiff de x hokken. S. 26 (25B) Sp. II
Item de Sweperode vnde de wyssche,
went se bezeghet sint, geuen de x hokken.
Item dat goldsmedes rot vnde hannen
rot, kusels rot, des hilghen ghestes [5]
lant ghift de x hocken.
Item de klowen berch ghift de x hok-
ken behaluen de ij borne stucke, de
gheuen nenen tegheden.
Item dat dar vor an by beleghen is, [10]
dat ghift de x hocken.
Item bouen der lokwisch ligghen ij stuk-
ke, de gheuen nicht. Wat dar by be-
leghen is by des hilghen ghestes
dyke, dat ghift de x hocken by bey- ⊙ Jens [15]
den syden.
Item bouen deme kogghen kellere dat
ghift nenen tegheden. Item by der
donreslaghen eek dat ghift ok ne-
nen, vnde ok dat gitte sol, dar scheten [20]
stukke vth, de geuen ok nenen tegheden.
Item wat dar vort by licht ouer de we-
ghe, dat ghift de x hokken wente
vppe den Syk. Item van deme vo-
ghelsanghe ghan gheren vp de kneghlen, de geuen de x hocken. [25]
Item van der Sykwisch gheit en stuc-
ke vnde schut ouer den wech

S. 26 (25) Sp. II
vnde gheit vppe de trauene, dat ghift
30] nenen tegheden. Item de stukke, de
dar by beleghen sint wente an dat
S. 27 (26) Sp. I
hillighe holt, de geuen de x hokken.
Item so ligghen dar ij stukke, de gan
van deme hilghen holte wente ouer
den wech, de gheuen de x hocken.
5] Item to deme ende der stucke dar lig-
ghen iij stucke, de geuen ok de x hokken.
Item dar by de stucke, de dar scheten
vnde deme emekesberch, de geuen
de x hocken.
10] [1]
Item neghest deme sande ligghen
korte stucke, de geuen de x hocken
[2]
Be Item Buten deme besten dore vor de-
15] sten me hillighen graue ligghen ij stuc-
dor ke, de geuen de x hocken.
Item bouen der antkulen de berch al
vth ghift de x hocken.
Item dar like ouer den wech lich en
20] ghere, de ghif de x hocken.
Item bouen deme lubeschen weghe
scheten stucke
vnde ghan ouer den Redwisscher wech
vnde gheuen de x hocken wente
25] to den groten stenen.
Item vppe deme langhen acker licht
en halff stucke vnde schut vppe den
dam by der wysch, dat ghift de x
hocken. dat hadde berner dregher.
30] Item bouen deme groten More lig-
ghen korte stucke, de geuen de x hoc-

---

[1]) Hier ist $1^1/_2$ Zeile ausgekratzt.

[2]) Hier ist eine Zeile ausgekratzt.

ken vnde hort to Sunte peters stucke. S. 27 (26) Sp. II
Item Sunte peters stucke ghift de x.
Item zo ligghen dar ij stukke, de
ghan vppe de wendinghe bouen
deme groten more vnde ghan ouer 5 [5]
den groten Redewisscher wech, de
gheuen de x hokken.
Item van deme lutteken Redewys-
scher weghe en lank halff stucke
vnde schut vppe de wysch vnder 10 [10]
der ghinthorst[1]) dat ghift de x h.
Item bouen vppe deme berghe
gheit en stucke van deme stucke vnde
schut vppe den zeghe, de dar
kumpt vther stotes kulen, dat 15 [15]
ghift de x hocken.
Item so scheten dar ij stukke vppe NB. Jürgen
den berch by der stotes kulen, de Heynemann
gheuen de x hokken.
Item so ligghen dar ij stukke like ie- 20 [20]
ghen ouer, de scheten vppe den wech
to pultze; dat ene licht in deme
amberghe, dat ander lich dale-
wart by der wysch, de gheuen
de x hocken. 25 [25]
Item bouen deme lutteken more lig-
ghen ij stucken, de Styper hor-
den, vnde scheten vppe de kulen bo-
uen vppe dem berghe, de gheuen
de x hocken. 30 [30]
Item by deme Pultzer stighe vppe
de luchteren hant de horne, de S. 28 (27) Sp. I
dar schut by lank deme remen
dale, ghift de x hocken.
Item vor der glinthorst linghen 35
halue stucke hart by der wysch, [5]
de gheuen de x hokken.

[1]) Verschrieben für Glinthorst. Vgl. S. 28, I, 4.

IX. Verzeichnis der Pastoratseinkünfte aus Pachtgeldern vom Jahre 1620.

S. 21 Sp. II

Anno Domini 1620.
Richtige Vnd wahr befindinge der pastorat böhringe der Hueser, Acker Vnnd wischen Huhr up Michaelis bedaget, so ick H. Baltzer Hoyer gefunden, Vordediget Vnd ingenhamen.

Nickel Schnippe	6 ß	
Clauss Harmenss	6 ß	
Jochim Lembke	10 ß	
Jacob Hittfelt	2 ß	
Jacob Hamelow	6 ß	
Clauss Sprinkhorn	10 ß	
Jost Nunnenkamp	10 ß	
Clauss Hittfelt [1])	2 ß	
Berent Korte [2])	6 ß	dd. Anno: 55.
Hermen [3]) Kistemaker	2 ß	
Hinrik Leideke	6 ß	
Johan Bulte	6 ß	
Hinrik Patthoff	6 ß	
Jochim Becker	8 ß	
Hanss Owdorp [4])	8 ß	
Jacob Brun	4 ß	
Hanss Oldenborch	4 ß	

Acker.

Michell Barchstede [5]) Vam Klowenberge 16 ß

H. Marquart Pentzen Kop-

---

[1]) Ausgestrichen und ersetzt durch den Namen Jürgen Lückell, der Name Lückell dann durch Klötz.

[2]) Ausgestrichen und ersetzt durch Hanss Fischer.

[3]) Hierüber ist das Wort Batrer nachgetragen.

[4]) Ausgestrichen und ersetzt durch Stocker Danman.

[5]) Durchstrichen und ersetzt durch Danneman.

pell by der Sulten	4 ß		S. 21 Sp. II
Thim Hartigess tho Schlamerstorp		Anno 50 dd.	
Van sinem Kampe [1])	24 ß	ddt. 47. Wynacht (?)	
Der Armen Vorstender	18 ß	Anno: 54.	
Wische		ddt. 55	5
Santmanss wische thom witten		55 dtt.	35]
perde gehörich	24 ß	item Anno 56 ddt.	
Kolhauess hur up			S. 21 Sp. I
Petri Stolfihr.			
Eggert Kruse	4 ß		10
Hinrik Eggerss	3 ß		
Hanss Schueneman	3 ß		20]
Hinrik lowen Eruen	4 ß		
Anke Thomess	4 ß		
Hanss Knake	3 ß		15
Hanss Bockholt	3 ß		
Hanss Oldenborch	4 ß		25]
H. Marquart Pentze Van			
Hittfeldess Kolhauen	4 ß		
Ein Erb. Radt Van der			20
Winhude	19 ß		

Bemerkungen.

I.

Der Schlüssel zu der Tafel ist in den beiden gereimten Hexametern enthalten, die darunter stehen. Esto ist der Sonntag Estomihi, der siebente Sonntag vor Ostern. Die Tafel zeigt also an, wie viele Wochen und einzelne Tage in den verschiedenen Jahren zwischen Weihnachten und dem Sonntage liegen, mit dem die veränderliche österliche Festzeit beginnt. Die römischen Ziffern geben die vollen Wochen an, die Sternchen in der obersten Reihe die etwa dazu kommenden einzelnen Tage. Der abwechselnde Gebrauch roter und schwarzer Tinte dient nur zur Verzierung, hat in dieser Tafel aber keine tiefere Bedeutung. Um die Tafel benutzen zu können, musste man die goldene Zahl des Jahres kennen, die angab, welche Stelle das betreffende

[1]) Ausgestrichen und ersetzt durch Hanss Hillebrant 2 gense 2 Höner 20 Eyer. 2 gense ist dann wieder ausgestrichen.

Jahr in dem 19jährigen Mondcyklus einnahm, und ausserdem den Sonntagsbuchstaben des Jahres, an dem erkannt werden konnte, auf welchen Wochentag das Weihnachtsfest des vorhergehenden Jahres gefallen war. Die goldenen Zahlen stehen in der Tafel in arabischen Ziffern in der ersten Kolonne von oben nach unten, die Sonntagsbuchstaben in der zweiten Zeile von links nach rechts. War ein Jahr das erste in dem 19jährigen Mondcyklus, hatte es also die goldene Zahl 1 und war der Neujahrstag ein Sonntag, so dass es den Sonntagsbuchstaben A führte, so lagen zwischen Weihnachten und Estomihi gerade 8 volle Wochen. War der zweite Januar des Jahres ein Sonntag, führte es also den Sonntagsbuchstaben B, so waren es 8 Wochen und 1 Tag, weil dann Weihnachten auf einen Sonnabend fiel usw. Da das Jahr 1 vor Christus das erste eines Mondcyklus war, kann man sich die goldene Zahl leicht berechnen, indem man zu der Jahreszahl 1 addiert und die Summe durch 19 dividiert. Der Rest ist die goldene Zahl. Ergiebt sich kein Rest, so ist die goldene Zahl 19.

Unsere Tafel hat Aehnlichkeit mit der Tafel XI bei Grotefend, Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, Band 1. Nur ist in dieser statt der Anzahl der Wochen und Tage von Weihnachten bis Estomihi das Datum des Ostersonntags eingetragen. Aus unserer Tafel kann natürlich der Ostersonntag leicht erschlossen werden, wenn man zu der Wochenzahl noch 7 addiert.

Der unter der Tafel als Stifter des Buches genannte Vizerektor Gerhard Hoker ist der erste Oldesloer Geistliche, von dem sowohl Tauf- als Familienname überliefert worden sind. Aus seinem Zunamen Hoker = Höker können wir ersehen, dass um die Mitte des 14. Jahrhunderts Bezeichnungen von Gewerbtreibenden schon ohne das Gewerbe als blosse Familiennamen vererbt wurden. In einer Urkunde von 1299 (Urk.-Buch d. Bist. Lübeck, I, 360) werden zwei Oldesloer Geistliche nur mit Taufnamen genannt, discretus vir Johannes huius loci plebanus und Hermannus capellanus plebani, und in einer Urkunde von 1255 (U.-B. d. Bist. Lübeck, I, 118) geschieht eines Oldesloer Geistlichen nur mit dem Anfangsbuchstaben seines Namens Erwähnung: W. plebanus de odeslo. Das sind die einzigen bis jetzt entdeckten Erwähnungen von Oldesloer Geistlichen aus den beiden ersten Jahrhunderten des Oldesloer Kirchspiels, das um 1150 von Vicelin gegründet worden war.

Dem Range nach war Gerhard Hoker zweiter Geistlicher der Kirche. Der erste hiess auf lateinisch rector ecclesiae, plebanus oder curatus, auf niederdeutsch kerkhere, der zweite dementsprechend vicerector, viceplebanus oder vicecuratus, und er war wahrscheinlich identisch mit dem capellanus plebani. Neben ihnen fungierten an der Kirche noch mehrere Vikare. Im ganzen belief sich die Zahl der Oldesloer Geistlichen schon um 1374 auf mindestens 6 ausser dem rector scholarium und dem custos, der auch ein Geistlicher sein konnte. Vgl. S. 18, Sp. I, Z. 1 ff. der Urkunde. Als nach der Reformation die Anzahl der Geistlichen bis auf zwei zurückgegangen war, hiess der erste noch lange Kerkhere, der zweite Cappelan. Pastor wird

der erste Geistliche zuerst in einer Eintragung des Kerkswarenboks von 1574 genannt, während er in einer Urkunde von 1573 noch Kerkhere heisst. Der Titel Caplan erhält sich noch durch das 17. Jahrhundert. Erst in einer Urkunde von 1720 werden für die beiden Geistlichen die Bezeichnungen Hauptpastor und Diaconus gebraucht. Der Ehrentitel dominus, nd. here und her, wird in Oldesloer Urkunden bis zum Ende des 16. Jahrhunderts fast nur Fürsten und Geistlichen gegeben, höchst selten Adeligen, nie bürgerlichen Laien.

II.

Das Kalendarium enthält in der ersten Kolonne die Neumondstage für jedes der 19 Jahre eines Mondcyklus, in der zweiten die sich von Woche zu Woche wiederholenden Tagesbuchstaben, in der dritten und vierten den römischen Kalender (Kalenden, Iden, Nonen), in der fünften, der Hauptkolonne, die auf bestimmte Monatsdaten fallenden Kirchenfeste und Gedenktage von Heiligen nebst Angaben der an den wirklich gefeierten Tagen zu verlesenden Episteln und Evangelien, ausserdem die Monatsnamen und die Namen der Zeichen des Zodiakus, in der sechsten die Bezeichnung des Festgrades, die bei längeren Ausdrücken in die fünfte hinübergreift oder oft ganz in sie hineingesetzt ist. Die Sonntage und die beweglichen Festtage kann der immerwährende Kalender selbstverständlich nicht angeben. Eine Zählung der Monatstage fehlt, obgleich, wie wir in den Notariatsinstrumenten sehen, schon 1374 die Datierung nach heutiger Weise stattfand.

Die mit roter Tinte (hier durch Fettdruck) bezeichneten Feste sind festa fori, an denen die tägliche Arbeit des bürgerlichen Lebens zu ruhen hatte, die übrigen festa chori, die nur durch kirchliche Handlungen begangen wurden. Inbezug auf die kirchliche Begehung lassen sich folgende Grade unterscheiden: antiphona, iii lectiones, ix lectiones, ix lectiones antiphona per octavam, ix lectiones per octavam und schliesslich für das Weihnachtsfest ix lectiones usque ad octavam epiphaniae. Für die Wichtigkeit eines Festes war es ausserdem noch von Bedeutung, ob ihm eine Vorfeier, eine sogenannte Vigilia, voranging oder nicht und ob ihm nach acht Tagen eine Nachfeier, die Octava, folgte.

Der von Grotefend, Zeitrechnung II, S. 102—105, veröffentlichte Kalender des Bistums Lübeck, der zum grössten Teil nach späteren Handschriften (L von 1478, L 1 von 1486, L 2 von 1513) unter Mitbenutzung einer solchen des 14. Jahrhunderts (L 3) zusammengestellt ist, unterscheidet sich von unserem Kalender zunächst dadurch, dass er eine viel geringere Anzahl von Heiligentagen enthält. Im März z. B bleiben 21 Tage unbezeichnet, im April gar 23, während unser Kalender fast auf jeden Tag des Jahres einen Heiligennamen ansetzt. Die bezeichneten Tage aber stimmen bei weitem nicht alle überein, auch nicht die als Feste kenntlich gemachten. Abweichend ist im Oldesloer Kalender Folgendes:

29. Januar. Valerii ep. statt Hippolyti m. in Uebereinstimmung mit Bremen und Hamburg.

3. Februar. Blasii ist nicht festum fori wie im späteren lübischen Ka-

lender, dafür aber merkwürdigerweise die Octava Blasii am 10. Februar.

6. Februar. Vedasti et Amandi neben Dorothee wie im Bremer Kalender.

11. Februar. Desiderii ep. wie Bremen statt Guilhelmi cf.

1. März. Donati m. statt Albani m. (L 3). So u. a. auch Verden.

27. März. Eine festgelegte resurrectio domini, die sich nach Grotefend I, 165, in Kalendern häufig auf den 27. März angesetzt findet, kennt der spätere lübische Diöcesankalender nicht.

29. März. Eustachii statt Victoris. So nur noch Salzburg und Utrecht.

8. April. Marie Egyptiace hat der lübische Kalender (L 2 u. 3) am 2. April, wie der unsrige am 8. nur noch Beauvais.

25. April. Marci evang. ist noch nicht festum fori wie später.

4. Mai. Quiriani ep. m. statt Florentii ep. und Spinee corone domini (L 2 u. 3). Einen heiligen Quirianus giebt es nicht. Der Bremer Kalender hat hier Quiriaci ep. Auch am 17. Juni schreibt unser Kalender wieder Quiriani, während der Bremer Quiriaci anzeigt.

9. Mai. Das Fest Translatio S. Nicolai kennt der spätere lübische Kalender nicht.

16. Mai. Peregrini ep. statt Festum patronorum sive reliquiarum. So u. a. auch Utrecht, Hildesheim, Merseburg.

17. Mai. Torpetis mr. statt Brandani abb. cf. in Uebereinstimmung mit Hamburg.

16. Juni. Septem gaudiorum Marie v., zwar nicht als Festtag kenntlich gemacht, aber bei weitem die älteste Erwähnung dieses Festes. Vgl. Grotefend, Zeitrechnung I, 62. Keiner der von Grotefend zusammengestellten Kalender kennt das Fest am 16. Juni. Meissen feierte es nach 1485 am 24. September, Goslar um 1522 am 3. Sonntage nach Michaelis. Aus derselben Zeit stammt die bildliche Darstellung der sieben Freuden in dem englischen Gruss von Veit Stoss in der Lorenzkirche zu Nürnberg.

20. Juni. Getulii m. wie Trier statt Jodoci laici cf.

2. Juli. Processi et Martiniani in Uebereinstimmung mit fast allen anderen Kalendern am 2. Juli, während ein späterer lübischer Kalender (L 1) diese Heiligen auf den 7. Juli ansetzt. Das festum fori der Visitatio Marie, das in der Diöcese Lübeck später am 2. Juli gefeiert wurde, kennt unser Kalender noch nicht, weil es erst 1389 eingeführt wurde.

3. Juli. Translatio S. Thome apostoli statt Theobaldi cf. So u. a. Amiens, Utrecht, Paderborn, Merseburg, Kopenhagen.

7. Juli. Einen heiligen Mamertinianus, den unser Kalender hier nennt, scheint es garnicht gegeben zu haben. Der Name ist wohl aus Martinianus (L 1) oder Maternianus (Bremen und Hamburg) entstellt. Vgl. 2. Juli.

9. Juli. Zynonis mr. statt Octava visitationis Marie. Zynonis ist entstellt aus Zenonis, wie auch Utrecht am 9. Juli hat.

19. Juli. Arsenii monachi statt Compassio Marie v. Wie Bremen.

27. Juli. Marthe sororis lazari statt Birgitte vid. So u. a. nordische Bistümer.

29. Juli. Die Octava Marie Magdalene des späteren Kalenders kennt der unsrige noch nicht.

3. August. Inventio S. Stephani ist in dem späteren lübischen Kalender ein festum fori, in dem unsrigen noch nicht.

21. August. Anastasii m. statt Theodori m. So nur noch Salona, Dalmatien.

22. August. Die Octava assumptionis Marie ist noch nicht vorgeschrieben wie im späteren Kalender.

1. September. Egidii abb. statt Sixti, Sinnicii et Egidii cf.

5. September. Die Octava decollationis Johannis ist noch nicht vorgesehen, ebensowenig am

15. September die Octava nativitatis Marie.

23. September. Clete virg. statt Tecle v. hat am 23. September nur noch Toledo.

28. September. Januarii et Faustini mr. statt Wenceslai regis m. (L 2 u. 3). So nirgends sonst. Toledo und Sevilla haben am 28. September Fausti, Januarii et Martialis.

7. Oktober. Marcii, Sergii et Bachi statt Marci pp. cf. Viele Bistümer, u. a. Ratzeburg, haben an diesem Tage nur Sergii et Bachi.

15. Oktober. Sanctorum Maurorum statt Fortunati m. in Uebereinstimmung mit Bremen und Hamburg.

16. Oktober. Galli et Lulli statt Galli abb. cf. in Uebereinstimmung mit Bremen, Hamburg und Ratzeburg.

2. November. Commemoratio animarum ist später ein festum fori.

3. November. Germani ep. et cf. statt Eustachii et soc. m. in Uebereinstimmung mit Hamburg.

8. November. Willehadi ep. cf. ist später ein festum fori.

12. November. Cuniberti ep. statt Cuniberti ep. et Pontiani.

17. November. Dionysii ep., in unserem Kalender ein Fest mit IX lectiones, kennt der spätere Kalender der Diöcese Lübeck nicht mehr. Nach Grotefend nur noch in Mailand am 17. November.

21. November. Columbani abb. statt Presentatio Marie v. So u. a. Osnabrück, Goslar, Halberstadt.

27. November. Die Commemoratio Joseph kennt unser Kalender nicht.

8. Dezember. Conceptio S. Marie ist später ein festum fori.

10. Dezember. Damasii hat der spätere Kalender am 11. Dezember. Wie der unsrige nur Paderborn, Toul und Kopenhagen.

13. Dezember. Der spätere Kalender setzt auf diesen Tag auch Octava Nicolai an.

14. Dezember. Nicasii m. in Uebereinstimmung mit Bremen statt O sapientia.

15. Dezember. Valeriani ep. statt Trium puerorum. So u. a. Utrecht.

17. Dezember. Ignatii ep. statt Lazari ep. (L 3) in Uebereinstimmung mit Bremen und Hamburg.

23. Dezember. Eugenie v. statt Vigilia vigilie in Uebereinstimmung mit Bremen.

29. Dezember. Thome Cantuariensis ist später ein festum fori.

30. Dezember. Florentii ep. statt Davidis regis sonst nirgends am 30. Dezember.

Diese Vergleichung mit dem lübischen Kalender aus den letzten Jahrzehnten vor der Reformation zeigt, in welcher Richtung sich die Feste verändert haben. Die Marienfeste wurden vermehrt und verstärkt. Visitatio Marie (2. Juli) nebst der Octava visitationis Marie, Compassio Marie (19. Juli) und Presentatio Marie (21. Nov.) werden neu eingeführt, Conceptio Marie (8. Dez.) wird aus einem blossen Kirchenfeste zu einem bürgerlichen Feiertage, Assumptio Marie (15. Aug.) und Nativitas Marie (8. Sept.) erhalten durch die Feier der Octave grösseres Gewicht. Das Fest Septem gaudiorum Marie jedoch taucht noch nicht auf. Ausserdem werden aus blossen Kirchenfesten zu bürgerlichen Feiertagen: Blasii (3. Febr.), Marci (25. April), Inventio Stephani (3. Aug.), Commemoratio animarum (2. Nov.), Willehadi (8. Nov.) und Thome Cantuariensis (29. Dez.). In den $1^1/_2$ Jahrhunderten von der Mitte des 14. bis zum Ende des 15. Jahrhunderts sind also 8 Werktage in Feiertage verwandelt worden. Dazu kommt noch die Verstärkung von Marie Magdalene (22. Juli), Decollatio Johannis baptiste (29. Aug.) und Nicolai (6. Dez.) durch Feier der Octave und die des Weihnachtsfestes durch Ansetzung einer Vigilia vigilie auf den 23. Dezember. Demgegenüber sind nur fortgefallen: die blossen Kirchenfeste Translatio Nicolai (9. Mai) und Dionysii (17. Nov.) und der etwas zweifelhafte Feiertag Resurrectio domini (27. März).

Es ist auffällig, dass unser Kalender auch nicht durchweg mit dem von Grotefend herangezogenen lübischen Kalender des 14. Jahrhunderts (L 3) übereinstimmt. Man vergleiche die obigen Angaben zum 1. März, 8. April, 4. Mai, 28. September und 17. Dezember. Dieser Kalender hat ausserdem, abweichend von dem unsrigen, am 6. Januar Trium regum, am 7. März Thome de Aquino neben Perpetue et Felicitatis, am 31. Mai Petronille v., am 18. Juli Answeri abb. m. neben Arnolfi cf., am 5. August Dominici cf. Man könnte diese Widersprüche durch die Annahme erklären, dass der von Grotefend benutzte Kalender den letzten, der unsrige aber den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts angehört, dass also die abweichenden Angaben des Kalenders L 3 Veränderungen darstellen, die im Laufe des 14. Jahrhunderts eingetreten sind. Wenn man aber sieht, dass unser Kalender häufig da, wo er von dem Lübecker Kalender abweicht, mit dem Bremer und dem Hamburger Kalender oder wenigstens mit einem von beiden übereinstimmt, so wird die Vermutung nahe gelegt, dass es ein älterer Kalender der Mutterdiözese sein könnte.

Eine genauere Vergleichung zeigt nun aber, dass sich unser Kalender von den Kalendern von Hamburg und Bremen, soweit wir sie durch Grotefend kennen, noch mehr unterscheidet als von dem des Bistums Lübeck. Der Kalender des Erzbistums Bremen (Grotefend, Zeitrechnung II, 18—23), der nach vier Handschriften (B von 1511, B 1 von 1303, B 2 von 1360—1372 und B 3 von 1549) zusammengestellt ist, hat wie der unsrige fast für jeden Tag des Jahres einen Heiligen angesetzt. Es könnte daher bei einer grösseren Zahl von Abweichungen das Verhältnis der Uebereinstimmung doch günstiger sein als das, welches sich bei der Vergleichung mit dem Lübecker Kalender herausgestellt hat. Nun zeigen sich im Januar allerdings nur 4 Abweichungen, im Februar aber 13, im März 17, im April 16, im Mai 13, im Juni 9 u. s. w. Aehnlich verhält sich unser Kalender zu dem Hamburger (Grotefend, Zeitrechnung II, S. 68—71), zusammengestellt nach 6 Handschriften (H von 1509, H 1 von 1491, H 2 von 1507, H 3 aus dem 14. Jahrhundert, H 4 von 1521 und H 5 von 1521), und zwar finden sich Abweichungen nicht nur in der späteren Ueberlieferung, sondern auch in den Kalendern des 14. Jahrhunderts. **B 1** hat abweichend von dem unsrigen am 8. Februar Pauli ep. cf., am 18. Februar Simeonis ep. m., am 10. März Translatio Viti, am 22. März Felicis cf., am 30. März Paulini ep., am 1. April Donati m., am 7. April Celestini pp., am 9. April Marie egyptiace, am 30. April Quintini m., am 3. Juli Leonis pp., am 20. Juli Joseph justi, am 13. September Philippi ep., am 5. Oktober Apollinaris ep., am 17. Marthe sororis Lazari; **B 2** am 9. April Calixti pp., am 8. Mai Apparitio Michaelis, am 23. September Lini pp. m.; **H 3** am 8. Januar Juliani et soc., am 20. Februar Eucharii ep., am 1. April Quintini m., am 19. April Vincentii m., am 30. April Quintiliani m., am 8. Mai Victoris et Corone m., am 21. Mai Valentini m., am 14. Juni Valerii et Simeonis mon., am 5. Oktober Apollinaris ep., am 22. Dezember Theodosie.

Aus einer genauen Vergleichung aller Kalendertage unseres Kalenders mit denen anderer Diözesen ergiebt sich, dass sich seine Angaben in bei weitem den meisten Fällen auch anderswo finden (s. das folgende alphabetische Verzeichnis), so dass Willkür und Phantasie bei seiner Anfertigung ausgeschlossen gewesen zu sein scheinen. Nur zu 17 Angaben habe ich bei Grotefend keine Beziehungen gefunden. In einigen Fällen mag Entstellung der betreffenden Heiligennamen der Grund sein; in andern aber würden sich vielleicht Uebereinstimmungen nachweisen lassen, wenn mehr ältere Kalender zur Vergleichung herangezogen werden könnten. Da nun unser Oldesloer Kalender oft da, wo er sowohl von dem Lübecker wie von dem Bremer und Hamburger abweicht, mit den Kalendern französischer, niederländischer und skandinavischer Bistümer übereinstimmt, so möchte ich annehmen, dass er einen Kalender der Erzdiözese Hamburg-Bremen darstellt oder wiederspiegelt, der den Kalendern des benachbarten Nordens und des Südens noch ähnlicher war als die späteren, dass er also seinem Inhalte nach einer früheren Zeit angehört als die bisher veröffentlichten Kalender der Diözesen Lübeck und Hamburg-Bremen.

In dem folgenden alphabetischen Verzeichnis der Heiligen und Feste ist die Schreibung des Manuskripts in der Hauptsache beibehalten worden.

Man wolle daher beim Nachschlagen den Wegfall oder die Hinzufügung von h (Jeronimi, Ypoliti — Herasmi, Herene — Teodori, Crisogoni — Anthonii, Prothi), die Gleichstellung von i und y (Dyonisii), von f und ph (Foce, Eufemie), die Ersetzung von æ durch e (Egidii) und andere Eigentümlichkeiten der mittelalterlichen Orthographie beachten. Aus praktischen Gründen sind abweichend vom Original i j und u v als Vokale und Konsonanten unterschieden. Die Heiligennamen stehen in der Genitivform des Kalenders.

Abdon et Sennes martyrum (subregulorum) 30. Juli. L, H, B: Abdon et Sennen.

Achilei s. Nerei et Achilei atque pancratii.

Adaucti s. Felicis et Adaucti mr.

Adonis episcopi (Viennensis) 16. Dez. So nur noch Vienne.

Adriani et soc. ejus 4. März. L 2 3, H 3 4, B nur Adriani m.

Agapis virg. et mr. 3. April. So nirgends sonst. Die Acta Sanct. Bolland. haben am 3. April Agape, Ciconie et Hyrene.

Agapiti mr. 18. Aug. L 1 2 3a, H, B.

Agathe virg. et mr. 5. Febr. L, H, B.

Agnetis virg. 21. Jan. Octava Agnetis 28. Jan. L, H, B.

Albani mr. (Moguntie) 21. Juni. L 2 3, H 3 4, B 1.

Aldegundis virg. 30. Jan. L 2 3, H 4, B 2.

Alexandri et Epymachi 12. Dez. So nirgends sonst.

Allexandri ep. (Jerusalem.) 18. März. L 3a, B.

Allexandri et Gaji mr. 10. März. Utr., Mailand, Nürnberg.

Allexii confessoris 17. Juli. L 2 3, H 3 4, B.

Amandi s. Vedasti et Amandi.

Ambrosii ep. (Mediolan.) conf. 4. April. L, H, B.

Anaceti pape et mr. 16. April. B: Aniceti.

Anastasii ep. 2. Mai, irrtümlich statt Athanasii ep.

Anastasii mr. 21. August. Salona, Acta Sanct. Boll.

Anastasii pp. 27. April. H 4, B.

Andree apostoli 30. Nov. Vigilia 29. Nov. Octava S. Andree 7. Dez. L, H, B.

Anguli ep. et mr. 7. Febr. B: Auguli. (Ep. Augusten.)

Aniceti s. Anaceti.

Animarum s. Commemoratio animarum.

Anne matris Marie virg. 26. Juli. L, H, B.

Annunciatio dominica 25. März. L, H, B.

Anthonii conf. (de Padua, † 1231) 13. Juni. Franciscaner.

Anthonii martyris 10. April. So nirgends sonst.

Anthonii monachi 17. Jan. L, H 1 2 4, B.

Apollonie v. et mr. 9. Febr. L 2 3, H 4, B

Appollinaris mr. (ep. Ravennatensis) 23. Juli. L, H, B. S. auch Tymothei et Appoll.

Apostolorum s. Divisio apostolorum und Octava apostolorum.

Arnulfi ep. (Turonensis) 18. Juli. L 2 3, H 4, B 1.

Arsemii monachi 19. Juli. B: Arsenii.

Arthemii s. Justi, Arthemii et Honeste.

Assumptio S. Marie 15. Aug. Vigilia 14. Aug. L, H, B.

Athanasii ep. (Alexandrini) 2. Mai. H 4.

Auguli ep. et mr. s. Anguli.

Augustini Anglorum ep. 26. Mai. B 1.

Augustini ep. et conf. 28. Aug. L, H, B.

Bachi s. Martii, Sergii et Bachi.
Balbine virg. (filie Quirini) 31. März. B.
Barbare v. et mr. 4. Dez. L, H, B.
Barnabe apostoli 11. Juni. L, H 1 3, B.
Bartholomei apostoli 24. Aug. Vigilia 23. Aug. L, H, B.
Basilidis, Cirini, Naboris 12. Juni. L, H, B: Basilidis, Cyrini, Naboris et Nazarii m.
Basille et Saturnine virg. 20. Mai. B nur Saturnine v. Basille am 20. Mai Chur, Utrecht.
Bede presbyteri 27. Mai. H 4. L u. B: 28. Mai.
Benedicti (de Nursia) abbatis (Casin.) 21. März. Translatio S. Benedicti 11. Juli. L, H, B.
Bernardi abbatis (Carevallensis) 20. Aug. L 2 3, H 4.
Bernwardi ep. (Hildeshemensis) 20. Nov. L 2, B 2 3: Berwardi.
Blasii ep. (Sebasten.) mr. 3. Febr. L, H, B. Octava 10. Febr. L.
Bonifatii (ep. Moguntini) et soc. ejus 5. Juni. L, H, B.
Bonifatii et Victricis 5. Dez. So nirgends sonst. B: Victricis et Dionysie m.
Brictii ep. (Turonen.) 13. Nov. L, H, B.
Brigide virg. 1. Febr. L 3, H, B.

Cantiani ep. 18. Dez. B. (Wahrsch. st. Gatiani, ep. Turonensis.)
Cantii et Cantiani et Cantianille 31. Mai. L 2, H, B.
Cathedra Petri 22. Febr. L, H, B.
Cecilie v. et mr. 22. Nov. L, H, B.
Celestine pp. (!) 6. April. H 3: Celestini pp. (Cel. I.)
Christofori 25. Juli. L 1, 2, 3, H, B.
Circumcisio domini 1. Jan. L, H, B.
Cirini s. Basilidis, Cirini, Naboris.
Clare virg. (ord. s. Franc., † 1253) 12. Aug. L 3, H 4, B.
Claudii ep. (Bisuntini) 6. Juni. So u. a. Mainz.
Clementis pp. 14. Nov. B: Clementini.
Clementis pp. et mr. 23. Nov. L, H, B.
Clementis s. Justi et Clementis.
Cleophe discipuli domini 25. Sept. H 4.
Clete virg. 23. Sept. So nur Toledo. L u. H: Tecle.
Commemoratio animarum 2. Nov. L, H, B.
Commemoratio S. Pauli 30. Juni. L, H, B.
Conceptio S. Johannis Baptiste 24. Sept. L 2, H 4, B 2.
Conceptio S. Marie 8. Dez. L, H, B.
Conversio S. Pauli 25. Jan. L, H, B.
Coronatorum, s. Quatuor coronatorum.
Corone, s. Victoris et Corone mr.
Corone virg. 24. April. Sonst nirgends.
Cosme et Damiani mr. 27. Sept. L, H, B.
Cresippi conf. 7. April. Sonst nirgends.
Crisanti s. Saturnini, Crisanti et Darie.
Crisogoni 24. Nov. L, H. B: Grisogoni.
Crisostomi s. Johannis Crisostomi.
Crispiani s. Crispini et Crispiani mr.
Cristine v. et mr. 24. Juli. L 2, 3, H, B.
Crispini et Crispiani mr. (Suessionensis) 25. Okt. L, H 1, 2, 3, 4, B: Crispini et Crispiniani.
Crucis s. Exaltatio s. crucis u. Inventio s. crucis.
Cuniberti ep. (Coloniensis) 12. Nov. B. L 2: Cuniberti ep. et Pontiani.
Cypriani ep. et mr. 26. Sept. B 2. H 4: Cypriani et Justine.
Cyriaci mr. 16. März. H 4, B.
Cyriaci et Siciri 12. Jan. So nirgends sonst. Mailand hat am 12. Jan. Cyriaci ep.
Cyriaci et soc. ejus 8. August. H, B. L: Cyriaci, Largi et Smaragdi m.
Cyrini mr. 24. März. So nirgends sonst. Brixen, Freising u. Salzburg: Quirini.

Cyrionis mr. 22. Dezember. So nirgends sonst.

Damasi pp. 10. Dez. So u. a. Paderborn. L 3a, H 3, 4 am 11. Dez., B. am 11. Damasie.

Damiani s. Cosme et Damiani mr.

Darii et Marthe 19. Jan., irrtümlich statt Marii et Marthe.

Darie s. Saturnini, Crisanti et Darie.

Decem milium militum mr. 22. Juni. L, H, B.

Decollatio S. Baptiste 29. Aug. L, H, B.

Demetrii 8. Okt. So u. a. Halberstadt, Amiens, Lüttich, Trondhjem.

Desiderii ep. (Viennen.) 11. Febr. B 1.

Desiderii ep. (Lingonensis) mr. 23. Mai. H 3, B 1.

Divisio apostolorum 15. Juli. L, H, B.

Domini s. Annunciatio dominica, Circumcisio Domini, Epyphania domini, Nativitas domini, Resurrectio domini.

Donati mr. 1. März. So u. a. Verden. B 1: 1. April.

Donati ep. (Bisuntini) 7. Aug. L, H 4, B.

Donatiani et Rogatiani mr. 24. Mai. B.

Dormientium s. Septem dormientium.

Dorothee virg. 6. Febr. L, H 4, B.

Duorum Ewaldorum 3. Okt. L 2, H 3, B 1.

Dyonisii (Areopagite, ep. Parisiensis) mr. 9. Okt. L u. B: Dyonisii et soc., H: Dionysii, Rustici Eleutherii m.

Dyonisii ep. (Alexandrini) 17. Nov. Mailand.

Egidii abbatis (St. Gilles) 1. Sept. L, H, B daneben Sixti et Sinnicii.

Elegii (ep. Noviomagen.) conf. 1. Dez. H 4, B.

Elyzabeth vidue (lantgravie Thuringie) 19. Nov. L, H, B.

Emerentiane virg. et mr. 23. Jan. L 3, H 4, B.

Epymachi s. Alexandri et Epymachi und Gordiani et Epymachi.

Epyphania domini 6. Jan. Vigilia 5. Jan. Octava Epyphanie 13. Jan. L, H, B.

Eufemie virg. 13. April. B.

Eufemie v. 16. Sept. L 2, 3a, H, B.

Eufemii ep. 8. Jan. Nirgends sonst.

Eugenie virg. 23. Dez. B.

Eugenii ep. (Toletani) conf. 15. Nov. So u. a. Lüttich, Toledo.

Eulalie (Emeritensis) virg. 9. Dez. Anderswo, u. a. in B, am 10. Dez.

Eusebii conf. 14. Aug. L 1, 2, 3, H, B.

Eusebii mr. 30. Okt. B: Eusebii et Marcelli.

Eustachii (abb. Luxovien.) 29. März. Salzburg, Utrecht.

Eustachii ep. (Antiocheni) 16. Juli. So u. a. Autun.

Eustachii 2. Nov. B. L am 3. Nov.

Eventii et soc. ejus 3. Mai. H u. B: Alexandri et soc.

Ewaldorum s. Duorum Ewaldorum.

Exaltatio s. crucis 14. Sept. L, H, B.

Fabiani et Sebastiani 20. Jan. L, H, B.

Faustini ep. 22. Mai. A. S. Boll.: Faustini, Timothei et Venusti am 22. Mai.

Faustini mr. 15. Febr. Anderswo Faustini pb. et Jovite am 15. Febr.

Faustini s. Felicis, Simplicii, Faustini mr. und Januarii et Faustini.

Feliciani ep. (Fuliginatis) mr. 20. Okt. L 2, 3a, H, B.

Feliciani s. Primi et Feliciani mr.

Felicis ep. 10. Sept. So nirgends sonst. Anderswo Felicis et Regule m. am 11. Sept.

Felicis ep. (Meten.) conf. 20. Febr. L 3: 21. Febr.

Felicis ep. et mr. 12. Okt. B.

Felicis in pincis (Nolani) 14. Jan. L, H, B.
Felicis (I.) pp. et mr. 30. Mai. B 1.
Felicis presb. 5. Nov. H 3, B.
Felicis et Adaucti 30. Aug. L, H, B.
Felicis et aliorum viginti 23. März. H 3: Felicis m. B 1: Felicis cf. am 22. März.
Felicis et Juliani mr. 3. März. So nirgends sonst.
Felicis (II. pp.) Simplicii, Faustini mr. 29. Juli. H 1. L noch Beatricis, B: Felicis pp. Simplicii et soc.
Felicitatis s. Perpetue et Felicitatis.
Florentii ep. 30. Dez. So nirgends sonst.
Florentii mr. 18. Sept. Anderswo, u. a. in Ratzeburg: Florentii et soc. m. am 19. Sept.
Florentii et soc. m. 27. Okt. A. S. Bolland.
Foce ep. (Sinopen.) mr. 14. Juli. So u. a. Utrecht, Amiens.
Fortunati ep. 26. Febr. B 1.
Francisci conf. († 1226) 4. Okt. L 2, 3, H 4, B.
Fratrum s. Septem fratrum.
Fusciani et Victoritii 11. Dez. Trondhjem und franz. Bistümer haben am 11. Dez. Victorici, Fusciani et Gentiani.

Gaji pp. et mr. 22. April. B.
Gaji s. Allexandri et Gaji mr.
Galli et Lulli 16. Okt. H 4, B 2. L 2, H 3, B blos Galli abb. cf.
Gallicani mr. 25. Juni. Lüttich, Münster.
Gaudiorum s. Septem gaudiorum Marie virg.
Genesii mr. (Rome) 25. Aug. B.
Georgii (militis) mr. 23. April. L, H, B.
Gereonis et Victoris mr. 10. Okt. L, H, B: Gereonis, Victoris et soc.
Germani ep. 29. April. Agram: 27. April, Lausanne 30. April.
Germani ep. (Autissiodoren.) 31. Juli. L 3a, H 3, 4, B 1.
Germani ep. et mr. 3. Nov. H 3. B: Germani et Amandi cf. 4. Nov.
Gertrudis virg. 17. März. L 2 3, H 3 4, B.
Gervasii et Prothasii mr. 19. Juni. L, H, B.
Getulii mr. 10. Juni. So u. a. Trier.
Godehardi ep. (Hildeshemensis, † 1038) 5. Mai. L, H 1, 4, B 1.
Gordiani et Epymachi 10. Mai. L, H, B.
Gorgonii mr. 9. Sept. L, H, B.
Gregorii (I.) pp. 12. März. L, H, B. Ordinatio S. Gregorii pp. 3. Sept. So u. a. Utrecht.
Guthberti ep. (Lindisfarnensis) 20. März. B: Cuniberti.

Helene regine 8. Febr. L 2.
Herasmi ep. et mr. 3. Juni. L 2, 3a, H 4, B.
Herene virg. et mr. 5. April. Aquileja: Agape, Ciconie et Hyrene v. m. Vgl. Agapis.
Hermoginis 19. April. Mailand: Hermogenis et soc. m.
Honeste s. Justi, Arthemii et Honeste.
Hylarii pp. 21. Februar. B 1.

Iacincti s. Prothi et Jacincti.
Ieronimi presb. 30. Sept. L, H, B.
Ignatii ep. (Antiocheni) 17. Dez. H 3, B.
Ignatii mr. 31. Jan. B: Ignacii ep. m. (Am 17. Dez. ist die Translatio desselben Heiligen.)
Innocentii ep. (Veronen.) 14. März. A. S. Boll.
Innocentum s. Sanctorum Innocentum.
Inventio s. crucis 3. Mai. L, H, B.
Inventio S. Stephani prothomartyris 3. Aug. L, H, B.
Isidori ep. (Hispalen.) 7. Jan. So Paderborn, Utrecht, Mailand.
Isidori mr. (in insula Chio) 15. Mai. H 3.

Jacobi apostoli (majoris) 25. Juli, Vigilia 24. Juli. L, H, B.

Jacobi (minoris, fratris domini) s. Philippi et Jacobi apost.

Januarii ep. (Beneventani) 19. Sept. B 1. H 3: Januarii et soc.

Januarii et Faustini mr. 28. Sept. So nirgends sonst. Sevilla u. Toledo haben Fausti, Januarii et Martialis m. Cordube am 28. Sept.

Januarii et soc. ejus 19. Okt. B: Januarii ep. (Benevent.) Es ist die Translatio.

Johannis ante portam lat. 6. Mai. L, H, B.

Johannis apostoli et ewang. 27. Dez. Octava S. Johannis 3. Jan. L, H, B.

Johannis Baptiste s. Conceptio, Decollatio, Nativitas.

Johannis crisostomi 27. Jan. L 2, H 4, B.

Johannis heremite 19. März. H 3.

Johannis (I.) pp. et mr. 28. Mai. B 1.

Johannis et Pauli mr. 26. Juni. L, H, B.

Juliane v. et mr. 16. Febr. L 2, 3, H 3, B 1.

Juliani mr. 9. Jan. B.

Juliani m. (Alexandrini) 27. Febr. Amiens, Autun. B: 19. Febr.

Juliani s. auch Felicis et Juliani mr. und Publii et Juliani mr.

Justi, Arthemii et Honeste 11. Okt. B: Justi.

Justi et Clementis 31. Aug. So u. a. Ratzeburg.

Justini ep. (Lugdunen.) 2. Sept. So u. a. Mainz.

Justini presb. 4. Aug. B 1.

Juvenalis mr. (ep. Narnien.) 7. Mai. B.

Kalixti pp. et mr. 14. Okt. L 1, 2, 3, H, B.

Katherine virg. 25. Nov. L, H, B.

Kyliani et soc. ejus 8. Juli. L, H, B.

Lamberti ep. (Leodien.) mr. 17. Sept. L 1, 2, 3, H, B.

Laurentii mr. 10. Aug., Vigilia 9. Aug., L, H, B. Octava Laurentii 17. Aug. L 1, 2, 3, H, B.

Leodegarii ep. (Augustodunen.) et mr. 2. Okt. H 4, B.

Leonardi conf. 6. Nov. L 2, 3, H 4, B.

Leonis pp. (I.) 11. April. L 3, B.

Leonis pp. (II.) 28. Juni. L 1, 2, 3, H.

Lini pp. et mr. 26. Nov. L 2, B.

Longini militis 2. Dez. L 2, H 3. B: 1. Dez.

Longini mr. 15. März. H 3, 4. B: Longini et Lucii m.

Luce ewangeliste 18. Okt. L, H, B.

Luciani mr. 7. Juni. B.

Lucie v. et mr. 13. Dez. L, H, B.

Ludegeri ep. (Mimigardeforden.) conf. 26. März. B.

Lulli s. Galli et Lulli.

Macedonii ep. 13. März. B: Macedonis pb.

Magni abb. et mr. 6. Sept. H 3, B.

Magni mr. 19. Aug. L 2, H, B.

Mamerti ep. (Viennen.) 11. Mai. H 4, B.

Mamertiniani ep. et conf. 7. Juli, irrtümlich st. Materniani.

Marcelli et Petri mr. 2. Juni. L, H. B: Marcellini et Petri m.

Marcelli pp. et mr. 16. Jan. L, H, B.

Marcelli pp. et mr. 4. Sept. B: Marcelli m. H 3 u. B 2: Marcellini ep.

Marcellini pp. et mr. 26. April. B.

Marcelliani s. Marci et Marcelliani mr.

Marci ewangeliste 25. April. L, H, B.

Marci pp. 18. Mai. So u. a. Utrecht.

Marci et Marcelliani mr. 18. Juni. L, H, B.

Marcisci ep. et conf. 29. Okt, irrtümlich statt Narcisci.

Margarete v. et mr. 13. Juli. L, H, B.

Marie s. Conceptio, Nativitas, Purificatio, Septem gaudiorum und Assumptio S. Marie.

Marie egyptiace 8. April. B 1: 9. April.
Marie Magdalene 22. Juli. L, H, B.
Marii et Marthe 19. Jan. H 4, B.
Marthe sororis Lazari 27. Juli. So u. a. süddeutsche und dänische Bistümer.
Marthe s. Marii et Marthe.
Martii, Sergii et Bachi 7. Okt. So nirgends sonst. In and. Bistümern, z. B. Ratzeburg, nur Sergii et Bachi. L, H, B: Marci pp.
Martini ep. (Turonen.) 11. Nov., Octava Martini 18. Nov. L, H, B.
Martini pp. 10. Nov. L 2, H 3, B 2, 3.
Martiniani s. Processi et Martiniani.
Materniani ep. et conf. 7. Juli. H 3, B. L 1: Processi et Martiniani.
Mathei apostoli 21. Sept., Vigilia 20. Sept. L, H, B.
Mathie apostoli 24. Febr., Vigilia 23. Febr. L, H, B.
Mauri abbatis 15. Jan. L 3, H 4, B.
Mauritii et soc. ejus (Thebeorum) 22. Sept. L, H, B.
Maurorum s. Sanctorum Maurorum.
Maximi mr. 20. Juli. So nirgends sonst.
Maximini ep. (Treviren.) 29. Mai. B.
Maximini ep. 12. Sept. B: Maximi ep. Trier u. Utrecht: Translatio Maximini ep. Treviren.
Medardi ep. (Noviomen.) 8. Juni. B.
Michaelis archangeli 29. Sept. L, H, B.
Militum s. Decem milium militum mr. und Quadraginta militum.
Modeste virg. (Treviren.) 4. Nov. Trier, Utrecht.
Modesti s. Viti et Modesti mr.

Naboris s. Basilidis, Cirini, Naboris.
Narcisci ep. et conf. 29. Okt. H 4, B.
Nativitas domini nostri Jesu Christi 25. Dez., Vigilia 24. Dez. L, H, B.
Nativitas S. Johannis Baptiste 24. Juni, Vigilia 23. Juni, Octava 1. Juli. L, H, B.
Nativitas S. Marie 8. Sept. L, H, B.
Nemesii ep. 19. Dez. H 4, B.
Nerei et Achilei atque Pancratii 12. Mai. L, H, B.
Nicasii (ep. Remen.) mr. 14. Dez. B 2.
Nicolai ep. (Myrensis) 6. Dez. L, H, B.
Nicomedis mr. 1. Juni. L, H, B.
Nicomedis mr. 15. Sept. L 1, H, B. Am 1. Juni die Dedicatio ecclesie desselben.

Octava s. Agnetis, Andree, Apostolorum (Petri et Pauli), Blasii, Epyphanie, Innocentum, Johannis, Johannis Baptiste, Laurentii, Martini und Stephani.
Odalrici ep. (Augustani) conf. 4. Juli. L 2, H 3 4, B.
Olimpiadis mr. 15. April. B.
Olimpii mr. 3. Dez. B: Symphronii et Olympii.
Omnium Sanctorum 1. Nov. L, H, B.
Ordinatio S. Gregorii pp. 3. Sept. So u. a. Utrecht.
Oswaldi regis 5. Aug. L 2, 3, H 1, 2, 3, 4, B 1.
Othmari abbatis (s. Galli) 16. Nov. H 3, B 1.

Pancratii s. Nerei et Achilei atque Pancratii.
Panthaleonis mr. 28. Juli. L 2, 3, H 4, B.
Pauli ep. (Narbonnen.) 22. März. So u. a. Utrecht, Havelberg.
Pauli primi heremite 10. Jan. L 2, 3a, H 3, 4, B.
Pauli s. Johannis et Pauli mr., Petri et Pauli apostolorum, Commemoratio S. Pauli, Conversio S. Pauli.
Peregrini ep. 16. Mai. So nirgends sonst. A. S. Boll.: Peregrini, Herculani et Flaviani m. am 16. Mai.
Perpetue et Felicitatis 7. März. L 2, 3, H 3, B.

Petri dyaconi 17. April. H 4, B 1.
Petri et Severi conf. 11. Jan. B nur Severi cf.
Petri s. Marcelli et Petri mr.
Petri et Pauli apost. 29. Juni, Vigilia 28. Juni, Octava apostolorum 6. Juli. L, H, B.
Philippi et Jacobi apost. 1. Mai. L, H, B.
Pii (I.) pp. 12. Juli. Anderswo, u. a. Aquileja u. A. S. Boll., am 11. Juli.
Placidi mr. 5. Okt. Sonst nirgends.
Policarpi ep. (Smyrnen.) mr. 26. Jan. L 3, H 4, B 1.
Pontiani mr. 11. März. Sonst nirgends.
Potentiane virg. 19. Mai. L 3a, H 3, 4, B 1.
Potentiani mr. 8. März. So nur Krakau.
Praxedis virg. 21. Juli. L, H, B.
Primi et Feliciani mr. 9. Juni. L, H, B.
Prisce v. et mr. 18. Jan. L, H, B.
Processi et Martiniani 2. Juli. H, B.
Prothasii s. Gervasii et Prothasii.
Prothi et Iacincti mr. 11. Sept. L, H, B.
Publii et Juliani mr. 18. Febr. So nirgends sonst. B hat am 19. Febr. Juliani m., am 20. Febr. Publii cf.

Quadraginta militum 9. März. B. H 3: Quadraginta mr.
Quatuor coronatorum 8. Nov. L, H, B.
Quintini mr. 31. Okt. L 2, 3, H 4, B 2.
Quiriani ep. et mr. 4. Mai u. 17. Juni. Dafür hat B am 4. Mai Quiriaci ep. (Jerosolymitani), am 17. Juni Quiriaci m.; H 3 am 17. Juni Quiriciani m.
Quirini ep. et mr. 30. April. So u. a. Mainz. B 1 hat am 30. April Quintini m.
Quirini ep. (Pannonie) m. 4. Juni. B.
Quirini mr. 30. März. So u. a. Utrecht u. Kopenhagen.

Regine virg. 20. Juni und 7. Sept. B.
Remigii ep. (Remen.) 1. Okt. B. L: Remigii et soc cf. Vedasti, Germani. H: Remigii, Germani et Vedasti doct.
Reymberti s. Translatio S. Reymberti.
Rogatiani s. Donatiani et Rogatiani.
Romani abbatis (Juren.) 28. Febr. L 3, B 1.
Rufi mr. (ep. Capuani) 27. Aug. L, H, B.
Rufi et Valerii mr. 14. Juni. H 3: umgekehrt. B: Rufi et Valeriani m.

Sabini ep. et mr. 19. Febr. So sonst nirgends.
Sanctarum septem virginum 9. April. Amiens.
Sanctorum s. Omnium sanctorum.
Sanctorum Innocentum 28. Dez., Octava 4. Jan. L, H, B.
Sanctorum Maurorum 15. Okt. H, B.
Saturnine s. Basille et Saturnine.
Saturnini mr. 5. März. So nirgends sonst.
Saturnini, Crisanti et Darie mr. 29. Nov. B: Saturnini, Crisanti et soc. L 3a u. H 3, 4: Saturnini m.
Scolastice v. et mr. 10. Febr. L 3a, H 3, 4, B.
Sebastiani s. Fabiani et Sebastiani.
Secundi ducis 26. August. So u. a. Ratzeburg. B: 28. Aug.
Sennes s. Abdon et Sennes mr.
Sereni mr. 23. Febr. Nirgends sonst.
Sergii s. Martii, Sergii et Bachi 7. Okt.
Servatii (ep. Tungren.) conf. 13. Mai. L, H 3, 4, B.
Septem dormientium 27. Juni. L 2, 3, H 3, 4, B 2.
Septem fratrum 10. Juli. L, H, B.
Septem gaudiorum Marie virg. 16. Juni. An diesem Tage sonst nirgends.
Severi ep. (Ravennatis) 22. Okt. L 2, 3, H 1, 3, 4, B 1.
Severini ep. (Colonien.) 23. Okt. L, H 1, 3, 4, B.

Siciri s. Cyriaci et Siciri.
Silvestri pp. 31. Dez. L, H, B.
Simphorii s. Tymothei et Simphorii mr.
Simplicii ep. (Viennen.) 12. Febr. So nirgends sonst. A. S. Boll. am 11. Febr.
Simplicii pp. et mr. 2. März. B.
Simplicii mr. s. Felicis, Simplicii, Faustini mr.
Sixti (II.) pp. 6. Aug. L: Sixti, Felicissimi et Agapiti mr. H: Sixti pp. m. et soc. B: Sixti pp. m. Felicissimi et Agapiti m.
Sixti (III.) pp. 28. März. A. S. Boll.
Stephani ep. (Lugdunen.) 13. Febr. Lyon, Sitten.
Stephani (I.) pp. et mr. 2. Aug. L, H, B.
Stephani prothomartyris 26. Dez., Octava S. Stephani 2. Jan. L, H, B.
Symeonis pp. et mr. (ep. Seleucie.) 21. April. Utrecht, Kopenhagen.
Symeonis ep. (Hierosolymitani, cognati Christi) mr. 17. Febr. L 3 u. B 1 am 18. Febr.
Symonis et Jude apostolorum 28. Okt., Vigilia 27. Okt. L, H, B.

Teodori ep. et mr. 9. Nov. L, H, B.
Teodose v. et mr. 2. April. So A. S. Boll. B: Theodosii m.
Teopholi ep. (Antiocheni) mr. 13. Okt. Amiens, Utrecht, Kopenhagen.
Theodore v. 1. April. So u. a. Utrecht.
Thome apostoli 21. Dez., Vigilia 20. Dez. L, H, B.
Thome Cantuariensis 29. Dez. L, H, B.
Torpetis mr. 17. Mai. H 3.
Translatio S. Benedicti 11. Juli. L, H, B.
Translatio S. Nicolai 9. Mai. So u. a. Amiens u. Mainz.
Translatio S. Reymberti 4. Febr. B 2: Elevatio Reimberti ep. cf.
Translatio S. Thome apostoli 3. Juli. So u. a. Amiens, Utrecht, Kopenhagen.
Tyburtii mr. 11. August. L, H, B.
Tyburtii et Valeriani 14. April. L. H und B: Tiburtii, Valeriani et Maximi m.
Tymothei apostoli 24. Jan. L 2, 3, H, B.
Tymothei et Appollinaris 23. Aug. So u. a. Ratzeburg. L 2 nur Apollinaris m.
Tymothei et Simphorii mr. 22. Aug. L, H, B.

Undecim milium virginum 21. Okt. L, H, B.
Urbani (I.) pp. et mr. 25. Mai. L, H, B.

Valentini (ep. Interamnen.) mr. 14. Febr. L, H, B.
Valentis ep. 21. Mai. Utrecht: Valentis m. H 3: Valentini m.
Valeriani ep. (Abbenzani) 15. Dez. So u. a. Amiens, Utrecht.
Valeriani s. Tyburtii et Valeriani.
Valerii ep. (Trev.) 29. Jan. H 4, B.
Valerii mr. 18. April. So nirgends sonst.
Valerii mr. s. auch Rufi et Valerii mr.
Vedasti et Amandi 6. Febr. B 1.
Vedasti et Amandi 26. Okt. Andere Bistümer, u. a. Verden, umgekehrt.
Versatii conf. 16. Aug. Sonst nirgends.
Victoris pp. 20. April. B: Victoris ep.
Victoris (Mauri) mr. 8. Mai. So u. a. Amiens. H 3: Victoris et Corone.
Victoris m. s. auch Gereonis et Victoris mr.
Victoris et Corone mr. 14. Mai. B. H 3 am 8. Mai.
Victoris et Victorini mr. 6. März. L 3, B.
Victorini mr. (ep. Comen.) 5. Sept. U. a. Ratzeburg.
Victorini et soc. ejus 25. Febr. So nirgends sonst. Anderswo, z. B. in Utrecht, Victorini et Victoris m.

Victoritii s. Fulciani et Victoritii.
Victricis s. Bonifatii et Victricis.
Vigilia s. Andree, Assumptionis S. Marie, Bartholomei, Epyphanie, Jacobi, Laurentii, Mathei, Mathie, Nativitatis Domini, Nativitatis S. Johannis Bapt., Omnium sanctorum, Petri et Pauli, Symonis et Jude, Thome apostoli.
Vincentii (levite) mr. 22. Jan. L, H, B.
Virginum s. Sanctarum septem virginum, Undecim milium virginum.
Vincula Petri 1. Aug. L, H, B.
Vitalis mr. (Ravennatis) 28. April. L, H, B.
Viti et Modesti mr. 15. Juni. B. L: Viti m. (Modesti et Crescentia L 2), H: Viti et soc. m.

Walburgis virg. 1. Mai. L 1, 2 (Walpurge), H, B.
Willebordi (ep. Ultrajecten.) conf. 7. Nov. H 3 u. B: Willebrordi ep.
Willehadi ep. (Brem.) 8. Nov. L, H, B.

Ypoliti et soc. ejus 13. Aug. L, H, B.

Zenonis (ep. Veronen.) mr. 12. April. So u. a. Utrecht.
Zoe mr. uxoris Nicostrati 5. Juli. B.
Zynonis mr. 9. Juli. Utrecht: Zenonis et al. (10208) m.

Nachweisung der Episteln und Evangelien.

Januar.

Felicis in pincis. Ep. Testificor coram Deo et Jesu Christo. II. Tim. 4, 1—8.
Ev. Qui vos audit, me audit. Luc. 10, 16—20.
Marcelli pape. Ep. Plures facti sunt sacerdotes. Hebr. 7, 23—27.
Ev. Homo quidam peregre proficiscens. Matth. 25, 14—21.
Prisce virginis. Ep. Sapientia vincit malitiam. Sap. 7, 30 — 8, 4.
Ev. Simile est regnum coelorum thesauro. Matth. 13, 44—50. [1]
Fabiani et Sebastiani. Ep. Sancti per fidem vicerunt regna. Hebr. 11, 33—39.
Ev. Descendens Jesus de monte. Luc. 6, 17—23.
Agnetis virginis. Ep. Confitebor tibi Domine rex. Sir. 51, 1—16. [2]
Ev. Simile est regnum coelorum decem virginibus. Matth. 25, 1—13. [3]
Vincentii martyris. Ep. Memor esto Dominum Jes. Chr. resurrexisse. II. Tim. 2, 8—12.
Ev. Si quis vult post me venire. Matth. 16, 24—27. [4]
Conversio sancti Pauli. Ep. Saulus adhuc spirans minarum et caedis. Act. 9, 1—22.
Ev. Ecce, nos reliquimus omnia. Matth. 19, 27—29.
Octava Agnetis. Ep. Qui gloriatur, in Domino glorietur. II. Kor. 10, 17—11, 2. [5]
Ev. Simile est regnum coelorum thesauro. Matth. 13, 44—50. [6]

Februar.

Blasii episcopi. Ep. Dilectus Deo et hominibus. Sir. 45, 1—6.
Ev. Si quis vult post me venire. Matth. 16, 24—27. [7]
Agathe virginis. Ep. Sapientia vincit malitiam. Sir. 7, 30 — 8, 4. [8]
Ev. Simile est regnum coelorum decem virg. Matth. 25, 1—13. [9]

Valentini martyris. Ep. Beatus vir qui inventus est sine macula. Sir. 31, 8—11.[10])
Ev. Si quis vult post me venire. Matth. 16, 24—27.
Cathedra Petri. Ep. Petrus apostolus J. Chr. I. Petr. 1, 1—7.
Ev. Venit Jesus in partes Caesareae Philippi. Matth. 16, 13—19.
Matthiae apostoli. Ep. Exurgens Petrus in medio fratrum. Act. 1, 15—26.
Ev. Hoc est praeceptum meum. Johs. 15, 12—16.[11])

März.

Gregorii pape. Ep. Ecce sacerdos magnus, qui in vita sua. Sir. 50, 1—8.[12])
Ev. Vigilate, quia nescitis. Matth. 24, 42—47.
Annuntiatio domini. Ep. Locutus est Dominus ad Achaz. Jes. 7, 10—15.
Ev. Missus est angelus Gabriel. Luc. 1, 26—38.

April.

Ambrosii episcopi. Ep. Sapientiam omnium antiquorum. Sir. 39, 1—5.
Ev. Vos estis sal terrae. Matth. 5, 13—19.
Tyburcii etc. Ep. Stabunt iusti in magna constantia. Sap. 5, 1—5.
Ev. Ego sum vitis vera. Johs. 15, 1—7.
Georgii martyris. Marci evangel. Vitalis martyris. } Dieselben Perikopen wie bei Tyburcius.

Mai.

Godehardi ep. Johannis ante port. lat. Translatio s. Nicolai. Gordiani etc. } Gleichfalls wie bei Tyburcius.
Urbani pape. Ep. Habemus pontificem. Hebr. 8, 1 ff.
Ev. Vigilate, quia nescitis. Matth. 24, 42—47.

Juni.

Marcellini et Petri. Ep. Respondens unus de senioribus. Apok. 7, 13—17.
Ev. Cum audieritis proelia et seditiones. Luc. 21, 9—19.
Bonifatii etc. Ep. Qui timet Deum. Sir. 15, 1—6.[13])
Ev. Ecce, ego mitto vos sicut oves in medio luporum. Matth. 10, 16—22.
Primi et Feliciani. Ep. Reddidit Deus mercedem laborum sanctorum. Sap. 10, 17—20.
Ev. Videns Jesus turbas. Matth. 5, 1—12.
Barnabae. Ep. Erant in ecclesia, quae erat Antiochiae, prophetae etc. Act. 13, 1—3.
Ev. Designavit Dominus et alios septuaginta duos. Luc. 10, 1—7.[14])
Basilidis etc. Ep. Justorum animae in manu Dei sunt. Sap. 3, 1—8.
Ev. Descendens Jesus etc. Luc. 6, 17—23.
Viti etc. Ep. Justus cor suum tradet. Sir. 39, 6—13.[15])
Ev. Si quis venit ad me. Luc. 14, 26—33.
Marci et Marcelliani. Ep. Gratias agere debemus semper Deo pro vobis. II. Thess. 1, 3—10.
Ev. Hoc est praeceptum meum. Johs. 15, 12—16.

Gervasii etc. Ep. Sancti per fidem. Hebr. 11, 33—39.
Ev. Egrediente. Marc. 13, 1—13 (?).
Johannis et Pauli. Ep. Hii sunt viri misericordiae. Sir. 44, 10—15.
Ev. Attendite a fermento Pharisaeorum. Luc. 12, 1—8.

Juli.

Processi etc. Ep. Expectatio iustorum laetitia. Proverb. 10, 28—32.
Ev. Sedente Jesu super montem oliveti. Matth. 24, 3—13.
Octava apostol. Ep. Hii sunt viri. Sir. 44, 10—15.
Ev. —
Kiliani etc. Ep. Respondens unus de senioribus. Apok. 7, 13—17.[16])
Ev. Attendite a fermento Pharisaeorum. Luc. 12, 1—8.[17])
Septem fratrum. Ep. Mulierem fortem quis inveniet? Proverb. 31, 10—31.
Ev. Loquente Jesu ad turbas. Matth. 12, 46—50.
Margaretae virg. Ep. Confitebor tibi Domine. Sir. 51, 1—16.[18])
Ev. Simile est regnum coelorum thesauro. Matth. 13, 44—50.[19])
Divisio apostol. Ep. Corde creditur ad iustitiam. Röm. 10, 10—18.
Ev. Convocatis duodecim discipulis suis. Math. 10, 1 ff.
Praxedis virg. Ep. Qui gloriatur, in Domino glorietur. II. Kor. 10, 17 — 11, 2.
Ev. Simile est regnum coelorum decem virg. Matth. 25, 1—13.
Mariae Magdalenae. Ep. Pars mea Dominus. Threni 3, 24, 25, 31 etc.
Ev. Rogabat Jesum quidam de Pharisaeis. Luc. 7, 36—50.
Jacobi apostoli. Ep. Benedictus Deus et pater Domini nostri Jesu Christi. Ephes. 1, 3 ff.
Ev. Accessit ad Jesum mater filiorum Zebedaei. Matth. 20, 20—23.
Felicis etc. Ep. Plures facti sunt sacerdotes. Hebr. 7, 23—27.
Ev. Sint lumbi vestri praecincti. Luc. 12, 35—40.
Abdon et Sennes. Ep. Gratias agere debemus. II. Thess. 1, 3—10.
Ev. Descendens. Luc. 6, 17—23.[20])

August.

Vincula Petri. Ep. Misit Herodes rex manus. Act. 12, 1—11.
Ev. Venit Jesus in partes Caesareae Philippi. Matth. 16, 13 ff.
Stephani papae. Ep. Justum deduxit Dominus per vias rectas. Sap. 10, 10—14.[21])
Ev. Homo quidam nobilis abiit in regionem longinquam. Luc. 19, 12—26.
Oswaldi regis. Ep. Nemo militans Deo implicat se. II. Tim. 2, 4—7.
Ev. Si quis venit ad me. Luc. 14, 26—33.
Sixti papae. Ep. Rememoramini pristinos dies. Hebr. 10, 32—38.[22])
Ev. Hoc est praeceptum meum. Johs. 15, 12—16.[23])
Cyriaci etc. Ep. Metuentes Dominum. Sir. 2, 7—13.
Ev. Euntes in mundum universum praedicate. Marc. 16, 15—18.
Laurentii martyris. Ep. Qui parce seminat. II. Kor. 9, 6—10.
Ev. Nisi granum frumenti cadens in terram. Johs. 12, 24—26.

Bartholomei ap. Ep. Jam non estis hospites. Ephes. 2, 19—22.
Ev. Facta est contentio inter eos. Luc. 22, 24—30.
Augustini episcopi. Ep. Sapientiam omnium antiquorum. Sir. 39, 1 ff.
Ev. Vos estis sal terrae. Matth. 5, 13—19.
Decollatio s. baptistae. Ep. Memoria iusti in compositione odoris facta.
Ev. Misit Herodes ac tenuit Joannem. Marc. 6, 17—29.
Felicis et Adaucti. Ep. Lingua sapientium ornat scientiam. Proverb. 15, 2—9.
Ev. Nihil opertum, quod non revelabitur. Matth. 10, 26—33.

September.

Egidii. Ep. Plures facti sunt sacerdotes. Hebr. 7, 23—27.
Ev. Sint lumbi vestri praecincti. Luc. 12, 35—40.
Exaltatio crucis. Ep. Non misit me Christus baptizare. I. Kor. 1, 17—25, 2, 1—10 a.
Ev. Erat homo ex Pharisaeis. Johs. 3, 1—15.[24])
Matthaei apostoli. Ep. Unicuique nostrum data est gratia. Ephes. 4, 7—13.
Ev. Cum transiret Jesus, vidit hominem sedentem in telonio. Matth. 9, 9—13.
Mauritii etc. Ep. Sancti per fidem vicerunt regna. Hebr. 11, 33—39.
Ev. Cum audieritis praelia et seditiones. Luc. 21, 9—19.[25])
Cosmae et Damiani. Ep. Lingua sapientium ornat scientiam. Prov. 15, 2—9.[26])
Ev. Haec mando vobis. Johs. 15, 17—25.
Jeronymi presbyt. Ep. Optavi et datus est mihi sensus. Sap. 7, 7—14.
Ev. Vos estis sal terrae. Matth. 5, 13—19.

Oktober.

Remigii episcopi. Ep. Spectaculum facti sumus mundo. I. Kor. 4, 9—14.[27])
Ev. Qui vos audit, me audit. Luc. 10, 16—20.[28])
Dionysii mart. Ep. Stans Paulus in medio Areopago. Act. 17, 22—34.
Ev. Descendens Jesus de monte. Luc. 6, 17—23.
Lucae evangel. Ep. Similitudo vultus eorum. Hes. 1, 10—14.
Ev. Designavit Dominus et alios septuaginta duos. Luc. 10, 1—7.
Undecim milium virginum. Ep. Vidi supra montem Sion. Apok. 14, 1—5.
Ev. Simile est regnum coelorum decem virginibus. Matth. 25, 1—13.
Florentii martyr. Ep. —
Ev. Qui habet mandata mea et servat ea. Johs. 14, 21.
Simonis et Judae. Ep. Scimus, quod omnis creatura ingemiscit. Röm. 8, 22—27.
Ev. Haec mando vobis. Johs. 15, 17—25.
Quintini martyr. Ep. Ecce ego Johannes. Apok. 5, 6—12.
Ev. Descendens Jesus de monte. Luc. 6, 17—23.

November.

Omnium sanctorum. Ep. Ecce ego Johannes vidi. Apok. 5, 6—12, oder wahrscheinlicher Apok. 7, 2—12.
Ev. Videns Jesus turbas. Matth. 5, 1—12.
Commemoratio anim. Ep. Rememoramini pristinos dies. Hebr. 10, 36—38.
Ev. Cum audieritis praelia et seditiones. Luc. 21, 9—19.

Willehadi etc. Ep. Dilectus Deo et hominibus. Sir. 45, 1—6.
Ev. Vigilate, quia nescitis. Matth. 24, 42—47.
Theodori episcopi. Ep. Justus cor suum tradet. Sir. 39, 1—13.
Ev. Nisi granum frumenti. Johs. 12, 24—26.
Martini episcopi. Ep. Ecce sacerdos magnus qui in vita. Sir. 50, 1—8.
Ev. Sint lumbi vestri praecincti. Luc. 12, 35—40.
Brictii episcopi. Ep. Justum deduxit Dominus. Sir. 10, 10—14.
Ev. Homo quidam peregre proficiscens. Matth. 25, 14—21.
Elisabeth viduae. Ep. Mulierem fortem quis inveniet? Prov. 31, 10—31.
Ev. Simile est regnum coelorum thesauro. Matth. 13, 44—50.
Caeciliae virginis. Ep. Sapientia vincit malitiam. Sap. 7, 30 — 8, 4.
Ev. Simile est regnum coelorum decem virg. Matth. 25, 1—13.
Clementis papae. Ep. Fratres mei, hoc sentite in vobis Phil. 2, 5—11.
Ev. Homo quidam nobilis. Luc. 19, 12—26.
Chrysogoni. Ep. Justus si morte praeoccupatus fuerit. Sap. 4, 7—15.
Ev. Si quis vult post me venire. Matth. 16, 24—27.
Catherinae virginis. Ep. Domine Deus, exaltasti super terram. Sir. 51, 13—17. [29])
Ev. Simile est regnum coelorum thesauro. Matth. 13, 44—50.
Andreae apostoli. Ep. Corde creditur ad iustitiam. Röm. 10, 10—18.
Ev. —

Dezember.

Barbarae virginis. Ep. Sapientia vincit malitiam. Sap. 7, 30 — 8, 4.
Ev. Simile est regnum coelorum decem virg. Matth. 25, 1—13.
Nicolai episcopi. Ep. Ecce sacerdos magnus, qui in diebus. Sir. 44, 20 — 45, 9.
Ev. Homo quidam peregre proficiscens. Math. 25, 14 — 20.
Luciae virginis. Ep. Sapientia vincit malitiam. Sap. 7, 30 — 8, 4.
Ev. Simile est regnum coelorum thesauro. Matth. 13, 44—50.
Thomae apostoli. Ep. Jam non estis hospites. Ephes. 2, 19—22.
Ev. Thomas unus de duodecim. Johs. 20, 24—29.
Thomae Cantuar. Ep. Dilectus Deo et hominibus. Sir. 45, 1—6.
Ev. Ego sum pastor bonus. Johs. 10, 12—16.
Silvestri papae. Ep. Ecce sacerdos magnus qui in diebus. Sir. 44, 20 — 45, 9.
Ev. Vigilate quia nescitis. Matth. 24, 42—47.

Varianten des Preetzer Missale.

[1]) Matth. 25, 1—13. [2]) II. Kor. 10, 17 — 11, 2. [3]) Matth. 13, 44—50. [4]) Johs. 12, 24—26. [5]) Sir. 24, 1 ff. [6]) Matth. 25, 1—13. [7]) Luc. 14, 26—33. [8]) Sir. 51, 1—16. [9]) Matth. 13, 44—50. [10]) Prov. 3, 13 ff. [11]) Matth. 10, 5 ff. (?) [12]) Hebr. 8, 3 ff. [13]) Sir. 2, 18 ff. [14]) Matth. 10, 34 ff. [15]) Sap. 4, 7—15. [16]) Sap. 3, 1—8. [17]) Luc. 21, 9—19. [18]) Sir. 51, 13—17. [19]) Matth. 25, 1—13. [20]) Johs. 15, 12—16. [21]) Maleachi 2, 4 ff. [22]) Hebr. 10, 32—38. [23]) Matth. 10, 16—22. [24]) Johs. 12, 31—36. [25]) Luc. 6, 17—23. [26]) Sir. 15, 1—6. [27]) Hebr. 7, 23—27. [28]) Luc. 12, 35—40. [29]) II. Kor. 10, 17 — 11, 2.

Von diesen Perikopen kommen im Oldesloer Kalendarium überhaupt nicht vor: Sir. 24, 1 ff., Proverb. 3, 13 ff., Matth. 10, 5 ff., Hebr. 8, 3 ff., Sir. 2, 18 ff., Matth. 10, 34 ff., Maleachi 2, 4 ff., Johs. 12, 31—36.

Der oben versuchte Nachweis der im Kalendarium nur durch die Stichworte bezeichneten Episteln und Evangelien bot mancherlei Schwierigkeiten. Zunächst ist zu beachten, dass die im Kalendarium angeführten Worte bei weitem nicht immer den eigentlichen Anfang der im Missale gegebenen Perikope bilden. Ferner sind die entsprechenden Bibelstellen, namentlich des Alten Testaments, am Anfang häufig mehr oder weniger verändert, z. B. beatus vir statt beatus dives: Sir. XXXI, 8—11. Besonders deutlich ist das bei der zweimal vorkommenden Perikope Ecce sacerdos magnus, qui in diebus, wofür die Vulgata (Sir. XLIV, 20, ed. Tischendorf Lipsiae 1873) hat: Abraham magnus pater; ähnlich bei der von der genannten zu unterscheidenden Lection Ecce sacerdos magnus, qui in vita (Sir. L, 1—8), wo der Text der Vulgata lautet: Simon Oniae filius, sacerdos magnus.[1]) Wieder andere Perikopen stellen keinen fortlaufenden Bibelabschnitt dar, sondern sind aus einzelnen Sprüchen zusammengesetzt, z. B. Pars mea Threni III, 24, 25, 31 usw., ferner die schon erwähnte Perikope Ecce sacerdos magnus, welche aus Worten des sehr viel gebrauchten Abschnitts Sir. XLIV, 20 — XLV, 4 besteht, wozu vielleicht noch aus XLIV, 16 das placuit Deo zu ziehen ist. Endlich weist die im Missale über vielen Perikopen stehende Bezeichnung »secundum librum sapientiae« nicht nur auf die Sapientia Salomonis, sondern auch auf Proverbia und Ecclesiasticus (Sirach).

In den Anmerkungen sind die Varianten aus einem Preetzer Missale hinzugefügt, die schon deshalb nicht ohne Interesse sein dürften, weil Oldesloe und Preetz der Lübecker Diöcese angehörten. Ein Lübecker Missale zu vergleichen, war uns nicht möglich[2]). Das genannte Missale hat ohne Zweifel der ehemaligen Katharinen-Vikarie der Preetzer Stadtkirche angehört. Nach von Buchwald[3]) ist es gegen das Ende des 14. Jahrhunderts geschrieben; genauer lässt sich diese Angabe noch dahin bestimmen, dass es jedenfalls nach dem Jahre 1389 geschrieben ist, da das in diesem Jahre angeordnete Fest der visitatio Mariae sich im Kalendarium findet, während das ältere Oldesloer zum 2. Juli verzeichnet: Processi et Martiniani. Das Preetzer Kalendarium, das uns hier namentlich interessiert, unterscheidet sich mehrfach von dem oben abgedruckten Oldesloer. Zunächst ist die Zahl der eingetragenen Heiligen wesentlich geringer, wenn auch bemerkt werden muss, dass das Missale selbst für mehr Heilige, als im Kalendarium aufgeführt sind, Lektionen bietet. Weiter fehlt dem Preetzer Kalendarium die Angabe der Perikopen und des Festgrades. Dagegen giebt es am Anfange jedes

[1]) Vgl. auch Ranke, Der Fortbestand der herkömmlichen Perikopenkreise usw. Gotha 1859, S. 104.

[2]) Es wäre zu wünschen, dass die Geschichte der Perikopen in unserm Lande einen kundigen Bearbeiter fände.

[3]) Repertorien zu schleswig-holsteinischen Urkundensammlungen, 2. R., S. 5, Anm., Zeitschr. VII (1877).

Monats den die dies atri enthaltenden Hexameter. Dieselben entsprechen bis auf einige abweichende Lesarten der zweiten von Grotefend [1]) mitgeteilten Reihe; eine erheblichere Abweichung findet sich nur beim August (Primus habet sortem sternitque secunda cohortem statt Prima necat fortem perditque etc.). Schliesslich verzeichnet das Preetzer Kalendarium am Kopfe jedes Monats unter dem Hexameter in rother Schrift die Zahl der Tage und der lunaciones.

III.

In dem Hirtenbriefe des Bischofs Bertram von 1376 werden zwei Statute des Bischofs Heinrich von 1319 und 1336 erneuert, die im Urkundenbuche des Bistums Lübeck unter Nr. 481 und Nr. 619 sowie schon früher von Lünig in »Des Teutschen Reichs-Archivs Spicilegii Ecclesiastici II. Theil« unter X 80 und 104, S. 333 und 352, veröffentlicht worden sind. Unter den abweichenden Lesarten scheint mir bemerkenswert, dass unsere Handschrift S. 3 Z. 14 die Worte et dominorum comitum Holsatie und S. 2 Z. 45 cum sigillis dominorum comitum zu dem nach einem Eutiner Manuskript veröffentlichten Texte hinzufügt (vgl. zu der zweiten Stelle die dritte Anm. zu S. 2 Z. 38), woraus offenbar hervorgeht, dass in den nicht der bischöflichen Landeshoheit unterstehenden Teilen der Diöcese bischöfliche Erlasse der Genehmigung der Landesherren bedurften. Beide von Bischof Bertram erneuerten Statute wurden auch im Jahre 1465 von Bischof Arnold Westfal wieder aufgefrischt. Vgl. U.-B. d. Bist. Lüb. I, Anmerkungen zu S. 586 und 784. Sie waren für die pekuniären Interessen der Geistlichkeit von grosser Wichtigkeit, was gewiss die Eintragung dieses Erlasses in unser Renten- und Zehntenbuch verursacht hat, bieten aber auch in anderer Beziehung kulturhistorisch Interessantes. Das Verbot, feierliche Reigen um Leichen zur Nachtzeit sowie um Wöchnerinnen aufzuführen, geht wahrscheinlich auf die erste Zeit der Christianisierung des Landes zurück und betrifft ohne Zweifel heidnische Gebräuche, deren Ausrottung noch im Jahre 1465 nicht gelungen war. Seine Wichtigkeit mag den Abdruck des ganzen Hirtenbriefes Bischof Bertrams rechtfertigen.

IV.

Diesem Verzeichnisse geht eine ganze Seite voll Eintragungen Hermann Dusekops voran, wie ihm auch solche folgen. Aus dem Umstande aber, dass der S. 16, II, 30 begonnene Satz S. 17, II, 20 fortgesetzt wird, ergiebt sich, dass es älter ist, als die ersten Eintragungen Dusekops, der zudem S. 20, I, 1 darauf Bezug nimmt.

S. 17, I, 1. Redditus legati plebano. Die Vermächtnisse bestanden gewöhnlich in Geldrenten, jährlichen Naturallieferungen oder Grundstücken, höchst selten in Kapitalien. — Odeslo, in den ältesten Zeugnissen mit Präposition Todeslo, aus od = Reichthum und lo = Wald. Da Od,

[1]) Grotefend, Zeitrechnung usw. I (1891), S. 36b.

altnordisch Audr, auch der Name einer Gottheit war, halte ich es für wahrscheinlich, dass der Hügel über den Oldesloer Salzquellen, auf dem die Kirche erbaut worden ist, eine Kultusstätte dieser Gottheit gewesen ist. Vgl. Od und Oda, Zeitschr. d. Ges. f. Schlesw.-Holst.-Lauenb. Gesch., Bd. 20, S. 213—244.

2. Die in den Randnoten gebrauchte Abkürzung für solidi wird im Druck durch das hier noch bekannte Schillingszeichen ß wiedergegeben, ist im Manuskript aber in den älteren Eintragungen deutlich als ſj = s(olid)j, woraus später das Zeichen ß geworden ist, zu erkennen.

3. Zewenstorp, am Rande von späterer Hand Seuenstorp, jetzt Sehmsdorf. Z und tönendes s sind hier mundartlich identisch, daher Zeuelde = Seefeld, Zühlen = Sühlen, Serben jetzt Zarpen, in unserer Handschrift lubisencium st. lubicensium.

4. Hereditas, nd. erve, war die übliche Bezeichnung für städtische wie ländliche Gewese.

5. Gøde ante valvam. Der Familienname ante valvam, unten S. 17, II, 5, in niederdeutscher Form vor deme dore, ist für Oldesloe schon durch eine Urkunde von 1299 bezeugt. Als in diesem Jahre Lübecker Dominikaner- und Franziskanermönche, die gegen das Verbot des Bischofs in die Oldesloer Kirche eingedrungen waren, von dem Pleban Johannes daraus zurückgewiesen wurden, waren als Zeugen gegenwärtig die Oldesloer Bürger Wicbertus und Lambertus ante valuam. Urk.-B. d. Bist. Lübeck I, 360, auch Hasse, Reg. u. Urk. II, 926.

6. Kylemann, ursprünglich ein Mann aus Kiel. Familiennamen wurden aus Ortsnamen entweder mit Präpositionen oder durch Zusammensetzung mit Mann gebildet, wenn nicht der Ortsname einfach als Familienname übernommen wurde. Hier haben später die Zusammensetzungen mit Mann die präpositionalen Namen fast ganz verdrängt. An Stelle von vor deme Dore, uppe der Hude traten später Dormann, Hudemann. Der Name Kylemann kam in der hiesigen Gegend öfter vor. So gab es um 1329 einen Drittelhufner Make Kylman in Tremsbüttel. Hasse, R. u. U. III, 677.

8. Der Name Kopperbinder kommt hier nicht mehr vor. Er bedeutet wahrscheinlich Kesselflicker.

9. Heyno, älter Hagano, jetzt als Familienname Heine.

13. Gøde, wahrscheinlich wieder Gøde ante valvam, kann aber auch einen Mann mit dem Familiennamen Gøde bezeichnen. Dieser Name, die abgekürzte Form eines Namens wie Godefrid, Godscalc, Gøtrik, kommt später in Oldesloe als Familienname in den Formen Gode, Godde, Goede, Jäde und Gaden vor, das Diminutivum davon in der Form Gotke. Das im Dänischen geläufige Zeichen ø für ö findet sich auch weit nach Niederdeutschland hinein.

14. Slamerstorp, jetzt Schlamersdorf, nach einem Wenden Slavomir. Vgl. die Sachsengrenze, Oldesloer Programm 1893, S. 14. Eine Mühle ist jetzt dort nicht mehr vorhanden, doch berichtet noch eine Sage von

dem Müller von Schlamersdorf, der bei einem Gewitter während der Ernte Gott fluchte und dann sofort vom Blitze samt seiner Mühle in den Erdboden geschlagen wurde. An der Stelle der Mühle soll sich jetzt ein Teich befinden.

15. Der Ritter Eghe ist wahrscheinlich der Eggo (Egge, Ecko, Eceke) de Slamerstorp, der in Urkunden von 1261—63 genannt wird. Hasse, Reg. u. Urk. II, 223, 246, 266, 274. Von einem Schlamersdorfer Herrenhofe sind keine Spuren mehr zu finden, auch nicht im Gedächtnisse der Bevölkerung.

17. Hortus humulorum wie curia humuli S. 18, II, 14 u. 29 = Hopfengarten oder Hopfenhof.

18. Der Familienname Proceken ist ursprünglich ein Ortsname. Proseken ist ein Dorf in der Nähe von Grevesmühlen. Sollte Proteken zu lesen sein, was wegen der Aehnlichkeit von c und t im Manuskripte möglich ist, so könnte der Name als Diminutiv von prot (Geschwätz, Mundwerk) angesehen werden. Ein Familienname Prott findet sich in Hamburg und Altona.

19. Ein Clawes Peperkorn, vielleicht ein Nachkomme des hier genannten Peter, war zwischen 1361 und 1377 lübischer Zolleinnehmer zu Oldesloe. Urk.-Buch der Stadt Lübeck III, 146, IV, 345.

21. Das Sankt-Jürgens-Stift lag vor dem Hamburger Thore, die Sankt-Jürgens-Kapelle mit dem dazu gehörigen Friedhofe auf dem Grundstücke der jetzigen Villa Victoria. — Der Name Make, Kurzform von Markward, war so häufig, dass er differenziert werden musste, daher die Familiennamen Kalemake, Middelmake (24, I, 21), Wittmack, Langmaack u. a.

22. Wytingh, Patronymikon von Witte, auch Name eines Fisches (Weissfisch). Andere Fischnamen, die in Oldesloe als Familiennamen vorkamen, sind Bars, Las, Heket und Spirink.

23. Hortus caulinus. Dieser Kohlhof ist wahrscheinlich der jetzige Pastoratsgarten auf dem rechten Ufer der Beste, der durch eine Brücke mit dem Pastorat auf dem linken Ufer verbunden ist. In der Kirchenrechnung von 1597 heisst dieser oder ein anderer Pastoratsgarten jenseits der Beste Spapenkrog, d. i. 's Papen Krog, später Sapenkrog = 's Apen Krog, woraus der Name Sappenkrog entstanden ist, den der Stadtteil am rechten Ufer der Beste, die heutige Brunnenstrasse, noch im vorigen Jahrhundert getragen hat. Vgl. v. Schröder u. Biernatzki, Topographie II, 256.

25. Eine Adelsfamilie von Sabow ist mir sonst nicht bekannt. Ein Dorf Sabow liegt im Fürstentum Ratzeburg.

28. Einen Gøtrik von Schlamersdorf finde ich sonst nicht erwähnt. Ein Hinricus de Lasbeke kommt 1329 als Bürge vor, 1331 verzichtet er auf seine Rechte an dem Dorfe Havickhorst. Hasse, R. u. U. III, 684, 770.

S. 17, II, 1 f. Die Adelsfamilie Schacht war im hiesigen Kirchspiele begütert

in Blumendorf und Tralau. Da die Sankt-Jürgens-Kapelle Blumendorf näher lag als die Pfarrkirche, wäre eine Ueberlassung der Memorie einer Blumendorfer Herrschaft an diese Kapelle erklärlich gewesen.

12. Pek, Pech kommt in Hamburg noch sowohl in niederdeutscher wie in hochdeutscher Form als Familienname vor. Förstemann stellt den Namen mit Bek und Bech zu dem älteren Bicco (Altd. Namenbuch I, 2. Aufl., Sp. 301).

16. Eine Last war in Lübeck später gleich 24 Tonnen zu 4 Scheffeln und betrug für Roggen und Weizen 33,3072 hl, für Hafer 37,92 hl. Vgl. H. Jansen, Maasse, Gewichte und Münzen. — Eine ganze Last Roggen, die am Rande verzeichnet ist, scheint daher bedeutend wertvoller gewesen zu sein als die halbe Last Roggen und die 18 Scheffel Hafer des Textes.

18. Nertze, jetzt Neritz.

V.

Eine starke Vermehrung erfuhren die Kircheneinkünfte durch die Betriebsamkeit des Kirchherrn Hermann Dusekop, der neben seinem Kirchenamte auch das Amt eines Kanzlers bei dem Grafen Adolf VII. von Holstein und Stormarn bekleidete. In einer Urkunde von 1371, in der Graf Adolf der Stadt Oldesloe das Privilegium erteilt, in der Johanniszeit einen achttägigen Jahrmarkt und an jedem Sonnabend einen Wochenmarkt abzuhalten, heisst es: Dessen Bref heft gheworuen vnde screuen her hermen Dusekop, kerkhere to Odeslo vnde scriuer Greuen alues to holsten vnde to stormeren. Corpus const. reg.-hols. III, 1196 f. Oldesloer Progr. 1879, S. 1. Als kerkhere to Odeslo wird er noch genannt in Urkunden von 1375, 1376 und 1380, als rector daselbst 1387, Urk.-B. d. Stadt Lübeck IV, 256, 306, 377, 484. Ausserdem erscheint ein Hermann Duzekop als Kanzler des Herzogs Erich von Sachsen-Lauenburg in Urkunden von 1377 (Hermannus Duzekop, notarius eiusdem domini ducis), 1390 (Hermannus Dusekop, vse schriuer) und 1394 (Hermannus Duzekop, vnse scryuer), U.-B. d. Stadt Lübeck IV, 340, 519 und 613, als Zeuge im Gefolge Herzog Erichs 1394. U.-B. d. Stadt Lübeck IV, 603. Ob dies auch der Oldesloer Kirchherr war, finde ich nirgends erwähnt, doch ist es wohl anzunehmen. Oeftere und längere Abwesenheit des Kirchherrn von Oldesloe war bei der damaligen stehenden Einrichtung eines Vizerektors und der grossen Zahl der hier fungierenden Vikare gewiss leicht zu ermöglichen. Höchstwahrscheinlich stammte Hermann Dusekop aus Mölln, wo 1305 ein Ratsherr Dusekop lebte und 1324 ein Bürger Hermann Dusekop, der 1340 auch Ratsherr war, vielleicht der Vater unseres Kirchherrn. Hasse, R. u. U. III, 98, 537, 1063. Der Name Dusekop, von dusen = gedankenlos dahingehen, ist einer jener Scherznamen, die man sich im Mittelalter gern als Familiennamen gefallen liess. Der Oldesloer Kirchherr und Kanzler zweier Fürsten scheint aber durchaus kein »Döskopp« gewesen zu sein.

Dusekop hatte, wie es scheint, anfänglich die Absicht, die Notariatsinstrumente von allen Stiftungen, die er der Kirche verschaffte, in dieses

Buch eintragen zu lassen, hat sich aber nach den drei ersten Vermächtnissen mit Notizen eigener Hand begnügt. Dass er einen Geistlichen der Diöcese Ratzeburg als Notar verwendete, erklärt sich aus seinen engen Beziehungen zum Nachbarlande.

S. 19, 4. Der validus armiger Lemmekinus dictus de Haghene, der in den eigenen Aufzeichnungen Dusekops S. 16, I, 3 f. weniger feierlich Lemmeke de Haghen famulus genannt wird, ist vielleicht der Knappe Lemmeke van dem Hagene, von dem noch eine Soldquittung aus dem Jahre 1401 vorliegt. U.-B. d. Stadt Lübeck V, 36. Dass er noch längere Zeit nach Stiftung der Memorie gelebt hat, geht aus dem Nachtrag S. 16, I, 32 ff. hervor.

9. Nutzekowe jetzt Nütschau. — Bona ad emologium proprie dictum to weddescatke = Pfandgut, ablösbare Rente.

10. Stute, als Familienname jetzt Stut und Stute, bedeutet Dickbein, entspricht also Namen wie Schink, Schenk, Schinkel, Schenkel.

12. Ambo hiess ein im Kirchenschiff befindliches Pult, an dem die Lectiones gehalten wurden.

13. Secunda feria = Montag.

18. Da man für 10 Mark eine Rente von einer Mark und, wie wir S. 23, Z. 15 ff. sehen, für 5 Mark eine solche von 8 Schillingen kaufte, war der übliche Zinsfuss 10 Prozent.

26. Symone predicto. Ein Symon wird vorher nicht genannt. Vielleicht hiess so der in der vorhergehenden Zeile erwähnte Vogt von Oldesloe.

S. 22, 4. Tule, jetzt Tolle; tul = Haarbüschel.

10 f. de Kneghelbergh, jetzt Kneden, der Oldesloer Stadtwald. Er hat seinen Namen von dem Bache, welcher die Grenze zwischen den Gemarkungen von Oldesloe und Steinfeld bildet und einst Knegena hiess. Die Beschreibung der Wiese passt auf die der Stadt gehörige Freiweide, die sich vom Klauenberg um das Traveknie unterhalb des Knedenberges nach Osten hinzieht. Knedenwiesen heissen jetzt nur noch die Wiesen am Knedenbache. Da sich an die »Tulewisk« nach Osten gleich »de kneghelwysch« anschloss, müssen die jetzt »Schimmelkule« und »bei der Schimmelkule« genannten Wiesenflächen auch noch als kneghelwysch bezeichnet worden sein. Dieses ganze Wiesengebiet mit dem anstossenden Ackerlande gehörte früher den Herren von Tralau, die es 1323 an einen Lübecker Bürger verkaufen: omnia prata nostra sita supra Kneghene, extendencia se tam supra Trauenam quam supra Kneghenenbeke, et etiam montem siue agrum eisdem vendidimus pro pecunia prenarrata situm penes pratum Heidenrici. U.-B. d. Stadt Lübeck IV, 20. Die zuletzt genannte Wiese ist ohne Zweifel die Wiese unserer Urkunde. Heidenrik war höchstwahrscheinlich der Vater Gerhards, da dessen ältester Sohn wieder Heidenrik hiess. Vgl. S. 16, I, 19.

15. nec non etc. Das grössere Vermächtnis hat offenbar eine feierlichere Begehung der Memorie zur Folge.

17. hura, das deutsche Wort Heuer, hier Pachtgeld.

25. in dote Ecclesie. Dos, die Ausstattung der Kirche mit Grundeigentum, wird im engeren Sinne für das Pfarrhaus gebraucht, nd. wedem, hd. Wittum, Stamm des Verbs widmen.

26. Vløgheling, Flögeln im Kreise Lehe.

S. 23, 4. Domina Wyba. Da der Titel domina nicht von bürgerlichen Laien gebraucht wurde, muss die Witwe des Nicolaus Hutesuelt entweder von Adel gewesen oder Nonne geworden sein. Vgl. jedoch auch 21, I, 7.

5. Hutesuelt, urspr. ein Ortsname, Hutzfeld im Fürstentum Lübeck.

11. in instanti an Stelle von de ambone der beiden anderen Notariatsinstrumente scheint eine einfachere und billigere Art der Gedächtnisbegehung zu bezeichnen, da Wybe Hutzfeld nur 8 Schilling Rente vermachte, Lemmeke vom Hagen aber 16 und Gerhard Tule 24.

23. Cistificus kam in Oldesloe in der deutschen Form Kystenmaker vor. Werder, jetzt Warder, Kirchdorf bei Segeberg.

VI, 1.

Die ersten drei Eintragungen wiederholen kurz den Inhalt der Notariatsinstrumente, aber in anderer Reihenfolge und mit Zusätzen, welche zeigen, dass sie erst nach dem Jahre 1374 niedergeschrieben sein können. Solche Zusätze sind S. 16, I, 12: vbi nunc moratur henneke schyltknecht und die ausführliche Beschreibung der für Gerhard Tule und seine Angehörigen bestimmten Gedächtnisfeier S. 16, I, 20—27. Nach ihr ist eine ganz andere Art der Memorienbegehung zur Ausführung gekommen, als in dem Notariatsinstrumente ausbedungen wurde, was eine nachträgliche anderweitige Abmachung voraussetzt. Der Nachtrag zu der ersten Eintragung am Fusse der ersten Spalte stammt aus noch späterer Zeit.

Der in diesem Nachtrag genannte Ratzeburger Domherr Schacke, der mit seinem Bruder Lemmeke von Hagen der Oldesloer Kirche die von letzterem gestiftete Rente wieder entzog, war entweder ein Schacke von Hagen oder ein Mitglied der Adelsfamilie Schacke und nur ein Stiefbruder Lemmekes, da Schacke sowohl Vorname wie Familienname sein kann. Henning von Lasbek, dem sie die Rente verkauften, ist der bekannte Lübecker Truppenführer (Vogt, aduocatus), der in Urkunden der Zeit von 1361 bis 1410 oft genannt wird, so U.-B. d. Stadt Lübeck III, 405, IV, 260, 526, V, 305, Diplomatarium des Klosters Ahrensbök 19, 21, 22, an der letzteren Stelle mit demselben Zunamen wie in unserem Kirchenbuche (Henningus Lasbeke, alias dictus Nypperney). In einer Urkunde von 1410 (U.-B. d. St. Lübeck V, 305) wird er Nypperley Lasbeke, quondam aduocatus Lubicensis genannt, in einer solchen von 1394 aber (U.-B. d. St. Lübeck IV, 600) erscheint er mit dem Spitznamen Kakebille. Als im Jahre 1389 Raubritter den in Oldesloe zu einem Landfriedenstage versammelten Herren die Pferde weggetrieben hatten, jagte sie ihnen Henning von Lasbek wieder ab. Die Chroniken der deutschen Städte, Bd. XXVI Lübeck, Bd. II, 29.

Für den Fall, dass das Legat der Kirche wieder zufällt, wird auch in dem Nachtrage eine andere Art der Memorienbegehung vorgeschrieben, als anfänglich ausbedungen war. Eine Feier mit Messen und Vigilien einmal im Jahre scheint nach ihr der blossen Erwähnung de ambone an allen Sonntagen, Festtagen und Montagen gleich geachtet zu sein. Vielleicht hat Dusekop jene Art der Feier eingeführt, um bei dem Anschwellen der Memorienstiftungen den sonntäglichen Gottesdienst nicht zu sehr zu belasten.

S. 16, I, 14. Das hier erwähnte Oldesloer Stadtbuch ist leider nicht mehr erhalten.

17. Die antkule, von der die Kirche nach einer Note am oberen Rande der Seite gleichfalls 24 Schillinge Rente bezog, kann mit der Tulewiese nicht identisch sein. Entenkule heisst ein Teil des Travethales gleich unterhalb der Stadt, aber noch weit vom Kneden entfernt. Die Koppel apud sanctum sepulcrum ist noch jetzt im Besitze der Kirche. Es ist die Pastorenkoppel in der Nähe des alten Friedhofes, auf dessen Höhe sich früher die Kapelle des heiligen Grabes erhob, »vor deme bestendore vppe der luchteren hand« (Kerkswarenbock 10). Da die Tulewiese heute nicht mehr Eigentum der Kirche ist, könnte man annehmen, dass sie gegen das Grundstück in der Entenkule ausgetauscht worden ist. Darüber aber findet sich nichts bemerkt. Im Jahre 1701 wurde der Versuch gemacht, auf Grund des Notariatsinstruments in unserm Kirchenbuche der Kirche das Grundstück wieder zu verschaffen. In einem im Kirchenarchiv aufbewahrten Schreiben vom 27. Mai 1701, dem eine deutsche Uebersetzung des Notariatsinstruments beiliegt, erkennt der Segeberger Propst Burchardi in Folge einer Visitation, bei der er das Grundstück selbst in Augenschein genommen hat, für billig und nötig, dass der Magistrat zu Oldesloe angehalten werde, den vom Pastorat alienierten Acker demselben zu restituieren.

19. Die beiden Söhne Heydenrik und Markward werden im Notariatsinstrument nicht mit Namen genannt. Der Name Heydenrik hat sich in dem Familiennamen Heidenreich erhalten, ist aber als Vorname ausser Gebrauch gekommen.

22 f. Diese Stelle ist die älteste Nachricht vom Oldesloer Schulwesen. Der Rector scholarium erscheint hier ganz als Kirchenbeamter, und seine unterrichtliche Thätigkeit hat sich schwerlich auf viel mehr erstreckt als darauf, die Schüler zu solchen Kirchendiensten geschickt zu machen. Er wurde in seinem Lehramte von dem Custos ecclesiae unterstützt.

28. Hynseke, Diminutivum von Hinz, Hins, der mit z gebildeten Kurzform von Hinrik, jetzt als Familienname Hinsch. Unter den mit Adjektiven zusammengesetzten Familiennamen sind die mit »jung« gebildeten in Schleswig-Holstein noch recht gebräuchlich, z. B. Junghans,

Jungklaus, Jungnickel. Doch kommt der Name Jungeschwager meines Wissens wenigstens in Oldesloe und Umgegend nicht mehr vor.

29. Gherwen wohl gleich Gerwin wie Sewen gleich Segewin im Ortsnamen Seuenstorp.

31. Ein Wolderus de Damme, armiger, findet sich schon in einer Urkunde von 1339. Hasse, R. u. U., III, 1031. Ueber die Familie von Damme vgl. Detlefsen, Zeitschr. XXV, 75 f., und XXVII, 174.

S. 16, II, 3. Nyebur, hochdeutsch Neubauer. Die bekannteste Persönlichkeit des Namens ist der Historiker Niebuhr.

6. Die Familie Tralau war im 12., 13. und 14. Jahrhundert das angesehenste Adelsgeschlecht in der Umgegend von Oldesloe, doch ist es unsicher, ob sein ursprünglicher Herrensitz Tralau im Nordwesten des Kirchspiels war oder das verschwundene Wendischen-Tralau, an das noch jetzt Tralauerholz erinnert, im Osten desselben. Der spätere Grundbesitz der Familie umfasste den Osten des Kirchspiels. Mitglieder der Familie waren mehrere Generationen hindurch Vögte von Oldesloe und nannten sich darum auch de Odeslo; zeitweilig war sogar Oldesloe selbst in ihrem Besitz. Im 13., 14. und 15. Jahrhundert nennt sich ein Zweig der Familie von Wighersrode nach einem Herrensitze, der wahrscheinlich auf der Flur des heutigen Treuholz im Südosten des Kirchspiels lag.

9. Henneke ist das Diminutivum von Johannes, Heyneke aber von Heyno. Der jetzt frei liegende Platz um die Kirche, der ehemalige Friedhof, war bis 1807 noch durch eine Häuserreihe am Nordende eingeengt.

16. Telse papen. Zu den Namen weiblicher Personen treten die Familiennamen in der Regel im Genitiv, vgl. auch Mette Platen, S. 18, II, 23, und Wendelke Rogenbukes 20, II, 25. Selten stehen beide Namen auf moderne Weise in gleichem Casus wie Wybe Hutesuelt. — In deme haghene jetzt Hagenstrasse.

20. Ob Hasseke Vresenborch ein Bürgerlicher war oder ein Mitglied der Adelsfamilie von Fresenburg, lässt sich in unserer Handschrift nicht erkennen, da in ihr Adlige nur ausnahmsweise als solche kenntlich gemacht werden. Der Vorname Hasso und sein Diminutiv Hasseke haben die Familiennamen Hass und Hasche geliefert.

26 f. Die domus laterum war höchstwahrscheinlich ein Speicher, das trajectum nicht nur eine Fähre, sondern überhaupt ein Landungsplatz, das Ganze also eine Hafenanlage. Oldesloe hatte zwei solcher Huden (von dem Verbum höden, huden = bergen), eine im ältesten Teile der Stadt am Fusse des Kirchbergs zwischen Trave und Beste, wo in dem alten Gefängnisse wahrscheinlich ein ehemaliger Speicher erhalten ist, die andere am ehemals wendischen Traveufer bei dem Wirtshause zum Krahn, die Wendhude, jetzt Weinhude genannt. Der Holzladeplatz eines Lübecker Bürgers unterhalb der Stadt hiess Hans Boltzen holthude (Kerkswarenbok 8).

S. 17, II, 27. An dem Namen Curd vppe der Hude lässt sich noch die

Entstehung des Familiennamens deutlich beobachten, da Curd offenbar auf der Hude gewohnt hatte. Ein Hinricus vpper Hude war um 1359 lübeckischer Zöllner zu Oldesloe. U.-B. d. St. Lübeck III, 146 Anm.

28. Es gab eine Adelsfamilie de Visbeke, die sich nach dem Dorfe Fischbeck bei Rinteln nannte und im Gefolge der Schauenburger Grafen ins Land gekommen war. Der hier erwähnte Hinricus Visbeke aber kann auch ein Bürgerlicher gewesen und nach seiner Herkunft aus dem Dorfe Fischbek im Kirchspiel Bargteheide genannt sein.

S. 18, I, 1. Aus dieser Stelle ergiebt sich, dass Oldesloe damals mindestens sechs Geistliche gehabt hat, da schwerlich Geistliche von auswärts zu einer solchen Memorienfeier zugezogen wurden. Ihre Zahl wurde noch vermehrt durch Stiftung von drei neuen Vicarien an der Pfarrkirche in den Jahren 1396, 1422 und 1426, sowie bei Dotierung der Kapelle zum heiligen Grabe im Jahre 1427 und durch Erweiterung der Heiligen-Geist-Stiftung im Jahre 1456. Vgl. Urk.-Samml. II, 445, Lünig's Spicilegium Eccl. II, 390, 415, 423, Oldesloer Programm 1880. S. 4.

25. Die Kapelle in dem Dorfe Tralau, die mit einer Gruft verbunden und von einem kleinen Friedhofe umgeben war, ist erst um 1870 abgebrochen worden. Die Glocke derselben hängt jetzt am Tralauer Schulhause. Das Altarbild ist der hiesigen Kirche geschenkt und bei ihrer Restauration vor einigen Jahren in ihren Altar eingefügt worden. Auch andere Dörfer des Kirchspiels hatten eigene Kapellen mit Friedhöfen, so Benstawen und Havighorst. In Aufzeichnungen des Lübecker Bischofs Heinrich aus der Zeit um 1330 über ausstehende Forderungen sind Beträge vermerkt de procuratione cimiterii consecrati in Benstowen und de procuratione cimiterii consecrati in Hauechorst et altaris (U.-B. d. Bist. Lübeck 609).

S. 18, II, 1. Johannes Schacht, der Vater der Brüder Markward, Detlef, Greving, Hermann und Otto Schacht, war wohl nicht identisch mit dem in dem ältesten Verzeichnisse 17, II, 1 genannten Johannes Schacht, da dieser schon durch eine andere Stiftung mit einer Memorie bedacht war. Zwei undatierte Urkunden aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, die von Otto Schacht berichten, werfen ein Streiflicht auf das Leben dieser Herren. Otto Schacht wurde einst von den Knechten des Hamburger Rats auf seinem Hofe gefangen genommen, auf ein Pferd gebunden und darauf nach Hamburg geführt. Das Pferd aber gehörte angeblich dem Oldesloer Bürger Heyno Molner, der es dem Ritter Tags zuvor geliehen haben wollte und mit Hilfe des Ritters Johann von Hummelsbüttel Schritte thut, um sein Eigentum wieder zu erlangen (U.-B. d. St. Lübeck IV, 740 und 741).

7. Die Randnote 15 marce aula Tral. scheint mit der Stiftung des Knappen Markward Schacht nicht in direkter Beziehung zu stehen, da es sich in dieser um 2 Mark Rente handelt.

14. Der Hopfenhof ist natürlich nur ein Hopfengarten, kein Hof mit Ge-

bäuden, wie Christiani IV, 350 zu meinen scheint. — Beneke, Diminutiv von Benno, der Koseform von Bernhard, hat hier den Familiennamen Behnk erzeugt, Benno aber Benn und Behn.

15. Die hiesige Saline, deren Quellen nach Helmold (Chron. Slav. I, 76) Heinrich der Löwe verstopfen liess, erscheint schon wieder in einer Papsturkunde vom Ende des 12. Jahrhunderts unter den Besitztümern des St. Johannes-Klosters in Lübeck (Hasse, R. u. U. I, 211). Um die Zeit dieser Eintragungen oder wenigstens bald nachher war sie grösstenteils im Besitz von Lübecker Bürgern.

17. Verbeke ist wohl in ver Beke, Frau Beke (älter Begga, Becca), zu trennen. Vor und ver, abgekürzt aus vrowe, war der Titel der Frauen von Adel. Ihr Gatte ist wahrscheinlich derselbe Heinrich Tralau, der unten S. 20, I, 21 genannt wird und der nach Urkunden von 1388 und 1394 den Zunamen de Stolte geführt hat (U.-B. d. St. Lübeck IV, 505 u. 615).

20. Hiernach muss Frau Beke in früherer Ehe mit einem Wilstermann verheiratet gewesen sein. Ein Heyno Wilstermann, armiger, der ihr erster Gatte gewesen sein könnte, erscheint in Urkunden von 1359 und 1360 (U.-B. d. St. Lübeck III, 342, U.-Samml. d. schl.-h.-l. Ges. II, 190, I, S. 146).

22. Bernd, zusammengezogen aus Bernhard. Duse, jetzt Dose.

23. Mette Platen war höchstwahrscheinlich ein Mitglied der Adelsfamilie Plate. Ein Petrus Plate, armiger, wird in Gemeinschaft mit anderen holsteinischen Adligen in einer Urkunde von 1339 erwähnt (Hasse, R. u. U. III, 1031).

25. Rolef, als Familienname jetzt Rohlf, zusammengezogen aus Rudolf. Carpentarius wohl nicht Uebersetzung von Wagner, sondern von Timmermann.

28. Der Oldesloer Bürger Ludolf Münter war 1386 Bürgermeister. Vgl. U.-B. d. St. Lübeck IV, 468 Anm., 615 und 622. Diese Eintragung, die sicher nach 1374 erfolgt ist, muss also aus der Zeit vor 1386 stammen, da in ihr Münter noch nicht Bürgermeister genannt wird.

VI, 2.

S. 20, I, 5. Der Familienname Koldenmorgen kommt in den Formen Kallmorgen, Kollmorgen, Kohlmorgen, Colmorgen noch häufig vor. Welche Ideenverbindung mag dazu geführt haben, einen Mann »kalten Morgen« zu nennen?

12. Die Bedeutung des nd. Wortes tostellinghe ist mir dunkel. Sollte es wie toslach ein einem Hause zugewiesenes Stück des Gemeindelandes bedeuten?

17. Der Familienname Wulvekop scheint nicht mehr vorzukommen, doch könnte der sich in Kiel findende Familienname Wollkopf daraus entstellt sein.

19. Die Schenkung der Gebrüder Hummelsbüttel geschah im Jahre 1365. Die darüber ausgestellte Urkunde ist nach einer späten Abschrift, die jetzt im Königlichen Staatsarchiv in Schleswig aufbewahrt wird, im Oldesloer Programm von 1878 abgedruckt. Die Brüder Johann und Hartwig Hummelsbüttel (Hummersbotle, Hummersbutle, Hummelsbotere, Hummerbutel) werden in zahlreichen Urkunden der Zeit genannt und spielten eine hervorragende Rolle in den damaligen holsteinischen und dänischen Händeln.

28. Oldesloe hatte drei milde Stiftungen zur Aufnahme Hülfsbedürftiger: das Sankt-Jürgens-Hospital vor dem Hamburger Thore, das für Kranke bestimmt war, das Gasthaus zum heiligen Geist auf der Stadtinsel gegenüber der Hude, in dem hülfsbedürftige Reisende verpflegt wurden, und die Gottesbuden, zwei Armenhäuser am Kirchhofe. Die ersten beiden Stiftungen bestanden schon vor 1289, da vor diesem Jahre der Lübecker Bürger Godeke de Swineborch dem Hospitale in Oldesloe 5 Mark, Sancto Spiritui Odeslo 10 Mark vermacht und im Jahre 1289 der Lübecker Bürger Nikolaus Vrowedhe Odeslo hospitalibus je 2 Mark (U.-B. d. St. Lübeck I, 530 und 533). Die älteste Erwähnung der Gottesbuden trägt die Jahreszahl 1373 (Oldesloer Programm von 1889, S. 9).

31. In der Schenkungsurkunde ist nichts davon gesagt, dass der Hof vor dem lübischen Thore dem Sankt-Jürgens-Stifte zur Unterhaltung Aussätziger dienen soll. Er wird einfach geschenkt ad curiam S. Georgii in Odeslo et ad suam utilitatem. Auch scheint es nach der vorliegenden Eintragung zweifelhaft, ob die Einkünfte des geschenkten Hofes zur Unterhaltung von Aussätzigen, die im Sankt-Jürgens-Hospital verpflegt wurden, dienen sollen oder ob der Hof auf dem Pipenbrinke selbst die Aussätzigen aufnehmen soll. Wahrscheinlich jedoch ist das letztere gemeint. Unter der domus leprosorum der Randnote zu S. 20, II, 16 ist offenbar dieser Hof und nicht das St. Jürgens-Hospital zu verstehen. Die neue Stiftung soll die Möglichkeit gewähren, die Aussätzigen von den anderen Kranken zu trennen. An eine vollständige Absperrung der Leprosen aber wurde nicht gedacht, da vagabundierende Aussätzige in dem Hofe nur eine Nacht beherbergt werden sollen.

S. 20, II, 13. Vielleicht ist hier der Sohn des Mitstifters gemeint. Johanns Siegel hatte die Umschrift: S'. Hennekini Hummersbutlen (U.-B. d. St. Lübeck IV, 740).

16. Es ist auffällig, dass der Oldesloer Kirchherr selbst und nicht der an der Sankt-Jürgens-Kapelle angestellte Geistliche mit der geistlichen Versorgung der Aussätzigen beauftragt wird. Die Sankt-Jürgens-Kapelle hatte ohne Zweifel ebensogut einen eigenen Geistlichen wie die Kapellen zum heiligen Geist und zum heiligen Grabe. Ein Priester an der Heiligen-Geist-Kapelle wird unten 24, I, 9 genannt, ein solcher an der Kapelle zum heiligen Grabe, der rector capellae, in einer Urkunde von 1427 (Spicilegium Eccl. II, 423 ff.) und in einer Urkunde

des Schleswiger Staatsarchivs von 1454 (Urk. d. Stadt Oldesloe Nr. 5). Die Kapelle zum heiligen Geist hatte später sogar zwei Geistliche: Ock scholen dar wesen twe prestere to besorgende de Capellen mit godes denste. Den enen schall de kerkhere to Odeslo, de to der tyd is, hebben to settende. Vnde den anderen de vorscreuen broderschopp des hilgen ghestes. (Orig.-Urk. d. Oldesloer Stadtarchivs v. 1461, abgedruckt im Oldesloer Programm von 1880). Dass sich keine Nachricht von einem Geistlichen an der Sankt-Jürgens-Kapelle erhalten hat, beweist jedenfalls nicht, dass dieses Gotteshaus nicht auch einen eigenen Geistlichen gehabt hat. Nachrichten über die fernere Geschichte des St. Jürgens-Hospitals giebt das Oldesloer Programm von 1878. Von den Gütern des Stifts wurde im 16. und 17. Jahrhundert gar manches alieniert. Die Kapelle wurde, nachdem sie noch von 1736 bis 1741 den mährischen Brüdern der Kolonie Pilgerruh als Bethaus gedient hatte, im Jahre 1764 abgebrochen.

VI, 3.

S. 24, I, 1. Symon Odeslo war wahrscheinlich ein Goldschmied wie einer seiner Vorfahren, Johannes Odeslo, auch Johannes de Todeslo und Johannes de Odeslo genannt, der in den Lübecker Kämmereirechnungen von 1285—1298 unter den Goldschmieden angeführt wird (U.-B. d. St. Lübeck II, 1086 und 1098). Symon Odeslo wird in Urkunden von 1396 bis 1409 erwähnt (U.-B. d. St. Lübeck IV, 636 und 687; U.-S. III, 33, 49 und 51). In der vorletzten heisst er Her Simon Odeslo, rathman tho Lubeke.

5. Der Frauenname Buteld ist jedenfalls gleich Baduhild, Bathildis.

9. Der Familienname Gamal ist wohl ursprünglich ein slavischer Ortsname. Ein Dorf Gamehl liegt in der Gegend von Wismar, Gamalia (Gumalya) war ein Dorf am Eutiner See.

10. Die Kapelle zum heiligen Geist wurde im Jahre 1555, als die Kirchengemeinde wegen Neubaues der Kirche in Geldverlegenheit war, einem gewissen Markward Smalfelt für 5 Mark zum Abbruch verkauft und der Bauplatz ihm für 6 Mark überlassen. Das Gasthaus zum heiligen Geiste, die curia sancti spiritus, wurde bei dem grossen Brande im Jahre 1798 zur Hemmung des Feuers abgebrochen und der Erlös aus dem Verkauf der Materialien und des Bauplatzes mit dem Erlös aus den im Jahre 1807 zum Abbruch verkauften Gottesbuden zur Errichtung eines Armenhauses vor dem Lübecker Thore verwendet.

11. Unter der curia retro dotem in flumine Beste sind offenbar die zum Pastorat gehörigen Wirtschaftsgebäude, Scheune nebst Stallungen, hinter dem Pfarrhause zu verstehen. Der letzte katholische Kirchherr zu Oldesloe, Henning von Buchwald, liess diese Gebäude wiederum auf seine Kosten neu erbauen, ohne jedoch die Auslagen wie Dusekop und Gamal ausdrücklich der Kirche zu stiften, woraus viel Zwist entstand, den die Kirchengeschworenen im Jahre 1542 damit endigten,

dass sie der Familie Buchwald ihr Anrecht an den Gebäuden abkauften.

18. Becheyme, ursprünglich wohl Ortsname, vielleicht Beckum in Westfalen.

25. Rumpnig, jetzt Rümpel. Von einem ehemaligen Edelhofe in Rümpel ist nichts bekannt. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts war die Familie Ranzau im hiesigen Kirchspiel ansässig in Rethwisch (Breida), Nütschau (Hans) und Klinken (Moritz).

VII.

Ono van Bockwolde starb nach einer Eintragung im Kerkswarenbock im Jahre 1476, nachdem er lange Zeit Kirchherr zu Oldesloe gewesen war. Wann er sein Amt angetreten hat, ist nicht bekannt, doch wird er schon in der Urkunde von 1456 (Oldesloer Progr. von 1880) als Kirchherr von Oldesloe erwähnt. Im Jahre 1427 fungiert als rector parochialis ecclesiae dicti oppidi Dominus Hinricus Reyneke, der erst 1422 Vicar an der Kirche geworden war. Vgl. Lünigs Spicilegium Eccl. II, 390 und 424. Die Familie Buchwald war zur Zeit Onos im Besitz des Rethwischer Güterkomplexes im Osten des Kirchspiels (Schele Detlef, Volrad, Joachim). U.-B. d. St. Lübeck VIII, 5, 320, 365, 547, 640; XI, 71, 174, 505, 568.

S. 20, II, 25. Wendelke, Diminutiv von Wyndele, S. 17, II, 4. Der Familienname Rogenbuk findet sich noch in Hamburg in den Formen Roggenbuck und Roggenbauch.

S. 21, I, 6. Sollte Wybe Stenborchges, die Witwe des Bürgermeisters Rateke Stenborch, den Titel domina wegen der hohen bürgerlichen Stellung ihres Gatten erhalten haben? Diesem selbst wird allerdings der Titel dominus nicht gegeben. Als Bürgermeister, proconsul, treffen wir Radeke Stenborch in der soeben angeführten Urkunde von 1427 (Spic. Eccl. II, 424). Der Vorname Radeke hat sich in dem Familiennamen Rathje erhalten. Mehrere Mitglieder der Familie Stenborch waren Geistliche, Otto und Simon, die Söhne eines Hartwig Stenborg, an der Oldesloer Kirche, Hartwigs Bruder Symon an der Domkirche zu Lübeck. Dieser vermachte 1454 der Oldesloer Kirche mehrere Renten zur Unterhaltung einer ewigen Lampe, und im Jahre 1489 wurde eine der noch vorhandenen Kirchenglocken, wie ihre Inschrift sagt, »mit hulpe vnde giften der stenborgher« gegossen.

12. Der Familienname Wentbrughe ist ursprünglich offenbar die Bezeichnung einer Wendenbrücke, an der der erste Namensträger wohnte. Eine Brücke, die bei der Rohlfshagener Kupfermühle über die Süderbeste führt, heisst noch heute Slavenbrücke.

VIII.

Die lateinische Sprache, in der das Zehntregister beginnt, wird nach der ersten Eintragung durch das bequemere Niederdeutsch ersetzt. Die Eintragungen Onos von Buchwald bilden die letzten Beispiele von dem Gebrauche des Lateinischen in den hiesigen Kirchenakten. In den Stadtakten

diente das Niederdeutsche schon länger als Schriftsprache; denn schon die älteste Oldesloer Originalurkunde von 1371 ist niederdeutsch.

Da das Zehntregister keine Karte zur Grundlage hat, musste die mündliche Tradition helfen, die zehntpflichtigen Grundstücke zu identifizieren. Um die Kenntnis kundiger Leute festzuhalten, wurden von Zeit zu Zeit neue Verzeichnisse angelegt, die aber durch Besitzwechsel, Teilung von Grundstücken und Veränderung von Wegen, Gräben und Knicken ihre Zuverlässigkeit bald ebenso einbüssten wie die vorhergehenden. Ueber einige dieser Zehntregister orientiert uns der Hauptpastor Konsistorialrat Dr. Wolf in seinem Aufsatze »Vom Kornzehenden in Oldesloe« in Niemanns Schleswig-Holsteinischer Vaterlandskunde (Hamburg 1802 I, 154—161). Die jüngste derartige Liste, die bei den Zehntakten des Stadtarchivs liegt, stammt aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts und verzeichnet die zehntenpflichtigen Ländereien nach Lage, Besitzer und Grösse in Scheffeln.

Alle diese Zehntregister betreffen nur das Oldesloer Stadtfeld. Dieses wird durch die Trave und die in Oldesloe in sie einmündende Beste in drei Teile zerschnitten: das Feld vor dem Hamburger Thore zwischen der oberen Trave und der Beste, das von dem Travebogen umfasste Feld vor dem Lübecker Thor, welches früher Mühlengrabenthor hiess, und das Feld zwischen Untertrave und Beste vor dem Bestthore. Die Flur vor dem Hamburger Thore, die die meisten zehntpflichtigen Ländereien enthielt, ist der wie der älteste Teil der Stadt selbst auf altem Sachsenboden gelegene Kern der Oldesloer Feldmark. Die jenseits der alten Sachsengrenze gelegenen Teile vor dem Lübecker Thore und dem Bestthore sind erst später hinzugekommen. Das Register führt uns von jedem Thore links herum und von rechts her wieder zum Thore zurück.

S. 25, I, 9. satum zu verstehen wie S. 26, II, 2: de wyssche went se bezeghet sint. Hauptpastor Wolf sagt a. a. O. S. 154: Der Zehnte »bestehet in Waizen, Rokken, Buchwaizen, Gerste, Hafer und Erbsen. Wenn das Land zu Grase lieget, giebt es keinen Zehnden«. — Die Zehntpflicht der Sankt-Jürgens-Ländereien wurde im 16. Jahrhundert von Jasper von Buchwald zu Borstel, der sich das Sankt-Jürgens-Gut angeeignet hatte und es zwar wieder herausgeben musste, aber das Patronat darüber behielt, bestritten und musste in langwierigen Prozessen gegen ihn und seinen Rechtsnachfolger, von denen ein dicker Aktenstoss im hiesigen Stadtarchiv zeugt, verteidigt werden.

13. de Camere hiess die Insel, auf der jetzt die Ruinen der ehemaligen Papierfabrik stehen. Im Jahre 1475 übertrug König Christian I. einigen Lübecker Bürgern »dat werder de Kamer geheten mit der olden sluse vnde wes darto hort van wisschen unde van ackern, dat se dar eyne smelthutten unde koppermolen op buwen«. U.-B. d. St. Lübeck IV, 273. Die Stiftungsurkunde der Erasmi-Vikarie von 1426 nennt das Grundstück »agrum proprie de Kameren nuncupatum in valle prope Bestene situatum retro circumseptam pascuam sancti Georgii«. Spic. Eccl. II, 415. Die eingezäunte Viehweide ist wahrschein-

lich das Grundstück, das in unserm Register »de Coppele« heisst. — Der Flurname »Todenhohl« wird noch in einem um 1800 angelegten Landregister angeführt, ist aber jetzt wie viele andere echte Flurnamen, die sich dort noch finden, von der Gemeindekarte verschwunden und damit auch in den Grundbuchakten ausser Gebrauch gekommen. Nach dem Zehntregister des Pastors Hamerich von 1737 bezeichnete er das Land »bafen der olen Sluse«. In der Stiftungsurkunde der Erasmi-Vikarie wird ein Acker »prope Holl« angeführt.

16 ff. Die »tiefe Furt« (in der Stiftungsurkunde der Erasmi-Vikarie heisst sie »Defforde«, also »Diebsfurt«) befand sich höchstwahrscheinlich an der Stelle der heutigen roten Brücke zwischen Oldesloe und Rümpel und der »Sankt-Jürgens-Teich« in dem Thalboden des Hellgrundes. Das Gelände weiter an der Beste hinauf heisst noch jetzt die lange Weide.

19. Der »Moddenkamp« scheint das Grundstück zu sein, das in späteren Zehntregistern »Meddelkamp« und »Mettenkamp« genannt wird; doch giebt es in der Gegend auch ein »Mörenstück«.

20 ff. »Goltreme«, d. h. Goldrand (vgl. engl. rim, angels. rima), hiess das Plateau auf der Ostseite des Hellgrundes, das jetzt Goldberg genannt wird. Die beiden Haldenbrüche, der grosse und der kleine »Hellebrok«, sind ohne Zweifel die beiden Thalhänge des Hellgrundes, der »Rughenberch« ist die Höhe des neuen Friedhofes, »Sygers mor« das an der Blumendorfer Strasse liegende »Grosse Moor«, aus dem sich der den Hellgrund durchfliessende Bach entwickelt, und der »Hobenkamp« das hohe Feld auf der Westseite des Hellgrundes. Von diesen Namen kommen Hellebrok, Rugenberg, Hobenkamp und Sighersmor auch in der Stiftungsurkunde der Erasmi-Vikarie vor.

27. Der »Faulbaum« in der Nähe des Moores wird auch in dem Grundrentenverzeichnis des Kerkswarenboks von 1483 genannt und ebenda ein »kulderuoss kamp by dem blomendorper weghe« angeführt. Dem Familiennamen Kuldervoss bin ich sonst nicht begegnet.

S. 25, II, 3. Die Stelle des Glinder Weges, wo die Gemarkungen von Oldesloe, Blumendorf und Wolkenwehe zusammenstossen, genau die Mitte des Weges zwischen Oldesloe und Glinde, war höchstwahrscheinlich durch einen Grenzpfahl, den »mydweghes pol«, bezeichnet.

4. »Sol«, eine Vertiefung, in der sich die Schweine zu »sühlen« pflegen. Bovensol, nach dem Personennamen Bove genannt, muss das jetzt Behnkensol heissende Grundstück sein.

5. Der Flurname Resenbett wird noch gebraucht für eine Reihe von Grundstücken am Glinder Wege, die jetzt zum Teil zu der neuen Rennbahn hinzugezogen sind. Ein Hünengrab ist dort nicht mehr vorhanden.

6. Vom Resenbett führt uns das Register zurück zu dem Bache, der aus dem Grossen Moore kommt, der »lutteken Trauene«. Die Koppel

dem Friedhofe gegenüber heisst noch »Schiefe Trave«. Es sind hier also die Grundstücke am Möhlenbecker Redder gemeint.

7 ff. Ueber den Verbleib der Ländereien des Heiligen-Geist-Stiftes habe ich Zuverlässiges nicht erfahren können. Der hier genannte Acker lag offenbar zwischen dem jetzigen Friedhofe und der Berkule. Auch die Stiftungsurkunde der Erasmi-Vikarie nennt in dieser Gegend einen »agrum Sancti Spiritus«. — Die Berkule ist die zweite Niederung am Glinder Wege. Die folgenden nach den Besitzern genannten Grundstücke führen jetzt andere Namen (Bargkoppel, Hohenkamp). Den »Schipheren kamp« bezeichnet die Stiftungsurkunde der Erasmi-Vikarie als »agrum Schiperen«. »Offen lant« scheint mit dem jetzigen »Offenkrug« (Krug oder Kroch = eingehegtes Land) identisch zu sein.

13. Der Radekamp ist der Acker linker Hand am Glinder Wege, der jetzt Brottenkoppel heisst. Radekamp ist ein Appellativum wie das einfache »rot« = Rodung. Dass sich vor dem Hamburger Thore Neubruchländereien bis in die Nähe der ehemaligen Stadtmauern erstreckten, zeigt eine Stelle des Kerkswarenboks (S. 6): »de acker, de licht twischen den muren vnde den roden by dem blomendorpper wege.«

14. Der Bramberg (bram = Brombeerstrauch) wird im Landregister von 1800 noch angeführt, scheint aber jetzt nicht mehr so genannt zu werden. Es ist nach unserm Register die Höhe unmittelbar hinter der Brottenkoppel. Das Thal hinter dem Bramberge, von dem die Berkule ein Teil ist, heisst in der Stiftungsurkunde der Erasmi-Vikarie »vallis rubetum«, also wohl »Bramdal«.

16. Der früher Mühlengraben genannte Travearm, über den die Brücke am Lübecker Thore führt, ist, wie ein Blick auf die Karte zeigt, ein künstlicher Durchstich, der die erste Stadterweiterung auf wendischem Boden zu einer Insel machte. Die Flur vor dem Lübecker Thore besteht aus den Gemarkungen der ehemaligen Dörfer Wentorp und Knegene. Das dem Stadtfelde zuerst einverleibte Wentorp findet sich als selbständiges Dorf nicht mehr erwähnt. Knegene aber wird als ein zehntpflichtiges Dorf noch in dem Präbendenverzeichnisse der Lübecker Domkirche von 1263 (U.-B. d. Bisth. Lübeck Nr. 160) angeführt.

17. Die Stelle der Segeberger Strasse, wo sich rechts der Weg nach dem Bökenkampe abzweigt, heisst nach der Flurkarte noch jetzt »Opn Krütz«. Da dort drei Kreuze standen, war diese Höhe zu katholischen Zeiten offenbar ein Kalvarienberg.

20. behaluen = ausser.

21. blik = Fleck.

27 ff. Der Feldweg, der jetzt hinter dem Bökenkampe aufhört, scheint die alte Lübecker Strasse gewesen zu sein. Die jetzige kann hier nicht gemeint sein, da das Register von der Segeberger Strasse an dem Nordrande des Stadtfeldes bis zum Kneden folgt. Von den hier angeführten Flurnamen stehen auf der Gemeindekarte Bökenkamp,

Poggenbrede, Hölk und Schwarze Eiche, bekannt sind aber auch noch andere, wie der Wolfskamp, mit dem die Reihe beginnt.

S. 25 b, I, 9. Die »Suluerkule« vor dem »Molengroves Dor« wird auch in der Stiftungsurkunde der Sankt-Georgs-Vikarie[1]) von 1422 erwähnt. Lünigs Spic. Eccl. II, 390. — »Sunte georgii lant« (Z. 27 f. und S. 25 b, II, 1) und »des hilghen ghestes lant« (S. 22 b, II, 5) waren wahrscheinlich die Aecker vor dem Knedenwalde, die jetzt Hilgenkamp heissen. Unter den Rodungen in der Nähe des Kneden werden die Sweperode (28 b, II, 2) schon in einer Urkunde von 1323 (U.-B. d. St. Lübeck IV, 20) erwähnt.

S. 25 b, II, 7. Von dem Kneden führt uns das Register an der Trave entlang zum Thore zurück. Der »klowen berch«, Sehmsdorf gegenüber, hat offenbar seinen Namen davon, dass er einmal infolge eines Erdsturzes gekloben ist, heisst aber jetzt hochdeutsch Klauenberg. Ein Erdfall ereignete sich auch gegen Anfang des vorigen Jahrhunderts in derselben Gegend etwas mehr nach der Stadt zu.

14. Der Teich des Heiligen-Geist-Stiftes erfüllte ohne Zweifel die Thalsohle des Lokwischengrundes. »Kogghenkeller«, im Landregister von 1800 Kackenkeller genannt (nach U.-B. d. St. Lübeck IV, 20 gab es auch eine Koghenwisch), »Gittesol«, später »ytten sal« genannt, eine Vertiefung, in der git (Wachtelweizen oder Schwarzkümmel) wuchs, und »Voghelsang« bringen uns von hier immer näher an die Stadt heran. Auf der Höhe muss sich ein Streifen des Knedenwaldes bis in die Nähe des Vogelsanges erstreckt haben, da dieser von dem Walde nur durch einige spitz zulaufende Aecker (gheren) getrennt ist. Die Z. 27 genannte Sykwisch kann nicht identisch sein mit der S. 25 b, I, 8 und 16 erwähnten, die offenbar nicht auf der Traveseite, sondern auf der Wökenitzseite liegt.

S. 26, I, 1. Das damals noch bis in die Nähe der Stadt reichende heilige Holz, wohl der letzte Rest des lo, in dem einst der Gott Od verehrt wurde, ist jetzt verschwunden. An der Stelle, wo es gestanden haben muss, heisst die Böschung des Travethales jetzt Schweineweide in Erinnerung an die in dem ehemaligen Eichen- und Buchenwalde betriebene Schweinemast, das Gelände darüber aber führt offiziell den Namen »bi de Gass«, das soll heissen »bei der Gasfabrik«.

8. Der Name Emekes berch (Berg des Emico) ist noch im Gebrauch. Auf der Gemeindekarte steht Ehmkenberg, gesprochen wird aber meistens Ehmschenberg.

9. Die zwischen Emekesberg und dem Sande liegende Flur, deren Anführung im Register wegradiert ist, heisst jetzt im Volksmunde Wendum, führte aber früher den Namen Wentorp, wie auch aus einem Akten-

[1]) So nenne ich sie abkürzungsweise, denn sie wurde gestiftet »in honorem omnipotentis Dei ejusque gloriosae matris virginis Mariae et sub vocabulo sanctorum Georgii et decem (!) millium virginum et sanctarum Gertrudis et Barbarae virginum.

stücke des Stadtarchivs hervorgeht, in dem diese Rasur erwähnt wird. Da das Schriftstück ein Streiflicht auf das Verhältnis der Bevölkerung zu dem letzten katholischen Geistlichen von Oldesloe wirft, möge es hier ganz mitgeteilt werden. Es trägt auf der Rückseite von jüngerer Hand die Aufschrift »Pastoris Klage über Entwendung des Zehenden« und lautet:

Dusse nageschreuen hebben sulffweldychlicken wedder Godt vnde recht den tegeden yngeuort.

Harmen steffer van des Hylligen geystes lande.

De Danckwardessche van des hylligen geystes lande.

Blasiis vnde de budelmaker van dem felde bauen lutken trauen, welcker felt hefft ermals Lucas de Molre gehat vnde dem karcheren dar van synen tegeden ane alle hynderynge geuen.

Hans Rauen vnde de Bremersche hebben sulffweldychlicken arweten yngeuort.

Item Kramber hefft roggen tegeden bauen den ytten sale yngeuort.

Schramm hefft arweten yngeuort vnde van dem wentorpp garsten. Dat ys de acker, den se yn dem tegetbocke vthgedan hen, de framen lude.

Clawes Enspenre, he hefft tegeden van der poggenbrede, hyllickenkoppel vnde van deme langen haluen stucke bauen dem groten Mor liggende yngeuort.

Hennynck becker hefft arweten yngeuort vnde ys my schuldich viij ß rente.

Hynrick Rauenstorp hefft van des hyllygen geystes lande, van Hans stucken stucke vnde van den stucken, de de vnder dem Ems .... barge, tegeden yngeuort.

Hynrick klocke ys my van der koppel xxiiij ß hur schuldich vnd iij ß vor tegen, noch ij ß van eynem kynde.

Szo bydde yck dorch Christum, behelpet my rechtes, de gy yn Gades stede sytten.

Das Schriftstück, das weder Anrede noch Unterschrift enthält, ist offenbar der Entwurf einer Beschwerde des Kirchherrn bei der Obrigkeit. Nun befindet sich in den Kirchenakten ein Erlass König Friedrichs I. vom 25. März 1526, der die Antwort auf diese Beschwerde sein könnte. Er trägt die Aufschrift »Mandat, dem Pastor zu Oldenschlo den gewöhnlichen Zehenden gebührlich folgen zu lassen«, und hat folgenden Wortlaut:

Wy Frederich, vann gots gnaden tho Dennemarcken, der Wenden vnd gottenn koningh, Erwelter koningh tho Norwegen, Hertoge tho Slesswig, Holsten, Stormern vnd der Dytmerschen, Graff tho Oldenburg vnd Delmenhorst, Entbieden den Erbarenn, Erssamen vnd vorsichtigen, gemeynen karspelluden, vam adell, Borger vnnd Buren, des karspells tho Oldeslo, Vnsen leuen ge-

trwen, Vnse gunst vnnd gnade vnd geuen Iw hirmit gnediger meyninge tho uernehmende, Dat de Erbar Vnsse leue, andechtige, getrwe Her Henningk van Bockwolden, kerckheren darsuluest tho Oldeslo, deyt vor vns berichten, we dat ohme in synen gewentlichen tegeden Vorkortinge vnd affbrocke gescheen schole, Worumme is vnse gnediges vnd gutligs Beger, hirmit Beuelhende, gy gnanten Her Henninge synen gewentlicken tegeden vnd andere Jarliche plichte vnd Boringe dhoen vnd volgen laten, ohme darinne neyne Hinderinge ader Verkortinge tho donde, Sunder darby, we dat van oldersherr gewentligh gewest, bliuen laten, Iw der gebör vnd billicheyt gegen ohme schicken, we wy Iw des thogetrwen. Daran hev gy sso vnnsse thouerlatige dancknamige meyninge vnd willen sodane, mit gunsten vnd gnaden, vmme Iw beschulden. Datum Gottorp am dage annunciationis Marie Anno Cxxvj Mit vnserm Signete.
(L. S.)

Der hier genannte Kirchherr Henning von Buchwald muss der letzte katholische Kirchherr in Oldesloe gewesen sein. Im Jahre 1542 wird seiner als eines Verstorbenen gedacht (Kerksw. S. 45), im Jahre 1485 war er noch Vikar in Travemünde (U.-S. III, 96). Da nach alter Ueberlieferung um 1525 Peter Petersen in Oldesloe die Verkündigung der evangelischen Lehre in öffentlichen Predigten begonnen hatte (Alardus de rebus Nordalb. bei Westphalen I, 1882. Vgl. Nordalb. Studien II, 131), könnten die Versuche, dem Kirchherrn den bisherigen Zehnten zu entziehen, eine Folge dieser Predigten gewesen sein[1]). Das Mandat König Friedrichs I. hat nicht viel geholfen. Auch der Magistrat scheint nach Einführung der Reformation die Abschaffung des Zehnten betrieben zu haben, da sich in den Kirchenakten noch ein Mandat König Friedrichs II. vom Jahre 1579 mit der eigenhändigen Unterschrift des Königs befindet, in dem Bürgermeister und Rat von Oldesloe ernstlich vermahnt werden, den Zehnten bei der Kirche zu belassen. Aber der Streit hörte nicht mehr auf, und zahlreiche Akten im Stadtarchiv wie im Kirchenarchiv zeugen von heftigen und oft wenig gerechten Angriffen gegen die ihr gutes Recht beanspruchenden und verteidigenden Geistlichen. —

Dass auch die Bestthorflur die Gemarkung eines ehemaligen Wendendorfes gewesen ist, lässt sich nicht nachweisen. Doch ersehe ich aus Zehntakten, dass für diese Flur und ihre Bewohner noch im vorigen Jahrhundert der Name »Heidenschaft« im Gebrauch gewesen ist. Es kann sein, dass er mit Bezug auf die jenseits der Beste wohnenden Salinenarbeiter, die vielleicht zum Teil Fremde waren, ge-

[1]) Der Streit um den Zehnten ist übrigens in der hiesigen Gegend uralt. Man vergleiche nur Helmold, Chron. Slav. I, 91. Vielleicht hat sich die Bevölkerung nie ganz gefügt, so dass auch noch am Ende des Mittelalters viele »decimis juxta divinum praeceptum legaliter persolvendis rebelles existebant«.

braucht worden ist. Er könnte aber auch noch eine Ueberlieferung der Wendenzeit sein.

S. 27, I, 21. Dieser lübische Weg ist der Weg über Sehmsdorf.

30. Das hier genannte grosse Moor heisst jetzt Düwelsdiek, der Z. 26 erwähnte lange Acker führt diesen Namen noch heute.

S. 27, II, 1. Sunte peters stucke kann selbstverständlich kein Acker der Oldesloer Kirche sein, obgleich diese auch zuweilen Peterskirche genannt wird (z. B. U.-S. II, 445), sondern muss der Lübecker Peterskirche gehört haben, die aus Oldesloe Renten bezog. Vgl. z. B. U.-B. d. St. Lübeck V, 341. Eine Wiese am Düwelsdiek heisst noch jetzt Lübsch Wisch.

6. Groten Redewisch ist das jetzige Rethwischdorf, Lutteken Redewisch die jetzige Parzellistengemeinde Rethwischfeld.

11. Die Glindhorst war damals ein Wald. Horst nannte man eine abgeholzte Waldfläche, auf der junge Schösslinge nachwuchsen. Eine solche musste natürlich immer wieder zu einem Walde werden, wenn sie nicht unter den Pflug genommen und in eine Rodung verwandelt wurde. Die junge Schonung wird öfter mit einer Einzäunung, einem »Glinde«, umgeben worden sein. Aus den Kirchenrechnungen geht hervor, dass bis ins 18. Jahrhundert das Bauholz für die Bedürfnisse der Kirche aus der Glindhorst geholt wurde.

14. Seghe scheint nur eine andere Form für sik zu sein und eine Stelle zu bedeuten, wo Wasser versiegt oder sickert. Unter den Flurnamen der Gegend giebt es viele Segeberge, Segekoppeln und Segewiesen.

18. Stotes kule ist auf der Gemeindekarte in Staatsschule verhochdeutscht worden.

22. Pultze jetzt Pölitz.

31. Der jetzige Pölitzer Fusssteig, der linker Hand kein Oldesloer Feld hat, kann hier nicht gemeint sein, sondern nur der längs der Barnitz nach Pölitz führende Weg. Der beschriebene Acker heisst jetzt Springhorn.

S. 28, I, 4. Linghen ist wohl verschrieben für ligghen, es müsste denn sein, dass das Verbum lingen in der Bedeutung von »sich erstrecken« vorkommt, was mir nicht bekannt ist.

Was von der Oldesloer Gemarkung in dem Zehntregister nicht erwähnt wird, war im Jahre 1420 noch unaufgeteiltes Gemeindeland, und zwar entweder Wald oder Weide. An die Glindhorst schloss sich der von der Barnitz durchflossene Ritzenwald an und an diesen die Schipphorst jenseits der Beste, ein Wald, der, wie der Name sagt, Holz zum Bau von Schiffen lieferte. Auch war auf beiden Seiten der Trave oberhalb der Stadt ein Rest der alten Travena Silva erhalten. Diese Gemeindewaldungen sind erst nach ihrer Aufteilung gegen Ende des 18. Jahrhunderts verschwunden.

Durch ihre Verwandlung in Ackerland erhielt das Stadtfeld einen so starken Zuwachs von zehntfreien Aeckern, dass am Ende des 18. Jahr-

hunderts über die Hälfte der Ländereien keinen Zehnten zu entrichten brauchte.

Ausführliche Nachricht über die damaligen Verhältnisse giebt der Hauptpastor und Konsistorialrat Dr. Wolf in dem schon oben angeführten Berichte. Das Verbot, das Korn eher einzufahren, als bis es verzehntet war, bestand damals nicht mehr. Der Hauptpastor musste daher bestrebt sein, mit der Erhebung des Zehnten dem Eigentümer zuvorzukommen, da er sich sonst mit dem begnügen musste, was ihm zurückgelassen wurde. Er besoldete zu dem Zwecke einen Mann, den sogenannten Zehntmann, der alle zehntpflichtigen Aecker kennen musste und dessen Aufgabe darin bestand, zur Erntezeit mit einem Gehilfen Tag für Tag das Stadtfeld in allen Richtungen zu durcheilen, um zu erspähen, wo in Hocken stehende Frucht zum Einfahren trocken genug war. Nach dessen Weisungen fuhr dann der Knecht des Hauptpastors zum Einsammeln auf dem Felde umher. Damit nicht der Hauptpastor dadurch übervorteilt werden konnte, dass man jede zehnte Hocke besonders klein machte, durfte der Zehntmann mit dem Abzählen anfangen, wo er wollte. Bei dieser Art des Einsammelns waren anstössige Auftritte und Streitigkeiten, unter denen die Würde und das Ansehen der Geistlichen litt, unvermeidlich, und zudem ging dabei ein grosser Teil des Ertrages wieder durch die Erntekosten verloren. Die schliessliche Ablösung des Zehnten muss daher beiden Seiten willkommen gewesen sein. Sie erfolgte gegen eine jährliche Geldentschädigung von 1800 Mark Courant durch Vertrag vom 11. Juni 1851.

Den Zehnten erhielt der Kirchherr also blos von dem Oldesloer Stadtfelde. Von Landgemeinden bezog er an Naturallieferungen nur, was in unserm Kirchenbuche S. 17, I, 14 und S. 17, II, 15 ff., angeführt ist, nämlich 6 Scheffel Hafer aus Schlamersdorf, eine halbe Last Roggen und 18 Scheffel Hafer aus Wolkenwehe und 3 Scheffel Roggen aus Neritz. Aber auch die Landgemeinden hatten Kirchenzehnten zu zahlen, nur nicht an den Oldesloer Kirchherrn, sondern, soweit er nicht von den Besitzern der Dörfer zu Lehen genommen oder der Kirche auf andere Weise entzogen worden war, teils an den Bischof, teils an das Domkapitel zu Lübeck. In einem von Lünig veröffentlichten Zehntenverzeichnisse des Bischofs Johannes Schele vom Jahre 1426 (Des Teutschen Reichs-Archivs Spicilegii ecclesiastici II. Theil, S. 418 f.) sind die zehntpflichtigen Gemeinden des Kirchspiels genau aufgezählt. Die Stelle ist für die Geschichte des Kirchspiels so wichtig, dass es gestattet sein mag, sie hier abzudrucken und etwas zu erläutern. Sie lautet:

> In Parochia Odeslo nomina villarum Domino Episcopo decimam solventium sunt haec: Odeslo dat decimam agrariam. Smachthagen tenetur dare II mesas avenae et non dat nisi unam mesam de VII mansis. Schulendorpe dat de VII mansis I mesam avenae, sed tenetur dare II mesas. Lasbeke[1]) dat mesam siliginis de XII mansis. Rumpnigh dat de XII mansis mesam siliginis et XVIII

[1]) S. Anmerkung auf folgender Seite.

modios ordei et XXXVI modios avenae, et dat XII pullos et XII toppe[1]) lini. Emekenhaghen dat de quolibet manso quatuor modios siliginis et VIII mod. ordei et octo modios avenae, et ad hoc dat XII pullos et XII toppe[1]) lini. Tralouwe dat de mansis XXIV modios siliginis. Si villani jam dictae villae scilicet Tralouwe non satisfacerent[1]), Dominus vel Domini saepedictae villae tenetur vel tenentur Domino Episcopo satisfacere. Nutzkouwe dat de quolibet manso mod. silig. et huic villae adjacent XIV vel plures mansi, si villani non satisfacerent, Dominus vel Domini ipsius villae scilicet Nutzkowe tenetur vel tenentur satisfacere. Slamerstorp dat de quolibet manso mod. siliginis et huic villae adjacent XIX mansi, si villani non satisfacerent, Dominus vel Domini ipsius villae scilicet Slamerstorpe tenetur Domino Episcopo satisfacere. Hauekhorst[1]) dat dimidiam decimam. Wockendorpe etiam tantum. Zulen etiam tantum. Sevelde dat de aratro etiam modium ordei. Scaddehorn[1]) dat de aratro II mod. ordei. Vosberch dat de aratro II mod. siliginis. Glint[1]) non dat decimam, sed subjacent illis de Crummesse, (qui sunt de hoc vasalli Ecclesiae), sed duo[1]) viri sunt coloni Domini Bloc[1]), militis, qui dant IV mod. ordei et IV avenae. vacat. Roleveshagen (e comitum) et Nerse subjacent illis de Crumesse et non dant decimam, sed tenentur dare. Nerse dat Rectori in Odeslo[1]) I tremod. pro decima. Redwysch major et Redwysch minor et Elerstorpe et Wyersrode[1]), hae quatuor villae subjacent Domino Hermanno dicto de Wyersrode, militi, et non dant decimam, sed tenentur dare. Vresenborch et Poggense et Stumpendorpe[1]) et Sewenstorpe et Midwade et Benstoven hae VI villae dant decimam agrariam Praeposito Lubicensi.

Die Dörfer Lasbek und Rohlfshagen, die hier noch als zum Kirchspiel Oldesloe gehörig erwähnt werden, sind später dem Kirchspiel Eichede zugeteilt worden. Dafür gehörte damals der äusserste Südosten unseres Kirchspiels noch zu dem später eingegangenen Kirchspiel Schöneborn, von dem es in demselben Zehntenverzeichnisse heisst: In Parochia Schoneborn nomina villarum Domino Episcopo decimam solventium sunt haec: Ipsa villa Schoneborn de aratro dat IV modios avenae. vacat. Rikenhaghen dat etiam tantum. vacat. Wulmenowe dat etiam tantum. Westerowe etiam tantum. Wendeschen Tralouwe etiam tantum. — Schöneborn selbst lag auf der Flur des heutigen Schürensöhlen, dessen Name, eine Zusammensetzung von schir = klar und sol = Wasserloch, nur eine Vergröberung von Schöneborn zu sein scheint, Rikenhagen ist das heutige Boden, in dessen Feldmark ein Teich noch Rikenhagener Teich genannt wird, und Wendischen

[1]) Die Lese- oder Druckfehler Latbeke, coppe, satisfacerunt, Hannefhorst, Staddehorn, Blint, tuo, Oloc, Oldeslo, Wyesrode und Stupendorpe habe ich gleich im Text verbessert, z. T. nach dem Archiv für Staats- und Kirchengeschichte, Bd. II, S. 272.

Tralau umfasste wahrscheinlich nicht nur das heutige Tralauerholz, sondern auch Frauenholz und Altenweide.

Unter den oben angeführten Dörfern des Kirchspiels Oldesloe sind Emekenhagen, Vosberg, Elerstorp, Wyersrode und Stumpendorp jetzt nicht mehr oder wenigstens nicht mehr unter diesen Namen vorhanden. Emekenhagen, das zwischen Rümpel und Tralau genannt wird, könnte das heutige Vinzier sein, dessen jetziger Name in der imperativischen Form »Fint uns hyr« erst 1602 auftaucht. Identität mit dem Ehmschenberge des Oldesloer Stadtfeldes, die in Schröders Topographie angenommen wird, ist ausgeschlossen. Vosberg bei Schadehorn lag wahrscheinlich auf der späteren Wüstung Wöstefeld, die jetzt einen Teil der Schadehorner Feldmark bildet und im 17. Jahrhundert noch teilweise bewohnt war. Elerstorp heisst später Mehlstorp (aus tom Elerstorp), Wyersrode früher Wichardesrode, später Wirsrade. Beide Dörfer werden in den Oldesloer Kirchenbüchern des 17. Jahrhunderts noch oft genannt. An ihrer Stelle tauchen später die Namen Steensrade und Treuholz auf. Stumpendorp scheint das spätere Neu-Fresenburg zu sein. Nicht erwähnt sind dann in obigem Verzeichnisse die Dörfer Pölitz, Krummbek, Barkhorst, Klinken, Blumendorf und Wolkenwehe, woraus aber nicht geschlossen werden darf, dass sie zehntfrei waren. Krummbek und Wolkenwehe z. B. gehörten damals dem Reinfelder Kloster und hatten sicher ihren Zehnten dem Kloster zu entrichten.

Was nun die Art des Zehnten anbetrifft, so haben den Ackerzehnten zu geben wie Oldesloe, also wohl auch die zehnte Hocke, die Dörfer Fresenburg, Poggensee, Stumpendorp, Sehmsdorf, Meddewade und Benstaven, und zwar an den Propst der Domkirche. Bei Oldesloe ist offenbar vergessen zu bemerken, dass der Oldesloer Kirchherr den Zehnten bezog. Dieser Ackerzehnte war ursprünglich die Hälfte von dem Zehnten des ganzen Kirchspiels. Schon 1164 bezog das Domkapitel »medietatem decime totius parrochie in Thodeslo salva tamen justitia sacerdotis«. Spic. Eccl. S. 291; Urk.-B. d. Bist. Lüb. I, 6. Der dem Bischof zukommende Zehnte, der in Korn (Hafer, Roggen und Gerste) und in Rümpel und Emekenhagen daneben auch in jungen Hühnern und Flachsknutten entrichtet wurde, war höchstwahrscheinlich eine Umwandlung, gewissermassen eine Ablösung des ursprünglichen rohen Ackerzehnten. So heisst es z. B. in einem Präbendenverzeichnis der Lübecker Domkirche von 1263: In vreseneburg soluiter decima agraria, sed quando redimitur, pro XIIII auene mesis computatur. Urk.-B. d. Bist. Lübeck, 156. Doch war diese mildere Form des Zehnten in der Diözese Lübeck von vornherein die üblichere.

Der bischöfliche Zehnte war nach Hufen berechnet in den Dörfern Schmachthagen, Schulendorp (jetzt Schulenburg), Lasbek, Rümpel, Emekenhagen, Tralau, Nütschau und Schlamersdorf, nach der Anzahl der Pflüge in Seefeld, Schadehorn und Vosberg wie auch in Havighorst, Wakendorf und Sühlen. Welcher Art der halbe Zehnte dieser drei Dörfer gewesen ist, ersieht man aus dem Anfange des Verzeichnisses, wo es von Fissau bei Eutin heisst: Vyssouwe dat dimidiam decimam scilicet tres hemptones siliginis de aratro.

Von den Naturaleinkünften des Oldesloer Kirchherrn aus Landgemeinden sind in dem Verzeichnisse nur die drei Scheffel Roggen aus Neritz erwähnt, die in unserm Kirchenbuche — ob irrtümlich? — unter den Memorieneinkünften angeführt sind, nicht aber die 6 Scheffel Hafer aus der Schlamersdorfer Mühle und die Last Roggen aus Wolkenwehe. Diese letzteren Einkünfte scheinen daher nicht als Zehnten gegolten zu haben.

IX.

Herr Balthasar Hoyer, der dieses Verzeichnis niedergeschrieben hat, war, wie es scheint, der Sohn und Nachfolger des Pastors Johannes Hoyer, der in Schenkungsurkunden und Pachtverträgen des Kirchenarchivs von 1573, 1590, 1594, 1595 und 1604 genannt wird. Im Jahre 1614 wurde er hier als Kaplan angestellt. In der Kirchenrechnung dieses Jahres (Reg. III) finden sich folgende Ausgabeposten:

Wie H. Nicolaus Nicolaj zum Pastoren und H. Baltzer Hoyer zum Cappelaen geordnet und eingesetzt, ist einem Jeden gewilliget zu verehren 2 Reichsthaler in specie, thuen 9 ℔ 4 ß.
Auf einsettent d. Hern prediger ist vorzehret 4 ℔ 2 ß.
Vor des Cappelaens Huessgeraet van Segebergh her tho fahren geuen 1 Tunne schloyer 2 ℔ 12.

Zu den sonstigen Namen des Verzeichnisses ist Folgendes zu bemerken:

S. 21, II, 9. Schnippe bedeutet Schnepfe. Der Name kommt meines Wissens jetzt hier nicht mehr vor. Im Kirchspiel Oldesloe wurden ausserdem noch folgende Vogelnamen als Familiennamen gebraucht: Rave, Kron und Kroneke, Han, Berkenn, Nachtigal, Fynck, Sperlink und Lünink.

10. Harmens, jetzt Harms, ist Genitiv von Harmen, Hermann.

11. Lembke, ursprünglich Vorname (Lemmeke de Haghen: S. 16, I, 3), Koseform eines Namens wie Lambert, kommt hier als Familienname noch vor.

12. Hittfeldt, ursprünglich Ortsname. Hittfeld ist ein Dorf bei Harburg.

13. Hamelow, jetzt Hamelau geschrieben, ist der Name einer Familie, die schon im 16. Jahrhundert wie noch heute im Besitz einer Ziegelei bei Oldesloe ist, ein seltenes Beispiel von Sesshaftigkeit und Festhalten am Beruf der Vorfahren.

14. Die hier noch ansässige Familie Sprinkhorn hat wahrscheinlich ihren Namen von einem früher von ihr bewohnten Grundstücke am Pölitzer Wege, das in unserm Zehntregister S. 28, I, 1 als vorspringende Ecke (horne) bezeichnet wird und jetzt Springhorn heisst. Nach einem Rentenverzeichnis von 1483 liegt die Pastorenkoppel am Pölitzer Wege »achter Sprenkhornes hove und huse, de demme by dem herweghe na poltze.«

18. Das über Hermen geschriebene Wort Batrer bezeichnet wahrscheinlich

den Beruf Kistemakers; die Bedeutung aber ist mir unklar. Soll es Flicker, Schiffer oder Bader heissen?

23. Audorf heisst ein Dorf im Kreise Salzwedel. Stocker bedeutet Büttel oder Henker.

27. Barchstede, nach dem Kirchdorfe Bergstedt im Kreise Stormarn. Im 8. und 9. Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts war ein Hoyer Berchstede Bürgermeister von Oldesloe.

29. H. Marquart Pentze war der »Hochedle Gestrenge Herr Marquart Pentze, Ritter, K'. Maytt'. wohlbestaldter Obrist und Ambtmann auff Segebergh«, wie er in der Kirchenrechnung von 1615 (Reg. III) genannt wird. Sein Vorfahr Balthasar Pentze war, nachdem er Nütschau an Heinrich Rantzau verkauft hatte, nach Oldesloe gezogen und hatte hier bis 1596 mehrere Kirchengrundstücke in Pacht, von denen später Jasper Pentze und dann Marquart Pentze die Pacht bezahlen.

35. Das witte pert ist wahrscheinlich das Wirtshaus auf dem Lusberge an der Rümpeler Scheide, das jetzt Weisses Ross genannt wird.

S. 21, I, 19. Eggers, früher Eggerdes geschrieben, ist der Genitiv des Vornamens Eggert, Eckehart.

20. Der Familienname Schuenemann, von Schune = Scheune, kommt hier noch vor in der Form Schümann.

21. Der Familienname Lowe ist in der Form Lau noch sehr verbreitet.

22. Anke ist Diminutiv von Anna.

29. Zu Winhude vergleiche man die Bemerkung zu S. 16, II, 26.

Ein ausführlicheres Verzeichnis der Grundrenten der Kirche mit genauer Angabe der Grundstücke enthält das Kerkswarenbock, dessen Veröffentlichung ebenfalls beabsichtigt wird.

Die Meister des Gottorfer Fürstenstuhls.

Von

Johannes Biernatzki,

Pastor in Hamberge bei Lübeck.

Wunderbar, ein Kunstwerk wie dies, nächst Brüggemanns Altar das berühmteste im Lande, wird geplant, ersonnen, von einem grossen Talent in jahrelangen Mühen hergestellt, eine Arbeit sowohl des äussersten Fleisses, wie angeborener Gabe — darnach der Meistername vergessen! Die seltsamsten Vermutungen gewinnen Raum. Der Gottorfer Fürstenstuhl müsse von Italienern hergestellt sein, so dachte und so druckte man. Die Heimat der Bildhauer Brüggemann, Ringeling, Gudewert sollte kein Flachornament, keine Einlegearbeit hervorgebracht haben. Und wenn auch, so sollte eine deutsche Hand nicht Meisters genug gewesen sein, Linien von solcher Feinheit und Kraft, Zeichnungen hinzuwerfen von solchem Reichtum anmutigster Erfindung und so freiem Formenspiel. Man drückte das alles mit romanisierenden Fremdwörtern aus (Eleganz, Elastizität, ornamentale Fantasie und ähnlich), nannte die ganze Arbeitsweise »Intarsia« und schloss scherzhafterweise, dass derlei seltene Dinge nicht deutsches Eigengut sein könnten. Hierbei beruhigte man sich dann. Drei- bis vierhundert Jahre müssen vergehen, bis sich der Wunsch, den Meister zu kennen, so mächtig regt, dass man die Mühe geordneten Nachforschens auf sich nimmt, um in die Dinge dieser Art Klarheit zu bringen. Nach flüchtiger Berührung der Quellen wurde noch 1887 in einem sonst verdienstvollen Werk versichert, dass sich den Akten nichts Bestimmtes entnehmen lasse. Da findet sich infolge einer besseren Methode, die darin besteht, dass die Akten, vor allem die Lohnregister jener Zeit, vollständig und in regelmässiger Folge gelesen werden, die ganze Entstehungsgeschichte des Werkes, die Namen der Meister, ihre Ge-

sellen und Jungen, die Lieferanten des Materials, genaue Daten über den stufenweisen Fortgang der Arbeit, das tragische Geschick des Mannes, der ursprünglich die Sache in die Hand nahm, das glücklichere dessen, der es vollendete.

Aus einer Menge an sich unbedeutend erscheinender Thatsachen und dem Verständnis der Ordnung dieser Einzelheiten fügt sich gleichsam von selbst und mühelos das Bild zusammen, das die gewünschten Aufschlüsse giebt. Was ich im folgenden schildere, steht wörtlich so in den Gottorfer Amtsrechnungen und ihren Beilagen vorzüglich aus den Jahren 1609—1616, welche das Staatsarchiv in Schleswig verwahrt. Die in Betracht kommenden Stücke sind in die **Sammlung urkundlicher Nachrichten zur Kunstgeschichte Schleswig-Holsteins** eingestellt, die dank der Fürsorge des Provinziallandtags hat angelegt werden können, und die in unserer Landesbibliothek zu Kiel im dortigen Landesdirektorat zu jedermanns Gebrauch und Einsicht liegt.

I.

Es war im Sommer des Jahres 1610, da zog ein Mann mit Tagesanbruch von Schleswig aus und wanderte über Hütten, Niendorp und Suxtorf nach Kiel. Hier blieb er die Nacht. Am andern Morgen liess er sich über den Hafen setzen, was beiläufig bemerkt schon damals einen Schilling kostete, und gelangte über Preetz und Ploen nach Sarau, ein rüstiger Wanderer. Am dritten Tage erreichte er sein Ziel: Lübeck. Hier hielt er sich einige Tage auf und kaufte grössere Mengen Holzes im Auftrage des Herzogs zu Gottorf und für Arbeiten, die er für diesen seinen Auftraggeber ausführen sollte. Dann reiste er über Segeberg, Neumünster, Rendsburg zurück, die Ueberführung des bestellten Holzes, die ohne Zweifel auf dem Wasserwege geschah, den Verkäufern überlassend. Dieser Mann war **Andres Salgen** — so schreibt er selbst seinen Namen — Hoftischler auf Gottorf. Ihm lag damals die Leitung sämtlicher für die Innenausstattung des Schlosses erforderlichen Schnitker- oder Tischlerarbeiten ob.

Schon 1609, im ersten Jahre seiner Anstellung auf Gottorf, hat er sich in Fürstlicher Gnaden Geschäften von Hamburg mancherlei verschiedenartige Hölzer besorgt, darunter buntes Brasilienholz — er wandte also bei seinen Arbeiten auch buntes Holz,

Einlegearbeit an. Am 4. November 1610 aber war er »auf der Herzogin Befehl« in Flensburg, um »zu behueff Ihro Fürstlichen Gnaden Gestühlte« Firnes und Maserholz selbst auszuwählen. Gestühlte heisst Kirchenstuhl.

Dies ganz bestimmte Datum giebt uns die Zeit an, wo man auf Gottorf die Herstellung des Fürstenstuhls ins Auge fasste. Denn das ist ja wohl bekannt, dass es nicht etwa des Herzogs Stuhl war und dass überhaupt der prunkende Name »Fürstenstuhl« neuesten Datums ist; man sagte damals »Betstuhl der Herzogin«, oder »der Herzoginnen Stübchen in der Kirche«, so noch 1652. Die Herzogin war milden, frommen Sinnes, und ihre besondere Freude war es, die Gotteshäuser, zu denen sie in Beziehung stand, zu schmücken und auszustatten. Sie nahm, soviel ich habe sehen können, an den Arbeiten zur Ausschmückung ihrer Hofkapelle persönlichen Anteil.

Die Werkstatt Andres Salgens befand sich auf dem Schlosse selbst. Ebendort finden er und seine Gesellen Herberge und Kost. Gelegentlich wird einmal die Kammer, da die Schnitker schlafen, erwähnt. So gut versorgt erhalten sie nur einen geringen Arbeitslohn. Der Meister selbst bezieht laut habender Bestallung das ganze Jahr hindurch den festen Wochenlohn von 24 Schilling, 4 Schilling (30 Pfg.) also für den Tag. Ebensoviel bekam er 1611 für die Arbeit zweier seiner Gesellen, des Bildenschneiders Friedrich Johanssen und des Key Moller, für andre Gehilfen seiner Werkstatt, die Tischlergesellen Hans Paulsen, Hans von Itzehoe, Henning Linmoller, Heinrich Schrader und Lorenz Sarow bezieht er 3 Schilling und für seine beiden Jungen je 2 Schilling den Tag. Um vollständig zu sein, füge ich hier gleich drei weitere Namen von Tischlergesellen hinzu, die zeitweilig bei Andres Salgen gearbeitet haben: Cort Helt, Jürgen Köning und Jochim Schulte.

In dieser langen Liste von Namen ist kein einziger, der nicht in Niederdeutschland zu Hause wäre, ja nicht einer, der notwendig über die Grenzen unserer Provinz hinauswiese. Cort Helt war später in Schleswig ansässig und ist dann lange Jahre hindurch selbst Hoftischler gewesen. Was aber unsern Meister Andres Salgen angeht, so darf man daraus, dass er sein Hochdeutsch mit plattdeutschen Anklängen schreibt, schliessen, dass

er jedenfalls aus Niederdeutschland stammt. Seine Handschrift, der man in den Beilagen zur Amtsrechnung ein halbes Dutzend mal begegnet, ist kräftig und wohlabgemessen, übrigens nichts weniger als ausgeschrieben und somit kein geeigneter Gegenstand für die moderne Wissenschaft der Graphologie.

Nur von den ersten 7 Gesellen, die ich nannte, lässt sich, von diesen aber bestimmt, behaupten, dass sie zu der Zeit, wo der Fürstenstuhl in Arbeit war, bei unserm Meister dienten. In jenem Jahre nämlich, wo Andres Salgen in Lübeck und in Flensburg seine Einkäufe machte, hat auch die Arbeit in der Gottorfer Kapelle begonnen. Die Balken, »so in die Kirche gelecht«, hat 1610 Asmus Olefsen, ein Schnitker aus dem Lolfuss, zurecht gehobelt, und Jürgen Bock, ein Schleswiger Drechsler, lieferte auch noch in diesem Jahre der Schnitkerei einige für die Kirche bestimmte Pfeiler u. a. Im Jahre 1611 aber erfahren wir, dass man an einer »Decke über dem Altar« arbeitet, jener verzierten Decke also, die den Fussboden der Empore des herzoglichen Stuhles bildet. Dass es diese ist, steht ausser Frage. Die »4 Rundungen, in jeder eine Rose«, die der Drechsler dazu lieferte, befinden sich noch heute daran. Für jede erhielt der Drechsler 8 Schilling. Und auch die grossen Säulen, die er lieferte, fünf an der Zahl, mit Kapitälen, jede zu 26 Schilling, »für die Kirche«, erkennt man wieder in den jetzt weissgestrichenen Säulen der Front, den tragenden Gliedern des ganzen Baus.

Im selben Jahre that der Bildschneider Friedrich Johanssen 156 Tage Bildschneidearbeit für Andres Salgen. Nach allem, was jetzt bekannt ist, hat nächst dem Meister dieser das grösste Anrecht, für den Autor der 4 frei und gross entworfenen Hermenpfeiler zu gelten, die an der Brüstung zwischen den 5 Säulen stehen, sowie der Wappen und der den Aufbau krönenden Figur, die gut gearbeitet sind.

Wenn nun aber, wie erweislich, Fussboden und Brüstung des Fürstenstuhls im Jahre 1611 hergestellt, im folgenden Jahre fertig geworden sind, so muss nach der Verbindung, in der sie damit steht, auch die kunstreiche Decke des Fürstenstuhls damals in ihren wesentlichen Teilen geplant und hergestellt sein. Man konnte die Brüstung nicht aufrichten, ohne gleichzeitig die

Balkenlagen der Decke zu legen. Die schöne Einteilung der Decke also, die Konzeption des Ganzen, ohne Zweifel auch manche ihrer prachtvollen Füllungen gehören gleich denen an der Brüstung dem Meister an, der dieses Werk begann, Andres Salgen. Der Sachbefund bestätigt diesen Schluss. Die Füllungen der Decke sind zum grossen Teil in ihrer Zeichnung den inwendig an der Brüstung angebrachten Einlegemustern verwandt.

Nichts ist wohl herrlicher als diese Felder mit ihren schönen gross und klar geschwungenen Linien, nicht in der Ausführung, die ist nur so obenhin, aber im Entwurf, in Zeichnung und Idee. Es lebt darin ein hohes, starkes, straffes Stilgefühl, Klarheit und Adel und dabei eine mühelose Anmut, eine Sicherheit vor jedem Fehlzug, dass man mit ungeteilter Bewunderung auf sie blickt. Sie könnten wohl einmal, dünkt mich, als Vorlagen in unsern heimischen Gewerbe- und Fachzeichenschulen dienen.

Doch weiter! Die Krone der hohen Brüstung trägt von des Malers Hand, der sie staffierte, inschriftlich die Jahreszahl 1612. Auch während des grösseren Teiles dieses Jahres war Andres Salgen noch im Amt. Dann aber raffte ihn ein tragisches Geschick hinweg. Nur halb vollendet stand das Erzeugnis seines Sinnens und Denkens — da ermattete die Hand des Meisters, und sein Auge schloss sich, ohne dass er das Ganze in seiner Schöne vor sich gesehen hätte. Er starb inmitten seiner Entwürfe im Herbste 1612.

Grade um diese Zeit hatte er im Lolfuss ein Haus erworben, ein jugendlicher Mann, so scheint es, der eben erst den eigenen Hausstand begründet hatte.

Wie ihn der Herzog geschätzt, beweist, dass dieser persönlich den Befehl gab, unsern Meister auf herzogliche Kosten zu bestatten. Thomas Goldbeck zimmerte ihm den eichenen Sarg. Ferner verfügte der Herzog, dass man der Witwe das volle Jahrgehalt und überdies 70 Thaler zur Ablegung vorhandener Schulden auszahle. Sie aber hat die Güte des Herzogs nicht lange genossen. Ehe das Jahr zu Ende ging, war sie auch nicht mehr unter den Lebenden. Da kam denn nun dem vater- und mutterlosen Kinde, Andres Salgens Töchterlein, die Fürsorge des Fürsten zugute. Es wurde gegen ein gut bemessenes Jahrgeld aus der

Amtskasse in des Schnitkers im Lolfuss Asmus Olefsens Haus in Kost und Pflege gethan, »vnterhalten und vfferzogen«.

Was aber die Herzogin Augusta betrifft, so sieht man, dass auch sie dem Meister zugethan war, daraus, wie sie es sehr ungnädig aufnahm, dass der Amtsschreiber im Jahre 1616, als der Herzog starb, zweifelte, ob jenes Jahrgeld auch fernerhin werde zu zahlen sein. Sie beauftragte ihren Kammersekretär, dem Amtsschreiber es auszusprechen, sie könne nicht sehen, »warum es itzo solte verweigert werden und etwa Herzog Friedrich seines gottseligen Herrn Vatern Verordnung umbstossen«. Es wurde denn auch weiter bezahlt.

II.

Wer aber setzte nun die angefangene Arbeit fort? Nicht einer der bisherigen Gesellen, sondern **Jürgen Gower.**

Obwohl derselbe schon 1606 in Schleswig, im Lolfuss nämlich, ansässig war und auch schon damals in Beziehungen zum Hof stand, ist doch nicht eine einzige Spur zu Tage gekommen, dass er Andres Salgen beim Stübchen der Herzogin in der Kirche geholfen habe. Vielmehr scheint es ausdrücklich ausgeschlossen. Denn was vor 1612/13 als seine Arbeit gebucht wird, ist im Auftrag des Hofmeisters der Prinzen und für die Prinzen gethan. Nun aber wurde er der Erbe der Stellung Andres Salgens am Hof und führte, unvermutet und unvorbereitet in die Arbeit tretend, Salgens Werk in einer Weise weiter, dass man, bevor die Akten nicht dies merkwürdige Datum bezeugten, das Fehlen des ursprünglichen Meisters dem Werk nicht angemerkt hat. Dies dient zu seinem Ruhm. Er hat Verständnis und Schonung für seines Vorgängers bedeutenden Entwurf gezeigt.

Es dürfte umsomehr anzuerkennen sein, als der neue Meister auch mit fast lauter neuen Gesellen arbeitet. Von den uns schon bekannten Namen treffen wir 1613 nur Key Moller, Henning Linmoller, Cort Helt und 1614 Jochim Schulte an, und von diesen haben nur die ersten beiden bei Salgen gedient, als er am Betstuhl der Herzogin beschäftigt war. Dagegen finden wir an neuen Namen 1613 Peter Lange, Jürgen Hower, Valentin Francke, Thomas Rechelsen und 1614 Harmen Faruer, Marten von Nurenberg, Jsrael, Hinrich vam

Kiele, Cort von Brunschweigh. Ja, auch der Drechsler wechselt, und statt Jürgen Bock beschäftigt Jürgen Gower jetzt für den Betstuhl Hinrich Dreier. Der Hoftischler wird in der Auswahl seiner Leute selbständig gewesen sein. Bemerkenswert ist die Einstellung eines Oberdeutschen, des Martin von Nürnberg; Cort von Brunschweigh ist vielleicht in der Brunswik bei Kiel zu Hause.

Aber nicht von einem unter allen diesen Leuten ist hervorgehoben, dass es ein Bildschneidergeselle gewesen sei! Nur Jürgen Gower, der Meister, wird häufig Jürgen Bildschneider genannt. Ich denke, dass er vorzugsweise Bildschneider gewesen ist. Denn in den Akten sah ich auch des Meisters Siegel, in zweierlei Form: oval und rund, kleine Abdrücke wie von einem Siegelring, und beide wiesen zwischen den Buchstaben J und G übereinander gekreuzte Meissel, einen graden und einen schrägen, auf; zwei Meissel — jedenfalls ist unser Meister des Meissels sehr gewohnt gewesen.

Daneben ist er auch Schnitker, er gehört zum Schleswiger Schnitkeramt. Ein Menschenalter hat er in dieser Stadt gewohnt. Im Lolfuss besass er erst eines, später zwei Häuser. Aus seiner Werkstatt ging auch für die Kirche Haddeby ein herrschaftlicher Stuhl hervor. Sie hat aber auch manche schlichte, nicht verzierte Arbeit geliefert.

Die Frage ist nun: Was ist am Gottorfer Fürstenstuhl Jürgen Gowers Werk? Die Antwort giebt zunächst aufs allerbestimmteste das Werk selbst. Die östliche Thür, die vielbewunderte, trägt in Zierschrift die Jahreszahl 1613. Sie also ist von Jürgen Gower. Die angebaute Loge im Westerende hat an zwei Stellen die Zahl 1614. Auch sie ist also unleugbar Jürgen Gowers Werk.

Mit dieser Selbstdatierung des Werks stimmt, was an urkundlichen Datierungen sich fand. Im Jahre 1613, in dem die Thür gefertigt sein will, lieferte der Drechsler Hinrich laut vorhandener Rechnung und Quittung in die Schnitkerei des Schlosses zwei Säulen, »so in der Kirche stehn«. Sie stehen eben an der Thür. Zu diesen »Säulen an der Thür in der Kirche« lieferte er sodann »2 Fussgesimse und 2 Gürtel«. In der That tragen die Säulen der berühmten Thür Gürtel und Fuss-

gesimse von Drechslerhand. Auch »2 Kapitäle zur Thür in der Kirche« wurden geliefert zu je einem Schilling — das sind die Kapitäle dieser Säulen, soweit sie von Drechslerarbeit sind. Noch eine Menge Kleinigkeiten, gedrehte Buckel und Knöpfe, auch eine Rose von Weissholz, ist auf der lehrreichen Rechnung Meister Hinrichs als für die Thür in der Kirche bestimmt bezeichnet, und alle diese Dinge entstammen dem Jahre 1613. Im Ganzen finde ich die Thür achtmal erwähnt, so oft wird ihre Selbstaussage bestätigt, dass sie von Jürgen Gower sei.

Ich fürchte nicht zu irren, wenn ich sage: man kann das auch der Arbeit ansehen. Die Unterschiede in der Ausführung sind im Vergleich mit den Arbeiten der Brüstung und manchen Teilen der Decke sehr erheblich. Erstlich ist an der Thür das Einlegewerk weit geschickter und sorgfältiger gesägt. Sodann treten hier lebhaftere Farben auf, ja, zur Erhöhung der Pracht nimmt der Verfertiger ein neues Mittel hinzu, die Einlage von Metallstreifen an den Lichtkanten der Umrisse. Endlich sind in dem Ornament die Linien auch ganz anders geführt. Ueberall ist gespart, das meiste feiner und magerer und zum Ersatz mit Parallelen versehen. Hie und da ist eine Volute gequetscht. Und die Profile tragen ein weniger kräftiges, mehr ausgeklügeltes Gepräge.

Unleugbar lebt hier ein andrer Geist. Ich gestehe, dass er mir weniger befreundet ist — mich fremdartig anmutet; doch räume ich willig ein, dass er in seiner Weise sich zart und reizvoll äussert und durch Verfeinerung der Mittel auch eine Verfeinerung des Kunstgenusses bringt den Arbeiten des ersten Meisters gegenüber, geschichtlich also ein Fortschritt ist.

Wenn aber dieser Unterschied die Harmonie des Ganzen nicht stört, so liegt das mehr als an irgend einem andern Umstand daran, dass erst dann das Werk in andere Hände überging, als der Zusammenhang des Ganzen und die wesentlichen Stücke des Baues schon vorhanden waren. Die Seitenteile, die Mittelfüllung der Decke, diese Thür, die Fensterpartieen konnten unbeschadet des Gesamteindrucks, ja auch zu dessen Vorteil das neue Element aufnehmen. Dies gilt von allen Arbeiten des Jahres 1613. Was nach der Selbstdatierung dem Jahre 1614 angehört, der Alkoven, die breite Nische im Westen, ist lässiger gearbeitet.

Es dürfte Gesellenhänden zu danken sein und einer begreiflichen Hast, dem Wunsch, nun endlich zu Ende zu kommen.

Was noch urkundlich feststeht, ist Folgendes. Zu seinen Einlegearbeiten verwandte Jürgen Gower immer in erster Linie rotes Brasilienholz. Doch entnimmt er der Apotheke 1613 neben Alaun und Salmiak zum Färben auch Spangrün und Indianisches Blau. Man findet diese Dinge an dem Werk, verhältnismässig frisch erhalten. Nur das Brasilholz ist stark gedunkelt und sein ursprünglich leuchtendes Rot zu tristem Braun verwelkt. Auch 1614 braucht der Schnitker auf Gottorf zu vier verschiedenen Malen rotes Brasilholz, im Ganzen 7 Pfund; ferner für 1 Thaler 11 Schilling Ebenholz u. a. Und noch 1615 entnimmt er von dem Kaufhändler Steffen Lutterbeck in Husum gefärbtes Holz, »so in der Hofkapelle« verbraucht.

Natürlich sind während dieser Jahre von den Hofschnitkern auch eine Menge andrer Arbeiten für Gottorf ausgeführt, sie haben für den herzoglichen Betstuhl immer nur einen beschränkten Teil ihrer Zeit übrig gehabt. Gegen Ende des Jahres 1614 muss er zum Abschluss gekommen sein. Noch selben Jahres sagt Hermann Uhr, der Maler, er habe der Herzoginnen Stube in der Kirche gefirnisst. Ein Ofen war schon darin; der Steinhauer Wilhelm Schmidt hatte schon 1613 zum Kachelofen in Ihro Fürstlichen Gnaden Dörnse in der Kirche einen steinernen Fuss gefertigt, worin der Fürstin Wappen gehauen war. Dörnse heisst Stube. So war denn dieses Werk vollendet und in Gebrauch genommen.

Nicht lange nach dieser Zeit, schon 1616, beschränkt sich die Zahl der Gesellen in der Gottorfischen Hoftischlerei und geht auf zwei herab. Der Herzog starb. Als auf dem Rathaus in Schleswig dem neuen Herzog gehuldigt wurde, dekorierte Jürgen Gower noch den Saal. Sehr bald wurde er auch abgelohnt und die Stelle des Schlosstischlers vorläufig aufgehoben. Am 4. Februar 1617 untersiegelt der Meister folgendes Schriftstück: »Bekenne Ich Jürgen Gouver, gewesener Hoff Tischeler allhie zu Gottorff: Nachdehme Ich den Letzten Januarij auss befehl Meines gnädigen Fürsten vnd Herrn abgedancket worden, dass Ich demnach von dem Ambtschreiber Johannes Luchtten meine Wochenlohn vom Nie Jahr an biss auf bemelten Letzsten Januarij alss

Vier wochen Jeder woche 24 Schilling thuett Zwey Reichsthaler 16 Schilling Zu voller genüege empfangen habe, Thue derowegen Quiteren vnd habe diese Quitung, weilen Ich nicht schreiben kan, mit meinem gewönntlichem pitzschaffte vndersiegeltt.« — Jürgen Gower also konnte nicht schreiben. Auch sonst versichert er das. Wir wollen mit ihm darüber nicht rechten. Seine Hand hat ihm ja sonst so gute Dienste gethan.

Ist es nicht aber eine Freude, dass von dem Werke seiner und Andres Salgens Hand, einem so hervorragenden Denkmal kirchlicher Kunst, jetzt die Entstehungsgeschichte bekannt geworden ist? Es ist dadurch um Vieles interessanter geworden, als es schon war, und auch verständlicher.

Als ich die Einzelheiten des schönen Werks verglich, die Rechnungen in der Hand, in ruhiger Folge ein Stück nach dem andern vornehmend, ganz ohne Vermutungen, zu denen ja inmitten dieses Reichtums thatsächlicher Beläge kein Anlass blieb, da sah ich mit innerem Vergnügen das Ganze gleichsam vor mir erstehn, sein erstes Werden, sein allmähliches Sichaufbaun und Zusammenfügen, die immer reichere Entfaltung seines Schmuckes, die geistige Bewegung im Innern seiner Urheber, die quellenartig immer neue Formen zutage förderte, ihren Fleiss und ihre Arbeitslust, das Eingreifen und Helfen der Gesellen, das ganze frohe Treiben in der Werkstatt und den bescheidenen Sinn der Zeit, der nur bedacht war, etwas Gutes herzustellen, um den Nachruhm unbesorgt, und als das Werk dastand, die Meisternamen untergehen liess — bis eine späte Zeit sich ihrer wieder dankbar erinnerte.

Harmsiana.

I. Biographische Beiträge.

Veröffentlicht von C. Rolfs, Pastor in Hoyer (1—3) und E. Michelsen, Pastor in Klanxbüll (4).

1. Zwei Briefe an einen Freund in Lunden[1]).

Harms war bekanntlich, ehe er nach Kiel kam, 10 Jahre Prediger in Lunden. Am Sonntag Quasimodogeniti 1806 wurde er hier von dem Propsten Leitheuser vor versammelter Gemeinde ordiniert und introduziert[2]).

Obwohl er in Lunden nur mit einer Stimme Majorität gewählt worden, fand er hier doch eine liebreiche Aufnahme in der Gemeinde. Bis zum Advent des Jahres 1816 hat er hier gewirkt. Durch seine geistgesalbten Predigten und durch seine freundliche Bereitwilligkeit, seinen Gemeindegliedern mit Rat und That, auch in Dingen des tagtäglichen Lebens zu helfen, hat er sich hier viele treue Anhänger und Freunde erworben. »Es ist uns wohl ergangen in Lunden, Dank Dir, liebe Gemeinde, für viele bewiesene Liebe!« schreibt er in der kurzen Nachricht von seinem Leben, um welche sein Nachfolger Pastor Rönnenkamp ihn zur Fortsetzung der Fehse'schen Predigerhistorie gebeten hatte[3]),

[1]) Die beiden Briefe sind mir von Herrn Bürgermeister Kinder in Plön und die Auszüge und Zeugnisse von Herrn Hauptpastor Harms in Heiligenstedten gütigst zur Verfügung gestellt worden.

[2]) In Norderdithmarschen hat sich noch bis auf den heutigen Tag die von Harms als empfehlenswert hingestellte Sitte erhalten, dass der Propst den erwählten Pastor im Beisein der eigenen Gemeinde ordiniert. Dr. Claus Harms, gewesenen Predigers in Kiel, Lebensbeschreibung, Kiel 1851, S. 84. Beiträge und Mitteilungen des Vereins f. schl.-holst. Kirchengesch., Heft 2, S. 65. Autobiographische Skizze, mitgeteilt von Propst Michler in der dritten Auflage der Pastoraltheologie, Kiel 1898, S. XI.

[3]) Autobiographische Skizze, S. XI.

und als er ein paar Jahre vor seinem Tode seine Lebensgeschichte schrieb oder vielmehr schreiben liess, hat er abermals mit Liebe und Dankbarkeit seiner Lundener Gemeinde gedacht: »Es ist vom Antritt meines Amtes an bis noch gegenwärtig mein besonderer Dank vor Gott gewesen, dass er mich eben nach Lunden gebracht und mich daselbst ein zehn Jahr hat bleiben lassen. Eine Gemeinde ist günstiger für die Bildung, wie man's nennt, für die Bildung zum und für die Förderung im Predigtamte, als die andere: Lunden war mir eine solche günstige.« [1])

Mit dem Jahre 1816 kam die Trennung von der ihm liebgewordenen Gemeinde. Nach einer am 4. Trinitatissonntag über »das Göttliche in der Vergebung« gehaltenen Predigt war er in Kiel zum Archidiakonus gewählt worden. Die Wahl ihres Pastors erfreute die Lundener, aber betrübte sie zugleich. Aeusserungen wie diese: »Die Lundener Seelen seien ja doch nicht weniger wert als die Kieler« konnten ihn freilich nicht irre machen in dem gefassten Entschluss, dienten aber auch nicht dazu, ihm den Weggang zu erleichtern. Am 2. Advent nahm er Abschied von der Gemeinde. Die letzten Tage vor der Abreise machte er Abschiedsbesuche in Häusern und an Gräbern, wie es im »patriotischen Nachlass«, welchen er seiner Gemeinde und seinem Heimatslande bei seinem Weggang als teures Vermächtnis hinterlassen, so schön heisst: »Manche Wanderung habe ich in stiller Abendstunde unter diesen Gräbern und bei manchem Grabe längeren Stillstand gemacht. Gute sind begraben auch noch zu meiner Zeit, wenn auch nicht Grosse. Ihre Ruhstatt soll in der Entfernung noch von meinen Gedanken besucht werden. Eh' ich von hier gehe, geh' ich noch einmal zu allen und nehme mit zum letzten Mal auf meine Reise (wohin, weiss ich, aber wozu, nicht) den Muth, den Trost, welchen nur Geister in die Brust reden können.« [2])

Am Donnerstag nach dem 2. Adventssonntag erfolgte die Abreise. Lundener Freunde fuhren ihn und die Seinen nach

---

[1]) Lebensbeschreibung, S. 89 f.

[2]) Vermischte Aufsätze publicistischen Inhalts. Ein patriotischer Nachlass bei meinem Weggang aus Dithmarschen. Von Claus Harms, bisherigen Diakonus in Lunden, erwählten Archidiakonus in Kiel. Friedrichstadt 1816. S. 152.

Kiel. »Ach,« schreibt er später in Erinnerung an diesen Morgen, »das Weggehen war schwer, die brennenden Lichter in den Häusern, bei welchen ich vorüberfuhr, leuchteten Schmerz in meine Seele, und die zugerufenen Grüsse an den Hausthüren, die Handgebungen in den Wagen hinein, die Aufhebungen junger Kinder an den Wagen, Alles war schmerzlich. Da sagte ich mir: Wenn Du dieses Dir so hättest vorstellen können, wie es ist, so würdest Du nicht aus Lunden gezogen sein.«[1])

Von Kiel aus unterhielt er noch lange freundschaftliche Verbindungen mit seinen ehemaligen Gemeindemitgliedern; 1818 machte er den weiten Weg von Kiel nach Lunden zu Pferde; auf dieser Reise war es, wo er wegen eines heftigen Regens genötigt war, in einem Bauernhause der Tellingstedter Gemeinde Zuflucht zu suchen, und wo der zuerst so wortkarge Bauer ganz anders wurde, als er den Namen seines Gastes erfuhr und dem die dargebotenen Erfrischungen Ablehnenden sagte: »Ei, Herr Pastor, das haben Sie verdient. Das kann nicht ich allein, das kann jeder Bauer in Dithmarschen mit dem Quittungsbuch beweisen, darin stehts.«[2])

Als dann in der noch unvergessenen Wasserflut des Jahres 1825 seine Lundener Gemeinde und die benachbarten Gemeinden St. Annen und Schlichting schwer gelitten hatten, da sandte er von Kiel aus zur Linderung der Not 204 ℔, die er gesammelt hatte[3]).

Aber auch brieflich ist er noch jahrelang mit seiner ehemaligen Gemeinde in Verbindung geblieben, wie es aus den beiden mitgeteilten Briefen hervorgeht. Leider ist es mir bisher nicht gelungen, mehr Briefe zu erhalten. Auf eine nach Lunden an einen dortigen Bürger gerichtete Anfrage wurde mir geantwortet:

---

[1]) Lebensbeschreibung, S. 104.

[2]) Das bezieht sich auf die segensreichen Folgen, welche die von Harms am Sonntag Sexagesimae 1814 in Lunden gehaltene Predigt: »Der Krieg nach dem Kriege oder die Bekämpfung einheimischer Landesfeinde« gehabt hatte. Vermischte Aufsätze, S. 90 f. Wie man Harms damals in Dithmarschen schätzte, dafür ist auch bezeichnend, was Vollmacht Mohr in seinem Buch »Zur Verfassung Dithmarschens alter und neuer Zeit«, Altona 1820, S. 41, sagt, dass Harms wohl der erste Kanzelredner Deutschlands sei.

[3]) P. J. Rönnekamp, Schilderung der Februar-Sturmfluth in ihren Wirkungen auf Norderdithmarschen. Schleswig 1825. S. 77.

»Leider kann ich Ihnen mit dem Gewünschten nicht dienen. Pastor Harms soll im Jahre 1826 viele Briefe (Trostbriefe) von Kiel aus hierher geschrieben haben, weil damals eine Krankheit hier geherrscht, in welcher Viele gestorben sind[1]). Aber die damalige Generation ist ja ausgestorben, jetzt ganz ausgestorben. Vor einigen Jahren waren noch Alte hier, welche ihn persönlich gekannt hatten und gerne von ihm erzählten, aber solche leben nun nicht mehr.« Es sind bisher nur wenige Briefe von Harms veröffentlicht worden, unter welchen die als wertvolle Jubiläumsgabe von Propst Neelsen in Ottensen veröffentlichten Briefe an die mit Harms so innig befreundete Familie B. in Kiel besonders hervorgehoben zu werden verdienen[2]). Briefe von Harms sind aber überhaupt nicht reichlich vorhanden. Er selbst sagt einmal, dass er wohl in seinem ganzen Leben nicht soviel Briefe geschrieben habe, wie W. von Humboldt in zwanzig Jahren an eine Freundin. Die meisten Briefe hat er nach seiner Meinung an seinen Freund Schuderof in Reichstädt (bei Altenburg) geschrieben; er hat aber seinen Freund gebeten, dass er dieselben sämtlich verbrennen möge. Ob es geschehen ist?

Als Probe eines freundschaftlichen Schreibens teilt er selbst in dem 16. Kapitel seiner Lebensbeschreibung einen Brief an

---

[1]) In Lunden starben im Jahre 1826 nicht weniger als 174, während nur 80 geboren wurden; auch in den beiden folgenden Jahren überstieg die Zahl der Sterbefälle die Zahl der Geburten bei weitem. 1827: geb. 54 und gest. 108, 1828: geb. 86 und gest. 132. Man brachte diese in den Jahren 1826—1828 herrschende Epidemie in Verbindung mit den grossen Ueberschwemmungen im Februar 1825 und mit der fast beispiellosen Hitze im Sommer 1826. Die Krankheit bestand in einem perniziösen galligten Wechselfieber; sie zeigte sich zuerst im Juni 1826, griff aber mit solcher Schnelligkeit um sich, dass schon nach einigen Tagen Hunderte befallen waren. An dieser Krankheit starben im Herbst die Prediger in Hemmingstedt und Burg. Chronik des Landes Dithmarschen von J. Hansen, Hauptpastor in Meldorf, und H. Wolf, Pastor in Hemmingstedt. Hamburg 1833, S. 146 u. 426 f.

[2]) Dr. Claus Harms als Seelsorger und Freund. Briefe nebst zwei Reden von ihm zum Säkulartage seiner Geburt 25. Mai 1878 herausgegeben von H. F. Neelsen. Kiel 1878. — Von Pastor Esmarch in Süderstapel, jetzt in Altona, ist im Schlesw.-Holst. Kirchen- u. Schulblatt 1886, Nr. 12, Einzelnes aus Claus Harms' Briefen an Pastor Oertling veröffentlicht worden. Zu vergl. auch Aktenstücke zur Geschichte unserer Landeskirche 1848—1850, Heft 3 der Beitr. u. Mitt. d. V. f. schl.-holst. Kirchengesch.

»Mutter Hane« — die hochbejahrte Etatsrätin Hane in Kiel — mit. Der Brief ist von Lunden aus im Jahre 1814 geschrieben. Wie dieser Brief so zeigen auch die beiden unten mitgeteilten Briefe uns Harms in seiner Eigenart. Scherz und Ernst wechseln. Seine Worte nehmen stets unwillkürlich und ungesucht eine religiöse Wendung. Wir hören nicht blos den Freund, sondern auch den Seelsorger aus diesen Briefen. Für seine seelsorgerlichen Bemerkungen sucht er dabei stets einen ganz konkreten Anknüpfungspunkt. Propst Hansen hat in seiner bei der Säkularfeier in der Aula zu Kiel gehaltenen Festrede ein bezeichnendes Beispiel mitgeteilt. Es ist ein Glückwunschschreiben an seinen verehrten Hausarzt und Hausfreund Professor F. Hegewisch[1]): »Ich komme so eben aus einer grossen Gesellschaft, aus lauter Seeleuten bestehend, da bietet sich bei mir diese Redeweise an. Ich wünsche Ihnen guten Wind. Ein Geburtstag ist eine Abfahrt zu einer neuen Reise, ist ein Befrachten von Neuem, ist ein Ausklariren, Ankerlichten, Segelaufhissen, so gethan Menschenwerk ist's, bleibt Alles vergeblich gethan, wofern dazu der gute, günstige Wind nicht kommt. Er komme! und stehe die ganze Jahresreise durch. Sie haben Frau und Kinder an Bord, ausser diesen eine Zahl Passagiere, unter die ich mich ja zählen darf, und die vielen Sachen, die zum Theil über alle Schätzung hinausgehen. Kommen Sie vorwärts mit dem Allen, und wohin Sie mit dem Allen wollen! Mag es zuweilen einen Passagier bedünken, Sie könnten wohl den Cours anders nehmen, Ihr Ziel ist das rechte, das Rechte ist Ihr Ziel.« [2])

Die beiden hier mitgeteilten Briefe sind ebenfalls, wie bereits bemerkt, bezeichnend für Harms' Denk- und Sprechweise; sie zeigen uns, wie er in Freud' und Leid als Freund und Seelsorger herzliche, tröstliche, unvergessliche Worte an seine Freunde

---

[1]) Hegewisch ist in der Thesensache für seinen Freund Harms eingetreten in einer kleinen Schrift: An die Widersacher eines Christlichen Predigers. Geschrieben von einem Arzte. Nebst vier Briefen Franklins. Kiel 1818. Am Schluss unterzeichnet: F. H—Sch. Vgl. Schlesw.-Holst.-Lauenb. Provinzialberichte 1818, S. 173.

[2]) Die Gedächtnissfeier für Claus Harms an seinem hundertsten Geburtstage am 25. Mai 1878, S. 29 f.

richten konnte, und bilden zugleich eine Erklärung für seinen tiefgehenden Einfluss auf die Gemüter.

Die Briefe sind gerichtet an den Kaufmann Johann Christian Kinder, welcher zu Harms' Zeit Mitglied des Kirchenkollegiums war. Er war verheiratet mit Anna Catharina Rolfs aus Ostrohe. Im Jahre 1825 ist er nach mehrjährigem Siechtum in Lunden gestorben.

---

1. Brief.

Hier denn, mein lieber K., der versprochene Brief als Gruss und Beweis, dass Sie keineswegs ausgeschlossen seyen von der Zahl der vielen guten Freunde in Lunden, mit welchen sich meine Erinnerung oft beschäftiget. Ja, es giebt hier auch gute Menschen, auch viele recht anhängliche Seelen, aber ungewohnt ist unbequem, sie müssen sich erst durch die Zeit und mit der Zeit anpassen! Dann ist hier noch Ein Fehler: es sind deren, mit welchen ich umgehen mag und die wieder meinen Umgang suchen, gar zu viele. Das wird besonders dadurch um so fühlbarer, da nicht sowohl das Amt, als vielmehr Neben-Dinge, gelehrte Dinge [1]) z. B., mich hier mehr beschäftigen wie in Lunden. —

Bald ist nun ein Jahr meiner Abwesenheit aus Lunden verstrichen, hat das Jahr mich schon in Vergessenheit gebracht? Nein? — Ich habe Lunden auch nicht vergessen. —

Um 14 Tage 3 Wochen fangen die Adventspredigten an: Da pflegte ich bei Ihnen auf der Orgel zu sitzen — also nicht wieder, mein Freund — aber wieder auf Einer Bank, will's Gott! rechter Hand — in der andern Welt. Und da ich kurzsichtig [2]) bin, wie Sie wissen, daher Sie leicht nicht kennen könnte, müssen Sie mich dort anreden. Sagten wir uns nicht so etwas beym Ab-

---

[1]) Im Jahre 1817 erschienen von Harms ausser den Thesen: zwei Reformationspredigten, die Wahl- und Antrittspredigt in Kiel, ferner in plattdeutscher Sprache: Den bloodtüüge för unsen glooben, Henrick van Zütphen syn Saak, Arbeid, lydn un dood in Dithmarschen, Kiel 1817.

[2]) Soweit ich weiss, wird hier zum ersten Mal erwähnt, dass Harms kurzsichtig gewesen. In den Jahren 1843—44 fingen seine Augen an schwächer zu werden, 1848 erblindete er, und Ostern 1849 legte er sein Amt nieder. Lebensbeschr. S. 207.

schiede? — Ich wollte, dass ich dort mit allen Lundenern zusammenträfe!

Leben Sie wohl, mein lieber Freund! Ich wünsche Ihnen und Ihrem ganzen Hause alles leibliche und geistliche Wohl.

Grüssen Sie Frau und Kinder, auch andere gute Freunde, alle, die Sie mögen und treffen.

ergebenst

Kiel, d. 12t. Nov. 1817.

Harms.

*

2. Brief.

Kiel, Sonntag Estomihi 1821.

Vorige Woche, mein lieber Herr K., erfuhr ich, dass Sie krank seyen, auch wurde ich zugleich ersucht, einmal an Sie zu schreiben, was ich denn von Herzen gern hiemit thue. Und noch lebendiger wird der Vorsatz, es zu thun, heute in meiner Seele, heute, da wir in die Fastenzeit getreten sind[1]), welche mir noch alle Jahr die angenehme Erinnerung gebracht hat, wie ich in Fastenpredigten in Lunden neben Ihnen auf der Bank sass. So lasse der Herr Jesus, der unser Seligmacher ist, uns einst neben einander sitzen im Reiche Gottes! Das ist ein Gedanke dieses Tages, ein Einfall dieses Augenblicks; ich habe gewiss manchmal diesen Gedanken gehabt. Sie wissen auch, dass ich immer viel von Ihnen gehalten habe, aber, wie ich ebenfalls wohl weiss, wie ich von Ihnen im freundschaftlichen Andenken bewahret bin, in einem Andenken, dass ich gewiss bin, Sie nehmen es mit, wenn Sie denn früher gehen in die andere Welt hinüber in das Reich Gottes. Wie steht es? werden Sie früher gehen? Ich sollte denken, Constitutionen, wie wir beide sie haben, sind weniger gefährlich als andere; ich hoffe noch, Sie genesen wieder, und bitte den lieben Gott darum, den rechten Arzt. Ich bitte ja damit auch nicht für Sie allein, sondern für diejenigen ebenfalls,

[1]) »Nie ist Harms in den Februar, in welchen gewöhnlich der Anfang der Passionszeit fällt, eingetreten, ohne deren »Buss- und Versöhnungsernst« zu Herzen zu nehmen. Der Februar war ihm ein besonders lieber Monat.« Claus Harms, ein Lebensbild, gezeichnet von Dr. K. Schneider, Bielefeld 1861, S. 118, und Michael Baumgarten, Ein Denkmal für Claus Harms, Braunschweig 1855.

um derentwillen, wie Paulus an die Philipper schreibt, es nöthiger ist, im Fleisch zu bleiben. Doch wenn es seyn muss, nicht wahr? Dann mag es auch seyn! Gottes Wille sei oben, unser Wille unten, wie uns auch die heilige Passion lehret, die wir zusammen gehört haben — und ist es Gottes Will, dass wir scheiden sollen, dann furchtlos hinabgestiegen in die Gruft, auch das in eines Verses Geleit, den wir mehrmals mit einander gesungen haben, der Herr Rektor[1]) gab ihn immer zum Ausgang auf — 262 »Dieser Staub, mein Leib zerstiebe, dann werd' ich mit ihm vereint. Auf des Glaubens kurzen Streit Seh ich seine Herrlichkeit.«[2])

Mein theurer Freund, dürfen wir uns dieser Herrlichkeit nicht trösten? Ich denke, ja, durch Gottes Barmherzigkeit. Meinetwegen bin ich mehr besorgt als Ihretwegen. Ihnen wird es nicht fehlen dort, ich aber habe wegen meines Amtes schon eine schwere Verantwortung.

Hesekiel steht dort und spricht wie hier das Gotteswort: Du Menschenkind, ich habe dich zum Wächter gesetzt u. s. w. Sie kennen die Stelle; darum noch einmal die Bank, wenn Sie darauf sitzen in jener Welt, bitten Sie den Richter für mich, dass ich neben Ihnen zu sitzen komme. Es klingt wie Scherz, doch wie Sünde klingt es nicht — aber es ist ein tiefer Ernst darin, auch die Freundschaft, eine herzliche Freundschaft für Sie, mit welcher ich an Ihr Krankenbett trete, das vielleicht Ihr Sterbebett ist, und sage: »Lassen Sie nichts sich anfechten, denn es stehet Alles bey unserem guten Herrn!« Mit welcher Freundschaft ich gerne auch leiblich bey Ihnen wäre, sey's, wie ich den

---

[1]) In Dithmarschen haben die Hauptlehrer in manchen Gemeinden bis in unsere Zeit hinein den Titel Rektor geführt. Die Rektoren waren früher zum Teil Theologen und hatten nach ihren Bestallungen noch im vorigen Jahrhundert in der lateinischen Sprache zu unterrichten. Ein Lundener Rektor war 1606 für das Pastorat in St. Annen präsentiert. Als 1775 das Büsumer Rektorat vakant ausgeschrieben wurde mit Hervorhebung des lateinischen Unterrichts, wurde diese Vakanzanzeige lächerlich gemacht in einem Sendschreiben an die Kirchenvorsteher in Büsum nebst einem Entwurf zu einem Heldengedicht, betitelt: »Der Rektor zu Büsum«. Altonaer Merkur 1775, Nr. 2.

[2]) Aus dem letzten Vers des Passionsliedes: »Der am Kreuz ist meine Liebe«. Allgemeines Gesangbuch für den kirchlichen und häuslichen Gebrauch in Schleswig-Holstein.

beyden Martens[1]) gethan, Ihnen mit sanfter Hand und abgewendetem Blick die Augen zuzudrücken, oder auch, das thät ich wohl lieber, Ihnen die Pantoffeln zurecht zu setzen zu Ihrem Aufstehen!

Soviel. Ich weiss, meine kleine Zuschrift macht Ihnen eine Freude und den Ihrigen auch, die ebenfalls gemeint sind. Lehrvorschriften habe ich Ihnen nicht zu ertheilen. Sie haben als ein Christ gelebt und werden, wenn es seyn soll, sterben als ein Christ. Ich befehle Sie Gott auf Wiedersehen, ja auf Wiedersehen, ist's hier nicht, so dort!

Ihr Freund in Kiel

Harms.

---

2. Protokollextrakte.

ad a.

Der Auszug aus dem Michaelisdonner Konfirmationsregister zeigt, dass Harms am 7. April 1793 in der dortigen Kirche konfirmirt worden ist. Der Pastor, welcher ihn konfirmirte, war Friedrich Ernst Christ. Oertling, seit 1784 Pastor in St. Michaelisdonn[2]). Es sind die letzten, welche Pastor Oert-

---

[1]) Ein Martens aus Lunden, Anton Martens — wahrscheinlich mit den oben genannten Martens verwandt — wurde 1825 Pastor in Windbergen, 1827 Pastor in Burg und 1843 Propst in Süderdithmarschen. Dieser Martens ist es, den Harms in seiner Lebensbeschreibung S. 144 erwähnt mit herzlichem Dank, weil er ihm in schwerer Stunde in Itzehoe, wo Harms 1834 die Predigt für Eröffnung der Provinzialstände halten sollte, mit seinem Trost zur Seite gestanden. »Mein Trost in jener sehr schweren Nacht warst Du, mein lieber theurer Martens — Anton Friedrich Martens, mein Schüler in Lunden, mein Hausgenosse in Kiel und Hausfreund, mein Freund immer, war zuerst Prediger in Windbergen, darnach in Burg in Süderdithmarschen, wo er die letzten Jahre zugleich Propst in Süderdithmarschen war, starb im Februar 1848 —, gekommen zu jener Feierlichkeit nach Itzehoe und zu mir, nicht denkend daran, welchen Dienst Du mir zu leisten bekämest; Dein Wachen mit mir, Dein Zuspruch und Dein Gebet während dieser Nacht stärkte mich sehr, wofür ich Dir in Deinem Grabe noch danke.«

[2]) Oertling war den 15. Mai 1757 in Rendsburg geboren, im Amtsexamen in Glückstadt (1782) erhielt er »den dritten Charakter mit völliger Ueberzeugung«. Verzeichniss der seit 1778 im Schlesw.-Holst. Amtsexamen bestandenen Theologen. Herausgegeben von F. B. J. Wulff. Kiel 1844. S. 3.

ling in St. Michaelisdonn konfirmirt hat. Im selbigen Jahr kam er als Pastor nach Eichede, wo er bis 1811 blieb. Von 1811 bis 1837 war er in Bornhöved angestellt; er starb den 2. Februar 1837. Dass Harms von Pastor Oertling, welcher ihm als sein Lehrer sehr nahe gestanden, eingesegnet wurde, musste die Feier des Tages für ihn noch erhöhen. Harms hat seinem Lehrer stets ein dankbares Andenken bewahrt; auch Oertling hat den Knaben lieb gehabt, das geht aus der kurzen Randbemerkung im Konfirmationsprotokoll hervor: »Ein liebenswürdiger Knabe«. Das gute Verhältnis ist nur zeitweilig gestört worden durch den Thesenstreit, in welchem auch Oertling das Wort ergriffen hat[1]). Oertling war Rationalist, gehörte aber zu denen, welche Harms zu dem Bekenntnis bestimmten: »Unter den Rationalisten sind fromme und höchst gewissenhafte, auch tief fühlende Männer.«

Im Konfirmationsregister findet sich übrigens ein Irrtum mit Beziehung auf die Angabe des Geburtstages. Harms ist nicht geboren am 25. März, sondern am 25. Mai 1778.

*

ad b.

Harms war bekanntlich verheiratet mit Magdalena geb. Jürgens; nach dem unten mitgeteilten Taufschein war sie geboren am 5. Dezember 1776 als ehel. Tochter des Hausmannes Peter Jürgens und der Antje geb. Lorenzen in St. Michaelisdonn. Nach der Lebensbeschreibung, S. 84, wohnten die Schwiegereltern von Harms um 1806 auf der Höger Mühle, nach dem Auszug aus dem Taufregister aber bei der Kirche in St. Michaelisdonn. Das erklärt sich daraus, dass dieselben inzwischen ihren Wohnsitz gewechselt. Eine Bestätigung dafür finde ich im Staatsbürgerlichen Magazin I, S. 649 f., wo Harms unter der Ueberschrift: »Die Lottokollekten« sagt: »Mein Dithmarschen ist doch in sovielen Dingen voraus, freilich auch auf so schlechter Bahn. Daselbst hat es schon in den achtziger Jahren gegeben, was im Amt Trensbüttel erst im Jahr 1821 errichtet ist, eine Lotto-

[1]) (Oertling), Sendschreiben an den Herrn Archidiaconus Cl. Harms zu Kiel von einem Lehrer seines Knabenalters, demjenigen Prediger in Holstein, dessen er am Schlusse seiner Verständigungsbriefe erwähnt. Kiel 1819. Vgl. Schlesw.-Holst.-Lauenb. Provinzialberichte, 8. Jahrgang, Kiel 1819, S. 778.

kollekte im Dorf. St. Michaelisdonn ist, wenn auch nicht das allerkleinste, doch gewiss das allerärmste Kirchdorf in ganz Süderdithmarschen. Mein noch lebender und früher daselbst wohnender Schwiegervater hat zuweilen des Morgens dreizig, vierzig Bettler gezählt, die allein auf Einem Wege ihrem Gewerbe nach in die Marsch hineingezogen sind. Meiner sel. Mutter hat gegrauet, daselbst zu wohnen, als mein seliger Vater die dasige Mühle gekauft gehabt hat[1]). In den benachbarten Marsch-Kirchspielen war es bekannt, dass der fremde Bettler auf die Frage nach seiner Herkunft antwortete auch wider die Wahrheit: »Vom Donn«.

*

ad c und d.

Harms war 18 Jahre alt, als sein Vater 1796 in einem Alter von 61 Jahren starb. In dem darauf bezüglichen Protokollauszug finden sich zwei kleine Abweichungen von den Angaben in der Lebensbeschreibung. Nach der letzteren (S. 2) sollte man annehmen, dass die Grosseltern väterlicherseits in der Gemeinde Hemmingstedt gewohnt, nach dem Beerdigungsregister haben sie aber im Kirchspiel Meldorf gewohnt. Sie werden wohl auf einer nahe bei Hemmingstedt gelegenen, aber zu Meldorf gehörigen Stelle gewohnt haben. Nach der Lebensbeschreibung (S. 2) hiess die Grossmutter Wolbert, geb. Eschel, nach dem Protokollextrakt Wolbert, geb. Essels. Harms' Vater war, wie es auch im Sterberegister angegeben, zweimal verheiratet, zuerst mit Wiebke, geb. Steffens, aus welcher Ehe bei seinem Tode ein Sohn am Leben war, Christian, alt 23 Jahre; sodann mit Margarethe, geb. Jochims, aus Hembüttel bei Marne. Aus dieser Ehe waren zwei Söhne am Leben: Claus, 18 Jahre, und Jacob, 3 Jahre alt. Die Familien Jochims und Wilkens — die Grossmutter von Harms mütterlicherseits war eine Wilkens — gehörten zu den angesehensten Familien Dithmarschens. Die Wilkens scheinen eine Kluft des altberühmten Wurtmannengeschlechts gewesen zu sein. Denn sie führten einen halben Adler und eine Lilie im Wappen. Dies Wappen ist denn auch später auf dem Familienwege auf Harms

[1]) Im Jahre 1784 zogen seine Eltern von Fahrstedt nach St. Michaelisdonn. Lebensbeschr. S. 6.

übergegangen [1]). So war die Geschichte seiner Familie und sein Familienwappen gleichsam schon ein Band, das ihn inniger verbinden konnte mit seiner Lundener Gemeinde, in deren Geschichte das Geschlecht der Wurtmannen in früheren Jahrhunderten eine so bedeutsame Rolle gespielt [2]).

Die beiden folgenden Extrakte beziehen sich auf den Tod seiner beiden Brüder. Sein Bruder Jacob starb am 19. November 1821 in einem Alter von reichlich 33 Jahren. Er war unverheiratet. Sein Halbbruder Christian ist als Müller in Eddelak gestorben am 23. November 1806. Harms sagt von ihm: »er ist mir ein lieber Bruder geworden, mit welchem ich viel getheilt habe, bis er in den Jahren 1818—1819 als Müller in Eddelak gestorben ist [3]). Das Letztere ist ein Irrtum, da er nach dem Protokollextrakt bereits 1806 gestorben ist.

---

a. Auszug aus dem St. Michaelisdonner Confirmationsregister:

Anno 1793.

Am Sonntag nach Ostern, den 7. April.

1. Des weil. Schulmeisters Johann von Döhren hieselbst Sohn Johann [4]) d. 2. Octbr. h. a. 17 Jahr alt.
2. Des hiesigen Müllers Christian Harms Sohn Clas Harms, war den 25. Mart. h. a. 15 Jahr alt geworden.

} Ein liebenswürdiger Knabe.

Beide Knaben waren vortrefflich von Kenntnissen und Fähigkeiten.

*

b. Aus dem St. Michaelisdonner Taufregister:

Im Jahre Christi 1776 den 5. Decbr. wurde geboren und am folgenden Tage getauft:

---

[1]) Lebensbeschreibung, S. 3.

[2]) Alte ditmarsische Geschichten. Bilder aus der Lundener Chronik. Herausgegeben von Bürgermeister J. C. Kinder. Heide 1885. S. 99 f.

[3]) Lebensbeschreibung, S. 2.

[4]) Harms hat seinen Mitschüler Johann von Döhren erwähnt in seiner Lebensbeschreibung S. 20.

Magdalena, des Hausmannes Peter Jürgens hieselbst bei der Kirche und der Antje geb. Lorenzen eheliche Tochter.

*

c. Auszug aus dem St. Michaelisdonner Totenregister:

1796 März 16. ist gestorben und den 21. c. m. begraben
Christian Harms,
des weil. Einwohners im Kirchspiel Meldorf Claus Harms und dessen Ehefrau, der weil. Wolbert geb Essels, ehel. Sohn.

War verheirathet

1. mit der weil. Wiebke geb. Steffens, verwitw. Dohsen, aus dieser Ehe ist noch ein Sohn Christian am Leben; Jetzt etwa 23 Jahr alt.
2. mit der noch lebenden Margareth geb. Jochims. Aus dieser Ehe sind noch 2 Söhne am Leben. a. Claus, 18 Jahr. b. Jacob, 3 Jahr. — Der Verstorbene hat sein Alter auf 61 Jahr gebracht.

1821 Novbr. 19. gestorben — 23. Nov. begraben
Jacob Harms
in Hindorf, K. Süderhastedt (bei dem dortigen Hausmann Michael Hennings), des ehemaligen hiesigen Einwohners u. Müllers weil. Christian Harms und weil. Margaretha geb. Jochims ehel. Sohn.

Der Verstorbene, der noch unverheirathet war, ist alt geworden reichlich $33^1/_2$ Jahr.

*

d. Auszug aus dem Eddelaker Totenprotokoll.

1806 Nov. 23. ist gestorben und den 28. c. m. begraben
Christian Harms,
hiesiger Müller im Kirchdorf, weil. Christian Harms aufm St: Mich. Donn u. der weil. Wiebke geb. Steffens ehel. Sohn.

Der Verstorbene ist zu Fahrestedt geboren, wo die Eltern zuerst gewohnt. Er ist verheirathet gewesen mit seiner ihn überlebenden Frau Beate geb. Huss aus Kannemoorerfeld und hinterlässt 1 unerzogenen Sohn, Namens Frenz. Im Jahr 1802 baute er die hiesige Mühle und zog hierher. Er war 3 Wochen krank und starb in einem Alter von 36 Jahren und etwa 10 Monaten.

3. Zeugnisse.

ad a. Universitätszeugnis.

Harms hat die Kieler Universität vom Herbst 1799 bis zum Herbst 1802 besucht. Mit Gebet und frommen Vorsätzen hat er die Universitätsstadt betreten. »Bei meiner Einfahrt in Kiel,« erzählt er später selbst, »da, wo jetzt die Chaussee aufhört, auf dem Kreuzwege, wurde mein manchmaliges stilles Beten zu einem Geloben. Ich fasste auf dem Wagen die Hand eines Schulfreundes [1]) neben mir, der auch die Universität bezog, und sprach es aus vor demselben, wie wir es in Kiel halten wollten mit unserm Werke daselbst.« [2])

Harms hat in Kiel verhältnismässig sehr viele Vorlesungen gehört, und er hat sich dabei, wie es im Zeugnis heisst, nicht blos auf die zu seinem Hauptstudium notwendigen Wissenschaften beschränkt, sondern auch viele zur gründlichen Kenntnis derselben nützliche Vorlesungen gehört.

Bei dem Kirchenrath Geyser [3]) hörte er: Evang. Johannis, Offenb. Johannis, sämmtliche Paulinischen Briefe, Ethik und Kirchengeschichte; bei Professor Eckermann [4]), welcher nächst Geyser die meisten Zuhörer hatte, hörte er hauptsächlich alttestamentliche Exegese: die Genesis, die Psalmen, den Propheten Jesaias und die zwölf kleinen Propheten, auch Dogmatik, Apologetik, Polemik und Homiletik; bei Kleuker, einem Freunde Herders, welcher, wie es damals allgemein hiess, seiner Orthodoxie halber angestellt ward und einen Damm bilden sollte gegen den Rationalismus, aber von den Studenten wenig gehört wurde, hat Harms in seinem letzten halben Jahre die Symbolik und auch

---

[1]) Griebel, später Landvogt in Norderdithmarschen.

[2]) Lebensbeschreibung, S. 54.

[3]) Harms hat bei Geyser, wie es scheint, nur Exegese, nicht Dogmatik gehört, wohl deshalb, »weil man seine Dogmatik nicht zu hören bekäme in seiner Dogmatik (er las nach Morus), sondern in seiner Exegese des Neuen Testaments. Lebensbeschreibung, S. 58.

[4]) Professor A. H. Eckermann war ein besonders eifriger Rationalist (Lebensbeschreibung, S. 58). Er hat sich auch an dem Thesenstreit beteiligt. A. H. Eckermann, Offene Erklärung an Hrn. W(itt) zu N(ienstedten). In Beziehung auf sein den Hrn. Archidiakonus Harms betreffendes Gedicht im »Altonaischen Mercur« vom 23. April 1818. Lübeck 1818.

diese nicht zu Ende gehört; bei Professor Fischer Anatomie für Nichtärzte, bei Professor Pfaff Physik, bei Professor Diedr. Herm. Hegewisch (zu unterscheiden von dem vorher genannten Prof. F. Hegewisch) Geschichte, bei Reinhold Moralphilosophie, Geschichte der Philosophie, die Vorlesungen über den Oberon, sowie die Logik nach Bardili[1]), bei Valentiner Mathematik, bei Professor Müller, dem ersten Lehrer des Kieler Schullehrerseminars, Symbolik, Katechetik und Pastoraltheologie. Ausser diesen im Zeugnis Genannten hat er bei Professor Hensler die Briefe Jakobi und Judä, jüdische Altertümer und eine Chrestomathie aus Josephus gehört[2]), bei Professor Moldenhawer über Pindar und Obstbaumzucht, bei dem Juristen Cramer Juvenal, sowie bei den Docenten Callisen[3]), dem späteren Generalsuperintendenten, natürliche Theologie und Kochen, dem späteren Superintendenten in Eutin, Bestimmung des Gelehrten und Schlüssel der Fichte'schen Wissenschaftslehre.

»Das sind die Collegia,« sagt Harms, »welche ich in den drei Jahren gehört habe. Es sollen ja mehr sein, als gewöhnlich gehört werden. Mit Ausnahme von höchstens drei Collegien habe ich sie alle fleissig, ich kann sagen, unausgesetzt besucht. Das ist mein Grundsatz gewesen, den Besuch der Collegien als mein Amt anzusehen und das Amt zu verwalten, es sei angenehm oder nicht. Auch habe ich, was zu repetiren war, fleissig wiederholt.«[4])

Was die im Zeugnis erwähnte »Unbesonnenheit«, welche ihm eine akademische Zensur zugezogen, betrifft, so hat Harms selbst in seiner Lebensbeschreibung (S. 63 f.) ausführlich erzählt, was darunter zu verstehen ist. »Ehre habe ich nicht davon,«

---

[1]) »Von dem Verfasser eine medicina mentis genannt, die aber auf mich wirkte, wie überall Medicin auf einen gesunden Menschen. Genommen habe ich sie indess mit treuem Fleiss.« Lebensbeschreibung, S. 60.

[2]) Professor Hensler ist wohl deshalb im Universitätszeugnis nicht genannt, weil er im selbigen Jahre Mitglied des Examinationskollegiums war. »Als Professor war Hensler da, der Gefürchtete, den man gern als Examinator mied.« Lebensbeschreibung, S. 73.

[3]) Christ. Friedr. Callisen wurde 1800 Privatdozent in Kiel, 1803 Pastor in Hollingstedt, 1804 in Schleswig und Propst für Hütten; 1835 Generalsuperintendent für Schleswig.

[4]) Lebensbeschreibung S. 60.

sagt er, »obgleich auch keine Schande, und den Vortheil schlag' ich nicht gering an. In meinem öffentlichen Zeugniss wurde der Vorgang eine »Unbesonnenheit« genannt, von welcher aber der Syndikus, dem ich dieserhalb Vorstellungen machte, erklärte, das nehme sich im Zeugnisse recht gut aus. Das ist die Sache. Ich hatte, gereizt von zwei bis drei Handwerksburschen, gesagt, dass ich Respect vor allen Zünften hätte, allein vor ihrer Zunft gar keinen. Auf diese sog. Beschimpfung legte die ganze Zunft und andere Zünfte mit ihr die Arbeit nieder, verklagten mich beim Prorektor und droheten mit einer Abprügelung aller Studenten, welche sich an einem nahen Gildetage in Vieburg würden blicken lassen. Ich bekam zu meiner persönlichen Sicherheit erst Stadtarrest, darnach Stubenarrest, sah auch am Gildetage aus meinem Fenster einige hundert Handwerksburschen, durch die Strasse ziehen; einige Verhöre fanden statt, ich wurde gefragt, ob jenes Wort von mir gesagt sei, leugnete nicht, und wurde einen Tag oder zwei nachdem vor's Consistorium beschieden, erschien mit dem Aeltesten der Zunft und empfing mein Urtheil, die vierfache Strafe: 14 Tage engen Carcer, eine schriftliche Ehrenerklärung ausstellen, das consilium abeundi unterschreiben und alle Kosten bezahlen, nämlich alle Versäumniss- und Zehrungskosten der Handwerker . . . Scheint das Urtheil dem Leser etwas zu hart, ebenso schien es auch damals mehreren Professoren, sämmtlichen Studirenden wie den Bürgern in Kiel.« Die Studenten bezeugten das offen. »O, das war eine ergreifende Begebenheit in Prof. Müller's Auditorium, als ich wieder in dasselbe eintrat nach meiner Entlassung vom Carcer. Begrüssungen, laute, auch mit den Füssen, Namensruf, in grossem Lärm! Prof. Müller, der eben eintretend die Thür angefasst hat, tritt zurück, meinend, es ginge auf ihn, höret, dass nicht auf ihn, sondern auf mich, weilt einige Augenblicke, tritt dann ein und nickt mir einen besonderen Gruss zu. Dess freuen sich meine Commilitonen mit mir.«

*

ad b und c. Tentamens- und Amtsexamenszeugnis.

Die Zeitangabe unter den beiden Zeugnissen zeigt, dass das Tentamen und das Amtsexamen bei Harms zur selbigen Zeit stattgefunden, so dass der schriftliche Teil des letzteren beendet

war, als er tentirt wurde[1]). Am Montag und Dienstag, den 4. und 5. Oktober 1802, fand das schriftliche Examen statt, am Donnerstag und Freitag das mündliche. Am Mittwoch wurde H. zum Generalsuperintendenten gerufen. Ehe die Prüfung begann, sagte derselbe — es war Callisen[2]) — zu ihm, dass es wohl eine unerhörte Sache sei, einen examinierten oder halbexaminierten Kandidaten noch zu tentieren, zumal einen, dessen Sache, wie er ihm gern sagte und sagen dürfte, recht gut stände. Indessen müsse doch eine Probe gemacht werden.

Zum Amtsexamen hatten sich sechs Kandidaten eingefunden. Zwei von ihnen wurden am Freitag Abend zurückgewiesen; die übrigen vier bestanden das Examen. Zwei von ihnen, Hans Petersen aus Darenwurth und Eggert Dibbern aus Honigfleth, erhielten den dritten, einer, Dietr. Leberecht Höpfner aus Altona, den ersten[3]), Harms den »zweiten Charakter mit Vergnügen«. Seine Abhandlungen waren: »De operum bonorum pretio« und »Ueber Classificiren und Individualisiren in Predigten«, von welcher letzteren einer der Examinatoren ihm sagte, dass er sich dieselbe habe abschreiben lassen. Für seine Examenspredigt[4]) erhielt er das Zeugnis, dass er »sehr gute Gaben habe, erbaulich zu predigen.«

Als Harms am Montag nach der Examenswoche die Heimreise antrat, erleuchtete die untergehende Sonne eben in der Richtung nach seiner Heimat den Himmel. »Das gab mir eine tiefinnerliche Bewegung: eben in den Tagen waren es fünf Jahre, dass ich meinen Dreschflegel zum letzten Mal über die grosse Thür geschlagen hatte, und ging jetzt aus dem Examen mit meinem

---

[1]) Um ihm die Reisekosten von und nach Rendsburg, wo der Generalsuperintendent damals wohnte, zu sparen, hatte der Letztere sich bereit erklärt, ihn in Glückstadt, noch vor dem Anfang des Examens, zu tentieren. Da ihm dann dazu die Zeit fehlte, fand das Tentamen erst nach Beginn des Amtsexamens statt. Lebensbeschr., S. 72 f.

[2]) Johann Leonhard Callisen in Rendsburg, bis 1806 Generalsuperintendent für Holstein.

[3]) Wulff, Verzeichniss der seit 1778 im Schlesw.-Holst. Amtsexamen bestandenen Theologen. Kiel 1844. S. 24 f.

[4]) Lebensbeschr. S. 73 f.

zweiten Character! Gott war mein Geleit gewesen, mein Bewahrer, mein Beistand, ach, in wie vielem Betracht!« [1]).

*

ad d.

Dies Zeugnis, welches am 15. Januar 1805 vom Generalsuperintendenten Callisen ausgestellt ist, wird H. gewiss zum Zweck der Bewerbung erbeten haben. Er war damals noch Hauslehrer bei Pastor Schmidt in Probsteierhagen. Am ersten Pfingsttag 1805 hielt er eine Gastpredigt in Oldensworth, im Laufe des Sommers ebenfalls eine in Lunden. An beiden Stellen wurde er präsentiert und in Lunden, wo die Wahl zuerst stattfand, auch gewählt.

---

a. Universitätszeugniss.

Der studiosus theologiae Claus Harms aus Fahrstedt im Kirchspiel Marne in Süderdithmarschen hat während seines hiesigen dreijährigen Aufenthalts sich nicht bloss auf die zu seinem Hauptstudium nothwendig gehörigen Wissenschaften eingeschränkt, sondern auch viele zur gründlichen Kenntniss derselben nützliche Vorlesungen gehört.

Seine Lehrer, namentlich der Kirchenrath Geyser, die Doctoren Eckermann, Kleucker, Archiator Fischer und die Professoren Pfaff, Hegewisch, Reinhold, Valentiner und Müller geben ihm insgesammt das Zeugniss eines ununterbrochenen, mit vieler Aufmerksamkeit verbundenen Fleisses in Besuchung ihrer Lehrvorträge. Auch hat er rühmliche Proben seiner Geschicklichkeit in den von ihm benützten Examinir- und praktischen Uebungen abgelegt und namentlich im Katechisiren rühmliche Fortschritte gemacht.

Eine Unbesonnenheit hat ihm zwar einmal eine akademische Censur zugezogen, aber sonst hat er vor und nach derselben sich durch sein Verhalten die Zufriedenheit aller, die ihn kennen, erworben. Auch kann man ihm in Absicht seines Verhaltens gegen andere Studirende während seines ganzen hiesigen Aufenthalts den Ruhm eines ruhigen und verträglichen Betragens nicht versagen.

---

[1]) Lebensbeschr. S. 74.

Urkundlich ist dieses Zeugniss in der Versammlung des vollen akademischen Senats unter dem Insiegel der Universität und derzeitigen Prorectors Unterschrift ausgefertigt.

Kiel, den 28. July 1802.

E. L. Reinhold,
d. Z. Prorector.

*

b. Tentamenszeugniss.

Den Herrn stud. theologiae Claus Harms von Marne[1]) habe ich tentirt und habe befunden, dass er seine bisherige Jugend zur Erwerbung theologischer Geschicklichkeit sehr gut angewandt habe, daher ich ihm die Erlaubniss zu predigen mit Zutrauen ertheile und mit der Hoffnung wie dem Wunsche, dass er ein nützlicher Zeuge der christlichen Wahrheit in unserm Lande durch Lehre und Wandel werden möge.

Glückstadt, den 6. Octob. 1802.

J. L. Callisen.

*

c. Amtsexamenszeugniss.

Zufolge der Königl. allerhöchsten Candidatenordnung[2]) wurde der Candidatus theologiae Claus Harms aus Dithmarschen und folglich ein Königl. Unterthan, seines Alters 24 Jahre, nachdem er die Beweise des ausgestandenen Tentaminis beigebracht, von dem zu diesem Geschäft allergnädigst ernannten und seit dem 3. Oct. d. Js. hieselbst zu dem Ende versammelten Collegio, namentlich auch dem Professor der Theologie zu Kiel, Herrn Doctor Hensler, nach Inhalt des 7. § oberwähnten Verordnung geprüfet und wegen seiner theils sehr guten, theils guten, theils hinlänglichen Bekanntschaft mit den vorbereitenden und Hülfswissenschaften und wegen seiner guten Einsicht in die christ-

[1]) Es hätte richtiger heissen müssen: aus Fahrstedt bei Marne.

[2]) Verordnung wegen der Candidaten des Predigtamtes und der mit ihnen vor ihrer Beförderung anzustellenden Prüfungen vom 6. August 1777. Chron. Samml., S. 43. Nach § 5 dieser Verordnung mussten die Candidaten 24 Jahre alt sein, um zum Oberconsistorialexamen zugelassen zu werden.

lichen Glaubens- und Sittenlehren, wegen seiner guten Gaben zu katechisiren und sehr guten Gaben, erbaulich zu predigen,

des Lehramts würdig

befunden, und ihm also mit Vergnügen der zweite Character beigelegt und hierüber gegenwärtiges mit dem Oberconsistorialinsiegel bekräftigtes Zeugniss ertheilet.

Glückstadt, den 11. October 1802.

*

d.

Dass der Candidat Harms, der beim Examen 1802 den zweiten Character erhielt und nahe dabei war, den ersten zu erhalten, auch in der Folge, so viel ich ihn aus mitgetheilten und gerathenen Ausarbeitungen als empfehlenden Zeugnissen beurtheilen kann, sich so verhalten habe, dass ich ihn sowohl in Absicht der Geschicklichkeit als der Gesinnung zu den vorzüglichsten Candidaten in unserm Lande rechnen kann, bescheinige ich hierdurch.

Rendsburg, den 15ten Januar 1805.

Callisen.

---

4. Geburtstagsbrief an Nielsen zum 19. April 1853.

Der beifolgende »ächt väterliche Brief von Vater Harms«, den uns Nielsens Schwiegersohn, Herr Carl Gräf in Wolfenbüttel, ein alter Mitkämpfer der Jahre 1848—50[1]), freundlichst zur Verfügung gestellt hat, ist in seiner Ausdrucksweise und ganzen Art, auch in den Anklängen an Bibelstellen und Gesangbuchverse ein sprechendes Denkmal Harmsischen Stils, obwohl der hochbetagte und seit Jahren erblindete Mann darauf angewiesen war zu diktieren, und zugleich ein hübsches Zeugnis für das freundschaftliche Verhältnis, das die beiden unvergesslichen Männer miteinander verband. Trotz der Verschiedenheit des Lebensalters, der Geistesart, der theologischen und politischen Anschauung wussten sie sich eins in der Liebe zu der Sache ihres Vaterlandes und zu seiner Kirche.

[1]) Führer eines kleinen Schwarzburg-Rudolstädter Freikorps, später Ingenieurgeograph der schleswig-holsteinischen Armee, bekannt durch seine Erlebnisse in Flensburg im November 1849.

Zur Verständlichmachung des Inhalts für jener Zeit fernstehende Leser sei Folgendes bemerkt: Nikolay Johannes Ernst Nielsen, seit Juli 1848, nach dem Rücktritte des alten Generalsuperintendenten Callisen, Superintendent für die Gemeinden im Herzogtum Schleswig mit deutscher Kirchensprache[1]), war am Tage der Idstedter Schlacht (25. Juli 1850) aus Schleswig und dann nach Kiel geflüchtet[2]). Glücklicher als fast alle Leidensgenossen, hatte er bereits im März 1850 eine neue Anstellung in Eutin als Superintendent des Fürstentums Lübeck und ordentliches Mitglied der Regierung und später auch als Hauptpastor der Stadt- und Landgemeinde erhalten. Bereits unterm 12. April des Jahres unseres Briefes (1853) wurde er aber von Grossherzog Peter zum Oberhofprediger und zum Mitgliede des Oberkirchenraths in Oldenburg mit dem Titel als »Geheimer Kirchenrath« ernannt. Es stand nun in Frage, wie die Reise dorthin bewirkt werden sollte. Als einer der von der Amnestie Ausgeschlossenen war ihm nämlich das Betreten des Bodens der Herzogtümer verboten, und er konnte, da Eutin von Holsteinischem Gebiete enklavisch umschlossen wurde, die in der Nähe von Lübeck liegenden Kirchspiele seines Superintendenturdistrikts nicht besuchen, ja nicht einmal die zu Holstein gehörenden Ortschaften seiner eigenen Gemeinde, ohne sich der Gefahr der Verhaftung auszusetzen. Bei seiner Bekanntschaft mit der Umgegend Eutins hätte er die halbe Meile holsteinischen Gebiets auf dem Wege nach Lübeck leicht unbemerkt passieren können, doch hielt er eine heimliche Reise für nicht wohl vereinbar mit seiner nunmehrigen Stellung als oldenburgischer Beamter. Da er nicht unterliess, dies dem grossherzoglichen Minister beiläufig mitzuteilen, wurde ihm von dort aus auf diplomatischem Wege in Kopenhagen ungehinderte Durchreise durch Holstein erwirkt. Aus Courtoisie gegen den Grossherzog konnte man nicht umhin, dem Wunsche desselben zu entsprechen, gab aber, das Alter oder die Unkenntnis des Abgesandten benutzend, nur die alte Postroute über Plön, Travendahl, Oldesloe nach Hamburg frei — eine Route, die benutzt

[1]) Vgl. Heft 3 unserer Beiträge und Mitteilungen. Kiel 1898. S. 100, S. 105 ff.

[2]) Vgl. hierzu und zu dem Folgenden Nielsens handschriftliche Selbstbiographie. Oldenburg, d. 6. März 1880.

wurde, ehe es Chausseen und Eisenbahnen gab — statt der kürzeren Eisenbahnlinie Lübeck—(Büchen—)Hamburg. Unter diesen Umständen zog Nielsen es vor, direkt nach Lübeck und dann auf einem Umwege durch Mecklenburg zu reisen, eine nicht ohne Grund beobachtete Vorsicht. Wie er nämlich nachher erfuhr, war nach den Lauenburgischen Bahnhöfen Weisung erteilt, ihn gegebenen Falles anzuhalten. Die Verhandlungen müssen, wie die Bemerkung unter dem Briefe zeigt, wenigstens teilweise, durch die Zeitungen bekannt geworden sein. Nielsens thatsächliche Abreise von Eutin erfolgte dann unmittelbar nach Pfingsten nachdem er in den Festtagen noch in der Schlosskirche gepredigt hatte [1]).

Jubilate 1853.

Freilich, mein lieber Nielsen, habe ich bei mehrern Epochen Deines Lebens in den letzten Jahren den Stab meines Wortes mit eingesteckt, doch meine ich, bei der Epoche eines Geburtstags noch nimmer [2]). Balemann [3]) schreibt mir, Dein Geburtstag sei übermorgen, und er wolle Dich alsdann besuchen, da will ich Dich denn auch brieflich besuchen und Gott danken Deinethalben für sein Mitdirsein in dem verflossenen Lebensjahre, Deinem 47sten, und Gott bitten Deinethalben, er wolle auch in diesem neuen Jahre mit Dir sein, an seiner treuen Hand Dich führen, wohin es denn gehen wird.

Dein Leben ist ja nach Gottes Rath über Dich mehr als vieler anderer Menschen Leben ein Gehn von einem Ort zum andern, und, wie ich höre, gehst Du nach einiger Zeit wiederum von Eutin weg nach Oldenburg. Nun äusserlich wird es Dir, wie's mir anlässt, in Oldenburg nicht so wohl sein, wie Du es in Eutin gehabt hast, in nicht so freier Bewegung, obschon Du in Eutin von Stellen abgesperrt warst und geblieben bist. Wie

---

[1]) Das Nähere ebendaselbst.

[2]) N. war den 19. April 1806 in Rendsburg geboren, wurde also 47 Jahre alt. Er gedenkt dieses Geburtstages ausdrücklich in seiner Selbstbiographie und fügt den Brief von Harms als Anlage bei.

[3]) Harms' Schwiegersohn, Nielsens Freund und Studiengenosse, 1838 bis 1843 Archidiakonus in Tondern, seitdem Hauptpastor und Propst in Oldenburg in Holstein († 1876).

kommst Du fort? Heimlich?*) Aber Gott wird mit Dir sein. Indess ich habe nichts von Deiner Ortsveränderung schreiben wollen dieses Mal, nur von Deinem Geburtstage und sage in denselben hinein: Hier sitz' ich, Alter, nahe vor meinem 75sten und blicke von dieser höheren Lebenshöh' auf die Mehrern, die unter derselben sind, vor andern auf Dich und auf Deine Zwei**), grösser ist bis jetzt ihre Zahl ja nicht, und wünsche, dass sie zu meiner Lebenshöh' gelangen und, gelanget dahin, noch in voller Wirksamkeit stehen, was mir freilich ja nicht beschieden ist, dagegen gesegnet mit Vielem, womit Gott mich gesegnet hat, und noch reichlicher.

Hiemit Gott befohlen. Ich lasse übermorgen meine Gedanken von Kiel einen Bogen ziehen in den Himmel an Gottes Thron vorüber in Eutin hinab. Seid froh bei einander, wieviel Ihr's könnt! Christen können viel. Grüsse Deine liebe Frau, Deine Gefährtin und Genossin. Die Kinder werden ja wol nicht bei Euch sein. Grüsse auch Balemann. Ottilie, Schreiberin dieses, will nach eigener, freier Aeusserung auch einen theilnehmenden Gruss bezeugen, was sie hiemit thut.

Der Deinige

Harms.

*) Nein, nicht heimlich; die Zeitung war noch nicht gelesen.

**) Nicht Zwei, sondern Drei; Dein Schwiegersohn ist allerdings auch Dein Sohn.

II. Harms' Säkularpredigt vom Jahre 1801.

Veröffentlicht von Chr. Harms, Pastor in Heiligenstedten.

Vorwort.

Die Säkularpredigt, von Cl. Harms selbst in seiner Lebensbeschreibung so bezeichnet und von ihm als Mitglied des homiletischen Seminars in seinem dritten studentischen Semester am 1. Januar 1801 in der Kieler Schlosskirche gehalten, dürfte in mehrfacher Beziehung von Interesse sein. Zunächst als Säkularpredigt. Sie zeigt uns das feste Vertrauen, die Hoffnungs- und

Schaffensfreudigkeit, womit der Jüngling die Schwelle des Jahrhunderts überschreitet, in welchem des Mannes Wirken insonderheit für unsere schleswig-holsteinische Landeskirche so bedeutungsvoll werden sollte, wenn auch nach einer ganz anderen Richtung hin, als wo er damals das Licht wollte leuchten sehen. Und da liegt eben der zweite und zugleich der Hauptpunkt, der diese Predigt der Veröffentlichung wert erscheinen lässt. Sie führt uns, was keine andere seiner bisher veröffentlichten Schriften thut, den Thesenmann von 1817, den eifrigen Bekämpfer des Rationalismus als einen ebenso eifrigen Verfechter desselben vor die Augen. Endlich möge die Predigt noch als homiletische Seminararbeit betrachtet und an ihr ersehen werden, was einer Seminarpredigt vor hundert Jahren widerfuhr, ehe sie gehalten werden durfte.

Harms selbst schreibt über die Predigt in seiner »Lebensbeschreibung« (2. Aufl., S. 62 f.), wie folgt: »In Erinnerung habe ich von meinen Predigten in Kiel die Säcularpredigt, 1801, in der Schlosskirche von mir als Mitgliede des homiletischen Seminars gehalten, da Prof. Hensler Moderator war. Dies Seminar hatte damals eine andere Gestalt als jetzt. Die vier Professoren der Theologie leiteten es in der Weise: Sie theilten unter sich die Zahl derjenigen, welche sich für das halbe Jahr dazu gemeldet hatten, Jeder bekam Nachricht, an welchen Professor er sich zu wenden habe. Von demselbigen holte er sich einen Text, brachte demselbigen seine Disposition zu, der sie beurtheilte, brachte darnach die ausgearbeitete Predigt, empfing wieder des Professors Urtheil, ein mehr und minder corrigirtes Concept zurück, hielt die Predigt dann in des Professors Gegenwart in der Schlosskirche und holte am Montag sich das letzte Urtheil von demselben. Nun war's bei dieser Säcularpredigt, wohl der grossen Feierlichkeit wegen in der Nikolaikirche, dass nach der Schlosskirche kein Mensch kam und ausser dem Prädicanten nur drei Menschen in der Kirche waren, der Organist, Vorsänger zugleich, nebst dem Calcanten und der Student, der dem Prädicanten nach damaligem Brauch den Mantel umhing, diese drei nur, denn auch der Professor Hensler, ein Mann von schwächlicher Gesundheit, war durch die strenge Kälte dieses Tages abgehalten zu kommen. Die Predigt wurde jedoch gehalten; denn ich dachte im Predigt-

stuhl und der Freund mit mir, dass der Professor doch irgendwo noch verborgen sein könnte.«

Die ausführliche und von Professor Hensler vielfach korrigierte Disposition der Predigt ist auch noch in meinen Händen. Das Concept der Predigt selbst zeigt ebenfalls starke Correcturen von Prof. Henslers Hand sowohl nachseiten der Form wie des Inhalts. Namentlich finde ich, was besonders bemerkenswerth erscheint, einzelne Wendungen, in denen die Vernunft in auffallender Weise hervorgezogen wird, ganz gestrichen oder doch gemildert. Ich gebe die Predigt aber, damit wir durch sie ein möglichst deutliches Bild von Claus Harms in seiner ganzen damaligen Denk- und Sprechweise erlangen, genau so wieder, wie er sie ursprünglich niedergeschrieben hat, und füge nur eine Anzahl von Hensler'schen Correcturen in der Form von Fussnoten hinzu, die Beurteilung, inwieweit es sich in ihnen um wirkliche Verbesserungen handelt, den Lesern überlassend.

Noch ein kurzes Wort über die ersten Predigten von Claus Harms. Dass er ungewöhnlich früh zu predigen begonnen hat, wird schon durch die hier veröffentlichte, in die Mitte seines dritten Studiensemesters fallende Predigt bezeugt. Aber mindestens zwei andere sind ihr schon vorangegangen. Die erste hat er am Gründonnerstage 1800 nach Ablauf seines ersten Studiensemesters in der Kieler Nikolaikirche gehalten, wie er dessen in späteren Gründonnerstagspredigten bewegten Herzens an derselben Stätte öfters Erwähnung gethan hat. Die besondere Veranlassung erzählt er auch in der »Lebensbeschreibung«, S. 62. Das Concept war, wie er dort berichtet, verloren gegangen, hat sich auch später nicht wieder angefunden. Die zweite Predigt ist der ersten sehr bald gefolgt, nämlich schon am Sonntag Miser. Dom. 1800 gehalten, mutmasslich auch in der Kieler Nikolaikirche. Das Concept derselben ist in meinem Besitz. Der Text ist aus Matth. 23 genommen, das Thema lautet: Die wichtige Pflicht, wahrhaft in unserem Character zu sein. Im ersten Teile wird gezeigt, worin diese Wahrhaftigkeit besteht, im zweiten werden einige Gründe betrachtet, die zu einer solchen Wahrhaftigkeit antreiben und ermuntern sollen. Wahrscheinlich hat Harms auch in den ca. 8 Monaten bis zum 1. Januar 1801 noch wieder gepredigt, berichtet er doch selbst, dass er »mehrmalen« als Student für den

Hauptpastor Fock gepredigt hat. Es sind aber weitere Concepte von in Kiel gehaltenen Studentenpredigten nicht vorhanden. Die dem Alter nach auf das Concept der Säkularpredigt zunächst folgenden Concepte sind die einer am Sonntag Miser. Dom. 1802 in Marne gehaltenen Predigt über das Evangelium vom guten Hirten mit dem Thema »von der Pflicht, treu in unserem Berufe zu sein«, und einer am 2. Pfingsttage 1802 in Westensee gehaltenen über das Gespräch mit Nikodemus mit dem Thema: »Worauf gründet sich unsere Freude bei dem Gedanken, wir sind Bekenner der Lehre Jesu? 1. Jesu Lehre erleuchtet uns, 2. sie heiligt uns, 3. sie beseligt uns.« Die ferneren Predigten gehören der Kandidatenzeit an und sind zumeist in Propsteierhagen gehalten.

Zuletzt sei noch darauf aufmerksam gemacht, dass die beiden Predigten vom Sonntag Mis. Dom. 1800 und vom 1. Januar 1801 die einzigen noch erhaltenen sind aus der Zeit vor der in das letzte Studienjahr fallenden Lektüre von Schleiermachers Reden über die Religion, die nach Harms' eigenem Zeugnis die Todesstunde seines alten Menschen nach seiner Erkenntnis in göttlichen Dingen herbeigeführt oder ihm die Rationalisten totgeschlagen hat. Es kann hier nicht der Ort sein, eingehende Untersuchungen darüber anzustellen, ob diese Lektüre thatsächlich für Harms die Bedeutung gehabt hat, welche er selbst immer geglaubt hat, ihr zuschreiben zu müssen. Bekanntlich ist dieses früher bestritten worden und wird heute noch bestritten. Das Eine lässt sich aber aus einer Vergleichung der beiden genannten Predigten mit denen, die er 1802 und in den folgenden Jahren gehalten hat, aufs bestimmteste nachweisen, dass in seinem letzten Studienjahr (1801 bis 1802) die Vernunft in Sachen der Religion die dominierende Stelle für ihn verloren hat. Schärfer noch als in der Säkularpredigt tritt in der Predigt vom Sonntag Mis. Dom. 1800 der strengrationalistische Standpunkt hervor, ja diese Predigt feiert die Vernunft in ihrer alles überragenden Bedeutung geradezu in den höchsten Tönen und bietet Zeugnisse pelagianischer Denkart, wie man sie sich deutlicher nicht wünschen kann. Da finden sich Sätze wie diese: »Wer du auch bist, willst du wahrhaft in deinem Charakter sein, so musst du allen Launen entsagen und aller Verstellung gram werden, dich dürfen dann nicht deine

Begierden lenken, die Vernunft muss Herrscherin sein, sie wird dich führen auf den graden Weg, wo du jedem, der dir begegnet, in's Auge schauen kannst und keinen Seitenblick thun darfst.« »Treffen uns Schläge des Schicksals, brechen Leiden und Widerwärtigkeiten über uns herein oder giebt uns die Bosheit Anderer Streiche, wir verzagen nicht; denn wir fühlen uns unschuldig. Ein grosser Trost! Wir leiden nicht die Folgen unserer eigenen Unarten, wir haben immer redlich gehandelt; uns wird nicht nach unseren Werken vergolten; denn die waren immer schuldlos.« »Blicken wir hinüber in jene Welt, da wo die Wahrheit ihre grössten Verehrer findet, wo nur die Wahrheit gilt und reine Tugend geübt wird, welche Wonne muss unsere Seele durchströmen! sie, die sich ihrer Güte bewusst ist und darauf ihre Hoffnung gründet, die hier so oft verkannt wird, soll dort verherrlicht werden, die hier mühsam kämpft, soll dort vor den Augen des Allvaters und seiner Verehrer mit Sieg gekrönt werden.« Dagegen heisst es in der Pfingstpredigt von 1802: »Bei aller Achtung für die Vernunft, dieses grosse Geschenk Gottes, womit er uns begabt und ausgezeichnet hat, müssen wir doch bekennen, dass wir der christlichen Lehre sehr bedürfen, welche deutlich spricht, wenn die Vernunft undeutlich, welche stark spricht und eindringend, wenn die Stimme der Vernunft in Gefahr ist, im Tumult überhört zu werden.« »Mit Recht, o Christ, freuest du dich heute, freuest du dich, ein Bekenner der Lehre Christi, denn sie erleuchtet dich. Sie hat dich aus einer dunklen Unwissenheit zur klaren, deutlichen Einsicht und Ueberzeugung geführt, sie ist dir noch itzt der Leitstern in den dunklen Irrgängen des Lebens, die Sonne, deren Glanz sich alle freuen, die mit dir an Jesum Christum glauben.« Ein grosser Fortschritt in der religiösen Entwickelung ist hier also unverkennbar, mehr aber soll es auch nach Harms' eigenem Zeugnis nicht sein. Er sagt selber, wie er das Leben noch nicht mit vollen Händen genommen, wie er noch viel zu thun hatte mit dem Begräbnis, wie das Tote sich sträubte und nicht hinunter wollte in der Erde Schoss. Und grade davon tragen die in den folgenden Jahren gehaltenen Predigten die deutlichsten Merkmale an sich, ja, denen begegnen wir auch noch vielfach in der alten Winter- und Sommerpostille. Bekannt ist, dass er in späterer Zeit eben aus diesem

Grunde grosse Bedenken getragen hat gegen Neuauflegungen dieser Postillen und diese erst hat erfolgen lassen, nachdem er, mit seinen eigenen Worten zu reden, manchen Predigten die rationalistischen Fettfedern ausgezogen hatte.

Gebet.

Ewiger, unendlicher Gott! Wie unerreichbar bist Du jedem endlichen Wesen! Auch der Sterblichen kühnster Gedanke vermag nicht, Dich zu fassen. An Tagen, Monaten und Jahren geht unser Geist fort, und in Millionen derselben verloren, fühlt er sein Unvermögen, Dich in Deiner Ewigkeit zu ergründen. Demüthig kehrt er zurück, und im tiefen Gefühl seiner Schranke und Deiner Schrankenlosigkeit möchte er den Gedanken an Dich fliehen. Aber Du ziehst ihn wieder an Dich, da Du Dich ihm als den Allgütigen offenbarst[1]). Ewig bist Du also auch der Allgütige, und Wonne und Seligkeit durchströmt nun die Seele, die, von der Erde rein, zu Dir sich aufschwingt. Ein Jahrhundert, reich an Spuren Deiner Güte, wechselt heute mit einem andern. Welche Aufforderung, uns zu Dir zu erheben und auch diese Stunde dazu anzuwenden, die süssen Gefühle der Dankbarkeit und des Vertrauens zu Dir in uns zu beleben! Deines Wohlgefallens, o Gott, an diesem Geschäfte halten wir uns versichert.

Eingang.

Für unsern vernünftigen[2]) Geist, meine Fr., ist der Rückblick in die Vergangenheit und die Aussicht in die Zukunft unstreitig eine höchst lehrreiche und nützliche Beschäftigung. Freilich hat der Schöpfer in uns ein Licht angezündet, das den Pfad unseres Denkens und Handelns wohlthätig erhellet, aber wer möchte es leugnen, dass wir, von demselben Lichte geleitet, nicht

---

[1]) Henslers Correctur: Ewiger, unendlicher Gott! Wie unerreichbar bist Du jedem endlichen Wesen! Auch der Gedanke des weisesten Sterblichen vermag nicht, Dich zu fassen. Immer fühlt unser Geist sein Unvermögen, Dich in Deiner Ewigkeit zu ergründen. Demüthig kehrt er zurück im tiefen Gefühl seiner Schranke. Deutlicher offenbarst Du Dich ihm als den Allgütigen.

[2]) Das Wort »vernünftigen« hat Hensler gestrichen.

auch aus uns selbst herausgehen, beobachten und lernen sollen?[1]) Wenn wir einen beträchtlichen Zeitraum der Vergangenheit überschauen und in verschiedenen Rücksichten die verschiedenen Zustände erwägen; wenn wir dem Gange anderer vernünftiger Wesen nachgehen und die Weise des grossen Lenkers der Natur betrachten: werden wir nicht mit erweiterten Einsichten und veredelteren Gesinnungen und besonders in Absicht auf Gott mit einem Herzen zurückkehren, das von Dankbarkeit, Liebe und Vertrauen zu ihm erfüllt ist? Und dass der Blick in die Zukunft nicht weniger fruchtbar, dass er für die weise Anwendung der gesammelten Regeln nothwendig, für die Erweckung und Beförderung gottergebener Gesinnungen wichtig, wie überhaupt eines vernünftigen Wesens Pflicht sei: Dafür spricht ja das Gefühl eines Jeden[2]).

Zuweilen möchte es der Aufforderung zur Uebersicht eines grossen Theils der Vergangenheit und zu Blicken in einen beträchtlichen Theil der Zukunft bedürfen, aber gewiss heute nicht, am ersten Tage eines neuen Jahrhunderts. Ungetrieben eilt unser Geist in die Zeiten unserer Väter hinab. Er sucht das ausgezeichnete, allgemein beglückende Verdienst und die Männer auf, die es sich erwarben. Ihm stellt sich das weit umher verderblich wirkende Verbrechen dar und der Verbrecher, deckt ihn auch schon lange das Grab. Vor seinem Blick steht bald sein ganzes Geschlecht, bald ein Volk und ein Staat, bald ein Einziger unter den Sterblichen. Er sieht hier Thränen von Tausenden fliessen und sucht ihre oft ferne Quelle auf, er hört ihre Seufzer und forscht nach dem Elende, das sie auspresst. Dort weidet er seine Augen an dem Anblicke einer grossen Zahl von Frohen und Glücklichen und blickt umher nach den Urhebern des Segens. Und wenn er allenthalben den Finger des Allmächtigen, Allweisen und Allgütigen bemerkt, Gottes, der die Herzen der Menschen leitet und in allem ihren Thun Wirkung oder Zulassung ist, des Herrn der Natur, der den Elementen gebeut, sie mögen schrecken oder erfreuen, der die kleinsten wie die grössten Ereignisse nach seinem

[1]) Der ganze Satz von Hensler gestrichen.

[2]) Hensler: »Dass er für die weise Anwendung der gesammelten Regeln unseres Verhaltens, für die Beförderung gottergebener Gesinnungen wichtig werden könne, wird einen Jeden sein Nachdenken lehren.«

Rathe lenkt und Alles, wenngleich wunderbar, doch herrlich hinausführt: voll inniger Dankbarkeit und voll des festesten Vertrauens auf den Vater aller Wesen wird der Fromme sich, seinen Söhnen und Enkeln eine frohe Zukunft versprechen. Ganz vorzüglich dürfte dies beim Hinblick auf unser Vaterland der Fall sein. An Dännemark besonders hat sich im abgewichenen Jahrhundert die göttliche Güte verherrlicht. Deutliche Spuren derselben zeigt dieses Reich jedem Forscher und berechtigt seine Einwohner zu frohen Aussichten in die Zukunft. Dies wird sich aus den Schicksalen und der Lage dieses Landes leicht darstellen lassen und möchte für unsere itzige Betrachtung ein nicht unwürdiger Gegenstand sein. Was David einst sang im hohen Gefühle der gnädig über ihn waltenden Vorsehung, das sei uns Aufforderung und Erweckung zu diesem angenehmen Geschäfte [1]).

Text: Psalm 91, v. 1, 2, 4, 9, 14, 15.

In diesen Versen finden wir den Ausdruck eines Mannes, der sich froh und zuversichtlich der ihn schützenden Gottheit übergab. David's Leben war an Beweisen einer besonderen göttlichen Obhut reich, und daher war auch sein Herz so frei, dass er selbst im Angesichte einer drohenden Gefahr sein festes Vertrauen auf den ferneren Schutz des Höchsten in diesem Liede ausdrückte. Zu gleichen Gesinnungen sollen auch wir uns erheben.

Wie der Eintritt in das neue Jahrhundert beim Hinblick auf das Vaterland Dankbarkeit gegen Gott und Vertrauen zu ihm in uns belebt, dies lasst uns in dem gegenwärtigen Augenblicke näher erwägen. In jedem frommen Freunde dieses Vaterlandes wird

I. Dankbarkeit gegen Gott belebt, wenn er auf das verflossene Jahrhundert zurücksieht, und

II. Vertrauen auf Gott, wenn er in die Zukunft blickt.

I.

Es ist dem Menschen natürlich und beim Gebrauch seiner Vernunft nothwendig, nicht bei den ersten Erscheinungen der

[1]) Die letzten Worte von Hensler gestrichen, dafür hineingeschrieben: »darf gewissermassen von uns nachgesprochen werden.

Dinge und ihrer Veränderungen stehen zu bleiben. Die Vernunft drängt ihn, alle Wirkungen und Folgen auf Ursachen und Gründe, auf die erste Ursache, auf den ersten Grund, auf Gott zurückzuführen. Dann schaut er alles, was ist und geschieht, in einem anderen Lichte an, manches Unglück wird ein Glück, manches Uebel eine Wohlthat, manche Anordnung und Verwirrung löset sich vor seinen Augen in die schönste Ordnung und Uebereinstimmung auf. Auf Gott führt also auch der fromme Freund seines Vaterlandes, was selbigem im abgewichenen Jahrhundert widerfahren ist, ihn erkennt er besonders an den Spuren des Schutzes und Segens, die er bei seinem Rückblick auf so mannigfaltig verschiedene Weise wahrnimmt, namentlich

A. in Absicht auf die Erhaltung und Beförderung der Religion.

Sie und die aus ihr hervorgehende Tugend ist ein vorzügliches Augenmerk des Frommen, der das enge Verhältniss zwischen beiden kennt. Ist die Religion in einem Staate verderbt, herrscht ihr Buchstabe über ihren Sinn und Geist, wird sie von ihren Priestern als eine Dienerin behandelt[1]: dann ist nur ein geringes Maass von Tugendübung da. Ein kleiner Theil etwa mag die wahre Religion behaupten, in ihr und nach ihr seine Handlungen einrichten, indess doch den ungleich grösseren Haufen nur bürgerliche Gesetze binden, und wohin diese nicht reichen, Zügellosigkeit, Lasterhaftigkeit und Verbrechen herrschen, wobei dann unmöglich ein Staat dauernd glücklich sein kann; nur der Bürger, den Religion beseelt, ist ein guter Bürger des Staates. In unserem Staate ist die Religion rein und wahr, wie Jesus sie lehrte, erhalten. Sie ist angegriffen, ist in feindselige Hände gerathen, Spötter und Verächter haben sie angefallen, aber was hat sie verloren? Aus jeder Gefahr, aus jedem Kampfe ist sie unverletzt, stärker und wirksamer hervorgegangen. Eine fromme, aber irrende Einfalt versuchte ihr ein düsteres Gewand anzulegen, sie in ein Trauerkleid zu hüllen und als eine Freudenstörerin darzustellen. Allein sie behauptete sich in ihrer natürlichen Gestalt, wie sie weit entfernt ist, den vernünftigen Lebensgenuss zu verbieten, wie sie vielmehr im Gegentheil denselben

[1]) Hensler korrigiert: »herrscht ihr Buchstabe mehr als ihr Geist« und streicht die folgenden Worte ganz.

befördert, erhöht und veredelt. Der Heuchler wollte sie schänden, wollte sie herabwürdigen zu einem Deckmantel seiner Laster. Sie konnte diesen strafbaren Missbrauch nicht verhüten, aber in den Augen aller Rechtschaffenen verlor sie von ihrer ursprünglichen Würde nichts. Es wurde unter uns ein fremder Geschmack herrschen, der, verwöhnt und verbildet, wie er war, an nichts weniger, als an den einfachen, ernsten Wahrheiten der Religion Vergnügen fand. Er suchte andere Nahrung. Ob er sie gefunden, ob er völlig und dauerhaft befriedigt sei, daran können wir mit Recht zweifeln. Die Religion hat durch ihn nichts verloren[1]). Die Zahl der echten Verehrer, denen Religion, aber auch nur sie, nicht ihr Buchstabe, nicht ihr äusserer Dienst, bei dem, wenn er auch noch so pünktlich abgewartet wird, die Seele leer bleiben kann, denen Religion, sage ich, Angelegenheit des Herzens ist, die Gott im Geist und in der Wahrheit, durch Tugend in der Gesinnung und in der That verehren: ihre Zahl ist nicht geringer, ist vielleicht grösser geworden.

Wie könnten wir hierbei das Glück übersehen, das uns dadurch zu Theil ward, dass wir ungehinderter und freier als unsere Vorfahren die Wahrheit bekennen und ausbreiten können? Diese Freiheit kommt uns, wiefern wir vernünftige Wesen sind, zu. Der Staat gewährt sie. Der aber, der das Licht der Wahrheit in sich aufgegangen fühlt, erleuchte nur, verblende nicht seinen schwächeren Bruder.

So steht es um die Religion in unserem Vaterlande. Wer könnte verkennen die Güte Gottes, die sich hierin so deutlich offenbart, und in wessen Herzen sollte nicht inniger Dank emporsteigen zn dem, der vom Himmel so liebreich auf uns herabsah!

Erwägt ferner mit mir diese unendliche Güte

B. in Absicht auf die Erhaltung des Friedens.

Ich darf nicht auf die Güte dieses Gutes, weder durch eine Darstellung seiner eigenthümlichen Wohlthätigkeit, noch durch eine Vergleichung mit dem ihm entgegenstehenden Uebel aufmerksam machen. Jeder, der fühlt und denkt, hält den Frieden für das grösste Geschenk, das einem Staate gegeben werden kann.

---

[1]) Die drei letzten Sätze von Hensler ganz gestrichen.

Bei Weitem den grössten Theil des Jahrhunderts hindurch haben wir des Friedens genossen. Vielen anderen Staaten war dieses Glück nicht beschieden. Während Dännemark in seinen Grenzen ruhig blieb und seine Einwohner ihres Lebens froh werden liess, wurden andere Mächte mehr als einmal von einem verheerenden Kriege heimgesucht und ihre Unterthanen mehr oder weniger in Noth und Elend versetzt. Ich schweige von dem letzten Jahrzehend. Nicht selten war unser Vaterland in Gefahr. Von stolzen, herrschsüchtigen, ungerechten Nationen gereizt, von Freunden und Feinden aufgefordert, war es einigemal soweit gediehen, dass die Flamme des Krieges sich auch über uns zu verbreiten drohte. Allein, wir blieben verschont. Woher, fragte ein erstauntes Europa, woher kömmt's, dass jener Winkel im Norden fortdauernd im Schoosse des Friedens lebt? Woher kömmt's? fragen auch wir. Unsere Fürsten liebten den Frieden und verschmähten Ruhm und Sieg, der nur durch blühender Jünglinge und rüstiger Männer Blut erkauft wird, sie waren zu edel, um in ungerechter Hand das Schwert zu führen, und hatten Herz genug, selbst ungestüme Forderungen abzuweisen und mächtige Drohungen zu verachten. Treue, kluge und weise Männer waren ihre Rathgeber, die für die Erhaltung und Beförderung der Wohlfahrt des Landes wachten. Denkt zurück, was der dem König und dem Lande war, den die Vorsehung vor wenigen Jahren, leider! uns durch den Tod entriss! Vieler anderweitigen Ursachen, die uns den Frieden erhielten und die im Laufe der Zeiten in einem Zusammentreffen günstiger Umstände gegründet sind, zu geschweigen.

Falls wir nicht annehmen wollen, dass Alles vom Zufall abhange, dass ein blindes Schicksal die Welt regiere, so müssen wir hier die wunderbar und huldreich wirkende Gottheit erkennen. Sie senkte unseren Königen friedliche Gesinnung ins Herz und ihren Räthen Treue[1]); sie führte die Umstände herbei und lenkte sie so, dass das Uebel des Krieges sich unseren Häusern nicht nahte, sie liess uns durch's Feuer gehen, dass die Flammen uns nicht verzehrten. Allgütiges Wesen, wer sind wir, dass Du Dich

[1]) Hensler: »sie schenkte uns Könige voll friedlicher Gesinnung und schenkte ihnen gleichgesinnte Räthe.«

unser so väterlich annimmst! Innigst gerührt weihen wir Dir unsern kindlichen Dank, Du wollest ihn liebreich annehmen [1]).

C. Sollen wir ein Volk glücklich nennen, so kommt auch vorzüglich die innere Verfassung desselben in Betracht.

Diese muss in gutem, wenigstens erträglichem Stande sein. Sicherheit des Eigenthums, Schutz und Beistand in Ausübung der Rechte eines Jeden, weise Gesetze, vernünftige Richter, treue Sachwalter; Anstalten und Verfügungen zur Beförderung des Handels und zur Verhütung der Unterschleife, Beförderung und Aufmunterung des Kunst- und Erwerbfleisses; Anstalten zu einer zweckmässigen Bildung der Jugend, zur Unterstützung und Versorgung der Nothleidenden: alles Dies könnte wohl nicht vermisst werden, wenn ein Volk in Wahrheit glücklich sein soll.

Betrachten wir von dieser Seite den Zustand unseres Vaterlandes im verflossenen Jahrhundert, so können wir freilich nicht leugnen, dass uns manche Unvollkommenheiten und Mängel aufstossen, aber wie ist an Vollkommenheit zu denken, da, wo die Einstimmung und Mitwirkung jedes Einzelnen, allgemeiner Tugendsinn, allgemeine Rechtschaffenheit erforderlich ist? Dass unser Staat sich immerfort dem Besseren nähere, davon zeugen genugsam die vielen wohlthätigen Einrichtungen und Anstalten, die einst nicht waren. Ich will nur das anmerken, was für den Unterricht der Jugend und für die Unterstützung der Nothleidenden gethan ist. Wurde je so eifrig als in den letzten Jahren für die gute Einrichtung des Schulwesens, für die gehörige Bildung der Lehrer, für einen zweckmässigen Unterricht gesorgt? Sind nicht deshalb viele ehemals gelehrte Kenntnisse itzt gemeiner geworden? Zeigt sich nicht fast in allen Ländern ein Eifer zu lernen, Verstand und Herz zu bilden, und kann dieser Eifer in unseren Zeiten vergeblich sein? Dasselbe gilt auch von den Verbesserungen in der Armenpflege. Vor nicht langen Jahren war der Dürftige fast seinem Schicksal überlassen. Wer durch Unglücksfälle, Krankheiten, Nahrungslosigkeit ausser Stand gesetzt wurde, sich selbst seinen Bedarf zu verschaffen, der war

[1]) Die Worte: »Du wollest ihn liebreich annehmen« hat Hensler gestrichen und dafür geschrieben: »Den wir Dir schuldig sind und so gerne Dir weihen.«

nicht selten dem äussersten Elend preisgegeben. Allein itzt ist die Gefahr nicht mehr so gross, die Klagen der Nothleidenden sind weniger gerecht, die Menschheit ist menschlicher geworden [1]), und an vielen Stellen blühen die musterhaftesten Anstalten. Hierin, wie in Allem, was unser Wohl herbeiführt oder sicherstellt, erkennen wir billig die Güte Gottes. Er liess Männer in unserem Vaterlande aufstehen, die, von Eifer für's gemeine Beste beseelt, alle ihre Kräfte aufboten, um das Glück ihrer Mitbürger zu begründen. Unter den grössten Hindernissen, unter dem Widerstreben des Eigensinns, der Vorurtheile und des Aberglaubens, im Kampfe mit offenbarer Bosheit und verstecktem Eigennutze ist manches gemeinnützige Werk begonnen und mit göttlichem Beistande zum Segen für die Mitwelt und Nachwelt durchgesetzt. Lasst uns Gott danken für seine Güte; lasst uns zu ihm nur nahen mit ihm ergebenen Herzen und die seligen Gefühle ihm weihen, die seine Liebe in uns erweckt!

II.

Einen Blick hätten wir also als Freunde unseres Vaterlandes gethan, den Rückblick in die Vergangenheit. Er liess uns viele Spuren der gütigen Vorsehung entdecken und belebte unsere Dankbarkeit. Lasst uns nun einen andern, ebenso natürlichen Blick thun, den in die Zukunft. Wie jener unsere Dankbarkeit, so wird dieser unser Vertrauen auf Gott beleben.

Es ist wahr, meine Freunde, wir sind schwache, an Kraft und Einsicht eingeschränkte Wesen. Zwar unser Geist erhebt uns oft weit über die Natur, wenn er im Gefühl seiner Grösse der zerstörenden Macht der Elemente trotzt und ihren grössten Schrecknissen selbst begegnen zu können glaubt, wenn er sich von der ganzen Welt unabhängig denkt. Aber wo ist immer dieser grosse Geist? Nur auf Augenblicke versteigt er sich so weit, und dann kehrt er wieder in sein ursprüngliches Verhältniss zurück und erscheint als Mensch, d. h. als ein Wesen, das selbst eines Theils der sichtbaren Welt angehörig, täglich und oft nicht ohne demüthigende und schmerzliche Empfindung die Erfahrung macht, wie so wenig es auf den Lauf der Dinge vermöge, wie

[1]) Die Worte: »die Menschheit ist menschlicher geworden« von Hensler gestrichen, dafür geschrieben: »auf mannigfaltige Art ist für sie gesorgt«.

leicht die Natur seiner Wenigkeit Schranken setzen, entgegenwirken oder sie gar aufheben und vernichten kann. Dies gilt auch von dem, was wir Gutes in unserem Staate bemerkt haben. Blickt in die Zukunft! Wäre es unmöglich, wenn die Wahrheiten der Religion durch eine Verirrung des menschlichen Verstandes verdunkelt, von frechen Spöttern erschüttert oder durch einreissende Unwissenheit, Barbarei und Lasterhaftigkeit gänzlich unterdrückt würden? Wäre es ein Wunder, wenn der goldene Friede unsere Länder verliesse und ein schrecklicher Krieg sie verwüstete, wenn statt des Glückes, dessen wir uns freuen, namenloses Elend unser Theil würde? Bedenkt, dass nicht Alles auf eine weise Vorsicht ankommt, dass der unvorherzusehenden Umstände so viele sind, die auch dem schärfsten Blick des geübtesten Spähers verborgen bleiben! Wäre es beispiellos, wenn die schönen Einrichtungen, die wohlthätigen Anstalten, die in unserem Vaterlande blühen, von der Uebermacht Bösgesinnter oder von der harten Hand des Schicksals zu Grunde gerichtet würden? Wie leicht entwurzelt ein Sturm den Baum, der uns die schönsten Früchte versprach! Wie bald verwüstet der Hagel lachende Saaten! Wie schnell zerstören Meereswogen blühende Fluren! Kann nicht auch für unseren Staat ein Gewitter aufziehen, das seine ganze Verfassung zertrümmert?«

Bliebe nun der Freund des Vaterlandes sich selbst überlassen bei dem Gedanken an die Zukunft oder würde er an ein blindes Ungefähr gewiesen, wie könnte es ihm einfallen, zu glauben, dass das, was seinem Vaterlande widerfährt, demselben gut, geschweige am besten sei? Müsste er nicht mit Angst und Beben auf das neue Jahrhundert sehen? Allein er glaubt an Gott, den Heiligen, der nach dem Zweck der möglich grössten Vollkommenheit die Welt regiert, an den Allmächtigen, der nur gebeut, und es geschieht, an den Allgütigen, der liebevoll für Alle sorget. Hier hat er einen festen Grund und einen Anker, der nicht verlässt. Je tiefer er nun in das Meer der Zukunft blickt, je unbekannter das Feld seiner künftigen Thätigkeit ist, je kühner seine Wünsche und je misslicher seine Hoffnungen sind, desto fester schliesst er sich an die Gottheit, desto unbegrenzter wird sein Vertrauen, desto freudiger seine Zuversicht. Auf Gott also baut er seine Hoffnungen, dass des Vaterlandes

Glück nicht schwinden, sondern sich erhalten und vermehren werde. So hofft er in Absicht auf die Religion Jesu. Die Wahrheit, dass Jesus sei ein Lehrer von Gott gekommen, dass wir durch ihn eine deutlichere Einsicht in den Willen Gottes, erhöhten Abscheu vor allem Bösen, vermehrten Eifer für alles Gute, Zusicherung des göttlichen Beistandes bei unserer redlichen Besserung und der Begnadigung wegen vorher begangener Sünden, dass wir durch ihn die völligste Ueberzeugung von der Unsterblichkeit unserer Seele und von einer künftigen Belohnung und Bestrafung haben: diese Wahrheiten, von denen wir überzeugt sind, deren Werth und Bedürfniss wir innigst fühlen, werden, so gewiss Gott heilig und gütig ist, nie aufhören, wahr zu sein und als wahr erkannt zu werden; eher werden, wie Jesus selbst sagt, Himmel und Erde vergehen, ehe diese Worte vergehen.

Weniger gewiss ist es, dass uns fortan der Friede bleiben werde. Allein auf die Gesinnungen der Ersten unseres Landes gestützt, gesichert durch unsere glücklichen Verhältnisse mit anderen Mächten, auf den Allgütigen vertrauend hoffen wir es dennoch. Gesetzt aber, dass es anders beschlossen wäre, gesetzt auch, dass sich heute schon ein Kriegsgewitter zusammenzöge und morgen über uns einbräche, wir würden nicht irre an Gott; er, der uns bisher auf ebenem Pfade, unter Rosen wandeln liess, wird, soll unser Weg durch Dornen über Felsen gehen, auch so uns sicher geleiten zum Ziele der Tugend und Glückseligkeit.

Sehen wir endlich auf die guten Einrichtungen in unserem Vaterlande, auf das, was für das Glück aller Stände, für die Beförderung des gemeinen und besonderen Wohls gethan ist, und dabei auf den glücklichen Fortgang desselben, die Wachsamkeit und den Eifer redlicher, würdiger Männer, welche Zweckmässigkeit, Wohlthätigkeit und Gemeinnützlichkeit in's Auge fassen, warum sollten wir den Untergang desselben fürchten, zumal da wir wissen, dass jede gemeinnützliche und weise eingerichtete Anstalt den Beifall des Allmächtigen hat? Auf ihn vertrauen wir, und unser Vertrauen wächst in dem Maase, in welchem das Gefühl unserer Schwäche lebhaft ist und der Besitz irdischer Güter und Vorzüge uns beim Blick in die Zukunft unsicher und gefährlich scheint.

Schluss.

Auf diese Weise etwa, durch solche Betrachtung können wir als Freunde unseres Vaterlandes unser Vertrauen auf Gott an dem heutigen Tage stärken. Aber lasst uns nicht die Bedingung vergessen, worauf dieses unser Vertrauen sich nothwendig gründen muss! Es ist das Bewusstsein, nach bestem Vermögen das Unsrige gethan zu haben. Versäumen wir dies, so ist es ja offenbare Thorheit, von Gott, der uns zu eigener Thätigkeit bestimmt hat, die Erhaltung und Beförderung unseres Wohlstandes zu erwarten. Anders dachten die Einzelnen, die zu dem Guten, in dessen Besitz wir uns so glücklich schätzen, mitgewirkt haben; sie boten ihre Kräfte für die gute Sache auf, und den Erfolg überliessen sie dem Vater im Himmel. Wäre es nicht Undank gegen sie, so wie es Undank gegen Gott wäre, wenn wir nur geniessen und uns nicht auch thätig für das gemeine Beste beweisen wollten? Es ist noch nicht Alles gethan; es herrscht noch manche Unordnung, die wir Einzelnen heben, manche Noth, die wir lindern, es fliesst noch manche Quelle des Elends und Jammers, die wir verstopfen sollen. Wenn er noch nicht gefasst ist, o so werde er heute gefasst, der grosse Entschluss, ganz dem gemeinen Besten zu leben! Vernehmet den Willen Gottes, hört auf den Ruf eures Gewissens, erwägt den Segen, den ihr stiftet, und seht auf die Edlen, die euch vorangingen!

Das Licht der Wahrheit ist erschienen, aber noch nicht allenthalben verbreitet; hie und da drückt noch eine gewisse Finsterniss eine Gegend. Ihr lasst uns, wenn wir können, in Zukunft entgegenarbeiten, lasst uns den schönen Tag herbeiführen, wo auch die unter unseren Brüdern, die solch eine Finsterniss umgiebt, im Lichte wandeln; den Unwissenden lasst uns belehren, den Irrenden zurechtführen, den Schwachen stärken und dem Verzagten Muth einsprechen! Die Geschichte mag unsere Namen verschweigen, in uns aber und über uns thront ein gerechter Richter, und dessen Beifall sei uns genug. Amen!

Miscellen.

Mitgeteilt von F. Witt, Pastor in Preetz.

I.

Schreiben des Pastors Henning Moller in Tolk betr. Entziehung des Pastoratlandes (1555).

Das nachfolgende Schriftstück ist das älteste unter allen in unsern beiden Generalsuperintendentur-Archiven vorhandenen und liegt noch im Original vor. Vor der Neuordnung der Archive befand es sich in einem Konvolut mit der Aufschrift »Alte Kirchenrechnungen ohne Werth«, verdient aber wohl, erhalten zu werden als ein Zeugnis dafür, wie man hin und wieder in der Reformationszeit und später mit dem Kirchengut verfahren ist. Luther hatte in einem Briefe vom Dezember 1536 an Christian III. der Beraubung der Kirche vorzubeugen gesucht, auch die Kirchenordnung von 1542 gab entsprechende Anweisung (Blatt L der Schlesw. Ausgabe von 1601), und mit drastischen Worten tritt Petrus Palladius in seinem Visitatsbog (ed. Heiberg, S. 116) denen entgegen, welche Kirchengut sich aneigneten: »det vil bekomme dem, som det bekommer en hund, naar han æder græss: hand spyer den op igen (med aarloffu sagt), oc bliffuer till vaar oc blod och pocher, och kommer paa deris legem at sidde, dersom di æde en andens brød oc iche deris egen« (vgl. auch S. 117 ff. und 170 f.). Trotzdem sind Uebergriffe nicht ausgeblieben, und die Klagen über Verringerung des Kirchenvermögens, über Wegnahme von Ländereien, Entziehung von Zehnten u. dgl. begegnen uns noch häufig in Broder Boyssen's Kirchenregister aus dem Jahre 1609, von welchem sich ein wohlerhaltenes Exemplar (14 u. 899 Folioseiten umfassend) im Archiv der schleswigschen Generalsuperintendentur befindet. Um der Zerrüttung des Kirchenvermögens zu steuern, war 1608 Boyssen vom Herzog Johann Adolf beauftragt worden, ein genaues Verzeichnis sämtlicher Besitzungen und Einkünfte der Kirchen gottorfischen Anteils aufzustellen; die Frucht seiner zu diesem Zweck unternommenen General-Visitation war das obengenannte Kirchenregister. Doch war dies nicht der erste derartige Versuch, der Kirche ihr Eigentum zu erhalten, denn, wie Boyssens Register zeigt, hatte man an den meisten Orten in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in Ausführung der Vorschriften der Kirchenordnung (s. o.) teilweise aufgrund älterer Aufzeichnungen Kirchenbücher angelegt, worin die Besitzungen und Einnahmen der Kirche und ihrer Diener verzeichnet waren. Besonders scheint

sich der Gottorfer Propst Volquard Jonas nach dieser Richtung verdient gemacht zu haben, denn auf ihn wird bei verschiedenen Gemeinden in dem genannten Register die Anlage der Kirchenbücher zurückgeführt, wenn der neben ihm vorkommende sonst nicht bekannte Volquard Jensen, wie ich vermute, mit ihm identisch ist. Er ist auch ohne Zweifel der »Her volquarth«, an welchen Henning Moller seinen Brief gerichtet hat. Ueber den Schreiber desselben ist mir nichts Näheres bekannt geworden; JENSEN, Kirchl. Statistik, führt ihn als den zweiten evangelischen Geistlichen in Tolk auf ohne Angabe einer Jahreszahl. Der Inhalt des Briefes ist in der Hauptsache klar, wenn auch Einzelheiten zweifelhaft bleiben. Schwierigkeit machen vor allem die Angaben über den Umfang des Pastoratlandes, da nicht feststeht, wie das »auer dat yss stuff lanth« zu fassen ist. Es liegt die doppelte Möglichkeit vor, auer als »aber« oder als »über« (ausser) zu verstehen; der Sinn ist darnach ein ganz verschiedener. Im ersteren Falle hätte der Pastor zu Tolk nur eine Mark Goldes an Land gehabt (über dieses Landmass vgl. Jahrb. f. Landeskunde II, 348 ff.), im andern Falle aber ausserdem noch »stuff lanth«, d. h. ausser einem zusammenhängenden Komplex, welcher die »rechte Hufe« bildete, noch verschiedene zerstreut liegende Parzellen, denn ich nehme an, dass der Ausdruck »stuff lanth« nach seinem ersten Bestandteil auf das im älteren Dänisch vorhandene »stuf« zurückzuführen ist, welches nach MOLBECH (Dansk Gloss. II, 160) gleichbedeutend ist mit »Stück«. Diese Annahme kann für Angeln nicht befremden, braucht doch z. B. auch Boyssen im Kirchenregister das Wort »Lücke« = Koppel, welches ebenfalls ohne Zweifel dänisch ist, wenn LÜBBEN im mnd. Handwörterbuch es auch als deutsches Sprachgut aufführt. Die Ausdrücke »schenn lanth«, kummen höy« usw. sind zweifellos Flurnamen. Bei den vielen Opfertagen denkt der Schreiber wohl zunächst an die drei grossen Festtage, an welchen in allen Gemeinden geopfert zu werden pflegte; ausserdem hat er auch wohl die sogenannte Ploch- und Botterbörde im Sinn, welche besonders in Angeln üblich gewesen zu sein scheinen, die erstere, »wan der Ploch zu velde kümpt«, also im Frühjahr, die andere zu Mittsommer. Der Tag »Margrete virginis« war im Bistum Schleswig der 13. Juli. Ob Henning Moller mit seiner Klage etwas erreicht hat, ist nicht ersichtlich; jedenfalls nennt Br. Boyssen in der Vorrede zu seinem Kirchenregister den Pastor zu Tolk unter denen, welche sich beschweren, »dass ihnen ihr Land abgefestet, bitten dasselbe ihnen entweder zu restituiren, oder dass sie für andere zu der feste mögen gelassen werden«. Im Register selbst sind unter Tolk nur die Einnahmen der Kirche, nicht des Pastors usw. aufgeführt.

Fruntliken groth tho vorn, leue her volquarth. Vnse leste af scheet yss, wo Juwer werde gunst wol weth, ick scholde myne sake in schriffte vor vathen. Szo yss de entlike meynynge desse, wo eyn karck here tho tolke men enn marck goldes thor rechten houe hefft, auer dat iss stuff lanth van dhen guden olden leeff hebers des Ewangelij ghegeuen worden, welker in dhem oldenn myssale vor vathet, dar vppe de datum ludet by ij hvnderth jare vnde doch itz van etliken tyrannen vnde gyrhechen szo jammerlyck tho rethen werth,

ghe lyck alsse hedde de karcke sampt dhen armen denern des Ewangelij gantz vnd gar nenen behelp, bystanth noch vor byddent. Sze bruken der haluen ôhren mothwyllen yn tolke velth marcke, dat ydth sunde vnde schande ys, wenthe etlyke ackern synt auerlopes der ghemenen dels thor preester ghebrucke ghegeuen vnde liggen thor vorwending; dar plogen sze mydden yn vnde thom ende aff, bruken ghe walt vnde vnrecht; secht men dar wat vmme, drowen sze mē tho slaende vnd erworgende. Dyth ghe schuth yn dren vegen nômlyken, yn schenn lanth, yn kummen hôy, yn pennynges kule, yn sant ackern, yn nuth ackern; etlyke öuerst synt yn vorygen tyden velichte van den karcheren vorlenet gheworden, welkere se nu vor egene holden, etlike ock bynnen xviij iaren myth ghe walt genamen worden. Mach ouerst solkes alzo blyuen, besorge ick, dar werde eyne balde wôste karcke werden. xiiij kôye der prestere synt alle wech, de velen offer dage synth aff, wath des andern mer yss ghewesen, yss alle aff; derhaluen lycht ytz alle neringe vppe den acker, wol den suluen nycht ghebruket, wyl de wat hebben, szo mach he wat bydden; yss deshaluen myne fruntlyke vnde ernstlyke bede, gy wyllen my hyrynne denen, ydt muchte wedder vmme dar by framen; ick wyl juwen wyllen maken, szo weth idt gôdt almechtych, welkern yck juw stedes yn beuel donn yn langer ghe suntheyth. datum tolke. Anno 1555 donnerdages na Margrete virginis.

Hennynggus Moller.

II.

Uebertritt des Conrad Schiller in Boren zur lutherischen Kirche (1637).

In meinem Aufsatz »Der Katholizismus in Schleswig-Holstein seit der Reformation« (Beitr. u. Mitt., H. 5, S. 2 f.) habe ich kurz den Uebertritt eines Katholiken in Boren zur lutherischen Kirche erwähnt. Auf Wunsch teile ich die im Archiv der schleswigschen Generalsuperintendentur vorhandenen darauf bezüglichen Schriftstücke mit. Es sind:

a. ein Schreiben des Pastors Rodbertus an den Generalsuperintendenten Fabricius sen. vom Sonnabend vor Palmarum 1637 betr. sein bisheriges Verfahren mit einem Papisten in seiner Gemeinde und dessen Zulassung zum h. Abendmahl;
b. ein diesem Briefe beigefügtes Glaubensbekenntnis des Conrad Schiller.
c. u. d. zwei Antwortschreiben von Fabricius auf die Anfragen des Pastors Rodbertus vom 3. resp. 5. April 1637.

Die vier Schriftstücke sind nicht im Original erhalten, sondern in Abschriften von der Hand des jüngeren Fabricius (vgl. die Ueberschrift über c und d: Responsio Dn. parentis). Bei der Abschrift hat a irrtümlich die Jahreszahl 1627 statt 1637 erhalten.

a. *εὐζῆν παὶ ὑγιαίνειν.*

Reverende et clarissime Domine Superintendens, Fautor honorande. Multum mihi hactenus negotii fuit cum homine Pontificio, qui quintum jam annum templum nostrum frequentat, et usitatis Ecclesiae nostrae sacris stato tempore interest. Doctrina nostra, quae vere est orthodoxa, sacris Literis consona, et fidei analoga, admodum absurda principio ipsi fuit visa, et tantum non plane sorduit. Caerimoniae imprimis Ecclesiasticae magno ipsi fuerunt offendiculo, et nimis viles et abjectae apparuerunt, eo quod a pompa theatrica et ritibus histrionicis apud Pontificios frequentatis essent alieniores. Et quae sunt alia, quae mihi objicit, in quibus non erat postremum, quod multi nostratium Evangelio, quod in ore habent et profitentur, digni non viverent, nec gratia Dei ad licentiam carnis turpiter non abuterentur &c. Tandem per Dei gratiam Ecclesiae precibus adiutus meo hortatu S. Literarum lectioni sese totum dedidit, quem ut diligenter eas scrutaretur, et in iis Christum totius mundi Redemtorem, in quo unico et solo salus omnis, studiose quaereret, hortari non desii. Facile enim futurum arbitrabar, si modo sacram scripturam divinitus inspiratam, omnium controversiarum judicem esset agniturus, cum Traditiones humanas, quas jactant, et Pontificis autoritatem, qua inter suos pollet et qua istum in interpretanda scriptura praeditum esse fingunt, potestatem nullo negotio parvi facturum, posthabiturum, repudiaturum. Nec me fefellit opinio. Quo enim diutius scripturas sacras, et meam qualemcunque *χειραγωγίαν* et ad objectiones responsionem legit et meditatus est, eo majores in agnoscenda Pontificiae Religionis vanitate et Evangelicae doctrinae veritate progressus fecit. Quod cum animadverti, majorem in illo instituendo, et objectionibus refutandis diligentiam adhibui, nulli operae nulli labori peperci, sed hoc egi, ut *ἀνασκευὴν* cum *κατασκευῇ* semper conjungerem, et hominem a deviis erroribus revocatum ad rectam viam reducerem. Denique cum Deo animum ipsius expugnavi, omnia tela, quibus confidebat ex manibus extorsi, adeo ut manus dare, et victoriam mihi, mihi autem? Deo inquam optimo maximo gratus concedere cogeretur. Minime tamen coactus sed sponte et ingenue non multum post suam mihi confessionem scripto concinnatam tradidit, et verbis multis coram suum errorem, quem ab ineunte aetate in Papatu natus imbiberat, agnovit et revocavit, seque ambabus manibus atque adeo toto corde Puram Divinam Apostolicam et Catholicam Doctrinam et Fidei confessionem Carolo quinto Augustae oblatam amplecti testatus est. Quo viso, lecto, audito ex animo mihi gavisus, et ipsi de veritatis agnitione gratulatus sum, immortales divinae benignitati gratias agens. Confessionem ipsius ad verbum descriptam R. T. D. his literis inclusam habet. Quia vero obnixe ex me petit, ut ad usum Coenae Dominicae admittatur, R. T. D. vehementer etiam atque etiam, qua par est modestia rogatam velim, ut quod porro mihi in hoc arduo negotio fugiendum et declinandum, quod faciendum et sequendum sit, me haud gravatim literis suis exoptatissimis edocere dignetur. Pluribus a R. T. D. hoc peterem, nisi tuus in conservanda et propaganda nostrae Religionis veritate ardor, et in promovendo sincerae pietatis exercitio amor mihi esset. Laus sit Trinuni Deo, qui Ecclesiis nostris Inspectionis jus post-

liminio restituit. Ille faxit, ut ad nominis sui gloriam, Ecclesiae aedificationem, Pietatis promotionem et plurium piorum Mystarum protectionem factum tectum conservetur, et a machinationibus Diaboli, qui omnis divini ordinis, omniumque Christianae professionis civium hostis acerrimus est, tutum custodiatur. Divinae protectioni R. T. D. ex animo commendo, et ut ea ad seros annos in viridi senectute, magno Ecclesiae bono superstes nobis maneat, ardenter oro. Scripsi Borni. pridie Palmarum. **1627.**

R. T. D.

R. Dn. M. Jacobum J. F. officiosissime saluto.

studiosissimus

Johannes Rodbertus.

Reverendo, clarissimo, veneranda canitie, singulari autoritate, vitaeque sanctimonia spectabili viro Seniori, Dno. M. Jacobo Fabricio SS. Ministerii in Ducat. Slesv. et Hols. Superintendenti Generali, Dno. meo et Fautori perpetua observantia reverenter colendo.

Sleswig.

*

b.

Nach dem mal Ich nun nach langheit der Zeit des Herrn geschriebene puncten, bedreffend vnsers Christlichen glaubens bekentnuss in einfalt etlicher massen durchsehen vnd nunmehr in heiliger schrifft meines weniger wissens Befinden die grosse Ihrthumb Römischer Kirchen Religions Articul vnd satzungen, welchen Ich bis zu dieser Zeit nicht geringen glauben gegeben, Sintemal es alles so heilig werck scheinnt, mit allen anhengigen der Römischen Kirchen: Weil Ich den vnter derselben Religion vnd satzungen bis anhero verharret, aber nunmehr mit heiliger göttlicher schrifft vnterwiesen bin. So bekenne Ich, das Ich nicht recht vom Christlichen glauben, lehr vnd leben gehalten habe, vnd mit dem verlornen Sohne im Luca sage: Vater, Ich hab gesündiget im Himmel vnd vor Dir, bin nicht wert, das Ich Dein Sohn heisse. Vnd bekenne mit dem Zolner vnd sage: Gott sey mir sünder gnedig. Absage dem nach hiemit allen meinen vorigen Ihrthumben, darauff Ich vnter Römischer Kirchen Religion beharret gewesen, wie die auch nahmen haben mögen, vnd in heiliger göttlicher schrifft nicht grundlich erwiesen werden konnen, vnd mit dem Königlichen Propheten David sagen: Herr, gehe nicht ins gericht mit Deinem Knecht, den vor Dir ist kein lebendiger gerecht. Esa. 53. vorwar er trug vnsere krankheit, vnd lud auf sich vnsere schmertzen, Er ist vmb vnser missethat willen verwundet, vnd vmb vnser sunde willen zuschlagen, die straffe liget auf ihm, vf das wir frieden hetten, vnd durch seine Wunden sind wir geheilet. Rom. 4. Christus der stein von den bawleuten verworffen, der zum eckstein worden ist. Darauf nun Ich befinde die Christliche Kirche gebawet vnd fundiret soll sein, vnd nicht vf S. Peter, deshalben Ich auch den Pabst nicht für das Haubt der Christlichen Kirchen erkenne, sondern Christum Jesum, der ist der mundt der warheit vnd nicht der Pabst. Absage demnach nochmahl allen papistischen vfsetzen, lehren vnd Glaubens Articulen, so nicht in heiliger göttlicher schrifft

gegründet sein, wie sie auch sonder lange erzehlung heissen oder nahmen haben mugen, vnd bleibe mit bestendigem grunde an der reinen göttlichen Apostolischen Catholischen lehre vnd glaubensbekentnus, so Kaiser Carolo dem fünfften zu Augspurg ist vbergeben worden. Vnd bitte Gott, der allmechtige Vater wolle mich durch den heiligen geist regiren, leiten vnd führen in rechtem warem Christlichen glauben, zu lobe seines heiligen nahmens vnd zu meiner Seele heil vnd seligkeit vmb Christi Jesu, seines geliebten Sohnes, vnsers Herrn Erlösers vnd Seligmachers willen. Amen.

Conradt Schiller.

*

c. Responsio Dn. parentis. 3. April 1637.

S. P. Summa me laetitia, imo gaudiorum cumulo afficerunt literae tuae Reverende et doctissime Dne Rodberte, amice colende. Deoque optimo maximo pro sanctissimo atque inexpectato nuntio gratias ago tuumque indefessum studium in officio faciendo jure meritoque predico, de quo etiam filius meus ex visitatione vestrarum Ecclesiarum reversus prolixe mihi retulit, tuamque piam industriam commendavit. Confirmet te in hoc sancto proposito benignissimus Pater coelestis, summus Ecclesiae Praeses animarumque nostrarum antistes et Episcopus: quem eundem animitus oro, ut filium tuum gubernet, ut patris vestigia premat majoresque in studiis et officio in dies faciat progressus. De negotio, quod ad me perscribis, commodissimum fuisset, cum Dnis visitatoribus coram communicare, cum talia in visitatione instituta sint ex praecipuis. Nunc quod categorice statuendum, etsi pro mea simplicitate sententiam meam possem exprimere, nescio tamen, an sine Rev. et Clariss. visitatoris Regii consensu aliquid certi praescribi possit. Filius meus Husii abest, intra triduum Deo juvante reversurus. Ille ad Rev. Dn. Clotzium scribet, ita ut quam primum licuerit certum responsum in promtu sit, nisi Illustrissimo Principi, Domino meo clementissimo, cum cujus Celsitudine spero Dn. Generum meum cras juvante Jehova de hoc negotio humiliter locuturum, ejusque Celsit. sententiam experturum, aliud placuerit. Stante, quod ajunt, pede haec dicto, quae in meliorem a te partem accipientur, quem toto pectore divinae benedictioni, protectioni et gubernationi, meque piis vestris precibus commendo. Cursorie. 3. April. 1637.

*

d. Altera responsio Dn. parentis. 5. April 1637.

S. P. Ehrwirdiger Volgelerter Herr Pastor, gunstiger guter freundt. Das Ich ietz teutsch schreibe, geschicht dahero, die weil es vieleicht auch von andern zu lesen noth sein mochte, verhalte demnach in kurzer ide den Herrn nicht, das mit vnserm gn. F. vnd H. der bewusten personen vnd sachen halber in vnterthenigkeit ausführlich geredet worden. Vnd haben J. F. G. sich dahin schlieslich erkleret, das, weitleufftigkeit zu vermeiden, hirinnen also zu verfahren, das nemlich der Herr, wen es demselben rathsam düncket, etwa 3 Christliche benachbarte Prediger, oder auch 3 verstendige

gottsfurchtige Menner aus seinem Kirspel mochte zu sich in die Kirche bescheiden, daselbst die bewuste person mit geburender sanfftmutiger bescheidenheit dessen, so bis dahero vorgelauffen, Christlich erinnern, weiter auch vmb seine ietzige bekentnus nochmals getrewlich fragen, vnd da er bei dem Jenigen, dessen er sich gegen dem Herren Jungsthin erkleret, bis an sein *(fehlt: ende)* zu beharren erbötig, darauf dem Herren vnd den 3 an- vnd beiwesenden gutwillig die handt mochte geben, welcher actus den vmbstendlich beschrieben vnd vntergeschrieben werden konte, vnd da er weiter der Communion halben anhielte, mochte der Herr selbig Sontages der sachen in der offentlichen Versamblung gedencken, zur hertzlichen Dancksagung die Zuhörer erwecken, das der gütige Gott zu des Herren vielfeltigen ermahnungen numehr gnediges gedeyen gegeben, vnd des guten Mannes hertz auf den rechten weg gebracht, mit angehengter bitte, das angefangene werck volkomlich zu bestetigen, mit mehrem etc. Darauf wirt kein bedencken sein, zu der hochheiligen communion Ihn zu verstatten. Sonst komt vns dieses ortes nicht in sinn, davon weiter zu schreiben were. Immittelst begeret mein gn. F. v. H. gnediglich, es wolle der Herr dieses guten Mannes Conradt Schillers lebendslauff, handel, wandel vnd aufenthalt, wie auch was massen er an diese orter kommen, vnd was ferner hiebey zu wissen sein möchte, schrifftlich anher zu berichten ohnbeschweret sein, J. F. G. ferner vntertheniglich, wie dieselbe begeret, zu referiren, welches Ich dem Herren nicht habe verhalten sollen, denselbigen dem gütigen getrewen Gott von hertzen zusambt allen den seinigen empfelend. Eilich Slesvigh den 5. April. 1637.

III.

Ungedruckte Urkunden aus dem Lütjenburger Stadtarchiv.

---

a.

1374. d. 15. Decbr.

Bertram, Bischof von Lübeck, bestätigt die von den »honesti famuli Marquardus et Godescalcus fratres dicti Rouvere« und der »fraternitas kalendarum proprie der ghylde Beatae marie virginis opidi Luttekenborch« gestiftete und mit 15 Mark jährl. Rente ausgestattete ewige Vikarie in der Kirche zu Lütjenburg zu Ehren der Jungfrau Maria.

Bertramus, Dei et apostolice sedis gratia Episcopus lubicensis, ad certam et indubitatam notitiam tam presentium quam futurorum deducimus per presentes [sc. literas], Quod honesti famuli Marquardus et Godescalcus fratres dicti Rouere et fraternitas kalendarum proprie der ghylde Beate marie virginis opidi Luttekenborch nostre lubicensis dyocesis jn nostra constituti

presentia Domini cultum ampliare et augmentare cupientes jn suarum et omnium suorum progenitorum et amicorum animarum remedium et salutem quindecim marcarum lubicensium annuos perpetuos redditus infra festa beatorum martini et nicolai episcoporum per aduocatum, Consules et Commune dicti opidi luttekenborch singulis annis perpetuis futuris temporibus persoluendos, nuper per eosdem fratres et fraternitatem pro certa pecunie summa de consensu capituli nostri lubicen. realiter a nobis emptos et comparatos, prout in literis nostro et Capituli nostri predicti sigillatis sigillis plenius continetur, pure simpliciter et propter Deum et in honorem et laudem omnipotentis Dei eiusque gloriose genitricis virginis marie et omnium sanctorum pro una perpetua vicaria in ecclesia parrochiali Luttekenborch dicte nostre dyocesis et de expresso consensu Rectoris ecclesie eiusdem fundanda, dotanda et instauranda Deo et nobis humiliter obtulerunt nobisque deuote Supplicauerunt, vt nos in, de et ex dictis xv marcarum annuis perpetuis redditibus nobis ad hoc, vt premittitur, oblatis vnam perpetuam vicariam in dicta ecclesia Luttekenborch fundare, jnstaurare, creare, auctorisare et confirmare dignaremur. Nos igitur pium affectum et laudabile desiderium et salubre propositum dictorum famulorum fratrum et fraternitatis in domino commendantes in, de et ex dictis quindecim marcarum annuis perpetuis redditibus vnum perpetuum beneficium Ecclesiasticum seu vicariam in dicta ecclesia Luttekenborch de expresso consensu et beneplacito honorabilis viri domini theodorici zemelowen, dicte ecclesie Rectoris in Luttekenborch, in honorem et laudem omnipotentis Dei eiusque genitricis virginis Marie et omnium sanctorum de nouo constituimus, Creamus, Jnstauramus, facimus, auctorizamus e confirmamus in hiis scriptis. Quos quidem xv marcarum perpetuos redditus sub ecclesiastica recipimus protectione et ecclesiastice ascribimus libertati. Et vicarius, qui pro tempore fuerit, vsibus suis applicabit eosdem et residentiam in huius modi beneficio faciet personalem missasque suas celebrabit ad beneplacitum Rectoris ecclesie memorate. Damnis canonice non fuerit prepeditus et actu sit presbyter vel in tali etate constitutus, quod infra primum annum in presbyterum possit licite ordinari. Singulisque diebus dominicis et festiuis ac etiam ferialibus in vesperis, matutinis, missis et aliis horis Canonicis vna cum Rectore et aliis eius vicariis religione indutus chorum visitabit et nullas oblaciones aut legata decedentium vltimarum voluntatum seu quecunque alia emolumenta in preiudicium dicti Rectoris dicte ecclesie percipere, tollere, habere aut vsurpare debebit, Sed ea omnia et singula Sepedicto Rectori in virtute sancte obediencie fideliter presentabit et sibi in omnibus licitis et honestis parere et obedire debebit. Jure vero patronatus dicte vicarie, quotienscunque eam vacare contigerit, Marquardo et Godschalco Rouer fratribus predictis dumtaxat ad tempora vite eorum et cuilibet eorundem reseruato. Quibus de hac luce sublatis dicte vicarie collacio ad nos et nostros successores Episcopos lubicenses vice prima et alia vice ad dictam fraternitatem calendarum jus patronatus eiusdem, quotienscumque vacabit, alternatis vicibus in perpetuum pertinebit. Jn quorum omnium evidens testimonium Sigillum nostrum vna cum sigillo dicti domini theodorici Rectoris presentibus est appensum. Et ego theodoricus

Rector ecclesie supradicte, qui premissis omnibus et singulis expresse consentii et eis meum consensum ex certa scientia adhibui, jdeoque sigillum meum vna cum sigillo domini reuerendi patris et domini mei domini Bertrami episcopi lubicensis presentibus est appensum. Datum et actum Lubeke Anno Domini m°ccc°lxxiiij mensis Decembris die veneris quintadecima.

(Zwei Ausfertigungen auf Pergament, von verschiedenen Händen geschrieben. Von den zwei Siegeln jeder Urkunde sind nur noch die Siegelstreifen vorhanden.)

*

b.

1430. d. 10. Novbr.

Bürgermeister und Rath zu Lütjenburg beurkunden, dass die Testamentsvollstrecker des weil. Johan Brandes, Vikars in Lütjenburg, von Claus Kluet, Bürger daselbst, 2 Mark jährlicher ewiger Rente gekauft haben, die bestimmt sind zu zwei jährlichen Seelenmessen für den Johan Brandes.

Wy borghermestere v. Rad to lutkenborgh jn dem Stichte to lubeke des Landes to holsten, Bekennen v. bethughen openbar jn desser schrifft, dat jn vnser jeghenwardicheit is gheweset de Erwerdighe man Clawes kluet, vnser borgher, v. heft vor vns openbar bekant, dat he myd vrigem willen v. vulborde syner v. syner neghesten eruen v. alle derghennen, der hee ere vulbord dar to esschende was, Rechtliken v. redeliken vorkoft v. vpgelaten heft, vorkoft v. vpleet den Erliken heren v. presteren Symoni kyritzen, Johanni Kroghern, Dythmaro lybetze, Godschalco Rouere v. dem erliken mane hinrik hogheuelde, borgermestere to lutkenborgh vorscreuen, Testamentarien hern Johan brandes seligher dechtnysse, wandaghes vicario jn der kerken to lutkenborgh, twe mark gheldes jarliker Ewygher rente jn v. vth synen ackere, also eluen dromet saed landes beleghen vppe vnser stad velde, Also achteyn schepel sad vppe dem yliesberghe, Sos schepel sad vppe dem hazen kroghe, verteyn schepel sad achter dem elreholte, Eyn drompt sad vppe dem Happen rode, Tve drompt sad vppe dem olden Heysche, Eyn drompt sad by dem werneken steghe, Eyn drompt sad by dem Dargherder veghe vppe dem budendorper velde, dre drompt sad myn tve schepel sad beleghen, vor twyntich mark penninge v. vyf mark penninge Lubesscher munte, de dem suluen clawese vorscr. wol to danke betalet synd, also he vor vns bekande, v. vort jn syne v. syner eruen nuth v. vramen vthegheuen v. keret synd. Welke twe mark gheldes de vorbenomede clawes klut v. syne eruen betalen scholen alle jar vppe Sunte Mertens dagh vmbeworen den vorben. testamentarien Edder den ghennen, de dessen bref hebben myd willen v. vulbord desser vorben. testamentarien, se syn ghestlik edder werlik, dar se vor beghan scholen laten den vorben. hern Johan brandes to twen tijden jn dem jare myd vylien v. selemissen to syngende, also vppe Clementis dagh, also he starf v. jn dem somer vp Sunte

vitus dagh. V. weret sake, dat God vorbede, dat desse betalinghe nichtene scheghe, also vorscreuen is, v. de vorben. testamentarij dar jenich arbeid, koste v. schaden vmme deden to manende, den schaden schal Clawes vorben. v. syne eruen en to noghe vprichten v. wedderlegghen. Jedoch hebben de vorben. testamentarij van gnade weghen ghund v. ouergheuen, dat Clawes vorben. v. syne eruen de twe mark gheldes wedder af kopen moghen vor vyf v. twyntich mark penninghe lubesscher munte, also vorscr. is, wen en dat alder bequemest is vppe Sunte Martens dagh to ewyghen tijden myd der Renthe, de syk to der tijd boren mach. Des to wytlicheit v. merer betuchnisse hebbe wy Borghermestere v. Rad to Lutkenborgh vorben. vnse Jnghesegel henghet laten an dessen breff, de gheuen v. schreuen is jn den Jaren vnses heren Christi Duzent veerhundert jn dem druthighesten Jare jn Sunte Mertens auende des hilghen Bisschoppes.

(Original auf Pergament. Ein Siegelstreifen.)

Schriften

des

Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte.

II. Reihe (Beiträge und Mitteilungen). II. Band, 2. Heft.

Inhalt:

Abhandlungen: Dr. H. von Schubert, Ansgar und die Anfänge der schleswig-holsteinischen Kirchengeschichte, S. 145. — Dr. Reimer Hansen, Wiedertäufer in Eiderstedt, S. 175; Inhaltsverzeichnis dazu S. 238. — Dr. E. Jacobs, Zur Geschichte des Pietismus in Schleswig-Holstein, S. 239. (I. Pilgerruh bei Oldesloe und die Grafen Nic. Ludwig von Zinzendorf und Christian Ernst zu Stolberg-Wernigerode S. 239; II. Georg Wilhelm Freiherr von Soehlenthal und die Seelsorge der Erweckten untereinander S. 259.) — **Nachrichten aus dem Vereinsleben:** Bericht über die fünfte Generalversammlung S. 288.

Kiel 1901.

Kommissionsverlag von Robert Cordes.

Druck von J. M. Hansen in Preetz.

Ansgar

und

die Anfänge der schleswig-holsteinischen Kirchengeschichte.[1]

Von Prof. Dr. von Schubert-Kiel.

Es ziemt sich für uns, dass wir in diesem Jahr dankbar uns des Mannes erinnern, der, vor 1100 Jahren geboren, dieses unser Land zuerst in ein deutlicheres geschichtliches Licht gerückt und damit zugleich das erste Kapitel auf unserem engeren Forschungsgebiet, der Landeskirchengeschichte, geschrieben hat. Acht Jahrhunderte war das Christentum bereits über die Erde geschritten, ehe es in diese Nordmarken mit Ernst Einlass begehrte, und ebenso viele erst hat das Christentum in diesen Landen in voller Geltung gestanden. Die drei dazwischen liegenden Jahrhunderte, die Zeit vom 9. bis zum 12. Jahrhundert, erfüllt die Geschichte der Christianisierung, eine Leidens- und Sturmesgeschichte. Das Andenken zweier apostolischer Männer haftet besonders in der Erinnerung, nach ihnen benennen wir unsere Kirchen[2] und Anstalten und setzen ihre Standbilder auf Plätze und Strassen. Sie umspannen die Zeit, als deren Typen sie gelten, einer am Anfang, der andere am Ende: Ansgar und Vicelin. In Wahrheit ist die Geschichte der Christianisierung nicht die Geschichte zweier volkstümlicher Heiliger und Kirchenerbauer, sondern ein höchst kompliziertes Gewebe, in dem die politischen und nationalen Motive die kirchlich-religiösen an Stärke aufwiegen, sich fortwährend und unlösbar mit ihnen verschlingen. Mindestens die Gestalt des grossen Erzbischofs Adalbert von

[1]) Der folgende Aufsatz giebt, durch Belege erweitert, den Vortrag wieder, der auf der letzten Generalversammlung (4. Juli) in Kiel gehalten wurde.

[2]) Ein Zufall fügte es, dass sich unmittelbar an diesen Vortrag die feierliche Grundsteinlegung einer neuen »Anscharkirche« in Kiel schloss.

Bremen gehört in die Mitte zwischen jene beiden, der Typus einer anderen Art.

Aber auch die Ansgar und Vicelin waren die nicht, zu denen sie die Goldgrundmalerei der Heiligenlegende und die Dankbarkeit der Nachwelt auch noch in unseren Tagen gemacht hat, so ehrwürdig sie bleiben. Schirrens Radikalkritik[1]) an dem Geschichtsbilde Vicelins ist bekannt. Vielleicht ist es erwünscht, ein andermal zusammenzufassen, was als Resultat der Forschung von dieser Persönlichkeit übrig geblieben ist, meines Erachtens doch nicht wenig.

Auch Ansgars Bild ist erst allmählich zu der Sicherheit und Klarheit gelangt, in der es jetzt im Gegensatz zu dem seines späteren Genossen für protestantische Augen wenigstens dasteht. Bis in das 17. Jahrhundert hinein war das Leben Ansgars nur aus abgeleiteten Quellen bekannt, aus der Verarbeitung Adams von Bremen und späteren Ansgarlegenden — die alte Vita lag selbst dem gelehrten Hamburger Domdechanten Albert Crantz für seine Metropolis offenbar nicht vor[2]). Erst der durch seinen wechselvollen Lebenslauf bekannte Philipp Cäsar, der aus einem hessischen reformierten Magister Hofprediger und Superintendent im lutherischen Gottorp, aus diesem wieder reformierter Pastor primarius an der Anscharkirche in Bremen und schliesslich katholischer Priester in Köln wurde, veröffentlichte jene zum erstenmale 1642 ex manuscripto antiquo et authentico, das er übrigens aus Hamburg auf Nimmerwiedersehen nach dem Rhein verschleppte, in seinem Triapostolatus septentrionis[3]), unter dem dankbaren Bekenntnis, dass vermutlich besonders der h. Ansgar durch seine Fürbitte ihm zum Durchbruch seiner katholischen Erkenntnis

---

[1]) C. Schirren, Beiträge zur Kritik älterer Holsteinischer Geschichtsquellen. Leipzig 1876. Vgl. Zeitschr. VII, 281 ff., VIII, 297 ff. Forsch. z. deutschen Geschichte XVII, 376 ff.

[2]) Lappenberg, Zeitschrift d. V. f. Hamb. Gesch. II, 637; 1847. Dehio, Geschichte d. Erzbist. Hamburg-Bremen, Krit. Ausf., S. 56.

[3]) Von diesem höchst seltenen Buche besitzt die Kieler Universitätsbibliothek interessanter Weise gerade das Exemplar des Bischofs Franz Wilhelm von Osnabrück, dem Caesar das Buch widmete, in Pergament mit Goldschnitt, offenbar das Widmungsexemplar selbst (vorn das Ex-libris: Wappen des Bischofs mit Unterschrift des Namens, Umschrift des Empfangsjahres 1642 und Ueberschrift des Wappenspruchs).

verholfen habe. Obgleich von da an die Forschung auf festeren Grund gestellt war und namentlich Langebek in den Script. rer. Dan. I, 427 ff. (1772) nach Lage der Dinge Treffliches leistete, blieb doch der Geist der Glorifikation, unter dem auch die alte Vita zuerst ans Licht getreten war, noch im 19. Jahrhundert über der Ansgarliteratur schweben. Namentlich waren die 1000jährigen Jubiläen von 1826 und 1865 gefährliche Momente. War es für die Katholiken im 19. Jahrhundert so gut wie im 17. ein Stück Gegenreformation, im Namen Ansgars den Norden für sich zu reklamieren und zu diesem Zwecke das Andenken des grossen Erzbischofs so hoch zu preisen wie möglich[1]), so lag für die Protestanten nur zu nahe, in der Verehrung nicht zurückzubleiben und durch unzeitige Kritik ein auch dem Volke liebgewordenes Bild nicht zu erschüttern. Dazu kam als besonderes Moment der Verwirrung, dass erst ein Katholik, Paullini, und dann in seinen Spuren ein Protestant, Falke, im 18. Jahrhundert zu den allgemeinen Tendenzen der Trübung eine speziell Corveyische in dreistester Weise geltend gemacht hatten, indem sie zwei grosse Fälschungen, die der Annales Corbejenses und des Chronicon Corbejense, auf die Bahn brachten und bei den engen Beziehungen Ansgars zu Corvey damit auch die Ansgarforschung von dem trefflichen Wedekind (1821) an bis zu dem unfähigen Klippel (1843 und 1845) und dem noch unfähigeren Wiedemann (1864) aufs Glatteis lockten. Die Rezension Lappenbergs über Klippels Buch in Schmidts allg. Zeitschr. f. Geschichte V (1846), S. 535 ff., ist eine der vollendetsten literarischen Hinrichtungen. Drittens aber ist der Zustand auch derjenigen Quellen, die Anspruch machen können, als primäre zu gelten, an sich geeignet, ungeübte Augen arg zu verwirren und zu täuschen. Denn die Tendenz, die sich im 17. bis 19. Jahrhundert geltend macht, an den grossen Namen der Vergangenheit Wünsche und Prätensionen der Gegenwart anzuhängen, ist ja viel älter und hat schon im frühen Mittelalter die Ueberlieferung getrübt.

[1]) Dreves (1864) findet in seiner Jubiläumsschrift (Vorrede) in der Abfassung der Vita Ansgars durch einen anderen Heiligen, Rimbert, bereits »die sicherste Bürgschaft, dass uns vom Leben Ansgars nichts berichtet wird, was hinsichtlich seiner Glaubwürdigkeit den leisesten Zweifel zulässt«.

Nimmt man dazu den Mangel an allgemeinen Darstellungen der überhaupt so wirren Epoche, so begreift man, dass erst im letzten Menschenalter, da die Vorarbeiten geliefert waren und man nun mit strenger historischer Methode an die Aufgabe herantrat, das erfreuliche Resultat herausgearbeitet wurde, von dem oben gesprochen ist. Nachdem E. Dümmler in seiner 1862 zuerst erschienenen ausgezeichneten »Geschichte des ostfränkischen Reiches« den allgemeinen Rahmen[1]) mit sicherer Hand geschaffen hatte und erst Jaffé in den Regesta Pontificum 1851 ([2]1885), dann Sickel in den Acta Carolina 1867, endlich Koppmann in einer umfangreichen und sorgfältigen Untersuchung in der Zeitschrift für hamburgische Geschichte, Bd. V, 1866, S. 483—573 (auch separat) den ältesten Urkunden Hamburg-Bremens auf den Leib gerückt war, konnte Dehio 1877 in seiner »Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen« eine Darstellung Ansgars und der ältesten Zeit geben, die um so mehr befriedigte, als sie durch eine Reihe sorgfältiger kritischer Ausführungen im Anhang begleitet und gestützt wurde. Unter diesen giebt er auch S. 56 ff. einen Ueberblick über die bisherige Ansgarliteratur[2]). Die genaueste Sammlung derselben bis auf die Gegenwart findet sich jetzt bei Witt, Quellenkunde, S. 109 ff.

Seitdem hat man sich von erbaulicher Neigung und kirchlicher Schönfärberei immer mehr frei gemacht, so sehr, dass die Jenenser Dissertation von Tamm (1888) ins Gegenteil verfällt und ihr Verfasser, geleitet von dem Satze »Religiöse Triebfedern allein haben nun einmal keine besondere Kraft« (S. 9), nun wieder das Politische in geradezu tendenziöser Einseitigkeit betont, der Phantasie nach der anderen Seite zum Opfer fallend[3]). Ohne eigene monographische Untersuchung hat endlich Hauck im 2. Bande seiner

[1]) Von anderer Seite her hatte schon 1855 K. Maurer in der »Bekehrung des norwegischen Stammes«, I, vorgearbeitet.

[2]) Auf dänischer Seite lieferte A. D. Jørgensen in Den nordiske Kirkes grundlæggelse og første udvikling, Kjøbhn. I 1874—78, in den gleichen Jahren eine anziehende Gesamtdarstellung ohne tiefere Kritik.

[3]) Die Programm-Abhandlung des Direktors am Louisenstädtischen Realgymnasium in Berlin, Foss, über »Die Anfänge der nordischen Mission mit besonderer Berücksichtigung Ansgars« (1882 u. 3) teilt diesen Fehler nicht, aber dringt an den wichtigen Punkten nicht ein, um dafür vieles heranzuziehen, was recht weit abliegt.

schönen Kirchengeschichte Deutschlands 1890 eine vollendet nüchterne und doch warme und gerechte Würdigung Ansgars und unserer nordischen Mission gegeben und danach 1896 auch den Artikel Ansgar von Michelsen in der 3. Auflage der Herzog-schen Realencyklopädie überarbeitet[1]).

Ich bespreche zuerst die Quellen, um dann aufgrund derselben eine kurze Zusammenfassung des Lebens zu geben.

I. Die Quellen.

Wir sind in der glücklichen Lage, drei sich noch dazu ergänzende Quellen ersten Ranges über unseren Gegenstand befragen zu können: die ältesten Urkunden des erzbischöflichen Archivs von Hamburg-Bremen, die Biographie des Ansgarschülers Rimbert und die Reichsannalen.

Mit den Urkunden zu beginnen, die als uns überkommene Stücke des historischen Vorgangs selbst diesen am unmittelbarsten und kräftigsten beglaubigen, scheint hier wie immer die erste Forderung historischer Methode zu sein. Wirklich haben wir wenigstens 12 Urkunden, die die Anfänge der nordischen Mission in ihren wichtigsten Momenten begleiten. Indessen ist das Ansehen dieser Quelle durch die Obengenannten und seitdem noch durch Pflugk-Harttung in den Forschungen zur deutschen Geschichte 23 (1883), S. 199, und Hasse im Schleswig-Holsteinischen Urkundenbuch I, 1886, reduziert und erschüttert worden, so dass sie sich zum Ausgangspunkt und zur Grundlage nicht mehr eignen, zumal sich die kritischen Fragen ohne Hereinziehen der an zweiter Stelle genannten Hauptquelle, der vita Ansgarii Rimberto auctore, nicht erledigen lassen.

Diese liegt jetzt in einer vortrefflichen und handlichen Ausgabe von G. Waitz aus dem Jahre 1884 in den Schulausgaben der Monumenta Germaniae vor; sie hat die ältere von Dahlmann im II. Bande der Scriptores weit überholt. Ihr zur Seite

[1]) Die kleine inzwischen erschienene und im Missionsinteresse zu Ansgars Andenken geschriebene populäre Broschüre von Pastor Matzen-Catharinenheerd ist ein erfreuliches Zeichen dafür, wie sehr man von der Meinung zurückgekommen ist, dass man notwendig schönfärben muss, um wirken zu können.

stellt sich die Neubearbeitung der älteren Uebersetzung, die von Laurent 1856 gefertigt und mit Vorwort von Lappenberg versehen war, durch Wattenbach 1889 in den »Geschichtsschreibern der deutschen Vorzeit«, Band 22.

Einer der wichtigsten Fortschritte in diesen Ausgaben liegt in dem Verhältnis zu den beiden Handschriftengruppen, in denen die Vita auf uns gekommen ist. Das leitet zugleich schon auf die Frage, die für die ganze Kritik der Ansgarquellen die wichtigste ist. Die eine Rezension wird geführt durch eine Stuttgarter Handschrift, die ursprünglich dem Kloster Weingarten in Württemberg angehörte und aus dem 10. Jahrhundert stammt, also relativ bald nach Ansgars (865) und Rimberts Tode (888) geschrieben ist. Sie wird unterstützt durch zwei Handschriften aus dem 12. und 13. Jahrhundert, die heute in Paris und Amiens sind, aber ursprünglich beide nach Corvey gehören und auf eine gemeinsame Handschriftenquelle des 11. Jahrhunderts weisen. Dort wird aber auch der Archetyp der Stuttgarter Handschrift zu suchen sein, die mit der Pariser sich eng berührt. Das ist auch insofern das Nächstliegende, als Rimbert sein Werk dem Corveyer Convent widmete und überschickte. Die andere Gruppe wird geführt durch eine Münstersche Handschrift aus dem 12. Jahrhundert, die dem Kloster Abdinghof in der westlichen Vorstadt Paderborns zu Lebzeiten des Erzbischofs Friedrich († 1123) von Vicelin, damaligem Bremer Canonicus, geschenkt wurde, der sog. codex Vicelini. Dieser Gruppe gehören dann die jüngeren Handschriften in Hamburg, Kopenhagen u. a. an. Sie nun hat sich als in tendenziöser Weise interpoliert herausgestellt: im Interesse der Grösse Hamburg-Bremens wird alles getilgt, was dem Stuhle und seinem ersten Erzbischof zuwider ist und zugunsten anderer Ansprüche ausgelegt werden könnte, und dafür entgegen jeder geschichtlichen Wahrheit in den mitgeteilten kaiserlichen und päpstlichen Urkunden eine Ausdehnung seiner Herrschaft über Island, Grönland und Farrör zugesprochen. Da diese interpolierte Gestalt Adam von Bremen noch unbekannt war, als er 1073 seine Geschichte der Hamburg-Bremischen Bischöfe begann, muss die Ueberarbeitung zwischen diesem Jahre und 1123, dem spätestmöglichen des codex Vicelini, geschehen sein. In diese Zeit fallen die Loslösung des dänischen Missionsgebiets

von der Muttermetropole, die Gründung des eigenen Erzbistums in Lund 1104, die verzweifelten Bemühungen Hamburgs, dennoch die Legation über den ganzen Norden zu behalten. Dass die zuletzt genannten Erweiterungen hiermit zusammenhängen, liegt auf der Hand, und dass eine bedeutende Fälschung auch der Urkunden damit zusammenging, ist schon durch diesen Thatbestand völlig klar. Man hat aber diese Gelegenheit benutzt, um nach Massgabe der auch in anderen Punkten bereits vollzogenen Korrektur der Bremer Vorgeschichte eine allgemeine Retouche der Ansgarbiographie vorzunehmen.

Die echte Vita aber ist eine Geschichtsquelle von höchstem Werte, von einem Augenzeugen, der zwar in dem mit Hamburg verbundenen Turholt in Flandern erzogen, vielleicht auch geboren war (vita Rimb. 3), dann aber Ansgars vertrauter Mitarbeiter und Nachfolger wurde, unter Beihilfe eines anderen Klosterbruders (vita Rimb. 9) noch vor dem Tode Ludwigs des Deutschen (vita Ansg. c. 22, 41) wohl in Hamburg geschrieben. Und der Verfasser zeichnet sich durch Nüchternheit und Schlichtheit vor den meisten seiner Kollegen im Fach der Hagiographie sehr günstig aus. Eben weil er auch Ungünstiges erzählt und die Misserfolge nicht verschweigt, fand man sich später vor die Notwendigkeit versetzt, zu retouchieren. Da auch sein Buch selbstverständlich nicht geschichtlichem, sondern erbaulich-praktischem Interesse entsprungen ist — vgl. die Widmung —, hören wir vieles, was wir gern entbehren könnten, und vermissen dafür anderes, aber doch giebt er recht viel Material — wie ganz anders verfuhr schon der Biograph Rimberts selbst! Und was er giebt, giebt er in klarer Sprache und nicht ohne einige Kunst geschichtlicher Komposition: Ansgars Jugend, sein sich immer weiter dehnender Wirkungskreis, seine innere Thätigkeit und sein Charakter bauen sich vor uns auf, und sachlich Zusammengehöriges vereinigt er, ohne den Faden zu verlieren (c. 21, 24)[1].

Was wir am schwersten vermissen, ist eine feste Chronologie und eine deutlichere und ausführlichere Verbindung mit den politischen Vorgängen. Aber eben hier tritt eine zweite

[1]) Vgl. auch Urteil und Charakteristik bei W. WATTENBACH, Deutschlands Geschichtsquellen I[6], 247 ff. Tamm legt völlig unbillige Massstäbe an.

Hauptquelle ein: die Annalen des fränkischen Reichs, die für die Jahre 796—829 in grosser Ausführlichkeit und anerkannter Trefflichkeit in amtlichem Auftrag von einem Manne am kaiserlichen Hofe geschrieben sind — ob ganz, teilweise oder gar nicht von Einhard, ist eine immer noch unerledigte Streitfrage. (Beste Ausgabe von Kurze in den Schulausg. der Scriptores rer. Germ. Nr. 43, Hann. 1895.) Die Spaltung des Reiches, die mit dem Unglücksjahre 829 eintrat, spaltete auch die Reichsannalistik, aber endete sie nicht: während die Annalen von St. Bertin sie im Westen fortführten, haben sich die Mönche von Fulda, Enhard und Rudolf, das unschätzbare Verdienst für den Osten erworben und in engster Fühlung mit dem Hofe ruhig und zuverlässig die Reichsgeschichte bis 863 fortgeführt. (Beste Ausgabe von Kurze, ebenda Nr. 40, Hannover 1891)[1].

Mit diesem Material kann man nun von neuem an die dritte Hauptquelle herantreten, die Urkunden. Es ist ebenso bequem wie leichtfertig, wenn Herr Tamm seine Aufstellungen mit der Behauptung anhebt: »Was die Urkunden und Bullen angeht, so verweisen wir auf die Forschungen von Koppmann, Dehio, Hasse u. a.; nach äusseren wie nach inneren Merkmalen sind sie durchaus als Fälschungen erkannt worden; den Wahrheitskern aus ihnen herauszuschälen, wird man als unmöglich aufgeben müssen, da von keinem einzigen Satze sich überzeugend nachweisen lässt, dass er dem Originale entstammen müsse.«[2]

Dies Verdammungsurteil trifft zu auf die Gruppe von angeblichen Originalen Hamburg-Bremischer Urkunden im Hannoverschen Staatsarchiv (früher in Stade), von denen vier auf unsere Zeit entfallen, und auf zwei alte Urkundenabschriften im Bremer Copiarius desselben Archivs, bei Hasse Nr. 1, 3, 5, 6, 7 und 9. Das sechsmalige Verdikt »Fälschung« macht allerdings einen erschütternden Eindruck, der doch dem wirklichen Thatbestand gegenüber gar nicht am Platze ist. Mit dem Urteil über die

[1]) Ueber die Reichsannalen vgl. WATTENBACH, a. a. O., I [6], S. 190 ff.

[2]) Der Mangel an dem Unterbau einer soliden und klaren Quellenuntersuchung entwertet die Arbeit, macht eine Auseinandersetzung mit ihr im Einzelnen unmöglich und giebt ihr das Aussehen eines jugendlichen Husarenritts, auf dem neben sehr vielen Lufthieben einige Streiche unleugbar gut geführt werden.

Hannoverschen Originale ist die Frage mit nichten erledigt, ob uns nicht echte Urkunden aus jenen ältesten Zeiten vorliegen. Wir müssen den Ausgangspunkt von den unzweifelhaft echten Urkunden und den Resten solcher nehmen.

Zunächst sind vom Anfang und Ende dieser ersten Missionsperiode zwei Urkunden, die in den grossen Zusammenhang der Reichspolitik und des päpstlichen Verkehrs mit dem fränkischen Hofe führen (bei Hasse Nr. 2 u. 12) völlig zweifelsfrei: 1) die Uebertragung der nordischen Legation an Erzbischof Ebo von Rheims durch Papst Paschalis I. von 822. Sie wurde zuerst von Mader in dessen Ausgabe Adams mitgeteilt aus einer Helmstädter Handschrift des 10. Jahrhunderts, die jetzt in Wolfenbüttel ist. Sie für eine Fälschung dieser Zeit zu halten, ist niemand in den Sinn gekommen, da diese Erinnerung an Ebos Legation nur eine Trübung des Bremischen und Ansgarschen Ruhmes bedeutete, die in der Folgezeit getilgt wurde, und da der Inhalt mit den Reichsannalen und Rimberts vita c. 13 in vollkommenem Einklang steht. In Jaffés Regesta pontif. Nr. 2553. 2) Das Schreiben Papst Nikolaus' I. an Ludwig den Deutschen von 864 auf die Sendung des Bischofs Salomo von Konstanz, in welchem neben vielen anderen äusserst wichtigen politischen Angelegenheiten und im Zusammenhange mit der Unterwerfung des Erzbischofs Günther von Köln die Verlegung des Sitzes nach Bremen und die Erneuerung der nordischen Legation über Dänen und Schweden ausgesprochen wird. Die Echtheit dieses berühmten Schreibens (bei Mansi, Coll. concil. XV, 454; Jaffé Nr. 2758) ist nur einmal vorübergehend von Hartzheim, Conc. germ. II, 432, mit Dümmler zu reden, »in der leichtfertigsten Weise« bestritten worden. Ihre Aussagen treffen mit dem Inhalt der so wichtigen Capitel 22 und 23 der Vita zusammen.

Dass aber der Gründungsperiode Hamburg-Bremens noch eine ganze Reihe anderer urkundlicher Akte angehört haben muss, ergiebt sich nicht nur aus der Sache selbst, sondern auch aus dem direkten Zeugnis der alten Ansgarvita Rimberts, deren Bedeutung zum grossen Teile gerade darauf beruht, dass ihr Verfasser sich für die wichtigsten Momente der Geschichte auf die betreffenden Urkunden beruft, ja sie förmlich excerpiert, c. 13, 23, 41.

Nun hat allerdings Hasse die Bemerkung hingeworfen, dass auch die echte Form der Vita in der Stuttgarter Handschrift bereits interpoliert sei. Indessen bleibt er den Beweis schuldig [1]).

Rimbert zeigt uns den ältesten Bestand des Bremen-Hamburger Archivs. Dass Ansgar selbst ein solches angelegt, geht aus c. 41 der Vita hervor. Kurz vor seinem Ende liess er die päpstlichen Privilegien vervielfältigen und sandte die Sammlung mit Begleitschreiben an Kaiser Ludwig den Deutschen, seinen gleichnamigen Sohn und fast alle ostfränkischen Bischöfe, ihnen die nordische Mission ans Herz zu legen. Ein Stück dieses Begleitschreibens [2]) an die Bischöfe teilt Adam (I, 35) mit, dem auch noch Briefe Ansgars an die römischen und dänischen Könige vorlagen. Zu dieser ältesten Urkundensammlung müssen also jedenfalls die päpstlichen Privilegien gehört haben, von denen Rimbert in den angeführten cap. 13 und 23 spricht, namentlich die Gründungsbulle Hamburgs von Gregor IV. von 831 und die Verlegungs- und Bestätigungsbulle Nikolaus IV. von 864, dazu etwa die uns schon bekannte Bulle Paschalis I. für die Legation Ebos von 822 — von kaiserlichen Urkunden spricht er nicht, so sehr c. 12 dazu auffordert, die Existenz solcher anzunehmen.

Ist von dieser Sammlung nichts auf uns gekommen, da sie doch so oft abgeschrieben worden ist? Wirklich hat Caesar im Appendix zu seinem Triapostolatus eine Reihe von Urkunden herausgegeben, die er auf dem Pergamentumschlag seines Hamburger Codex fand. Und zwar sind das acht Urkunden, deren späteste in das Jahr 911 gehört. Ein zweites Pergamentblatt

[1]) Das Einzige, was er zu Nr. 8 des Urkundenbuchs beibringt, ist nicht stringent (Zufügung von et post ipsum — nicht eum — successores). Der nicht konstruierbare Accusativ in der Wiedergabe der Bulle ist übrigens natürlich nicht mit dem späteren Interpolator durch delegamus et aus der falschen Bulle Gregors IV., zu ergänzen, sondern durch das statuentes der echten bei Caesar, vgl. Koppmann, S. 497. Was aber Tamm S. 23, 61 f. darüber hinaus anführt, um auch die Stuttgarter Handschrift als interpoliert darzustellen, ist teils ebensowenig beweiskräftig, teils ist dabei übersehen, dass Rimbert selbst kein moderner Historiker war und, weil persönlich interessiert, manches in besonderem Lichte gesehen haben mag (vgl. z. B. das perpetuo serviturum bei der Verleihung des ihm heimatlich teuren Turholt an Hamburg, c. 12 Ende).

[2]) Dass zu diesem das kleine Bruchstück Hamb. Urkundenbuch Nr. 18 nicht gehört haben kann, hat Koppmann, S. 508, A. 1, ausreichend dargethan.

enthielt von anderer Hand vier Briefe Papst Innocenz' II.; diese gehören also in das 12. Jahrhundert und in anderen Zusammenhang. Jene acht Urkunden aber sind Abschriften aus einer relativ recht frühen Zeit, da sie diejenigen Interpolationen noch nicht aufweisen, die in der interpolierten Form der Vita, also der in Caesars Codex selbst enthaltenen Form, vorhanden sind, und da sie als letztes Stück die gleich zu besprechende fatale Bulle des Formosus von 895 zeigen.

Die acht Urkunden sind in der That eingeleitet durch das Rundschreiben Ansgars an die Bischöfe, von dem uns Rimbert erzählt und Adam von Bremen ein Stück mitteilt. Darauf folgen sechs päpstliche Bullen und ein kaiserliches Privileg. Die Reihe stellt sich also als die vermisste Sammlung in erweiterter Form dar. Als zweites Stück, bezw. als erste päpstliche Bulle erscheint die uns auch anderwärts überlieferte obengenannte Bulle Paschalis I. für Ebo. Ebenso unanfechtbar wie diese beiden ersten sind die beiden letzten Stücke (Hasse Nr. 18 u. 20), die über Ansgars Zeit bereits hinausragen: die Palliumsverleihung von Papst Sergius III. an Erzbischof Hoger von 911 und die Bulle des Formosus von 895, die den Streit mit Köln in einer für Bremen nicht erwünschten Weise regelte. Zur Zeit Adams von Bremen (2. Hälfte des 11. Jahrhunderts) war diese aus dem Bremer Archiv mit allen Akten des Kölner Prozesses 890—93 verschwunden, dafür eine falsche Sergiusbulle von 905, die das Urteil des Formosus kassierte, vorhanden (Adam I, 52, Hasse Nr. 19). Es ist sehr wahrscheinlich, dass der grosse Erzbischof Adaldag, der Ottonen Freund, der 53 Jahre, von 937—88, regierte, diese Korrektur der Geschichte ca. 950 vornahm[1]). Dort aber liegt noch der erste Archivbestand vor, die Formosus- und eine echte, jedenfalls zu Bedenken keinen Anlass gebende Sergiusbulle. Da dies die letzten Stücke in der Sammlung Caesars sind, und in der Mitte des 10. Jahrhunderts Adaldag seine Korrektur machte, so wird man für diese Abschriften an die erste Hälfte des 10. Jahrhunderts kommen: die Zeit nach Erzbischof Hoger ist die dunkelste von allen, Normannen und Ungarn plünderten das Land, nicht einmal die Persönlichkeit von Hogers Nachfolger,

[1]) Vgl. Dehio, Kritische Ausführungen, S. 64 f.

Reginward, steht fest. Dümmler[1]) ist geneigt, ihm überhaupt die Existenz abzusprechen. Erst mit Heinrich I. ging ein neuer Tag über Deutschland und auch diesen Landen auf. In solcher wilden Zeit setzte man die Sammlung nicht fort, hatte wohl auch nichts, sie fortzusetzen.

Zwischen den ersten und letzten beiden stehen an 6. und 5. Stelle zwei Bullen Papst Nikolaus' I. Erstlich ein Dankschreiben an König Horich von Dänemark für die Geschenke, die dieser ihm durch Bischof Salomo hat zukommen lassen, mit angefügten Ermahnungen, sich Gott ganz zuzuwenden. Dies interessante Schreiben, an dem Lappenberg im Hamburger Urkundenbuch (Nr. 24) noch leise Zweifel äusserte, ist durch das oben besprochene grosse Antwortschreiben des Papstes an Ludwig den Deutschen, in dem dieser auch auf das Verhältnis zu Horich von Dänemark Bezug nimmt, so wohl bezeugt, dass Zweifel auch bei Hasse (Nr. 10 = Jaffé 2761) nicht mehr geäussert werden. Das andere Schreiben des Papstes ist die grosse Urkunde, in der unter Erneuerung der früheren Privilegien dem Erzbischof Ansgar die Vereinigung Hamburgs mit Bremen für alle Zeiten bestätigt wird, geradezu die Grundurkunde, auf der die ganze Entwicklung und zukünftige Gestaltung des Erzbistums ruhte (Hasse Nr. 8). Sie ist deshalb schon von Rimbert zum grössten und wichtigsten Teil wörtlich der vita Ansgarii (c. 23) einverleibt worden[2]), ihr wesentlicher Inhalt ist durch Nikolaus' Schreiben an Ludwig bezeugt. Sie in dieser Gestalt bei Caesar ohne Begründung als Fälschung zu bezeichnen, wie Hasse Nr. 8 thut, geht nicht an. Ihre Echtheit hat Koppmann S. 489 ff. ausführlich dargethan, ihm sind Dehio, Dümmler, Hauck gefolgt. Uebrigens hatte sie schon vor Caesar Corner in seiner

[1]) Geschichte des ostfränkischen Reichs II, 612, A. 30. Vgl. DEHIO I, 100 und Krit. Ausf., S. 59 f.

[2]) Bis auf geringe formelle Abweichungen, die z. T. leicht verständliche Auslassungen Rimberts, z. T. Lesefehler Caesars sind, identisch mit dem Text der Stuttgarter Handschrift, einschl. des unkonstruierbaren Satzes. Sie findet sich vollständig im Hamb. Urkundenbuch Nr. 14 abgedruckt. Da das Hamb. Urkundenbuch infolge des unmittelbar nach dem Druck ausbrechenden und die Auflage fast ganz vernichtenden grossen Brandes (1842) gleich Caesars Triapostolatus sehr selten ist — die Kieler Bibliothek leiht es nicht aus — so wäre ein voller Wiederabdruck dieser ältesten Urkunden statt eines Auszugs, der ein Urteil nicht gestattet, sehr erwünscht gewesen.

Chronik (in Eccards corp. hist. med. aevi II, 465 ff.) und danach Crantz, Metropolis I, 38 f. (= Mansi XV, 137 ff.) veröffentlicht.

Die Urkunde Nikolaus' I. blickt zurück und gründet sich auf die Stiftungsurkunde Gregors IV. von 831: diese bildet das vierte Stück bei Caesar (Hasse Nr. 3). Sie ist ihrem wesentlichen Inhalte nach bezeugt von Rimbert, c. 13. Es genügt vielleicht auf die Anmerkung hinzuweisen, die Dümmler in der zweiten Auflage seiner Geschichte des ostfränkischen Reichs eingefügt hat: »Die Bulle Gregors für Ansgar (Jaffé Nr. 2574), die ich früher angezweifelt hatte, kann nach der Verteidigung Koppmanns, dem sich auch Dehio (I, 65) angeschlossen hat, füglich nicht mehr beanstandet werden« [1]).

Bleibt das letzte Stück: die Verleihung der flandrischen Celle Turholt durch Ludwig d. Fr. ca. 834 (Hasse Nr. 4). Dass dies allerdings eine Fälschung ist, kann nicht bezweifelt werden. Sie ist sicher komponiert aus dem 12. cap. der vita Ansgarii und der Gregorbulle, vermutlich auf grund einer echten Immunitätsurkunde Ludwigs (s. Koppmann, S. 522 ff., 563 ff., Jørgensen, tillæg 2), zu deren Erweiterung die Sache und die Darstellung Rimberts aufforderten. Die Urkunde, die später noch zweimal tendenziös interpoliert wurde, liegt hier in der einfachsten Gestalt vor. Die Fälschung wird von Dehio demselben Erzbischof Adaldag aufgebürdet (a. a. O.), der zur Verdrängung der Formosus- die falsche Sergiusbulle von 905 schuf (s. oben). Da sich indessen in den Caesar-Urkunden an Stelle dieser noch die Formosusbulle vorfindet, und demnach die ganze Sammlung noch vor Adaldag, in den Anfang des 10. Jahrhunderts, zu rücken war, so wird man für die falsche Ludwigsurkunde eine noch frühere Zeit annehmen müssen. Das ist auch insofern wahrscheinlicher, als der deutlich erkennbare Hauptzweck, den an das Westfrankenreich bei der Teilung verlorenen Besitz Turholt wiederzugewinnen [2]), am ehesten auf eine Zeit führt, da Westfranken mit

[1]) Hasse begnügt sich mit der Angabe »sicher schon interpoliert«, ohne Begründung zuzufügen.

[2]) Aus dieser trüben Quelle stammt die Nachricht, die Adam I, 15 dann weitergiebt, dass Karl dem Heridag die Celle Rodnach (Ostflandern) verliehen habe. Die Behauptung eines noch früheren flandrischen Besitzes konnte den Anspruch auf den jüngeren nur unterstützen. Der in Flandern erzogene Rimbert sagt nichts davon. Koppmann, S. 534, und Dehio, S. 64, A. 3, halten die Tradition für echt.

Ostfranken noch in näherer politischer Verbindung stand. Zugleich war in jener Zeit der Streit mit Köln in seinem gefährlichsten Stadium 890 ff., was in zweiter Linie durch die Urkunde hindurchklingt. Man wird also etwa auf den Nachfolger Rimberts kommen, Erzbischof Adalgar, der von 888 bis 909 regierte und demnach als der erste Bremer Fälscher zu bezeichnen wäre, und auf die Frankfurter Synode von 892, auf der diese Dinge verhandelt wurden.

Summieren wir das Resultat über Caesars Urkundensammlung, so können wir nur urteilen, dass in ihr ein höchst wertvolles Material vorliegt, sieben Urkunden in frühester und echter Gestalt und eine falsche, aber auf grund echten Materials komponierte. Es kann Hasse der Vorwurf nicht erspart bleiben, dass dieser Thatbestand in unserem Urkundenbuch völlig undeutlich geblieben ist.

Um nun noch ein Wort über die sechs Hannoverschen Scheinoriginale und Abschriftenfälschungen zu sagen, die in unsere Zeit fallen und das ganze Unglück angerichtet haben, so sind sie zu verschiedener Zeit entstanden: die beiden Urkunden, die sich auf den Besitz des Klosters Ramesloh beziehen, die Bestätigung der Schenkung durch Ludwig den Deutschen 842 und wiederum deren Bestätigung durch Papst Nikolaus von 864 führen deutlich auf die Zeit des Bischofs Liawizo oder Libentius (ca. 1000), der sich mit Verden um diesen Besitz stritt[1]). Eine dritte Urkunde, die angebliche Stiftungsurkunde für Verden mit einer genauen Sprengelabgrenzung, die der späteren Hamburger entspricht, durch Karl den Grossen von 786 wird in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts entstanden sein. Die letzten drei sind Papstbullen und gehören einem grossen Fälschungsunternehmen an, das im engsten Zusammenhang mit dem letzten verzweifelten Kampfe um das nordische Patriarchat nach der Loslösung des dänischen Lund am Anfang des 12. Jahrhunderts steht und also gleichzeitig mit der durchgehenden Bearbeitung der Vita Ansgars in dem gleichen Interesse. Die diplomatischen Untersuchungen Pflugk-Harttungs haben die Zeit des Erzbischofs Friedrich ca. 1120 als die wahrscheinlichste ergeben,

[1]) Dehio, S. 159 f. u. Anm. 3. Alte Rechte lagen hier allerdings vor.

eine Zeit, auf die auch Dehio durch innere Gründe geführt wurde. Wie man die echte Vita Ansgars durch Rimbert verfälschte, so hat man auch die bei Caesar erhaltene echte Gründungsurkunde Gregors IV. durch ein falsches Scheinoriginal ersetzt — von da aus ist der Verdacht auch auf jene und weiterhin auf alle bei Caesar erhaltenen gefallen, obgleich schon Koppmann die beiden Sachen reinlich auseinanderhielt. Daran fügte dann die geschickte Fälscherhand in der Bremer Kanzlei Bestätigungsbullen der Päpste Sergius' II. und Leos IV. von 846 und 848 (Hasse Nr. 6 u. 7) und arbeitete so die ganze Bremer Geschichte durch. —

Sehen wir von diesem Hannoverschen Blendwerk ab, so können wir doch sagen, dass alle wichtigsten Momente der ältesten Hamburg-Bremischen Geschichte uns auch heute noch in urkundlicher Beglaubigung vorliegen.

Zu diesen primären Quellen würden auch die Reste der eigenen Schriftstellerei Ansgars gehören, wenn sie irgend etwas für seine oder die Zeitgeschichte abwürfen: wir haben von ihm unter dem Titel Pigmenta, »Gewürz«, kurze Gebete zu den Psalmenlektionen für die einzelnen Wochentage, mit Anlehnung an Alcuin gearbeitet, von Lappenberg gefunden und herausgegeben in der Zeitschr. f. Hamb. Gesch. II, 1 ff. Dann hat er die miracula Willehadi, des Stifters von Bremen, beschrieben, in rein erbaulicher Form. —

Unter den sekundären Quellen steht Adam von Bremen, der grosse Meister der nordischen Geschichte, obenan, denn er hat ausser der Ansgarbiographie aus einem Bremer liber donationum und überhaupt dem Bremer Archiv (I, 15, 18, 20, 29, 35 usw.) noch einiges zur Verfügung gehabt, was uns fehlt, doch nur wenig. Im ganzen hat es nur der geschichtlichen Wahrheit geschadet, dass man sich gewöhnte, nach Adams doch auch schon schönfärbender Berichterstattung das Lebensbild Ansgars zu zeichnen. Dasselbe, nur in verstärktem Masse, gilt von der poetischen Paraphrase, die ungefähr zu gleicher Zeit der Corveyer Mönch Gualdo mit der alten vita Ansgarii vornahm, gedruckt z. B. Script. rer. Dan. I, 561 ff. Vgl. Wattenbach II ^{6}, 79. —

Ueberschauen wir diesen Quellenbefund, so müssen wir sagen, dass wir ein im wesentlichen völlig gesichertes

Bild dieses Lebens und der Anfänge unserer Mission zeichnen können.

II. Geschichtliche Skizze.

Man kann die Zeit, um die es sich handelt, bis zu Ansgars Tod, einteilen in drei Abschnitte mit den Ueberschriften: 1) die Anfangszeit der Mission bis zur Gründung des Bistums Hamburg, 2) der Versuch einer Christianisierung von Hamburg aus und 3) die Neugründung Hamburgs durch Vereinigung mit Bremen.

1. Die Anfänge der Mission

sind zuerst noch

a. ohne feste Basis.

Die Erschliessung unseres Landes gehört als der letzte Akt zu der grossen Neuordnung der Dinge, die Karl der Grosse in Norddeutschland im Verfolg der Unterwerfung der Sachsen unternahm. Der kurze Blick, den einst Willibrord, Bonifaz' Wegebereiter, ins Dänengrenzgebiet geworfen hat, kommt nicht in Betracht. Ende der 80er Jahre des 8. Jahrhunderts war Karl soweit, die politische und kirchliche Einteilung bis zur Elbe zu regeln. Am unteren Laufe des grossen Stromes, der sich im Ganzen als die natürliche Grenze gegen die slavische Völkerwelle festgestellt hatte, rührten die Bistümer Bremen und Verden an das jenseitige Land. Willehad, Bremens erster Bischof, soll auch in dem Marschland jenseit, von uns aus diesseit der Elbmündung das Christentum verbreitet haben. Die seitdem nicht wieder abreissende kirchliche Verbindung zwischen Bremen und dem Thiatmaresgaho, Dithmarschen, dessen Name damals zuerst auftaucht, schliesst sich schon jetzt. Am Unterlauf der Elbe war eben auf beiden Ufern deutsches Land. Wie die kirchliche Arbeit darum hier nicht Halt machte, so konnte es auch die politische nicht. Der grosse Aufstand der nordalbingischen Sachsen bewies es. Im letzten Jahrzehnt seines Lebens musste Karl auch hier Ordnung schaffen. Es war um so nötiger, als hinter den Transalbingiern sich eine neue germanische Welt, die skandinavische Inselwelt, aufthat. Von hier konnten die schnellen Schiffe der Seeräuber allezeit rasch an den Küsten landen, in die weiten Mündungen der Ströme

eindringen, Leute und Güter rauben. Man musste quer über die Wurzel der jütischen Halbinsel einen Riegel legen, eine Art Brückenkopf bauen, um von hier aus die fränkische Faust auch den Nordländern zeigen zu können. Dazu sollten die Slaven auch hier bis an den Strom herangezogen werden, bequemere Unterthanen, wie man dachte, anstelle der trotzigen Sachsen, die man in Scharen wegführte. Es war ein Fehler. Man schwächte sich nur selbst, indem man sich der tüchtigsten Grenzbewohner beraubte, der Däne Göttrik schlug um so kräftiger nun auf die Slaven und meinte die Franken. Die beiden Nachbarn schützten ihr Land durch Wall und feste Plätze: der Grenzwall nördlich der Eider entsteht von dänischer Seite, die Feste Itzehoe (Esesfelth) an der Stör von fränkischer. Hier in dieser Gegend hören wir jetzt von der ersten transalbingischen Kirche, in Milindorp, Meldorf. Sie steht unter Bremen, das seit 804 in Willerich nach den Stürmen wieder ein kirchliches Haupt hat. Willerich besucht Meldorf ab und zu.

Man konnte doch nur weiterkommen, wenn man

b. von einem festen Mittelpunkte

auch hier die kirchliche Arbeit organisierte. Die Absicht, ein eigenes Bistum für das Land jenseit der Elbe zu gründen, wurde nachher schon Karl dem Grossen zugesprochen. Wir wissen nicht, in welchem Jahre seines letzten Lustrums er die Kirche zu Hammaburg schuf: am Strome selbst noch gelegen, aber jenseit desselben als kirchliche Besitzergreifung dieses Landes, da, wo sich der Strom verengt und räuberische Seefahrer nicht so leicht stören konnten, dadurch zugleich mit dem Blicke in die weite obodritisch-wendische Slavenwelt der Ostseeküste, an der Stelle, da das Verdener Bistum an den Strom stiess. Karl liess die Kirche durch Bischof Amalhar von Trier weihen und übergab nachher die Parochie dem Priester Heridag, zwischen 809 und 814, in welcher Zeit Amalhar Bischof von Trier war. Dass sie von vornherein keinem der Nachbarbischöfe unterstellt gewesen sei, wusste man später zu erzählen. Es ist wohl möglich, dass Karl auch hier so allmählich und dann doch so weit- und durchgreifend vorgehen wollte, wie er das auch in dem übrigen Sachsen gethan, möglich, dass von vornherein die ecclesia primitiva, die

Karl baute, als Keim eines Missionserzbistums der Dänen und Slaven gedacht war, ein Analogon zu der südöstlichen Missionsmetropole in Salzburg für Slaven und Avaren. Wir wissen es nicht. Das aber ist sicher, dass die Dänen diese ganze Entwicklung hintanhielten. Es war thatsächlich nur ein ganz schwacher Ansatz; ob Heridags oder Karls baldiger Tod die Sache vollends zum Stillstand brachte, lässt Rimbert undeutlich [1]), vielleicht der Tod beider, und sicher mehr als dieser die unruhige Zeit, die für diese Gegenden beginnt. Die Mission wird

c. wieder ohne festen Mittelpunkt;

aber sie nimmt doch einen sehr bedeutenden Fortschritt. Der Friede mit dem Dänen Hemming nach des streitbaren Göttrik Tode gab nur kurze Ruhe an der Grenze. Die Wellen der inneren Kriege zwischen den Göttriksöhnen und den Haraldsöhnen schlagen schliesslich über sie hinüber. Die Reichsannalen bringen einiges Licht in das Hin und Her dieser Kämpfe. 815 ist ein sächsisch-obodritisches Heer in Jütland. Es handelt sich darum, dem jüngeren Harald gegen die Göttriksöhne zu helfen, nachdem er die Hilfe des Kaisers Ludwig angerufen hat. Mit dieser politischen Sachlage tritt auch eine neue Kombination in den Umkreis der kirchlichen Erwägungen. Wenn der Gedanke, in Hamburg eine Missionsmetropole zu schaffen, überhaupt gefasst worden ist, jetzt ist er jedenfalls fallen gelassen worden: Transalbingien erscheint geteilt zwischen Bremen und Verden, es entsprach der thatsächlichen Lage, dass Westholstein zu Bremen, das östlichere zu Verden kam. Von Hamburg hören wir überhaupt nichts. Ob Heridag einen Nachfolger gehabt hat, ist mehr als zweifelhaft.

Aber die Entwicklung der dänischen Dinge schien gleich einen grösseren und weiteren Griff möglich zu machen, der es erübrigte, sich um Hamburg und das kleine Holstein viel zu kümmern. Durch Harald konnte man politisch und kirchlich — beides in eins, eines die Stütze des andern — jenseit der Dänengrenze an der Eider im heutigen Schleswig festen Fuss fassen und weiterhin das Netz nach dem Norden werfen.

[1]) c. 12: quem etiam presbiterum consecrari disposuerat (Car.) episcopum, sed velocior eius de hac luce transitus hoc ne fieret impedivit. Post obitum itaque tantae memoriae augusti (Caroli) —. ADAM I, 15 bezieht es erst auf Heridag, muss dann aber noch »Reichsgeschäfte« als zweites Hindernis für Karl einschieben.

Damit ist der Fortschritt gegeben: der Missionsgedanke, die Legation des Nordens, speziell der Dänen, taucht jetzt, geschichtlich nachweisbar, zuerst auf, und er hängt sich an die Hoffnungen, die man politisch an die Person Harald s knüpfte, der von den Göttriksöhnen 819/21 in societatem regni receptus war.

Es galt nur noch den Mann zu finden, der die grosse Idee gross repräsentierte, Politiker und Kirchenmann zugleich. Erzbischof Ebo von Rheims, eine Persönlichkeit, die in der Geschichte des Reichs eine bedeutende, dramatisch bewegte und verhängnissvolle Rolle zu spielen berufen war, ward dazu ausersehen. Dass dem geborenen Sachsen die Dänen, die er am Hofe gesehen, den Wunsch eingegeben haben, ihnen Christum zu bringen, ist nach dem, was vita Ansg. c. 34, über Ebos Missionsdrang steht, nicht völlig zu verwerfen. Aber daneben war es eine kirchenpolitische Aktion, die eine sehr weltliche Seite hatte. Die Wahl dieses Mannes, des ersten Kirchenfürsten im Reich, zeigt, welchen Wert man ihr beilegte. Dem consilium imperatoris vereinigte sich die auctoritas Romani pontificis, eine Bulle des Papstes Paschalis übergab ihm feierlich und förmlich bei persönlicher Anwesenheit in Rom die Legation über die gentes aquilonis mit der Massgabe, sich für alles Weitere an Roms Rat zu halten; den Halitgar gab er ihm zum Begleiter. Wer den entscheidenden Gedanken zuerst gehabt, wir wissen es nicht, trauen ihn aber dem Ebo selbst zu.

Die gross aufgezogene Unternehmung liess sich gut an. Der Kaiser hatte ihm den Ort Welanao, d. i. Münsterdorf bei Itzehoe, von dem wir jetzt zuerst hören, zum Aufenthaltsort gegeben. Er errichtete hier eine Zelle [1]). Will man also von einem Stützpunkt reden, so muss man dies nennen: von Münsterdorf aus ist zuerst nordische Mission getrieben worden — vielleicht zwei Jahre lang 822/23. Der Sommer 822 brachte manchen Erfolg. Ebo taufte mehrere und sammelte einige dänische Knaben zur Erziehung, zu denen jener Priester Ansfried gehörte, ein treuer Prediger in

[1]) Noch in Urkunden vom 24. November 1304 und 12. März 1338 (Hasse III, Nr. 88 und 980) kommt Welna vor. Nach der Zelle (monasterium) hiess das in der Nähe entstehende Dorf Münsterdorf, und wieder mit Rücksicht auf diesen Namen wurde die Stiftung Vicelins zu Wipendorf im 12. Jahrhundert Novum monasterium oder Neumünster genannt.

Schweden noch um 860 zu Rimberts Zeit[1]). Fruchtlos war der Anfang also nicht, aber von kurzer Dauer. Wenn es auch scheint, als ob Ebo sich diesseit der Grenze gehalten habe, sein Schicksal war mit dem Haralds verknüpft. Als Kaiser Ludwig auf die neuen Klagen Haralds gegen seine Vettern eine Kommission zweier sächsischer Grafen zur Untersuchung der dänischen Sache sendet, kehrt Ebo 823 mit ihnen zurück. Die Mission scheint wieder erloschen, die Unruhen in Dänemark beginnen von neuem.

Da kommt eine glückliche Wendung, die in Wahrheit doch keine Aenderung der Situation bedeutet, geschweige denn einen Fortschritt. Die berühmte Taufe des Königs Harald mit Familie und Mannen Juni 826 in Mainz ist nur merkwürdig, weil dieser König ein Däne war, aber er war schon nicht viel mehr als ein dänischer Privatmann, und eben, weil sein Thron wankte, liess er sich taufen. Dass man ihm die Grafschaft Rüstringen an der Weser als Refugium gab, auf sächsischem Gebiet, zeigt, dass man seine Sache schon als verloren ansah.

Folgenreich war das Ereignis nur insofern, als die Notwendigkeit, dem christlichen König einen christlichen Kaplan mitzugeben, und die Möglichkeit, diesen Kaplan zugleich vom Hofe Haralds aus den abgerissenen Faden der Mission wieder aufnehmen zu lassen, zur Entsendung eines jungen westfränkischen Mönches führte, der — damals 25jährig — doch schon in Corvies Tochterstiftung Neu-Corvey an der Weser die Schule leitete — unseres **Ansgar**[2]). Sein Abt Wala hatte die innerliche Glut des

[1]) Vita Ansg. c. 33.

[2]) Sein Geburtsjahr lässt sich nach seiner tödlichen Krankheit, die nach der Vita, c. 40, in seinem 64. Jahre begann, mit Wahrscheinlichkeit auf 801 bestimmen, sein Geburtstag ist unbekannt. Der vielfach dafür geltende 9. (oder 8.) September war vielmehr der Tag seiner Gebeinerhebung, an dem nach katholischer Sitte neben seinem Todestage (3. Febr., an einigen Orten am 4. im ganzen alten Metropolitansprengel Hamburgs: Dänemark, Schweden, Lübeck, Mecklenburg, Lauenburg) das Gedächtnis des Heiligen im Hamburg-Bremischen Sprengel gefeiert wurde; vgl. das Lunder Necrologium, das LANGEBEK I, 431, zitiert, zusammen mit der Notiz im Cod. Vicelini, Mon. Germ. Script. II, S. 379. Siehe auch LAPPENBERG, S. 540, DEHIO, S. 44, A. 1, und GROTEFEND, Zeitrechnung II. Der Irrtum geht auf LANGEBEK zurück. Im Oldesloer Kalendarium fehlt der Heilige merkwürdiger Weise ganz (s. Bd. II, Heft 1 der »Beiträge und Mitteilungen«). Der Name ist besser mit g zu schreiben = Ansiger, Gottes Speer = Osgar (Oskar).

Mannes erkannt, seine treue Seele, für die es bezeichnend ist, dass die Erinnerung an die früh verstorbene fromme Mutter und der Tod des grossen Kaisers Karl sie zur Einkehr gebracht hatten, zwei grosse Realitäten aus dem nächsten und dem weitesten Lebenskreis, seine gute Mutter, sein gewaltiger Kaiser. Hat er schon nie aufgehört, die Wahrheit in Träumen zu sehen, so ist doch der Sinn für das Einfache und daher wahrhaft Grosse auch in der Religion dabei nicht abhanden gekommen. Das vor allem, zumal es mit solcher Leidenschaft der religiösen Empfindung gepaart war, macht neben der ausdauernden Treue sein Wesen so liebenswert. Das schönste Beispiel: Als man in seiner Gegenwart seine wunderbaren Heilungen pries, sagte er zu einem Vertrauten, wohl dem Berichterstatter Rimbert selbst: »Gälte ich etwas bei meinem Herrn, würde ich ihn um die Gewährung des einen Zeichens bitten, dass er durch seine Gnade aus mir einen guten Menschen machte.« [1])

Er hat nicht einen Moment geschwankt. Ein Mitbruder Autbert schloss sich ihm freiwillig an. Vom Kaiser und dem Erzbischof von Köln ausgerüstet, fuhren sie mit ihrem neuen Gebieter den Rhein hinunter, zuletzt ging es zu Lande an der friesischen Küste entlang in ihre neue Heimat. Die Sache geriet auch diesmal nicht besser. Schon 827 wurde Harald aus dem consortium regni und damit aus dem Lande gejagt; und die folgenden Jahre sind wieder erfüllt mit Versuchen Haralds, gegen die Göttriksöhne sein Land zurückzugewinnen. Wir erfahren nicht, wo sich Harald und damit Ansgar befand, nur dass letzterer eine kleine Schule von 12 oder mehr Knaben, die er teils kaufte, teils von Harald zugewiesen erhielt, gründete, d. h. er wird fortgesetzt haben, was und wie Ebo begann.

Die Dänenmission war missglückt, im Gefolge Haralds zu ziehen, war eine bodenlose Politik, nur geeignet, den fränkischen Predigern den Eingang bei allen übrigen Dänen zu versperren. Man sah sich offenbar ganz auf das sächsische Grenzland zurückgeworfen. Als Autbert erkrankt nach Hause musste, liess man Ansgar von Haralds Hofe ziehen, nachdem man ihm in Gislemar einen Ersatzmann als Kaplan gegeben, und schickte ihn selbst

[1]) Vita Ansg., c. 41.

auf ein Feld, das fruchtbarer schien. Von Schweden war eine Gesandtschaft zu Ludwig gekommen, die ihn anregte, es hier mit der Mission zu versuchen. Ansgar hat auch dies Schwere unternommen und hier den ersten Axthieb in den Baum der alten Volksanschauung gethan. $1^1/_2$ Jahre, wenn Rimbert es recht behalten hat, ist er mit einem gewissen Witmar in Schweden gewesen [1]). Auf dem Besitztum des Herigar in Birca gelingt es, eine Station mit einem gewiss sehr bescheidenen Gotteshaus anzulegen. Dann kehrte er im Herbst 830 nach dem Frankenreich, zum Hof und in die Heimat zurück, »mit dem Triumph beider Völker«, wie Adam in arger Uebertreibung sagt [2]).

2. Der Versuch einer Christianisierung Schleswig-Holsteins von Hamburg aus unter Erzbischof Ansgar.

Es waren bisher nur Rekognoszierungsfahrten gewesen, Fühler, die man in die nordische Welt ausgestreckt hatte. Immerhin hatte man doch gesehen, dass sich bei gesünderer Grundlage etwas machen liesse. Man musste einen festen Stützpunkt schaffen, mit möglichster Rückendeckung nach dem sächsischen Cisalbingien zu. In diesem Zusammenhange wird auf die Kirche zu Hamburg zurückgegriffen. Als Resultat der bisherigen Entwicklung wird man doch ansehen dürfen, dass wenigstens das altsächsische Land zwischen Elbe einerseits, Dänen- und Slavengrenze andererseits so gesichert erschien, dass man den Versuch wagen konnte, einen Schritt in der kirchlichen Organisation vorwärts zu thun und die Hamburger Kirche zum eigenen Bistum zu machen. Sinn hatte das allerdings nur, wenn man nicht nur die wenigen kleinen Sachsengaue, sondern das dahinter liegende grosse heidnische Erntefeld als zukünftiges Arbeitsgebiet des Bischofs ansah. Dann aber ergab sich's von selbst, den grossen Gedanken Ebos von der Legation über den Norden an diesen neuen Sitz fest anzuknüpfen, dann konnte man zugleich, wenn man es liebte, grosse Wechsel auf die Zukunft zu ziehen oder Worte für Thaten zu nehmen nach Art Ludwigs des Frommen, diesen Sitz zum Erzbistum für alle diese Völker, die noch im Halbdunkel ruhten,

[1]) Vita Ansg. c. 9—12 Anf.
[2]) I, 17.

erheben. Ganz Aehnliches war Ende des 7. Jahrhunderts auf weiter zurückliegender Linie geschehen, als Willibrord sogleich von Pippin zum Erzbischof für die neu zu schaffende friesische Kirchenprovinz erhoben wurde[1]). Der erzbischöfliche Kommissar aus dem Westfrankenreich auf Zeit, Ebo, wurde dann ersetzt durch einen ständigen Missionserzbischof.

Soweit ging man noch nicht einmal sogleich. Die Vita lässt auf das deutlichste erkennen, dass auch jetzt und solange er lebte, Ebo hinter diesen Plänen stand und trieb[2]). Er mochte in Ansgar einen Mann sehen, in dem er sich einen Gehilfen erzogen hatte, der ihn allmählich ablösen könnte. Vorläufig wollte er selbst seine Hand noch darin behalten, sich ergänzen, aber nicht ersetzen lassen. Dass man diesen Ansgar hatte, mochte den Gedanken der Bistumsgründung überhaupt erst realisierbar erscheinen lassen. Aehnlich war es zu Karls Zeit mit Bremen und Willehad gegangen. Karl hatte Willehad, und der freien und fruchtbaren Mission desselben an den friesischen Küsten folgte seine Stationierung an einem festen Punkte, die Gründung des Bistums Bremen, die dem Willehad, wie man sagt, auf den Leib geschnitten war. So war es auch in Hamburg. Man machte die kirchliche Gründung für den Mann Ansgar.

Als im Sommer 831 auf dem Reichstag von Diedenhofen mit dem König von Dänemark Friede geschlossen war[3]), liess Ludwig noch im selben Jahre, und vielleicht auf dem gleichen Reichstag, Ansgar unter grosser Feierlichkeit weihen. Man wurde bedeutet, dass es sich nur um die Ausführung eines Gedankens von Karl handele. Bremen und Verden hatten ihre transalbingi-

[1]) Vgl. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands I [2], 422. Das Recht, Bischöfe für bestimmte Gebiete zu ernennen, die Organisation also weiter zu führen, war besonders wichtig, dort wie hier. Tamms Widerspruch dagegen, dass schon jetzt — im 9. Jahrhundert — Hamburg ein wirkliches Erzbistum gewesen sei — woraus er dann die »Fälschung« aller betreffenden Quellen erschliesst — liegt die Wahrheit zu grunde, dass allerdings in der karolingischen Zeit Titel des Erzbischofs und Pallium auch an Nicht-Metropoliten als Auszeichnung verliehen wurden; vgl. Hinschius, Kirchenrecht II, 9. Eben diese Rechtslage erleichterte es, in Hamburg gleichsam ein Erzbistum auf Hoffnung zu gründen.

[2]) c. 34.

[3]) Ann. Bertin. ad a. 831.

schen Stücke, jenes Dithmarschen und dieses die Gaue der Holsten und Stormarn, abtreten müssen. Drogo von Metz, des Kaisers Halbbruder, weihte, Ebo von Rheims aber wirkte mit wie auch die Bischöfe von Mainz und Trier. So unsicher wurden die Verhältnisse doch beurteilt, dass der Kaiser das neue Bistum mit einem westflandrischen Kloster Thourout (Turholt) ausstatten zu müssen glaubte, zugleich konnte es anderen Missionszwecken dienen. Wie zuerst der Apostel Frieslands Willibrord, wie ungefähr hundert Jahre zuvor der Apostel Deutschlands Bonifaz, wie vor kurzem Ebo ging Ansgar nach Rom, sich von Gregor IV. Stiftung und Aufgabe bestätigen und Weisungen geben zu lassen: er empfängt das Pallium und die Legation über den Norden, aber mit Ebo zugleich.

Es ist kein Zweifel, dass man sich in die Aufgabe zunächst geradezu teilte. Ebo übernimmt Schweden und sendet seinen Verwandten Gauzbert als Regionar- oder Missionsbischof dorthin. Ihm verblieb auch Welanao, Ebos alter Stützpunkt »für ewige Zeiten«[1]). Ansgar hat zunächst mit seinem jungen Sprengel zu thun. Von vier Taufkirchen im Lande hören wir[2]): ausser Meldorf und Hamburg Heiligenstedten und Schenefeld. Ansgar stattet sie mit Reliquien aus[3]). Er entfaltet eine rastlose Predigtthätigkeit, die Gaue werden oberflächlich christianisiert. Darüber hinaus zu eigentlicher Mission kommt er noch nicht. Nur setzt er Ebos und seine frühere Weise fort, befreit kriegsgefangene slavische und dänische Knaben, indem er sie kauft, gründet mit einem Teil in Hamburg selbst eine Missionsschule, einen andern schickt er nach Turholt, das er auch selbst besucht. Am meisten blüht Hamburg selbst auf: eine stattlichere Kirche erhebt sich, dazu ein Kloster, das durch andere Corveyer Mönche bevölkert wird, der Kaiser stattet es selbst mit einer Bibliothek aus.

Dieser Zustand des Aufblühens hat ein Jahrzehnt bis in den Beginn der 40er Jahre gedauert. Zwei Dinge haben ihn jäh unterbrochen. Einmal die ungünstige Wendung der Verhältnisse im Reich, die sich wie in allen Reichsteilen auch in dieser fernsten Ecke schädlich äusserte. Unter den bisherigen Tei-

[1]) Vita c. 14.

[2]) Ib. c. 22. Ad. I, 30; II, 15.

[3]) Die Tradition bei Adam I, 20 liess sie von Ebo geschenkt sein.

lungen und Bruderkriegen hatte man zwar nicht gelitten, auch Ludwig der Deutsche war der Stiftung wohlgesinnt. Aber die Teilung von 843 entriss ihr das Kloster Turholt, das an Westfranken kam und von Karl dem Kahlen einem seiner Grossen gegeben wurde, und damit verlor die Kirche ihren materiellen Rückhalt und auch einen Teil des geistigen. Das Kloster ging zurück, die Mönche zogen sich heim nach Corvey, man kämpfte mit Verarmung. Und doch war man gerade damals doppelt auf Hilfe in der Ferne angewiesen, da aller Besitz in der Nähe wieder unsicher wurde.

Das zweite und entscheidende Moment nämlich ist der Wiederausbruch der Feindschaft mit Dänemark. Als die Teilaktion eines grossen Angriffs, den König Horich gegen alle drei Frankenkönige ausführte und der seine Fahrzeuge nach Paris und Friesland brachte, ist es anzusehen, wenn im Jahre 845 auch Hamburg einem vollkommen gelungenen Ueberfall zur Beute fiel. Das Bild, das Rimbert c. 16 nach den Erzählungen der Augenzeugen entwerfen kann, ist lebendig genug. Gegen Abend kamen die Wikinger mit ihren Schiffen an die Stadt heran, wohl davon unterrichtet, dass der Graf Bernhard fern war. Der Bischof versucht mit den Bewohnern zuerst Widerstand zu leisten, sieht aber rasch das Vergebliche ein und kann auch so mit den Brüdern kaum das Leben retten; halb bekleidet entkommt er. Die Stadt, d. h. die um die Burg gelegene umwallte Ansiedlung und das offene Dorf davor, das heutige Nikolai-Kirchspiel, wurden ausgeplündert, die ganze Nacht und die folgenden 24 Stunden hausten die Nordmannen. Kirche und Kloster, Kirchenschätze und Klosterbibliothek gingen in Flammen auf, nur die geliebten Reliquien wusste Ansgar zu bergen. »Der Herr hat's gegeben, der Herr hat's genommen, der Name des Herrn sei gelobt,« war Ansgars Antwort auf diese Prüfung. Sie wog umso schwerer, als ungefähr zur selben Zeit — Genaueres wissen wir nicht — auch Bischof Gauzbert aus Schweden verjagt wurde, und eine heidnische Reaktion bis auf ganz kümmerliche Reste die Früchte der Mission vernichtete.

Der grosse Plan der nordischen Legation schien gescheitert zu sein, man stand wieder wie am ersten Anfang — Trümmer ringsum.

3. Der Neuanfang der Mission durch Vereinigung Hamburgs mit Bremen

ist nicht so glatt gegangen, wie das die spätere Darstellung glauben machen will. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass man unter dem Eindruck der Ereignisse bei der trotz aller Friedensversicherungen Horichs andauernden vollkommenen Unsicherheit der Dänengrenze den Gedanken des Erzbistums, ja des Bistums Hamburg zunächst einfach aufgegeben hat. Wo Ansgar sich in diesen Jahren der Trübsal aufgehalten hat, können wir nicht mit Bestimmtheit sagen, die spätere Auffassung liess ihn eben jetzt von der Witwe Ikia aufgenommen und von ihr mit der Zelle Ramesloh im Verdener Sprengel beschenkt werden, die zum Kloster geworden später ein Streitobjekt zwischen Bremen und Verden bildete. An den Fälschungen, die bei dieser Gelegenheit entstanden, hatte dann die Legende wieder ihren Halt.

Dem vertriebenen schwedischen Regionarbischof Gauzbert hatte man zum Ersatz Osnabrück gegeben. Es lag nahe, in analoger Weise das seit dem Tode Bischof Leuderichs (845) verwaiste Bistum Bremen mit Ansgar zu besetzen. Wirklich beschloss eine Mainzer Synode im Herbst 847 in diesem Sinne. Die seit 831 eingetretene kirchliche Verbindung von Dithmarschen einer- und dem Holsten- und Stormarngau andererseits wird wieder gelöst: Dithmarschen blieb bei Ansgar, weil es ja immer zu Bremen gehört hatte, die beiden letzteren fielen an Verden zurück. Damit kam auch Hamburg selbst an Verden, d. h. eben das ganze neue Missionserzbistum wird gestrichen.

Schon Adam von Bremen hat diese Jahre in stärkster Retouche der wirklichen Sachlage gezeichnet, bei Rimbert ist sie deutlich erkennbar[1]). Nicht weil Ansgar Bedenken trug, entgegen dem kanonischen Verbot Bistümer zu kumulieren, zu seinem Hamburgischen noch das Bremer zu übernehmen — das erstere hatte aufgehört zu existieren —, sondern weil der treue Mann in diese Preisgebung der Missionspläne und diesen vollen Rückzug nicht willigen wollte, weigerte er sich, nach Bremen zu gehen. In der That erreichte er, was er wollte. Dabei hatte er eine moralische Rückenstärkung wieder an Ebo, der, aus dem

[1]) Ad. I, 26, 29; vita Ansg. c. 22 f.

Westen verbannt, von Ludwig das Bistum Hildesheim erhalten hatte, seit 846 hier in Ansgars Nähe lebte und ebenfalls als Mainzer Suffragan auf der Mainzer Synode unter den Zeugen erscheint; Ansgar vergass nie, dass Ebo ihm Stütze und Tröster gerade in den Jahren der Not[1]) gewesen war. Auch bei diesem Neuanfang der Mission also spielte der grosse westfränkische Erzbischof noch eine Rolle, wenn auch hinter den Koulissen. Oktober 848 hat eine zweite Synode zu Mainz unter dem Einfluss des Königs und mit Zustimmung des Verdeners Waldgarius den vorjährigen Beschluss dahin korrigiert, dass der transalbingische Teil Verdens mit Hamburg diesem wieder entzogen und Verden durch anderes diesseits der Elbe gelegenes Bremer Gebiet entschädigt wird. Darauf erst zieht Ansgar 849 in Bremen ein.

Das war ein Schritt von ungemeiner Tragweite. Es sollte also doch bei dem besonderen Sprengel der transalbingischen Sachsengaue bleiben, an ihm, d. h. an Hamburg, sollte sogar der Name des Erzbistums haften bleiben. Das bedeutete für unser Land nicht nur das Festhalten an dem grossen Gedanken der nordischen Mission trotz aller Not der Gegenwart, es kittete auch die südlichen Teile Schleswig-Holsteins zu einer gemeinsamen kirchlichen Geschichte zusammen. Aber diese gemeinsame Geschichte wurde nun an Bremen geknüpft, das faktisch die Residenz des Erzbischofs wurde. Die Erzbischöfe von Hamburg residierten meist in Bremen, hier lag die Quelle ihrer Kraft, dort in Hamburg nur die Fülle ihrer Aufgaben. Aber eben dadurch erhielt dies Transalbingien eine selbständigere Geschichte. Die eigentlichen Nachfolger Ansgars für unser Land waren die Hamburgischen Dompröbste; auch das ist für die Zukunft bestimmend geworden.

Die ganze eigentümliche und nur als Kompromiss zweier Gedanken verständliche Neuordnung liess sich ohne sofortigen Anstoss allein deshalb vornehmen, weil der Kölner Erzstuhl damals ledig war; denn Bremen war bis dahin Suffragan von Köln gewesen, ein Verhältnis, das durch die Verbindung mit einem Erzbistum unhaltbar geworden war, umsomehr, als Köln zum mittelfränkischen Reich Lothars gehörte. Eben dies aber

[1]) Vita Ansg. c. 34.

wurde Ansgar zur Rettung auch aus dieser Schwierigkeit. Gunthar von Köln, der sofort nach seiner Erhebung 850 Bremen für seine Metropolitangewalt reklamierte, musste, wohl 862 in Mainz — Rimbert hat die unmittelbar vorangehende Versammlung in Worms damit verwechselt — nachgeben, weil sein König Lothar Ludwigs des Deutschen Hilfe benötigte. Da nun aber dieser Günther als Helfershelfer Lothars in dessen ehebrecherischer Angelegenheit mit Waldraud in offenen Krieg mit Papst Nikolaus geriet und von ihm abgesetzt und gebannt wurde, hatte es umso weniger Schwierigkeit, durch den Gesandten Ludwigs, Bischof Salomo von Konstanz, dem Ansgar einen seiner eigenen Presbyter, Nordfrid, mitgegeben, vom Papst die feierliche Genehmigung zu der ganzen Neuordnung einschliesslich der Lösung von Köln zu erhalten: nur, dass man Günther überhaupt gefragt habe, tadelte Nikolaus in dem Schreiben an Ludwig. Ansgar aber erhielt die feierliche Uebertragung der nordischen Legation in der Bulle bekräftigt, die, von Rimbert fast ganz mitgeteilt, die magna charta Hamburg-Bremens wurde [1]).

Nur diese wirkliche Rechtslage gegen alte Kölner und neue Lunder Ansprüche sicher zu stellen, hat man später die grossen Fälschungen unternommen.

In endlich gesicherten Verhältnissen, bis 851 noch immer von Ebo beraten, konnte sich Ansgar seinen engeren und weiteren Aufgaben widmen. Jetzt gelang ihm ein sehr Wichtiges: er gewann die Freundschaft des Königs Horich von Dänemark. Sehr charakteristisch: erst in seiner gesicherten Position, im Besitze eines aufstrebenden Kirchensitzes wurde seine Vermittlung dem Normannen wertvoll. Aber der Eindruck, dass diese politischen Mittlerdienste die eines ehrlichen Maklers waren, gab ihnen

[1]) In dem über allen Zweifel erhabenen parallelgehenden Schreiben Nikolaus' an Ludwig (s. oben) heisst es: ep. Bremonensis cum nostra auctoritate in praedicto loco Bremon potestatem et honorem archiepiscopatus super Danos et Suvevos habeat et simili modo successores per tempora futura perpetualiter teneant atque possideant. Herr Tamm, der dies Schreiben gar nicht zu kennen scheint, sagt S. 64: »Als feststehend betrachten wir, dass Nikolaus so wenig wie Gregor Hamburg zum Erzbistum erhoben hat«; S. 61 f. »die Bulle Nikolaus' einfach in Deutschland fabriziert«, »was nicht der älteren Bulle entnommen ist, Lüge von A bis Z, oder ganz verdreht und verschroben« u. s. w.

eine Folge auch auf dem Gebiet, für das Ansgar arbeitete, dem kirchlichen, ja bei ihm dürfen wir sagen, dem religiösen. Horich gestattete die Gründung einer Kirche in Schleswig und die Anstellung eines Priesters. Eine Gemeinde sammelt sich hier. Wie gross die Zahl der Getauften war, entzieht sich auch nur annähernder Schätzung. Nicht nur nach der ganzen Lage der Dinge werden wir sie recht gering anschlagen müssen, wir hören, dass auch hier im Norden die Auffassung von der Taufe, die aus der Lebensgeschichte Augustins [1]) bekannt ist, und nach welcher sie die einmalige grosse und radikale Sündenvergebung bedeutete, den Zeitpunkt der Taufe möglichst hinausschieben liess: also vielleicht recht viele Katechumenen, wenig Getaufte [2]).

Aber auch dieser Bestand christlicher Gemeindebildung in Schleswig wurde nach wenig Jahren wieder in Frage gestellt, als mit dem Tode Horichs eine heidnische Reaktion ausbrach, die in dem jüngeren Horich einen Gesinnungsgenossen auf den Thron hob.

Allein es gelang Ansgar, auch diesen umzustimmen, und wenigstens in den letzten Jahren liess sich die allgemeine Lage so günstig an, dass des Erzbischofs Herzenswunsch, als Märtyrer zu sterben, nicht wohl in Erfüllung gehen konnte. In Schleswig durfte die erste Glocke zum christlichen Gottesdienst laden, in Ripen wurde eine zweite Kirche erbaut und mit einem Priester besetzt. Und auch in Schweden durfte Ansgar die Mission, die nach Ebos und Gauzberts Tode nun gleichfalls ganz an ihn gefallen war, wieder aufblühen sehen.

Dennoch — nach all' dem Gesagten — wird es nicht verwundern, dass Ansgar, als sich die Zeit zum Sterben nahte, seinen Königen, Ludwig Vater und Sohn, und den deutschen Bischöfen seine unvollendet gelassene Missionsaufgabe ans Herz legte: zwei Kirchen in Schleswig, eine in Schweden — das war im Grunde alles. Sein bester Besitz schienen allerdings die Bullen der Päpste, das Angeld auf die Zukunft. —

---

[1]) Conf. I, 11.

[2]) Vita Ansg. c. 24. Die Nordländer nannten das primsigning = prima signatio, d. i. die obsignatio crucis, durch welche die Aufnahme in das Katechumenat geschah. Foss, 1883, hält es S. 7 für die Taufe, S. 18 sagt er im Gegensatz dazu das Richtige.

Es ist doch nicht zu gering anzuschlagen, was er erreicht hatte. Ueberschauen wir die drei Abschnitte der Missionsanfänge in unserem Lande, so geben sie ein Abbild des Rückgangs der karolingischen Macht. Von den grossen Plänen, die nach Dänemark übergreifen, fällt man zurück auf Hamburg. Von Hamburg weicht man schliesslich nach Bremen. Aber was man an äusserem Erfolg einbüsste, gewann man an Sicherheit der Position. Die Organisation war doch geschaffen, der Rahmen, in den sich eine ganze Geschichte einzeichnen liess, und mit dem Namen des nordischen Erzbistums auch die stete Aufforderung, diese Aufgabe zu erfüllen, also ein Programm. Das ist das Eine. Das Andere aber, was man in die Zukunft mit hinübernahm, über die wirre Zeit, die nun folgte, hinübertrug und allmählich mit verklärendem Schein übergoss: das war die Persönlichkeit Ansgars, dies Bild eines grossen und guten Mannes, neben der toten Organisation ein lebendiger Typus, der auch ein Programm enthielt. Die grossen Männer sind die Schätze des Volkes, ideale Güter von höchstem Werte. Wie Karls gewaltige Figur ein gemeinsames Erbteil der karolingischen Epoche war für das ganze Mittelalter, so steht in bescheidenerer Weise Ansgars Figur über der nun beginnenden Geschichte der nordischen Völker. Im besonderen aber gehört er uns.

Wiedertäufer in Eiderstedt
(bis 1616).

Von Prof. Dr. Reimer Hansen,
Oberlehrer in Oldesloe.

Für die Geschichte der Streitigkeiten, die sich gegen Ende des 16. und im Anfang des 17. Jahrhunderts bis zum Tode des Herzogs Johann Adolf zwischen der Landeskirche und verschiedenen wiedertäuferischen Sekten abspielten, liegt kein vollständiges Quellenmaterial vor, indes doch soviel, dass wir den Gang der Verhandlungen von 1588 bis 1614 verfolgen können und über die Vorwürfe, die man den Sektierern machte, und deren Versuche zur Rechtfertigung einigermassen unterrichtet werden. Ausser dem gedruckten Material (vgl. Heft 5 dieser Beiträge, S. 32 f., zu dem ich noch Nippold, Zeitschrift für historische Theologie, Bd. 34, 1864, S. 661—664 hinzufüge), kommen in betracht verschiedene Aktenstücke, teils Originale, teils Abschriften, im Gardinger Propsteiarchiv, im Staatsarchiv zu Schleswig und in Handschriften der Bibliotheken zu Kiel, Hamburg und Kopenhagen. Von den Abschriften sind die im Cod. theol. 1191 Fol., Stadtbibliothek zu Hamburg, »Sammlung von Urkunden die Wiedertäufer in Holstein betreffend«, am fehlerhaftesten; der Schreiber, der für den Pastor Krohn die Urkunden abgeschrieben, hat sich oft verlesen oder verschrieben. Besser ist das von Propst Petrejus (1737—1745) gesammelte Material, Kieler Hss. S H. 209 und 210, beschränkt sich aber meist auf das Gardinger Archiv.

Die Wiedertäufer waren seit den Greuelthaten in Münster 1534 ein Gegenstand besonderer Furcht; man glaubte überall, auch wo die anders gearteten, den Gebrauch der Waffen verschmähenden Taufgesinnten und Mennoniten sich einzunisten versuchten, dass ähnliche Scenen erfolgen würden wie in Münster.

Dazu hielt man ja in jener Zeit jede Abweichung von der festgesetzten Lehre der Landeskirche, mochte sie öffentlich oder geheim vorgebracht werden, für ein gefährliches Gift, das unbedingt beseitigt werden musste nach dem Grundsatze: cuius regio, eius religio.

In Eiderstedt[1]) waren der Sektiererei von vornherein verdächtig fast alle aus den Niederlanden eingewanderten Personen, deren Zahl bei dem bedeutenden Handel der Hafenstadt Tönning nicht gering war. In der That müssen sich schon um 1550 zahlreiche Anhänger des David Joris in Eiderstedt aufgehalten haben, da David mehrere Briefe an seine »Gemeinden« in Holstein und Eiderstedt gerichtet hat (aus 1549, vom 4. Januar 1550 und 24. April 1551)[2]). 1557 erliess Herzog Adolf ein Reskript, in dem den Predigern befohlen wurde, nicht allein sich selbst vor irriger Lehre der Sakramentierer und Wiedertäufer zu hüten, sondern auch die Zuhörer zu warnen und, wenn sie einige der Ihrigen wüssten, die mit solcher Lehre behaftet, dies den verordneten visitatoribus anzuzeigen, damit auf Mittel und Wege gedacht würde, solches zu remedieren[3]).

Die erste Ausweisung aus Eiderstedt, die uns bezeugt wird, geschah durch Herzog Adolf 1566: sie traf fünf Wiedertäufer aus Oldenswort, Tetenbüll, Cotzenbüll und Tönning[4]). Akten darüber scheinen nicht mehr vorhanden zu sein. Es wurden damals auch andere verdächtigt: am 14. November 1567 stellt der Propst Johannes Becker zu Tetenbüll (bekannter unter der lateinischen Form Pistorius) in einem Schreiben[5]) an Pastor Caspar Hackrodius (Hackenrod) zu Oldenswort dem Holländer Adrian Bouens das Zeugnis aus, dass er kein Anabaptist sei: Hollandus hic, nomine Adrian Bouens, frater Joh. Bouens, quem tu optime nosti,

[1]) Eiderstedt gehörte seit der Teilung von 1544 dem Herzog Adolf († 1586), ihm folgten Friedrich II. († 1587), Philipp († 1590), Johann Adolf († 1616).

[2]) Supplementa Antonii Heimreichii, WESTPHALEN, Monumenta inedita, Vol. IV, Spalte 1512.

[3]) Ebendas. Sp. 1511.

[4]) Dänische Bibliothec, Bd. 9, S. 354.

[5]) Briefe an und von Pistorius (Auswahl) im Propsteiarchiv zu Garding; auch in der Kieler Hss. Mss. S H. 210 (Petri Petreji Nachrichten von den Landpröbsten in Eiderstedt), Addenda S. 43.

aliquamdiu hic apud nos vixit et quidem sine querela, honeste ac modeste, ac quantum ad religionem attinet, non aliud scio quam quod sincerus sit et ab Anabaptisticis et Schwermericis opinionibus abhorrens. Testimonium hoc, cum intelligam ipsi apud vos, quod eo migraturus est, opus esse, petenti honeste denegare non potui.

Eine zweite Ausweisung erfolgte 1588. Mehrere Holländer waren als Anhänger der wiedertäuferischen Sekten angegeben, besonders Eingesessene der Gemeinde Oldenswort. Sie wurden zunächst von dem Pastor der Gemeinde, Johannes Mumsen, zu einer ernsten Unterredung geladen und zwei von ihnen zum Geständnis ihrer Irrtümer gebracht und bekehrt. Die andern erschienen auf Befehl des Stallers Caspar Hoyer am 7. Februar 1588 vor dem Konsistorium der Propstei. Dass Hoyer sowohl wie Pistorius ohne Fanatismus und Zelotismus der Sache gegenüberstanden, kann man dem Schreiben entnehmen, das jener am 6. Februar an diesen richtet: [1]) Proficiscar cras mane et iter gubernante deo Anabaptistas deprehensos piis et moderatis admonitionibus, non autem duris et a christiana dilectione alienis increpationibus et detestationibus ad gremium et consortium ecclesiae nostrae reduci percupio et ex animo desidero, operatus si quidem est Dominus per D. pastorem nostrum Johannem Mumsen, ut hoc ipso die duo Hollandi istius haereseos suspecti scripto mihi exhibito errorem confessi et deprecati sint, ut ex ipso domino pastore ulterius cognosces. Faxit deus, ut horum pietatem reliqui imitentur, quod fore confido, si ex praescripto ipsius Christi et divi Pauli doctrina procedatur, fraterneque et non fastuose, ut fieri a quibusdam intelligo, cum iis hominibus agatur. Quare tuum erit, in hoc negotio periculoso omnia pie et diligenter, quae profutura ecclesiae et reipublicae iudicaveris, curare. Solche christliche Milde treffen wir keineswegs bei allen folgenden Streitigkeiten. — Die Verhandlung vor dem Konsistorium blieb aber erfolglos. Jetzt wendet sich Hoyer an den Generalsuperintendenten des Gottorper Herzogtums, Paulus von Eitzen. Auch dieser will mit Sanftmut vorgehen; er schreibt am 5. März 1588 an Pistorius [2]): De Ana-

[1]) Mss. S H. 210, S. 44.

[2]) Ebendaselbst.

baptistis collocutus sum cum Domino Praefecto Casparo Hoyero, patrono et amico nostro communi, cui christiane et prudenter placet, ut per spiritum mansuetudinis invocato nomine et auxilio Jesu Christi tentetur ante omnia ipsorum conversio. Dominus Jesus Christus addat gratiam Spiritus Sancti, ut seducti a diabolo convertantur ad deum in vera fide. Auch Paul von Eitzens Bemühungen erzielten keine Umstimmung der Sektierer[1]). Daher beschloss der Rat von Eiderstedt, Everschop und Utholm am 15. Juni auf grund des Eiderstedter Landrechts von 1572 die Ausweisung, überliess aber der Regierung die Durchführung des Beschlusses, weil nähere Bestimmungen im Landrecht fehlten. Eine Abschrift des Beschlusses findet sich in der Krohnschen Sammlung in Hamburg, nach der ich dies älteste Aktenstück über Eiderstedter Religionsstreitigkeiten mitteile.

»Vp denunciation des hilligen Ministerii und darop erfolgeten vnser gnädigen Herrschaft befehlig in sacken wegen ihrer F. G. des Edlen vnd Ehrvesten Caspar Hoyers, dersülven Rath und Stallers alhier in Eiderstedt eins, jegen und wedder Clauws Peter Kotes, Clawes Schippers, Dirch Peters, Sievert Peter Voks, Cornelius und Marten Peters, alle to Oldenswortt, vnd Cornelius Sievers tho Garding, beklagten andersdehles, wegen dessen, dat sick beklagte der wahren reinen lehre augsspurgischer Confession nicht gemete vorholden, sondern der vorförischen wedderdöperschen secten anhengig und daervan aftostaen nicht gemeinet sin, erkennen wy verordenete Rehde in Eiderstedt, Everschop vnd Utholm vor recht, dewyl beklagte eine gerühme tyd und fast een halff jahr her nicht alleine van ehren sehlsorgeren, sondern ock vom Herrn Superintendenten Doctorem Paulum van Etzen und andern ehres ihrdohmes, falschen lehre vnd meningh avertüget und davan affthostaen christlych, gudich und frundlich, beyde ingeheimb unde öffentlich, ahne onderlaet mit grotem fliete und ernste getrüwelick vermanet worden, se averst solliche christlicke vormahnung und lange gehatte gedult der overicheit in den windt slagen und van ehre falsche und wedderlechte lehre und irrdoemb nicht allein nicht affstaen willen, sondern darby to verharren gedenken, inmaten se solliches vor uns in öffentlichen gerichte und jegenwart des ganzen ministerii bekennet und de hillige Christliche kinderdöpe verlöchenet, dat demna beklagten vermoege des 2. Artikels eiderstedischen landtrechtens düsses landes billig tho verwiesen, unnd wiele ingemeten unsere landtrechten keine tyd, wo bald solliche lüeden rühmen scholen, uthgedrücket und gesettet, so schöwen wy clagen wegen der hoge overicheit solliches anheimb, wellicher beklagten eine tydt, wobalde dat sülve thogeschehen, notificiren unnd namkündig macken werdt, wo wy denn ock, offt se mit con-

[1]) Vgl. Voss in den Provinzialberichten, Jahrgang 1790, S. 161 f.

fiscation ehrer güeder oder sonst mit andere straffe edder bröcke to beleggen, wiele daervanne in landtrechten nichtes spezificiret, solliches der hoghen overicheit heimbstellen; und betalen ock beklagte desfals verohrsackede gerichts und an deme angewandte unkosten.«

Pronunciatum am dage Viti[1]) Anno 88.

Dass die Ausweisung wirklich vollzogen ist, sehen wir aus gelegentlichen Bemerkungen bei den folgenden Streitigkeiten; auch überliefert es Heimreich, Schlesswigische Kirchenstorie, S. 235; er nennt die betreffenden Personen: Clawes Peter Kotes, Marten Peter Koth, Focke Jansen, Dirick Peters, Clawes Schipper und Cornelius Schipper.

Die Niederlassung von Sektierern suchte man zugleich zu hindern, indem man ein Zeugnis eines Geistlichen über ihre religiöse Gesinnung verlangte und die Gemeindemitglieder von der Kanzel ermahnen liess, sie sollten an verdächtige Leute ihr Land nicht vermieten; die Visitatoren mussten kraft ihres Amts bei den Visitationen darnach fragen, ob diese Warnung ordnungsgemäss vorgelesen würde: An novitii seu, ut generali nomine vocantur, Hollandii habitationes apud nos quaerentes attendantur, ut testimonio doctrinae et vitae suae sub manu pastoris, ubi antea habitarunt, sint instructi, eo carentes vel non recipiendi vel parochiani, ne agros suos suspectis personis elocent, admonendi, id quod commode quotannis dom. 8. post trinit. ex suggesto fieri poterit[2]), wie die Verfügung des Herzogs Friedrich vom 21. Februar 1587 bestimmt.

Im Eiderstedter Landrecht von 1591[3]) wurde (Artikel 2) die frühere Bestimmung gegen Wiedertäufer, Sakramentierer und andere einschleichende verführerische Sekten wiederholt.

1596 veranlasste Pastor Moller[4]) in Tönning einen neuen Streit: er griff die Wiedertäufer und Davidjoriten scharf an,

[1]) 15. Juni.

[2]) Westphalen, Monumenta inedita IV, Sp. 3375.

[3]) Corpus statutorum Slesvicensium, Bd. 1 (Schleswig 1794), S. 2.

[4]) Moller war in Dithmarschen geboren; er wurde Geistlicher in Riga, kam dort mit der polnischen Regierung in Streit, weil er das Weihnachtsfest nicht nach dem Gregorianischen Kalender feiern wollte. Er wurde flüchtig, abwesend zum Tode verurteilt, 1590 Pastor in Hennstedt in Norderdithmarschen, 1593 in Tönning. Streng lutherisch, bekämpfte er alle abweichenden Lehren rücksichtslos.

unter andern den Bürgermeister von Tönning, Peter Kehnsen, den Ratsherrn Johann Gerritz und Hans Balbierer, doch wurde dieser Zwist durch den Kanzler Jürgen Seested, den Sekretär Kuhlmann und den Generalsuperintendenten Fabricius zu Gottorp am 9. Mai 1597 in Güte beigelegt. Darüber scheinen keine weiteren Nachrichten erhalten zu sein als diese kurze Notiz, die Heimreich in seiner Schleswigschen Kirchengeschichte S. 235 mitteilt.

Genaueres wissen wir schon über die nächste Verhandlung mit Sektierern, 1602 [1]). Der Urheber wird derselbe Pastor Moller gewesen sein, da die Hauptpersonen in Tönning wohnen. Ob ein fürstlicher Befehl, die Sache zu untersuchen, erwirkt worden ist oder der Staller von Eiderstedt, Hermann Hoyer, selbständig vorging, sieht man nicht; jedenfalls fand am 29. März 1602 ein Verhör von Zeugen und darauf der Angeschuldigten statt. Abschriften des Protokolls finden sich im Archiv zu Garding, im Staatsarchiv zu Schleswig, A. XX. 1725 (nicht so gut wie jene), und zwei jüngere: in Petrejus Hss., Kieler Mss. S H. 210, und eine aus dem Ende des 18. Jahrhunderts, wie es scheint, in dem Kieler Mss. S H. 170 U.

Die Untersuchung wird geführt von dem Staller Hermann Hoyer, dem Propsten Johannes Pistorius, dem Pastor Mag. Heinrich Moller in Tönning und dem Landschreiber Asmus Moldenit. Was die Zeugen aussagen, ist meistens Bierstubenklatsch; in der Trunkenheit haben einige Holländer damit geprahlt, dass sie Bücher von David Joris besässen und darin läsen, dass sie den David Joris für einen viel tüchtigeren Mann hielten als den Pastor (Moller). Eine Zeugin berichtet, dass ihr Mann in ihrem Hause, nachdem sie weggeschickt sei, mit andern seine Zusammenkünfte gehabt habe; auch von Vermischung der Frauen, die den Davidjoriten zugeschrieben wurde, ist dabei die Rede, doch kann das eine ungezogene Bemerkung des Beschuldigten gegen seine Frau gewesen sein. Eine andere Angabe ist aus Rachsucht gemacht: eine Frau, die sich mit dem Manne ihrer Stieftochter entzweit hat, denunziert ihn als Anhänger des David Joris.

[1]) Nippold, a. a. O., S. 661, erwähnt eine Zitation vom 29. August 1601, irrtümlich statt 1607; der Abschreiber der Urkunde hat sich verlesen. Die beiden anderen von Nippold behandelten undatierten Urkunden gehören jedenfalls in die Zeit zwischen 1607 und 1614, wahrscheinlich ins Jahr 1607.

Von den Angeschuldigten stellen zwei alles in Abrede; drei andere, von denen einer schon 43 Jahre in Tönning gewohnt — als Krämer, da er Johann Adrians Kramer genannt wird —, geben den Besitz von davidjorischen Büchern zu, die sie von ihren Eltern ererbt hätten, sie fänden aber nichts Anstössiges darin; andere anzuzeigen, weigern sie sich durchaus; ehe sie das thäten oder einen Eid schwüren (d. h. wohl, die Sektiererei abschwüren), würden sie lieber das Land räumen. Noch ein anderer erklärt, er sei nicht Davidjorit, sondern Mennonit.

Es hat sich aus der Untersuchung ergeben, dass thatsächlich Freunde des Davidjorismus in Tönning waren, die bei einem Claus Hodtker, d. h. einem Hutmacher, auf der Hallig (vielleicht in dem später eingedeichten Süderfriedrichskoog) geheime Zusammenkünfte hatten. Solche Heimlichkeiten erzeugten natürlich allerlei Vermutungen; wie man in der ersten Christenheit von blutigen Opfern fabelte, so hier auch von Vermischung mit fremden Frauen u. dgl.

Von einem weiteren Einschreiten gegen diese Sektierer hört man nichts; vielleicht hat das conciliante Wesen des Propsten Pistorius schärferen Massregeln widerstrebt.

Das Protokoll lasse ich folgen:

»Na dehme ein gemein gerüchte erschollen, datt binnen Tönningen luede wahneden und vorhanden sin scholden, welliche der verföhrischen lehre und secterie Davidt Georgens anhengigh und verwandt wehren, so hebben demna tho erkundigungh der warheit der Herr Staller Harmen Hoyer und der Probst in Eyderstedt Her Johan Becker, Pastor tho Tetenbüll, nebenst dem Hern Pastoren tho Tönningen, M. Heinricum Müllerum, nafolgende personen, welliche darum wetenschop hebben scholden, als getügen vor sich bescheiden, welliche desfalls ock na ordnung der rechte vereidet, der strafe des meineides vorwarnet, und hebben darup nafolgende uthsage und getüchenis gedaen.

Wollt van Essen[1]) berichtet, dat he vor ungefehr 4 jahren von Johan Philipp gehöret, dat dersulvige gesecht, als he domals mit bürgemeister und rath tho Tönningen uneins gewesen, hier weren binnen Tönningen David Joristen, und sine böckere weren uth Hollandt an Johan Gorries geschickt und vorschreven worden.

[1]) Wolt van Essen wird 1602, »dat sin wyff Sivert Poppens hussfrow in der kercken gestott und sich dersulvest ungeborlich verholden«, mit 14 Thlr. 18 ß Brüche belegt (= 30 ℳ), Register und Rekenschop von Eiderstedt 1602, Staatsarchiv zu Schleswig A, XXIV.

Jacob Backens deponiret, dat he nebenst Peter Broders und Peter Verber in Johan Adrians Kramers behusinge geseten und gedruncken, daraver Junge Johan Adrians ock ingekahmen und sick thosahmen neddergesettet und etliche kannen beers uthgezechet, do hedde Junge Johann Adrians von David Georgens lehre tho reden angefangen, dat desulve ein hilliger und finer man gewesen, mit mehreren; darop Peter Broders geantwordet, wat he darvan tho reden hedde, Davidt Georgen wehre ein schelm gewesen und tho Basell verbrandt worden, und wehren ock all sin anhang schelme. Dar Johann Adrians wedder angefangen, Doctor Luther wehre schlimmer schelm als Davidt Georg gewesen, und se hedden hier einen von den David Joristen, der mehr studeret hedde, der wehre woll so geschickt, dat he unsern Pastoren mit viff oder soss worde woll stumm macken scholde, daraver Peter Verber gespracken: dat is wahr, den du meinest, den mein ick ock; he, Peter Verber [1]), wehre averst ganz druncken gewesen.

Peter Broders tüget und berichtet alsse Jacob Backens uthgesecht dorchuth gelick.

Micheel Engelbrecht tüget, dat alss he des letzteren dages tho des Apothekers kost gewesen — is ungefehr ein jahr —, dho hedde Junge Johann Adrians proprio motu angefangen vann Davidt Georgen tho reden, welck ein hilliger man derselbe gewesen, und mochte unser Pastor, der siner bisswilen up der Cantzel övel gedacht, woll schwiegen, den he nicht wehrt, dat he Davidt Georgen de schorehmen uplosen scholde. Worup getüge geantwordet, wat dat vor ein fundament hedde, und womit he solches bewisen wolde; darup he angefangen, solliches stünde in Malachiä: Sühe, ick sende mein engell vor di her, de den wech vor di bereiden schall. Dar getüge geandtwordet, dat wehre darvon nicht tho verstahn, und wehren darna van andern dingen tho reden worden.

Paul Andreas tüeget, dat he vann Junge Johann Adrians in Olde Johann Adrians huesse under andern reden gehoret, als van Davidt Georgen geredet worden, datt der Davidt Georg woll ein Gades bade gewessen, worvan he wechgangen und davan mehr nicht beholden.

Volquart Harls secht, hebbe anders nichts gehöret, wete ock vann nemandt, de mit Davidt Georgens lehre behaftet, alleine dat Peter Varver einsmahls in Dirck Costers husse geredet, he hedde van Davidt Georgens lehre und dat Wunderbock woll gelesen, und dat he ein schwar geweten hadde, dat he wehre in lange tidt nicht thom dische des Herrn gewesen, und mochte desfalls woll mit dem Herrn Pastoren reden. Daraver getüge angefangen, he scholde mit solcker Secterie still schwiegen oder he wolde ehme mit ein quarther up den koep schlagen. Wehren beide temblich druncken gewesen und hedden idt darbi ferner gelaten.

Peter Tetens tüeget, alss he einsmahls in Clauss Dühren huse mit Peter Hanss geseten und gedruncken, wehre Johan Adrians de Olde dar ock

---

[1]) 1607 wird Peter Varwer mit 2 Thlrn. 14 ß (= 5 ℔) Brüche belegt, weil er unter der Predigt »twe beeste schlachten laten«, und nochmals mit 2 Thlr. 14 ß »dat he vor gericht geflocket«.

druncken ingekahmen und angefangen: de lüede seggen vehle van David Jorissen, noch holde ick gelick woll mit ehme. Worup getüge geandtwortet: holde gi mit ehme, so holdet faste, und wehre darmit darvan gangen. Jacob Andrees hedde ock vp ein andermall tho getüegen gesecht: ick hedde nicht gelovet, dat de olde dhoer Johann Adrians ein David Jorist gewesen, also ick jüngst van ehme vornahmen.

Jürgen Berendes tüeget, dat he gistriges dages in Martin Schniders huse von Christin Küpers gehöret, als se up ehrer steffdochter ehemann, Peter Wolters, vorbittert gewesen, dat der Peter Wolters ein David Jorist wehre und hedde woll 5 oder 6 von sin böker im huse, darin he steds heimlich lese. Idt wehre ock einsmals in siner süster kost David Jorissen lehre gedisputeret worden und wehre Willem Jansen tho Tönningen einer darvon gewesen. Getüge averst wehre so druncken gewesen, dat he alle wordt nicht beholden; idt hedde ock ein schomacker uth Dithmarschen von Lunden, Lorenz genöhmet, darmit tho doende gehatt und solliche lehre dissputeret.

Jürgen Meister Hanss tüget, dat he vorschiene tidt in Johann Augustins huess mit Jeronimus Kenes geseten und gedruncken, ock gespelt, und als he den Jeronimus Kenes bi sollichen gefraget, bistu ock ein Davidt Jorist, dat darup de ander geandtwordt, dat Davidt Jorissen ein guder man gewesen, und sich fast tho sollicher lehre bekannt, averst den morgen wehre he wedder tho ehme gekahmen und solches verlöchnet.

Peter Becker seggt, dat he einsmals in Tiess Peters huess gesetenn mit einem Hollander, Peter Tewes genöhmet, und hedde domahlss der Peter Tewes tho getüegen und dem werde gesecht, half Tönning wehre woll friegestich, und wolde de huese woll wisen, dar se wahneden, worup getüege ehme einen daler gebaden, dat he solliches doen mochte, der aber geantwortet: Nicht di, sondern Tiess Peters will ick idt woll dohn. Wieder berichtet he, dat he van Ties Fischer bi dem diecke gehöret, dat dersulvige gesecht: Hier wert Antonius der Medicus upgesocket, he hefft in Ostfriessland gewahnet und moste dar sines gelovens halven van dannen[1]).

Margreta Claus berichtet, dat ehr ehemann Claus Hotker mit sehlige Lammert Peters und Lutke Volkert up de Hallige, ock mit siner huesfruwen, item Anna Volkertz und ehrer süster dochter oft in ehrem huse ehre conventicula und thosamenkünfte gehat, se, getügin, averst hadde uth moten und nicht gesehen, wat se vorhedden. Doch hedden se gemeiniglich up de Halgen in Lutke Volkers huess ehr wesent gehat, den uth dem huese und van Anna Volkers wehre alles ovels entspraten, und hedde ehr ehemann einssmals tho Itzeho tho ehr gesagt, he gonnde ehr woll, datt Tiess Hotker bi ehr schlapen mochte. Se heft dem Herrn Pastoren insunderheit berichtet, dat ein wif Elsabe Harmens, Harmen Hotkers fruwe, van vehlen dingen wehten scholde und dat Kleine Volckert velicht ock mit ehr tho schaffende gehatt. Dusse persone is Willem Dickenmakers dochter.

---

[1]) Antonius Daventriensis, vgl. Band I, Heft 5, dieser »Beiträge und Mitteilungen«, S. 83.

Jacob Andreas tüget, dat he vor ungefehr drei Jahren in sines schwagers Philip Scheven behusinge mit Marten Petersen van Hamborch, Johann Adrians und andere tho gaste gewesen, und als in sollichem gelage David Joris gedacht worden, hedde der Martin Petersen angefangen, dat wehre ein verföhrer und schelm gewehsen, darup Olde Johann Adrians geantwordt und gesecht, dat idt ein hilliger finer mann gewesen und wolde woll wünschen, dat he vor sine persohn sollich ein mann wehre, und sunst insgemein mit vehlen worden, de he nicht alle beholden, den David Georgen vorbeden. Hedde ock in nulichen dage van Sibrant Goldschmith gehört, dat he Davidt Georgen bock in sinem huse hadde und darin lese, ock woll vor 12 Jahren gelesen hadde, und were darin vell schones dinges und nichts ungodtliches.

Volget der personen, willicher mit sollicher falschen lehre beschuldigt wurden, alse se desfalls tho rede gestellt, gudtlicke uthsage.

Junge Johann Adrians hefft sine verandtwordung schriftlich ingelecht und hierbey vorwahret mit A noteret[1]), und bekannt dabi fri herut, dat he von Davidt Joris böckern etzliche hebbe, darin he lese, und befinde dar nichts bosses inne, sondern wo men den olden menschen doden und christlichen leven schole, heft de bockere ock ingebracht, berichtete ock, als he umme dat Wunderbock gefraget, offt he nicht wuste, dat datsulvige hier binnen Tönningen wehre, ehe he solliches seggen und jemandt vorraden, dat he lever dat land ruhmen wolde.

Olde Johann Adrians wandt in, dat he keiner Seckten thogedahn, sondern gelove an der hilligen Drefoldicheit und wat in der Bibeln beschreven, hedde hier ock 43 jahren gewahnet und sick ehrlich und fromlich verholden, hedde ock ein Vader unser und ein klein Handbockschen von David Georgens bockere, welliche he na sinem vader geervett.

Willem Dickemacker oder Mastricht bekannt, dat he von Davids Joris böker von sinem vader geerbet und stedes gehatt, ock flitich darin, insonderheit dat boek de unschuldt Davids, gelesen und nicht geweten oder befunden, dat darin etwas böses sin scholde, he hadde ock dat Wunderbock gehat und datsulve Arendt Jacobes vorschiene tidt vor 5 dal. verkofft, und also he gedrovet, dat he mit eide werde belecht werden, hefft he geandtwordet, ehe he einen eid schwere und eines andern vorreder sin wolde, wolde he lever dat landt rühmen.

Peter Verver secht, dat he von kener Secterie wete.

Peter Wolters hefft ungerne erschienen wollen, und alse he entlich parirt, he nergents van wehten wollen.

Diver Obbens berichtet, dat he mit Davidt Georgens lehre nichtes tho schaffende hedde, sondern wehre dersulvigen fient, bekennt sick averst offentlich tho de Wedderdöperschen lehren und holde sick an Dirck Philips und Menno Simons böcke, welliche he ock im huse hedde und darna gelovede und levede.

[1]) In den Akten nicht vorhanden.

Dat mit düsser tüge verhörunge vorberorter maten verfahren und se ock also uthgesecht und ingetüget, tho dessen ohrkunde iss duth mit dem amt pitzier bekräftigt.

Datum et actum Tönningen, d. 29. Martii ao. 1602.«

Zwei Jahre später, 1604, findet schon wieder eine Untersuchung gegen Sektierer statt, und zwar gegen Mennoniten. Unter den Anhängern des Mennonismus spielt die nächsten Jahre eine besondere Rolle Johann Claussen Codt (Coodt) mit dem Beinamen Rollwagen. Sein Vater war 1588 wegen Sektiererei aus dem Lande gewiesen; er selbst muss im Anfange des 17. Jahrhunderts zurückgekehrt sein. Er leistete dem Herzog Johann Adolf grosse Dienste bei seinen Bestrebungen, die unbedeichten Vorlande Eiderstedts durch Deiche zu sichern; er führte zuerst den Gebrauch der Schiebkarren ein, bei der Eindeichung des Sieversflether Kooges 1610, und leitete dann die Eindeichung des Augustenkoogs, des Dreilandenkoogs, des Harbleker und Friedrichskoogs. Nicht nur technisch war er tüchtig, er hatte sich auch eingehende religiöse Kenntnisse angeeignet und wusste bei den Verhören die Verteidigung seiner Ansichten nicht ohne Geschick zu führen; aus seinen Anschauungen machte er kein Geheimnis. Förderlich war ihm dabei, dass der Herzog, dem er sich verdient machte, den lutherischen Geistlichen nicht als völlig rechtgläubig galt, da er zum calvinischen Glauben neigte [1]).

1604 war es der neue Pastor in Tönning, Habacuc Meier, der mit seinem Kollegen, dem Diakonus Andreas Horn, das Verhör abhielt. Darüber hat uns Krohn in seiner Sammlung auf der Hamburger Stadtbibliothek einen Bericht Meiers erhalten, der auch in der Dänischen Bibliothec (Sammlung von alten und neuen gelehrten Sachen aus Dänemark), Stück 9 (Copenhagen 1747), S. 371, abgedruckt ist. Darnach gebe ich ihn hier wieder:

M. Habacuc Meier, Pastor zu Tönningen, berichtet:

»Den 12. Juli 1604 habe ich und mein Collega (Andreas Horn) wegen ausgesprengter heimlicher Zusammenkunft etlicher verführter Wiedertäufer

[1]) Vgl. Michelsen, Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte, Bd. 3, S. 316 ff. Aus dem »Register und Rekenschop« von Eiderstedt von 1606 und 1607 (Schleswiger Staatsarchiv, Acta A, XXIV, ersieht man auch, dass der Fürst dem Pastor zu Tönning 1606 die opera Calvini geschenkt hat, für die aus der fürstlichen Kasse 23 Thaler bezahlt wurden; der Buchbinder bekam für das Einbinden $10^1/_2$ Thaler.

vor uns beschieden einen berüchtigten Bürger mit Nahmen Wilhelm Hutker, so in vielen Jahren nicht das heilige Abendmahl des Herrn gebrauchet und ein öffentlicher Verächter des göttlichen Wortes ist. Derselbige, sobald er vor uns gekommen, hat bekannt, er wäre ein Mennonist benebenst seinem gottlosen Weibe mit Nahmen Duverke, so viele verführet, hielte es mit des Mennonis Glauben und Bekentniss, auf welchen Glauben er sich zum andern Mahl von einem mit Nahmen Claus Gangelsen vor acht Jahren, da er nun 52 Jahr alt gewesen, tauffen lassen. Sein jetziges Weib Duverke, so auch dieses Glaubens, habe er sich zu Wandesbeck bei Hamburg von einem ihres Glaubens mit Nahmen Michel Steffens, einem Felgerer, ehrlich nach ihrer Weise vertrauen lassen.

Er bekennet auch, dass er nebst seines Glaubens Genossen den 1. Julii in Gorrith Ammes Behausung sey versamlet gewesen, allda sie ihren Gottesdienst vollenbracht etliche Stunde nach ihrer Weise. Hiernechst hat er sich erbohten, seines Glaubens Bekentniss schrifftlich zu übergeben, auch die Bücher Mennonis und andere Schriften, ihres Glaubens Sachen betreffend, von sich zu geben, und dabey angelobet, wo er mögte eines bessern überwiesen werden, sich weisen zu lassen.

Gorrith Ammes ist vor ein viertel Jahr aus Holland hier angekommen und bekennet sich auch zu des Mennonis Lehre, darum er sich vor anderthalb Jahren zum Dham[1]) von einem Bauren wiedertauffen, auch seine Frau von demselbigen ehelich trauen lassen. Dieser aber hat seiner Glaubens-Genossen keinen nennen wollen, wiewohl er die Zusammenkunft in seinem Hause nicht geleugnet, auch bekannt, dass er ein Kind bey sich habe von drei vierthel Jahren, so noch ungetauft sey.

Den 13. ist auch vorgefodert Johann Clawes Coth, der vornehmste unter ihnen, so sich zu dieser Lehre gleichfalls bekennet und sein Bekentnis schrifftlich zu thun sich erbohten. Er bekennet nicht allein, dass er das letzte mahl in ihrer Versamlung mit gewesen, sondern auch öfters zuvor, denn sie hielten gar oft heimlich ihre Zusammenkunft.

Den 18. haben die Mennonisten ihr Bekentnis schriftlich übergeben, aber wie Heuchler, weil sie ihre vornehmste gotteslästerliche Puncten ausgelassen. Eben denselbigen Tag sind abermahl vorgefodert worden Georg Wagenmaker, der, da er gefraget wurde, warum er sich mit seiner Frauen gäntzlich vom Gebrauch des heiligen Abendmahls des Herrn enthalte, zu Antwort gab, es sey dis die einige Ursache, dass er nicht glauben noch verstehen könne, dass des Herrn Christi Leib und Blut im heiligen Abendmahl wahrhafftig sey, und sey also noch der Calvinischen Lehre zugethan. Darauf man ihn sich zu bedencken ermahnet.

Claus Burgundien mit seinem Weibe, ein Spötter unserer Religion, antwortete auf unsere Frage mit lachendem Munde, warum er sich nicht zum Worte und Sacramente hielte und damit zu erkennen gebe, dass er von einer andern Religion wäre: Er verachte der Papisten, Mennonisten und David Georg ihre Lehre nicht, hätte ihre Bücher und begehrte wohl allerley Sec-

[1]) d. h. Amsterdam.

tirer Bücher zu haben und zu lesen. Er bekannte auch, dass allhie mehrere seiner Meinung wären, so gelehrter denn er, sagende spöttisch: Wolte man sie hier nicht leiden, so müsten sie davon ziehen.

Auf diesen Tag ist auch besprochen worden Meinhardt Dreyer, so mit seinem Weibe von der Düverken verführet zu des Mennonis Glauben. Er weiss wenig von seinem Christenthum, geht nimmer zur Kirchen und kan fast nichts beten. Seine Frau ist den 20. dieses in der Kirchen vor uns erschienen, hat öffentlich alles bekannt, wie sie nebst ihrem Mann verführet, und angelobet, sich zu bessern.«

Weitere Folgen scheint auch dies Verhör nicht gehabt zu haben. Pastor Habacuc Meier verliess bereits im September desselben Jahres Tönning wieder.

Drei Jahre später begannen die Angriffe auf die Sektierer von neuem, deren Zahl sich offenbar durch Zuzug von Holland mehrte. Ihre geheimen conventicula wollte der auf Pistorius folgende Propst Georgius Crusius zu Cotzenbüll nicht dulden und veranlasste eine Reihe von Verhandlungen, Verhören und Disputationen, die sich vom Sommer 1607 bis in den Herbst 1608 hinzogen.

Bei den Kirchenvisitationen, die vom Propsten vorgenommen wurden, fragte dieser auch nach dem Vorhandensein von Häretikern; die von Herzog Friedrich am 21. Februar 1587 vorgeschriebene Frage lautet folgendermassen: An haeretici et schismatici deprehendantur, Anabaptismo, Sacramentariismo infecti vel qui nolint baptizari, qui ecclesias nostras blasphement et dissidia moveant aut conventicula in aedibus privatis habeant[1]). Die als verdächtig Bezeichneten wurden bei Gelegenheit der Visitation zur Rede gestellt.

Der Pastor in Tönning — es war Anton Werner von 1606 bis 1609 Hauptpastor — hatte verschiedene Anhänger des Mennonismus und Davidjorismus als Häretiker angezeigt. Diese wurden bei der Kirchenvisitation 1607 vorgeladen und als sie ihr Thun »zum Theil unverhohlen, zum Theil verdeckt und schlüpfrig bekannt«, aufgefordert, ein schriftliches Glaubensbekenntnis einzureichen. In den Gardinger Akten ist eine von Johann Classen Coodt, Simon Lammers, Peter Arien Bouwens und Bouwen Adrians

---

[1]) Westphalen, Monumenta inedita, Bd. 4, Sp. 3375.

unterzeichnete confessio erhalten; in der Krohnschen Sammlung von Urkunden (Hamburger Stadtbibliothek, Mss. Theolog. 1181, Fol.) findet sich diese Konfession um einen kurzen Schlusssatz erweitert mit der Bemerkung: »Anno 1608 am dage Mariae Magdalenae hefft Johan Clawes Koth mir disse bekentnis na veellen vormaningen averandtwordt. M. G. Cruse«; eine zweite gleiche Konfession ohne Unterschrift aus 1607 findet sich ebendaselbst ohne den ersten Absatz, beginnend mit dem eigentlichen Bekenntnis: Thom ersten geloven wy u. s. w. Thatsächlich ist 1607 eine Konfession von Claussen Coodt und den drei Konsorten übergeben, wie man aus dem Bericht über das Gespräch vom 31. August 1607 ersieht, und gerade die vier Unterzeichneten werden bei dem Gespräche vorgenommen. Darnach ist jedenfalls die kürzere Form 1607, die durch die Vorbemerkungen erweiterte 1608 übergeben [1]). Ich lasse hier gleich die erweiterte folgen nach der Gardinger Abschrift. Von den vier Unterzeichneten wohnten Simon Lammers und Peter Adrian Bouwens in Oldenswort, die beiden andern in Tönning.

»Na dem male unse gebroder an uns nageschreven starck driven und begeren, dat wi unse geloven nu scholen up schrift geven, und was na unse bedüncken gentzliken nicht van noden, na dem male dat Godt ein richter aver dem geloven und conscientien sin wil (Rom. 14, 13), da men velfoldich uth Gades wordt gelerdt werdt, dat den geloven nu is nicht ein idermanns dinck, den idt is ein gave van Godt (2. Thess. 3, 2), gelick den hogen Apostel Paulus secht, und werdt dorch vorschunge in Gades wordt gefunden und dorch anbidden van Godt entfangen (Eph. 2, 8), gelick unser Herr und salichmaker uns dat in den Evangelii under mehr andern worden vorhaltet unde sprickt, (Luc. 11, 13) ist dan, dat ghy, dar doch arrich sin, secht he, juwen kindern konen gude gave geven, wo veel mehr schall juwen hemmelischen vader den hilligen geist geven denen, de ehm bidden. Darum willen noch konnen wi an den worde Gades nicht twivelen und verlaten uns dar gentzliken up, wol wetende, dat dar noch nehmandt is vorlaten, de in deme worde Gades iss gebleven, noch nehmandt hefft ehm angeropen mit betruwen, de he verlaten hefft, denn de Herr is lanckmodig und van groter barm-

[1]) Moller, Isagoge ad historiam Chersonesi Cimbricae, P. II, S. 111, kennt 3 confessiones ineditas, eine iussu Hoyeri 1607, die zweite vom 22. Juli 1608, quae dogmata utrimque *ὁμολογούμενα* phrasibus biblicis proponens *ἀμφισβητούμενα* sive controversias omittebat. — Peter Petrejus, Mss. 210 (Kiel), meint, dass die hier folgende Konfession 1607, die weiter unten mitgeteilte holländische 1608 am 22. Juli von Claussen Coodt übergeben ist. Die Gardinger Abschrift der letzteren trägt kein Datum.

harticheit und in de tidt der nodt so vergifft he de sunde und is ein beschermer van alle dejennen, de ehm in der warheit socken. Up disse und dergeliken worden Gades van dem hilligen geiste beschreven, dar moten wy uns gantzliken und gehelden[1]) up verlaten alse einen fasten ancker unsrer seelen (Ebr. 6, 19), wol wetenden, und geloven hernamahls, dat de erde schall vergahn, sunder Gades wordt schall ewigk bliven bestan, und daruth hebben wy unseren geloven, gelick wy in den nafoldigen reden dorch den gnade Gades hapen tho bewisen. So uns in jenigen stück des gelovens mochte mangeln, dat jegen Gades wordt were, dar willen wi uns gerne mit Gades wort unterrichten laten, wente Gades wordt mot richter sin und bliven. Wente men befindet in dat Evangelii, dat unse salichmaker Christus sprickt, dat he nicht gekamen is in de weldt, um de minschen tho richten efte verdomen, den he is gekamen, um ehr selick tho macken, den sin wordt schall se richten in den dack des Herrn. Darum is idt ser van noden, dat men mit flite dar wohl up sen mach und bewaren sinen geloven up den grund der aposteln und propheten, dar Christus Jesus den hochsten van is, wente dar mach nenen ander grundt gelecht werden, ahn dat der gelecht, welcker ist Jesus Christus (Eph. 2, 20. 1. Cor. 3, 11).

Thom ersten geloven wy und bekennen ein ewich almechtige Godt den vader, schepper hemmels und der erden, gelick also geschreven steidt (Exod. 3, 6. Hebr. 11), in den welcke ock Abraham, Isaac und Jacob, Moses und alle Propheten gelovet hebben.

Wy geloven in Jesum Christum, den einigen soene des vaders, dewilcke van anbegin by Godt was, und also dan de tidt vorfult is gewest, de wilcke Godt belovet hatte, is dat wordt fleesche geworden und gebahren van dem geschlechte David van einen reinen maget, vertruwet einen man genomet Joseph van dem geslechte David (Joh. 1, 14. Mich. 5, 1. Gal. 4, 4. Esa. 7, 14. Matth. 1, 18. Luc. 1, 35).

Wy geloven, dat dussen wahrhaftigen soene Gades heft dorch vele tekenen und wunderdaden verkündiget dat wordt van sinem vader und na dissen iss he den doedt gelevert gewest, unter Ponsien Pilato gechrutziget und begraven. (Matth. 26. Marc. 15, 1. Luc. 23, 1. Joan. 19.)

Wy geloven, dat dusse Jesus Christus vor uns geleden hefft, und also wi sine fiende weren, heft he den vader vor uns vorsonet und den doedt vor uns geleden, up dat de ahn ehm geloven, nicht verlahren werden, sundern dat ewige levendt hebben (Es. 53, 7. Rom. 5, 8. Joh. 3, 16).

Wy geloven, dat dusse unse salichmaker upvorwecket is van den doden, gelick he gesecht hadde sinen Aposteln, und sittet thor rechten handt sines vaders (Matth. 28, 6. Marc. 16, 6. Luc. 24, 4. Joh. 20, 9. Marc. 9. Luc. 9, 22. Matth. 16, 19. Act. 7, 56).

Wy geloven ock in den hilligen geist gelick also Johannes dat getüget in siner ersten epistel, seggende dat dar dre sin in dem hemmel, de da getüchenisse geven, de vader, dat wordt und de hillige geist, und disse dre sien ein.

---

[1]) Holländisch geheel = ganz und gar.

Wy geloven ock ein gemenschop der hilligen, denwellick sin dejennen, de in Jesus Christus geloven, denwellick sin dorch einen geist gedoeft in en liecham, gelick Sunt Paulus dat secht, und Christus is dat hovet darvan, tho weten van sin gemendt, gelick geschreven steidt (1. Cor. 11, 3. Eph. 5, 23. 1. Cor. 12, 20).

Wy geloven, dat de gemente Gades macht hefft van Godt entfangen, to sluten und entsluten, und wat se binden up erden, dat schal ock im himmel gebunden sin, und wat se entbinden, dat schal ock in dem hemmel entbunden sin (Matth. 16, 19).

Wy geloven, dat in de gemente Gades sin aposteln, propheten und lerers, diaken, dener, dar den de gemente thosamen mit unterholden und in alle gottseligkeit geleidet werden, gelick Sunt Paulus dat ahn dem gemente schrivet (Tit. 1, 5. 1. Tim. 3, 2).

Wy geloven und bekennen ock enen döpsael in den nahmen des vaders und des sons und des hilligen geistes, gelick alse unsen Herrn Jesus Christ hefft bevalen und gebrucket und gelick dat de hogen apostel ock geleret hebben, und geloven, dat all dejennen, de den dopsel entfangen na dem befehlen Gades, lidtmaten sin an Jesum und sinen gemente. (Matth. 28, 20. Marc. 16, 15. Act. 2, 41. Rom. 6, 4. 1. Cor. 12, 13. Gal. 3, 27.)

Wy bekennen und gebrucken ock dat avendtmale, gelick dat unse Herr Jesus ingesett und befolen heft, also dar geschreven steidt (1. Cor. 11, 23. Marc. 14, 22. Matth. 26, 25. Luc. 22, 19. 1. Cor. 10, 16), so Christus mit sinen jüngern dat avendtmale hebben geholden, do nahm Jesus dat brodt, danckede und brack dat und gaff dat sinen jüngern und sprack: nemet hen und etet, dat is min lief, und nam den kelck und danckte und gaf ehm hen und sprack: dit is min blodt des nien Testamentes, dat wol vergaten schal werden vor velen tho vorgevinge der sünde; dit doet tho miner gedechtnisse.

Wy geloven und bekennen einen echten standt, dat is eine ordinansi[1]) Gades, tho weten, ein mann eine fru thosamen versamlet in dem nahmen des Herrn, darum na schall ein minsche vader und moder verlaten und siner fruwe anhangen und se twe scholen ein flesche sin, darum wat Godt thosamen foget, schal den minschen nicht scheiden (Genes. 2, 24. 1. Cor. 7, 2. Matth. 19, 5. Marc. 10, 7. Ebr. 13, 4).

Wy geloven und bekennen, dat den ovrigkeit is ein dener Gades und deselve ock von Gott dartho geordeneret, dat se den bosen scholen strafen und den guden beschermen (Sap. 6, 4. Rom. 13, 1. 1. Pet. 2, 13. Tit. 3, 1). Darumme mach en hochloflick ovrigkeit wohl ein dener Gades genennet werden, um dat se datt mannich mal heft und in mancherley wyse bewiesen, dat se den frommen hebben beschuttet und den bösen gestrafet, gelick als men list, do de presters den propheten Jeremias wolden gedodet hebben, hadde den hochloflike overigkeit dat nicht vorgekamen und belet[2]) (Jer. 26, 16). Und datsulve befindet man ock an unsern salichmaker Christus Jesus, de dar gebenedeiet is in der ewigeit, dat ehm Pilatus gerne hedde lossgelaten,

[1]) Holländisch ordinantie, sprich ordinansi = Ordnung, Institution.
[2]) Holländisch beletten = hindern.

hadden de Pharisäer und de schriftgelehrden dat mit grot beklagent und gerop nicht belet (Matth. 27, 20). Und dat befindet men ock an den Apostel Paulus, do ehm de Joden und de Schriftgelehrden hadden gegrepen und wolden ehm hebben gedodet, hadde ehm de hovetman mit gewalt uth ehren henden nicht genamen (Act. 23, 10), in summa, man findet dat overflodig und vp alle platzen in der godtliche schrift, dat de hochloflicke overricheit mehr von Gades geist gelerdt was und dar mehr van gedreven worden alse den geistlicken unde gelerden. Darum leeret de Apostel uns, dat wy vor de ovrigkeit scholen bidden, up dat wi gar fast und stillen levendt mogen leiden[1]) in aller godtsalicheit, wente dat is gut und angenehme by Godt, de dar nicht will, dat jemand verloren werde, sondern dat ehme ein ider bekere und leve (Rom. 13, 1. 1. Petr. 2, 13. 1. Tim. 2, 2).

Wy geloven ock ein vorreissenisse[2]) der doden, gelick alse dar geschreven steidt, datt alle minschen scholen weder upstahn van den doden mit ehrem egenen lichamme, also der Herr Jesus schal kahmen in den wolcken mit sinen engeln, dar he einen idren schal ordelen na sinen warcken, de he gedahn heft, und de de gudt hebben gedahn, scholen mit ehme gahn in den ewige froude, und de dar quaedt[3]) hebben gedahn, gahn in de ewige quale, dar ehren worme nicht in storvet ock ehr fuwer ock nicht uthgeblosket[4]) schal werden.

In summa, wy geloven alles, wat Christen schuldig sin um tho geloven, und alles, wat van Godt und sinen propheten und aposteln geleret worden, dat is unser gelove und faste betruwen, und alse wy dat hebben, so fragen wy nichtes darna, wat de minschen uns lästern und schulden, wente unse gelove und faste vertruwen is an Godt, de den sinen wohl helpen kan.

Johann Classen Coodt. Simon Lammers.
Peter Arien Bouwens. Bouwen Adrians.«

Diese confessio genügte dem Propsten nicht, sie enthielte »auf Schrauben gesetzte und gedrehte Worte«. Thatsächlich sind die Punkte, in denen die Mennoniten von der Lehre der Landeskirche abwichen, fast gar nicht berührt. Die Verdächtigten sprechen überhaupt ihren »Gebrüdern« das Recht ab, über ihren Glauben zu richten, da Gott allein der Richter über den Glauben sei; sie geben auch den sie zur Rechtfertigung auffordernden Geistlichen scharfe Seitenhiebe. Indem sie hervorheben, dass die weltliche Obrigkeit oft einen segensreichen Einfluss gegen die Uebergriffe der Geistlichkeit geübt, dass sie Jeremias und Jesus gegen die Priester und Schriftgelehrten beschützt habe, nötigen sie zu der Schlussfolgerung: die argen Verfolger seid ihr Geistlichen, die ungerecht Verfolgten wir Mennoniten. Dass dieser versteckte

[1]) Holländisch leiden = führen. [2]) Holl. verrijzenis = Auferstehung. [3]) Holl. kwaad = böse, schlecht. [4]) Holl. uitblusschen = auslöschen.

Vergleich die Visitatoren zu weiteren Schritten reizen musste, war klar. Ueber die Kindertaufe sprechen die Angeschuldigten sich nicht aus, deuten indes an, wie sie denken: sie üben die Taufe aus, »wie Jesus sie befohlen und selbst gebraucht hat«, d. h. bei Erwachsenen, und wie sie die Apostel Acta 2, 41 vollziehen, d. h. an denen, die bereits gläubig geworden sind. Die mit den Sektierern damals viel behandelte Frage, ob der Mensch zum Teil durch den Glauben aus Gnade, zum Teil aber durch gute Werke die Rechtfertigung erlange, wird in der confessio nicht erwähnt.

Ausser den erwähnten vier Mennoniten wurde noch ein anderer, Cornelius Jacobsen in Oldenswort, zur Einreichung eines Bekenntnisses aufgefordert. Es ist viel kürzer als das oben mitgeteilte und enthält gewissermassen einen Auszug aus demselben; wenn es kein Auszug ist, so ist jedenfalls dieselbe Quelle benutzt, mag sie nun eine gedruckte sein oder eine mündliche, dass nämlich dem Jacobsen die Worte von einem der Mennoniten diktiert sind [1]). Ich gebe diese confessio nach den Gardinger Akten:

»Ick Cornelius Jacobsen bekenne hier offentlich myn gloue vor Godt vnd alle minschen wo folget.

Thom ersten geloue ick an en enigen Godt den vader, allemechtigen schepper hemmels vnd der erden, gelick alse geschreuen staedt Genesis 1, v. 1, Exod. 3, an welcken Abraham, Isaac, Jakob vnd Moysis vnd alle Propheten hebben gelovet.

2. Ick geloue an Jesum Christum, den enigen sone des vaders, welck van den beginne by Godt was, vnd alse de tydt vorvult was, de Godt thogesecht hadde, yss das wordt fleesch geworden vnd geborn van der reinen junckfruwen Maria, welcker gebenediet yss bauen allen fruwen. Ick geloue, dat dusse warhafftige sone Gades hefft dorch veele teken vnd wonderdaden vorkundiget das wort sines vaders vnd nha dessem den doet geleden, vnder Pontio Pilato gecrutziget vnd begraven, nedder gefahren to der Hellen vnd am 3. dagen vpgestaen van den doden, vpgefahren to hemmel, van daer he komen sall to richten die leuendigen vnd die dodenn.

3. Ick geloue yn den hilligen Geist, ene heilige christliche kercke, en gemenschop der Heiligen, yn de welcke de syn degehne, die in Jesum

[1]) Wahrscheinlich von Claussen Codt. Diesen Eindruck hat auch Moller, Isagoge ad historiam Chersonesi Cimbricae, P. 2, S. 113, gehabt, da er schreibt: (Claussen) homo fuit dogmatum et controversiarum coetus sui peritissimus et in Sacro codice haud obiter versatus autorque omnium quas Sectarii exhibebant confessionum.

Christum gelouen, welckere syn dorch enen geest gedofft yn en lychame gelick alse Pauwels secht, vnd Jesus Christus yss dat houet dar van, tho weten van der heiligen gemeinten. Ick geloue, dat de heiligen gemeinten macht hebben tho sluten vnd tho versluten, tho binden vnd tho vntbinden, vnd wat se binden vp erden, dat yss im hemmel ock gebunden, vnd allent, wat sie vp erden vntbinden, dat yss im Hemmel ock vntbunden.

4. Ick geloue vnd bekenne ene dopsell ym namen des vaders, des sons vnd des hilligen Geistes, gelick alse vnse Herr Jesus Christus heft befahlen vnd geordeneret, vnd gelick also de Aposteln gebruick hebben vnd gelick alse se daruan geschreuen hebben, vnd geloue ock, dat alle de gene, de dyt dopsel endtfangen hebben, leden syn vnses Herrn Jesus Christi yn die heilige gemente.

Angaende dat heilige auendtmall van Jesu Christo, daruan geloue ick vnd bekenne glick also Christus datsuluige gesecht hefft, also daer geschreuen steit Matth. 26, v. 25, denn sy dut aventmaell eten, Jesus nam dat brot, danckde vnd brack ydt vnd gaff ydt sinen jungern seggende, nimbt, ett, dat yss myn licham, vnd nam den kelck, danckede vnd gaff se den jüngern, seggende, nemt, drinckt vnd deelet se vnder juw, went dut yss myn blott des nyen Testaments, dat vor juw vergaten sall werden vor veelen thor vorgeuinge der sunden, dat doet tho myner gedechtenisse.

In allen, ick geloue allent, wat ein waerhafftig Christen schuldig yss tho glouen van den hilligen gemeente vnd van de articulen des gloues, vnd dat ick hierna en ewig levendt sall eruen. Dar will ick by leuen vnd steruen in Jesum Christum. Amen.

Cornelyss Jacobsen mine geloue vnd bekentnisse.«

Noch verschiedene andere Einwohner waren bei der Visitation als der Sektiererei verdächtig angegeben; sechs wurden des Davidjorismus beschuldigt, von denen einige in der That joritische Bücher besassen und joritischen Anschauungen huldigten, wie sich bei dem später mit ihnen vorgenommenen Verhör ergab.

In den Gardinger Akten findet sich noch ein anderes Aktenstück ohne Datum, das wahrscheinlich hierher gehört. Es ist fast rein holländisch abgefasst und enthält ein Bekenntnis »vant gelooue«, einen Absatz »van de wercke des geest vnde vleeschs« und einen Absatz über die Sakramente. Die Wichtigkeit der guten Werke wird hier besonders hervorgehoben. Die ganze Konfession lässt einen guten Blick in die Anschauungen der Holländer in Eiderstedt thun. Sie mag deshalb hier stehen.

»Vant gelooue.

Ich gelooue an Godt den vader almachtich schepper hemmel vnd arden mit alles, wat daer in is, vnde in Jesum Christum, synen eenigen ge-

boren alderlieften soon, onsen heeren, die ontfangen is van den heylygen geest, gecruyst, gestoruen vnde begrauen, nederdaelt ter hellen, des derden daechs wederom opgestaen van den doeden, opgeuaren ter hemmel, settende ter rechter hant Godes, syns almachtigen vaders, van dem sal hy wederom kommen, oordelen die leuende vnde dooden.

Ich gelooue in den heylygen geest, een heylyge christelycke kercke, gemeynschap der heylygen, vergyffenisse der sunden, opverstandenisse des vleysches vnde een eewich leuen. Amen.

Joh. 4. De heere spraeck: de uerre[1]) kompt vnde is nu, dat de waerachtige aenbedders sullen den vader anbedden in den geest vnde in der waerheyt, want[2]) de vader begert alsodanige, die hem in den geest vnde in der waerheyt
Joh. 3. anbidden. Jesus spraack oock: Voerwaer segge ick ju, ten sy dat jemant van nuwe geboren wardt, wt[3]) den water vnde geest, soe in[4]) kan hy int
Joh. 6. rycke Godes nicht komen, want de woorden, de Ich tot ju spreecke (secht hy), syn geest vnde leuen, dan daer syn sommege[5]) onder ju, die dat nicht in gelooven. Vorder, wie tot my kompt, en sal nicht hongeren, vnde wie in my gelooft, die in sal nemmermeer dorsten.

Dan als de heere den geest der waerheyt senden sal, soe sal hy de werlt straffen van de sunde vnde van de gerechticheyt vnde om dat oordel, dan secht hy: wanner de geest der waerheyt komen sal, soe sal hy ju in alle waerheyt leyden; die mosten sich van de sunde vnde loegen eerst afscheyden.
Joh. 14. Vorder secht hy: voerwaer segge ick ju, wie in my gelooft, de sal die wercken oock doen, die ick doe vnd sal groeter dan dese doen, want ick gae totten vader, secht hy.

Joh. 7. Vorder: wie in my gelooft, gelick de schrift scrytt, van des lyuen sullen floeden de floeden des leuende waeters, vorder: haddy gelooue als een
Matth. 17. mostartsaet[6]), gy soudt tot desen berch seggen, vertrecht van hier, verwaerts, vnde hy solde vertrecken, vnde ju en solde nicht onmoegelyck syn; dan desen aert en vaert nicht wt dan doer bidden vnde fasten; waer dan desen bosen aert noch is, daer is noch ongeloof. Vorder: wie in my gelooft, die sal leuen, al waert, dat hy oock storve, vnde wie leeft vnde in my gelooft, die in sal in der ewicheyt nicht steruen, gelooft gy dat, secht de heere.

Marc. 16. Vorder secht hy, wie daer gelooft vnde gedoept wort, sal salich worden, dan wie nicht en gelooft, die sal verdoemt worden, vnde die teeckenen, die daer volgen sullen den geenen, die gelooven, syn desen, in myne name sullen sy de duuelen wt werpen, mit nuwen tongen spreecken, serpenten verdryuen, vnde iss dat sy ijet doetlycks drincken, ten sal haer nicht schaden, op de krancken sullen sy die handen leggen vnde het sal mit haer beteren; waer dit nu nicht geschiet, daer in is noch geen geloof, want gelyck het lichaem sonder den geest doet is, alsoe is oock dat gelooue sonder die
Jacob. 2. wercken doot.

Waer nu desen wercken vnde teeckenen an beuonden worden, dat is een waerachtich christenen vnde en geloouich mensch, na wtwyssen alder

---

[1]) Stunde (Uhr). [2]) = denn. [3]) uyt = aus. [4]) in oder en = nicht, mit folgendem oder vorhergehendem »nicht«. [5]) einige. [6]) Senfkorn.

schryftuere, dar op mach Poulus wal seggen, dat het gelooue allemants dincks nicht en is, dan waert mit seggen to doen: Ich gelooue an Godt vader, almachtich schepper hemmel vnde der aerden, soe waer het wal eens ider dinck, dan sulck kan een vogel wal seggen; daerom mach de heere wal vragen, als de soon des menschen comen sal, sal hy dan oock gelooue vinden opter aerden? Thess. 3. Lucas 18.

Vorder secht Poulus, in Christo Jesu in gelt besnydinge noch onbesnydinge dan tgelooue[1]), dat dar de liefde werckt, dan de liefde is den bant der volkomenheyt. Galat. 5.

Van de wercke des geest vnde vleechs[2]).

Dan vleechelyck gesint syn, is de doot, vnde geestelick gesint syn, is leuen vnde vrede, wandelt in den geest vnde gy in sult de lusten des vleechs nicht volbringen, want het vleechs gelust tegen den geest vnde de geest tegen het vleechs, desen syn tegen malkanderen[3]), alsoe dat gy nicht in doet al tghene[4]) dat gy wilt; ist dat gy doer den geest gelayt wort, soe in syt gy nicht onder de wet[5]), want de wercken des vleechs syn openbaer, welcke dese syn, ouerspel[6]), onreinicheyt, wallusticheyt, afgoderye, touerye, vianschop, gekyf[7]), nyt, gramschap, stryt, tweedraecht, setten[8]), haet, moort, suypen, brassen vnd diergelycke, van den welcken dat ick ju te voeren gesecht heb vnd segt ju nocht te voeren, dat de sulck doen, het rycke Godes nicht besitten in sullen, dan de vrucht des geestes is liefde, vreuhde, vrede, lanckmoedicheyt, vruindelyheyt, goetheyt, gelooue, saechtmoedicheyt, tegen sulcke en is de wet nicht, dan de welcke Christo toebehooren, die hebben haer vleechs gecruyst mitten lusten vnde begeerten. Want een natuerlyck mensche en smaeckt nicht van den geest Gods, het is ham een sotheyt[9]) vnde in kans nicht bekennen, want het moet geestelycke geoordelt worden. Die geestelyck is, die oordelt alle dinck vnde hy en wordt van niemant geoordelt. Want de heere is een geest, nu spiegelt haer des heern klaerheyt in ons allen mit onbedeckten aengesichte, vnde wy worden in het selue beelt verklaert van de eene klaerheyt tot der andere als van den geest des heeren; daerom die vleesschelyck syn, in moegen Godt nicht behagen, dan gy en syt nicht vleesschelyck dan geestelyck, ist dat de geest Godes in ju waent; want wie Christus geest nicht en heeft, die en behoort hem nicht toe; dan ist dat Christus in ju is, so is dat lichaem wal doot om der sunden wille; dan den geest is dat leuen om de gerechticheit wille. Daerom is dat den geest des geens, die Jesum verweckt heeft, in ju wont, soe sal oock de selue, die Christus verweckt heeft van den doeden, juwe sterffelyck lichaem leuendich macken, om dat synen geest en ju woont. Wie nu in desen geest sondicht of lastert, dat sal hem hier noch hiernamals nicht vergeuen werden. Rom. 8. Galat. 5. 1. Cor. 2. 2. Cor. 3.

Dit wil ich mit myn gelooue besluytten, dat Christus sidt ter hant Gods, van dan hy komen sal, oordelen leuende vnde dooden vnde dat elcke[10]) mensche rekenschap sullen moeten geuen van elcken onnutte woorden, die sy

[1]) = het gelooue, der Glaube. [2]) So oft in der Handschrift für vleeschs. [3]) = einander. [4]) dasjenige. [5]) Gesetz. [6]) Ehebruch. [7]) Zank. [8]) Sekten, αἱρέσεις, Luther: Rotten. [9]) zot = thöricht. [10]) jeder.

Hebr. 4. gesproocken hebben, vnde sal enen jegelycken loonen na syne wercken, vnde is oock een richter der gedachten vnde der sinnen des herte, daer hebben wy van te spreecken, want dit oordel kan niemant verby, moeten allen vor den stoel Christi verscheynnen. Wat solt my dan batten[1]), dat alle menschen my van alle sunden loss spraecken, of my verdomden, solde my dat batten of schaeden können? Ich segge neen dartoe, dan de heere secht rekenschap te geuen van allen onnutte woorden, de sy gesproocken hebben, want wt uwen woorden suldy gerechuerdicht worden vnde wt uwe woorden suldy verdoemt worden; in dit gericht moet ich dagelyck staen, dan hy sal nicht richten na de oogen sien[2]) of ooren voergedragen wort, sonder sal een gerecht oordel na der waerheyt holden. Dat wil ich oock mit Paulus holden, daer hy secht[3]), o mensch, wie gy syt, die daer oordelt, want waerin dat gy eenen andern oordelt, daermede verdoemt gy ju seluen, angesien dat[4]) gy de seluen dingen doet, de gy oordelt, want wy weten, dat Gods oordel na der waerheyt is. Hier by wil ich leuen vnde steruen, dan het syn de woorden Gods, daer leuen vnde doot inne stadt, dan al hadden de appostelen macht to binden vnde tonbinden, soe enwolden sy nicht opten stoel des gerichtes nicht sitten, derwylen haer meister selfs syn gericht wolde holden, vnde hebben oock den luyden de sunden nicht vergeuen noch ergens toe gedreuen of geraden, dan dat sy in den name Jesu solden geloouen vnd boete doen vnd haer laten doppen. Hier mit willent wyt besluetten.

Matth. 12.

Ick gelooue an 2 sackermenten, een wtwindich vnd een inwendich, want de lichamelyck oeffeninge is tot weinich nut, dan die Godtsalicheyt is tot alle dinck nut als die de beloften heeft deses vnde des toecomende leuens[5]).

Der nu dat geestelyck sackermente wil ontfangen, als der heer secht, selfs to geuen voer des werlts leuen, soe most men de werlt verwinnen in de lusten des vleeschs vnde lust der oogen vnde in dat hoochmoedichge leuen. Daer op compt de sprueck op to pass Johannis, wie verwindt, den wil ich geuen van dat vorborgen hemmel broet, vnd daer toe eenen witten steen, daer Peteres van secht[6]), den geloowichgen eenen kostelyck steen, den anderen eenen steen des anstoets of argernisse, vnd Paulus secht[7]), dat hy dat rechte fondament daerop gelecht heeft, een sie toe woe hy daer op temmere, vnde op den witten steen, eenen nuwe name, die nimant en kent, dan de hem ontfanck.

apclip. 2.

Als nu der heer Jesum Christum gebenedit sin heyligen sackermente wt gedeylt hadde, sprack hy: in deser nacht suldy an my allen archgeren, dan Peteres verlochden hem vnd Judas verreyt hem vnde andere argerichge sich alle, dan der heer hadde hun dat al te voeren gesecht, datt et vleysch nicht in batet of nicht nu en was, dat het is den geest die leuendich maeckt; de woorden, die ick tot ju spreecke, de syn geest vnde leuen, dan daer sy sommighe, die dat nicht geloouen[8]), dan dat was geen wonder, dat sy dat nicht konden geloouen, dan sy waren noch in der nacht vnde in duysternisse,

---

[1]) baten = helfen. [2]) Augenschein. [3]) Römer 2, 1. [4]) in anbetracht dass = weil. [5]) 1. Timoth. 4, 8. [6]) 1. Petr. 2, 8. [7]) 1. Cor. 3, 10. [8]) Johannis 6, 63.

dan dat helder dach lieht was haer noch nicht beschenen; daerher kompt de sprueckt to pass Johannis: Ist dat gy seggen, dat wy mit hem gemeyn- epist. 1.
schap hebben vnde wandelen in duysternisse, soe liegen wy vnde in doen de waerheyt nicht, dan als wy int licht wandelen gelyck hy int licht is, soe hebben wy gemeinschap onder malkanderen vnde dat bloet Jesu Christi syns soens maeckt ons reyn van allen sunden. Dan tot[1]) opten peinsdach doen ontfangen sy dat helder klaere dachlicht vnde werden angedaen mit kracht vnde vuirre[2]) des heylygen geestes, doen ontfangen sy dat rechte geestelyck sackermente, vnde dat selue mosten wy van onse heere Jesum Christum selbs ontfangen, als oock int kercken boeck geschreuen stadt, als hy selfs secht: Ich bin dat leuende broet, dat van den hemel gekomen bin; wie van Johan. 6.
desen broet eet, die sal hebben dat eewygen leuent, vnde dat broet, dat ich geuen sal, is myn vleysch, dat ich geuen sal voer des werlts leuen; en arbeyt nicht na spyse, die vergaet, dan die ouerblift int eewyge leuen, de welcken de soone des menschen ju geuen sal, want dese heeft Godt de vader bosegelt: want wie myn vleysch eet vnde myn bloet drinck, die blyft in my vnd ick in hem, vnde gelyck my de leuende vader gesonden heeft vnde ich om synent wille leue, alsoe oock die my eet, sal oock om mynent wille leuen. Als nu der heer van sin auentmal opgestanden was vnde syne jongeren de foeten gewaschen hadde, heeft hy gesacht: een exsempel of voerbelt heb ick ju ge- Johan. 13.
geuen, dat gy malkanderen doen sult als ich ju voer gedaen heb; ist dat gy dit wet, salich sy dy soe gy dyt doet; ist dat wy dit nicht doen, soe syn wy oock nicht salich. Dan sacht hy: nu in wet gy niet, wat ich ju gedaen heb, dan namaels sulty weten. Alsoe in wusten synne jongeren oock vant aventmael nicht dan namaels. Doen sprack hy noch: Ich in sal nu voertan van de frucht deses winstoeckes nicht meer drincken totter tyt, dat ich dat nuwe mit ju drincken sal in myns vaders rycke[3]). Dit selue rycke heeft my de heere heytten soecken mit allen syne gerechticheyt vnd oock int vader onse my heytten bidden, dat syn rycke tot my komen solde. Daer secht der heer, Luca 17, dat het rycke Godes nicht in kompt mit wtwindich gebaere, noch men sal oock nicht seggen: siet hier oft daer ist, wandt siedt, dat rycke Godes is inwindich in ju. Daer op stemmen de woorden Moeses, 5. bock am 30. cap., vnd Romeren 10: In spreckt nicht in juwer herten, wie sal ten hemmel klemmen, dat is nicht anders dan Christus weder af te halen, of wie sal neder klemmen in de diepte, dat is nicht anders dan Cristus van den dooden to halen. Dat wat secht de schrifttuerre dat woort, of Christus is na by ju in juwen monde vnde in juwe harten, soe hooren wy wal, dattet al int herte gelegen is; [salich syn, de reyn van herten syn, die sulen Godt sien, Math. 5.][4]) Daerom moet dat herte eerst gereynicht werden van allen doeden wercken vnd van allen quaede lusten vnde quade begeerten; oock secht der heer: wie my lief heeft, ick vnde myn vader sullen hem oock lief hebben vnde sullen een wonnick by hem maecken; dan ick moet gaen om de stede Johan. 14.
toe bereyden. Soe syn wij dan Gods wanstadt, als Paulus secht[5]), dan Christus als een soone in sinen houisse, wens houiss wy syn; vorder secht

[1]) bis. [2]) Holl. vuur = Feuer. [3]) Matth. 26, 29. [4]) [] am Rande. [5]) Hebr. 3, 6.

hy[1]): in wet gy nicht, dat gy Gods tempel syt vnd dat Gods geest in ju woent. Soe wie Gods tempel schynt, die sal Godt oock schenden; want den tempel Godes is heylich, dat syt gy. Soe moeten wy ons dan heylich maecken laten als hy heylich is vnde rein maecken laten als hy rein is, anders in solden sinen geest by ons geen plaessen gehebben konnen (reynicht eerst het binnerste, op dat tbuyterste[2]) ock rein wert, Math. 23). Daerom moeten wy de leeringe van den beginne des christelycken leuens verlaten vnde laet ons totter volcomenheyt varen, nicht wederom gront leggende des berous[3]) der doeden wercken vnde des geloofs an Godt des doopsels, der leeringe, der hant oplegginge, der verryssenissen der dooden vnde des eewygen oordels[4]). Dan
Hebr. 5. secht hy wyder: So behoeft gy wederom dat men ju dat eerst schoolrecht der Godtlycker woorden leere, gy sit geworden, die melk behoeuen, vnde nicht stercke spise, want een jegelycke, die noch melk nutte, die is noch onbequaem totten woerden der gerechticheyt, want hy is een jonck kint. Dan de volcomen behoordt stercke spyse, die doer gewonte hebben geoeffende synne, tot onderscheydt des goets vnde des quaets. Daerom[5]) isser jemant in Christo, so is hy een nuwe cratuere, het olde is vergaen, siet, tis al nuwe geworden. Alsoe wert ons Christus op mennichgerley wisse wt gesproocken vnde syn al voerbelden vnd gelyckenisse, dan Peteres secht[6]), gy syt gekomen totten leuendichgen steen, vnde oock gy leuende steennen temmert ju tot een geestelyck houyss vnde tot een heylich pristerschap, te offeren geestelycke offerenen, den Godt angenam sy doer Jesum Christum. Vnde Christus is oock de rechte duer, secht hy[7]); wie nicht dar my in gaet, die is een dyef vnde moerdenaer, vnde hy is oock de rechte winstam vnde is oock dat rechte Godes lam, dat der werlt sonden dracht vnde wech naem, vnde oock dat leuende broet, dat van den hemmel quaem, dat hy secht, dat wil hy selfs geuen, allen, die daer van aeten, sullen hebben dat eewygen leuen, dat de soone des mensche sal ju selfs geuen, dan desen heeft Godt de vader besygelt. Nu instaet het rycke Gods nicht in eenichge sonderlinge woorden, dan in allen woorden, die wtten monde Gods komen. Dan solde men eenichge woorden wtnemen, soo moch men de wtnemen, die soe hooch verboeden syn, die op het helsche vuyr verboeden syn, dat vuyr, dat nicht wtgelvst in solde werden, vnde enen knagende worm, die nicht in sal steruen, daer solde men belyck[8]) een schrick vnde grusoel voer hebben, vnde op de verdomnisse hardt verboeden is; dan wat van de hooge auerricheyt op de doot verboeden is, weyt de mensch wal te schouwen, hoe veel te meer behoef ment synen Godt oock te doen. Of meynnen wy, dat Godt na desen dingen nicht wil vns fragen? Ich gelooue wal, ja, dan hy secht, dattet die gerinste tuttel van der wet nicht sal vergaen, hoe veel te meer van het nuwe testament, dan hemmel vnde eerde sal vergaen vnde die gerinste tuttel sal nicht vergaen, dan Gods woort sal vast ende eewich staen.

Dit is den gront mijns geloofs vnde fondement op olt vnde nuwe testament. Die better kan, maeck sich bekent, hy is myn frundt.«

---

[1]) 1. Corinth. 3, 16. [2]) = das Aeussere. [3]) berouw (holl.) Trauer, Busse. [4]) Hebr. 6, 1. [5]) 2. Cor. 5, 17. [6]) 1. Petr. 2, 4. [7]) Joh. 10, 1. [8]) billig.

Dass bei den Anschuldigungen auch niedere Leidenschaften, vor allem der Brotneid, eine Rolle spielten, darf man hier ebenso wie bei den Verfolgungen von 1642 annehmen; die Wohlhabenheit mancher Sektierer, die nach dem Zeugnis eines Zeitgenossen auch in der Republik (Holland) als Honigbienen galten, ärgerte manchen Mitbürger und veranlasste auch ungerechte Anklagen, Anklagen gegen solche, bei denen der Verdacht der Sektiererei gar nicht zu begründen war, höchstens durch die Abstammung von Holländern oder den geschäftlichen Verkehr mit ihnen. Zweifellos unbegründet war die Anschuldigung eines Junge Jürgen in Tönning: auf die Anzeige des Kaplans Peter Bockelmann (1605—1614 Diakonus in Tönning) wurde ihm vom Staller befohlen, seine Konfession einzureichen. Aus seinem Bekenntnisse[1]) spricht das Gefühl der gekränkten Unschuld: er sei vor 55 bis 56 Jahren in den Lehren des Glaubens von Wybrandt (wohl dem Diakonus in Tönning um 1552) unterwiesen und habe die kirchlichen Zeremonien mit allem Fleisse ununterbrochen gehalten; was Hass und Neid vorbringe, müsse er Gott klagen; er habe Vater und Mutter, Brüder und Schwestern und vier liebe Kinder auf dem Kirchhofe liegen und solle jetzt, wo er, der alte gebrechliche Mann, jeden Tag seinen Tod vor Augen sehe, noch keinen Frieden haben; der Kaplan Peter möge seine Klage schriftlich stellen und den Angeber nennen, damit er sich gegen diesen verantworten könne. Dies Bekenntnis hat Junge Jürgen am 31. August 1607 durch seinen Sohn übergeben lassen, da er selbst krank zu Bett lag.

Man sieht hieraus, dass den Beschuldigten nicht mitgeteilt wurde, worauf die Anklagen beruhten oder wer die Anzeige von der Häresie gemacht hatte; sie wurden entweder zum Verhör vorgeladen oder zur Einreichung eines Glaubensbekenntnisses aufgefordert.

Da den Visitatoren die Konfession nicht genügte und sie es für ratsam hielten, »durch ein christlich gespräch und unterredung aus Gottes Wort von etlichen artikeln unsers wahren glaubens sich etwas näher mit ihnen einzulassen,« so wurde der 31. August 1607 (Montag nach dem 13. Trinit.) dafür angesetzt.

---

[1]) Heft 5 dieser Schriften, S. 38.

Vorgeladen wurden aus Tönning 9 Personen, ausserdem mehrere Auswärtige. Der Befehl des Stallers an die Tönninger lautet nach der Abschrift in Krohns Sammlung:

»Van wegen M. F. G. vnnd Hern gebede ick Harman Hoyer, verordenter Staller in Eyderstedt, juw, Johann Clawssen Koth, Joriss Wagenmacker, Willhelm Mastricht, Diveer Obbers, Junge Jürgen, Jacob Sibrandts, Bouwe Adrians, Johann Moller und Johann Vocke, alle binnen Tonningen, jedern by J. F. G. willköhrlich straffe, nademe gy juw vnserer waren reinen Christlichen Religion nicht gemedte vorholden und leeven, sondern ein verdömbliche Secterie infören und dardorch grote ergernissen vnd vnwesent anrichten, dat gy derwegen vp den schierstkünftigen Mandach vormeddage vmb 8 schlegen tho Tönningen in der Hern Pastorn behausunge vor den Herrn Probst vnnd seine thogeordneten mit juwer schriftlichen bekentniss gewis erschienen vnd ferner christliche vnderredung vndt bescheidt erwarten, ock nicht vthbliven by gemeldter poen undt straffe. Datum Tönningen, den 29. August 1607.«

Von den Geistlichen nahmen am Gespräche teil: Martin Coronaeus in Coldenbüttel (1596—1613 daselbst), Johannes Schnell in Oldenswort (1605—1635), Mag. Nicolaus Wedowius in Witzwort (1604—1632), letzterer als Protokollführer. Propst Crusius ersuchte sie, den Angeschuldigten aus ihrer Gemeinde die Vorladung am 30. August von der Kanzel aus mitzuteilen, oder, wenn sie nicht in der Kirche seien, in ihrer Wohnung, und zwar in Gegenwart eines Zeugen; zugleich sollten sie alle Gemeindemitglieder vor Ketzerei warnen und Gott bitten, die Sektierer auf den richtigen Weg zurückzuführen. Der Propst schreibt[1]):

»S. per Jesum Christum. Reverendi D. et fratres honorandi. Visum est nobili et magnifico D. praefecto Hermanno Hoyero et mihi legitimum atque utile futurum, ut illi qui Anabaptistarum et Davidianorum atque haereticorum aliorum deliria sectantur et nostras ecclesias contemnunt, Tonningam evocentur ad colloquium quod die 31. Augusti perendie Deo clementer annuente instituetur in aedibus D. pastoris. Citationes in hanc rem tres sunt exaratae, quae ex suggesto cras finita contione recitentur clara voce, una Tonningae, altera Oldenswordij, tertia Coldenbutteli. Si aliqui non interfuerint contioni, iis praelegantur in suis aedibus, adhibito teste fide digno. Vos quoque, reverendi D. et F., quod sedulo facitis, vestros paroecianos monebitis ut in deposito[2]) sanae doctrinae, cuius symbolum Augustana confessio est, perseverent constanter, Deumque invocabitis, ut seducti in viam rectam ab erroribus per spiritus sancti illustrationem reducantur; et ne

[1]) Ich habe mehrere Lesefehler der Krohnschen Abschrift verbessert.
[2]) Verschrieben? Es soll jedenfalls bedeuten: auf dem Boden der reinen Lehre.

nostrum colloquium sit infrugiferum, te mi R. D. Martine Coronaee et R. D. Johannes Snelli, ut Tonningam ad diem dictum veniatis, oro, et citationes manu vestra subscriptas referatis et ut in vestra praesentia vestri paroeciani, quantum fieri potest, erudiantur. Te quoque R. D. M. Nicolae Weidovii, utpote notarium consistorii Eiderostadiani orientalis, rogo, ut nostrum colloquium calamo excipias, tecum quoque mirabile volumen haeresiarchae Davidi Georgii et si quae alia Anabaptistica habes, feras. V. Dom. dei tutelae commendo.

Cotzenbuli, Ao. 1607, 29. Augusti. M. Georgius Crusius.«

Ueber das Gespräch am 31. August haben wir einen ausführlichen Bericht, wahrscheinlich von Wedowius abgefasst. Von den Wiedertäufern waren vier erschienen, Johan Claussen Codt und Bouwen Adrians aus Tönning, Adrian Bouwens und Simon Lammertz aus Oldenswort, die Unterzeichner der oben S. 191 mitgeteilten Konfession. Sie wurden nach dem Bericht befragt über die Kindertaufe, die Erbsünde, das Abendmahl, die Rechtfertigung durch den Glauben, die Fleischwerdung Christi, die allgemeine christliche Kirche, die Beichte, die Ehe, die Obrigkeit und den Eid, ohne dass sie von ihrer Ueberzeugung abgebracht werden konnten.

Das Verhör der vier Wiedertäufer dauerte bis gegen Mittag, »da die Herren Pastoren zur Mahlzeit berufen.« Am Nachmittage erscheint unaufgefordert Cornelius Jacobsen, der sich offen für einen Mennoniten erklärt und auf die Vorstellungen der Geistlichen durchaus nicht eingehen will. Am Nachmittag werden auch noch mehrere Davidjoriten oder angebliche Anhänger des Jorismus verhört, Christopher Hansen von Coldenbüttel, Wilhelm Mastricht, Johann Möller, Johann Fock, Jakob Sibrandt und Hans Wagenmacher. Sie treten entschieden nicht so offen auf als die Wiedertäufer, von denen vor allem Claussen seine Meinung rückhaltslos sagt, sondern suchen nach der Mahnung des David Joris sich zurückzuhalten, wenn sie sich gefährdet wissen. Oder sollte das Misstrauen der Geistlichen dies Protokoll gefärbt haben?

Der Bericht über das Verhör lässt uns die Anschauung der die Untersuchung leitenden Persönlichkeiten über die Gefährlichkeit der Sektierer deutlich erkennen. Er ist hochdeutsch abgefasst (im Verkehr mit der Regierung wurde das Hochdeutsche zuerst üblich) und lautet so:

»Handlung mit denen, so man Wiedertäufer nennt, zu Tönningen in Eiderstädt d. 31. August 1607 fürgenommen.

Demnach die seelige wahre Erkenntnisse und Dienste Gottes nach seinem Worte nichts mehr hindert denn Zwiespalt in der Lehre, welche, wo sie einreist, die armen unverständigen Menschen entweder von dem wahren Gott zu erdichteten falschen Abgöttereyen, eigenem erdachten Gottesdienst wider sein Wort und Willen oder aber zur Verachtung Gottes und aller religionen, einem viehischen, gottlosen, verruchten Leben und vom ewigen Heyl zur ewigen Verdammniss führet: So hat unsere christliche hohe und gnädige Obrigkeit auf alle Mittel und Wege stetes gedacht, dass nicht allein für ihre Persohn, sondern auch bey denen ihr vertrauten angehörigen lieben gehorsamen und getreuen Unterthanen der Ewige wahrhaftige Gott, wie er sich selbsten in seinem Worte geoffenbahret, erkannt und nach seinem Willen gelehrt werde und also die Lehre des göttlichen Wortes lauter und rein erhalten und den verführischen Secten, die an allen Ohrten eines Theils offenbahr einreissen, zum Theil heimlich einschleichen, gewehret werde. Darauf in dem beschriebenen Land-Recht gnädigst verordnet, dass der verordnete Staller und Rath hierauf fleissig Achtung haben sollen. Und ob sich welche einheimische oder ausheimische im Land-Recht specificirten Schwärmern anhängig oder zugethan würden vermercken lassen, dass dieselbige dem Probst und den Pastoren des Caspels vorgestellt und ihres Glaubens fleissig examiniret und scharf verhöret werden.

Nun ists am Tage, dass in diesem Lande allenthalven etzliche, so man Wiedertäufer nennt, unter sich mit sonderlichen abgetheilten Nahmen gespalten als Mennonisten, Davidisten u. d. gl., besondere Lehre und Gebräuche mit höchster Verachtung göttlichen, allein seeligmachenden Wortes, der heiligen von Christo verordneten Sacramente und des würdigen Prediger Amtes eingeführet, nicht heimlich und verborgen, sondern öffentlich mit allerley hin und wieder in bürgerlichen und ähnlichen Versammlungen ausgestossenen Lästerungen, Verachtung göttlicher seeliger Ordnung, unserer bekannten augspurgischen confession, gelehrter und wohlverdienter Männer, dazu mit eingeführten ketzerischen verdammten Büchern, die sie haufenweise im Lande eingebracht, unter sich verschencket und verpartiret und also ungescheut ihren Gift auszuspeyen sich weidlich bearbeitet, viele fromme christliche Hertzen hiemit betrübet und irre gemachet, auch hin und wieder im Lande bei einfältigen und der heiligen Schrift unerfahrenen Leuten Beyfall und Anhang bekommen.

Derowegen der Ehren-Veste Herr Staller und der Ehrwürdige Herr Probst dieses zu dem Ende anbefohlenen Amtes sich treulich haben lassen angelegen seyn, damit solchen einreissenden Aergernissen nach fürstl. fürgeschriebenen Befehlig zeitlich gewehret und grosser Jammer verhütet werde.

Haben also etzliche verdächtige und von dem Pastore angegebene Persohnen in gehaltener Kirchen visitation für sich fordern lassen; da dann nicht weinige, doch nur die Vormänner, Vorsteher und Abgesandten sonderlich der beyden Secten von Mennoniten und Davidianern, zum Theil unverholen, zum

Theil verdeckt und schlüpfrig ihr Thun bekannt; darauff ihnen befohlen, ihre confession und Glaubens-Bekenntnis schriftlich zu übergeben, welches geschehen mit auf Schrauben gesetzten und gedrehten Worten. Darum für rahtsahm angesehen, durch ein christlich Gespräch und Unterredung aus Gottes Wort von etzlichen articulen unserer wahren christlichen Religion, so sie die Wiedertaufer vor etlichen Jahren wie auch noch streitig zu machen und in Zweifel zu ziehen unterstanden haben, sich etwas näher mit ihnen einzulassen, damit ihnen ihre irrige Meynung und Wahn hell und klaar, bisshero von ihnen mit verblühmten Worten vordunckelt, abgetrieben und als Gottes Wort e diametro zuwieder erkannt, vermeidet und geneidet und dass sie in dem, da sie geirret, aus Gottes Wort unterwiesen, ferner gründlich unterrichtet und überführt werden mochten werden.

Ist derohalben der 31. Aug. angesetzet, auf welchen weinige Prediger und dann die Wiedertäufferische Männer gen Tönning berufen und erfordert worden, da dann nur etliche von den Mennoniten, Vormittags vier, als Vorsteher und Abgesandte erschienen, nehmlich Johann Claus Cott, Bürger binnen Tönningen, Peter Adrian Bauwens zu Oldenswort, Bohnitz Adrians, Bürger binnen Tönningen, Simon Lammertz tho Oldenswort, welche sich auf vorhergestellte Fragen, wie folgen wird, also durch ihren Vorsteher und coryphaeum, Johann Clausen, welchen sie sonderlich respectiren und auf ihn sehen und alles glauben, was er, wie ihr Wort und übergebene untergeschriebene Schrift lautet, glaubet, bekannt.

Da er, Johan, gefraget, ob er sich dann zu der Wiedertäuferischen Lehre als ein Wiedertäufer bekannte, er ausdrücklich antwortet: Ja. Und als ihm fürgehalten und vorgelesen aus des Menno Simons Büchlein, fundament genannt (verba Mennonis, fol. 28, fundam.: de Kinderdope iss tho eenen verflockeden Gruwell und Afgott upgerichtet), dass die Kinder-Taufe sey ein abgöttisch verfluchtes Ding, hat er solche gotteslästerliche Reden vertheidiget und Recht gegeben. Derowegen auf die erste fürgestellte Frage und articul von der Kindertaufe, ob der Christen Kinder sollen getaufet werden, hat er nach gewöhnlicher Aart der Wiedertäufer Zeugnisse der Schrift und derselbigen Geboht begehret, darinnen solches zu thun Christus befohlen, und den Spruch Christi Matth. 28 angezogen, dass daselbsten Christus erstlich setzet: lehret, und darnach: dopet, so solte erstlich die institutio vorhergehen und die Kinder zu Alter kommen, ehe denn sie zur Taufe gestattet. Hierauff ist ihm und seinen adhaerenten mit starcken Gründen und Beweissthümern genugsahm und überflüssig begegnet, der sie nicht ein eintzige auflösen oder mit Gottes Wort strafen und gründlich wiederlegen, auch ihre Meynung in keinem articul mit einhelligen Zeugnissen der Schrift beweisen und darthun können, sondern die heilige Schrift hin und wieder gestückelt und gestümmelt, hier ein Theil heftig getrieben, dort das übrige verworfen, nach ihrer Aart und Gewohnheit, welches alles zu erzählen sehr verdriesslich seyn würde. Hierzu auch gesetzet, Christus reinige wie uns so auch die Kinder ohne Mittel der Taufe. Von der Wiedergebuhrt redete er mit Anzeigung etzlicher Sprüche sehr confuse, nehmlich dass die Wiedergebuhrt bestünde in guten Wercken des neuen Gehorsams.

1. de baptismo infantum seu paedobaptismo.

2. Peccatum originis.

Und da es also die Unterredung ferner mitgebracht, dass die andergestellte Frage und articul von der Erbsünde gerühret, hat er nach Wiedertäuferischer Aart die Erbsünde in den Kindern verneinet, etzliche ungereimte Sprüche der Schrift herzugezogen, deren rechter Verstand ihm geweiset, und ist mit seinem eigenen Worte geschlagen und ihnen treue, helle und klaare Sprüche fürgehalten, denen sie nicht vermochten wiederzusprechen. Ungeachtet aber alles, was deutlich ihnen fürgehalten, seyn sie pertinaces geblieben.

3. S. coena.

Vom Abendmahl redeten sie gleichfals auch mit den andern Wiedertäufern aus einem Munde, dass es allein blosse und ledige Kennzeichen und Vermahnung zum Gedächtniss Christi zur Gedult und Liebe seyn. Was aber dagegen aus Christi Worten und andern der Schrift Gezeugnissen ihnen fürgehalten, ist mit tauben Ohren von ihnen angehöret. Er hat bekannt, dass er nie zum Tische des Herrn hier dieses Ohrtes gewesen, sey auch nicht gesinnet, solches zu thun: Ursache, denn wir halten das Abendmahl nicht nach Christi und der Apostel Exempel, denn wir gehen um das Altar, beugen die Knie für das Brod und den Altar, das wäre abgöttisch. Hier hat abermahls christlicher Unterricht nichtes erhalten. Einer sagte, sie wüsten also von Gotteswort nicht, sie wären schlechte Leute, sie hätten ihr Glaubens-Bekentnis übergeben.

4. De justificatione.

Von der Rechtfertigung eines armen Sünders für Gott, ob der vollenkommene Gehorsam J. C. durch den wahren Glauben gefasset die einige und genugsahme Bezahlung unserer Sünden und Ursache unserer ewigen Seeligkeit sey oder ob wir zum Theil durch den Glauben an Christum aus Gnaden, zum Theil aber durch gute Wercke seelig werden, und gefraget, hierauf hat der coryphaeus ambigue und schlüpfrig geantwortet: Wir werden durch die Gnade Gottes gerecht, vom Glauben mit guten Früchten und Wercken gezieret sonst viele Worte gehabt. Als aber auf ihn gedrungen mit Anziehung der Hauptsprüche aus Pauli Episteln von der Rechtfertigung, er solte sich was deutlicher erklähren auf diese vorgestellte Frage, ob wir allein durch den Glauben oder auch mit Zuthun der guten Wercke gerecht würden? hat er geantwortet, das seyn keine Reden darauf zu antworten, und setzen die andern hinzu, sie berufen sich auf die Epistel Jacobi, der den Glauben mit guten Wercken forderte. Haben aber categorice mit Ja oder Nein hierauf nicht wollen antworten.

5. de assumta christi carne.

Die Frage von der Persohn Christi, ob Christus das Wesen seines Fleisches aus der substantz des Fleisches der Jungfrauen Mariä oder anderswo angenommen, haben sie zwar vorbey gehen wollen und nicht darauf antworten. Einer sagte, man wolte ihnen Stricke legen, sie zu fangen und herum zu führen. Doch hat der Johann Clauss mit kurtzen abgebrochenen Worten hierin auch sich genug auf gut Wiedertäuferisch verhalten, den Text Luc. 1, 35 gedrungen nach seiner niederländischen Sprache: Datt heilige, sede de Engel, datt ut di soll gebohren werden, soll Godes Sone genomet werden [als Christus auffgefahren, so ist er auch niedergefahren; coelitus igitur delatam carnem

volebat][1]). Aber wolte nicht mehr davon reden und Unterricht hören, auch sich mit richtige Antwort nicht erkläret.

Die Frage von der algemeinen christlichen Kirche, ob sie auch eine solche glaubeten, die hienieden nicht sichtbahr, vieler Schwachheit unterworfen, mit Guten und Bösen vermenget, haben sie nach ihrer Gewohnheit ambigue behandelt. Einer sagte, sie hätten gantz keine Kirche (sie hätten hier keine Gemeine), der andere, Johann Claussen, da er insonderheit gefragt wurde, warum sie sich unserer Gemeine äusserten und nicht zur Kirche gingen, antwortete, ihr Glaube brächte es also mit[2]). 6. de ecclesia.

Von der privaten absolution und Beichte. Und auf diese Frage gab er Antwort, er hätte nie etwas davon gehalten und glaube es auch nicht. Da ihnen aus Gottes Wort und Christi Macht-Spruch Bericht genug gethan, hat er geantwortet, dass die heilige Gemeine und nicht eine eintzele Persohn Sünde vergebe. Schrift und daraus genommener Unterricht hat nichtes geholfen. Vom öffentlichen Bann redete er etwas weitläuftig, beschuldigte uns, als ob wir denselben wider Christi Ordnung vorbey gingen und unterliessen. Es ist ihm anders beweiset, auch Form und Weise, wie solches in unserer Kirchen nach Gottes Wort und zu christlicher Besserung werde gebraucht. 7. de absolutione privata.

Vom Ehestande, Christlicher Obrigkeit wolten sie angesehen seyn als dass sie ehrlich und wohl davon hielten und redeten. 8. de matrimonio et magistratu.

Die Frage von dem Eyde, ob den Christen zugelassen sey, rechtmässige Eyde bey dem Nahmen Gottes zu thun, das ist, Gott zum Zeugnisse der Warheit anzurufen, ward zweifelhaftig beantwortet, doch mit vielen Gründen der Schrift überzeuget, liess er sich mercken, dass er es bewilligte. 9. De iuramento.

Hiebey ist es zu dieser Zeit geblieben, und weil es fern auf den Tag gekommen und die Herren Pastoren zur Mahlzeit berufen, sind diese vorgehabte und mit Gottes Wort fleissig unterrichtete Mennonisten weggelassen mit angehängter treuer und fleissiger Vermahnung, dieweil es ihrer Seelen Heyl und Seeligkeit gülte, sie wolten sich doch weisen lassen, eines besseren sich bedencken und Gott die Ehre in seinem geoffenbahrten Worte und geordneten Mitteln zu unserer Seligkeit geben. Aber vergebens, sie haben ja wohl sich erbohten, sie wollten lehrhaftig seyn, doch beygesetzt, weil sie ihre Bekenntniss eingegeben schriftlich, so solten wir auch unsere Bekenntniss einlegen, da wolten sie auf antworten. Da wir uns auf die Augspurgische confession und Catechismum Lutheri berufen, darin sie klaar unser Glaubensbekenntniss hätten, haben sie nichtes wollen antworten, sich verlauten lassende, es wären viele Mängel darinnen. Sind also weggegangen.

Auf den Nachmittag ist ungeeschet[3]), keck und unverschemt ein Mennonit, Nahmens Cornelius Jacobsen tho Oldenswort, welcher mit vorhergehender treuer Vermahnung auf etzliche fürgestellte Fragen plump, rund, unverholen, nicht schlüpfrig, sondern richtig, doch sehr gotteslästerlich geantwortet und der Mennoniten Meynung ausgedrückt.

[1]) [ ] nach der Abschrift des Petrejus.

[2]) Petrejus fügt hinzu: obiectum ei, quod inter illos magnus reperiatur defectus, und zwar unter ihnen vier der eine homicida, alter scortator.

[3]) eschen, eischen = auffordern.

Von der Kinder-Taufe, antwortete er, hielte er nichtes als die unnötig, weil Christus spricht: Lasset die Kindlein zu mir kommen, denn solcher ist das Himmelreich. Als er gefraget, ob er auch seine Kinder taufen lassen, und da es geschehen, warum er solches gethan, dieweil er von der Taufe nichtes hielte, antwordte er, er hätte solches aus Unwissenheit geschehen lassen, da er nun eines bessern unterrichtet, thäts ihm Wehe, dass er seine Kinder hätte taufen lassen. Wäre es nicht geschehen, es solte nachbleiben. Unterricht hat keinen Platz finden können, hat es mit tauben Ohren, wie er ohne das etwas dickhörig, doch erhebte Stimme genug konnte vernehmen, angenommen.

Da er gefraget, ob er auch zum Sacrament des Altars ginge, antwortete er, es wäre nicht geschehn bisshero, wolte es auch forthin nicht thun. Da ihm fürgehalten der Befehl Christi: Solches thut, sprach er, er thäte es alle Dage in seinem Hertzen zum Gedächtniss des Herrn. Von der gewöhnlichen in unserer Kirche Geniessung halte er nichts, und die es also gebrauchten, möchten es thun, er vor seine Persohn (wie denn diess sein wiederholte Antwort war) hielte nichts davon.

Da er gefraget, was er dann von den heiligen nud mächtigen Worten des Herrn Christi hielte: Das ist mein Leib, wiederholte er sein symbolum, die Gotteslästerliche unleidtliche Antwort: Maer ick houde dar niets van[1]).

Derowegen er propter eiusmodi evomitas blasphemias abgewiesen und man gescheut, mit solchem gotteslästerlichen verstockten Menschen mehr zu reden.

Hactenus Mennonitae.

Folgen etl. von den Davidisten.

1. Christoffer Hanssen[2]) von Coldenbüttel auf den Halgen war citiert, weil er von seinem Pastoren H. Martino[3]) angeklaget, dass er öffentlich für gehegtem Dinge nach gehaltener Predigt impetrato primum ab omnibus silentio ihn Lügen gestrafet, his formalibus, wat H. Marten van dage gesecht hefft van David Joriss, das is schändlich gelogen, hat solche Worte wohl zweymahl wiederholt. Darauf als er nun gefraget, aus was Gründen er das Lügen strafte, das in publicis annalibus und glaubwürdigen scribenten bekannt, und ob er sich denn zu David Georgens Lehre bekannte, weil er bereits zuvor in Krügen und Bierschenken hiervon oftmahls ärgerlich und gottloss geredet, hat er nicht wollen antworten, sondern begehret, dass der Pastor gegen ihn schriftlich agirte, so wolte er auch schriftlich antworten; wäre nicht bedacht, hier zur Antwort zu stehen; damit hartnäckig abgetreten. Auf die Vermahnung des Herrn Praepositi, er solte sich mit dem Pastore

[1]) = aber ich halte nichts davon.

[2]) In einigen Abschriften Cornelius Hanssen, in den Eiderstedter Landregistern Christopher Hans.

[3]) Martin Coronaeus (Krohn), 1596—1613 Pastor in Coldenbüttel. Nach dem Brüchregister der Eiderstedtischen Landrechnung von 1608 (Acta A XXIV im Schleswiger Staatsarchiv) hat »Christoffer Hans, dat he vor dem gantzen Caspell in oder bi dem Dingstocke geredet, Herr Marten hedde Lögen gepredigt«, 14 Daler 18 ß (1 Thaler = 33 ß) Brüche bezahlt (Fol. 17).

versöhnen und eine Abbitte thun, Resp. dar kann ich nicht zu kommen, will es auch nicht thun.

2. Wilhelm Mastricht hat seine Confession schriftlich gestellt, doch dunckel und sehr confuse. Dennoch auf fürgestellte Frag-articul von der Kindertaufe, 2) Erbsünde, 3) Rechtfertigung, 4) Christi Persohn und sonderlich von seiner Menschwerdung, 5) Abendmahl, hat er unsträflich geantwortet, und weil er von der absolution verdächtig geredet, wolte er es ändern und man solte es ihm nur fürschreiben; er bekannte sich gantz zu unserer augspurgischen confession. Dass er nun eine Zeitlang hier nicht wäre zu Gottes Tische gewest, hätte seine Ursache, wolte sich bessern. Ob sein Hertz mit dem Munde übereinstimmet, kennt und weiss der Hertzenskündiger.

3. Johann Möller, ein berühmter Davidianer, bey dem auch die fürersagten Bücher des Davidis Georgii beschlagen, ob er wohl von allen ihm fürgehaltenen articulen unserer wahren christlichen religion leidlich und nicht ungewandt redete, so wolte er Daviden Georgii nicht als einen Ketzer verdammen, denn er in seinen Schriften nichts Böses noch Lästerliches gefunden, könnte auch sein Thun nicht verschweren, dreiete sich ihm wunderbahr, jetzt mit Verwerfung etzlicher Dinge, nun mit hinwieder gesuchter Entschuldigung des Davidis. Da ihm aus dem Wunderbuche Davidis distincta loca gezeiget, dass David Joris lästerlich redet und sich über Jesum Christum und die Apostel mit seiner Lehre hebet, P. 4 mirab. c. 17 lit. b, und dass er den Spruch mit dem Propheten Zacharia, Matth. 21 v. 5 auf Christum gedeutet, auch auf sich als ein sacrilegus und blasphemus zöge P. 3 Fol. 16, n. 13 lit. a, hat er, der Johann Möller, solches fast ehe wollen entschuldigen, denn ihn, Davidem, der Gotteslästerung beschuldigen.

4. Johann Fock, sehr auch berüchtigt, weil er beyde des Davidis Bücher gehabt, auch andere gelehnet und auch ärgerlich davon solte geredet haben, beschwerte sich höchlich, dass er in den Verdacht gezogen und als einer, so der verführerischen Lehre beyfiel, bisshero ausgerufen, wolte es auch richten und es mit Recht an dreien, sonderlich dem Capellan Herrn Peter[1]), ausüben. Er wäre in diesen Fürstenthümern gebohren und auferzogen, von Kindesbeinen an in dem Catechismo Lutheri unterrichtet und hätte sich stets wie auch nun zu der augspurgischen confession und unserer darauf gegründeten religion bekannt. Verfluchte, verdammte und verwerpe derowegen alles, was dagegen, Davidem Georgium, Mennonem und wie sie einen Nahmen haben möchten. Begehrte auch, dass sein Pastor solches öffentlich von der Cantzel wolte absagen, damit er aus solchem Argwohn dermahleinst möchte kommen. Aber mit was verwirrtem auch zappelndem Hertzen er dis Werck getrieben, wird die privat-Handlung, mit seinem pastore und dem Herrn Probst gepflogen, ausweisen.

5. Jacob Sybrandt, ein Mann von 44 Jahren ohngefähr, der sein Lebetag zum Tische des Herrn nicht gewest, die Haupt-Worte seines Catechismi

[1]) Peter Bockelmann, 1605—1614 Diakonus in Tönning.

nicht kannte, hat mit Handtastung angelobt, er wolte sich bessern und unterrichten lassen. Und damit er desto besser hiezu möchte kommen, wolte er ein Büchlein kaufen, so solte ihn der Pastor lesen lehren. Ob es sein Ernst, weiss Gott.

6. Hans Wagenmacher, beschuldigt, dass er nimmer das Abendmahl des Herrn gebrauchet, antwortet, er wäre in der Zwinglischen Meinung auferzogen und hätte die bisshero nicht können verlassen. Als er aber unterrichtet und auf den Grund der Sache geleitet worden, hat er devote geantwortet, der Glaube käme aus dem Gehör. Darum wolte er fleissig zur Kirche gehen, sich lassen weisen und Gott fleissig dabey bitten, dass er den rechten Verstand seines Wortes und Willens möchte treffen, dabey wir ihm mit unserm Gebehte beyzuspringen gelobet.

Damit ist diese Handlung auf dieses mahl geschlossen.«

Da die Angeschuldigten nach der Ueberzeugung der Verhörenden »überwunden und geschlagen« waren, so erwartete man als Erfolg der Unterredung, dass sie von ihrem »gotteslästerlichen Wesen« ablassen würden. Das war eine Täuschung; die Wiedertäufer erboten sich zur Verteidigung ihrer Lehre, indem sie ihre Lehrer und Vorsteher aus verschiedenen Orten, d. h. jedenfalls aus Holland, aufforderten, an einer neuen Besprechung teilzunehmen. In diese Zeit fallen wahrscheinlich zwei in Krohns Sammlung enthaltene undatierte Aktenstücke. In dem einen beklagen sich die Bittsteller, dass die Geistlichen nicht schriftlich mit ihnen verhandeln wollten; sie seien meistens Schiffer und Kaufleute, hätten noch keinen Prediger in Tönning gehabt, indes gesucht, einen aus Holland zu bekommen. Das andere Stück, ein Gesuch an den Herzog um Schutz, nennt vor allem vier Gründe, weshalb man sie hasse und verfolge: sie hätten nicht die lutherische, sondern die symbolische Ansicht; sie könnten nicht glauben, dass die jungen Kinder vor der Taufe vom Teufel besessen seien, der durch die Taufe ausgetrieben werde; sie erwarteten die Vergebung der Sünde von Gott selbst, nicht vom Priester; sie könnten die augsburgische Konfession und den kleinen Katechismus nicht mit Gottes Wort gleichstellen.

Auch weitere Verhöre fanden statt durch den Propsten Crusius, über deren Verlauf wir indes keine Nachrichten haben. Durch ein Reskript vom 7. November 1607 fordert nämlich der Staller eine Reihe von Mennoniten und Joriten auf, am 13. No-

vember, 9 Uhr morgens, in Cotzenbüll beim Propsten zu erscheinen, um zu vernehmen, was er ihnen vorzuhalten habe. Es sind zum Teil dieselben, die am 31. August verhört waren: »Johan Claussen Koth mit siner fruwen Barse Wolves. Joris Wagemacker. Wilhelm Mastricht mit siner fruwen Agdhe. Dwiercke Obbens vnd ehr man. Johan Vocke. Junge Jürgen. Jacob Sibrandts. Bawen Adrians. Johan Moller.« (Krohns Samml., S. 16.)

Die Kosten der verschiedenen Verhandlungen von 1607 wurden zunächst aus der Kasse der Landschaft erlegt; man hoffte sie nachher von den Sektierern wieder einzutreiben. Im »Register und Rekenschop« von Eiderstedt von 1607 heisst es unter den Ausgaben: »Item alse unse Staller, Probst und andere geistliche Personen nebst den Landschrivern tho underschedtlichen tieden wegen der Davidt Joriten und Wedderdopern thosamen gewessen, is vortheret, wellichs se endlich werden wedder upleggen moten, 23 Daler« (à 33 ß). Schleswiger Staatsarchiv, Acta A XXIV.

Aus dem nächsten Jahre, wahrscheinlich aus den ersten Monaten, stammt eine Eingabe der massgebenden Persönlichkeiten Eiderstedts, des Stallers und der Geistlichen, an die Regierung, um diese zum weiteren Einschreiten zu veranlassen. Sie schildern die Gefahren, die nicht nur dem Seelenheil der Einwohner durch die geheime, ja zum Teil öffentliche Verführung zur Ketzerei drohen, sondern auch der weltlichen Obrigkeit bevorstünden; das factiosum genus hominum der Wiedertäufer werde vom Teufel gebraucht, um seine Lügen und Mordsucht auszugiessen; der spiritus Munsterianus beherrsche die Leute. Daher müsse die Regierung, die auch gegen böse Seuchen und Krankheiten Vorsichtsmassregeln treffen lasse, noch viel mehr gegen diese wiedertäuferische Sekte einschreiten. — Ein kurzer Teil dieser Eingabe stimmt fast wörtlich mit dem oben S. 201 ff. mitgeteilten Bericht überein.

Auch hier ist die Furcht vor der Wiederholung der Scenen in Münster eine Haupttriebfeder zu dem Vorgehen der Behörden. Diese Furcht war nicht begründet. Indes war auch diese milde Sekte der Wiedertäufer nicht ohne Gefahr für den Staat. Dass sie keine Waffen tragen, keine obrigkeitlichen Aemter führen wollten, musste bei der Durchführung ihrer Glaubenssätze über

ein ganzes Land zu einer Auflösung jedes staatlichen Gebildes führen und bei der Verschiedenheit der Individualitäten endlich in wüste Ordnungslosigkeit ausarten; der Satz des Aristoteles, dass der Mensch ein ζῶον πολιτικὸν ist, würde sich auch bei diesen Leuten als unwiderleglich erwiesen haben.

Von dem Bericht ist, soweit ich weiss, nur das Konzept der Eingabe erhalten, im Archiv zu Garding; Ort und Datum der Abfassung fehlen.

»Edle Ernveste Hochgelarte grossgünstige Herren. Auf gnedige Anordnung vnsers alles teiles gnedigen Fürsten vnd Herrn des durchleuchtigen etc. erscheinen wir heutiges tages mit vnterthenigen schuldigen gehorsam, damit wir J. F. G. verpflichtet, wie den auch mit eiverigen christlichen hertzen zu wahrung gotlicher Ehre vnd warheit wider alle irrige vnd streidige abergläubische, ja auch gotteslesterlichen Lehren [dadurch vnsere waere Christliche Religion streitig gemachet vnd von den eingeschlichenen, vnd in allen synodis, gehaltenen consiliis, vnd reichssabscheiden verdamten, auch in allen loblichen Fürstenthümen, so auch woll bestellten Steten vorjagten Wiedertauffern in Zweifel gezogen wirt. Dadurch die Einigkeit vnserer Kirchen jammerlich angefochten, vnruhe vnd jammer bei vielen frommen einfältigen Hertzen angerichtet, auch sonsten vnser Landt, ja das gantze lobliche Fürstenthum bei andern ausslanden aussgesetzet vnd in vordacht des abfals von gotlicher warheit gezogen wirt][1]). Welches zwar einem jedem Christlichen Hertzen, der nicht laulichen oder kalt in solchen wichtigen vnd gewissens sachen daher fheret, sonderlich vns im predigamt bestellten dienern gehhuren will, damit wir nach der Lhere Pauli Tit. 1 v. 9 halten ob dem wort das gewiss ist vnd lehren mugen, auff das wir mechtig sein zu vermhanen durch die heilsame Lehre vnd zu strafen die widersprechern, adjunge v. 11; [den wie da Paulus von denen aus der Besneidung redet, also auch woll von den in allen conciliis vnd des H. Römischen reichs abscheiden verdammten wiedertäufferischen Vngeziefer geredet wirt, sind sie, da sie ein weinig lufft gehabt, freche vnd vnnütze swetzer vnd vorfhürer, welchen man muss das maull stopfen, die da gantze heuser verkheren und lehren, das nicht tauge]. Vnd sonderlich weile vnsere christliche hohe vnd gnedige Obrigkeit vnd derselbigen lobliche vorfharen auf alle mittel vnd wege gedacht, das nicht allein für ihre Person, sondern auch bey den ihr vortrauten angehorigen lieben vnterthanen der Einige warhafftige Gott, wie ehr sich selbest in seinem worte geoffenbaret, erkant vnd nach seinem willen geehret werde vnd also die lehre des gottlichen wortes lauter vnd rein erhalten vnd den vorfhürischen Secten, die an allen ein theils offenbar einreissen, zum theil heimlichen einsleichen, gewheret werde. Darauff in dem beschriebenen Landtrechte gnedigsten verordnet, das der verordnete Staller vnd Lantrhäte hirauff fleissig achtung haben sollen, vnd ob sich welche ein oder aussheimische im Landtrechte specificirter Swer-

[1]) [ ] Dies ist im Konzept nachträglich durchstrichen. Dasselbe gilt von dem weiter Eingeklammerten.

merie anhängig vnd zugethan würden vormercken lassen, das dieselbige dem probste vnd dem pastorn des Carspels vorgestellet vnd ihres glaubens fleissig examinirt vnd scharff vorhöret werden.

Nun ists am tage, das in vnserm lande Eyderstede allenthalben etliche, so man Wiedertauffer nennet, vnder sich mit sonderlichen abgetheilten namen gespalten, als Mennoniten vnd Davitisten oder andere spranten, besondere lhere vnd gebrauch mit hogster Vorachtung gottliches seligmachenden wordes, der heiligen sacramenten vnd des würdigen predigampts eingeführet, nicht heimblich vnd vorborgen, besondern nunmehr offenbarr mit allerley hin vnd wieder in bürgerlichen vnd ehnlichen Vorsamlungen ausgegossenen vnleidlichen lasterungen, vorachtungen gottlicher seliger ordnung, vnser bekanten augssburgischer Confession, gelarter vnd wolvordienter männer; dazu mit eingefhürten ketzerschen vordampten büchern, die sie hauffenweise im lande eingebracht, vnder sich vorschenket vnd vorpartet vnd also vngescheuwet ihr gifft ausszusprengen sich weidiglich bearbeidet, viele fromme christliche hertzen hiemit betrübet vnd irre gemacht, auch hin vnd wieder im lande bey einfeltigen vnd der H. Schrifft vnerfarnen leuten beyfall vnd anhang bekommen mher den man glauben mochte.

Derowegen der H. Staller vnd probst dieser Lande ihr anbefholenes ampt sich treuwelich haben lassen angelegen sein, damit solchem einreissenden Ergernisse nach fürstlichem fürgeschriebenen befhelich zeitlich gewheret vnd grosser Jammer vorhütet werde, haben also etliche Vordechtige vnd von den pastores angegebene Personen in gehaltener Kirchenvisitation für sich fordern lassen. Da den die gesellen zum theil vnverholen, zum theil vordeckt vnd slüfferig ihr thun bekant, worauf ihnen befholen, ihre Confession vnd glaubensbekantnusse schrifftlich zu vbergeben, welches den geschehen, aber mit auf schrauben gesetzten vnd gedreiten worten. Darvmb für rathsamb angesehen, durch ein Christlich gesprech vnd vnderredung auss gottes wort von etlichen Artikeln vnser waren christlichen religion, so sie die Wiedertäuffer vnd ihre patriarchen vor vielen Jharen wie auch noch streitig zu machende vnd in zweifel zu ziehende sich vnderstanden, sich etwas näher mit ihnen einzulassen, damit ihnen ihre irrige meinung vnd whan hell vnd klar, bisshero von ihnen mit vorblümten worten vordunckelt, abgetrieben vnd also Gottes wort e diametro zuwider erkant vormeidet vnd geneidet würde, vnd das sie in dem, da sie geirret, auss Gottes wort erweiset, ferner grundtlich vnderrichtet vnd vnderweiset mochten werden. Ist derhalben der 31. tag Augusti preteriti anni angesetzet, auf welchen weinige Prediger vnd die wiedertäufferische manner, sonderlich Johan Claussen Kodt, der Heerfhürer, den sie als ihr Houbet erkennen vnd nach vbergebene vnd vndergeschriebene bekantnusse alles glaubten, was ehr, der Koth, der auch mit seinem Vatter vnd nebenst anderen vor etlichen Jharen bey lebenszeiten christlicher vnd hochmilder gedechtniss des D. H. F. vnd H. H. Adolph[1]) auss gleicher vr-

[1]) 1588 wurde ein Claus Peter Cotes ausgewiesen; damals war Adolf schon tot († 1586). Vielleicht liegt hier ein Irrtum vor. Oder sollte der Vater des »Koth« schon 1566 ausgewiesen sein?

sachen des landes vorweiset, nebenst weinig andern erschienen, da ehr sich dan mit seinen Zunftgenossen offentlich vnd aussdrucklich zu der wiedertäufferischen Lhere bekant, den worten Mennonis fol. 28 fundamenti, die kindertaufe ist zu einen vorflokenen greuwell vnd abgodt aufgerichtet, subscribiret vnd recht gegeben vnd dasselbige mit ihren gewonlichen vngrunden zu vorthedingen sich vndernommen vnd von anderen artikeln vnsers glaubens nicht allein vngereimbt, besonderen auch gotteslesterlich geredet, das einen christlichen hertzen billich dafür graussen möchte, wie den das protocoll breitelich aufweisen wirt.

Es hat sich aber damals wie hernacher diss gantze verlauffene Jhar, da nun mit ihnen J. F. G. vbergesehen vnd besserung erwartet, genuchsamb erweiset, das diese vorbenante Leute nicht slecht auss einfalt vnd missvorstandt von vnser Kirchen sich abgesondert, besondern auss fürgesetztem trutz, muthwill vnd vorstockung, darauff sie dan gentzlich vnser kirchen zu vorunruhigen betacht vnd mit herzufoderung auss frembden vordechtigen örtern ihrer lherern vnd vorstehern zu vorthedunge ihrer vorfluchten vnd im gantzen romischen reiche vorbanneten Religion sich erbieten. Da man ja nicht scheuwete, mit dem lichte des wordes diesen nachteulen zu bejegende, dieweill aber mit solche leuten, die ihr thun confuse ohne jennige richtige ordnung in einander werffen vnd bald hier, nu dort etwas erwischen, damit sie ausflucht suchen, schwerlich zu handlen, zumall auch, weil sie ja mit ihren thun genuchsam gehöret vnd durch viele mit ihnen gehaltene gesprech vberwunnen vnd geslagen, vnd darauf im Reiche praecise vordammet nicht allein ihrer grewlichen lhere halber, besondern auch das sie als ein factiosum genus hominum stets sind gespüret vnd der teufel nicht allein seine lügen, sonder auch mordsucht durch sie auszugiessende sich gebrauchet; nota sunt exempla, unus est spiritus Munsterianus, et hic quoque hos homines agitat; sonderlich weil sie in allem ihr thun nunmehr so gotteslesterlich sich erzeigen, schenden vnd smähen nicht allein die warheit vnd alle gute christliche angestelte ordnung nach dem worte vnd befhel Gottes, sondern beweisen es mit der that, lassen ihre Kindern vngetaufft liegen vnd segregiren sich mith alle ihrem thun von vnser kirchen ab:

So konen wir nicht anders, den nach des Apostoli Lhere sie für ein Anathema vnd fluch halten, oder als der Shone Gottes redet, als Heiden vnd Zolnere Matth. 18, v. 17. Einen ketzerschen menschen, Tit. 3, v. 10, wen ehr einmal vnd abermall vormanet iss, meide ὡς αὐτοκατάκριτον, h. e., der in seinem eignen gewissen gerichtet.

Wan gifftige, schedliche, anklebende seuche vnd krancheiten als die peste sich reget, pfleget die obrikeit vorsehunge thun, das solche plage nicht zu weit einreisse vnd vberhandt neme, wie viel mher gebhuret aller christliken obrikeit, wie den vns der liebe godt vnter solcher schutz gesetzet, aufsicht zu haben, das diese vm sich fressende wiedertäufferische seuche als ein krebs nicht zu weit fresse vnd ewigen verderb mannigen armen Seelen zu Wege bringe, weil sie plausibilia der vornunft vnd dem fleische angeneme sachen herfür bringen. Insonderheit weil sie den bundt vnsers guten ge-

wissen, 1. Petr. 3, die taufe, so die hohe oberkeit so woll als wir in infantia empfangen vnd dessen vns mit frolichen Hertzen rhümen, vnd auf die kindtschop Gottes trotzen, den wij ja mit ihm gepflantzet sein durch die tauffe σύμφυτοι, Rom. 6, haben Christum angezogen, Gal. 3, solches, sage ich, exibiliren vnd verspotten sie, achten für vorgeblich, nicht simulanter und heimlich, besonder offenbar, nennen die Kindertauffe menschen gedicht, ja halten sie vor abgottisch vnd teufflisch.

Wie sie den auch jammerlich die hohe obrikeit traduciren vnd ausmachen, wiewoll diese als heuchler sich weiss brennen vnd in ihrer Confession solches simuliren, da sie doch in öffentlichen schriften ihrer Lehrer ausrufen, das kein Christ mit gutem gewissen den stand der oberkeit konne fhüren, vnd es konne mit gutem gewissen die oberkeit die vbeltheter mit dem swerde vnd anderen sachen nicht straffen, heben auf den Eid, wie den binnen Tonningen wohnen, die eingeslichen, ihren eid noch nicht gethan vnd auch nicht thun, vnd wen sie es compulsi theten, wess soll bei ihnen bundig sein, das sie nicht achten, sondern lasteren. Es ist aus den schriften ihrer patriarchen vnd lherer bekant, was sie von diesen sachen halten, dazu sie andere vorfhüren vnd jammerlich entlich zu aufrhur ihr thun richten vnd Gottes des almechtigen segen von vns abwenden vnd seinen vnweglichen Zorn vber vns wege vnd gasse machen. Den wie kan gedeien vnd wolstandt wurtzlen, da solche gotts wortes vnd der h. sacramenten lasterung geduldet werden, solte man solche leiden, die in ihren Hertzen vnd ihren schrifften die hohe oberkeit, Gottes diener vnd alle erbarkeit vorachten. Der geist ist eins, der die sacramenten vnd die oberkeit vorachtet, wie aus allen historien vnd acten, in diesen handell ergangen, zu ersehen, das also in den abschieden des römischen Reichs auss hochwichtigen Bedencken die Wiedertauffer gentzlich gebanniziret.

Weil den, G. F. u. H., die sache also in der warheit beschaffen, als hoffen wir vnd zweivelen nicht, es werde vnser G. Fürst vnd Herr ein christliches vätterliches aufsehendes auge auf diesem angegangenen jammer haben, damit bei zeitt diss feuwer geloschet vnd dem Exempell der lofflichen Fürstlichen vorfharen nach hiran das Gottes wort warheit vnd gottliche ordnung bleibe, aufrhur, blutbadt vnd vnaussbleiblich jammer vorhütet werde. Ex parvis enim maxime eiusmodi initiis saepe magna orta sunt mala, den dieser wiedertäuffersche art kan nicht ruhen. Bitten auch vm Gottes vnd der ehre Jesu Christi willen, es wolle vnser G. F. vnd Herr vnd den auch G. H. vnd gunsten[1]) mit gebhurenden christlichen Eifer dieser hohen wichtigen sachen, nicht geldt, gudt, landt vnd güter betreffen, besondern Gottes ehre vnd vieler seelen seligkeit, sich also annemen, damit viele christliche fromme hertzen, so jammerlich betrübet vnd geergert, wiederum ergetzet vnd erfreuwet vnd vnser landt von diesem gesmeiss des leidigen teuffels, mit welchen er vnser landt vorvnreiniget [vnd sich als ein receptaculum oder boarium da auszumachen, da hinein ehr versamlen vnd zusammenbringen wolte, was sonst nirgen ge-

[1]) Gnädige Herren und gunsten = die Räte des Herzogs.

duldet] gesaubert vnd gereiniget werde. Das gereichet Gott, dem konige aller konige vnd Hern aller Heren zu ehren, der mit segen vnd gnade wird whonen, da sein feuwer vnd herdt wirdt bleiben. Den wir auch von hertzen bitten, er wolte vnser G. F. vnd heren vnd alle christliche oberkeit in lange lebende vnd glückseliger regirung erhalten, das wir vnter ihnen ein gerouwichs vnd stilles leben fhüren mogen in aller gottseligkeit vnd erbarkeit.

Amen.«

Die Angst vor ketzerischen Miasmen veranlasste auch Streitigkeiten über die Benutzung des neuen Kirchhofs bei Tönning, der von der Stadt angelegt war. Die Geistlichen wollten keine Leichen der Wiedertäufer auf ihm dulden, so dass eine Leiche derselben sechs Wochen lang unbestattet blieb. Da wandte sich Johan Claussen Codt mit einer Bittschrift an den Herzog, er möge entweder den Gebrauch des Kirchhofs, zu dem sie ihre Arbeit und Lasten gethan wie die andern, gestatten oder erlauben, dass sie sich wie Abraham ein Stück Landes zum Erbbegräbnis kauften; auf das Glockengeläute wollen sie gern verzichten. Sie wünschen nur, dass sie unter dem Schutz des Fürsten wohnen und ihres Glaubens leben können; der Glaube sei eine Gabe von Gott, könne von keinem Menschen gegeben werden. Sie bitten demütiglich, dass sie nicht mehr Kosten haben als sie schon gehabt; die Priester möchten bedenken, dass in Holland viele Anhänger der Lehre Luthers lebten, denen niemals der Kirchhof verweigert werde [1]).

Die Antwort des Fürsten auf die sehr demütige, flehende Bitte bewies, dass die weltliche Gewalt milder war als die geistliche. Er schreibt an den Bürgermeister und Rat zu Tönning:

»Ersame liebe getrewe, ob dem einschluss habe hinzu ersehen, massen etzliche vnserer aus frembden örtern in Eyderstette gekommenen vnterthanen wegen dessen, dass sie ihnen ihre todten auf dem kirchhofe zu begraben nicht verstatten wollen, ganz hochlich sich beklagen vnd ferner vmb vnser gnedige verordnung instendiges fleisses gebeten. Wenn wir nun zu verstatten nicht gemeinet, dass jemandem, der sei, wer er wolle, so sich zu Gott bekennet vnd durch den glauben an vnsern erlöser Christum verhoffet sälich zu werden, auch bis ans ende beständichlich darinnen verharret, in vnsern Fürstenthumben vnd landen der kirchhof zu seiner ruhestätte soll verboten werden, hierumb so befehlen wir euch gantz ernstlich wollend, dass ihr weder den supplicanten noch sonsten anderen, die sich zu Gott vnd seinem sohne, dem

[1]) Fehlerreiche Abschrift in Krohns Sammlung.

Herrn Christo bekennen, wan sie ihre todten auf dem kirchhofe wollen zur erde bestattigen, verhinderlich seiet, sondern vielmehr dazu gedencket, auf dass sie christlich vnd wohl mögen begraben werden. Vollbringet daran, was sich christlich geziemet vnd diesem unserm mandato gemäss, vnd wir sind euch sonst mit gnaden gewogen.

Datum Gottorp, 9. Martii 1608. Johan Adolff.«

Obwohl hier die Regierung den Wünschen der Petenten entsprochen hatte, so trat doch bald, vielleicht durch die Eingabe des Propsten und des Stallers beeinflusst, eine Aenderung ihres Verhaltens ein. Am 23. April gebietet der Staller »van wegen vnsers allerseits gnedigen landesfürsten vnd Herren vnd vp Ihrer F. G. gnedigen vnd ernstlichen gegebenen special bevelig vnd verordtnung«, dass die ungetauften Kinder der Wiedertäufer von diesen binnen zehn Tagen zur Taufe gebracht werden [1]). Ob dies durchgeführt, wissen wir nicht; aus einem andern Aktenstück vom 2. Mai 1608 [2]) ersehen wir nur, dass eine Catharina Hardeloep, jedenfalls eine Hebamme, das Kind des Johan Claussen Codt auf Begehren von Johan Claussens Schwester, der Frau des Peter Adrian Bouwens, getauft, ihm aber keinen Namen gegeben hat; Johan Claussen ist nicht zuhause gewesen; als er kommt, äussert er, »dat mocht se leever gelaten hebben.«

Milder als dies Edikt war das folgende des Herzogs vom 7. Juni 1608. Die Wiedertäufer haben sich wahrscheinlich wieder mit Bitten an ihn gewandt und sich zu einem Gespräche bereit erklärt. Von dem Schlosse zu Reinbeck aus gebietet er dem Staller Hoyer, dem Kanzler Jonathan Gutzloff, dem Generalsuperintendenten Jacob Fabricius und dem Propst Georg Crusius ein friedliches, rechtzeitig vorher bekannt gemachtes Colloquium mit den Wiedertäufern zu halten; Fabricius und Crusius sollen sie von ihren Irrtümern abzubringen suchen, und wenn ihnen das nicht gelingt, Bericht erstatten, welches eigentlich ihre Lehre sei, welche Gründe sie dafür anführen, was man dagegen angeführt habe und was sonst noch bei der Disputation vorgefallen sei. Der selbst dem Calvinismus zuneigende Johann Adolf will die Sache also möglichst friedlich erledigen.

Am 4. Juli erlassen die Genannten eine Aufforderung an die Wiedertäufer und die Anhänger anderer »böser vnd ver-

[1]) Krohn, Sammlung, S. 33. [2]) Ebendas. S. 35.

dammter Sectirerei«, am 16. August zur Disputation zu erscheinen. Diese Zitation wurde am 10. Juli von der Kanzel verlesen. Am 23. Juli schreibt Hoyer an den Kanzler Gutzloff und ladet ihn zu sich ein, dem Gespräche beizuwohnen; dabei erwähnt er, dass der Secretär Georg Elsner auf Befehl des Fürsten das Protokoll führen solle. Vom 22. Juli datiert die von Johan Claussen Codt und Konsorten übergebene Confession; sie ist sicher fast gleichlautend — und nur um ein paar Absätze (zu Anfang und am Ende) erweitert — mit der im August 1607 übergebenen, vgl. S. 188.

Es ist schade, dass wir über die nun folgenden Verhandlungen nicht mehr eingehendes Quellenmaterial besitzen; die Akten, die J. Moller bei Abfassung seiner Isagoge noch vorlagen, sind jetzt weder im Staatsarchiv, noch in dem Archiv der Generalsuperintendentur vorhanden. Das Gespräch, das am 16. August stattfinden sollte, wurde verschoben. Heimreich, Supplementa ad Chronicon Frisiae Septentrionalis (Westphalen, Monumenta inedita, Bd. 4, Sp. 1512) berichtet: »sie (die angeklagten Sektierer) haben nicht allein prorogationem oder Verlängerung des angesetzten Termins erhalten, sondern es ist auch der Ort, so zum Gespräch war deputiret, verändert und verordnet, dass solches Gespräch aufm Rahthause zu Schleswig in Gegenwart der dazu deputirten Commissarien D. Jonathan Gutzlofen und D. Wilh. Schaffenrath zwischen dem General- und Land-Probsten M. Jacobo Fabricio und M. Georgio Krusen solte gehalten[1]) werden, so dass dieser einen oder zweene Prediger aus den Eyderstedtischen Landen zugleich dazu ziehen und von der andern Seite mehr nicht als 12 Personen und zwar diese auf ihre eigene, jene aber auf des Landes Kosten compariren möchten, demnach der Propst Andream Lonnerum, Pastorem zu Garding[2]), und Hrn. M. Nicolaum Wedowium, Pastorem zu Witzworth, dazu erwählet, und seyn von den Bezüchtigten der Wiedertäufferischen Secten Joh. Claus Kothen, Simon Lamberts und Peter Adrian Bawens und folgends auch Kilian Curius erschienen, unter welchen Johan Clausen, als der in Streitsachen am meisten geübet gewesen, auf alle vorgetragene General- als Special-Fragen seinem Gutdüncken nach geantwortet.«

[1]) Westphalen falsch: solten gehoben. [2]) Daselbst: Gardrup!

Das Colloquium wurde vom 13. bis 15. September abgehalten. Claussen Coodt war der Wortführer der Mennoniten; cum parastatae ipsius, sagt Moller Isagoge 2, S. 113, κωφὰ essent πρόσωπα, Claussenius solus cum Jac. Fabricio placidam de omnibus articulis inter Lutheranos et Anabaptistas controversis praesentibus aliquot principis consiliariis instituit collationem nec quicquam omisit, quo vel opiniones suae possent incrustari vel adversarii doctrina reddi suspecta. Fabricius wusste den Behauptungen Claussens mit Mässigung, aber grosser Geschicklichkeit zu begegnen; nach Moller summa moderatione respondit, sed doctrinam tamen suam ita solide astruxit atque vindicavit, ut cuivis controversiarum Anabaptistarum scriptori palmam reddere possit dubiam; Moller kennt noch das Protokoll mit den Randbemerkungen des Fabricius und wünscht, dass es veröffentlicht werde: actorum colloquii istius, quae a notariis ducalibus diligenter consignata et notis Fabricii marginalibus aucta supersunt, editio serio est optanda.

In dem Gardinger Archiv finden sich nun folgende Stücke: 1) Zusammenstellung von Frageartikeln »von dem grunde des christlichen gelovens vnd wandels«, 2) und 3) dieselben Artikel mit beigeschriebenem Protokoll über eine Unterredung mit Anabaptisten. Das eine dieser Protokolle ist (teilweise beschädigt und unleserlich) etwas ausführlicher als das andere; dies kürzere ist wohl nach der Unterredung, das längere während derselben geschrieben. Von Anabaptisten, die an der Unterredung teilnahmen, werden im Protokoll genannt Johann Claussen und Simon Lambertz; jener heisst das os reliquorum. Simon Lammers hat, soweit die erhaltenen Akten lehren, an dem Gespräch am 31. August 1607 und an dem in Schleswig teilgenommen. Auf das erste Gespräch kann sich das Protokoll nicht beziehen; die Reihenfolge der Fragen ist anders als bei jenem Gespräch, der oben S. 202 mitgeteilte Bericht kann nicht als eine summarische Zusammenfassung des Protokolls angesehen werden. Ich möchte daher mit ziemlicher Bestimmtheit behaupten, dass die Frageartikel für die Unterredung in Schleswig festgestellt und mehrere Abschriften für die grössere Zahl der Teilnehmer gemacht wurden; das Protokoll bezieht sich demnach auf die Unterredung in Schleswig. Dass wir ein wichtigeres Gespräch vor uns haben, darauf

deuten die Anfangsworte: brevis delineatio totius agonis (d. i. ἀγῶνος); bei einem Privatgespräch würde man sich kaum so ausgedrückt haben. Das Protokoll wird wohl von Fabricius herrühren. Propst Petrejus (Mss. in Kiel, S H. 210) sieht das Protokoll ebenfalls als das Schleswiger an, einen ganz sicheren Beweis erbringt er aber nicht.

Ich lasse die Frageartikel mit den entsprechenden Abschnitten des kürzeren Protokolls, das ich hier und da aus dem ersten Protokoll ergänze, hier folgen.

Protokoll.

Brevis delineatio et veluti σκιαγραφία totius agonis.

Priusquam ad examen secundum normam harum thesium vel quaestionum perventum fuit, quaesitum est ab Antesignano Anabaptistarum, a nostris cur se segregaverint ecclesiis. Resp. Johan Claussen, qui os erat reliquorum, He hedde lange jharen in der kercken gangen, hedde sick beter bevölet, were he darvth vthgebleven. 2. De prediger hedden ehn vth der kerken geprediget vnd sonderlich mith dem gebrucke des exorcismi vnd vadderen standt.

II. Quaesitus, ob ehr ein wedderdoper were vnd sick tho den wedderdopern bekennede, resp. ja, es ist billig, den Paulus ist ock en wedderdoper gewessen Act. 19[1]). Addidit: die kinder werden selig ohne dopen und geloven dorch de gnade Gades vnd ebenso woll de kinder der Türcken, Jöden vnd Heiden alse vnse.

His aliisque praemissis perventum est ad examen harum thesium, ad

[1]) Erstes Protokoll: An esset Anabaptista? Tergiversatus est, tandem asseruit. Quod post negare volens, obiectum se confessum esse. Resp. Ja, es ist billig, ick bin ein wedderdoper. Nam et Paulus fuit talis. Act. 19.

Fragartikel.

Art. I.

1. Efft in den sacken, de den christliken geloven unde wandel angehen, allein up Gades wordt und tüchnisse der hilligen schrift und wat nothwendig darut folget, tho sehnde si?

2. Effte in den schriften des olden und nien testamentes einerlei lehre von dem christlicken geloven und wandel vorgetragen werde?

3. Effte man in des christliken Gelovens und wandels lehre und fragen sowohl up de böker des olden also nien Testamentes sehen mochte?

4. Efft dat gesette Mosis dem nien Testament tho wedder si?

5. Efft se ock de gemeine bekenntnissen, dat symbolum Apostolicum, Nicenum und Athanasii vor rechte und mit Gottes worte avereinstimmend holden und annehmen?

Artic. II. Van dem godtlicken Wesen und deren Personen.

1. Efft se geloven, dat in dem einen ungedeelten godtlicken wesende dre unterschedene Personen wären, also dat Vader, Sohn unde hilliger Geist nicht blots nahmen, sondern dre personen sin, doch, also gesecht, in einem ungedeelten göttlicken wesen?

quas responsiones eorum breviter nunc notabimus.

Ad I, 1. Resp. dubie, tandem categorice affirmare id visus est.

I, 2. Rp. Illa verba in veteri testamento, quae Christus in novo citat et approbat. Aliis contrarietatem esse in multis. Christus dixit Matth. 5, v. 43: Diligite inimicos, cum in veteri test. concessa sit legitima vindicta, oge vm oge, tehn vm tehn.

I, 3. Rp. In religionis negotio neutiquam vetus test. valere, sed quoad vitae conversationem. Contrarietatem in v. t. voluit probare et addidit, Godt hebbe woll ehr veel geredet, dat he nicht geholden, Jer. 18, v. 7. 8.

I, 4. Rp. In multis esse dissonantiam, quae, ut dixit, ex Jeremia et aliis probare voluit.

I, 5. Rp. Nullum nisi symbolum Apostolicum recipiunt[1]).

II, 1. Rp. Nomen personae non admittunt, quod in Sacra Scriptura non invenitur.

[1]) 1. Prot.: Hic Simon Lambertz obstinate prorsus nostrum damnavit: wy werden ehn nicht tho vnserer Religion bringen, iss vnmöglich.

Art. III. Van dem sohne Gades, unserm Heylande Jesu Christo.

1. Efft se geloven, dat Christus vor unde na der menschwerdinghe von ewigkeit tho ewigkeit fullenkahmen Godt sie und blive und nichts desto weniger ohne verenderingh siner gottheit wahre minsche geworden und also in siner minschwerdingh de Gottheit und de minschheit in Christo persönlich vereinigt sin und in ewigkeit blieven?

III, 1. Diu responsionem suspendit, et tandem sed trepide id ipsum affirmare visus est [1]).

2. Duth beter tho erkleren: Effte Christus na siner Gottheit unsterflich und na siner minschheit sterflich gewesen ohne vermengung der Gottheit und minschheit und dersülvigen eigenschoppen?

III, 2. Nihil certi affirmare voluerunt, sed lubrice semper responderunt, nec aliud ex eis potuit extorqueri.

3. Effte unse heylandt minschlich fleisch und blodt van Marien, siner moder, entfangen?

III, 3. Negavit dicens: sie können dat nicht vorsthan, dat he etwas von ihr angenommen. Transivit enim per illam.

4. Efft Jesus Christus dorch sin lieden an lieff und seele vor Adams fall und alle unse sünde hebbe genoch gedahn?

Art. IV. Vam Gesette.

1. Efft de Herr Christus im nien Testamente en ander und fullenkamene gesette alse de tein gebode gewesen, gegeven?

IV, 1. Rp. Ja. Nam Christus inquit: Novum mandatum vobis do, dilectionem propriorum. Item novum est: Docete omnes gentes.

2. Efft de tein gebade sowol im nien alse im olden Testamente den minschen thom gehorsam verbinde unde alle minschen verpflichtet sin, na denselvigen ere levendt anthostellen?

3. Efft jenigen menschen moglick sie, Gades gesette vullenkamenlick tho erfullen oder tho holden?

[1]) 1. Prot.: hallucinanti et trepidanti conscientia tandem affirmavit.

Art. V. Van der sünde.

1. Efft alle minschen, Christum uthgenamen, in der erfsünde entfangen unde gebahren werden und also van natur kinder des torns sin?

V. In novo test. non agnoscunt peccatum originis. Christus illud sustulit et plene satisfecit pro illo. Wy vorsthaen nit, dat wy sünde van Adam hebben. Dat wy in sünden entfangen werden, köne wy nicht bekennen. De kinder hebben keine sünde, de ehnen schaden könne thor seligkeit. Cur igitur moriantur, quaesitum est. Rp. Dat krankheit vnd dodt van der sünden kamen, vorsta wij nit. Idt iss so in der natur: de minsche wert so in der natur gesettet als Adam vor dem fall.

Art. VI. Van der gerechtigkeit und seligmackung des menschen.

1. Efft Jesus Christus mit sinem fullenkahmen gehorsam und bethaling dorch wahren geloven gefatet allene unsere gerechtigkeit unde seeligkeit si und also de dar selich werden, allene dorch den geloven an Christum rechtferdig und seelig werden können?

VI, 1. Rp. Wen gy seggen, Christus hebbe vor alle sünde genoch gedhan vnde sy also vnse gerechticheit, darmit make gi einen rümen weg thor sünden. Wy moten ock vnse dartho dhon, den die mensche moth even so woll Godt söken als Godt den menschen. Blasphemia.

2. Efft jemandt ahne den geloven Gott gefallen und selig werden könne?

2. Rp. Infantes salvantur sine fide[1]). De gelove kan nit tho de kinder kamen. De rede van den geloven bint[2]) gudt, wen man de kinder dar nicht mit meinet. Wij vorstan nit, dat ein kindt geloven hebbe.

Art. VII. Van der christlicken kercken und predigeramt.

1. Efft de lehre des godtliken wordes unde de rechte gebruck der sacramente recht unde eigentlick tecken syn, darbi man de kercke Gades intgemein kennen könne?

VII, 1. Rp. Dilectio est praecipua nota ecclesiae, Joan. 13, 35[3]).

[1]) 1. Prot.: quod dicit contra sacram scripturam. Nam impossibile erit placere deo absque fide, Hebr. 11. Et fidem habere testatur Dauid de se psal. 22, v. 10. ps. 71, v. 5. 6. ps. 8, v. 3, quod citat Christus Matth. 21, v. 16.

[2]) = sind, noch jetzt vorkommende Form (wi bünt, jüm bünt, se bünt).

[3]) 1. Prot.: Ad hoc respondetur: fides per caritatem efficax est Gal. V, 6. Fides est ex auditu verbi, Rom. 10, I7. Ergo verbum et sacramenta prius, per quae media fides et dilectio.

2. Efft ock de kerke Gades dar sin könne, dar gude und böse under einander vermengt sin?

3. Efft se unse kerke vor Godes volcke unde vor christlike gemeinde holden oder nicht?

4. Efft de prediger und karkendener bi uns einen rechtmetigen berop und esching hebben?

5. Efft de verkündigung der vorgevinge der sünden, so dorch unse prediger geschicht, na Gadeswort vorgevinge si?

2. Rp. trepide: ja.

3. Rp. sie befehlen vnsere kercken vnd gemeinte Godt, bint se guth, woll, sin minus etc.

4. Rp. multa fieri in vocatione ministrorum nostrorum αἰσχροκερδῶς [1]).

Art. VIII. Van der dope.

1. Efft de dope en badt si der weddergebordt, dadorch Christus de menschen kraft sines blodes und geistes nie geberet, van sünden afwaschet und selich maket?

2. Efft de thosage 1) der gnaden Gades, 2) des verdenstes Christi, 3) der vorgevinge der sünden, 4) des gelovens und 5) der ewigen seligkeit ock de klenen kinder angehe?

3. Efft ock de klenen kinder tho dopende und ehnen de dope nutte und nodich si?

VIII, 1. Negavit; solo sanguine Christi nos purgari a peccatis. Tit. 3 verbum regenerationis pro renovatione vitae dictum.

2. Rp. ad 1), 2) et 5) affirmative responderunt, ad 3) et 4) negative, ratione tertii, quia infantes non habent peccatum, igitur non egent remissione peccatorum. Nec fidem habent, quia fides non est otiosa, in parvulis non videntur fidei fructus.

3. Rp. Nein.

Art. IX. Van dem aventmahl des Herrn.

1. Efft Jesus Christus in sinen aventmahl uns mit sinem wahren lieffe und blode spise und drencke?

IX, 1. Nihil certi respondere voluit, sed usus digressione cavillatus est nostras ceremonias. De usu multum garrivit. Addidit Hoc facite in mei commemorationem. Τὸ ῥητὸν [2]) si urgeatur, respondebat ich vorsta

[1]) 1. Prot.: Rp. tandem diu tergiversantes et multa de suis doctoribus eorumque electione garrientes, si non fiat turpis lucri gratia, vocationem ministrorum approbant.

[2]) Unklar; es soll wohl heissen: wenn man es wörtlich nehmen wollte, so ist es Papisterei.

die worde vor papisterie. In summa, wij entfangen nichts dan brodt vnd win in recordationem domini.

2. Efft Jesu Christi lieff, damit ehr uns vermoge siner wordt in sinem aventmahl spiset, uns levendich vnd deelhaftig macke alle sine wohldath und schätte und efft Jesu Christi blodt, damit he uns in sinem avendmahl drencke, uns van allen unsen sünden reinige, soferne wi sin avendmahl recht und werdicklicken entfangen?

3. Efft ein christ schuldig si wegen des befehls Christi unde siner eigen nodt und nuttichkeit oftmahls dat aventmahl tho gebrucken?

3. Rp. Frequentem usum urgent ministri verbi vm dat bichtgelt. Inter cetera visitationem aegrotorum et facinosorum improbavit.

Art. X. Van der Averichheit.

1. Efft ein wahrer Christ ock kone eine weltlicke averichheit sin unde wat tho der averichheit ampt gehoret, als ein Christ mit gudem Gewehten verrichten unde in solckem stande selig werden?

Articulum 10 de magistratu intactum reliquerunt et nihil voluerunt respondere.

2. Efft Christen schuldig sin der averichheit in den dingen, so vermoge godtlickes wordes tho der averichheit ampt gehoret, dersulvigen allerdings tho gehorsamen?

3. Efft Christi geistlick rick den weltliken konigricken und regeringen tho wedder si?

Art. XI. Van dem eide.

Efft ein Christ, wen idt de ehre Godes, de apenbaringe und beforderunge der warheit, de befehl der averichheit, de levede und wolfahrt des negesten oder sunst andere genochsahme orsacken erfordern, einen rechtfertigen eidt bi dem nahmen Godes dohn, dat is Godt thom tügen der warheit anropen möge?

XI. Iuramentum improbat. Interrogatus, num principi homagium cum ceteris terrae incolis praestiterit, resp. Ja: he wolde lever, idt were gebleven, Godt aberst vorgeve alle sünde[1]).

[1]) 1. Protokoll s. S. 224 f.

Art. XII. Van dem ehestande.

1. Efft de Bann und Ungelichkeit in den geloven de ehe scheide?

2. Efft dat deel im ehestande, dat sick des rechten gelovens berühmet, dat ander, so nicht des rechten gelovens, vorlahten möge mit vorwendung, dat twischen ehnen beiden wegen unterscheidlichen gelovens keine rechte ehe, sondern horerie und untucht si?

XII. De matrimonio honeste se sentire videri voluit.

Art. XIII. Van der uperstandinge des fleisches und ewigen levende.

1. Efft datsulvige wesen oder substantz dusses unses flesches am jungsten dage wedder upstahn oder ein anderes van Gade erschapen werde?

2. Efft de gelovigen, de im olden Testament gelevet, ock dorch Christum erlost und sobalde se gestorven, seelich geworden und in de freude des ewigen levendes gekahmen oder efft solckes men in der hapeninge gewesen beth up Christi thokumpst und geleisteden gehorsam?

XIII. Nobiscum sentire in hoc similiter videri voluit.

Hoc secundum tenorem propositarum quaestionum examen subsecuta est prolixior homilia et *συζήτησις*, ubi fundamenta eorum in praeconcepta illa opinione inepta et fragilia addita solide refutata et explosa fuerunt, nostrae vero religionis et confessionis ex Sacra Scriptura infallibilia testimonia evidentissime sunt ad oculos demonstrata, sed in cassum apud pertinax illud genus hominum.

Das andere Protokoll enthält bei den Fragen von der Taufe, dem Abendmahl und dem Eide etwas eingehendere Angaben über das Verhör. Die Kindertaufe speziell ist am längsten erörtert. Ich teile noch den Absatz über den Eid mit:

Anab. repudiat iuramentum. Quaestio num praestiterit homagium principi, respondebat, idt mochte lever gebleven sin, doch godt vorgeve alle sünde. Rp. Deus ipse iuravit Genes. 22, v. 16, etiam de temporalibus, Deut. 1,

v. 38. Anab. Haec omnia sunt de coelestibus rebus intelligenda. Rp. Item Paulus Rom. 9, v. 1. In veteri testamento praedictum est iuramenta in N. debere fieri bey dem namen Gottes, Esai. 65, v. 16. Ibi 45, v. 23. De novo haec intellegi testatur Paulus Rom. 14, v. 11. Philipp. 2, v. 10. — Anab. Haec non de temporalibus rebus, sed de spiritualibus intelligenda. Rp.: quaestio est nicht, worum man sweren mag, sed an liceat iurare. Hic subiungatur declaratio Christi Matth. 5, v. 34. Huc etiam illud Ebr. 6, v. 13. 14. 15; non temere esse ad privatam eruditionem iurandum, sed ad Dei honorem. Iuramentum est invocatio verbi Dei. Abusus tollatur, usus maneat.

Der Bericht über die Kindertaufe ist in dem 2. Protokoll nur zum Teil zu entziffern. Johan Clausen sagte, käme den Kindern die Taufe zu, so auch die übrigen Befehle Gottes. Paulus sagt zu den Galatern: O ihr Unverständigen, so denn nun Erwachsene die Wahrheit nicht begreifen können, wie viel weniger die Kinder. Fabricius[1]) betonte hierauf den Spruch Marc. 10, dass der Herr Christus befohlen habe, ihm die Kindlein zuzuführen. Anab.: Die Worte Christi wären allerdings nicht zu verwerfen, aber sie wären viel zu schwach, die Kindertaufe damit zu beweisen; er rede dieses alles nach dem Zeugnis seines Gewissens. Fabricius: er rede nach dem Zeugnis der heiligen Schrift. Fabricius sagte ferner, sollten die Kinder teil haben an dem Verdienste Christi, so würde notwendig ein Mittel dazu erfordert, und das wäre die Kindertaufe. Anab.: Das Verdienst Christi wäre allein genug ohne Menschenthun und Werke. Fabricius hielt ihm wieder vor den Spruch Johannis 3, 5: Es sei denn, dass jemand wiedergeboren werde durch Wasser und Geist. Der Wiedertäufer redete viel von der Wiedergeburt und verlangte eine Erklärung dieses Spruchs. Fabricius sagte, die Erklärung liege im Texte selbst; der Heiland rede von der Geburt aus Wasser und Geist; wie es damit zuginge, wäre dem Menschen unbekannt.

Im Gardinger Archiv findet sich auch noch eine »ungefehrliche appunctuation etlicher articul und fragen«, nach denen mit den Sektierern verhandelt werden soll. Sie stammen wohl aus dieser Zeit, nicht aus der Zeit des Davidjoritenprozesses von 1642, und bilden eine Erweiterung der in Schleswig vorgelegten Fragen. Ich teile sie im Anhange I zu diesem Aufsatze mit. Man ver-

[1]) Der Antwortende wird Fabricius gewesen sein.

wandte damals ja den grössten Fleiss auf die Dogmatik, die lutherische Scholastik hatte ihre Hauptblüte: 1610 erschienen die loci des Jenenser Professors Johann Gerhard, dessen Schüler auch der im 5. Heft dieser »Schriften« behandelte Tönninger Pastor Moldenit war. Für das Studium der Dogmatik werden daher diese »Fragen« nicht ganz wertlos sein.

Es bilden bei dem Schleswiger Colloquium dieselben Punkte Hauptgegenstand der Erörterung wie bei dem Gespräch am 31. August 1607: die Kindertaufe, die guten Werke, das Abendmahl, der Eid. Der Erfolg ist nach der Schlussbemerkung: in cassum apud pertinax illud genus hominum, negativ; das ergiebt sich auch aus den anderen, sehr dürftigen Mitteilungen, falls dies Protokoll sich nicht auf das Schleswiger, sondern ein früheres Colloquium beziehen sollte.

Ueber die nach dem Colloquium getroffenen Massregeln fehlen die Akten. Heimreich, Supplementa, bei Westphalen, Bd. 4, Sp. 1518[1]), berichtet folgendes: »Nachdem solches Colloquium den 15. Sept. ist geendiget und die Herren Deputirten, was dabey vorgegangen, alles in rotulum gebracht und J. F. G. zu Deren ferneren Verordnung zugefertiget, auch daneben der Landschafft Eyderstädte Gevollmächtigte Henning Eckleff und Joh. Backsen (aus dem Nordstrande gebürtig) im Nahmen der Landschafft unterthäniglich gesuchet, dass sie bey dem ersten und andern Articulo des Eyderstädtischen Landrechts und bei reiner Lehre geschützet und sowohl die anwesende Wiedertäuffer als alle andere, so derselben Secte anhängig, nach Verordnung des zweyten Articuls Eyderstedtischen Land-Rechts (wie vormahls in Eyderstedte geschehen) des Landes möchten verwiesen werden, als hat darauf Hochgemeldete J. F. G. Hertzog Johann Adolph den 10. Nov. selbigen 1608. Jahres alle und jede, so sich zu der David Joristen und Wiedertäuffer Lehre bekenneten, befohlen, dass sie, woferne sie nicht immittelst ihre Meynung ändern würden, sich zwischen [hie und] Pfingsten aus den Eyderstedtischen Ländern solten hinweg machen, und die sich hinfürder nicht in allen Stücken nach dem Gottesdienste anderer Derer Unterthanen gleich-

[1]) Nach der Kieler Handschrift Mss. S H. 205.

mässig würden bezeigen, selbige nicht allein als Stöhrer und Feinde des Geist- und Weltlichen Regiments, aller guter Ordnungen und gemeinen Friedens[1]) des Landes ohne alle Gnade verwiesen, sondern auch der halbe Theil ihrer Güther solte confisciret werden.«

Der Bericht der Kommission, besonders des Fabricius, über die Sektierer ist darnach entschieden sehr abfällig gewesen; er wird die Gefahr, die aus einem milden Verhalten gegen dieselben für Kirche und weltliches Regiment hervorgehen könnte, in so düsteren Farben dargestellt haben, dass der Herzog die scharfe Verfügung ergehen liess und dem Staller und den Räten ein »durch die Finger sehen« bei Androhung seiner Ungnade und schwerer Strafe untersagte. Die Verfügung ist uns erhalten (Gardinger Archiv, Schleswiger Staatsarchiv Acta A, XX, 1725), abgedruckt von Voss in den Provincialberichten, Jahrgang 1791, Bd. 1, S. 163 ff. Sie darf hier nicht fehlen, da sie den Schluss der mehr als 15 Monate dauernden Verhandlungen bildete.

»Wir von Gottes genaden Johan Adolff Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Entpieten den Ehrbarn Ehrsamen vnsern Staller, Rethen, Lehnssleuten vnd allen andern eingesessenen vnser Lande Eyderstett, Euerschop vnd Vtholm vnsere gnadt vnd fügen euch hiemit zu wissen, wassmassen wir auss einkommener relation vnser verordtneten Commissarien, welche jungsthin zu Schlesswigh dem gehaltenen examini vnd nachfrage beygewhonet, vnd sonsten in viel wege vorhin verstanden, dass leyder allerhandt irrige vnd verfhürische Lheren dem Göttlichen wortte zuwieder vnd vorab die abschewliche vnd hochverdamliche Secten der Dauit Joristen vnd Wiederteuffer bey euch einreissen sollen, dieser gestaldt, dass sie auch nunmehr keine schew tragen, solche ihre Lhere offentlich zu vertheidigen, durch disputation zu behaupten, andere auf ihre meinung zu bringen vnd also, souiel an ihnen, die reine Evangelische warheit zu verfinstern vnd den gerhulichen standt dieser kirchen durch den gifft ihrer grewlichen irthume zu verkheren vnd zu betrüben, wordurch dan nit allein der Zorn Gottes erreget vnd hochschedtliche ergernuss eingefhüret, sondern vnsere getrewe Vnderthanen in weit ausssehende vnruhe vnd vngelegenheit leichtsamb gefhüret werden könten.

Wan wir vnss aber zu erinnern, dass Gott der Almechtige vnss vnsern Fürstenthümen vnd Landen sonderlich darumb fürgesezet, dass wir sein heiliges vnd allein seligmachendes wortt alss das högste Cleinodt der Seelen bester vnser vermögenheit nach rein vnd vnbeschmitzt erhalten vnd auf die liebe nachkommene durch beystandt seiner Göttlichen Almacht vortpflanzen vnd daneben vnser gehorsamen Vnderthanen friedtliches wesen vnd vorab einigkeit in der christlichen Religion befodern vnd handthaben sollen, welches

[1]) Westph.: Forderer!

aber beydes an diesem wercke hanget: So haben wir auss tragender Landesfürstlicher Obrigkeit vnd veterlicher fürsorge für vnsere Lande nachfolgenden befhelich zu ertheilen vnd offentlich publiciren zu lassen kein vmbgangh haben können; Gepieten vnd befhelen demnach allen vnd ieden, welche sich zu obgemelter der Dauitjoristen vnd der Wiederteuffer ihrer Lher bekennen, dass sie zwischen hie vnd Pfingsten, wofern sie immittelst ihre meinunge nit endern werden, sich auss vnsern Eyderstetischen Landen hinwegh machen vnd mit ihrer heusslichen residentz an enden vnd ortern, woselbst sie gelitten werden wollen, wiederumb niederlassen. Aldieweil wir nunmehr gentzlich entschlossen, sie in vnserm Fürstenthumen eben so wenig mehr zu gedulden, alss wir solches in vnsern Christlichen gewissen zu verantwortten. Würde sich aber einer oder mehr diesem vnsern befhelige zugegen nach verfliesung der obbestimbten Zeit in gedachten vnsern landen finden lassen, der anderss lherete vnd glaubte dan die Prophetische vnd Apostolische schriften vnd die darauf fundirte algemeine glaubens articuln aussweisen, benentlich vnd insonderheit, der sich dem gehör Göttliches wortes entziehen vnd nicht wie andere Christen die Kirche wochentlich besuchen vnd also den Gottesdienst nebenst andern verrichten, der seine Kinder nicht tauffen lassen oder sonsten die heiligen Sacramente verechtlich halten, der die eheliche Vertrawung nicht nach ordtnung dieser Kirchen, sondern ausserhalb Landes suchen, der seine Todten nicht nach gewonheit des Landes begraben vnd in Summa sich in allen stücken dem Gottesdienste vnd der Kirchen zugehörige andere vnsere Vnderthanen nit gleichmessig bezeigen vnd conformiren wolte, sondern etwa heimbliche Zusammenkunfte vnd Winckelpredigen hielte oder hörete oder auch wol andere Leute zu verfhüren vnd auf seine irrige meinung, seiner Lher dadurch einen anhangh zu machen, zu bringen sich vnterfangen vnd zu dem endt in geselschaften oder sonsten seinen gefasten irthumb verfechten vnd der gestaldt offentlich ergernüss geben würde, der oder dieselben, die solcher oberzehlten Puncten vberwiesen werden können, sollen nicht alleine alss Störer vnd Feinde des Geist- vnd welttlichen Regimentts, aller guten ordtnung vnd gemeinen friedens, des Landes ohn alle gnad verwiesen, sondern auch der halbe Theil ihrer gütere, andern derogleichen Gotteslesterlichen halstarrigen vnd verstockten Leuten zum abschew (auf den notfall gleichwol vnss scherffere straff fürbehaldent) confisciret werden. Vnd dieweil wir diese vnsere Verordtnung zu allen künftigen Zeiten festiglich gehalten haben wollen, So gepieten wir hierauff vnserm Staller vnd Räthen, die iezo seindt oder künfftig sein werden, auch allen andern, die vnserentwegen zu thun vnd zu lassen haben, dass sie ob diesen vnsern befehlich steiff vnd fest halten, vnd darwieder das geringste nit verhengen noch mit einigem Menschen dessfals durch die finger sehen, sondern denselben ohne alle schew vnd affection volnstrecken, so lieb einem jeden ist, vnsere vngnad vnd schwere straff zu vermeiden. Dass meinen wir ernstlich. Wornach sich menniglich zu richten vnd für schaden zu hüten. Seindt euch zu gnaden gewogen. Gegeben auff vnserm Schloss Gottorp den 11. Novembris Ao. 1608.«

Wie verhielten sich nun die Wiedertäufer und Joriten nach dieser scharfen Verfügung? Darauf lässt sich keine sichere Antwort geben. Die Joriten haben sich wahrscheinlich, wie ihr Meister David Joris für solche Fälle geraten, an die Landeskirche angeschlossen und deren Gebräuchen gefügt, und die Mehrzahl ist wohl allmählich zu Lutheranern geworden; von den Mennoniten und andern Anabaptisten darf man nicht dasselbe vermuten, sie haben ihre geheimen Zusammenkünfte sicher fortgesetzt und rühren sich bald wieder öffentlich, so dass man glauben möchte, die Verfügung des Herzogs sei gelinder gehandhabt worden, als man nach dem Wortlaut erwarten sollte. Der Wortführer, Claussen Coodt, machte sich dem Herzog in den folgenden Jahren so gut wie unentbehrlich bei der Eindeichung der eiderstedtischen Vorlande; er wird seinen Einfluss zugunsten seiner Glaubensgenossen, deren Zahl wohl durch die Eindeichungen zunahm, geltend gemacht haben.

In den nächsten Jahren bis 1612 scheinen die religiösen Streitigkeiten ziemlich geruht zu haben; wenigstens finden sich keine Aktenstücke über irgendwelche Verhandlungen. Die lutherische Geistlichkeit hatte ausserdem in diesen Jahren auch andere Sorgen: am Hofe des Herzogs Johann Adolf wurde der Einfluss der Calvinisten immer grösser, Johann v. Wovern aus Westfalen und Johann v. Münster aus dem Tecklenburgischen standen bei ihm in besonderer Gunst, und ersterer soll vor allem die Veranlassung gewesen sein, dass am 11. April 1609 ein Edikt des Herzogs an alle Pastoren und Kirchendiener erging, in dem ihnen bei Verlust ihres Amts und nach Befinden der Umstände bei fernerer Ungnade und Strafe befohlen wurde, sich alles unzeitigen und ungebührlichen Schmähens, Scheltens und Verdammens und aller persönlichen Anziehung aller derjenigen, die im heiligen Römischen Reiche nicht verdammt wären, gänzlich zu enthalten[1]). Die Wiedertäufer gehörten zwar nicht zu denen, die man auf der Kanzel nicht angreifen sollte, da sie zu Karls V. Zeit, auf dem Reichstag zu Speyer 1529, verdammt waren; es ist aber anzunehmen, dass sie bei der Spannung, die zwischen der lutherischen

[1]) Abgedruckt in Dahlmanns Ausgabe von Johann Adolfi's, genannt Neocorus, Chronik des Landes Dithmarschen, Kiel 1827, Bd. 2, S. 451.

Geistlichkeit und den kalvinistischen Räten des Herzogs eintrat, als der tertius gaudens weniger angefochten wurden. Seit 1613 scheint das Auftreten der Wiedertäufer wieder offener geworden zu sein; die von dem Herzog Johann Adolf im April angeordnete Weglassung des Exorcismus bei der Taufe, wenn sie von denen, die das Kind taufen liessen, verlangt würde, hatte zwar zur Folge, dass sich sämtliche Geistlichen Eiderstedts gegen diese Weglassung aussprachen und auf die Reinhaltung der lutherischen Lehre strenger achteten; sie hat aber auch wohl die Wiedertäufer mit angetrieben, durch eigene aus Holland herbeigeholte Geistliche für die weitere Ausbreitung ihrer Lehre, nicht nur in geheimen conventiculis, sondern auch öffentlich thätig zu sein.

Gegen diese Thätigkeit schritt 1614 der Staller Hermann Hoyer ein, jedenfalls auf Grund des eiderstedtischen Landrechts und der fürstlichen Verfügung vom November 1608. Vorhergegangen ist fraglos eine wiederholte Bekämpfung der wiedertäuferischen Lehren von der Kanzel; dass nämlich trotz der Verfügung vom 11. April 1609 das Schelten auf Andersgläubige in den Predigten keineswegs aufgehört hatte, sehen wir daraus, dass jene Verfügung am 6. Juni 1614 wörtlich wiederholt wurde. Nach der Angabe der Wiedertäufer weigerten sich die meisten Geistlichen, diese Verfügung von der Kanzel zu verlesen, und beschimpften den Pfarrer von Catharinenheerd, der es allein gethan hatte (Gerhard Coster, 1610—1632 Pastor).

Ueber die Streitigkeiten des Jahres 1614 sind wir besonders unterrichtet durch eine Handschrift der Königlichen Bibliothek zu Kopenhagen, Gammel Kong. Samling, fol. 145. Sie ist das Original der Rechtfertigungsschrift, die von den holländischen Führern der Wiedertäufer an den Herzog Johann Adolf am 3. November 1614 übergeben wurde: Wiederlegung auf die Beschuldigung der Wiedertaufferey betreffend, in zwei Teilen: Widerlegung 1) der von Staller und Räten, 2) der von den Eiderstedtischen Predigern erhobenen Beschuldigungen, unterzeichnet von Ijeme Jacobs de Rinck, Leraer (d. i. Pfarrer) des Godtlycken Woorts onder de gedoopte na Christi ordninge, die genomet werden de vereenigde gemeynte, binnen der Stadt Harlyngen in Frieslant, von Adrian Didrichx van Handet und von Lauwerens Hendricx. Die kalligraphisch sehr freundlich aus-

sehende Handschrift ist hochdeutsch abgefasst, indes in einem Hochdeutsch, dem man ansieht, dass die Verfasser weder in den Vokabeln noch in der Grammatik sicher sind. Da sonstige Aktenstücke nicht mehr erhalten zu sein scheinen und weder Moller in seiner Isagoge noch Lackmann in der Einleitung zur Holsteinischen Historie, Bd. 2, S. 340, Genaueres über die Verhandlungen von 1614 überliefern, so sind wir auf jene »Widerlegung« als einzige Quelle angewiesen.

Im Namen der eiderstedtischen Geistlichkeit arbeitete Propst Crusius eine Abhandlung über die Umtriebe der Wiedertäufer aus, die am 4. Juli 1614 dem Staller und den Räten der Landschaft und später dem Herzog eingehändigt wurde. Der Inhalt der Beschwerdeschrift wird von der »Widerlegung« zum Teil wörtlich wiedergegeben. Crusius nennt seine Gegner eine einschleichende wiedertäuferische Rotte, verfluchte, aufrührige Wiedertäufer, hochverdammte Sektierer, hochtrabende gleissnerische Irrgeister; sie hielten nun nicht mehr ihre verbotenen, ärgerlichen und heimlichen conventicula, sondern träten ungescheut, trotzig und übermütig in öffentlichen volkreichen Versammlungen auf; sie seien an allen andern Orten ungelittene, verbannte Personen; ihre Zusammenkünfte würden gehalten zu grossem Unheil vieler Seelen und elender Zerrüttung der Lande, mit grosser Bekümmernis vieler frommer Herzen und unseliger Verführung vieler armen Seelen, auch schimpflicher Nachrede und Schmach der Landschaft; ihre Lehre sei eine verfluchte, ärgerliche und gotteslästerliche Lehre; sie spieen und gössen ihre gottlose, verfluchte Lehre mit vollem Halse aus, stächen die reine Lehre und göttliche Wahrheit giftig an und verlästerten jämmerlich dieser Fürstentümer und Lande christliche wohlbestellte Kirche, redeten und schmähten blaspheme von Gott und seinen heiligen Sakramenten, so dass es kein Wunder wäre, wenn sich die Erde aufthäte und solche Gesellen lebendig verschlünge; der Teufel aus der Hölle könnte es nicht ärger machen; sie machten der Prediger Amt und das heilige Ministerium maligne und ungehalten aus, auch in gemeinen Krügen und Gesellschaften; zu ihren Versammlungen forderten sie nicht nur ihres Glaubens Anhänger, sondern schlichen sich unverschämt und ungescheut per emissarios an hohe bekannte Leute, die sie einlüden, ihre sacra blasphema zu besuchen; sie

tauften wieder, wie an alten Leuten zu ersehen, viel- und oftmals; sie hielten ihr Brotbrechen lästerlich wider Gottes Ordnung und Einsetzung mit grosser Aergernis und Bekümmernis vieler frommer Herzen. Wegen ihres »tragenden Amts«, durch Antreibung ihres Gewissens ersuchen Crusius und die übrigen Geistlichen die weltliche Gewalt einzuschreiten und verweisen auf des Heiligen Römischen Reichs Abschiede und das Eiderstedtische Landrecht; wenn man nicht einschreite, würden schreckliche Greuel, Landesverwüstung und vorher allerlei Ungemach sich gewisslich finden und einen mit dem andern, Schuldige und Unschuldige, unsäglich drücken.

Die Bemühungen der Wiedertäufer, ihre Lehre weiter auszubreiten, wozu sie Prediger aus Holland hatten kommen lassen, hatten den Propsten Crusius zu dieser an scharfen Ausfällen reichen Eingabe veranlasst, die viele Anklänge an die Eingabe von 1608 (S. 210) enthält. Eigentliche Duldsamkeit gegen Andersdenkende gab es damals ja noch nicht, die geringsten Abweichungen im Dogma hatten oft heftige, fast rohe Angriffe zur Folge. In diesen Anschauungen von dem seligmachenden Dogma ist auch Crusius gross geworden, daher die Schärfe seiner Ausdrücke. Richtig ist es natürlich, dass die Wiedertäufer sich an die Angesehensten wandten und diese für sich zu gewinnen suchten, und dies hat Crusius besonders mit Besorgnis erfüllt für die Erhaltung des Luthertums in seiner Propstei.

Die Landesgevollmächtigten Eiderstedts, d. h. Staller und Räte, liehen dem geistlichen Amt ihren weltlichen Arm. Hoyer liess im August mehrere Führer der Wiedertäufer, wenigstens die drei Unterzeichner der »Widerlegung«, vielleicht auch andere, gefangen setzen, obwohl diese sich erboten, hinlängliche Kaution zu stellen, und bereit waren, sich vor dem ordentlichen Gericht zu verantworten. Zugleich arbeiteten Staller und Rat eine Anklage der Wiedertäufer aus, um diese nebst dem Bericht des Propsten der fürstlichen Regierung einzuhändigen. Auch von dieser Anklage ist der Wortlaut des grössten Teils in der »Widerlegung« angeführt. Ich stelle die Absätze, die »widerlegt« wurden, zusammen:

»Wir können aus hochbekümmerten Herzen wehmüthig E. F. G. vorzutragen keinen Umgang haben, wesmassen nicht allein ein Ehrwürdiges Mi-

nisterium (d. h. Propst und Geistliche von Eiderstedt) das Auf- und Zunehmen der Wiedertäuferischen Secte in den Eiderstedtischen Landen sowohl als auch das dahero besorgte Unheil Amts und Gewissens halber uns zu Gemüthe geführt, sondern auch nunmehr ex ipsa rei evidentia kund und offenbar, welcher Gestalt die Sachen dahin gerathen, dass besagte Wiedertäufer nicht mehr vergenüget, ihre heimlichen Zusammenkünfte zu halten und ohne anderer Leute Aergerniss und Verführung ihre eingebildeten sacra für sich zu verrichten, sondern sich neulicher Tage gelüsten lassen, durch sonderliche zu dem Ende von fremden Orten abgeforderte Personen ihre falsche Lehre auszubreiten und mit allerhand Verheissungen, vielfältigem Vorschub und Beförderung theils schlechte einfältige Laien, theils andere leichtfertige Gesellen und Müssiggänger an sich zu ziehen und sich einen ansehnlichen Anhang zu machen. Dies ihr unziemliches Beginnen läuft nicht allein E. F. G. publicirten Landrechten, Polizeiverordnungen und allgemeinem Edict de anno 1608, zu geschweigen des Römischen Reichs Recess und Abschieden e diametro zuwider. In Betrachtung der zu Münster in Westphalen und anderswo in und ausserhalb des Römischen Reichs vorgegangenen kundbaren Geschichten ist unfehlbar daraus zu schliessen, dass es ihnen nicht allein darum zu thun, viele arme Seelen mit ihrer verführerischen Lehre zu vergiften, sondern vornehmlich das ganze Land Eiderstedt unter ihre Gewalt zu bringen und zur Fortsetzung solches ihres intents ein aufrührisch Blutbad anzurichten, dadurch E. F. G. getreue Unterthanen mit Weib und Kindern, mit Leib und Gut in äusserste Gefahr gestürzet werden. Wir bitten flehentlich lauter um Gottes willen, dass E. F. G. geruhen zur Erhaltung göttlicher Ehre und Verhütung gefährlicher Zerrüttung in Dero Landen Eiderstedt, Everschop und Utholm ein ernstliches Einsehen zu thun und nach dem löblichen Exempel Ihres Gottseligen Herrn Vaters de Ao. 66 und Herrn Bruders de Ao. 88 wider diejenigen, so dieser Secte zugethan befunden, einen ordentlichen Prozess anstellen und die dazumahl darauf ausgesprochene Urteile wirklich exequiren zu lassen, mit der in Landrechten sowohl als in der Polizeiverordnung comminirten Strafe der Landesverweisung wider alle diejenigen, so sich beharrlich zu dieser verführischen Rotte bekennen werden, nochmals gebührlich zu verfahren, damit E. F. G. Lande von diesem Ungeziefer gesäubert werden und neben derselben wir nicht dasjenige, was uns itzo für Augen schwebet und der liebe Gott gnädiglich abwenden wolle, mit unserm und der ganzen Lande endlichem Verderb und Untergang im Werke spüren und erfahren mögen. Hieran verrichten E. F. G. ein Gott wohlgefälliges und zu Dero Land und Unterthanen Wohlfahrt erspriessliches Werk. Wir erbieten uns solches um E. F. G. neben der ganzen Landschaft mit Darstreckung Guts und Bluts in aller Unterthänigkeit willig und schuldig zu verdienen.«

Johann Adolf, dem diese Anklagen zugegangen waren, befahl durch eine Verfügung vom 15. August, die Gefangenen loszulassen; sie sollten in Gottorp erscheinen und sich dort verant-

worten. Am 19. August fand daher in Gottorp vor dem Kanzler und den Hofräten ein Verhör der Wiedertäufer statt; nach längerer Rede und Widerrede wurde diesen gnädig gestattet, wiederum abzureisen. Da ihnen in Gottorp von dem Kanzler die Beschuldigungen nur vorgelesen waren und sie sogleich darauf zu antworten hatten, so ersuchte ein Anhänger, der uns schon längst bekannte Johann Claussen, die Regierung um eine Abschrift der eingebrachten Beschuldigung. Diese wurde ihm gegeben, und darauf arbeiteten die inzwischen — höchstwahrscheinlich freiwillig — nach Harlingen zurückgekehrten Geistlichen der Wiedertäufer eine »Widerlegung« aus, die sie im November desselben Jahres dem Herzog zugehen liessen. Die Schrift zerfällt in zwei Teile: die Widerlegung der von den Eiderstedtischen Landesgevollmächtigten und der von der Geistlichkeit aufgestellten Behauptungen. Ohne Frage sind die Ausführungen der Arbeit von nicht geringem Einfluss auf das spätere Verhalten der gottorpischen Herzöge gegen die Mennoniten gewesen; es rechtfertigt sich daher, sie dem Wortlaute nach mitzuteilen. Dass die Sektierer sich als völlig ungefährlich hinstellen, ist selbstverständlich; wenn sie das Schelten der Geistlichen als unchristlich verwerfen, so charakterisieren sie die Art der damals leider auch bei den Evangelischen üblichen Befehdung Andersdenkender in völlig zutreffender Weise. Die bald nachher erteilte Erlaubnis zur Ansiedlung von Mennoniten in Friedrichstadt hat den Befürchtungen der Geistlichen entgegen keine Nachteile für die evangelische Landeskirche gebracht. Dass die Staaten, die sich um 1600 am wenigsten tolerant zeigten und die Ketzer mit Feuer und Schwert verfolgten, wie Spanien und Polen, wirtschaftlich zurückgingen, ist eine richtige Beobachtung der Taufgesinnten.

Die »Widerlegung« ist, wie erwähnt, auch sprachlich interessant; die wörtliche Uebertragung holländischer Worte ins Hochdeutsche und die Unsicherheit in manchen Teilen der Grammatik machen mitunter einen komischen Eindruck. Von den Unterzeichnern rührt nur die Unterschrift her; das andere ist wohl von ihnen ausgearbeitet, aber von einem Abschreiber in der vorliegenden Originalhandschrift niedergeschrieben. Ich gebe die »Widerlegung« im Anhang unter II.

Herzog Johann Adolf, der selbst wegen seiner Bevorzugung calvinistischer Ratgeber von der lutherischen Geistlichkeit angefeindet wurde, sucht in seiner am 1. Dezember 1614 erfolgten Entscheidung über die Beschwerden der Eiderstedter Geistlichkeit und der weltlichen Behörden und die Widerlegung der Taufgesinnten einen Mittelweg einzuschlagen: die Angeklagten dürfen, wenn sie sich ehrbarlich halten, im Lande wohnen bleiben und ihre bürgerliche Hantierung weiter treiben, die Verbreitung ihrer Lehre, sei es öffentlich oder geheim, wird ihnen dagegen streng untersagt; bei einem etwa notwendig werdenden Einschreiten behält sich der Fürst die Entscheidung vor, da unter Theologen noch viel Streitens über manche »streitige und noch unerledigte Artikel« sei. Ganz Recht bekommt also keine der beiden Parteien.

Die Verfügung ist gedruckt bei Lackmann, Einleitung zur Schleswig-Holsteinischen Historie, Th. 2 (Hamburg 1733), S. 338 ff., und in dem Aufsatz von Voss über die Staller in Eiderstedt, Provincialberichte 1791, S. 165 ff. Ich darf sie hier nicht auslassen.

»Wir von Gottes Gnaden Johann Adolff, Erbe zu Norwegen etc. Entbieten Unserm Stallern zu Eyderstädt wie auch andern unsern Officieren und Befehlshabern unserer Eyderstädtischen Lande und dessen sembtlichen Eingesessenen, Geistlichen und Weltlichen, und sonsten jedermänniglich unsere Gnade, hiemit zu wissen fügende: Demnach auf unterthänig suppliciren vorgedachter unserer Lande und deren Gevollmächtigten entgegen und wider die bei ihnen eine Zeither eingeschlichene Mennonisten und Wiedertäufer wir nach gehabten Bedencken und ferner eingenommenen Erkundigung einen rechtmässigen Bescheidt und Erklärung begreiffen und zu Papier setzen lassen, damit dann männiglich dessen zu seiner Nachrichtung an seinem Orte gute und eigentliche Wissenschaft haben möge, so haben wir denselben unsern Bescheid durch diess offenes gedrucktes Patent ausgehen zu lassen und anzuschlagen befohlen und lautet dasselbige wie folget:

Auf unterthänig Suppliciren und Anhalten der angegebenen Gevollmächtigten aus Eyderstädte, Everschop und Utholm, mittelst dessen sie sich theils aus andern in supplicatione angedeuteten Ursachen über die bei ihnen eingeschlichene Mennonisten und Wiederteuffere und deren hochschädliches Beginnen und gefährliches Verführen vieler armer einfeltiger Leute, so sie durch öffentlich und heimlich Ausbreiten ihrer irrigen Lehren und andern Corruptelen zu und an sich zu ziehen und in ihre Secte und Irrthum mit zu verleiten sich unterstehen sollen, daraus endlich nichtes als eine hochschädliche Empörung und Aufstandt des gemeinen Manns, auch wol Blut-

vorgiessen und ander weit aussehendes Unheil zu besorgen, zum höchsten in aller Unterthänigkeit beklagen und beschweren und zu Vorkommen und Verhütung solches besorglichen Unheils bitten, dass die genannte Wiederteuffere laut des Eyderstädtischen Landtrechtes und Policey-Ordnung nicht geduldet, sondern gäntzlich abgeschaffet, aus dem Lande getrieben und getilget werden mögten, ist unser von Gottes Gnaden Johans Adolffen, Erben zu Norwegen, Herzogen zu Schlesswig, Hollstein, Stormarn und Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst, nach weiterer Erkundigung und Erwegung der Sachen und deren Umstände, diese Erklärung und Bescheidt:

Erstlich soviel die bürgerliche conversation und Handthierung anlanget, weilen derwegen Beklagte nicht zu beschuldigen sein, auch nicht beschuldiget worden, so fern sie hinführo in Handel und Wandel sich ehrbarlich gegen den einen und andern schicken und gleich andern unsern Eyderstädtischen Unterthanen daselbsten Recht geben und nehmen werden und wollen, zuvörderst aber uns allen gebührenden unterthänigen respect und Gehorsam erweisen und leisten, dass auff solchem Fall sie wol in vorberührten unsern Landen bleiben, darinne ihre bürgerliche commercia und Handtierung nach aller Völcker Recht in der Stille treiben und haben, und sich also redlich mit und beneben den Eingesessenen des Landes und andern Handelsleuten unter unserm Schutz und Schirm ernehren mögen; darnach aber und dieweil wir eben so wenig als andere unsere löbliche Vorfahren in Glaubens und Religionssachen den Wiederteufferschen alten und neuen Irrthümern und Secten gewogen und zugethan, dieselben auch eben so gerne als sie abgeschaffet, verhütet und gehindert sehen, so können wir auch eben so wenig als vor hochgedachte unsere löbliche Vorfahren den beklagten Wiederteufferen gestatten und nachgeben, dass sie ihre irrige und vorlengst verdammete und verworffene falsche Opinionen und Lehren in mehrgedachten unsern Eyderstädtischen Landen heimlich oder öffentlich treiben, ausbreiten und dadurch andere einfeltige Leute und unsere Unterthanen an sich locken und verführen, sondern wollen ihnen hiemit ernstlich eingebunden und geboten haben, dass sie sich nicht allein der öffentlichen gemeinen, sondern auch der heimlichen und privat conventiculen, Zusammenkünfte und Winckelpredigen in Heusern gentzlich äussern und enthalten, auch alles lesterlichen und schendlichen Antastens und Beschmutzens unserer Kirchen und wolbestellten vernünftigen Gottesdienstes müssig gehen, dasselbe nachlassen, und woferne sie in offtgedachten unsern Landen unter und mit unsern Unterthanen gedencken zu wohnen, zu handtieren und zu leben, sich eingezogen, still und ohne alle Ergernuss verhalten sollen, mit der angehefften Verwarnung, da einer oder mehr dagegen handeln und dessen genugsamb überwiesen würde, dass gegen den oder die mit confiscation aller Gütere, Verweisung des Landes oder sonsten nach Gelegenheit und Umbstende der befundenen Missethat und Uebertretung, Inhalts obberührter Policeyordnung und Eyderstädtischen Landtrechtens verfahren werden soll.

Diewol gleichwol zu diesen Zeiten wegen etlicher streitigen und noch unerledigten Articulen der Reformirten Religion unter Theologen und Geistlichen viel Zancks, Spaltung und Scheltens ist und unter denen in unser

Eyderstädtischen Policeyordnung und Landrechten gesetzten Nahmen der Wiederteuffer, Sacramentirer und Schwermer offtmahl viel unschuldige und in ihrer Religion und Glaubensbekentnis unsträfliche und keines Irrthums noch nicht überwundene Leute von den Cantzeln und sonsten beides von Predigern und andern gemeinen unverständigen Leuten wider die Wahrheit und christliche Liebe, nachdem einen jeden seine eigene Wahn und affecten treiben, übel pflegen ausgeruffet, unzeitig beurtheilet und verdammet zu werden, welche gleichwol in und mit diesem unsern Bescheidt nicht begriffen, sondern die rechten Mennonisten und Wiederteuffern allein gemeinet sein, damit dann auch dissfalls keinem zu viel oder wenig geschehen und widerfahren möge, so wollen wir auf alle begebene Fälle Verhör und cognition der Sachen selber für uns behalten und haben und jedesmahl darüber verabscheiden und verhengen, was nach Befindung sich zu Recht wolle eignen und gebühren. Wornach sich jedermenniglich zu achten. Urkundtlich unsers zu End aufgedrückten Fürstlichen Secrets und unterschriebenen Handtzeichens. Decretum auf unserm Schloss Gottorff, den 1. December Anno 1614.

Johann Adolff.«

Wie weit die Wünsche Johann Adolfs sich erfüllt haben, kann man aus Mangel an Nachrichten über das folgende Jahr nicht angeben. Am 31. März 1616 starb der Herzog, und ihm folgte sein Sohn Friedrich III. In seine Regierung fällt die Gründung Friedrichstadts, wo zum ersten Male den Sektierern freie Religionsübung gewährt wurde.

Zum Schlusse erwähne ich noch, dass die Verfolgung der Sektierer auch in diesen letzten Jahren einige gerichtliche Geldbussen zur Folge hatte; 1614 muss ein Peter Volckers in Kating $7\frac{1}{2}$ Thaler Brüche bezahlen, weil er Gerrit Jansen »vor einen schelmischen Ministen gescholden«, Starcke Nickels in Tönning, der Marx Danssken Frau »vor eine Sacramentische geschulden und um den kop geschlagen«, $2\frac{1}{2}$ Thlr.; ein Jacob Hans Murmann, der »die Wunden Christi vor gerichte ungeborlich gebrucket«, 2 Thlr. 10 ß. An mancher Schlägerei, bei der Leute mit holländischen Namen beteiligt waren, ist wohl auch die religiöse Aufregung nicht ohne Schuld gewesen.[1])

---

[1]) Zwei Anhänge: 1) »Appunctuation etlicher Articul und Fragen, nach welchen mit den wegen der wiedertäuferischen Irrtümer Verdächtigen zu handeln«, und 2) die »Rechtfertigungsschrift der Niederländer von 1614 gegen die Anklagen des Stallers und der Räte von Eiderstedt und gegen die Anklagen des Propsten Crusius« folgen im nächsten Hefte.

Inhalt.

	Seite
Quellen zur Geschichte der Wiedertäufer in Eiderstedt	175
Erste Ausweisung von Wiedertäufern 1566	176
Zweite Ausweisung von Wiedertäufern 1588	177
Streitigkeiten mit Wiedertäufern 1596	179
Streitigkeiten mit Wiedertäufern 1602	180
Protokoll über das Verhör der Wiedertäufer 1602	181—185
Verhandlungen mit Wiedertäufern 1604	185
Verhandlungen mit Wiedertäufern 1607/08	187
Konfession der Wiedertäufer	188—191
Konfession eines Cornelius Jacobsen	192
Andere Konfession (holländisch)	193—198
Verhör am 31. August 1607	199 ff.
Bericht der Geistlichen über das Verhör	202—208
Weitere Verhandlungen 1607	208
Bericht der Geistlichen über die Wiedertäufer an die Regierung in Schleswig	210—214
Streit über die Benutzung des Kirchhofs durch die Wiedertäufer	214
Verhandlungen über eine neue Untersuchung	215
Gespräch in Schleswig 1608	216
Protokoll über das Gespräch in Schleswig	218—224
Folgen des Gesprächs	226
Verfügung des Herzogs gegen die Wiedertäufer 1608	227 f.
Vorgänge von 1609—1613	229
Verbot der Angriffe gegen Andersgläubige auf der Kanzel	229
Propst Crusius Beschwerde über die Wiedertäufer 1614	230 f.
Verhaftung mehrerer Wiedertäufer »	232
Beschwerde des Stallers und der Räte Eiderstedts »	232 f.
Verhör der Wiedertäufer in Gottorf »	233
Rechtfertigung der Wiedertäufer »	234
Letzte Verfügung Johann Adolfs über die Wiedertäufer 1614	235 ff.

Zur Geschichte des Pietismus in Schleswig-Holstein.

Von

Archivrat Dr. E. Jacobs-Wernigerode.

I.

Pilgerruh bei Oldesloe und die Grafen Nik. Ludwig von Zinzendorf und Christian Ernst zu Stolberg-Wernigerode.

Die geistliche Pflanzung der Brüdergemeine Pilgerruh im Holsteinischen nimmt ein kirchengeschichtliches Interesse in Anspruch, zu dem der kurze, nur etwa vierjährige Bestand und die bescheidene Zahl der Ansiedler — Ende 1738, zur Zeit ihrer Blüte, nur gegen achtzig Personen — in einem auffallenden Missverhältnisse steht. Aber das Verhältnis zu dem wohlwollenden, aber seinen landesherrlichen Standpunkt wahrenden Königlichen Oberherrn, zu den Organen der Landeskirche, die verschiedenen Auffassungen religiös-sittlich merkwürdiger Persönlichkeiten innerhalb des eigenen Hauses machen das Gemeindlein zu einem näherer Betrachtung würdigen Gegenstand. Was nun aber noch als merkwürdiger Umstand hinzukommt, ist dies, dass zu einer kritischen Zeit von Pilgerruh die beiden für die Geschichte des Pietismus in Deutschland, auch in den Elbherzogtümern, so merkwürdigen Typen dieser Gestalt des religiösen Lebens, der geniale Graf Zinzendorf und sein streng am Bekenntnis und an den überlieferten landeskirchlichen Formen festhaltender Vetter Graf Christian Ernst zu Stolberg hier in höchst eigentümlicher Weise in eine nähere Berührung treten. Dank der genialen Art Zinzendorfs tritt diese Berührung hier in einer freundlichen Gestalt vor Augen, doch wird durch diese Form nicht der tragische Gegen-

satz aufgehoben, der den in dem persönlichen Verhältnis zu Christo aufs innigste mit dem Begründer der Brüdergemeinde übereinstimmenden Wernigeröder Grafen bis an sein spätes Ende von diesem schied.

Zunächst schienen die durch beide Grafen vertretenen Bestrebungen in allem Wesentlichen übereinzukommen: beide erstrebten ein lebendiges persönliches Christentum, drangen auf völlige Hingabe an den Herrn, auf Heiligung in Wandel und Leben; beide wollten das Wesen der evangelisch-reformatorischen Kirche treu bewahren und ihrem Glauben und ihrer Liebe weite Bahn schaffen, beide waren daher auch eifrige Beförderer der Heidenmission. Dennoch gab es zwischen den von Herrnhut und Wernigerode vertretenen Richtungen auch greifbare Unterschiede: die Brüdergemeine nahm es als ihre Ehre in Anspruch, seit zwei Jahrhunderten die reine evangelische Kirche mit öffentlicher Anerkennung und in mustergiltiger Weise dargestellt zu haben [1]); aber sie ging dabei nicht von einem geschichtlich festgestellten Bekenntnis der Reformatoren aus. Dagegen forderte der echte kirchliche Pietismus eines Spener und so auch der des Grafen Christian Ernst durchaus das feste Stehen zu einem solchen, und zwar zu den lutherischen Bekenntnisschriften. Man konnte kaum einen stärkeren Hebel ansetzen, um einen aus Erfahrung ihm wert gewordenen Geistlichen, wie den Parchimer Superintendenten Zachariae, bei ihm anzuschwärzen, als wenn man ihn in den Verdacht brachte, seine Stellung zum lutherischen Bekenntnis sei keine sichere [2]). Ebensowenig wie am Bekenntnis wollte Graf Christian Ernst etwas an der kirchlichen Verfassung geändert wissen: die geistige Erneuerung sollte mit Hilfe der bestehenden, nur erweckten kirchlichen Organe erfolgen. Diese Belebung hoffte man durch persönlichen Verkehr, Briefwechsel, Reisen, Ehebündnisse besonders in höheren Kreisen zu erreichen.

[1]) Vgl. die Erklärung namens der Generalsynode der gesamten Evangelisch-Mährischen Kirche zu London vom 20. Sept./1. Okt. 1741. Büdingsche Sammlung III, S. 985.

[2]) Besonders bezeichnend hierfür ist ein (ungedruckter) feierlicher Verwahrungsbrief C. H. Zachariaes an den Grafen Christian Ernst aus Dargun, den 1. November 1736 (Geistl. Archiv Gr. Henrich Ernsts zu Stolberg-Wernigerode, Fach I, Vol. 2, Nr. 16 b (Nachrichten vom Fortgang und Hindernissen des Reichs Gottes).

Zinzendorf schloss sich nicht an die Verfassung der Reformationskirchen an, »weil die Praxis leider allenthalben verdorben«[1]), und wollte überallhin seine besondere Gemeindeverfassung mitbringen. Er suchte draussen Elemente an sich zu ziehen und liess seine Sendlinge sich nicht der landeskirchlichen Verfassung anschliessen. Die herrnhutischen Siedlungen blieben Stationen in der Fremde; ihre Heimat war Herrnhut. Ganz anders die Kolonien von Wernigerode, wie Dargun in Mecklenburg: dorthin zogen nur geistliche Sendboten, höchstens mit einem Lehrer und ein paar christlichen Handwerkern, aber hinsichtlich der Verfassung und des Verhältnisses zum Bekenntnis übte der Mutterort auch nicht den geringsten Einfluss auf die Kolonie aus.

Musste es schon wegen solcher verschiedenen Auffassungen in wichtigen Fragen bei Persönlichkeiten, die es mit ihrem religiös-kirchlichen Streben so ernst nahmen, zu Missverständnissen kommen, so wurde der Gegensatz noch verstärkt durch das genialisch-subjektive, die Gefahr schwärmerischer Abwege nicht immer vermeidende Wesen Zinzendorfs, was der praktischen, nüchternen Art Graf Christian Ernsts ganz entgegen war. So kam es denn wirklich zwischen den in den Hauptfragen des praktischen Christentums übereinstimmenden Zeitgenossen zu einem ziemlich scharfen Gegensatz, der auch bis an den späten Lebensabend Graf Christian Ernsts fortbestanden hat.

Nur einen Moment hat es gegeben, in welchem der überwältigende Eindruck der gesalbten Persönlichkeit Zinzendorfs und die unwiderstehliche Gewalt, welche die unmittelbare Berührung zweier wahrhaft im Herrn lebender und nach denselben Zielen strebender Männer die formalen Verfassungs- und Bekenntnisfragen völlig wie Nebel verschwinden liess und die Grafen Christian Ernst und Zinzendorf eine gemeinsame, Thränen heiliger Rührung weckende Erbauung feierten. Das geschah Sonntag, den 15. Juli 1731, als Zinzendorf auf seiner Reise von Dänemark und Kopenhagen nach Wernigerode kam. Dort hatten am Vormittag Lau als Hofprediger, der später in Dänemark wirkende Seydlitz als Diakon ihre Antrittspredigt gehalten, als Zinzendorf nach der

[1]) Büdingische Sammlung, a. a. O.

Frühpredigt ankam und Erfreuliches aus dem Reiche Gottes in Dänemark, sonderlich vom Könige Christian VI. berichtete. Gegen Abend wurden alle, die in Wernigerode ein Verlangen nach ihrem Heil hatten merken lassen, zusammenberufen und in dem grossen Saal im Lustgarten — dem Saal der heutigen Fürstlichen Bibliothek — versammelt, »da der Herr Graf Z. über das Lied: ‚In der Welt ist kein Vergnügen, das die Seele ruhig macht' vieles von der Seligkeit der mit Christo vereinigten Seelen redete, sehr erwecklich. Er kam auf die Seligkeit Matth. 5. Um 11 Uhr fuhr er in der Nacht wieder ab.« [1]) Spangenberg sagt, Graf Christian Ernst sei ganz bestürzt über sich selbst geworden und über seine früheren Gedanken und Aeusserungen von Zinzendorf; er habe Gott gedankt, dass er ihm Gelegenheit gegeben, diesen besser kennen zu lernen, und dass er ihn noch heute bewahrt, sich an ihm zu versündigen [2]).

Diese sonnigen Stunden, in denen beide für Christus und sein Reich glühende Herzen, ein jedes in seiner Weise, kräftig und einmütig zusammen schlugen, sollten die ersten und letzten sein [3]). Die beiden kräftigen Individualitäten, die im Todesjahre A. H. Franckes in der evangelischen Kirche zu einer Zeit römisch-redemptoristischer Gefahren hoffnungsvoll hervortraten, die durch Zinzendorf erneuerte Brüdergemeinde und die kleine im Jahre 1727 unter Libor. Zimmermann in den Zenith tretende wernigerödische Kirche, sollten auf Menschenalter von einander getrennt bleiben, da sie doch in bewusster voller Einheit mit verdoppelter Kraft hätten wirken können [4]).

Es war ein eigentümliches Verhängnis, dass Wernigerode und Herrnhut sich auf dem Boden des Königreichs Dänemark in ihren Bestrebungen kreuzen mussten. Die Berührungen Graf

---

[1]) Tagebuch von Gottlieb Friedr. Lange im Geistl. Archiv Graf Henrich Ernsts zu Stolberg-Wernigerode, F. III, vol. 3, Tagebb. (in 4°).

[2]) A. H. Spangenberg, Leben Zinzendorfs, S. 682 u. 697. Im Register ist Graf Christian Ernsts Name genannt, nicht im Text.

[3]) Wir dürfen hier auf den lang andauernden Gegensatz zwischen Wernigerode und Herrnhut nicht näher eingehen. Die Quellen hierfür ruhen seit längerer Zeit fast ausschliesslich im Unitätsarchiv zu Herrnhut.

[4]) Der Zusammenstellung Herrnhuts und Wernigerodes begegnen wir auch bei C. Fr. Arnold, Die Ausrottung des Protestantismus in Salzburg, Halle 1900, Schriften des Vereins für Reformations-Geschichte, Nr. 67, S. 6.

Christian Ernsts mit seinem königlichen Vetter Christian VI. von Dänemark begannen bald nach der Erneuerung der mährisch-herrnhutischen Brüderkirche. Der dänische König schenkte dem deutschen Grafen, dem Sohne einer Schwester seiner Mutter, bald das grösste, unbedingte Vertrauen in politischen, ganz besonders aber in wirtschaftlichen und religiös-kirchlichen Dingen. Hierbei wirkte Christian Ernst ganz im Sinne des Spenerschen und Hallischen Pietismus. Dass die zu dieser Zeit ins Weite strebenden Herrnhuter ihre Augen nach demselben Königreich richteten, war auch kein Zufall. Wegen gewisser zwischen Oesterreich-Böhmen und der Oberlausitz bestehender Verträge durften die Brüder nicht über eine gewisse Anzahl mährisch-böhmischer Auswanderer in der Oberlausitz aufnehmen. Da man also weiter wandern und sein Absehen besonders auf die evangelisch-nordischen Länder haben musste, so ging der Weg über Dänemark. Dieses Königreich war ja auch der einzige damalige Ausgangspunkt der evangelischen Mission in beiden Indien, wie sie Herrnhut sowohl wie Halle-Wernigerode eifrig betrieben. Erklärlich ist es aber, dass die Brüder, als sie sich anschickten, ihre erste Siedelung an die Schwelle der nordischen Reiche vorzuschieben, sich anfangs nicht in die deutsch-dänischen Lande wandten, sondern mit Kiel und dem Herzoge von Holstein in Verbindung traten. Im Jahre 1734 fand hier auch der Bischof Nitschmann freundliches Entgegenkommen, und im folgenden Winter begab sich der Prediger Mag. Waiblinger und der Vorsteher Lange mit acht Mähren nach Horst in Stormarn unweit von Elmshorn, wo der Prediger Christensen sich der Anzöglinge aufs entgegenkommendste und brüderlichste annahm. Aber so aussichtsvoll dieses Unternehmen schien, es zerschlug sich nach anderthalbjährigen Verhandlungen. Die Klippe, an der es scheiterte, war die herrnhutische Gemeindeverfassung: Wie die herrnhutische Generalsynode zu London vom Herbst 1741 sich kurz ausdrückt, wäre den Brüdern in Horst »die Haupt-Realitaet bey unserer Kirchen-Verfassung« entgegen gewesen [1]).

So gab man denn trotz aller freundlichen Förderung und Privilegien den Gedanken einer Niederlassung im herzoglichen

[1]) Büdingische Sammlung III, 984 f.; vgl. das. I, 120.

Holstein auf und dachte nun daran, in den königlichen Landen eine geeignete Stätte für eine solche zu finden. Auch hierbei fehlte es bei Hofe, besonders aber unter der höheren Geistlichkeit, nicht an warmen Freunden und Gönnern. Auf Anraten derselben, insbesondere des Generalsuperintendenten Conradi, fragte Waiblinger sowohl in Herrnhut als bei der dänischen Regierung wegen einer im dänischen Holstein zu gründenden Pflanzung an und erhielt von beiden Seiten bejahende Antwort. Die von königlicher Seite verfügten Prüfungen hatten einen für die Brüder durchaus günstigen Erfolg, bis auf drei Fragen, die ihnen am 1. Mai 1736 vorgelegt wurden und sie in einen Widerstreit mit der herrnhutischen Gemeindeverfassung brachten. Diese Fragen waren: 1) ob sie mit Herrnhut in Verbindung stünden? 2) ob mit dem Grafen Zinzendorf? 3) ob sie ihm in allen Stücken beipflichteten?

Die ehrliche Antwort lautete, dass sich zwar, wie das wirklich geschehen war, Graf Zinzendorf des Vorsteheramts über die zu gründende Gemeine begeben habe, dass sie aber zu dem Grafen und zu Herrnhut treu stünden[1]). Die gestellten Fragen zeugten von einem Misstrauen, das man bei Hofe gegen Zinzendorf und Herrnhut nährte, und der Graf wusste wohl, von welcher einflussreichen Persönlichkeit dieses ausging, während es wohl schon damals kein Geheimnis war, dass der König selbst den Brüdern wohl wollte. Da Zinzendorf erkannte, dass er unter dänischer Hoheit in keiner anderen Weise zum Ziele gelangen werde, so hatte er von vornherein dem Martin Dober eine Vollmacht erteilt, worin er auf seine Vorsteherschaft in der zu errichtenden Siedelung verzichtete. Als nun der König im Oktober 1736 in einem längeren Reskript über die Niederlassungsbedingungen sechs Punkte forderte, auf die sich die vorgeladenen Brüder am 8. dess. Mts. in Schleswig verpflichten sollten, so blieb ihnen nichts übrig, als dieselben anzunehmen, falls sie nicht den ganzen Plan der Ansiedelung aufgeben wollten. Unter diesen sechs waren allerdings zwei Punkte, die der herrnhutischen Gemeindeverfassung entgegenliefen, nämlich der zweite und dritte, dass sie Zinzendorf

[1]) Herm. Anders Krüger, Pilgerruh. Der Brüderbote (35. Jahrg.) 1896, S. 220.

nicht als Kirchenhaupt ansehen, die Herrnhuter zwar als Glaubensbrüder, doch ohne Abhängigkeit anerkennen sollten. Während daher die Zustimmung zu den übrigen Fragen leicht erteilt wurde, fiel es den treuen Anhängern Herrnhuts und seines Haupts sehr schwer, sich auch in diese beiden Punkte zu finden; und als sich nun Waiblinger mit drei andern Brüdern wegen dieser Angelegenheit nach Schleswig begab, beschlossen die vier, nach einer unter den Brüdern üblichen Weise, das Los entscheiden zu lassen. Da dieses zustimmend ausfiel, so unterschrieben alle vier, wenn auch schweren Herzens, den Revers. Dober, der mit den übrigen hatte gehen sollen, war krankheitshalber zurückgeblieben.

Man hat wohl gesagt, es wäre an und für sich ein gesunder und brauchbarer Gedanke gewesen, eine Gemeine von Brüdern zu gründen, ohne dabei Herrnhuter und Zinzendorfianer zu sein [1]). Wir glauben dem nicht beipflichten zu können. Die kirchliche Gemeinde ist auf gliedlichen Zusammenhang, auf wechselseitiges Aufeinanderwirken von Haupt und Gliedern angewiesen, und gerade bei der Brüdergemeinde war das eine wesentliche Lebensbedingung, so dass die Niederlassung in Horst bei sonst sehr günstigen Bedingungen lediglich deshalb aufgegeben war, weil die »Haupt-Realitaet der Verfassung« fehlte.

So sehr das Schicksal von Pilgerruh für die Richtigkeit unserer Annahme sprechen dürfte, so wird man doch Waiblinger und seine drei Mitbrüder von der Anklage freisprechen müssen [2]), sie hätten den Abmachungen zuwider gehandelt [3]), und die Verstimmung Dobers gegen Waiblinger nicht billigen können, wenn er die neue Pflanzung trotz der königlichen Forderungen mit dem Hintergedanken behaupten wollte, die Sache werde sich mit der Zeit geben [4]). Es war das kein offener klarer Standpunkt. Sehr richtig war dagegen Zinzendorfs nachherige Einsicht, der Schleswiger Rezess sei dem Institut von Herrnhut nicht gemäss ge-

[1]) A. Krüger, a. a. O., S. 225.

[2]) Wie das auch A. Krüger, a. a. O., S. 225 ff., thut.

[3]) Naturelle Reflexionen von Zinzendorf, S. 182. Auch die Londoner General-Synode vom Sept./Okt. 1741 spricht von einem seitens Waiblingers und seiner Genossen aufgebrachten praejudicium. Büdingische Sammlungen III, 987.

[4]) Dober an Zinzendorf 6. Juli 1737. Krüger, S. 227.

wesen [1]), aber er selbst, nicht Waiblinger, hatte zuerst in eine von ihm und Herrnhut unabhängige Pflanzung gewilligt. Waiblinger, geboren 1704 zu Gutenberg im Württembergischen, ist denn auch als treuer, fleissiger Arbeiter bei der Gemeinde in Ehren geblieben und wohlbetagt im Jahre 1775 zu Gnadenberg als Provinzialhelfer der schlesischen Gemeinden heimgegangen.

Als der missliche Schleswiger Vergleich abgeschlossen war, stand dem Anbau der Gemeine nichts mehr im Wege. Die königliche Erlaubnis erfolgte bald, und nachdem man nochmals das Los geworfen und sich im Januar 1737 zuerst nach einem Platz in der Bramstedter Flur umgesehen hatte, der ihnen aber wegen der Missgunst der Gemeinde nicht zuteil geworden war, liessen sie sich dicht bei Oldesloe an der Beste nieder. Es wurde ihnen hier das alte St. Jürgens-Hospital übergeben, die Kapelle zur Benutzung überlassen und für ihre neuerbauten Häuser der vierte Teil der Baukosten aus der königlichen Kasse vergütet. Das alte St. Jürgens-Hospital lag bei der dem heiligen Georg gewidmeten Kapelle vor dem Hamburger Thore [2]). Die Anweisung der Stelle für die Niederlassung erhielt man im Mai, auf erneutes Ansuchen auch Loslösung vom bürgerlichen und kirchlichen Verband, Freiheit von der Zunftordnung, eigenen Gottesdienst und Geistlichen. Im August fand die Uebersiedelung von Horst statt, und nachdem dann noch vor Ablauf des Jahres die ersten Häuser gebaut waren, gaben zu Anfang des Jahres 1738 Waiblinger und Bezold der neuen Siedelung den Namen Pilgerruh, denn man sah sich als eine freundlich aufgenommene Gemeine von Pilgern und Fremdlingen an.

Vom Könige, der den Brüdern überaus zugethan war, aber auch von hochstehenden, geistlich lebendigen und frommen Geistlichen, einem Generalsuperintendenten Conradi, Hofprediger Bluhme, Propst Gerner, den Pastoren Mesarosch, Christensen, Möller geschätzt und gefördert, nahm die Gemeinde einen hoffnungsvollen, fröhlichen Anfang. Aber man war so an die Leitung von Herrnhut aus gewöhnt, und Waiblinger, dem die Gabe der Leitung nur in geringem Maasse gegeben war, fühlte sich so unsicher, dass

[1]) Naturelle Reflexionen, S. 181.

[2]) Schröder u. Biernatzki, Topographie der Herzogthümer Holstein und Lauenburg, 2. Aufl., Oldenburg i. Holst. 1856, S. 256 f.

er sich schon im Februar 1738 nach Berlin zu Zinzendorf begab und um Rat und Hilfe bat. Der Graf gab ihm denn auch den Joh. Gottfried Bezold aus Halle, einen friedsamen, tüchtigen Mann, als Vorsteher mit, und der Altvater Nitschmann, der einige Mähren mitbrachte, besichtigte die neue Pflanzung[1]). So entschieden hier Zinzendorf dem Schleswiger Vergleich zuwiderhandelte, so erkannte er ihn doch sonst bei öffentlichen Erklärungen als zu Recht bestehend an und meinte ihm nachzuleben, auch wo dies hie und da recht zweifelhaft war, der Natur der Dinge nach auch wohl nicht anders sein konnte.

An Gelegenheiten, ihres allverehrten Hauptes Rat einzuholen, fehlte es nicht. Man suchte daher auch von dem leidigen Zwange der Schleswiger Vergleichspunkte erlöst zu werden, und Bezold reiste deshalb nach Marienborn in der Wetterau, wo der Graf von Ysenburg-Büdingen die Brüder mit offenen Armen aufgenommen hatte und von diesen Pflanzungen und eigenartige Stiftungen eingerichtet waren. Doch Zinzendorf sah sich genötigt, das Gesuch des Vorstehers von Pilgerruh unerfüllt zu lassen[2]).

Von den inneren und äusseren Schwierigkeiten, daneben freilich auch von dem Leben und Gedeihen der kleinen Gemeine, giebt nun auch das unten mitgeteilte Schreiben Bezolds vom 4. Dezember 1738 einen ziemlich ausführlichen Bericht. Gleich zu Anfang und wieder am Schluss spricht sich ein Gefühl der Verlassenheit auf dem einsamen Posten, eine Sehnsucht nach Briefen von Dober und dem Grafen aus. Bezold hatte erst am 10. September eine Reise nach Herrnhut unternommen, wo ihm gar wohl zu Mut gewesen war.

Nur Einzelnes, was das Verhältnis der Kolonie zum Könige betrifft, möge ausgehoben werden. Christian VI. hatte sich veranlasst gesehen, von den Brüdern einen umständlichen Huldigungseid zu verlangen, war auch nicht zu vermögen, den Brüdern zu willfahren, als diese ihn baten, dem Eide eine solche Gestalt zu verleihen, dass sie dessen Abschwörung vor ihrem Gewissen verantworten könnten.

---

[1]) Krüger, S. 241.

[2]) Ebendaselbst S. 243.

Eine zweite Frage betraf die Einführung Waiblingers in sein Amt. Diese sollte vom Propst zu Segeberg erfolgen, in dessen geistlichem Bezirk Pilgerruh lag. Die Brüder glaubten sich durch ihr Privilegium solcher Verpflichtung überhoben. Wenn aber ja die Einführung ihres Predigers durch einen Geistlichen der Landeskirche namens des Königs erfolgen sollte, so wollten sie diese doch lieber durch den Generalsuperintendenten als durch den — fleischlichen — Propst geschehen lassen. Hier blieb nun zwar der König auch grundsätzlich bei seiner Forderung, aber mit huldvoller Rücksicht auf die Brüder gestattete er im vorliegenden Fall die Einführung Waiblingers durch Conradi.

Während damit zur Verwunderung der Widersacher vorläufig diese Frage erledigt war, verhielt sich's mit der Eidesfrage anders. Hier wurden nach vorheriger ernster Erwägung die Brüder untereinander eins, dass sie den Eid nicht leisten, sondern ihren Stab lieber weiter setzen wollten. Diese Frage ist die brennendste in Bezolds längerem Schreiben.

Da nun aber dem Schleswiger Vergleiche gemäss der Vorsteher von Pilgerruh nicht amtlich an den Hauptältesten in Herrnhut berichten und Weisung einholen durfte, so zeigt sein Bericht lediglich die Gestalt eines persönlichen brüderlichen Briefes. Aber der Hauptälteste fertigt dieses Schreiben eiligst dem Grafen Zinzendorf, als dem Oberleiter des Brüderbundes, zu. Eile schien hier umsomehr geboten, als der Graf eben im Begriff stand, eine weite Reise über das Weltmeer anzutreten, also auf lange Zeit in einem so dringlichen Falle nicht raten und thaten konnte, wenn der Brief nicht zu seinen Händen gelangte, bevor das Schiff in See stach.

Wirklich erreichte ihn das Schriftstück noch im letzten Augenblick, und der Graf säumte nicht, augenblicklich in der Sache etwas zu thun. Die Art und Weise, wie er das thut, ist aber so originell, so durch und durch Zinzendorfisch, dass wir kein charakteristischeres Beispiel dieser Art kennen. Scheinbar will er überhaupt nicht handeln: denn ihm seien die Hände gebunden. Immerhin hätte er ja in einem so dringenden Falle ein Gnadengesuch an den König richten können, denn dieser konnte ja von einer gesetzlichen Verpflichtung, die von ihm ausgegangen war, entbinden. Das schien umsomehr sichern Erfolg zu versprechen,

als er eben aus Bezolds Schreiben glaublich in Erfahrung gebracht hatte, der König liebe die Brüder wie seinen Augapfel. Aber er thut das Gegenteil: statt dem hohen königlichen Gönner vertraut er sich und seine Brüder in Pilgerruh ihrem einflussreichsten Gegner, dem Grafen Christian Ernst zu Stolberg-Wernigerode an, trotzdem, ja vielleicht weil er eben aus Bezolds Schreiben gelesen hat, dass man den Brüdern jetzt in allem, was sie suchten, bei Hofe entgegen sei. Auch sonst war es den Brüdern unverborgen, dass gerade Wernigerode, d. h. eben Graf Christian Ernst, als oberster und einflussreichster Rat des Königs gegen sie arbeitete [1]).

Vertrauensvoll legt er den freundschaftlichen, über alle möglichen Zu- und Missstände von Pilgerruh handelnden Brief Bezolds an Dober in die Hände des Widerparts. Bei der unmittelbar bevorstehenden Abfahrt kann er nicht einmal Dobers Zustimmung einholen. Dann aber schreibt er nicht in feierlich beschwörender oder feierlich bittender Gestalt, sondern in zutraulichster, fast jovialer Form seinem lieben Herrn Vetter, als wäre er sein traulichster Freund und Bruder, ein Briefchen, worin er ihm sein Pilgerruh ans Herz legt. Des Näheren möge er sich von Waiblinger schreiben lassen, welche Bewandtnis es mit seiner Einführung habe. Nähme sich niemand ihrer an, so würden die Brüder »einen Purzelbaum schiessen«. Graf Christian Ernst soll also den Herrnhutern helfen, und er will den Brüdern in Herrnhut raten, sich an ihn um Hilfe zu wenden. Prinzipiell nimmt er die Frage wegen der Einführung Waiblingers garnicht ernst. Er möge aber sorgen, dass die Gemeinde in Zukunft nicht dem Geiz und der Herrschsucht der Pröpste ausgesetzt werde, und ein Mittel zu treffen suchen, dass die Brüder nach ihrer Verfassung zufrieden leben könnten. Dabei spricht er in der Angelegenheit der kleinen kirchlichen Gemeine in origineller Weise den Grundsatz aus: »Je mehr an die (weltliche) Obrigkeit und je weniger an die Klerisei, ist's wohl am besten!«

Es mag nicht leicht ein eigenartigeres Verfahren gedacht werden, wie das hier von Zinzendorf eingeschlagene. Nicht nur verhält er sich dem feurigsten Widersacher gegenüber so, als wisse

[1]) Vgl. Krüger, S. 245.

er von einem solchen Gegensatz nichts; er vertraut ihm auch sorgfältigst die Fürsorge für seine bedrängte Gemeine an und fordert diese auf, sich an ihn um Rat und Hilfe zu wenden. Mit seinem Misstrauen und seinen abfälligen Reden von der »Klerisei« schlägt er aber den Grafen geradezu ins Gesicht, denn so kräftigen Gebrauch dieser auch von seinem bischöflichen Recht als Landesherr machte, so schützte und hegte er doch die konsistorialen Ordnungen, wie er denn auch sein eigenes wohlbestelltes Konsistorium in der Grafschaft Wernigerode hatte.

Wie sich's erwarten liess, erreichte Zinzendorf seinen Zweck nicht. Die recht lange hinausgeschobene Einführung Waiblingers geschah endlich am 19. August 1739, und zwar, wie König Christian VI. es längst genehmigt hatte, durch den Generalsuperintendenten Conradi, den warmen Freund der Brüder. Zinzendorfs Briefchen aber samt dem Einschluss, dem Bezoldschen Schreiben an Dober, wurden vom Grafen Christian Ernst als ein bemerkenswertes geschichtliches Denkmal aufgehoben und gelangten in eine Sammlung von Nachrichten über die Fortschritte und Hinderungen des Reiches Gottes in verschiedenen Gegenden, die Christian Ernsts Sohn Graf Henrich Ernst in seinem »geistlichen Archiv« vereinigte.

Um nun zum Schlusse kurz über den Grund der Auflösung von Pilgerruh zu handeln, so lag dieser schliesslich nicht in der Verweigerung des Huldigungseides an den König, sondern in scharfen Gegensätzen innerhalb der Gemeinde selbst. Dass diese aber nicht brüderlich beglichen wurden, ist wieder aus der politischen Loslösung Pilgerruhs von Herrnhut zu erklären. Auf der Brüder-Synode zu Gotha war auch die holsteinische Kolonie durch ihren Vorsteher Bezold vertreten. Dieser erklärte, wie die kleine Kirche daselbst durch die Abschneidung von der Hauptgemeine sich in so kläglichem Zustande befinde, dass Waiblinger sein Amt niederlegen und fast alle davongehen wollten, wenn hierin keine Aenderung eintrete. Die später nach Pilgerruh hinzugezogenen Gemeindeglieder wollten die Punkte 2 und 3 des Schleswiger Vergleichs nicht anerkennen: Die Brüder gehörten in aller Welt zusammen und spürten den Segen dieser Einmütigkeit, den sie nicht missen wollten [1]). Eine besonders von Martin

[1]) Büdingische Sammlungen III, Leipzig 1744, S. 988 f.

Rohleder ausgegangene Denkschrift an die Aeltestenkonferenz zu Marienborn im Büdingschen betonte das noch stärker. Die Brüdergemeine verhandelte daraufhin fast ein halbes Jahr vom Juli bis Dezember 1740 durch den Syndicus Böhme am Königlichen Hofe. Man erhielt aber schliesslich den Bescheid, es sollten die mährischen Brüder zu Oldesloe, weil sie keinen Eid schwören, sondern lieber auswandern wollten, diesen Weggang bis zum Frühjahr 1741 bewerkstelligen [1]). Als nun aber daraufhin ein Teil der Brüder unter der Leitung Leonh. Dobers und Christian Davids wirklich um diese Zeit wegzuziehen begann, that das dem Könige so leid, dass er ihnen nicht nur den Eid erliess, sondern sich auch von der den Brüdern befreundeten höheren Geistlichkeit leicht bestimmen liess, von der Forderung des Schleswiger Vergleichs abzusehen: er würde nur auf ihre künftige Haltung acht haben, und wenn sie sich als stille und christliche Unterthanen im Lande aufführten, die weder in Staat noch Kirche die öffentliche Ruhe mutwillig störten, so werde man ihnen den Aufenthalt im Lande gern gönnen. Wenn sie sich geziemend meldeten, so solle auch ihr Verlangen nach Untergerichten unter sich selbst, nach Loslösung vom Unterkonsistorium (den Propsteien) in ernstere Beratung gezogen werden.

Da den Brüdern solche Gunst geboten wurde und auch eine Reihe treuer Freunde geistlichen und weltlichen Standes sie zum Bleiben nötigten, ging die Leitung der Brüdergemeinde gern darauf ein und beschloss, aus den besten Elementen von Pilgerruh und einigen tüchtigen Handwerkern und Geschäftsleuten eine Musterkolonie, zunächst von fünfzig Ehepaaren, zu bilden und Pilgerruh so neu einzurichten. Man brachte auch diese kleine Gemeinde zusammen [2]).

Da geschah es noch in letzter Stunde infolge von Spaltungen innerhalb des Pilgerruher Kreises, dass jene Kolonie nicht nur völlig aufgelöst, sondern auch seitens der Oberleitung der Unität die schon zur That gewordene Erneuerung derselben aufgegeben werden musste. Wir lernen den Urheber dieser Spaltung und seinen Widerspruch gegen den Leiter von Pilgerruh schon

[1]) Kopenhagen, den 5. Juni 1741, N. (Hofprediger Bluhme) an Mag. Waiblinger. Büd. Samml. III, 980—983.

[2]) a. a. O. S. 992—994.

aus dessen Brief an Dober kennen. Mit reiflicher Ueberlegung und in bestimmter Absicht hatte Zinzendorf gerade den milden, friedfertigen Bezold an die Spitze der kleinen Gemeine gestellt, weil er wusste, dass er an dem eckigen und harten Rohleder viel zu tragen haben werde. Dieser war in der Ronneburg im Büdingschen Leiter einer Kleinkinderschule gewesen und hatte eben dieses Amt auch in Pilgerruh zu versehen. Rohleder kam von der alten mährischen Gemeinde und wurde als ein Mann von treuer, fester Gesinnung besonders geachtet. Auch Bezold beobachtete alle gebührende Rücksicht gegen ihn: »Rohleder hat sich schon manchmal an mir gerieben wegen der Lehre,« schrieb Bezold am 4. Dezember 1738 an Dober, »Du weisst es schon, wie es gehet. Itzt ist er ganz stille schon etliche Wochen. Wir bleiben aber jedoch gute Brüder und er mein theurer Aeltester in der Wahrheit, denn das Amt beweiset sich.«

Im Laufe der geschichtlichen Entwickelung hatte sich bei den Brüdern sowohl in der Oberlausitz als auch besonders in der Wetterau bei treuem Feststehen auf dem alten Grunde ein weiterer Blick und Geist entfaltet, den Rohleder, der allein den rechten Geist, die rechte Lehre zu haben meinte, wenig rücksichtsvoll als falsches Wesen und Abfall bezeichnete. So erklärte er die in der Gemeinde herrschende Lehre für neu und der alten mährischen nicht gemäss. Sie hielten nichts mehr auf die Vollkommenheit, Versiegelung und dergleichen, trieben dagegen die Rechtfertigung zu weit, bald hätten sie den Heiland, bald das Lamm und wüssten nicht genug, wie sie neue Namen erfinden sollten, ihr allgemeines Evangelium zu schmücken und herauszuputzen [1]).

Dieses selbstbewusste unchristliche Wesen gegen die Brüder, sonderlich gegen Bezold, der von einer Reise in die Wetterau mannigfache Anregung und einen frischen geistigen Zug mitgebracht hatte, verschärfte sich, wenn auch vorübergehend Schwankungen eintraten, mehr und mehr. Im Frühjahr 1741 wurde Rohleder auf Verordnung der ganzen mährischen Synode aus seinem Aeltestenamte entlassen. Als um diese Zeit auch die Auflösung von Pilgerruh begann, trat er dem anwesenden Generalältesten entgegen und suchte durch den Hinweis, dass man dort

[1]) Büding. Sammlungen III, S. 991.

sehr billig leben könne, eine Anzahl Brüder zum Bleiben zu überreden. Nur wenige folgten ihm, aber er brachte doch Verwirrung in die Gemeinde und wurde der Unität dadurch gefährlich, dass er drohte, sich selbständig mit einer Vorstellung an den König zu wenden. Als demgegenüber die Leitung der Gesamtgemeinde den König bat, gegen Rohleder eine genaue Untersuchung durch den Generalsuperintendenten einzuleiten, der König aber darauf einzugehen ablehnte, blieb den Brüdern nichts übrig, als nun Pilgerruh ganz aufzugeben und Rohleder mit seinem geringen Anhang sich selbst zu überlassen [1]).

Der Gedanke der Brüder, die Niederlassung bei Oldesloe mit einer neuen Musterkolonie zu besetzen, wurde durch Rohleders Machenschaften hintertrieben. Er hatte sich nämlich hinter den Bürgermeister zu Oldesloe gesteckt, und dieser hatte eine königliche Verordnung vom 7. August 1741 erwirkt, welche nur den noch in Pilgerruh übrig gebliebenen Brüdern königliche Gunst gewährte, aber die Aufnahme der dorthin bestimmten kleinen neuen Gemeinde verweigerte [2]).

Es war nun eine wichtige Frage der Gemeinde- und Kirchenzucht, dass mit der völligen Auflösung von Pilgerruh, die Leonhard Dober still aber fest vollzog, nicht gesäumt wurde. Rohleder, der vergeblich versuchte, sich zu halten, musste bald weichen. Er endete als Rebell und Abtrünniger und starb einsam und verlassen in dürftigster Armut 1761 in Altona [3]).

In Pilgerruh hielt Christian David am 25. Juni 1741 die letzte Versammlung [4]), aber die Brüder gaben den Gedanken nicht auf, falls der König dies einmal gestatten sollte, wieder an den Ort zurückzukehren. Vorläufig dachte man daran, des billigen Lebens wegen hier eine allgemeine Kinderanstalt für die Gesamtgemeinde einzurichten. Erleichtert wurde dieser Gedanke durch das Entgegenkommen eines Kaufmanns, der bereit war, für den Fall einer Rückkehr den Brüdern ihre Häuser zum Verkaufspreise wieder zu überlassen. Aber jene Wünsche der Brüder und verschiedener warmer Freunde in Dänemark, wie eines Hof-

[1]) Büding. Sammlungen III, S. 991 f.
[2]) Das. S. 994.
[3]) Krüger, S. 246.
[4]) Krüger, S. 247.

predigers Bluhme und Generalsuperintendenten Conradi, gingen nicht in Erfüllung. Der bis 1751 namens der Brüdergemeinde verwaltete Grundbesitz ging dann an den Salinenbesitzer v. Vieregg über. Wie bei so manchen Wüstungen erinnert die Gräberstätte, eine Koppel, genannt »der mährische Kirchhof«, an jene kleine, kurzlebige, aber immerhin merkwürdige erste Siedelung der Jünger Zinzendorfs im überelbischen Lande[1]). In dem Hause aber, das einst der Aufnahme der Brüdergemeinde diente, befindet sich jetzt die Realschule, an deren Spitze Dr. Bangert steht und zu deren Lehrkörper Dr. Hansen, ein anderer, sehr geschätzter Mitarbeiter unseres Vereins, gehört.

Anlagen.

1.

Joh. Gottfried Bezold, Vorsteher auf Pilgerruh, an den Hauptältesten sämtlicher Brüdergemeinen, Johann Leonhard Dober.

Innigst geliebtester und Theurester Aeltester im Herrn und Bruder.

Pilgerruh, den 4. December[2]) 1738.

Dein Andencken ist mir allemahl beweglich in meinem Hertzen. ich danke dir vor deine Liebe, die du zu mir armen hast; ich weiss nicht, womit ich mich entschuldigen soll, dass ich so lange nicht an dich geschrieben. etwas ist meine Reise nach Herrnhut schuld daran. Deinen letzten Brieff erhielt ich am 9ten September und den 10ten ging ich fort nach Herrnhut. alss ich zu hause kam, hab ich dermassen alle Hände voll zu thun gefunden, dass es drüber vergessen worden ist in den ersten Tagen, und hernach bin ich bald nach Horst mit Waiblingern, der Judith Rolederin und Hückelin gegangen, und da hat sich die Zeit verlauffen bis hieher. ich schäme mich und finde mich wahrhafftig schuldig in meinem Hertzen; ich habs verdient, dass du mir gar nichts mehr schriebest, und ich wills auch willig (doch bitte ich nur eine zeitlang) obschon mit schmertzen annehmen, wie du es machen wirst; nur thue, was dich gut und nöthig düncket ums wercks des Herrn willen, dass durch euch auch bei uns ist. ich weiss aber wohl, das dein Amt sehr weitleuffig ist, ich wills künftig besser machen. in Herrnhut bin ich fast über die Maass erfreuet worden über der Gnade, die da gehet. alss wir nach

---

[1]) Schröder-Biernatzki, Topographie der Herzogthümer Holstein und Lauenburg, Oldenburg i. H. 1856, S. 259.

[2]) In der Handschrift: 4 10br. An der Monatszahl ist gebessert, es scheint ursprünglich 9br. gestanden zu haben.

Horst kamen, erzehlete uns sogleich der P. Christens, dass der Gen. Superintendent Conradi bey ihm zwei Tage auf uns gewartet; er verlangte unser ins Flensburgische und Tunderische. Der Separatissmus nimmt daselbst überhand bey denen guten Seelen, dass eine alte Frau in öffentlicher Kirche dem Probst bey seiner visitation wiedersprach, und ist ein solcher wiederspruch ohne aufhören in der Kirche entstanden von vielen, dass er hat müssen von der Cantzel heruntergehen. nun ist die Sache an den König berichtet. eines Theils gibt man uns schuld, weil daselbst ein Mann von Lübeck N. Fischer in unsern Nahmen den separatissmum geprediget, und die Pfarrer gewaltig runter geputzet, auch weder Pröbste noch Consistorial Räthe geschohnet, unsre Gemeine sehr erhoben und allen angepriesen, Sünde vergeben und auch etliche gebunden, Aelteste und Vorsteher in Tundern eingesetzt, und etliche Prediger, sonderlich den armen Bruhn [1]), in solche Confusion gesetzt, dass sie ihn fast angebetet. mich deucht, ich habe dir schon ein mahl davon geschrieben; er ist nicht ohne Gnade, er ist Phantast; man gibt es auch einem Predigers Sohn in Husum schuld. weil nun der General Superintendent vom Könige wass Hartes wieder dieselben vermuthet, so bittet er uns, wir solten hin kommen und suchen die Gemüther in Ordnung zu bringen, weil sie zumal zu uns ein Vertrauen haben; er will uns Vollmacht geben, hinzugehen, wo wir wolten, und an denen Seelen zu arbeiten; denn P. Christens hatte ihm erzehlet, dass wir in Horst segen gehabt, sowohl an Kirchlichen als auch an Separatisten. darüber freuete sich der Generalsuperintendent sehr und liess uns sagen, er wolte dasselbe, was etwa vom König über dieselben separatisten kommen möchte, so lange bey sich behalten, biss wir daselbst gewesen und er hernach dem König zurückschreiben könte, dass es nicht nur nicht durch uns veranlasset, sondern auch versucht worden, der sache abzuhelfen, und meynet dadurch unsre Sache ins geraume beym König zu bringen. er hat vor etlichen wochen zu einer von unsern ärgsten feindin (!), einer Conferentz Räthin, gesaget, die Märischen Brüder sind mein Augapfel, wer die antastet, der tastet meinen Augapfel an. es hat nun dem Heyland beliebt, das Joseph Demuth und Hückel der alte hingegangen seyn am 2. December. es kommet die Sache zu einer gantz besondern zeit, denn es ist uns itzt alles bey Hofe entgegen in allen Dingen, die wir suchen. Zum E. wir hatten versucht, den uns angetragenen Bürger Eyd zu ändern in den worten, ‚so wahr mir Gott hier zeitlich und dort ewig helfen solle', und dagegen ‚so viel mir Gott Gnade dazu gibt'. es hat aber der König mit eigener Hand unterschrieben, dass wir in allen fällen den Eyd und auch die Eyde in Gerichtlichen sachen schweren solten wie die andern. Wir haben nun dem Burgemeister gesagt, dass wirs nicht thun, es gehe, wie es wolle; da ist er gantz stutzig über uns, doch auch betrübt, denn er hat uns äusserlich lieb und befördert uns in allem aufs beste.

---

[1]) Friedr. Christoph Bruhn, geb. 1692 in Lügumkloster, 1725 Pastor in Rinkenis, seit 1737 zu Humptrup bei Tondern in einer meist aus kleineren Leuten bestehenden Gemeinde, gest. 11. September 1756.

Die Introduction unsers Weibl(inger) gehet so: wir hielten an um die Königliche Confirmation, ohne welche er sein Amt nicht führen durfte. darauf schickte ihm der König die Confirmation mit dem Zusatz, dass er vom Propst in Segeberg introduciret werden solle. darauff reisete unser Weibl(inger) nach Rensb(urg) zum Generalsuperintendenten und meinte, wenn ja solte eine introduction nöthig seyn, so wolte er sie doch lieber vom General Superintendenten annehmen, alss von einem fleischlichen Probst, supplicirte deswegen von Rensburg aus an König, dass wir gar keiner introduction bedürfften, weil sie bey der ordination schon geschehen und bey uns ohn allen effect seyn würde. Drauf hat der König uns zugeschickt: obschon die introduction geschehen sey vom Bischhoff, so sey doch noch eine nöthig, alss von Ihm, und diese solte nun geschehen durch den Probst in Segeberg, vor dissmal aber aus Königl. Gnaden von dem Generalsuperintendenten, und wir wurden also gantz ans unter Consistorium gewiesen, da doch unsre Brüder im Anfang sich es beym Könige ausgebeten, dass sie möchten unter dem Ober Consistorio stehen, und der König nichts dawider gehabt. nun sind wir nochmals eingekommen, halten dem König vor, wass uns im Anfang zugestanden sey, werde uns itzt geschmählert oder verändert und mit Zusätzen beschwerlich gemacht; denn eine sache war auch diese, dass unsre künftige Prediger in Gegenwart des Generalsuperintendenten solten ordiniret werden, obschon von unserm Bischoff, die andre, die introduction, die dritte, dass wir unterm unter Consistorio stehen solten.

sie dachten, sie hätten uns nun gantz; itzt machen sie grosse Augen zur Sache; der Bürger Eyd kommt auch dazu, dass wir uns nicht entschlissen können dazu, es gehe uns, wie es wolle; doch werden wir ehester Tage an den König müssen anbringen, denn der Burgemeister dringt uns. wir erwarten nun, was da kommen wird. unsre Brüder waren letzten Sontag, alss den 30. November, alle eins, sich lieber wieder wegjagen zu lassen alss den Eyd thun. wir stelleten vor und überlegten die Sache hin und her, ob wir nicht um unsers Zwecks willen, darum wir im Lande sind, was thun könten, konten aber nicht anders fertig werden und waagen also alles auf den, dem diss gantze Weltgerüst allenthalben offen ist. wir haben nun vom Burgemeister noch zwei Monath Frist bekommen. wilstu uns was rathen, so thue es in dieser zeit.

Die Pastores, welche unsre guten Freunde waren, ändern schon ihre gesichter, in summa, es siehet aus, alss solte wass kommen; es komme denn, wass der Heyland beschlossen hat; wir sind bereit und warten drauf, wir haben in allen umständen den Heyland gefraget, darum sind wir getrost.

Alss wir in Horst waren, hat uns P. Christens, welcher noch der beste unter allen, gebeten, dass ich mit meiner Frau und Kindern bey ihm wohnen möchte, er wolle mich alles frey halten, oder solte Schulmeister werden; ich solte seine zwei Stunden alle Woche halten und in aller Freyheit an denen Seelen arbeiten, oder solte nur ein Jahr da wohnen; er legte es uns etliche mahl sehr nahe. Er sagte, wer weiss, wie lange ich lebe, hernach wirds euch vielleicht nicht so frey gegeben werden. weils nun zumal nöthig ist,

dass auf eine Gemeinschafft mit denen dasigen seelen gegangen werde, welches auch unser zweck war, und es sich so nicht gleich bey einem Besuch wolte thun lassen, ists endlich dahin gekommen, dass ich biss Ostern einmahl 14 Tage in Horst und dan 14 Tage in Pilgerruh seyn werde und sehen, dass sie in eine ordentliche Gemeine eingerichtet werden. Auch haben wir gedacht, dass nach Ostern ein Bruder mit seiner Frau möchte gar hinziehen und eine Zeitlang da wohnen, biss es in stand käme. von Tundern begehren sie desgleichen von uns, dass wir solten hinkommen und eine Gemeine aufrichten; es ist uns aber dieses noch nicht erlaubt gewesen. Von Hamburg besuchen uns oft welche; sie bekennen und werden überzeugt, dass es ihnen fehle; sie sind gar zu fleischlich und wollüstig, daher mögen sie es nicht recht vernehmen. wir haben zwei reicher Leute Kinder hier von Hamburg, zwei von einem Dorff bey Rensburg, einen Knaben von Horst. Die Bürger von Oldesloh haben ihrer 70 eine supplic wieder uns und den Burgemeister, dass er uns zu viel einräume, an den König unterschrieben. Alss es aber an den letzten kommt, dass ers soll unterschreiben, werden sie uneins miteinander um anderer Sachen willen, und dieser wird böse und sagt, er wolle die Sache dem Burgemeister offenbahren. nun sind sie zu schanden und lassens gern bleiben. ich bin von Herrnhut mit meinen drei Kindern (der kleinste Junge war gestorben), mit dem kleinen Martin Roleder, die Frölichin und ihre zwei Kinder und Fröten (?) hier angekommen; wir sind nun bald achzig Personen. die Huckuffin ist am 1. October gestorben, auch dem Guhl, einem leinweber aus Lignitz, ein Kind. Die Huckuffin war immer in ungewissheit ihrer Seeligkeit, aber einige Tage vorher war sie munter und gewiss, dass sie alss eine arme Sünderin mit Gott versöhnet sey. Die Partzschin ist den 29. November mit einem Sohn niedergekommen. Wir haben einen schönen platz zu unsern Ruheberge bekommen; er liegt uns fast wie der Hutberg in Herrnhut. Jos. Demuth musste[1]) den 30. October, weil er in einer gantz besondern Arbeit seiner Seligkeit wegen war und keinen Rath mehr wuste, confirmiret werden und [2]) den andern Tag zum Abend Mahl mitgegangen; der Heyland hat sich besonders an Ihm und auch an der Gemeine bey beyden Gelegenheiten legitimiret alss ein Sünder Freund. eben den Tag erfuhren wir, das die Sybille Wolfin in einer besondern Bewegung schon etliche Tage gestanden; diese wurde den 7. November getaufft; es wehete dabey ein gnadenwind in der Gemeine. Der Burgemeister und andre, so dabey waren, wurden sehr bewegt. Den 19. November wurden sie getrauet; es waren auch etliche Vornehme aus der Stadt dabey, und wurde vielen unter uns die Ehe wichtig dabey. Die Sybille Wolfin ist Judith getaufft worden; der Pastor und Diaconus waren dabey. Roleder hat sich schon manchmal an mir gerieben wegen der Lehre; du weist es schon, wie es gehet. itzt ist er gantz stille schon etliche wochen. wir bleiben aber jedoch gute Brüder und er mein theurer Aeltester in der wahrheit, denn das Ammt beweiset sich. wir haben nun schon etliche wochen Kindersingstunde

[1]) So statt »wurde«.
[2]) Das zu ergänzende »ist« fehlt.

angefangen und werden künfftigen Sonnabend den andern Kinder Bettag halten. ich habe von der Nitzschen Annel[1]) einen Verweiss bekommen, dass ich meine Kinder gehohlet, ich weiss aber nicht warum. Der Gnedigste Herr Gr(af) haben mir oder uns auch nicht mehr geschrieben, ungeacht ich Ihnen von Herrnhut aus geschrieben noch in guter Zeit, ich weiss nun doch nicht recht, wie ich dran bin bey euch Brüdern und Schwestern. woltestu mir davon wass schreiben, so geschähe mir die gröste Liebe. ich habe gar nicht gedacht, dass es denen Brüdern solte entgegen seyn, denn ich und Roleder dem gnädigen Herrn erst geschrieben und Antwort erhalten, dass Sie nichts dazu sagten noch dagegen hätten.

(Sehr klein und eng geschriebener Brief auf einem Oktavbogen im Geistlichen Archiv Graf Henrich Ernsts zu Stolberg-Wernigerode), Fach I, B. Vol. 2, Nr. 6: Historische Nachrichten vom Fortgang und Hinderungen des Reichs Gottes im Schleswigschen und Dänemark, eingefaltet mit dem folgenden Schreiben des Grafen Zinzendorf vom 21. Dezember 1738 an den Grafen Christian Ernst zu Stolberg-Wernigerode. Oben rechts ist über Bezolds Brief von anderer Handschrift bemerkt: An den Aeltesten Leonhart.)

2.

Graf Zinzendorf an Christian Ernst, Grafen zu Stolberg-Wernigerode.

Im Moment des Absegelns
nach America[2]).

Mein[3]) lieber Herr Vetter.

Seyn sie doch so gütig und lassen sich von M. Waiblinger zu Oldesloh an der Beste einen bericht geben, was es mit seiner Introduction vor eine Bewandnis hat. Sie werden einen Purzelbaum schiessen, wenn sich ihrer niemand annimmt, und mir sind die Hände gebunden. es ist wieder mein und ihr gewissen, mich gegen Sie selbst zu erklären. ich werde Ihnen aber schreiben lassen, an Ew. Liebden zu gehen. die blosse Introduction schadet nichts, von wem sie geschieht, aber Ew. Liebden sorgen doch davor, welches allenthalben mein Kummer ist, dass die Gemeine nicht in künfftigen Zeiten dem Geiz und der Herrschsucht der Pröbste exponirt werde, und suchen ein Mittel zu treffen, das die Gemeine und die[4]) Verfassung zufrieden seyn kan. Je mehr an die Obrigkeit und je weniger an die Clerisey, ists wol am besten. Eil(igst).

Texel, 21. December.

(Auf einem Sedezblättchen flüchtig hingeworfen, mit welchem das obige Schreiben J. G. Bezolds von Zinzendorf dem Grafen Christian Ernst zu Stol-

---

[1]) Anna Nitschmann, später des Grafen Zinzendorf zweite Gemahlin.
[2]) Scheint nachträglich hinzugefügt zu sein.
[3]) »Mein« ist nachträglich hinzugesetzt.
[4]) Statt »mit der«.

berg-Wernigerode übersandt wird. Aufschrift des Umschlags von Zinzendorfs Hand: Monsieur Monsieur le Comte de Stolberg à Wernigerode, schwarz versiegelt. Innerhalb des Umschlags ebenfalls von Zinzendorfs Hand: »Ich communicire das schreiben in Original von bruder Pezold an Leonhard Tobern, bitte aber herzlich, weil ich keine Erlaubnis dazu geholt, es nicht weiter zu zeigen.«)

II.

Georg Wilhelm Freiherr von Soehlenthal und die Seelsorge der Erweckten untereinander.

Die längeren Aufenthalte des Hofrats Walbaum bei dem Verwalter der Grafschaft Rantzau, dem Freiherrn Wilhelm von Soehlenthal, in den Jahren 1741, 1744 und 1752, welche uns im I. Band, Heft 4, dieser Beiträge beschäftigten, gewinnen für uns erhöhtes Interesse, wenn wir jenes friedevolle harmonische Beisammensein als gesicherte Ruhe nach langen heftigen Kämpfen und Stürmen, den geliebten und gefeierten Gast aber als wahren Freund und treuen Mentor des späteren Konferenzrats bei dessen langen Irrfahrten auf dem aufgeregten Meere der Sinnenlust im Jünglings- und früheren Mannesalter kennen lernen.

Jener wirkungsvolle gesegnete Einfluss des schlichten westfälischen Kaufmannssohns auf den nur wenig jüngeren höher gestellten Freund ist ein anziehendes Beispiel der treuen Seelsorge, welche die Jünger Speners und Franckes aufeinander ausübten, und die einen köstlichen Ehrenbrief für sie darstellt. Sie machten Ernst mit der Erfüllung des höchsten Gebots der Nächstenliebe und fühlten sich aufs innigste gedrungen, ihres Bruders Hüter zu sein. Diese Pflicht wird ihnen von ihren Lehrern nachdrücklichst eingebunden. So nimmt am 26. Februar 1720 der jüngere Francke aus Luk. 9, 55 f. Veranlassung, in der Marktkirche zu Halle über die Pflicht der Kinder Gottes zur Erhaltung von Leib und Seele des Nächsten zu predigen[1]). Handgreiflich ist der gewaltige Einfluss, den es auf jeden einzelnen ausüben musste, wenn sich zwischen 1714 und 1716 die achtzig Zöglinge des Hallischen Paedagogiums zu einem festen Liebesbunde in der

[1]) Walbaums Tagebuch.

sprossenden und blühenden Jugendzeit und zu einer geistlichen Bet- und Liebesgemeinschaft zusammenschlossen. Aus dem festen Wall, den diese Gemeinschaft um die geweckten Seelen der Bundesglieder errichtete, ist wohl ein Einzelner herausgefallen, aber das geschah doch nicht so leicht und eben nur vereinzelt. Für unseren Soehlenthal ist dieser Jugendbund die erste feste Kette gewesen, die seine Seele nach oben zog und an das Ewige und Unvergängliche festankerte. Als eine sozusagen selbstverständliche und mit dem Charakter des Pädagogiums nothwendig verbundene Erscheinung dürfen wir übrigens jenen geistlichen Liebesbund aller seiner Glieder durchaus nicht ansehen. Zu Soehlenthals Zeit war er durch den religiösen Feuergeist eines Zinzendorf und Wattenwyl und die innige Frömmigkeit eines Walbaum bedingt. Kaum waren die Genannten fortgezogen, Zinzendorf nach Wittenberg, Walbaum nach Jena, als Soehlenthal es erleben musste, dass der Bund sich auflöste. »Es sind nur drei, die sich im Gebete zu vereinigen pflegen, Mr. Puttkammer, Müller und Zanthier d. J.«, schreibt er dem letztgenannten Freunde schon während des Sommersemesters 1716. »Der Herr vermehre doch dieses Häuflein«, fügt er hinzu [1]). Das geschah denn auch später, und um 1723/24 hatten sich wieder zweiundzwanzig Zöglinge dieser pietistischen Pflanzschule zu gemeinsamen Gebetsandachten verbunden. Es fehlt darunter auch nicht an nordalbingischen Namen [2]).

Bot das Zusammenleben in einem Alumnat zu derartigen grösseren Verbrüderungen Anlass, so pflegten die Glieder eines solchen Bundes oder auch neu gefundene geistliche Brüder als Studenten und als heranwachsende Männer diese Gebets- und Liebesgemeinschaft in engeren Kreisen fortzusetzen: Am 9. Januar 1720 beginnt Walbaum eine Gebetsgemeinschaft mit ein paar andern Kandidaten der Rechte, darunter der spätere Staatsrath Georg Friedrich von Horn in Kiel — bis 1744 —, dann in

---

[1]) v. Soehlenthal an Walbaum Halle, den 17. September 1716. Walbaumscher Briefwechsel Nr. 68 im Fürstl. H.-Arch. zu Wernigerode.

[2]) Walb. Tagebuch zum 9. Januar 1724: in paedagogio Regio ex scholaribus viginti duo numerantur, qui privatis precibus se coniungunt, nempe bini comites Solmenses ex Baruth, bini Cronhelm, Schweinitz Maj., Blome, Appel, Kielau, Stöcken, Osterhausen, Schönberg, Platen, Crusius, Ditten, Dibitsch, Freysleben, Busch, Kühn, Bauditz, Bauer, Paesler, Uchtritz.

Glückstadt. Sie vereinigten sich in einer wöchentlichen Erbauungsstunde und blieben dann treue Herzensfreunde ihr ganzes Leben lang [1]).

Walbaum und Horn schlossen diesen Bund aus eigenem Antriebe. Die Väter des Pietismus gaben aber auch wohl weniger gefestigte, aber ernstlich suchende Studenten gereifteren Kommilitonen in geistliche Pflege. So empfiehlt August Hermann Francke gelegentlich einen Rechtsbeflissenen namens Seliger an den von ihm hochgeschätzten Walbaum zu regelmässigen wöchentlichen Gebetsandachten. Dieser geht auch mit Freuden darauf ein und setzt solche Seelsorge an dem jüngeren Studiengenossen eine zeitlang in Treuen fort [2]).

Ein paar Monate nachdem Walbaum diesen Seliger in Pflege genommen, kommt auch ein junger holsteinischer Edelmann von Saldern zu ihm ins Haus, um geistliche Stärkung zu suchen. Auch dieses nimmt der liebevolle Westfäling sich herzlich an. Da der arme Jüngling aber bald in Leibes- und Gemütskrankheit verfiel, so konnte sich's hier zunächst nur um einen leiblichen Samariterdienst handeln. Auf Freylinghausens Rat ging Walbaum daher mit dem Leidenden zu dem tüchtigen Arzt Professor Dr. Juncker, brachte ihm auch selbst statt der geistlichen leibliche Arznei (oleum animale) in Güte bei [3]).

In ganz eigenartiger Weise offenbart sich die gegenseitige Seelsorge der Erweckten aufeinander da, wo sie uns im unmittelbaren persönlichen Verkehr von Personen beiderlei Geschlechts und zwar teilweise bei solchen, die noch in jüngeren Lebensjahren stehen, entgegentritt. Ein besonders merkwürdiges Beispiel ist das der jungen Witwe Elisabeth Barbara Rein. Als diese nicht nur mit dem Reiz der Jugend, sondern auch »mit

---

[1]) Walb. Tagebuch, zuerst am 9. Januar 1720.

[2]) Walb. Tagebuch zum 21. Februar 1720: Studiosus quidam juris nomine Seliger ex consilio domini professoris Franckii a me horam singulis hebdomadis coniunctis precibus mutuaeque aedificationi in museo meo impendendam expetebat, cuius petito vel lubentissime deferre potui.

[3]) Walb. Tagebuch vom 9. bis 12. April 1720. Nur zum 9. April schreibt Walbaum v. Salder, später Saller. Uns ist von einem holsteinischen Zweige der bekannten braunschweig-hannöverschen Familie v. S. nichts bekannt.

vielen ausnehmenden Naturgaben ausgestattete«[1]) Tochter von Walbaums Sprachmeister Greuling kaum am Abend des 6. März 1720 von Kalten Westen bei Heilbronn, wo sie in der Stille bei einem mit A. H. Francke befreundeten Pastor Preg oder Breg sich aufgehalten hatte, bei ihren Eltern in Halle angekommen war, begab Walbaum sich alsbald am nächsten Tage zu der in den Wegen Gottes wohlerfahrenen jungen Frau und war über das vom Herrn ihr verliehene Mass der Gnaden so entzückt, dass er bis zwölf Uhr bei ihr blieb und sich an ihren erbaulichen Reden stärkte und erquickte. Der fromme junge Mann steht von da an sechs Wochen lang in einem so häufigen und lebhaften Verkehr mit seiner »Reinin«, wie es sonst im natürlichen Liebesleben zwischen Bräutigam und Braut nur geschehen mag. Aber er erquickt sich an ihr, als an »einer wahrhaften Braut Jesu«. Sie erzählt ihm die Geschichte ihres geistlichen Lebens und erweckt ihn durch schöne Lieder und erbauliche Gespräche[2]). Am 16. März thut er in der Landkutsche eine gar angenehme Reise nach Leipzig mit der Reinin, ihrer Mutter, auch anderen Unbekannten. Um acht Uhr morgens wird ausgefahren, fünf Uhr abends kommt man in Leipzig an. Walbaum fühlt sich in einer geistig hoch gehobenen Stimmung. Man kehrt bei der Rein'schen Freundschaft im »Gulden Creutz« ein, wird dann auch in der Familie des frommen Stadtrichters Dr. Götze gastlich und liebreich aufgenommen. Ueberall ist die Reinin mit ihren erbaulichen Gesprächen das Meteor. Walbaum kann sich garnicht satt an ihr freuen: »Nachdem die andern zur Ruhe gegangen, sang noch mit der liebsten Frau Rheinin, welche theure Schwester mich durch ihr inbrünstiges Nacht Gebet sehr erweckte, darauf mich zu Bette legte.«[3])

Tags darauf geht Walbaum mit seinen frommen Reisegefährten wieder zum Dr. Götze, »einem rechtschaffenen Israeliten, in welchem kein Falsch ist, der mich mit grosser Liebe umfing und nebst seiner Frau Liebsten und Jungfrau Tochter uns alle mit grosser Freude aufnahm. Ueber der Mahlzeit gab Gott der lieben Frau Rheinin viel Gnade, von der Barmherzigkeit, so ihr der Herr erzeiget, von der süssen Liebe ihres und meines Hei-

[1]) Walb. Tagebuch zum 7. März 1720.
[2]) Walb. Tagebuch zum 12. März 1720.
[3]) Walb. Tagebuch zum 16. März 1720.

landes mit grosser Kraft zu zeugen, welches anderen, und mir insonderheit, Thränen ausdrang.« Wieder werden am folgenden Tage die Gäste bei Dr. Götzes durch die herzstärkenden Reden der Frau Rheinin, die Walbaum im Herrn als seine liebste Schwester erkennt, »und welche [Reden] dieselbe auf ihrem Lager führete, viele Thränen ausgedrungen, dabey ich aber nie in eine ängstliche Traurigkeit kam, sondern viele zuversichtliche Freude dabey in meiner Seele empfand«[1]). Sie erquickten sich darnach noch an einem Liede und machten endlich, nachdem sie sich angekleidet, andere Besuche.

Am 19. März bemerkt Walbaum wieder: »Nachdem wir von der leiblichen Ruhe aufgestanden, kam meine liebe Schwester, die Frau Rheinin, darauf wir uns bald mit Singen und Beten vereinigten, zu welchem Opfer der liebe Gott unserm Herrn Greuling viel Räuch-Werk schenkete«[2]).

Wir werden diese gegenseitige Einwirkung des in der Mitte des 24. Lebensjahres stehenden Walbaum und der begabten anziehenden jungen Witwe und die Art und Weise ihres innigen Verkehrs nicht nur als etwas Aussergewöhnliches anerkennen, wir werden hierin auch prinzipiell eine Verirrung des Pietismus sehen müssen, nämlich die Verkennung des Kreatürlichen. Denn kraft göttlicher Schöpfung und Bestimmung erweckt der innige Einzelverkehr von Personen beiderlei Geschlechts nicht blos geistliches Wohlgefallen, sondern Liebe, die sich in der Gestalt bräutlicher und ehelicher Gemeinschaft geistlich verklären kann. Obwohl weder Walbaum noch die Reinin sich darüber klar Rechenschaft geben, so leuchtet aus unseren Quellen doch deutlich genug hervor, was sie an sich erfuhren: Als die kleine fromme Gesellschaft am 19. März wieder nach Halle zurückfährt, bemerkt Walbaum: »Unterwegens hatte viel Freude und Erquickung in meiner Seele von meinen angenehmsten Reisegefährten, sonderlich von meiner lieben Frau Rheinin. Und ob ich wol nicht ohne Anfechtungen war, so wurden doch solche durch herzliche Seufzer und durch die mächtige Kraft meines Heylandes bald überwunden«[3]). Wie hier die geistliche Schwester auf das Leiblich-

[1]) Walb. Tagebuch 17. März 1720.
[2]) Walb. Tagebuch zum 18. und 19. März 1720.
[3]) Walb. Tagebuch zum 19. März 1720.

Seelische in Walbaum ihren Einfluss ausgeübt hatte, so zeigte die fromme Reinin auch, dass dieser geistliche Bruder einen ausserordentlichen Eindruck auf sie gemacht hatte, denn da er nicht umhin kann, als er am 14. April nach Aurich reist, von der Reinin besonders Abschied zu nehmen, überreicht sie ihm ein schwungvolles Gedicht, das sie zu dieser Gelegenheit verfasst hat[1]).

Aber bei aller Vorsicht und Nüchternheit, mit der wir eine so aussergewöhnliche Erscheinung beurteilen, würden wir uns doch an dem Gedächtnis dieser Personen schwer versündigen, wenn wir sie nicht als lautere Gottesstreiter anerkennen und das mitwirkende natürliche Wohlgefallen als das ihr Verhältnis bestimmende hinstellen wollten. Die Witwe Rein hat nicht nur auf den jungen Walbaum einen ausserordentlichen Einfluss ausgeübt, sondern Männer und Frauen von gereifter weltlicher und geistlicher Erfahrung, ein August Hermann Francke, Freylinghausen, der Stadtrichter Dr. Götze und seine Familie, der Pastor Wiegleb in Halle, haben die Gnade Gottes an diesem schwachen Gefäss bewundert, ihrer Rede gelauscht, wenn sie mit warmen Worten von ihren geistlichen Erfahrungen zeugte[2]). Wir sind in der Lage, aus zuverlässigen Zeugnissen, die uns teilweise auch von ihrer eigenen Hand[3]) vorliegen, dieses Kleinod auf seine Echtheit zu prüfen. Ihre geistliche Umwandlung, die in eine frühe Jugendzeit — ums Jahr 1718 — fiel[4]), steht im Zusammenhang mit den schwersten Lebenserfahrungen: sie musste es erleben, dass ihr offenbar leidenschaftlicher, roher Gatte entfernt von ihr sich entleibte[5]). Auf sich gestellt und in bedrängter Lage, erfuhr sie dann stufenweise ein besonderes Wachstum des inneren Lebens, das einen Spangenberg, der davon erfuhr, veranlasste, ihr eine Aufzeichnung darüber »abzubetteln«[6]).

---

[1]) Walb. Tagebuch zum 14. April. Das carmen ist erhalten bei den Briefen der Reinin an Walbaum. Walb. Briefwechsel Nr. 74.

[2]) Walb. Tagebuch zum 2., 4. u. 5. April 1720.

[3]) Walbaum'scher Briefwechsel Nr. 74 im Fürstl. Haus-Archiv zu Wernigerode.

[4]) Pölzig, 6. November 1730, schreibt sie an Walbaum von den barmherzigen Führungen, die Gott seit 13 Jahren an ihrer Seele gethan.

[5]) Vgl. ihr Schreiben vom 5. Februar 1719 im Geistlichen Archiv Graf Henrich Ernsts zu Stolberg-Wernigerode, Fach II, A. Vol. 9, Nr. 107.

[6]) Vgl. ihr Schreiben an Walbaum aus Pölzig, 6. November 1730.

Wegen ihrer hohen Gnadengaben sah der Graf Henkel sich veranlasst, sie nach Pölzig zu sich zu ziehen, und der dortige Prediger Orlich giebt ihr ein gutes Zeugnis. Auch über ihr ferneres Verhältnis zu Walbaum sind wir gut unterrichtet. Wäre dasselbe ein verkehrtes gewesen, so hätte es mit psychologischer Folgerichtigkeit seit der Trennung in Missbehagen oder Widerwillen sich verkehren müssen; aber beide blieben in einem längeren geistlichen Briefwechsel (1720—1731) und als die junge Witwe sich nach hartem Kampf und innerlicher Prüfung mit dem gräflichen Kammerdiener Gottfried Wüstemann zu Pölzig in ein Ehegelöbnis eingelassen, lud sie Walbaum zu ihrer auf den 19. September 1724 angesetzten Hochzeit ein[1]), und Walbaum setzte dann auch seinen Verkehr mit ihr und ihrem Manne fort, nur dass sie ihn in taktvoller Weise hinfort nicht mehr als geliebten Bruder anredete. Bleibt nun auch das Ausserordentliche und für die gewöhnlichen menschlichen Verhältnisse nicht zur Nachahmung sich Empfehlende in dem erwecklichen seelsorgerischen Einfluss der Reinin auf ihre Zeitgenossen bestehen, so liegt uns hier doch eins der schönsten Beispiele von der Gewalt des religiösen Geistes über das Sinnliche, von dem hohen Stande der Sittlichkeit vor, welche die wahren und echten Pietisten in solcher Weise auszeichnete, dass uns kaum eine andere Epoche der Kirchengeschichte bekannt ist, wo das in gleichem Masse der Fall wäre.

Wenden wir uns nun nach diesen Bemerkungen über die seelsorgerische Einwirkung der Pietisten unter- und aufeinander dem Verhältnisse geistlicher Freundschaft zu, wie es sich zwischen Walbaum und Wilhelm v. Soehlenthal, dem jüngsten Sohne des Reichshofrats Rudolf Kaspar v. S., offenbarte, so war dieses ein wesentlich anderes als das, wie es uns in den letzterwähnten Gestalten vor Augen trat. Zunächst war nicht daran zu denken, dass Walbaum durch seine liebste Schwester in Christo, die junge Witwe Reinin, auf seinen Freund hätte einwirken wollen, so nahe dies zu liegen schien, da Soehlenthal sich gerade damals in Halle aufhielt und andere Freunde Walbaums sich durch die in christlichen Dingen hocherfahrene Frau erwecken liessen. Wenn wir im Weiteren die sinnlich leicht erregbare Natur jenes Freun-

[1]) Reinin an Walbaum Pölzig, den 9. September 1724, a. a. O.

des werden kennen lernen, so dürfen wir kaum zweifeln, dass Walbaum hier einer tieferen Einsicht folgte. Aber auch von regelmässigen Gebets- und Erbauungsstunden, wie er sie auf dem Pädagogium zur Zeit von Zinzendorf und Wattenwyl gehabt, war bei ihm, seit Walbaum zu Ostern 1716 das Pädagogium verlassen hatte, nicht mehr die Rede. Erst in seinem späteren Mannesalter war Soehlenthals religiöses Wesen für eine derartige christliche Lebensbethätigung ausgereift. Bis dahin hatte die hingebende Liebe des Freundes viel an ihm zu arbeiten und zu tragen. Trotzdem Soehlenthal sich's nach der örtlichen Trennung im April 1716 vorgenommen und versprochen hatte, das Band der Gemeinschaft brieflich zu pflegen, hatte der Freund zu klagen, dass er darin lässig war. Nur einmal schreibt er ihm in jenem Jahre, am 3. September, und sagt darin, er habe für Walbaum zu Gott gebetet, dass dieser ihn mit seines Geistes Kraft ausrüsten möge, um den Anläufen des Teufels, der Welt und seines eigenen Fleisches widerstehen zu können. Er verspreche sich ein Gleiches von ihm, denn er habe das gar nötig. Seine späteren Erfahrungen bezeugten es nur zu sehr, dass dieses Selbstbekenntnis, das er dem redlichen Freunde gegenüber als »bis in den Tod getreuer« ausspricht, ein durchaus begründetes war [1]).

Nun war es für ihn zum grossen Segen, dass Walbaum schon im Oktober 1717 nach Halle zurückkehrte, so dass die Freunde nochmals ein Semester lang fleissig mit einander verkehren konnten [2]). Ostern 1718 verliess dann Soehlenthal den Musensitz und weilte auf längere Zeit in Magdeburg bei seinem Bruder, dem Königlichen Regierungsrat Karl v. Soehlenthal, wo er sich zeitweise als Gehilfe eines Advokaten in der Rechtspraxis übte, teilweise aber auch bei seinem älteren Bruder Eberhard, Dechanten zu U. L. Frauen in Halberstadt, wo er im Jahre 1719 bei der Vermählung seiner Schwester Henriette mit dem frommen Grafen Heinrich XXIII. Reuss zugegen war.

---

[1]) v. Söhlenthal an Walbaum Halle, 3. September 1716. Walb. Briefwechsel Nr. 68 im F. H.-Arch. zu Wernigerode.

[2]) Schriften des Vereins für schl.-holst. Kirchengeschichte, II. Reihe, I, H. 4, S. 34.

Seit Mai des letzteren Jahres fand ein lebhafter brieflicher Verkehr zwischen ihm und dem Freunde statt, wobei aber immerhin Walbaum der fleissigere Schreiber war. Im Mai spricht Soehlenthal gegen Walbaum, seinen »süssesten Freund in Jesu Christo«, den Gebetswunsch aus: »Gott erwecke Sie, wie bishero, das Gute sich besser zu nutze zu machen, als ich es leider gethan«[1]). Oft ist in diesem Briefwechsel von den gemeinsamen Freunden, einem Zinzendorf, Wattenwyl, Gravenhorst und andern die Rede, wobei das Vertrauen der Freunde unbegrenzt ist, so dass der eine die an die andern geschriebenen Briefe und die Briefe der andern an sie zu lesen giebt. Einmal forderte Soehlenthal den Freund auf, zur Strafe ein Stück Geld in Graf Heinrichs XXIII. Reuss Sparkasse zu legen, weil er es aus Gewissenhaftigkeit nicht gewagt hat, einen von dem gemeinsamen Freunde Gravenhorst an ihn gerichteten Brief zu erbrechen[2]). Von Zinzendorfs Auffassungen wich v. S. in einzelnen Fragen ab und erklärte in dem letzterwähnten Briefe seine Bestrebungen für die Ausbreitung des Senfkornordens für Possen. In diesem Punkte scheint Walbaum ziemlich dieselbe Ansicht gehabt zu haben, denn der Graf schrieb an ihn aus Paris am 13. Oktober 1719 einen Brief, worin er sich sehr ungehalten über Walbaums und anderer Verhalten gegen seine Bekennergesellschaft äusserte[3]).

In dem Soehlenthal-Walbaumschen Briefwechsel bekennt Ersterer sich gelegentlich als den meist nur empfangenden. »Ich habe von Ihrer nur höchst angenehmen Korrespondenz den meisten Nutzen, Sie aber den meisten Schaden gehabt«. Walbaum teilt seinem Freunde öfter Predigten mit, wofür dieser auch herzlich dankt. »Ich bin über Dero darinnen bezeugte Liebe zum höchsten erfreuet worden; den Segen, so wir durch unser Zusammensein und Briefwechsel beiderseits gehabt, wollen wir dem Vater des Lichts, als von welchem alle gute und vollkommene Gabe kommt, zuschreiben und ihn bitten, dass Er unsere Herzen auch abwesend in einer rechtschaffenen und ungeheuchelten Liebe gegen ihn und gegen einander erhalten, auch den durch unsre Trennung erlitte-

[1]) Magdeburg, den 25. Mai 1719. Briefwechsel, a. a. O.

[2]) Magdeburg, den 6. Januar 1719, a. a. O.

[3]) Bemerkung in Walbaums Tagebuch vom 5. Januar 1720.

nen Verlust durch einen desto längeren Umgang wieder ersetzen wolle«[1]).

In seiner Losgelöstheit von dem frommen Freundeskreise auf sich gestellt, fühlte er, wie sein geistliches Leben ermattete. Kräftig fühlte er sich aber angezogen, wenn Stimmen aus jener Zeit der begeisterten gemeinsamen Hingabe an den Herrn durch die Briefe der Freunde an sein Ohr drangen. Walbaum war es, der diesen Briefwechsel vermittelte. Als er im August 1719 einmal wieder Briefe von Zinzendorf und Wattenwyl an diesen zurücksendet, bemerkt er dazu: »Wattenwyl erinnert sich der ehemaligen gesegneten Zeiten. Ach, wollte Gott, wir hätten noch allesamt einen solchen Eifer wider das Böse und Liebe zum Guten, als sich damals bei uns befunden. Gott schenke uns die erste Liebe wieder und lasse uns bis an das Ende unseres Lebens darinnen beharren!«[2]) »Ach, der Herr schenke auch mir ein bussfertiges Herz, meine öfteren Abweichungen demüthig und reumüthig zu erkennen und ihn um gnädige Vergebung derselben anzurufen,« schreibt er an Walbaum um dieselbe Zeit und richtet an den Freund die Bitte: »Beten Sie doch anjetzo, geliebter Freund, vor mich, weilen die Reyse nach Wolfenbüttel bald vor sich gehen wird, damit hierinnen nichts geschehe und unternommen werde, als was Gottes Wille ist«[3]).

Es ist bezeichnend für den jungen Mann, dass er, so oft ihm eine Reise bevorsteht, wegen seiner Seele in Angst ist. Er ist sich seiner Schwachheit bewusst und denkt an die besonderen Gefahren, die seiner warten, da er sich dem gefährlichen Hofdienst widmen und sich nach England begeben will, wo sich sein ältester Bruder bereits im Gefolge König Georgs I. befindet. Am 18. September gedenkt er wieder der Wolfenbüttelschen Reise. Sein Oheim habe ihm geschrieben, er solle sich dazu bereit halten. »Ginge es nach meinem Wunsch, so würde aus der ganzen Sache nichts.« Er will Gott bitten, dass seine Seele dabei nicht verloren gehe. Auch wenn er öffentlicher Feiern und Veranstaltungen gedenkt, tritt das Bild grober fleischlicher Sünden und Schäden vor seine Seele, so beim Erwähnen der Magde-

[1]) Halberstadt, den 24. Juli 1719. Accepi 25./7. resp. 29./7.

[2]) Der zehnte der Soehlenthal'schen Briefe, ohne Tagzeichnung.

[3]) Magdeburg, den 8. August 1719.

burger Heermesse (22. September) und einer vom Könige über 7000 Mann bei Magdeburg abzuhaltenden Heerschau [1]).

Wie war doch einer so leicht entzündeten Sinnlichkeit gegenüber des Hallischen Freundes Gemüt so ruhig und gefestigt! Obwohl auch er die mancherlei Unannehmlichkeiten und Beschwerden, wie das Reisen sie mit sich brachte, vielfach erfahren musste, so störten doch die Aengste des Magdeburger Freundes seine Seele nicht, und seine Reisen gewährten ihm vielfach reiche geistliche Erquickung. »Ich preise mit Ihnen von ganzem Herzen Gott vor die viele Erweckung, so er meinem geliebten Freunde in Leipzig geschenkt,« schreibt ihm Soehlenthal gelegentlich, muss aber hinzufügen: »Ach, wie froh wolte ich nicht sein, wenn ich versichert sein könte, dass ich auf meinen Reisen auch in lauter solche gute und erbauliche Gesellschaft käme. So aber muss ich wohl das Gegentheil befürchten und nur Gott demüthig anrufen, dass er meine Seele von der einmal erkannten Wahrheit ja nicht zurücke gehen lasse, sondern vielmehr jederzeit kräftiglich erwecke, mich mit Gebet und dem Worte Gottes, als den Waffen des Glaubens, fein zu stärken und zu wappnen, damit ich fähig sein möge, zu widerstehen. Wie könnten wir uns doch durch den Dreck und Koth dieser Welt dazu bringen lassen, aus freien und lieben Kindern, Gottes Sclaven der Sünde und also auch Feinde Gottes zu werden« [2]). Aber Soehlenthal irrte, wenn er das Verführerische auf Reisen wesentlich ausser sich suchte: eine für Walbaum so erweckliche Reise nach Leipzig mit der Reinin hätte auf ihn schwerlich denselben Eindruck gemacht, und der Hallische Freund konnte auch aus Fahrten mit liederlichen Menschen einen Segen für diese und für sich mitnehmen. Er fuhr gelegentlich, wie er sich ausdrückt, mit fünf unreinen Teufeln beiderlei Geschlechts als Reisegefährten aus Halberstadt und musste all die Unsauberkeiten mitanhören, die aus deren Mund und Herzen kamen. Aber seine innere Ruhe konnte das nicht stören, »triebe mich vielmehr, für sie und für mich herzlich zu seufzen, welches auch nicht vergeblich war«. Als sie nämlich mit ihrer Sauglocke ausgeläutet hatten und Walbaum dann ein ernstes Wort zu ihnen

[1]) Briefe vom 18. September und 19. Oktober 1719.
[2]) Magdeburg, den 19. Oktober 1719.

sprach, machte dieses und die Art und Weise, wie es angebracht wurde, einen tiefen Eindruck auf sie, und sie schämten sich ihres unwürdigen Verhaltens [1]).

Je näher die Reise an den englischen Hof bevorzustehen schien, um so mehr stieg Soehlenthals Angst wegen des daraus zu befürchtenden Schadens für seine Seele. »Gott füge es so, wie es meiner Seele gut ist, und wenn Er siehet, dass dieselbe dabei solte verloren gehen, so gebe Er doch ja, dass nichts daraus werde, denn auf Reisen ohne an der Seele Schaden zu leiden durchzukommen, werde ich einer ganz besonderen göttlichen Kraft und täglichen Erweckung benöthiget sein. In Halle hat meine Seele fast täglich durch den kräftigen Vortrag des göttlichen Wortes ihre Rechnung gefunden; ich bin auch meistentheils mit guten Freunden der Wahrheit und mit Gliedern Christi umgegangen, durch deren erbaulichen Wandel und gute Ermahnungen ich manche schöne Erweckung gehabt. Und dennoch habe ich meinen Heiland durch so mannigfaltige Abweichung betrübt. Wie wills denn auf Reisen werden, da ich diese Seelenspeise nicht haben werde, auch mit mehr Feinden als Freunden Gottes werde umgehen und conversiren müssen« [2]).

So trug der leicht erregbare, sich seiner Schwachheit wohl bewusste Jüngling das Verlangen in sich, vor seiner Reise nach England sich noch einmal nach Halle zu begeben und sich dort im Verkehr mit seinem treuen Jugendfreunde und seiner frommen Schwester Henriette sowie seinem Schwager Graf Heinrich XXIII. Reuss stärken zu lassen. Zunächst schien es, als solle sich diese Hoffnung nicht erfüllen: »Hab ich mir zwar die feste Hoffnung gemachet,« schreibt er den 18. Dezember an Walbaum, »diese Weihnachtsfeiertage zu grossem Vortheil meiner armen und recht dürren Seele in Halle zuzubringen, so ist dennoch meine Hoffnung und Freude auf einmal unterbrochen worden, nachdem ich von neuem ordre bekommen, mich zu meiner Reise parat zu halten«. Wenn ihm aber die erwarteten Briefe gestatten, will er doch noch nach Halle fahren und sich dort bei dem Freunde noch ein viaticum, eine geistliche Wegzehrung, holen [3]).

[1]) Walb. Tagebuch zum 15. April 1720.

[2]) Magdeburg, den 31. Oktober 1719, S. an Walbaum.

[3]) Magdeburg, den 19. September 1719.

Vom 25. Mai bis zum 18. Dezember 1719 hat Soehlenthal zwanzig Briefe an Walbaum geschrieben, eine Zahl, wie sie in einem gleichen Zeitabschnitt bei dem lässigen Briefsteller niemals wieder erreicht wird. So lehrreich uns diese unmittelbaren Zeugnisse für die Kenntniss seines inneren Menschen sind und Zeugnis von dem schweren Kampf der beiden Seelen in der einen Brust ablegen: der einen, die ihn nach der hehren Freiheit der Kinder Gottes aufwärts zog, der andern, die ihn mit bleierner Schwere an den verführerischen Reiz der Sinnenwelt kettete — trotzdem können wir uns des Gedankens nicht erwehren, dass diese vielen Briefe nicht lediglich aus dem freien Drange des Gemüts herflossen, nicht von selbstlosem Herzensdrange zu dem Freunde, sondern wesentlich mit durch sehr materielle Rücksichten veranlasst waren. Aus den Briefen geht nämlich hervor, dass der übergefällige Walbaum zu keiner Zeit soviel Aufträge und Bestellungen aller Art für den Freund ausgerichtet hat als eben damals. Insbesondere ziehen sich aber wie ein roter Faden ein volles Jahr lang die Bestellungen und Mahnungen wegen dreier Perücken hindurch, die Walbaum für einen Regierungsrat v. Bessel, des Freundes Bruder, den Regierungsrat Karl v. Soehlenthal, und für diesen selbst bei einem Hallischen Perückenmacher Beuchling zu besorgen hatte. Nicht ganz unwesentlich für die Kennzeichnung des aufs Aeusserliche gerichteten Wesens des jüngsten Soehlenthal ist dabei die Sorgfalt, mit der er wiederholt seine Wünsche für die Gestalt seiner eigenen Perücke äussert, »dass dieselbe viel blonder und die fronte nicht so hoch sein müsse« wie die andern [1]).

Dass sein Wesen sich im Verlauf eines Jahres bedeutend verflacht und verweltlicht hatte, ist schon an bedeutsamen Aeusserlichkeiten zu erkennen. Während er sich bis Ende 1719 dem vertrautesten Jugendfreunde einfach als Soehlenthal unterschrieben hatte, tritt seit Anfang 1720 das förmliche G. W. Baron v. Soehlenthal an die Stelle, und er gebraucht Redensarten wie: »Ich gebe mir die Ehre, Ihr wertes Schreiben alsbald zu beantworten« [2]). Dass auch sein äusseres Thun und Treiben nicht der ersten Liebe, die ihn in Halle beseelt hatte, entsprach, war auch dem im Aus-

[1]) Magdeburg, den 13. Juli und 30. August 1719.

[2]) Magdeburg, den 25. Januar 1720.

lande weilenden Zinzendorf nicht entgangen. Als Walbaum dem Freunde in Magdeburg am 9. Januar 1720 Briefe von Wattenwyl und Zinzendorf zugesandt hatte, bemerkt S. zu dem Schreiben des letzteren: »Der Graf Zinzendorf hat freilich recht, dass ich manches, ach leider! begangen, so nicht zur Verherrlichung göttlichen Namens gereicht. Ich bitte auch Gott und den Vater unseres Herrn Jesu Christi, dass Er mir meine öfteren Abweichungen um Seines Sohnes willen vergeben wolle. Ich will auch dem lieben Grafen gern zugeben, dass er mit den Gaben Gottes treuer umgegangen als ich, kann aber dabei nicht leugnen, dass es mir lieber sein sollte, wenn Andere von seinen grossen und lieblichen Thaten viel Wesens machen wollten und nicht er selber. Gott reinige ihn und mich von aller Unlauterkeit« [1]).

Als v. S. elf Tage später den bei ihm liegen gebliebenen Zinzendorf'schen Brief zurücksendet, meldet er seinem Freunde Walbaum, ihm seien vor wenigen Tagen Briefe zugekommen, die ihm den sofortigen Antritt seiner Reise nach England anbeföhlen. Wieder entringt sich seinem Herzen das Wunschgebet: »Der getreue Gott gebe mir nur beständig ein reines Herz und eine von der Welt und deren Eitelkeit befreite Seele, welche nichts betrüben könne, als was Seinen Geist betrübet, und nichts erfreue, als was demselben angenehm ist«. Seinen Vorsatz will er morgen durch den Genuss des heiligen Abendmahls besiegeln. Er bittet den Freund, ihm mit zu helfen, dass dem guten Wollen auch das Vollbringen folge, »denn die Gefahr, darein ich komme, ist gross, doch aber ist Gottlob keine Gefahr so gross, Gott kann uns durchhelfen« [2]).

Kaum hatte Walbaum diesen Brief erhalten, als er gegen den Jugendgenossen seine grosse Treue erwies und nicht nur für dessen Seele betete, sondern auch die Hände rührte. Er schrieb nämlich sofort an den ihm bekannten deutschen Prediger Boehme in London »bey Gelegenheit des H. Baron von Soehlenthal, worin dieses Theuren Seele recommendirte«. Dann schrieb er aber auch gleich an diesen selbst nach Halberstadt, wohin derselbe sich zu seinem frommen Bruder begeben hatte. Wie angelegen er sich

[1]) Magdeburg, den 25. Januar 1720; am 30. d. Mts. beantwortet Walbaum das vier Tage vorher erhaltene Schreiben.

[2]) 5. Februar 1720.

diese Sache sein liess, ersehen wir daraus, dass er dieserhalb ein Kolleg versäumte, was der gewissenhafte Mann sonst sehr ungern that[1]).

Wider Erwarten sollte aber jetzt, wo Soehlenthal schon gerüstet hatte, noch nichts aus der englischen Reise werden, da der junge Freiherr sich wegen eines Halsübels genötigt sah, vorläufig eine Kur in Halle zu gebrauchen, die der Freund auch seelsorgerisch zu verwerten sich bemühte. Anfangs war dieser gar sehr überrascht, als die Gräfin Heinrich XXIII. Reuss, Soehlenthals Schwester, ihn zu sich entbot und er dann den Freund bei ihr antraf. Walbaum war so oft es nur anging mit Soehlenthal zusammen, und so genossen die trauten Schulfreunde nochmals eines innigen und gesegneten Verkehrs an dem damaligen Hauptsitze des Pietismus. Oefter ist Walbaum im Reussischen Hause bei ihm, so am 28. Februar, als der XXIII. eben von einer Reise nach Köstritz in seine Wohnung zurückkehrte. Besonders führt Walbaum den Freund bei den frommen Teilnehmern an seinen regelmässigen Betstunden ein, den Studenten der Rechte Heldberg und v. Horn. Am 9. März geht er mit Heldberg und v. Horn zu v. Soehlenthal, am 21. d. M. ist er dort wieder mit seinem Freunde Heldberg. Am 6. März führt er ihm den frommen Grafen Speshard zu, zwei Tage später hält er wegen einer Verhinderung von Soehlenthals Schwager mit dem Freunde die Betstunde im Reuss'schen Hause. Wieder geht er zu Soehlenthal am 13. d. M. und vereinigt sich mit ihm im Gebet, am 26. geht er mit dem Freunde auf seine Stube, Heldberg und v. Horn kommen dazu, und es vereinigen sich alle vier im Gebet, auch teilt Walbaum ihnen Zinzendorf'sche Briefe mit[2]).

Bis zum Schluss der zweiten Aprilwoche dauerte Soehlenthals trauter Verkehr mit Walbaum, dem jungen Francke und andern Erweckten; am 14. April nahmen die Freunde von einander Abschied, da Walbaum mit seinem Pflegling Eberhard Coldewey, dem einzigen Sohne des ostfriesischen Generalsuperinten-

[1]) Walb. Tagebuch zum 7. Februar 1720.

[2]) Alles nach den gleichzeitigen Walbaum'schen Tagebuchaufzeichnungen. Am 23. März 1720 feiert Walbaum mit dem Freunde auch dessen 22. Geburtstag, woraus die Richtigkeit des in diesen Schriften II. Reihe, Heft 4 (1900), S. 50, berechneten Geburtsdatums hervorgeht.

denten, nach Aurich reiste. Nicht lange darnach verliess auch Soehlenthal die Universitätsstadt, um endlich seine Reise nach England anzutreten. Als sein treuer Schulfreund sich noch im Juni in Aurich aufhielt, erhielt er dort genauere Nachricht von dem Segen, den der jüngste Baron von Soehlenthal auf seiner Reise in England gehabt [1]). Der Einfluss des jüngsten Hallischen Aufenthalts dürfte hierbei noch nachgewirkt haben. Im nächsten Monat schreibt Walbaum an ihn nach England [2]).

Dieser erste englische Aufenthalt war nicht von gar langer Dauer, denn als König Georg I. als Kurfürst von Hannover seinen Hofhalt nach seiner deutschen Hauptstadt verlegte, folgten ihm auch der älteste Soehlenthal, der dänische Gesandte, und der jüngste, Walbaums Freund Wilhelm v. S. Walbaum fand ihn hier bei seiner Rückreise von Aurich am 23. September noch vor. Von hier reiste er nicht unmittelbar nach England zurück, begab sich vielmehr auf kürzere Zeit nach Kopenhagen, von wo er in einem Briefe an seine Reussischen Geschwister in Halle Walbaum grüssen liess [3]).

Hatte das Jahr 1720 mannigfache Gelegenheit geboten, mit frommen Freunden und Verwandten teils schriftlich, vielfach aber auch unmittelbar persönlich zu verkehren und daraus einen Gewinn für seinen inneren Menschen zu schöpfen, so war es damit in den nächsten Jahren ganz anders bestellt. Die räumliche Trennung von den frommen Jugendfreunden und die ihn statt dessen umgebende Hofluft thaten ihm nicht wohl. Walbaum vergass den entfernten nicht und richtete am 9. Juli abermals zwei Schreiben nach London, eins an Soehlenthal, eins an dessen Seelsorger, den dänischen Gesandtschaftsprediger Boehme; und als der Freund nichts von sich hören liess, schrieb er trotzdem am 29. September nochmals an ihn. Wieder versuchte er das gesegnete Band der Gemeinschaft im nächsten Jahre (1722) mit seinem alten Freunde zu pflegen und schrieb am 28. Januar, dann nochmals am 20. Oktober an ihn nach London, aber sein Freundesruf blieb ohne Echo. Walbaum setzte mittlerweile seinen

[1]) Walb. Tagebuch 23. Juni 1720.

[2]) 30. Juli 1720.

[3]) Diese Grüsse richtete der XXIII. Graf Reuss am 24. November 1720 an ihn aus. Walb. Tagebuch.

Briefverkehr mit den einst gemeinsam gehegten alten Freunden fort. An Zinzendorf schreibt er 1721 acht, im nächsten Jahre zehn Briefe, im ersteren bekommt er drei, im letzteren sieben von ihm zurück; ebenso wechselt er mit Wattenwyl Briefe: von einer Beteiligung Soehlenthals ist keine Spur zu entdecken.

Auch das Jahr 1723 zeigt vonseiten Soehlenthals durchaus keine Besserung. Walbaum erkundigt sich nach dem Freunde und besucht ihn schriftlich durch einen am 27. Juni nach London geschriebenen Brief. Von da muss Soehlenthal sich bald nach Dänemark und den Elbherzogtümern begeben haben, denn am 16. November d. Js. schreibt Walbaum an ihn nach Cohoeft, am 10. und 24. nach Kopenhagen und Hamburg, und am Ende des Jahres hält S. sich in Schleswig auf.

Aus der letzteren Stadt giebt er seinem treuen Freunde endlich in einem Briefe Antwort, aus dem wir ihn als den verlorenen Sohn kennen lernen. »Es sind jre unterschiedene Schreiben mir gar wohl zugestellet,« beginnt er seinen Brief an den als »Monsieur et très-cher Ami« Angeredeten, der gewiss die Besorgnis ausgesprochen hatte, all seine Briefe seien nicht angekommen. Er fährt dann aber fort: »Ich würde auch nicht ermangelet haben, Ihnen öfters zu antworten, wann ich nicht beständig daran währe verhindert worden. Ueberdem« — und das war ohne Zweifel die Hauptsache — »so bin ich nicht in dem Stande, gleiches mit gleichem zu vergelten. Sie schreiben mir allezeit viel gutes und erbauliches aus dem Edlen Schatz Ihres Hertzens mit, als welches jederzeit zu meiner besonderen Erweckung gedienet. Das meinige aber ist von allen geistlichen und göttlichen Dingen gar leer, weilen ich zu meiner Schande bekennen muss, dass der lange und Schädliche Umgang mit der Welt meine Sinne leyder gar sehr zerstreuet, daher ich Sie gar sehr bitte, vor mich zu den Herrn zu flehen, dass Er mir die tieffe meines Verderbens und die Gefahr, darinnen meine Seele bey solchen Unordnungen schwebet, recht wolle zu erkennen geben«[1]). Er nimmt dann wieder des Freundes Hilfe in geschäftlichen Angelegenheiten in Anspruch. Derselbe soll ihm ein Rechtsgutachten der Hallischen Fakultät vermitteln. Auf ein solches Schreiben liess Walbaum den religiös-

[1]) Der Brief ist unterzeichnet: Votre très-humble et très-fidel (!) Serviteur G. W. Bar. de Soehlenthal, Schlesswig, den 29. Xbr.

sittlich so bedrängten Freund nicht lange auf ein Liebeszeugnis warten. Zwar konnte er das gewünschte Gutachten nicht so schnell erlangen, aber er liess sich dadurch nicht davon abhalten, schon früher, sechs Tage nach Empfang des ernsten Briefes, an ihn zu schreiben. Bezeichnend ist es, dass W. gerade beim Empfang jenes besorglichen, auch seine Hilfe ernstlich in Anspruch nehmenden Briefes aus Schleswig den geistlich Bedrängten nachdrücklich seinen Soehlenthal nennt[1]). Ohne eine Antwort erhalten zu haben, sendet Walbaum am 25. Februar dem noch in Schleswig weilenden den Hallischen Rechtsbescheid, dem er aber wieder eine freundliche Ermahnung beifügt[2]).

Um diese Zeit nahm Walbaum sich aber nicht nur des Freundes selbst, sondern auch seiner Geschwister und Angehörigen in hingebender Weise an. Es handelte sich besonders um die wirtschaftlichen Verhältnisse des Hauses und um die Versorgung der verwitweten Schwester Henriette Reuss, deren frommer Gemahl Graf Heinrich XXIII. am 20. Oktober 1723 gestorben war. Wohl um sich der Vermögensangelegenheiten wegen mit dem volljährig gewordenen jüngsten Bruder zu verständigen, war der ältere Soehlenthal, der preussische Regierungsrat in Magdeburg, nach Schleswig gereist. Dorthin schrieb Walbaum auf den Wunsch und im Auftrage der Gräfin[3]). In der folgenden Zeit ist nun W. so sehr teils mit dem Dechanten Eberhard v. S. in Halberstadt, teils mit dem aus Schleswig zurückgekehrten Regierungsrat für die Familie des Freundes beschäftigt, dass er darüber sogar einmal den öffentlichen Gottesdienst versäumt und am 23. April in Gegenwart der verwitweten Gräfin und ihres Magdeburgischen Bruders eine Freylinghausen'sche Epistelpredigt vorliest[4]).

Am 19. Mai macht er sich dann von Halle auf und geleitet des Freundes Schwester über Leipzig und Altenburg nach Poel-

[1]) Im Tagebuch zum 8. Januar 1724: Litteras accepi a meo Barone de Soehlenthal Sleswico.

[2]) 25. Februar: Litteras cum responso iuris et Paraenetico expedivi ad Georg. Guil. de Soehlenthal Sleswicum.

[3]) [11. Februar 1724.] Ex mandato illustrissimae litteras dedi ad Consiliarum Regiminis Baronem de Soehlenthal Slesvicum.

[4]) Tagebuch zum 23. April.

zig, wo sie am 23. dess. Mts. ankommen, dann weiter nach Hohenleuben und Zeulenroda, wo er den der Gräfin bestimmten Witwensitz besichtigt, den er unzulänglich findet. Weiter giebt er ihr dann bis Köstritz das Geleite und nimmt hier am 31. Mai unter Thränen von ihr Abschied [1]).

Am 29. August richtet W. nun wieder an seinen Freund, den jüngsten Soehlenthal, der mittlerweile von Schleswig sich nach Kopenhagen zurückbegeben hatte, ein Schreiben. Die von dort am 12. September abgegangene Antwort [1]) bewegt sich in den gewöhnlichen gesellschaftlichen Formeln und Redensarten. Er bezeichnet sich seinem trauten Jugendfreunde gegenüber als des »Mr. et très-cher ami très-obéissant serviteur«. Sonst enthält das Schreiben nur Geschäftliches. Erst auf ein weiteres Schreiben Walbaums vom 17. Oktober antwortet der dänische Hofjunker — denn das war Soehlenthal damals — zwar auch mit etwas steifen Kurialien, aber immerhin etwas persönlicher, auf das innere Leben eingehend. Da der Hallische Freund ihm von dem frommen Wandel seiner Schwester, der Gräfin Reuss, geschrieben hatte, so sagt Wilhelm, nachdem er sich für die Markgräfin erbauliche Schriften erbeten hat: »Dass meine Schwester einen so erbaulichen Wandel führt, ist mir von Herzen lieb zu vernehmen gewesen. Gott gebe, dass auch Ich dadurch zur Imitation möge gereitzet werden.« Man bemerkt, dass er doch noch sein Halle mit der reichen Speise für den inneren Menschen im Herzen trug, denn er erkundigt sich nach der theologischen Fakultät, nach A. H. Francke und dessen Sohne, ihrem gemeinsamen Freunde, und nach der Besetzung der von Herrnschmidt versehenen Professur; sonst aber geht er nicht aus sich heraus [2]). Wenn er bald darauf in einem geschäftlichen Briefe an die Ziegenbalg'schen Schriften erinnert und zwei Exemplare von des verstorbenen frommen Hallischen Dr. Richter Schrift von der Nichtigkeit und Vergänglichkeit aller Dinge bestellt, so geschieht das offenbar im Auftrage der Markgräfin von Bayreuth. Walbaum, der auch jetzt öfter schreibt als sein Freund, schickt diesem auf den Brief

[1]) Tagebuchaufzeichnungen. Am 4. Juni reist der Regierungsrat v. S. offenbar aus ähnlichem Anlass, wie er im Winter nach Schleswig zum jüngsten Bruder gereist war, nach London zu dem ältesten, dem dänischen Gesandten.

[2]) v. S.'s Schreiben vom 7. November 1724.

vom 11. November am 5. Dezember zwei Exemplare von Dr. Richters Schrift vom Adel der Seele.

Schien der in den Jahren 1723 und 1724 wieder aufgenommene Briefwechsel mit dem frommen Schulfreunde zu der Hoffnung zu berechtigen, der durch das ihn umgebende weltliche Wesen verflachte und verdorbene Hofjunker stehe im Begriff, sich wieder zu erheben und zu der alten Liebe früherer Jugendjahre zurückzukehren, so sollte sich diese Hoffnung vorläufig nicht erfüllen. Seit Ende 1724 ist auf volle vier Jahre der Briefwechsel zwischen Walbaum und dem jüngsten Soehlenthal ebenso wie der unmittelbare persönliche Verkehr vollständig erloschen. Aber Walbaum vergass auch während dieser dunkeln Zeit seinen Freund nicht. Als er in den Jahren 1726 und 1727 den ihm anbefohlenen jüngeren Sohn des preussischen Feldmarschalls v. Natzmer auf einer längeren Reise zu dessen Ausbildung durch Mitteleuropa begleitet, erkundigt er sich nach ihm und erfährt am 2. Januar 1726 zu Utrecht, dass sein Soehlenthal am dänischen Hofe Kammerjunker bei dem ältesten Prinzen von Kulmbach geworden ist und ein Gehalt von 600 Thalern bezieht[1]).

Hatten wir schon bis hierhin ein Nachlassen von S.'s geistlichem Wesen zu beobachten, so waren die Versuchungen, die eine solche ehrenvolle Vertrauensstellung bei Hofe mit sich brachte, für ihn zu stark, und eine Fortsetzung des schriftlichen Gedankenaustauschs mit Walbaum konnte ihm nicht erwünscht sein. So war denn noch drei Jahre lang der Faden dieses zeitweise recht lebhaften Verkehrs vollständig abgeschnitten. Da war es abermals Walbaum, der ihn wieder anknüpfte. Er dachte ja mit rührender Treue seiner fernen Freunde. Und da ihm diese und allerlei persönliche Beziehungen in Transalbingien und Kopenhagen nicht fehlten, so benutzt er diese, um dem innerlich bedrängten Freunde wieder ein Mentor zu werden. Am 16. Februar 1729 schreibt er gleichzeitig an ihn und an Fräulein von Seydewitz, Ehrendame der Markgräfin von Brandenburg in Kopenhagen. Beide Schreiben gab er dem nach Hamburg reisenden Professor der Medizin Dr. Juncker in Halle mit, dass er sie einem gemeinsamen Freunde, dem Pastor Tecklenburg zu Ochsenwärder

[1]) S. diese Schriften II. Reihe, 4. Heft, S. 51.

bei Hamburg, übergebe, der sie dann weiter nach Kopenhagen beförderte. Vorläufig konnte Soehlenthal sich noch zu keiner Antwort entschliessen. Da Walbaum durch seine Kopenhagener Korrespondenten um des Freundes Zustand wissen musste, sich also sein Zögern wohl erklären konnte, so liess er sich nicht verdriessen, am 11. März nochmals an den Kammerjunker zu schreiben. Fünfzehn Tage darauf war dieses neue Schreiben zu des mittlerweile einunddreissigjährigen Höflings Händen gelangt, der nun endlich wieder an seinen treuen Freund ein höchst merkwürdiges Schreiben richtet, worin er von seiner Abirrung Nachricht giebt, aber auch ein sehnliches Verlangen und Streben bekundet, wieder zu der alten Liebe zurückzukehren. Dieser Brief verdient unverkürzt und in seiner ursprünglichen Gestalt mitgeteilt zu werden. Er lautet:

Coppenhagen, den 26ten Martii 1729.

Geliebter Freundt!

Ich erkenne mit dem allerverbindlichsten Dancke, dass Sie mich Ihres geneigten Andenckens auf's neue durch Ihre werthe Zuschrifft versicheren wollen. Sie können auch, geliebter Freundt, gewiss versichert seyn dass meine Liebe gegen Ihnen nimmermehr erlöschen werde. Die Kürtze der Zeit erlaubet mir anjetzo nicht, Ihnen eine ausführliche beschreibung von dem Zustande meiner Seelen zu machen. So viel kan ich Ihnen sagen, dass Solcher leyder sehr schlecht ist. Ich fühle, Gott lob, dieses zwar, ich sey nicht, wie ich vor einigen Jahren war, denn da war ich ein Schwein, das Sich in allem Unflat der Sünden herumweltzete, doch aber fühl ich wol, ich sey nicht wie ich soll. Ach, wolte der getreue Gott nur mein Hertz recht bussfertig und meine Augen zu thränen Quellen machen! Ich wolte gerne tag und nacht über meine Sünden weinen, denn so lange dieses nicht geschiehet, so wirdt mir die Sünde nicht recht bitter, und ich lerne Sie nicht fliehen als eine Schlange. Flehen Sie dessfals für mich zu Gott, Freundt, Er wirdt Ihr Gebet ehr erhören als das meinige, denn wir wissen, dass er die Sünder nicht höret. Die Braut, so mir Gott gegeben, ist auch voller guten Willen und vorsatzes, allein es fehlet Ihr auch an den rechten Durchbruch. Gott gebe uns Kraft, allem abzusagen und nicht nur zu kämpfen, sondern auch recht zu kämpfen, denn sonsten können wir ja nicht gekrönet werden. Meine liebe Braut empfiehlet sich Ihnen unbekandter weise. Wolte Gott mich einmahl so glücklich machen, Sie, als meinen hertzinnigst geliebten Freund, einmahl wiederum zu sehen, so solte es mir eine grosse Freude seyn, und Sie würden finden, dass meine liebe Braut ein rechtes gutes Hertz hat. Gott wolle es doch heyligen. Zu ihrem engagement gratulire Ihnen von innersten Grunde meines Hertzens und wünsche Ihnen göttliche Gnade und Krafft, Ihrem Amte nach Gottes Willen und zu Seinen Ehren vorzustehen.

Da Siehet man, dass Sich gleich und gleich gesellet. Und wann der Herr und der dreue Gott von Hertzen fürchten[1]), so kan es nicht anders seyn, Es muss Glück und seegen in dem lande blühen. Dem Herrn prof. Franken bitte mich bestens zu empfehlen. Wann Er die Ihm von I. K. G. der Cron-Printzessin aufgetragene Commissiones nur durch jemand anders wolte ausrichten lassen, so würde es schon hinlänglich seyn; denn Sie haben eine grosse Begierde, alle Schriften des Seel. Herrn prof. Franken zu haben. Den Herrn Past. Freylingshausen und die gantze Frankische famille bitte von mir hertzlich zu grüssen und anbey der jungen Frau professorin Franken zu versicheren, dass mir die gute Vermahnungen, so Sie mir ehemals in Leipzig bey meinen damahls anzutretenden Reysen gegeben, annoch in frischem andencken sindt, wiewohl denenselben leyder schlecht nachgelebet[2]). Nun Gott Seegne Sie, geliebter Freundt, beten Sie für mich und meine liebe Braut. Ich wolte gerne auch für Sie beten, alleine ich kan nicht beten. unterdessen will doch so lange seuftzen, biss mich Gott erhöret und mir ein bussfertiges Hertze schencket, Dessen Gnade dieselben erlasse und unausgesetzt verharre

Meines geliebten Freundes

von Hertzen Ergebenster Diener
G. W. B. d. Söhlenthal.

Da dieser Brief mit einem Schreiben des Fräuleins v. Seydewitz hatte an Walbaum abgehen sollen, dieses aber einen Posttag gesäumt hatte, so begleitete S. drei Tage später den seinigen noch mit folgendem

P. S.

Nachdem die liebe Frl. v. Seidwitz am lezteren Post-tage nicht geschrieben und also auch meinen brief biss heute liegen lassen, so ermangle nicht, mit wenigen zu berichten, dass mit gestriger fahrenden Post der Kasten mit denen Büchern von Halle alhier wol und richtig angekommen, da dann ich die meinigen zuvorderst herausgenommen, die übrigen aber beyderseits Königl. Hoheyten allerunterthänigst eingehändiget habe, Gott lasse derselben lesung bey allen in reichem Seegen seyn. Unterdessen dancke Ihnen, geliebter Freund, für die hierinnen gehabte Mühwaltung und wünsche Ihnen nochmahls Gottes reiche Gnade und überschwängliche Barmhertzig[keit] von gantzen Hertzen an. Der Herr mache Sie starck in der Macht Seiner Stärcke und lasse es Ihnen niemahls fehlen an irgend einem Guten. Beten Sie für mich, Ich will für Sie seuftzen, so gut ich kan. Des Hn. prof. Frankens Schreiben ist mir gewiss sehr erbaulich gewesen. Ach, Gott gebe mir Gnade, dass ich mich des gnädigen Heute recht bedienen möge und mich, weil es

---

[1]) Es hat wohl heissen sollen: Und wenn man den Herrn und treuen Gott von Herzen fürchtet, so u. s. f.

[2]) Diese Gattin des jüngeren Francke, geb. Rachals, bewies sich als Glied des erweckten Soehlenthal-Walbaum'schen Kreises durch ihre seelsorgerischen Ermahnungen als echte Pietistin. Walbaum verkehrte viel mit ihr und schrieb z. B. im Jahre 1727 zwölf Briefe an sie.

noch heute heisset, von Hertzen zu Ihm bekehre. Verschaffen Sie mir doch eine gute addresse in Halle, dadurch ich, wann etwas von büchern von daher haben wolte, Solche bekommen könte. Was ist an dem Hn. Hoffrath und prof. Wolffen? Ehedessen war Er dem guten nicht zuwieder. Ist hier etwas zu Ihren Diensten, so befehlen Sie mir frey, dann ich diene Ihnen von Hertzen gerne. Gottes Gnade sey mit Ihnen. Meine liebe Braut empfiehlet Sich nochmahls und Ich verharre.

Coppenhagen, den 29ten Martii 1729.

Ihr biss in tod getreuer
Freund und Diener.

Welchen Eindruck musste es doch auf Walbaum machen, als er — erst drei Wochen später — am 22. April diesen Brief erhielt! Der von frühen Jugendjahren ihm herzlichst zugethane, in treuer Hingabe an denselben Gott und Herrn mit ihm verbundene, dann »durch den schädlichen Umgang mit der Welt« sich und der himmlischen und echten irdischen Liebe verlorene Freund, der fast sechs Jahre lang nichts von sich hatte hören lassen und hören lassen mögen, schrieb ihm als ein aus langem schwerem Sündenschlaf erwachender, vielmehr schon aufgestandener einen Brief, aus welchem ebenso das bussfertige Herz gegen Gott den Herrn, wie die innige Liebe zum treuen Freunde hervorleuchteten. Schon eine anscheinend geringfügige Besonderheit, die aber unseres Bedünkens einen tiefen seelischen Grund hat, zeichnet dieses Lebenszeugnis des Erwachten von den vorhergegangenen des noch nicht wieder von der übermächtigen Sündennacht Befreiten aus: der zeitübliche französische Zopf in der Anrede und Unterschrift ist abgelegt und statt des »Monsieur et très-cher ami« und des »très humble et très-fidèle serviteur« wird der »geliebte Freund« angeredet und fühlt und bezeichnet sich Soehlenthal als Walbaums »bis in den Tod getreuen Freund«. Dass dieser Wandel einen tiefen Grund habe, wird sich bei ernsterer Erwägung nicht leugnen lassen [1]).

Nächst dieser zunächst äusseren Eigentümlichkeit ist es nun aber ein Zwiefaches, auf welches wir bei diesem merkwürdigen

[1]) Bei der äusseren Aufschrift des Briefs war der Schreibende an den durchaus herrschenden Brauch gebunden. Sie lautet: A Monsieur Monsieur Walbaum, Secretaire Privé de S. A. Sme Monseigneur le duc de Saxe-Sahlefeldt à Sahlefeldt. Walbaum erhielt den Brief mit einem gleichzeitigen des Fräuleins v. Seydewitz.

Soehlenthal'schen Schreiben eine Antwort geben möchten, erstlich, wie sich's mit den darin erwähnten Verirrungen verhielt, sodann, in welchem Verhältnis dieser offene Bussbrief zu des Schreibers weiterer religiös-sittlicher Entwicklung stand?

Was das Erstere betrifft, so kann sich's für uns nicht um die Frage handeln, was wir unter dem Sich-Wälzen im Unflath der Sünde zu verstehen haben; offenbar handelte sich's um schwere sinnliche (geschlechtliche) Vergehungen. Aber es fragt sich, inwieweit diese Sünden in die äussere Erscheinung traten und öffentliches Aergernis erregten. Hier werden wir nun nicht übersehen dürfen, dass Soehlenthal dem vertrauten Freunde gegenüber ein strenges ehrliches Selbstgericht an sich übte. Ohne die Grösse und Schwere dieser Vergehungen herabzumindern, werden wir doch annehmen dürfen, dass S. nach aussen hin gewisse Rücksichten und Schranken beobachtete und dass seine Last zu dem Meer der Verschuldungen gehörte, die ausser dem Sünder selbst und vereinzelten Menschen nur das Auge dessen, der ins Verborgene sieht, genau kennt und richtet. Handelte sich's um offenkundige Sünden und Schanden, so hätten gewiss seine Zeitgenossen, besonders aber die schreibseligen Federn des nächstfolgenden Geschlechts umso weniger gesäumt, auf diese Flecken gerade an einem Soehlenthal hinzuweisen, als dieser wegen seines äusserst entschiedenen Pietismus und als Hauptförderer der deutschen und kirchlichen Bestrebungen König Christians VI. politisch-nationalen und kirchlichen Gegnern eine willkommene Zielscheibe für ihre abfälligen Urteile und Verunglimpfungen dargeboten hätte. Aber vergeblich haben wir uns nach solchen Zeugnissen sowohl in national-dänischen als in deutschen Schriften aus jener und der folgenden Zeit umgesehen [1]).

Soweit wir sehen, hat niemand von Soehlenthals auch nur vorübergehenden sittlichen Verirrungen zu sagen gewusst. Koch, dem die »stark pietistische« Richtung des Mannes offenbar nicht nach dem Sinne ist, weiss allerdings überhaupt nicht viel zu sagen,

[1]) Wir können nicht unterlassen, auch an dieser Stelle der gütigen, hingebenden Unterstützung zu gedenken, welche uns der in der heimischen Geschichtsliteratur so reich bewanderte Herr Pastor E. Michelsen zu Klanxbüll durch Nachweisung literarischer, zumal dänischer Quellenschriften hat angedeihen lassen.

aber er erkennt S. als eine ehrenwerte Persönlichkeit an[1]). Jens Møller kennzeichnet ihn als einen redlichen Mann und treuen Diener seines königlichen Herrn[2]). Er meint, er habe besonders das Vertrauen der Königin besessen und wäre von dieser ohne Zweifel von vornherein zum Erzieher ihres Sohnes, des späteren Königs Friedrich V. ausersehen, wenn nicht anfangs der bestimmte Wille und die Vorliebe des Königs dem dänischen Adligen J. Rosenkrands diese wichtige Stelle zugewandt hätte[3]). Trotzdem war es dann aber gerade der König, dessen volle Zufriedenheit Soehlenthal erwarb und der sich über ihn als Hofmeister gelegentlich gegen Schulin, den Obersekretär der deutschen Kanzlei, äusserte, er sei ein durch Fleiss und Treue bei seinem Sohne wohl verdienter Mann[4]). Als solchem war er ihm denn auch sehr zugethan und suchte ihm seine Dankbarkeit zu erweisen. Ihm lag sehr daran, ihn an des erblindeten John Stelle zum Administrator der Grafschaft Rantzau zu bestellen, was er dann auch im Dezember des Jahres 1738 wurde, und wobei die Einkünfte dieses Amtes bedeutend erhöht wurden[5]).

Dass auch der spätere Administrator und Geheime Konferenzrat sich des Vertrauens würdig erwies, das der König dem früheren Hofmeister erzeigte, dafür zeugt sein ganzes späteres Wirken und Verhalten. J. Møller sagt von ihm, er sei so entfernt gewesen, ein Heuchler oder Modetheologe zu sein, dass er auch in durchaus veränderten Zeiten, am Hofe König Friedrichs V., seinem alten Wesen und Bekenntnis treu blieb, während damals andere den Mantel nach dem Winde hingen[6]). Merkwürdig ist besonders das Urteil Ant. Friedr. Büschings, der als ein jüngerer Zeitgenosse Soehlenthal persönlich kannte. Er sagt, der

[1]) Kong Christian den Sjettes Historie, Kjøbenh. 1886, S. 334.

[2]) J. Møller, Mnemosyne, Bd. 2, 1831, S. 55, bezeichnet v. S. als einen »ohne Zweifel höchst achtungswerten Mann, Bekenner der strengsten Grundsätze in der Religion« u. s. f.

[3]) Møller, Mnemosyne, Bd. 2, 1831, S. 55 f.

[4]) Frederiksberg, den 11. Mai 1738. Mnemosyne, 3. Bd., 1832, Nr. 123, S. CLIII f.

[5]) Mnemosyne 3, S. CLXIV, Nr. 135, Frederiksberg (Ende) August 1738, Christian VI. an Schulin; vgl. ders. 6. August 1738, Mnemosyne 3, S. CLXI, Nr. 131.

[6]) Mnemosyne 2, 1831, S. 55.

Kopenhagener Hof sei zu König Friedrichs V. Zeiten ein rechter Prüfstein der Gesinnung gewesen: »Während der Regierung Christians des sechsten durfte man sich der christlichen Gesinnung nicht schämen, denn der König hatte sie selbst und achtete diejenigen vorzüglich, bei welchen er sie zu finden glaubte; aber man gerieth in die Gefahr des Mundchristenthums. Als König Friderich der fünfte die Regierung antrat, wurden vieler Menschen Herzen entdecket; unterschiedene wurden nun für Heuchler erkannt, andere gute Standespersonen aber wollten dem jungen König und desselben neuen Hofleuten durch leichtsinnige Lebhaftigkeit gefallen und strauchelten nicht wenig.« So sei es auch mit dem sonst wackeren Grafen zu Lynar, der mit Soehlenthal befreundet war, der Fall gewesen. Büsching bezeugt dann aber von letzterem, dass er fest und unbeweglich in seiner gottseligen Gesinnung bestanden sei. Er meint, dies sei ihm bei seiner Gemütsanlage auch leichter geworden [1]). An einer andern Stelle feiert Büsching unseren Soehlenthal noch mit viel höheren Worten und nennt ihn einen grossen Menschenfreund und musterhaften Christen [2]).

Angesichts solcher Zeugnisse dürfen wir nicht zweifeln, dass Soehlenthals Bekehrung eine gründliche und dass nächst Gott der seelsorgerische Rat treuer Freunde, besonders der Walbaums, nicht vergeblich und ohne Frucht war. Umso erklärlicher und in einem desto vorteilhafteren Lichte wird uns aber auch die gesegnete Wirksamkeit erscheinen, die er im Verein mit seiner ersten Gemahlin von der Zeit seiner Umkehr an erst als erster Hofmeister des Kronprinzen Friedrich, dann als Administrator der Grafschaft Rantzau bis an sein Lebensende ausübte.

Sein ehren- aber auch verantwortungsvolles Amt als Hofmeister des Kronprinzen trat er zu Anfang des Jahres 1731 an [3]). Gerade in dieser Stellung hat er eine nachhaltige segensreiche

---

[1]) Ant. Fried. Büsching, Beyträge zu der Lebensgeschichte denkwürdiger Personen, 4. Theil, S. 184.

[2]) In der Lebensgeschichte des Fräuleins Sophie Ernestine von Alefeldt, die auch in freundschaftlichem Verkehr mit dem Geh. Konferenzrat und dessen erster Gemahlin stand. A. a. O., S. 58 f.

[3]) Der sorgfältige Walbaum bezeichnet ihn schon bei Verzeichnung eines am 15. Juni 1730 an ihn geschriebenen Briefes Mr. le Baron de Soehlen-

Wirksamkeit ausgeübt. Es ist das Verdienst des eindringenden Werkes von Dr. H. L. Möller über König Christian VI., auf Soehlenthal als einflussreiche Mittelsperson hingewiesen zu haben, die den König zu dem Grafen Christian Ernst zu Stolberg-Wernigerode und den Hallensern hin und von Zinzendorf abzog. Eine kurze Zeit zwar stand Soehlenthal ebenso wie Graf Christian Ernst ganz aufseiten des Erneuerers der Brüder, der ja sein Jugend- und Schulfreund war. Selbst bei der Art seines Wirkens hatte er von Zinzendorf die fruchtbarste Anregung erhalten. Diese bestand darin, dass er einen Kreis gleichgesinnter oder zu gewinnender Personen fest an sich zog. Dabei war ihm seine tief religiöse, etwas sehr lebhafte, feurige und von Büsching als leutselig gerühmte[1]) erste Gemahlin B. M. v. Gratofska treu zur Seite. So wurde das Soehlenthal'sche Haus ein Mittelpunkt der erweckten Kreise in der Hauptstadt, wo sich an den Sonntagabenden unter andern der Hofprediger Bluhme, der Prediger Ewald vom Waisenhause, A. C. Rohn an der Petrikirche zusammenfanden[2]).

Wir werden es natürlich finden, dass ein so entschieden frommer Mann auch in seiner späteren Stellung als Administrator der Grafschaft Rantzau sich besonders der kirchlichen Angelegenheiten seines Bezirks annahm. Kräftige Unterstützung fand er hierbei durch den Propst Gottfried Gruner oder Grüner zu Elmshorn. Dieser, der fast gleichzeitig mit Soehlenthal in die Grafschaft Rantzau kam und mit dem Christian VI. sehr zufrieden war[3]), kam aus dem Brandenburgischen und war auf Empfehlung des zuerst für jene Stelle ersehenen wernigerödischen Hofpredigers Lau zu diesem Amte gelangt[4]). Mit Gruner gemeinsam brachte

---

thal, Premier Gouverneur de S. A. R. le Prince de Danemarc à Copenhague. Aber diese Einschreibung könnte entweder erst zu Anfang des nächsten Jahres gemacht oder die Ernennung schon einige Zeit vorher erfolgt sein.

[1]) Beyträge zu der Lebensgeschichte denkwürdiger Personen 4, S. 59.

[2]) H. L. Møller, Kong Kristian den sjette, Kjøbenh. 1889, S. 43. Vgl. Schriften d. V. f. schlesw.-holst. Kirchengesch., II. R., 4. H., S. 52 f.

[3]) J. Møller, Mnemosyne, 3. Bd., Anh. Nr. 201, König Christian VI. an Schulin, Hirschholm, den 1. Juni 1739.

[4]) Vgl. über die beabsichtigte Berufung Lau's und die Annahme der Vokation seitens Gruners: König Christian VI. Frederiksborg, 2. November

Soehlenthal die Gründung des Kirchspiels Hörnerkirchen und dessen Abzweigung von Barmstedt zustande. Angefeuert wurde sein Eifer bei diesem Werke durch die Glaubenszuversicht von Eingesessenen des Kirchspiels, die tiefen Eindruck auf ihn machte[1]).

Es war doch eine grosse Freude für den treuen Walbaum, dass er in dem jüngsten Freiherrn v. Soehlenthal seit jener Wiederkehr im Jahre 1729 nicht nur einen fest zu ihm haltenden, sondern auch einen in den tiefsten Lebens- und Ewigkeitsfragen durchaus mit ihm übereinstimmenden Freund für sein ganzes Leben wiedergewonnen hatte. Nur in einem Punkte war er unverbesserlich: er war und blieb ganz im Gegensatz zu Walbaum und den meisten Erweckten ein lässiger Briefschreiber. Auf jenen schönen, auch leidlich umfangreichen Bussbrief vom März 1729 hin schrieb Walbaum ihm in demselben Jahre noch zweimal, am 31. Juli und 3. November, im nächsten Jahre wieder am 15. Juni, ohne von dem Freunde eine schriftliche Antwort zu bekommen, ebenso verhielt sich's in den beiden folgenden Jahren. Der seit 1729 in Herzoglich Sachsen-Saalfeldischen Diensten stehende Freund musste seine Nachrichten aus Kopenhagen und seit Ende 1738 aus Rantzau durch andere Korrespondenten einziehen. Unter diesen war freilich Soehlenthals Gemahlin seine natürliche Vertreterin und konnte an Schreibseligkeit mit Walbaum und anderen Pietisten kühn in Wettbewerb treten. Wenn der Administrator zu Rantzau aber, wie er den Gedankenaustausch mittels Feder und Dinte zu scheuen schien, nach unmittelbarem Freundschafts-

---

1737 an Schulin, a. a. O., Nr. 84, S. CXXV; 29. Januar 1738, das. Nr. 105. Gruner, der am 10. Februar 1738 die Vokation nach Elmshorn erhielt, war am 26. März 1696 zu Grünberg i. S. geboren, wurde am 17. Mai 1764 Konsistorialrat, gestorben am 14. Oktober 1781. Von ihm wurde Büsching ordiniert.

[1]) Eine genaue Beschreibung über die Gründung dieses Kirchspiels, worin Soehlenthals Verdienst hervorgehoben ist, findet sich im 1. Bande von Josias Lorcks Beyträgen zu der neuesten Kirchengeschichte, Kopenhagen und Leipzig 1757, S. 466—473, ausgezogen in J. A. Boltens Historischen Nachrichten von der Stadt Altona u. s. f., das. 1790, S. 399—408. Rauert, Die Grafschaft Rantzau, Altona 1843, S. 104 ff., giebt auch ein Aktenstück über die von Soehlenthal und Gruner im Kirchspiel Barmstedt zustande gebrachte Parochial- oder Pfarrdistriktseinteilung zwischen den beiden Pastoren als Kompastoren.

verkehr sich sehnte und in jenem tiefen Bussbriefe seiner Sehnsucht nach dem Wiedersehen des geliebten Freundes einen rührenden Ausdruck giebt, auch wünscht, dass derselbe seine liebe Braut und spätere Gattin kennen lerne, so sollte dieser Wunsch sich aufs schönste in jenen wiederholten längeren Besuchen Walbaums erfüllen, von denen wir im vorigen Jahrgang dieser Schriften gehandelt haben.

Nachrichten aus dem Vereinsleben.

Bericht über die fünfte Generalversammlung.

Wir geben den durchaus zutreffenden Bericht des Schleswig-Holsteinischen Kirchenblatts vom 4. August (Nr. 31) mit einigen wenigen Aenderungen wieder:

Am 4. Juli d. Js. wurde im Anschluss an die landeskirchlich-wissenschaftliche Konferenz in Kiel die 5. Generalversammlung des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte abgehalten. Während die Versammlung früher vor Beginn der Konferenz stattfand, war dieselbe diesmal an den Schluss derselben verlegt, damit mehr Zeit für die Verhandlungen bliebe. Obwohl von Einzelnen befürchtet worden, dass diese Verlegung einen ungünstigen Einfluss auf den Besuch der Versammlung ausüben werde, war dieselbe doch recht gut besucht (70—80 Teilnehmer). Hauptgegenstand der Tagesordnung war der Vortrag des Prof. D. v. Schubert über Ansgar und die Anfänge der schleswig-holsteinischen Kirchengeschichte. Derselbe wurde mit grossem Beifall aufgenommen. — Der Jahresbericht wurde in Abwesenheit des Schriftführers Pastor Michelsen-Klanxbüll erstattet von Pastor Rolfs-Hoyer. Aus demselben mögen folgende Punkte kurz erwähnt werden: 1. Die Mitgliederzahl, welche am Anfang des Jahres 386 betrug, ist auf 409 [jetzt 414] gestiegen. 2. Der Gesamtsynode wurde der Dank ausgesprochen für die im verflossenen Jahre dem Verein gewährte Unterstützung von 500 Mk. Dadurch war es ermöglicht, dass die Jahresrechnung — Einnahme 2144,03 Mk., Ausgabe 2070,00 Mk. — einen Kassenbehalt von gut 74 Mk. aufweist. 3. Im letzten Jahre ist erschienen das 5. Heft der Beiträge und Mitteilungen; damit war der I. Band abgeschlossen, weshalb demselben auch Titelblatt und Register beigegeben worden. Ferner ist kürzlich das 6. Heft oder vielmehr das 1. Heft des II. Bandes erschienen. Im Laufe dieses Jahres werden ausser dem letzteren noch die schleswig-holsteinischen Schulordnungen von Studiendirektor Lic. Rendtorff-Preetz herausgegeben werden. 4. Die auf der vorigen Generalversammlung angeregte Besprechung der Publikationen des Vereins ist anscheinend wenig gefördert. Vielleicht wird es sich empfehlen, zu diesem Zweck mit dem schleswig-holsteinischen Pressverbande in Verbindung zu treten, damit der Verein und seine Publikationen noch besser bekannt werden. 5. Tauschverkehr ist eingeleitet worden mit einzelnen ähnliche Ziele verfolgenden Vereinen.

Schriften

des

Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte.

II. Reihe (Beiträge und Mitteilungen). II. Band, 3. Heft.

Inhalt:

Abhandlungen: C. Rolfs, Das Vikarien-, Zeiten- und Memorienregister der Kirche zu Heide vom Jahre 1538, S. 289. — J. Wolters, Die vormalige Pfarrkirche des Reinfelder Klostergebietes und die Entstehung des gegenwärtigen Kirchspiels Reinfeld, S. 327. — R. Hansen, Wiedertäufer in Eiderstedt (Schluss), S. 344. — **Miscellen:** Prall, Der Norderdithmarscher Kaland, S. 400; Jürss, Aus dem Leben des Dethlev Johannis, S. 405; E. Michelsen, Taufe und Konfirmation einer Mennonitin aus dem Jahre 1696, S. 408; Janss, Bericht über eine Nichtzulassung zum Abendmahl, S. 410; A. Halling, Briefe des Generalsuperintendenten Callisen, S. 412; E. Michelsen, Zur Säkularfeier der Universität Wittenberg, S. 422; H. Lund, Rektor Heinrich †, S. 424. — **Nachrichten aus dem Vereinsleben:** Bericht über die VI. Generalversammlung, S. 428; F. Witt, Ueber die Herstellung eines kirchlichen Urkundenwerks, S. 429.

Kiel 1903.
Kommissionsverlag von Robert Cordes.

Druck von J. M. Hansen in Preetz.

Das Vikarien-, Zeiten- und Memorienregister der Kirche zu Heide vom Jahre 1538.

Ein Beitrag

zur dithmarsischen Reformationsgeschichte von Pastor C. Rolfs in Hoyer.

In den ersten Jahrzehnten der bewegten Reformationszeit hatte man neben anderen wichtigen Aufgaben auch die Aufgabe, das gefährdete Kirchengut zu schützen. Zu dem Zweck musste dafür Sorge getragen werden, dass Verzeichnisse über die Einnahmen der Kirchen und der Prediger aufgestellt und Gesetze gegen die Vergeudung und Verschleuderung des kirchlichen Eigentums erlassen wurden. Durch diese beiden Mittel hat man auch in Dithmarschen der drohenden Gefahr zu begegnen versucht. Das war notwendig; denn wenn hier auch keine Adelsfamilien und keine Fürstenhäuser waren, die durch Einziehung der Einkünfte der Klöster und Kirchen sich hätten bereichern können, so ist doch auch in Dithmarschen das kirchliche Eigentum in dieser aufgeregten Zeit nicht unangetastet geblieben; aus demselben Jahr, in welchem Luther das bekannte Schreiben gegen die drohende Vergeudung des Kirchenguts an den König Christian III. richtete[1]), haben wir ein bedeutsames Zeugnis dafür. In dem alten pergamentnen Tellingstedter Kirchenbuch findet sich nämlich folgende Notiz[2]): »Am Jare 1536 worden vorkofft de III Wurwe benorden der Kerken vor III hundert Mk. vnd dat ghelt wort to Lübeck ghesant vam Lande, in allem V dusent Mk. umme de van Lübeck to vechten gegen den Koninck van Dennemarken. Men de auerwenninge is by deme Heren!« Wenn wir auch nicht

[1]) Der Brief ist mitgeteilt in Jensen-Michelsen, Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins, Kiel 1877, Bd. 3, S. 335.

[2]) Michelsen, Sammlung altdithmarscher Rechtsquellen, Altona 1842, S. 348.

annehmen dürfen, dass die sämtlichen 5000 Mk. durch Veräusserung von kirchlichem Eigentum zusammengekommen, so zeigt doch der Verkauf der 3 Kirchenäcker, dass man auch hier mit den Kirchengütern nicht haushälterisch umgegangen. In diesem Falle handelte es sich um eine Unterstützung der verbündeten Lübecker in ihrem Kampf gegen Christian III. Drei Jahre später verwendete man die Materialien des Lundener Klosters zur Wiederherstellung des zur Landesverteidigung sehr wichtigen Hammhauses, wie Neocorus berichtet: »Ao. 1539 hefft men dat Hammehuess vor der Hamme schone vorbetert unde schir van Grundt up nie erbuwet, dewile itt an etlichen Orden buwfellig erfunden unnd hefft men dat Kloster tho Lunden dartho genhamen«[1]). Dazu noch ein drittes Beispiel von Veräusserung des kirchlichen Eigentums aus der Gemeinde Eddelack, ebenfalls mitgeteilt von Neocorus: »Alle, de de 4 Acker gekofft, efft se schone do rike Lüde, sin nu ganz vorarmet, dewile solche Acker der Kerken affgetagen«[2]). Diese und ähnliche Vorkommnisse mögen der Anlass gewesen sein, dass die Superintendenten und Prediger Dithmarschens im Jahre 1543 neben anderen Anträgen auch den Antrag vor die Landesversammlung brachten, dass dieselbe, wie sie bereits früher gegen die Veräusserung der Kirchengüter eine Verfügung erlassen, nochmals dieselbe ernstlich verbiete und zugleich verfüge, dass für jedes Kirchspiel ein Register oder Verzeichnis der Kirchengüter angefertigt werde. Dieser Antrag wurde angenommen, und der darauf bezügliche Beschluss lautete: »Thom verden vorgripen sick itlike karspel bouen des landes Vorseghelinghe mothwillighen, dat se de karkengudern beweglick vnd vnbeweglick vorkopen, voranderen, to sick riten, dardorch entliken der prediger besoldinghe vnd predighamt, ock der armen Nottrofft in korten tiden vornichten vnd fallen mach, darumme schal en ider karspel de laten in en Register schriuen, wor men de güdere warnemen schal, indeme namals tho den kercken nicht vele gheuen wert, vnd wanner men de Rhegister eschet, by penen hundert gulden vor dat Landt bringen«[3]).

[1]) Neocorus, Chronik des Landes Dithmarschen, herausgegeben von Dahlmann, Kiel 1827, II, S. 81.

[2]) Neoc. I, S. 266.

[3]) Michelsen, Rechtsquellen, S. 192.

Wir finden es hier also offen ausgesprochen, dass das kirchliche Eigentum in etlichen Gemeinden schon grössere Verluste erlitten hatte; und weil man sich darüber keiner Täuschung hingeben konnte, dass im Vergleich mit der vergangenen Zeit für die Kirchen nur wenig an Schenkungen und Stiftungen zu erwarten sein würde, schärfte man das Verbot der Vergeudung des Kirchenguts nochmals ein und machte es bei Strafe von 100 Gulden zur Pflicht, dass ein Verzeichnis des kirchlichen Eigentums für jede einzelne Gemeinde angefertigt werde. Ueber einzelne, besonders gefährdete Teile des kirchlichen Eigentums hatte man allerdings in einzelnen Gemeinden schon früher, zum Teil ziemlich lange vor Erlass dieser Verfügung, Verzeichnisse aufgestellt. Zu den besonders gefährdeten Teilen des kirchlichen Eigentums gehörten ja die Schenkungen zum besten derjenigen Gebräuche und Institutionen, auf deren Abschaffung die Evangelischen hinstrebten [1]), wie die Memorien, die Vikarien mit den dazugehörigen zahlreichen Nebenaltären, die Vigilien etc. [2]). So lesen wir z. B. in einer Ur-

[1]) Als eine Verteidigung ihrer gefährdeten Gerechtsame (wie z. B. der zwei ihnen bewilligten jährlichen Sammlungen) werden wir auch die wahrscheinlich aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts stammende Schrift der Mönche in Meldorf aufzufassen haben: »Schrifft der Brodere to Mergenowe van des Closters Orsprung« (Jahrbücher III, S. 43 f.). In dieser Schrift wie in anderen sich auf den Ursprung des Meldorfer Klosters beziehenden Nachrichten ist nirgends eine Andeutung zu finden, dass dies Kloster zuerst in Marne erbaut und erst im Anfang des 15. Jahrhunderts nach Meldorf gekommen sei. Neocorus weiss nichts von einem Kloster in Marne. Es ist ja auch von vornherein wahrscheinlich, dass das Kloster in dem Hauptorte Meldorf erbaut wurde. Die Annahme, dass das Kloster zuerst in Marne gewesen, ist entstanden aus der Bezeichnung: »Kloster tho Mergenowe«. Man nahm an, dass der jetzige Name Marne aus »Mergenowe« entstanden sei (Bolten II, S. 385). Mergenowe heisst aber Marienau, und hat nichts mit Marne (welcher Name schon sehr früh vorkommt) zu thun. Bei dem späteren Kampf um die Klostergüter würden die Marner gewiss auch darauf hingewiesen haben. (Vgl. Chalybäus, Geschichte Dithmarschens, Kiel und Leipzig 1888, S. 114 und 127 f.; Kolster, Die Klöster Dithmarschens, Jahrb. III, S. 42 f.)

[2]) In dem benachbarten Coldenbüttel nahm ein gewisser Grote Iven Hansen eine von ihm gestiftete Vikarie St. Annae wieder an sich: »Grote Iuen Hansen schal de Vicarie S. Annae gestifftet hebben und hefft desuluige mutata religione wedder tho sick genamen.« Heimreich, Nordfriesische Chronick, Schleswig 1668, S. 237. Lau erzählt, dass die Kalandsbrüder in Eiderstedt sich in den Besitz der Kapitalien teilten und die Einkünfte der

kunde vom Jahre 1527 aus der Gemeinde Wörden[1]) die Klage, »dat de Houetstoel to den Memoriengelde, den Presteren to jarlickes memorien to holden geuen was, ene grote Summe dar van hen gekomen vnde nicht wusten, weder by to bringen«. Deshalb wurde beschlossen, dass ein genaues Verzeichnis der Memoriengelder angefertigt, sowie dass für je 15 Mk. Memoriengeld 1 Mk. an Rente bezahlt werden solle, und hinzugefügt, »dat dyt Bock scal hebben vullenkamen macht gelyck alse sunte Nicolaus houetboeck«, d. h. wie das Hauptbuch über die Einkünfte der dem heil. Nicolaus geweihten Kirche. Wohl aus derselben Zeit stammt der in demselben Kirchenbuch gleich darauf von anderer Hand niedergeschriebene Beschluss der Kirchengemeinde Wörden: »Item ock hebben wy Carspellüde alle to Oldenwurden eyndrechtigen bewillet vnde beleuet, allet wat van houetstole vnd vpkomen jarlicks gelde to der fromissen in vnse kercken behört, schall in allen delen vnd puncten, wo to den memorien vorher vortekent vnde bescreuen is, by geliker macht fordert vnde holden wesen, sunder jeniges mans inseggent edder wedersprake«[2]). Die hier erwähnte Frühmesse wird wohl dieselbe sein, von der in der bekannten Urkunde des Jahres 1529[3]) die Rede ist. In der letzteren wird nämlich von einer neu gestifteten Frühmesse gesprochen, zu welcher der »selige Claus Grote« in Wörden hundert Gulden geschenkt hatte. Um diese Stiftungssumme der Kirche zu sichern, wurde durch den Landschreiber M. Günther Werner ein Kontrakt zwischen der Witwe und den Vorstehern der Gemeinde aufgesetzt, wonach die Witwe, Claus Groten Grete, für die hundert Gulden ihr beim Kirchhof gelegenes Haus und Wurth verpfändet mit der näheren Bestimmung, dass sie selbst, solange sie lebe, keine Zinsen von jenem Kapital zu zahlen brauche, dass aber nach ihrem Tode die Zinsen an die Vorsteher ausbezahlt werden sollten.

Memorien, Vigilien etc. an die Erben der Stifter zurückgaben, wenn diese verarmt waren. Lau, Geschichte der Einführung und Verbreitung der Reformation in Schleswig-Holstein, Hamburg 1867, S. 404.

[1]) Michelsen, Urkundenbuch, S. 104 f.

[2]) Michelsen, Urkundenbuch, S. 105.

[3]) Bolten, Dithmarsische Geschichte, Flensburg und Leipzig 1784, III, S. 281 f.

Wie in Wörden so hat man nun auch in Heide ein Verzeichnis über die gefährdeten Teile des kirchlichen Vermögens und zwar über die Einkünfte aus den Vikarien, den Zeiten und den Memorien aufgestellt. Dies Verzeichnis hat die Ueberschrift: »Düth Is Eyn Register vnde korthe nhawysynghe allerley Houetsummen, Jarlyker rente vnnd vpkumpst, benomelykenn — am Rande mit anderer Tinte: den predicanten — der kercken thor Heida thobehorich thohope gheschreuen Im Jare Dusent Vyffhundert vndeachteundedorttich, Szo Nicolaus Bremer der suluen renthe ghemene Monitor tho etlyken Jaren Inghemanet vnd ane Jenyge Inszaghe vppgheboret heft, wo ock Szelyghe Her Reymer Hoszick vormals gemeyne monitor vorhen tho etlyken Jaren ghelykerwyss ock Inghemanet hefft na vthwysynghe Syner Register wo hyr nhavolgett. Dorch Mester Johan Snycken kerckherden vnde Nicolaum vorgemelt dorchgheszeen vnde gheschreuen.«

M. Johann Snicke hat dann mit eigener Hand hinzugefügt: »Duth bekenne ick Johannes Snicke, dath disse naschreuen schulden nah flitiger auersende der register vnde breue alszo . . . syn, wo hir na volgen«[1]). Darnach war also schon früher ein derartiges Verzeichnis aufgestellt und zwar von dem Vikar Reimer Hoszick; dieser war in der katholischen Zeit Inhaber einer Vikarie in Heide. Er ist bekannt aus dem Berichte Luthers über den Tod Heinrich von Zütphens, worin er als ein Diener des Offizials des Hamburger Dompropsten bezeichnet wird.

In dem Keller seines Hauses war es, wo Heinrich von Zütphen in der Nacht vor seinem Tode gefangen gehalten wurde; hier war es, wo die beiden katholischen Geistlichen Herr Simon aus Oldenwörden und Herr Christian aus Neuenkirchen, ihn besuchten und zur Rede stellten; hier war es auch,

[1]) Professor Michelsen hat, soweit ich sehe, zuerst auf dieses Renten- und Kapitalienbuch und auf dessen Bedeutung für das dortige Kirchenwesen hingewiesen in der Einleitung zum Urkundenbuch zur Geschichte des Landes Dithmarschen, S. XII, und Bürgermeister Kinder in Plön hat schon vor mehreren Jahren unter den kleinen Mitteilungen im 19. Band der Zeitschrift unter der Ueberschrift: »Das Kapitalien- und Rentenbuch der Heider Kirche vom Jahre 1538« einen kurzen Auszug daraus veröffentlicht. Das Buch verdiente es aber, in unseren kirchengeschichtlichen Mitteilungen etwas ausführlicher besprochen und wiedergegeben zu werden.

wo der Landschreiber M. Günther Werner ein Verhör mit ihm anstellte [1]).

Er wird später zum evangelischen Bekenntnis übergetreten sein; denn es geht aus dem nachstehend mitgeteilten Rentenbuch hervor, dass er noch 1535, also noch drei Jahre nach Einführung der Reformation, im Amt war. In diesem Jahre nahm er nämlich mit dem Magister Johann Snicke und anderen teil an einer Verhandlung, welche am Freitag vor Judica mit dem bekannten Peter Schwin aus Lunden in der Kirche zu Heide stattfand. Bald darauf wird er gestorben sein, da Nicolaus Bremer in der Ueberschrift des Rentenbuches sagt, dass er schon ein paar Jahre als Nachfolger des seligen Reimer Hoszick das Amt eines Monitors der Rentegelder verwaltet habe. »Monitor« ist übrigens nicht gleichbedeutend mit Kirchenrechnungsführer, wie man gemeint hat. Die eigentlichen Kirchenrechnungsführer waren vielmehr die in Dithmarschen in allen Gemeinden vorkommenden Kirchenbaumeister [2]); die Kirchenbaumeister hatten für die Kirche und für die Einkünfte der Kirche Sorge zu tragen und darüber Rechnung zu führen; die Monitoren oder »Maner«, wie sie gewöhnlich genannt wurden, hatten über die Einkünfte der kirchlichen Beamten aus Vikarien, Memorien, Gilden etc. Rechnung zu führen. Sie werden auch gelegentlich Diakonen [3]) genannt und führen ausserdem Rechnung über die Klingbeutelgelder.

In diesem Sinne werden wir es also auch zu verstehen haben, wenn Reimer Hoszick und Nicolaus Bremer als Monitoren oder Mahner bezeichnet werden. Der letztere hat nun gemeinsam mit dem M. Johannes Snicke das Verzeichnis über die Einkünfte aus den Vikarien, Zeiten und Memorien für die Kirche in Heide aufgestellt. Nicolaus Bremer, welcher Notar und Substitut des Landessekretärs war, ist bekannt als Herausgeber des Dithmar-

[1]) Neoc. II, S. 23 f.

[2]) Es ist hierbei zu vergleichen, was Direktor Lorenz in seiner Geschichte des Königlichen Gymnasiums zu Meldorf S. 20 sagt: »Die Kirchenkasse und ihre Rechnung zerfiel in zwei Abteilungen, die eine die der Mahner, die andere die der Kirchenbaumeister«, ebenso die Bestimmungen einzelner Kirchenordnungen aus jener Zeit über die verschiedenen »Kasten«.

[3]) Die Bezeichnung »Diakonus« für den zweiten Geistlichen kommt erst verhältnismässig sehr spät in Dithmarschen vor.

scher Landrechts vom Jahre 1539[1]). Besonders bekannt ist aber der neben ihm genannte M. Johann Snicke. Sein Name wird verschieden geschrieben: Snycke, Snicke, Schnicke, Schnitger, Schnittker, Schneck[2]). Er selbst schrieb sich Johannes oder Johann Snicke, Snick oder Sneck, wie aus seinen eigenhändigen Unterschriften im Rentenbuch hervorgeht. Er war ein Dithmarscher von Geburt, aus Heide, besass hier nach dem Rentenbuche Haus und Wurth und gehörte wahrscheinlich zu dem Geschlecht der Schnecken, welches Neocorus (I, S. 257 Anm.) erwähnt.

Zur Zeit des Prozesses gegen Heinrich von Zütphen war er bereits einer der einflussreichsten Geistlichen Dithmarschens; er war Vikar des Offizials des Hamburger Dompropsten und »van pawestlicker Gewalt und Macht apenbar Notarius«. Die von den Achtundvierzigern im Jahre 1544 in der Wiben Peter'schen Sache an das Kammergericht eingereichte Appellation ist von ihm, »Johannes Snecke, Clerik Bremisches Stiftes von pawestlicker Gewalt apenbar Schryver«, aufgesetzt (Jahrb. III, S. 10.). Im Prozess gegen Heinrich von Zütphen, in welchem er als Bundesgenosse des Priors Augustinus Torneborch erscheint und ein »Stockmeister des Teufels« genannt wird, tritt er noch als eifriger Anhänger des Papsttums auf; das hat sich aber bald geändert. Schon einige Jahre später ist er aus einem Gegner ein treuer Anhänger und Förderer der evangelischen Sache geworden; und als die Reformation durch Beschluss der Landesgemeinde im ganzen Lande eingeführt worden war, ist er nebst Nicolaus Boie aus Meldorf und Nicolaus Boie aus Wesselburen zum Superintendenten erwählt worden. Er hat sich bereits im Anfang des Jahres 1532, als einer der ersten Geistlichen in Dithmarschen, verheiratet und zwar mit Jürgen Möllers Claus Tochter in Meldorf[3]). Als Zeugen dabei nennt Neocorus: Johannes Schneck und Peter Schneck und

[1]) Michelsen, Sammlung altdithmarscher Rechtsquellen. N. Bremer scheint auch Landwirtschaft betrieben zu haben, denn in dem Rentenbuch ist wiederholt davon die Rede, dass er Aecker von der Kirche gekauft habe. Das Rentenbuch ist zum grossen Teil, abgesehen von einzelnen wenigen von M. Joh. Snicke stammenden Notizen, von N. Bremer selbst geschrieben.

[2]) Bolten, Dithmarsische Geschichte III, S. 250.

[3]) Im Rentenbuch wird öfter erwähnt Hans Widderick aus Meldorf als ein Schwager von M. Johann Snicke.

fügt die Bemerkung hinzu: »ick hebbe den Brutbreeff gesehen [1])«. Aus dieser Ehe sind zwei Söhne später als Pastoren in Dithmarschen angestellt gewesen: Johann und Peter. Sie besuchten 1553 die Universität Wittenberg [2]). Johann wurde Pastor in Delve (1560—1601) und Peter in Büsum um 1560. M. Johann Schnicke hat übrigens diese Freude nicht mehr erlebt; er ist bereits im Jahre 1551, nachdem er 19 Jahre die Superintendentur verwaltet, gestorben, wie es aus einer Aufzeichnung von dem Pastor Conrad Bole in Burg hervorgeht: »Anno 1551 ipso die Thomae Apostoli [i. e. den 21. Dezember] obivit mortem in Heida vir venerabilis Magister Johannes Schneck, Pastor ibidem et Superattendens Pastorum terrae Dithmarsicae, cujus anima in pace requiescat.« [3]) Er wird hier also »Superattendens Pastorum terrae Dithmarsicae« genannt; das deutet darauf hin, dass er seit dem Tode der beiden Boie (1542) unter den Pastoren und Superintendenten Dithmarschens die erste Stellung eingenommen habe, wie er denn auch die von den vier Superintendenten und sämtlichen Predigern Dithmarschens gefassten Beschlüsse als erster unterschrieben hat [4]). Daher wandte sich Melanchthon wohl auch an ihn mit seinem Empfehlungsschreiben für den Engländer Johann Roggerus, als nach dem Tode N. Boies das Meldorfer Pastorat und damit auch die Meldorfer Superintendentur vakant geworden war. Dieser Brief Melanchthons an ihn aus dem Jahre 1543 [5]) wie auch ein Brief des Pastors Johann Roggerus an ihn aus dem Jahre 1547 sind noch erhalten [6]). Von den Briefen Luthers dagegen — Fehse sagt, dass »der selige Lutherus oft an ihn geschrieben« [7]) — sind, soweit ich weiss, keine mehr erhalten. Pastor Heimreich

---

[1]) Neoc. II, S. 75.

[2]) In Förstemann, Album der Universität Wittenberg heisst es: 1553 Johannes / Petrus } Schnick Ditmarienses.

[3]) Fehse, Nachricht von den evangelisch-lutherischen Predigern Norderdithmarschens, Anhang S. 58 f.

[4]) Neoc. II, S. 147 f.

[5]) E. Michelsen, Melanchthon und Schleswig-Holstein. Schl.-Holst.-Lbg. K.- u. Sch.-Bl. 1897, Nr. 7—9. Melanchthon bezeichnet den Snicke hier als »virum egregia pietate et doctrina praeditum«.

[6]) Neoc. II, S. 149 f.

[7]) Fehse, S. 241.

nennt unter den Quellen zu seiner dithmarsischen Chronik auch ein Manuskript von unserem Snicke[1]). Das ist ein Irrtum; das Manuskript berichtet über eine Episode aus der letzten Fehde (1559), die sich in Delve zugetragen. Deshalb kann unser Snicke, der bereits 1551 gestorben, nicht der Verfasser sein; es ist vielmehr sein Sohn Johann Snicke, welcher 1560, also kurz nach der Fehde, Pastor in Delve wurde.

Was nun den Inhalt des von Nicolaus Bremer und Johann Snicke angefertigten Rentenbuchs betrifft, so zerfällt dasselbe in drei Abschnitte. Der erste Abschnitt (Blatt 1—21) giebt Auskunft über die Vikarien, über die Kapitalien und Renten, sowie über die Inhaber derselben. Die erste Vikarie — de Vicarie vnsser leuen frowen — hatte ein Stiftungskapital von 287 Mk. und davon als Einnahme an Rente: 19 Mk. 1 ℔; Inhaber dieser Vikarie war M. Johann Snicke. Die zweite Vikarie — de Vicarie Sunte Cosmas vnd Damians, Inhaber Herr Nicolaus Christiani — hatte ein Stiftungskapital von 245 Mk. und 16 Mk. 5 ℔ 1 ß. Rente; die dritte Vikarie — de Vicarie Sunte Gerdruth, Inhaber Martin Boldewyn — hatte ein Stiftungskapital von 340 Mk. und 22 Mk. 10 ℔ 2 ß. Rente; die 4. Vikarie — de Vicarie vnsser leuen vrowen thom rossenkransse, Inhaber Herr Peter Nicolai — hatte ein Stiftungsvermögen von 210 Mk. und 10 Mk. 9 ℔ Rente; die fünfte Vikarie — Inhaber Herr Reimer Hoszick — hatte ein Stiftungskapital von 320 Mk. und 18 Mk. Rente[2]).

Dieser erste Abschnitt giebt uns somit Auskunft über die in katholischer Zeit hier bestehenden Vikarien und zeigt uns zugleich, wie dieselben allmählich eingehen und wie dann ihre Einkünfte verwendet werden. Die Vikare blieben in ruhigem Besitz ihrer Einkünfte, solange sie lebten oder in der Gemeinde blieben; sobald aber einer starb oder etwa in einer anderen Gemeinde ein Amt übernahm, wurde die betreffende Vikarie aufgehoben und über die Einkünfte anderweitig verfügt, und zugleich wurden die vorhandenen Dienstwohnungen, soweit sie entbehrt werden konn-

[1]) Walther Heimreich, Dithmarsische Chronick 1683.

[2]) Die Gesamtsumme sämtlicher zu den Vikarien gehörigen Kapitalien betrug demnach 1402 Mk., in Meldorf betrug dieselbe 710 Mk., während der Hauptstuhl zu den Zeiten Memorien sich auf 4560 Mk. belief. Michelsen, Urkundenbuch, S. 287 f.

ten, nebst den dazugehörigen Grundstücken verkauft; das Verfügungsrecht über die Vikarien war eben seit dem Beginn der Reformation der einzelnen Gemeinde übertragen worden, während bis dahin der Dompropst in beinahe sämtlichen Gemeinden — ausgenommen vier, darunter auch Heide — das Verleihungsrecht über die geistlichen Bedienungen beansprucht und innegehabt hatte[1]). Als daher in Heide die bisherigen Inhaber der Vikarien starben, traf die Kirchengemeinde oder deren Vertretung, die sog. »Vierzehner«[2]), wie sie im Rentenbuch an zwei Stellen genannt werden, die nötigen Bestimmungen. So werden die Einkünfte der fünften Vikarie, deren Inhaber Reimer Hoszick etwa um 1536 gestorben, dem Kirchherrn M. Joh. Snicke zugewiesen, und als der Vikar Martin Boldewyn, der Inhaber der dritten Vikarie, Heide verlassen und nach Neuenkirchen gegangen war, wo er von Fehse als der erste evangelische Geistliche erwähnt wird[3]), wurden die Einkünfte seiner Vikarie ebenfalls dem Kirchherrn überwiesen und sein Haus verkauft. Der Inhaber der zweiten Vikarie lebte noch 1538; als er dann aber gestorben war, ist über den Verkauf seines Hauses und über die Verwendung der zu dieser Vikarie gehörigen Gelder (mit anderer Tinte) folgende Bemerkung hinzugefügt worden: »Szelige Her Nicolaus Cristiani Syn Huss vnd wurtt Is vorkofft worden vor vij^{c} mk. Dyth bauengescr. alsse de Rente darvan is deme Kerckherenn vorder tho ghetekentt alsso dat he syne hundertt Gulden Jarlykes belecht hefft.« Bei der vierten Vikarie, deren Inhaber Herr Peter Nicolai[4]) war, fehlt

---

[1]) Neoc. II, S. 133. Kinder, Kapitalien- und Rentenbuch der Heider Kirche vom Jahre 1538. Zeitschrift, Bd. 19, S. 211 f.

[2]) Das Kollegium der »Vierzehner« kommt noch nach der Eroberung Dithmarschens in Heide in dem noch vorhandenen Kapitalienbuch von 1575 vor. Die »Vierzehner« werden hier die »Aeltesten« genannt; das weitere Kollegium waren die »Vierundzwanziger«. Ueber die Gemeindeverfassung in Dithmarschen gedenke ich später in einer Abhandlung über die kirchliche Verfassung Dithmarschens im 16. Jahrhundert Näheres mitzuteilen.

[3]) Fehse, a. a. O., S. 101. Nach Fehse soll Martin Boldewin schon 1533 gestorben und ein Bruder des Johann Boldewin, ersten Predigers der St. Petrikirche in Hamburg, gewesen sein.

[4]) Der Name des Vikars Peter Nicolai findet sich im Memorienregister der Meldorfer Kirche. Bolten, Dithm. Gesch., IV, S. 50.

eine Angabe darüber, wie die Einkünfte derselben verwendet worden.

Der zweite Abschnitt (Blatt 22—34) enthält ein Verzeichnis über die Renten und Kapitalien »der tide vnsser kercken thor Heida« und zerfällt in zwei Teile. Der erste Teil (Blatt 22—30) zählt die Kapitalien der tide auf, soweit sie zu den einzelnen Vikarien gehören. Die Summe der Kapitalien ist hier bei den sämtlichen namhaft gemachten Vikarien gleich, nämlich 60 Mk. Auffallend ist, dass hier sechs Vikarien genannt werden, während im ersten Abschnitt nur von fünf Vikarien die Rede ist[1]). Ausser den dort genannten ist hier noch die Vikarie des Johann Scherer erwähnt. Dieser Johannes Scherer hat sämtliche Vikare überlebt; er lebte noch 1556, in welchem Jahre er das Bekenntnis der dithmarsischen Geistlichen vom heiligen Abendmahl folgendermassen unterschrieben: et ego Joannes Schererus, Minister verbi in Heida, subscribo[2]), ja er hat noch die letzte Fehde und die Schrecken der Erstürmung Heides miterlebt, denn sein Name findet sich noch in dem Verzeichnis der Geistlichen Dithmarschens, welches nach Beendigung des Kampfes im Herbst des Jahres 1559 zu Rendsburg aufgesetzt wurde[3]).

Im zweiten Teil (Blatt 31—34) folgen »de breue iffte rente, de de viffbure[4]) plegen tho manende vnd den vikarien nicht to getekent weren, Besunderen nu tor tidt deme kerckheren tho getekent siner besoldinge«. Nachdem am Schluss dieses zweiten Teils die Summe der hierher gehörigen Kapitalien (185 Mk.) und Renten (11 Mk. 21 ß 1 ₰.) angegeben, ist die Bemerkung hinzugefügt: »Duth is allene van der tide, de de viffbure ore vorstendere plegen tho manende, nu deme kerckheren togetekent«[5]).

---

[1]) In Lunden gab es neun Vikarien (Neoc. I, S. 231), ebensoviele in Wesselburen (Neoc. I, S. 239), in Wörden sechs, in Hemme drei.

[2]) Neoc. II, S. 107.

[3]) Michelsen, Urkundenbuch, S. 227.

[4]) De viffbure oder die Fünfbauerschaft ist die Bezeichnung für die Kirchengemeinde Heide. Der Name ist begründet darin, dass die fünf Bauerschaften Heide, Rüstorp, Wessling, Lohe und Rickelshof die Kirche erbaut haben. Neocorus nennt nur die vier letzteren.

[5]) In Meldorf wird die Summe der Einnahmen »van den Tiden« im Jahre 1559 angegeben auf 110 Mk. 10 ß 2 Witte. Michelsen, Urkundenbuch, S. 222. Was den Ausdruck »de Tide« betrifft, so waren es die vier

Der dritte Abschnitt (Blatt 35—55) enthält ein Verzeichnis über die Einkünfte aus den Memorien. Zunächst kommen die von Auswärtigen gestifteten Memorien, aus Meldorf 6 (Stiftungssumme 40 Mk.), aus Hemmingstedt 4 (23 Mk.), aus Wörden 25 (365 Mk.), aus Neuenkirchen 18 (193 Mk), aus Henstedt 1 (5 Mk.), aus Albersdorf 1 (10 Mk.), aus Weddingstedt 16 (95 Mk.), aus Hemme 3 (13 Mk.), aus Heide 34. Die gestifteten Kapitalien sind für Heide nicht zusammengezählt; es scheint daher ein Blatt zu fehlen.

Aus dem Verzeichnis geht hervor, dass man auch hier wie anderswo[1]) für eine Memorie für sich oder einen seiner Angehörigen gewöhnlich 5 Mk. zahlte, wofür der Priester dann verpflichtet war, an bestimmten Tagen eine Seelenmesse zu halten. Es kommen im Verzeichnis nicht weniger als 54 Memorien zu je 5 Mk. vor. Daneben sind freilich auch andere, für welche eine höhere Summe, 8 Mk., 10 Mk., 15 Mk., 20 Mk., vereinzelt sogar auch 50 Mk. gezahlt sind. Mehrfach kommt es auch vor, dass 2 Pfund für eine Memorie gezahlt sind, wie auch Bolten, Dithm. Gesch., Bd. 4, S. 9, solche Fälle anführt.

Auffällig ist in dem Verzeichnis die verhältnismässig grosse Zahl der von Auswärtigen gestifteten Memorien, aus Weddingstedt 16, Neuenkirchen 18 und aus Wörden gar 23, während die Zahl der von Heidern gestifteten Memorien nur 34 beträgt. Wir können die grosse Zahl der auswärtigen Stiftungen vielleicht mit daraus erklären, dass es sich hier in manchen Fällen um Memorien handelte für solche, die in der Nähe von Heide, etwa bei Hemmingstedt oder bei der Hamme gefallen und dann auf dem Kirchhof zu Heide beerdigt worden.

Von Interesse ist es auch, bei denjenigen Memorien, bei welchen das Datum der Stiftung angegeben, die Zeit der Stiftung zu beachten; denn wir sehen hier, dass selbst dann noch, als schon die Einführung der Reformation beschlossen war, Memorien gestiftet worden. So gab Otten Teden Rode Johann in Neuenkirchen Ostern 1533 5 Mk. zur Abhaltung einer Memorie und Mas Claus in Stelle am Donnerstag vor Philippi und Jacobi 1533

Quatember (»de 4 Tide«, wie Neoc. I, S. 228, sie nennt), welche in der katholischen Zeit durch dreitägiges Fasten gefeiert wurden.

[1]) Bolten, Dithmarsische Geschichte, Bd. 4, S. 8 f.

10 Mk. zu demselben Zweck. Dies sowie auch verhältnismässig spät vorkommende Schenkungen an die Vikarien kann uns ein Zeugnis dafür sein, dass die katholische Denkweise noch lange ihren Einfluss auf manche Gemüter ausgeübt hat. So dürfen wir auch von vornherein als wahrscheinlich annehmen, dass die Verehrung der Jungfrau Maria, die ja in Dithmarschen besonders gross war [1]), sich noch lange im Stillen erhalten hat, wofür unter anderm auch das spricht, was M. Nicolaus Staphorst, welcher zur Zeit der letzten Fehde (1559) Pastor in Heide war, über die Dithmarscher im Zelte des Königs erzählt hat. Es ist mitgeteilt von Lambertus Alardus in seiner Nordalbingia [2]): »Pastor enim Heidanus M. Nicolaus Staphorst in tentorio regio confessus est [3]), omnes Dithmarsos initio belli congregatos et in tres turmas divisos vetulae cuidam interroganti, an servi essent Mariae, annuisse et benedictionem Bileam ab illa accepisse, praeterea ex consilio ejus, stomachum et linguam hostibus captis exemta hastae affixisse, contraque hostilia castra suspendisse, ut terrorem iis iucuterent ad fugam.« Wenn das hier ausgesprochene Urteil uns auch als übertrieben erscheinen mag, so ist es doch nebst dem vorher Angeführten ein Zeugnis dafür, dass die katholische Frömmigkeit und die katholischen Gebräuche länger, als man gewöhnlich annimmt, Anhänger im Volke gehabt haben.

Im Rentenbuch finden wir übrigens auch eine Reihe von Namen, deren Träger uns aus der Geschichte Heinrich von Zütphens als eifrige Katholiken bekannt sind, wie Johann Holm [4])

[1]) Rolfs, Zur dithmarsischen Reformationsgeschichte, Bd. I, Heft 1 der Beiträge und Mitteilungen des Vereins für schl.-holst. Kirchengesch., S. 4 f.

[2]) Fehse, a. a. O., S. 243 f.

[3]) Wir sehen hieraus zugleich auch, dass M. N. Staphorst nebst den beiden bisher nur bekannten Predigern: Cyriacus aus Albersdorf und Wilhelm Duncker aus Wörden, als der dritte Prediger in das Lager der Fürsten mit der Supplikation der Dithmarscher gesandt worden; demnach hat die alia relatio, von der Neocorus (II, S. 218) spricht, und wonach nicht zwei, sondern drei Prediger abgesandt wurden, recht. Neocorus berichtet noch (II, S. 220), dass König Friedrich die Prediger gar freundlich empfangen und seinem Feldprediger Nicolaus Coldingensis befohlen habe, »dat se mit ehme eten unde de Tidt vorschnacken scholden, beth S. M. im gemeinen Rade wegen der Antwort entschlaten«.

[4]) Johann Holm war es, welcher Heinrich von Zütphen, als das Feuer nicht brennen wollte, mit einem Fausthammer tötete. Später finden

aus Neuenkirchen, Grote Johann aus Wackenhusen[1]), Ludeke Johann aus Wesseln, Bastel oder, wie er hier geschrieben wird, Baste Johann aus Tiebensee und die Hennemannen aus Wennemannswisch, welche unter den Haupturhebern der Gefangennahme Heinrich von Zütphens genannt werden und wohl sämtlich zu den Achtundvierzigern gehört haben. In dem Verzeichnis werden uns auch die Namen der Eltern von Ludeke Johann aus Wesseln genannt. Ludeke Johanns Vater Rode Johann in Wesseln schenkte 2 Pfund an die Vikarie unserer lieben Frau und 15 Mk. an die Vikarie St. Gertrud (S. 12) und im Jahre 1518 gab er 5 Mk. zu einer Memorie; seine Mutter, Rode Johanns Hebbeke, schenkte 20 Mk. zu den Leuchtern des Altars unserer lieben Frauen zum Rosenkranz[2]) (S. 20). Baste Johann aus Tiebensee schenkte 1513 10 Mk. zu den »Zeiten« der Vikarie des Reimer Hoszick. Balcke Johann aus Heide, welcher Heinrich von Zütphen an den Schwanz seines Pferdes gebunden und ihn von Meldorf nach Heide führte, gab 1528 8 Mk. zu den »Tiden« der Vikarie des Nicolaus Christiani (S. 23) und stiftete drei Memorien, zwei zu je 5 Mk. und 1 zu II Pfund (S. 53 f.). — Von den übrigen Schenkungen mag noch eine erwähnt werden von Martin Scherer, welcher um 1500 katholischer Priester in Heide war; er schenkte 5 Mk. an die Vikarie unserer lieben Frau (S. 2). Er hat seinen Namen auch durch andere Stiftungen bekannt gemacht; nachdem er von einer Pilgerreise nach dem heiligen Lande zurückgekehrt war, hat er Stationen

wir ihn unter den Vorstandsmitgliedern des Meldorfer Gymnasiums (1540—47) und 1546 hören wir ihn rühmend von den evangelischen Predigern und Superintendenten sprechen: »Szo hebbe wy ock gelerde Lüde in unsem Lande gelehrde Prediker vnd kerckheren, superattendenten, de uns dat wort Gades predigen und leren.« Michelsen, Urkundenbuch, S. 136.

[1]) Grote Johanns Sohn Maes stieg in der Nacht der Gefangennahme in die Bodenluke des Pastorats (Neoc. II, S. 22), um dann von innen die Hausthür zu öffnen.

[2]) Lüdke Johanns Sohn Hans kaufte später nach Einführung der Reformation von der Kirche in Weddingstedt »de Sulver ware, so man in dem Torne vorwahret«, für 500 Mk., welche er aber nicht gleich ausbezahlte, sondern nur verzinste; als er dann 1559 in den Kämpfen bei Heide fiel und die Weddingstedter Kirche in derselben Fehde zerstört wurde, verlangte man von seinen Erben die 500 Mk., damit die zerstörte Kirche wieder aufgebaut werden könne; die Erben aber kamen darüber an den Bettelstab (Neoc. I, S. 244).

gestiftet und über der mittleren Kirchthür in Heide und ebenfalls über der Kirchthür in Weddingstedt einen Stein anbringen lassen, um dadurch die Entfernung des Richthauses des Pilatus von dem Berge Golgatha anzugeben. Ferner hat er östlich von Heide beim Ziegelhof, um die Entfernung von Jerusalem bis zum heiligen Grabe anzudeuten, eine Kapelle sowie ein grosses Kreuz errichten lassen [1]). Diese Kapelle ist offenbar die Kapelle des heiligen Kreuzes, von welcher im Rentenbuch S. 19 die Rede ist: »So hefft he (d. h. der vorher genannte Heynen tiges aus Rüstorp) nach 1 morgen ackers, belegen bi des hilligen cruces capellen beosten der Heide.« Martin Scherer starb 1515 und liegt begraben in der Kirche zu Heide; auf seinem Grabstein findet sich die Inschrift: »Biddet Got vor Marten Scherer, de de nha dem hilligen Grave gewest ao. 1496 vnd iss gestorven in dem Jare 1515« [2]).

Für die Stationen oder Statien kommen auch im Rentenbuch Schenkungen vor. So heisst es S. 36: »Disse 10 Mk. horen tor Statien vnd kamen her van des kroges wegen, den Swancke peter tor Statien gegeuen hadde«; ebenso heisst es bei den 50 Mk., welche Heynen Simens Hans in Hohenwörden schuldig war, am Schluss: »kumpt tho der Statienn« [3]).

Für die Predigergeschichte bietet das Rentenbuch ein paar bedeutsame Ergänzungen. So erfahren wir, dass Magister Nicolaus Mylde Kirchherr in Heide gewesen. Es findet sich nämlich Blatt 2 die Notiz, dass über die II Pfund von Rode Johann aus Wesseln kein Brief vorhanden, dass es aber in dem alten Register von »Mester Nicolaus Mylden, oldinges kerckhern tor Heida« verzeichnet gestanden. Nicolaus Mylde wird wohl, als mutmasslicher Vorgänger von M. Johann Snicke, der letzte katholische Kirchherr in Heide gewesen sein. Nicolaus Mylde, dessen

---

[1]) Neoc. I, S. 247.

[2]) Neoc. I, S. 542. Nach dem Rentenbuch besass Martin Scherer noch 1514 Grundeigentum in der Neuenkirchener Gemeinde.

[3]) Die Statien oder Stationen enthielten bildliche Darstellungen aus der Leidensgeschichte Jesu. Bei Prozessionen wurde an den einzelnen Stationen Halt gemacht und eine kurze Andacht unter Bezugnahme auf das dargestellte Stück der Leidensgeschichte gehalten.

Name sich auch im Meldorfer Memorienregister findet[1]), und der eine Schenkung an den Hamburger Kaland gemacht hat[2]), war um 1480 Pastor in Lunden und »ist, wie Professor Hansen sagt, der älteste mit Namen genannte Aufzeichner von Notizen über das Land, in dem er als Geistlicher angestellt war«[3]).

Ferner sehen wir (S. 19), dass Herr Nicolaus Vile, ehe er nach Wesselburen kam, in Heide angestellt gewesen ist: »Dusse rennte hefft vp dussen sulfen Huse staen vnd is dar vpp gedan by Her Nicolai Vilen Tidenn.« Er war Prediger in Wesselburen um 1540 und hat ebenso wie N. Milde Aufzeichnungen über die dithmarsische Geschichte gemacht, welche von dem Chronisten Johann Russe benutzt worden sind[4]). Die letzte Aufzeichnung von ihm berichtet über den Tod des Nicolaus Boie sen., dessen Zeitgenosse und Amtsbruder er war. Die nächstletzte Notiz handelt ebenfalls von dem tödlichen Hingang eines Amtsbruders: »Anno 1541 des Mandages na Midvasten (28. März) starff in gode de werdige vnde gelerde H. Diderick Theyler van Harderwyck, Pastor tho Wesslingburen, wart tho Wesslingburen im kore vp de suder syde begrauen«[5]).

Ausser M. Nicolaus Mylde und Nicolaus Vile sind in dem Rentenbuch noch folgende Geistliche, über welche ich aber nichts Näheres anzugeben vermag, namhaft gemacht: Herr Karsten Toden (S. 13), Herr Barteltt Vynck (S. 13), Herr Clawes Jacob (S. 9 und 54), Herr Martens Johan[6]) (S. 51), Herr Jürgen aus Wörden. Der letztere ist vielleicht identisch mit Jürgen Nicolai

---

[1]) Bolten, Dithm. Gesch. IV, S. 50.

[2]) Bolten, a. a. O., S. 51.

[3]) Der dithmarsische Chronist Johann Russe und seine Vorgänger von Dr. R. Hansen; Zeitschrift d. Ges. f. Schl.-H.-Lbg. Gesch., Bd. 29, S. 14, 17, 24, 29. Vgl. Moller, Cimbr. litt. I, S. 416, und Fehse, Dithm. Predigergeschichte, S. 519.

[4]) Dr. Hansen sagt, nachdem er darauf hingewiesen, dass es vor J. Russe noch keine Spezialchronik Dithmarschens gegeben: »Der einzige, der einen nennenswerten Versuch dazu gemacht, war Nicolaus Vile in Wesselburen.« Zeitschrift, Bd. 29, S. 65.

[5]) Sowohl dieser hier genannte Theyler wie der vorher genannte Nicolaus Vile fehlen im Verzeichnis der Wesselburener Prediger bei Fehse.

[6]) Herr Martens Johan hat für eine Memorie 5 Mk. geschenkt.

aus Wörden, welcher bei Bolten, Gesch. Dithm., mehrfach erwähnt ist[1]).

Auf S. 9 des Rentenbuchs ist von einem erwachsenen Sohn des Vikars Nicolaus Christiani die Rede; da die betr. Notiz 1540 geschrieben ist, also 8 Jahre nach der Einführung der Reformation, scheint das Cölibat nicht überall von der niedern Geistlichkeit in Dithmarschen gehalten zu sein. So lesen wir auch im Neocorus (II, S. 466) von einem Büsumer Vikar namens Nicolaus Thede, welcher, in Warwen geboren, ein Mitglied des Westerwurdigmannen-Geschlechts war und im Jahre 1506 an der Pest starb, dass er »ein Clericus und dennoch im echten Stade« gewesen. Oder es müsste bei Nicolaus Christiani in Heide gegangen sein wie bei Hermann Emme in Hemme, von dem es in einem alten Manuskript heisst: »Düsse, so der Karken Hemme ock im Pavestdohme gedehnet, is, nahdem he de lutherische Lehre angenahmen, by dem Pastorat darsülvest gebleven vn heft sine Meiersche gefryet, un nachdem se tovüren etlicke Kinder tosamen getüget, sünt desülven, als se tosamen copuleret, der Meierschen under den Haiken gestahn, vn darnah vor ehrlich geachtet« [2]).

Das Rentenbuch enthält ferner an zwei Stellen einen Hinweis auf die Stätte, wo Heinrich von Zütphen verbrannt worden ist. Fol. 2 heisst es: »Bumppes Hans telsse t. teyn mark Houetstols vnd sint de x mark, de bolt hadde thovorne van wegen siner moder. Dat pant twe stucke ackers vp Bramwische, Hitte Johans Peter de Naber benorden, vnd Harmen becker besuden, noch 1 Morgen by den Galgenberge, Heinen tiges besüden de naber, vorder alle sin gudt. Dat. anno M v^{c} vnd xxii«, und Fol. 22 heisst es: »Jerren Dyllefs Kinder Jerre vnd Clawes thor Heida. In Bolden Hus t. xv mark Houetstols. Dat pant Hus vnd Wurth monneke Hinrick beosten vnd Clawes Klensmith bewesten vort alle ore gudt. Dat. xv^{c} xxxviii.« Wir sehen hier-

[1]) Bolten, a. a. O., S. 29, 52, 64 und 74. S. 29 heisst es: »Her Jurgen Nicolai, vicarius to dem altar sante anne, t. vyff mr., dat pant is tor Heide syn kleen Huss vnde wurt.«

[2]) »Es war dies nämlich die Form bei der Legitimation der vor der Ehe erzeugten Kinder.« Jensen-Michelsen, Schlesw.-Holst. Kirchengesch. III, S. 63, und Fehse, Predigerhistorie, S. 590.

aus, dass, während die Richtstätte noch im Jahre 1522 — also zwei Jahre vor Heinrich von Zütphens Tod — einfach als »der Galgenberg« bezeichnet wurde, sich im Jahre 1538 schon die Bezeichnung »Monneke Hinrick« findet. Wie die Dithmarscher wegen des hier Geschehenen »Monneke-Smökers« von ihren Nachbarn genannt wurden, so hiess der Galgenberg noch zu Neocorus' Zeit (II, S. 24) »de Monneke Berch« und ebenso noch 1629 der »Möncheberch« (Ludenii Calendarium Domesticum, Neoc. II, S. 522). Wo lag derselbe, und wo hat Heinrich von Zütphen den Märtyrertod erlitten? Nach der gewöhnlichen Annahme war es dort, wo der neue Kirchhof liegt, in dessen Mitte Heinrich von Zütphens Denkmal sich befindet. Diese Annahme ist nach meiner Ueberzeugung nicht haltbar. Der neue Kirchhof (eingeweiht am 19. Juni 1825) liegt an der Nordseite von Heide; das zum Kirchhof genommene Grundstück gehörte zur »Norderegge« des Fleckens Heide[1]).

Die Berichte über Heinrich von Zütphens Tod heben es aber ausdrücklich hervor, dass die Hinrichtung zu Osten von Heide stattgefunden. So sagt z. B. Neocorus (II, S. 24): Alse he an de Stede quam (tho Osten vor der Heide, itziger Tidt de Monneke Bergh geheten), dar dat Vuer brennede, satt he nedder vor groter Schwackheitt.«[2]) Damit stimmt auch überein, dass man, wie Hellmann und Harms berichten, auf dem Wege nach dem Richtplatz bei Klein-Heide vorbeikam, und dass es hier in Klein-Heide war, wo eine Frau in ihrer Hausthür stand und über das traurige Geschick Heinrichs weinte, aber von ihm getröstet wurde mit den Worten: »Liebe Frau, weinet nicht über mich, denn es ist Gottes Wille.« Ferner steht fest, dass die Verbrennung Heinrichs auf der gewöhnlichen Richtstätte, dem Galgenberge, stattgefunden hat. Der Galgenberg lag aber östlich von Heide. Auf dem Hogenbergschen Stich, auf welchem wir die östlich von Heide liegende Hamme (1559) dargestellt sehen

[1]) Chronik der Kirchengemeinde Heide von Kirchenpropst Prall, Heide 1901, S. 44.

[2]) Dass es östlich von Heide gewesen, sagt auch Iken, Heinrich von Zütphen (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, 12. Bd.), S. 88, Bolten, Dithm. Gesch. III, S. 269, Hellmann, Süderdithm. Kirchen-Historie, Hamburg 1735, S. 52.

(Haupt, Baudenkmäler der Provinz Schleswig-Holstein, Kreis Norderdithmarschen, S. 56), erblickt man im Hintergrunde den Galgenberg mit Galgen und Rad. Der Galgenberg befand sich, wie wir aus dem Rentenbuch schliessen dürfen, in unmittelbarer Nähe des Orts: Tieden Bolts Haus und Wurth grenzte an das Grundstück, auf welchem der Galgenberg lag; in diesem Hause wohnten 1538 Jerren Dyllefs Kinder Jerre und Claus; ihr westlicher Nachbar war Claus Klensmith (Fol. 52), dessen Nachbar wieder Gert Smyth. Vielleicht war es in einem von diesen Häusern, wo die vorher erwähnte Frau weinend in der Hausthür stand.

Bis zum Jahre 1629 fanden die Hinrichtungen hier statt; in dem genannten Jahre trat aber auf Antrag des Heider Pastors Melchior Ludenius eine Aenderung ein. Seine Aufzeichnung darüber lautet: »Den 23. Oktober (1629) ist Hans Jensen auf dem Möncheberg enthauptet, der erste Missethäter, dem ich das Geleite gegeben, und der letzte, der auf dem Möncheberge enthauptet worden. Ich hoffe auch nicht, dass es in künftigen Zeiten geschehen werde, weil der Herr Landvogt Joh. Vieth solches auf meine Bitte verheissen, sondern dass der Ort heilig gehalten werde, an welchem der gute Heinrich von Zütphen mit dem Martyrium gekrönt worden ist.« [1]) Der Galgen wurde dann, weiter von dem Ort entfernt, auf der Schanze in der Nähe des früheren Hammhauses aufgerichtet und hat dort bis 1798 gestanden. —

Aus dem Rentenbuche sehen wir endlich noch, dass es in Heide ausser der anderswo erwähnten Bruderschaft des heiligen Leichnams [2]) noch zwei andere Gilden gab, nämlich St. Jürgens Wintergilde und unserer lieben Frauen Sommergilde. Die beiden Gilden bestanden noch im Jahre 1538. Die letztere, welche die Gilde der in Heide zahlreich vorhandenen Schuster war, zahlte jährlich am Gildetage 12 Mk. an die Vicarie des Reimer Hoszick, die erstere an dieselbe Vikarie jährlich am Gildetage 6 Mk. Später ist mit anderer Tinte hinzugefügt, dass auch dem Schulmeister von jeder Gilde 5 Mk. gezahlt werden. Das übrige Ver-

[1]) Neoc. II, S. 522.

[2]) Im Jahre 1464 schenkte Hans Veld der Bruderschaft des heil. Leichnams in Heide 5 Pfd. Wachs (Zeitschrift, Bd. 12, S. 209.)

mögen der beiden Gilden wird dann wohl der Kirche geschenkt worden sein, wie die beiden Gilden St. Nicolaus und Unser lieben Frauen-Gilde in Tellingstedt 1535 ihr Vermögen der Kirche schenkten. Jedenfalls finden sich im Kapitalienbuch der Kirche zu Heide vom Jahre 1573 Kapitalien der »Wintergilde« erwähnt. —

Bei der nachfolgenden Abschrift des Rentenbuchs habe ich die sämtlichen darin vorkommenden Pöste berücksichtigt, dagegen an vielen Stellen das über die Pfänder und Unterpfänder Hinzugefügte weggelassen, wenn es mir nicht von Interesse zu sein schien. Die Zahlen bei den einzelnen Pösten sind von mir der Uebersicht wegen hinzugesetzt.

Duth Js Eyn Regiſter vnde korthe nhawyſynghe allerley Houetſumen Jarlyker renthe vnnd vpkumpſt, benomelykenn [1]) der kercken thor Heida thobehorich thohopegheſchreuen Jm Jare Duſent vyffhundert vnde achteundedorttich, Szo Nicolaus Bremer der ſuluen renthe ghemene Monitor tho etlyken Jaren Jnghemanet vnd ane Jenyge Jnſzaghe vppgheboret heft, wo ock Szelyghe Her Reymer Hoſzick vormals gemeyne Monitor vorhen tho etlyken Jaren ghelykerwiß ock Jnghemanet hefft na vthwyſynghe Syner Regiſter, wo hyr nhavolgett Dorch Meſter Johan Snycken kerckherden vnde Nicolaum vorgemelt Dorchgheſzeen vnde gheſchreuen.

Duth Bekenne ick Johannes Snicke, dath diſſe naſchreuen ſchulden nah flitigen auerſende der regiſter vnde brewe alßo [2]) ſyn, wo hir na volgen.

Jnth erſte de Vicarie vnßer leuen frowen altar, des H' Johan Snicke kercherde un tor tidt en boſitter is, ſynt duſſe naſcreuen rente thobehorende vnn rowßamm Jn ghemanet alſſe:

(1) Hans Wieninck tho oſten vppe der Heida t. vyff mark Houetſtols.

(2) Collen clawes tor loe t. twe punth Houetſtols Js Jarlick de rente viij witte, Szo hebben de viffburſchoppe dat vppkamen gelt los gefunden de tidt, he leuet, auerſth wenner he ſteruet, ſchal me den Houetſtoll myt der renthe vth ſinen beſtoruen Guderen ßoken

[1]) Am Rande: den predicanten.

[2]) Das hier ausgelassene Wort habe ich nicht lesen können.

vnd manen vnd ſynt de twe punt de Clawes ſagers ſyn möder thouornn ſchuldich was vnd hyr is neen breff vpp, Sunder allene de regiſter der vicarie wo de na wyßen.

(3) Karſten Klyncke t. v mrk houetſtols vnd ſint de v mrk de dar her kamen van Junge reymers Hans aruen vnd de hadde vermals Johan reymers clas, Noch hefft Karſten Klyncke entfangen twintich ſchillingk, de Meſter Johan Snicke vthgaff vnd teyn ſchillingk, de de vifbure Johan Offen affunden. Dar lede ick Nicolaus Bremer to ij ℔ van dem rente gelde, ſo dat dar wurden twe mark, de de ſwancken aruen touornn hadden vnd dat verde part van den twee punden[1]) vunden de vifburſchoppe los, wente men wuſſe nicht, wor men dat ßoken ſcholde, ſunder me moſte dar dubbelt ßo vele vmme vortert hebben. Summa düß vorgeſcr. Geldes thoſamende is Souen mrk, de karſten klyncke bauenbenompt entfangen hefft Anno xxxviii, dat pant is ſyn hus vnd wurtt, hir is ſyn boſegelde breff vp. in m. vii mrk.

(4) Her Marten Scherer t. vyff mrk houetſtols termyn vp paſchen. Hyr is nen breff vpp, ſunder wo de olden regiſter der ſulffen vicariae nawyſen. ij

(5) Jurgen boye tho Weddyngſtede t. teyn mark Houetſtols de termyn vp paſchen dar he vndergegan is van wegen Harders clawes Hans dar ſulff was wanende, wo dat H' Marten Scherer ſin Hant wyder mede brynget, Jn Sunte Jürgens boke[2]) angheteket. Hir is ock anderſt nen breff vp dat pant en Wythopyngk ſtucke.

(6) Toden Rode Johans Peter tor Heida t. ii punth Houetſtol.

(7) Bumppes Hans telße t. teyn mark Houetſtols . . .

(8) Stelle Johans clawes t. twe punth Houetſtols . . . .

(9) Rode Johan to Weßlyngk t. twe punt Houetſtols, de termyn vp paſchen. Hir is nen breff vp, fundern na lude der olden regiſter, benomlyken Meſter Nicolaus Mylden, oldinges kerckhere tor Heida.

[1]) Ein Pfund (talentum) war = 20 Schillinge (Bolten, Geschichte Dithmarschens IV, S. 26 und 47), zwei Pfund also = 40 Schillinge, davon fiel der 4. Teil nach Beschluss der Gemeinde weg, sodass nur 30 Schillinge blieben. Zu diesen legte N. Bremer 2 Schillinge, macht 32 Schillinge, also 2 Mk. Bei dem vorigen Posten ist angegeben, dass 2 Pfund an jährlicher Rente 8 Witte brachten.

[2]) »Sunte Jürgens Bok« ist das Hauptbuch der St. Jürgens-Kirche in Heide.

(10) Criſtoffer Schroder t. viff mark Houetſtols . . .

iij (11) Tiges Schroder t. achtehalue mark Houetſtols . . .

(12) Noch tiges Schroder t. dorttich mark Houetſtols, de Peter Nanne[1]) vthloßede . . .

(13) Hennyngk Glaſſemaker t. twintich mark Houetſtols.

Wurden.

(14) Dyllefs Hans clawes Herringes ßone clawes Jm negenkroge t. teyn mark Houetſtols.

(15) Noch de ſulffe Dillefs Hans Clas t. v mark Houetſtols

iiij (16) Boldes Johan t. dorttich mark houetſtols de termin vp Paſchen dat Pant xvi ſcepelſat ackers dede licht beſuden Hogenwurden, runge Johan ſin kroch negeſt benorden vnd kemppen Hans beſſuden tho data xv^{c} xxxv fridags na Miſericordias dni. Hir is ſin boſegelde bref vp vnd ſint de xxx mark, de Grote Johan tho Wakenhuſen[2]) vthloſſede.

(17) Poppen Hulcke clawes t. teyn mark Houetſtols.

Nygenkarken.

(18) Junge kerſtens Simon t. teyn mark houetſtols.

(19) Holmes krus iffte kruſe Johanns Holm t. teyn mark Houetſtols, dat panth xii ſcepelſat belegen beweſten mynen Huſe dat ſuder wege ſtücke, kruſe dyllefs tiges beſüden vnd ick ſulff benorden data M. v^{c} xxx manendages Jn den paſchen vnd ſint de x mark, de Junge Wybers volck vppe todemenwiſche thouoren hadden; darumme is dat Jnſtrument van Junge wybers volcke dar vpp gegeuen krafftlos.

(20) Nocht kruſe Johans Holm vii mark houetſtols.

v (21) Vogedes Hans Volleff t. teyn mark houetſtols.

(22) Noch Voghedes Hans Volleff t. x mark houetſtols.

(23) Boſte Johans Holm t. viffteyn mark houetſtols.

(24) Teden Rode Johan Jn den tibenſe t. viff mark.

---

[1]) Peter Nanne aus Lunden war einer der einflussreichsten Männer in Dithmarschen in der damaligen Zeit und ist bekannt als einer der Haupturheber des Todes Heinrich von Zütphens.

[2]) Grote Johan tho Wakenhusen ist bekannt aus der Geschichte Heinrich von Zütphens, Neoc. II, S. 21.

Lunden. vi

(25) Kruſe Johans clawes kinder im Nigenvelde[1]) t. teyn mark houetſtols.

(26) Herringes Volleff t. dorttich mark houetſtols, de termyn vpp paſchen, dat pant dre ſtücke ackers van xv ſcepelſat liggende beſuden den bredenn wege boweſten Lunden. Olen Herrings Clas beoſten vnd Johan Ruſſe[2]) beweſten noch ij ſtucke van xii ſcepelſat beweſten der Made Reymer Wolderick[3]) beoſten vnd ſchnickels kindern beweſten, vorder alle ſin gudt bewegl. vnd vmbewegl. Data M. v^{c} xxx am manendage in den paſchen. Hir is en beſegelt breff vpp. Diſſe xxx mark ſynt uthgeloſſet vnde ſyn wedder belegt by my Johan Snicken thor Heyde am paſchen des Jars 1543 vnde ick ſchall dar vp wedder renthe geuen ßo dath erſte termin wert ſyn ao. 1544 vp paſchen. Hir vor wyl Jck vnde myne eruen ſtaen ßo lang ick den Houetſtol wedder uthloße. Johan Snick manu pp. Van deſſen dortich mark hefft Meſter Johan Snicke vthgheloſſett viff-teyn marck vnd de heft ſtrackes wedder entfangen Carſten bornholt iffte Holſte genemet to roſtorppe vp paſche bedaget. Dat pant ſyn Hus vnd wurtt vn alle ſyn gudt de borge is wolt reymers vnd Jacopp becker myt ſamelder Hantt Hir is en beſegelt breff vp sub dato 1547.

(27) Junge Johan van wegen Heynen volckefs kindern thom preyl t. xx mark Houetſtols de termin vpp winachten, dat panth de halue vere tom preyll[4]) vnd Jerren Hans ßone Hans vnd greten herringes volckefs ſone Herringk de borgen, dat de halue vere vrig

---

[1]) Nigenvelde ist das jetzige St. Annen-Neufeld.

[2]) Dieser ist vielleicht der durch seine Aufzeichnungen über die dithmarsische Geschichte so bekannte Chronist Johann Russe.

[3]) Reimer Wolderich, ein angesehener Achtundvierziger in Lunden, war ein Schwiegersohn der bekannten Wibe Jungen aus Meldorf, die am Morgen des 10. Dezember 1524 nach Heide eilte und ein Lösegeld von 1000 Gulden für Heinrich von Zütphen bot, um zunächst einen Aufschub seines Todes zu erreichen.

[4]) Wir sehen hier, dass die Volkefs, die schon zu Anfang des 15. Jahrhunderts die Fehde mit den Eiderstedtern heraufbeschworen, in Preil ansässig waren und die Fähre dort im Besitz hatten (cf. Neoc. I, S. 392). Nach dem Landregister Norderdithmarschens vom Jahre 1588 betrug »de Hühre van der Vehre thom Preil« 10 Mk. (Michelsen, Urkundenbuch, S. 368).

ſchal ſin vnd bliuen. Hir is en beſegelt breff vp ludende vpp Peter Swin[1]), den he vns dede in der kerken tor Heida anno 1535 des frigedages vor Judica, dar weren an vnd auer Hans Junge, Peter Widderick, clawes Jerre, H' reymer Hoſſick vnd H' Johan Snicke vnd mit duſſen breue loſſede he vth de xx mark van Heinen Volckefs kindern.

Summa: 287 mark redditus 19 mark 1 ß.

---

viii Thom anderen vor de vicariae Sunte Cosmas[2]) vnd Damians des H' nicolaus criſtiani nu tor tidt en beſidder is, ſint dar to behorich duſſe nageſcr. Houetſtole vnd rente, de ſuſtlange rowſam Ingemanet:

(1) Item Hans Junge tor Heida t. xv mark houetſtols Settet alle ſyn gudt thom vnderpande In byweſende kruſe Johans Dylleff vnnd Pawels Hans Vorſtendere.

(2) Jacopp Becker iffte Panße t. dortich mark houetſtols.

(3) Poppen Jerre tor Heida t. x mark Hovetſtols.

(4) Hulcke Nekels Im Negenkroge t. x mark Houetſtols.

(5) Johan Wybkens Hulcke clawes t. twintich mark houetſtols.

ix (6) Hebbeken Coldes Hans to oldenwurden t. x mark Houetſtols.

(7) Szagers clawes vp der wenemenwiſche t. x mark Houetſtols.

Düſſe bauengeſcr. x mark heft Sagers claues Johan vthgheloſet vnde de heft ſtrackes wedder enthfangen H' nicolas criſtiani ſin ßone alſe Jacop karſtens, ſyn borghe is Criſtoffer ſchroder ifte Johanſens ſyn vnderpant is Jacop karſtens vnd ſiner werdynnen alle ore gudt. Hir is ſyn beſegelde breff vpp, data M. v^{c} xl de termin vp michaelis. Van deſſen vorſc. x marken hebbe Jck Nicolaus Bremer vpgelecht vnd betalt viff mark van wegen Her Claues Jacops des roggen haluen, de Nicolaus van Jacops wegen entfangen hadde, vnd duſſe viff mark, de Nicolaus vplede, de hefft ſtrackes wedder enthfangen Pawels Hans anno xlvi vp den paſchen, vnd de anderen viff mark ſtan noch by den Houetſaken Jacob vnd by den Borgen Criſtoffer vorgenompt.

---

[1]) Es ist der bekannte Achtundvierziger Peter Schwin aus Lunden.

[2]) St. Cosmas lebte im 3. Jahrhundert und trieb mit seinem Bruder Damianus die Heilkunde zu Ägäa in Cilicien. Der Statthalter Lysias verlangte von ihnen, dass sie den Götzen opfern sollten, und da sie sich weigerten, liess er sie im Jahre 303 enthaupten. Ihr Tag ist der 27. September.

(8) Poppen Hulcke clawes ſone marten t. xv mark Houetſtols.

(9) Peters clawes reymer vp der ouerwiſche vif mark Houetſtols.

(10) Otten teden Hans ſone tede Jn den tibenßee xxv mark houetſtols. x

(11) Clawes Holm Jn den tibenßee t. xxv mark houetſtols.

(12) Vagedes Hans Volleff to bodemanhußen t. x mark Houetſtols.

(13) Hercken clawes tho Hemmerwurth t. xx mark houetſtols.

(14) Clawes Johan to Hemmerwurth t. xv mark houetſtols. xi

(15) Johan Elers clawes kerſten to weſlingk t. xxv mark Houetſtols.

Summa: 245 mark.

redditus 16 mark 5 ß 1 ₰.

Jtem Szelige H' Nicolaus Criſtiani Syn Huß vnd wurtt Js vorkofft wordenn vor viic mark.

Peter Dreyger hundert gulden houetſtols; de borge Reymer tolle vp paſchen bedaget.

Johan Witte is dre hundertt mark houetſtols bedaget vp michaelis. De ander houetſtol is by den vorſtenderen.

Dyth bauengeſcr. alſſe de Rente dar van Js deme kerckherenn vorder tho ghetekentt, alßo dat he ſyne hundertt gulden Jarlykes belecht hefft[1]).

Thom derden de vicarie Sunte Gerdruth[2]) de H' marten Boldewyn eyn beſitter was vnd nu tor tidt deme kerckheren tho ghetekentt, Szo ſinth dar tho behorich düſſe nagheſc. rente de ſuſt lange rowſam Jngemaneth. xii

(1) Clawes beryeworden thor Heida t. dorttich mark Houetſtols.

(2) Rode Johan tho Weſſelyngk t. xv mark houetſtols.

(3) Elßaben Clawes Jn den blancken moer t. x mark houetſtols.

(4) Wydderckes Hans kerſten to weſſlingk t. x mark houetſtols.

---

[1]) Der Sinn dieses Schlusssatzes ist gewiss, dass für den Kirchherrn soviel belegt ist, dass er jährlich an Rente eine Einnahme von 100 Gulden = 150 Mk. hatte. Im Jahre 1559 betrug seine Einnahme 200 Mk., im Jahre 1609: 230 Mk. Gehalt und 65 Mk. aus den Kirchenländereien, 1635: 320 Mk. 10 ß ausser der Einnahme aus dem Lande.

[2]) Vikarien der St. Gertrud gab es auch in Wörden und Meldorf. Vgl. Bolten, Dithm. Gesch., S. 29 f. St. Gertrud war Beschützerin der Reisenden und Wanderer. Ihr Tag war der 17. März.

xiii (5) Suwels Hans wybers Reymer vorhene vnd nu H' karſten toden ſyn broder Suwell t. x mark houetſtols.

(6) Grete Johans Dylleff tho öſterrade t. x mark houetſtols.

(7) Jacopp Becker van wegen vyth ſchroders t. x mark houetſtols.

(8) Junge clawes peters kynder tho bardeſlete Herryngk vnd clawes t. xxv mark houetſtols ... Her Barteltt vynck erſtlich belecht by Stameren Hans hefft deſſen Houetſtol vthgeloſſet.

xiiii (9) Van deme Huße H' Marten Boldewyn belecht thom Suderdyke by Mas Johan vnd Meſe Johans clawes twe hundert mark houetſtols Johan reymers wolt de borge Jarlikes de rente xiii mark v ß iiii ₰.. Nu wolt reymers[1]).

(10) Noch van dem ſuluen Huſe belecht xx mark houetſtols by Herryngk odden Hans vnde nu tor tydt grote Hans clawes.

Summa: 340 Mark

redditus 22 Mark 10 ß 2 ₰.

---

xvi Thom veerden de vicarie vnßer leuen vrouwen thom roſſen kranße des H' Peter Nicolai eyn beſidder was, dar ſint to behorich duſſe nagheſc. rente, de ſuſt lange rowſam Inghemanth, Szo hebbe wy ghefunden allene negen beſegelde breue vnd nicht mer.

(1) Halcke Johans Hans to Stelle t. viff mark Houetſtols de termyn vpp paſchen.

(2) Otten tijeden Hans tiede t. x mark houetſtols.

(3) Otten tieden rode Johan t. xv mark houetſtols.

(4) Peter goltſmith tor Heida t. xv mark houetſtols.

xvii (5) Reymers clas mathias ßone clas vp der ouerwiſche t. x mark houetſtols.

(6) Halcke Johans Hans to ſtelle t. v mark houetſtols.

(7) Heynen Hans In den tibenßee t. xv mark houetſtols.

(8) Otten teden rode Johan in den tibenßee t. xv mark H.

(9) Lafferens kruſe Johan to Nanemanhußen t. x mark h.

De rentener, de hir na volgen, hebben wy nene breue iffte xviii bewis vppgefunden, ſunder na ſyner egen hant ſines regiſters[2]).

---

[1]) Wolt Reimers ist der bekannte reiche Achtundvierziger in Heide, welcher später nach der Eroberung Dithmarschens Landvogt wurde.

[2]) d. h. nach dem von H. Peter Nicolai selbst geführten Register.

(10) Hulke nekels im Negenkroge heft xii mark houetstols.

(11) Vette Jarren Jacops clawes in den tibenßee t. v mark Houetstols.

(12) Szo hefft karsten klinke v mark houetstols vtheloset, de vp sinem olden Huse stunden, de heft eyn gudt frunth myth willen der leenheren entfangen, de wil he vp negestkamenden michaelis mit der rente vthlossen vnd betalen, dar eyn gude borge vor is, vnd duth is H' Peter sulff, ßo he sulwest vp den kerckhaw bekande vor den vifburen[1]). — [Später hinzugefügt:] Van dessen viff mark houetstols iffte van der vpkamen renthe hebbe ick Nicolaus Bremer tho nener tidt nichtes van entfangen, wente de verteyne der viffburschoppe heten my, dat ick dith scholde aldüs stan latenn.

(13) Hans Holste tho northosten vppe der Heide t. x mark xix Houetstols, de termin vpp paschenn, dat pant sin Hus vnd sin gudt, wo sin egen register meldet, dat by duß breue dusser vicarie licht vnd dusse rente hefft vp dussen sulffen Huse staen vnd is dar vpp gedan by H' nicolai Vilen tidenn.

(14) Reymer schroders wolt heft ock mennich Jar gehath viff mark hovetstols.

(15) Hennecken clawes kersten to rostorppe t. v mark Houetstols.

(16) Heynen tiges tho Rostorppe t. ij punth houetstols. Szo heft he nocht j morgen ackers belegen bi des Hilligenn cruces capellen beosten der Heide, dar vor gift he tor gare[2]) ßo vele roggen, alse ehn behort; Item dessen acker hebben de viffburn vorkoft Nicolao Bremer na lude sines breues. Anno xli circa festum martini.

(17) Collen clawes tor loe heft ock j stucke ackers by ij scepel xx sat dat schuth van norden vpp twischen an den süderstruck[3]), dar

[1]) Es wird das bei Gelegenheit einer Gemeindeversammlung gewesen sein, welche auf dem Kirchhof in Heide abgehalten wurde. »De Vifburen« bezeichnen, wie bereits früher bemerkt, die Gemeinde Heide.

[2]) Es steht »gare« hier, nicht gave. Der Ausdruck kommt noch einmal vor. Was bedeutet er? Gare bedeutet ja eigentlich Dünger, kann aber auch das Gewand bezeichnen; Garvekamer, Gärkamer ist die Sakristei, wo die Priester ihre Gewänder aufbewahrten und sich zum heil. Dienst bereiteten. Vgl. Bremisch-Niedersächsisches Wörterbuch.

[3]) Süderstruck war eine südlich von Heide gelegene Hölzung. Sie findet sich auf der Geertzschen und Meierschen Karte (vgl. Neoc. I, S. 252 Anm.). Diese Hölzung bildete wahrscheinlich einen Teil der Süderhamme. Bolten, Dithm. Gesch. IV, S. 132 f. Neoc. I, S. 606.

gifft he ock tor Gare so vele alße recht is. Item dussen acker hebben de viffbure vorkoft nicolao Bremer na lude sines besegelden breves Anno xli circa festum martini.

(18) Item noch hort to H' Peters altar de xx mark Houetstols de Rode Johans Hobbeke gaff tho den lüchten des sulffen altars. Dusse renthe vnd Houetstoll stan In Hans Hemedes Huse vnd Wurth. Und se heft süß lange na eres mannes dode de rente vthgegeuen. Hir is eyn besegelt breff upp.

Houet Summa IIc x mark.
redditus 10 mark 9 ß.

xxi Tho der vyfften Vicarie des H' reymer Hoßick eyn besytter was, wat to dusser vicariae behorich is, dat mach men ßoken by Sunte Jurgens der Wintergilde vnd vnsser leuen vrowen der schomaker Sommergilde[1]).

(1) Item van der Sommergylde vnsser leuen frowen der Schomaker . . . xii mark des Jares, wennere dat men de gylde dryncket.

(2) Item van der Wynter gylde Sunte Jürgens[2]) wennere dat men de dryckett . . . Sös mark Jarlykes.

(3) Item deme Scholemester vor Itlyker Gylde v mark [mit anderer Tinte].

Summa iiic xx mark
redditus 18 mark.

Item Hyr nha volgenn de rente vnd houetstoll der tide vnsser karken thor Heida, de wy In der lade ghefunden, Szo de vormals van den vorstenderen der tide eyner Jderenn vicariae tho ghetekent, Inth beßundern wo hyr nha volgett:

I. Inth erste tho der vicarien Mester Johann Snicken.

(1) Dylleffs Hans clawes kynder Hans vnd clawes Im Negenkroge t. xx mark houetstols.

[1]) Ausser den beiden hier genannten Gilden gab es in Heide noch eine Brüderschaft des heiligen Leichnames, welcher Hans Veld in Lübeck 1464 5 Pfd. Wachs schenkte. Vgl. Zeitschrift d. Ges. f. Schl.-H.-Lbg. Gesch., Bd. 12, S. 209, und Chronik der Kirchengemeinde Heide von Kirchenpropst Prall, S. 9.

[2]) In dem im Heider Kirchenarchiv befindlichen Kapitalienbuch (Vpkumst der Karke tor Heide vom Jahre 1573) finden sich S. 60 f. eine Reihe von Pösten der Wintergilde.

(2) Dylleff lepelmakers ſone Vaſte Johan t. v mark houetſtols.

(3) Jerren Dyllefs kinder Jerre vnd Clawes thor Heida In Volden Hus t. xv mark houetſtols. Dat Pant Hus vnd wurth, monneke Hinrick beoſten, vnd Clawes klenſmith beweſten vort alle ore gudt. Dat. 1538. Sonnendag Miſericordias Domini.

(4) Hennyngk glaſſemaker t. x mark houetſtols.

(5) Peters Dylleff clawes Im Negenkroge t. x mark houetſtols. xxiiii

Summa lx mark.

II. Hyr na volgen de breue Jffte rente van der tide der vicarien H' nicolaus criſtiani eyn beſitter tho getekent is.

(1) Halcke Johans Jeben clawes tho ſtelle t. xxv mark houetſtols.

(2) Balke Johann[1]) tor Heida t. viii mark houetſtols.

(3) Roden Jeben Hans Jebe In den Blanken moer t. xx mark houetſtols. xxiiii

(4) Langhe Jebe tho oſtro t. v mark houetſtols.

(5) Peter Munth t. iii punth houetſtols.

Summa: lx mark.

III. Hyr na volgen de rente der tide H' Marten Voldewyn ſynen leene tho ghetekent:

(1) Clawes Beryeworden tor Heida t. xxv mark houetſtols.

(2) kruſen reymer thor loe . . . t. xv mark houetſtols.

(3) Junge Johans clawes Johan In der tibenßee t. xv mark h. xxv

(4) Vulſten kynder In den tibenßee t. v mark h.

Summa lx mark.

IV. Hyrna volgenn de breue Jffte rente van der tide de vicarie H' Petrus Nicolai eyn beſitter was to getekent is:

(1) Veddeke vppen der Nigenwiſche t. x mark houetſtols.

(2) Matheus clawes vpp der ouerwiſche t. x mark houetſtols.

---

[1]) Dieser Balke Johann hat, wie bereits früher erwähnt, eine traurige Berühmtheit erlangt in der Geschichte Heinrich von Zütphens, denn von ihm heisst es in dem Bericht: »Da forderten sie einen grossen Kerl, mit Namen Balke Johann, und befohlen ihm, ihn zu leiten, der ihn mehr schleppte denn führte, eine grosse Meile Weges nach der Heide, und wo er dazu Gelegenheit hatte, zog er durch Pütten und Graben, Wasser und Eis, dass ihm das Eis zu den Füssen heraussprang.« Bolten, Dithm. Geschichte III, S. 266. Balke Johann war also nicht aus Lieth, wie man gemeint (vgl. Bolten, Renner, Harms), auch nicht aus Flede, wie Hellmann annimmt, sondern aus Heide. Sein Name kommt auch in dem Memorienregister vor.

xxvi (3) Teden Peters clawes vpp der ouerwiſche t. x mark houetſtols.

(4) Otten teden rode Johan In den tibenſee t. xv mark houetſtols.

(5) Sybe Johan vppe der Heida t. v mark houetſtols de termin vp paſchen, dat pant l morgen ackers, de is belegen vpp Dornekes Sunte Andreas[1]) vp beiden ſiden de nabur, noch iii ſcepelſat beoſten Woldes Wintmolen Johan reymer is benorden vnd boldes Ilſebe beſuden. Data xv[c] v. dre weken vor pinxſten, hir is eyn beſelgelt breff vpp. Nu rode Johan tho weſſlingk, Nu tor tydt rode Johans ſone lutke Johan[2]).

(6) karſten Hoppe t. x mark houetſtols.

Summa: lx mark.

xxvii V. Hyr na volgen de breue Iffte rente van der tide der vicariae H' reymer Hoſick eyn beſitter tho ghetekent is.

(1) Detterdes Junge Johan vpp den more Im karſpel tho Henſtede t. xx mark H.

(2) Hans klincke t. x mark Houetſtols.

(3) Lütke Jacopp tho vile t. v mark houetſtols.

(4) Baſte Johann In den tibenßee t. x mark H.

xxviii (5) Otten tijeden rode Johan t. xv mark h.

Summa lx mark.

VI. Hir na volgen de breue Iffte rente van der tide der vicariae de H' Johan Scherer tho geteket weren vnd eyn beſitter.

(1) Dyllefs Johan In den tibenßee t. x mark h.

xxix (2) kruſe Johans Jerre In den tibenßee t. v mark h.

(3) Widderckes Hans kerſten to Wyſlingk t. v mark h.

(4) Stelle Johans Dirick Im Rickelshaw t. v mark h.

(5) Henneken clawes kerſten to roſtorppe t. v mark h.

xxx (6) Hercken Holmes tede tom Sommerhuſen t. xv mark H.

(7) Markerdes clawes thon erden t. v mark h.

(8) Markerdes clawes thon erden Im karſpell Hemmingſtede t. x mark h.

Summa: lx mark.

---

[1]) Kirchenland, welches der Weddingstedter Kirche gehörte; St. Andreas war Patron dieser Kirche.

[2]) Neoc. II, S. 21.

Hir na volgen de breue Jffte rente de de viffbure plegen tho manende vnd den vicarien nicht to getekent weren, beſunderen nu tor tidt deme kerckheren tho getekent ſiner beſoldinge. xxxi

(1) Item Clawes ſnitker tor Heida t. xv mark H.

(2) Hans Deneke Jffte Moller tor Heida t. x mark h.

(3) Noch Hans Deneke Jffte Moller t. v mark H.

(4) Nekels Johan Jm Negenkroge t. xv mark H.

(5) Dyllefs Hans anders genemet lange Hans vp der Wenemanwiſche t. xv mark Houetſtols, de termin vp Paſchen, dat panth dre ſtücke wiſche vp dem Delff wege beſuden negeſt den Capellen wege[1]), Johan reymers arue beſuden, Sunte Jürgens kroch benorden, de borge Heinen clas Johan data M v^{c} xxxiii Sonauend na Catarinae, hir is eyn beſegelt breff vp: Anno xlvi vp Michaelis hefft Dilleffs Hans diſſe vorgeſc. xv mark Houetſtols vthgheloſſet vnd de hefft ſtrackes wedder entfangen Her Johann Scherer, dar heft he vor to pande geſettet ſinen Szeekroch belegen by Weßlinger Szee[2]) sub dato ſo vorgeſc. Hir is ſine Hantſcrifft vp pergament geſcr. xxxii

(6) klene Syrck Jn den tibenßee t. xv mark houetſtols.

(7) Nocht klene Syrck t. xv mark H.

(8) kleen Sirckes ßone clawes Jn den tibenße t. xv mark H.

(9) Peter Widderick tor Heida, t. xxx mark H. Dat Pant ½ Morgen ackers belegen vppe bramwiſche Jebe kremer[3]) benorden, Peter Rode beſuden. xxxiii

(10) Junge Johan kremer tor Heida t. x mark H.

(11) Hans Hollander Jffte Swonsken Hans tho norden vp der Heida t. v mark Houetſtols.

(12) Dylleff Wulff thor Heida t. x mark H.

---

[1]) In Wennemannswisch war, wie Neoc. I, S. 251, berichtet, »eine kleine Capelle edder Clausen, dar men vor Tiden, tempore papatus, vp gewisse Tide dess Jares hefft Misse geholden«. Nach Einführung der Reformation wurde dort eine Schule gebaut und der Schulmeister aus den Einkünften der Kapelle besoldet.

[2]) Von einem Wesslinger See, bei welchem Johann Scherer einen Seekrug besass, ist bisher nichts bekannt gewesen.

[3]) In der Klage der Dithmarschen 1546 beklagt sich Jebe kremer aus Heide, dass ein Dieb ihm vier Ochsen gestohlen, dass man die Ochsen in Hanerau geschlachtet, den Dieb aber habe laufen lassen. Michelsen, Urkundenbuch, S. 121.

(13) karſten klynke t. v mark houetſtols de Peter grote Jn manede tor Nigenkarken van Her Marten Boldewyn, wente Peter was borge vnd quemen orthſprungelykenn her van Vyle, Anno xxxvi. Am. zu Vyle: van grote claws ſone to Vyle, ſcholen horen tho H' martens lenen.

(14) karſten bornholtt Jffte Holſte to Roſtorppe t. v mark van den x mark, de peter Grote tor nigenkarken van H' Marten Boldewyn fordrede vnd karſten klyncke heft de anderen v mark na lude ſynes beſegelden breues. — Wolt reymers de borge Anno xxxvi.

xxxiiii Tho deme Salue Regina[1]).

Hans Rallefs telſe vnd peter Widderick geuen alle Jar eyne mark lüb. vp paſche bedaget vnd kumpt her van kolcken wegen tor loe, dar ſe vor gela[t] vnd de viffbure ohn ßo affgefunden, dat pant hir vor is Szagers clawes Jffte Colleken ſyn halue garßkrogh beweſten deme Ryckelshaue de Suderſte helfte, de de quidt vnd alle frygh is ut patet in registro antiquo domini petri nicolai.

Acker Hure to den tiden:

(1) Grote Hans t. viii witte noch iiii ß.

(Später:) Düſſen Acker hebben de viffbure my Nicolao Bremer vorkoft na lude mynes beſegelden breues anno xli circa fest. martini.

(2) Clawes tho roſtorppe t. v ß vor l morgen tor hure, wenner he ehn buwett. Düſſe is Nicolaus ock vorkoft.

Summa: lc lxxxv mark houetſtols.
redditus ll mark 2l ß l ß.

Düth is allene van der tide, de de viffbure ere vorſtendere plegen to manende, nu deme kerckheren togetekent.

---

xxxv Hyr na volgen de Houetſtole vnd renten, tho behorende der Ewigen Memorien der kerken thor Heida.

Inth erſte des karſpels tho Meldorppe.

(1) Item Junge Johans kerſten tho ketelsbuttell t. x mark Houetſtols.

(2) Grote Johans kinder, olde Peter grote Johans Herrynges kynder vnd H' Peter Nicolai thoſamende v mark Houetſtols.

---

[1]) Salue Regina (sei gegrüsst, Königin) sind die Anfangsworte einer siebenzeiligen Antiphonie der katholischen Kirche, womit die heil. Jungfrau angerufen wird.

(3) Junge peters Johan to bardesflete t. v mark houetstols.
(4) Hyllekenn Hans tho ketelsbuttell t. v mark Houetstols.
(5) Frens Johans Wyben Johann t. x mark houetstols. xxxvi

Düsse x mark horen tor Statien vnd kamen her van des kroges wegen, den Swancke Peter tor Statien gegeuen hadde, den Volkeffs tor loe gekofft hadde van den presteren na lude enes besegelden breues van ketelsbuttell.

(6) Baden clawes kersten tho bodemanhusen t. x mark H.

Summa hujus parochiae is 40 Mark Houetstols.

Hyr na volghen de Houetstole vnd renthe des karspels tho Hemmyngstede.

(1) Item Markerdes Johann thon Erden[1]) t. x mark houetstols.
(2) Szagers clawes kolcke t. v mark houetstols.
(3) Heynen Hans Junge clawes t. v mark houetstols. xxxvii
(4) Sycken Szager t. ii punth houetstols.

Summa huius xxiii mark houetstols.

Hyr na volgen de Houetstoll vnd rente des karspels tho wurden.

(1) Item Hinrickes peters clas t. xx mark houetstols.
(2) Hulcke clawes merten t. x mark houetstols.
(3) Johann Wybkens Hulcke clawes t. x mark Houetstols. xxxviii
(4) Noch Johan Wybkens Hulcke clas t. ii pund houetstols.
(5) Dyllefs Herringes arndt t. v mark Houetstols.
(6) Noch Dyllefs Herringes arndt t. v mark houetstols.
(7) Dylleffs clawes peter t. x mark houetstols.
(8) Witte Johans tieden clawes t. v mark houetstols.
(9) Nekels Johan t. ii punt houetstols de termin vp paschenn xxxix dat pant v scepelsat vppe den hoghen lande beweften deme groten Damme, lange Nekels besuden Herringes Dillefs Hans benorden. Data M. v^{c} iii am Dage Johannis baptisten. Hir is eyn breff vpp; krus heft dat pant, sicut H' reimer dixit.

Item düsse ii punt heft krus uthgelosset vnde betalt vnde de heft strackes wedder enthfangen Hans Widderick, Mester Johann

[1]) Thon Erden ist Nehren bei Hemmingstedt. Neocorus schreibt: »Thon Ehren«. Vgl. Dr. R. Hansen, Zur Topographie und Geschichte Dithmarschens (Zeitschrift, Bd. 27, S. 221).

Snicken ſyn ſwager to meldorppe, dat panth ſyn Hus vnde wurth vnde alle ſyn gudt H' Johan Snicke is borge na lude ſines beſegelden breues dar vp gegeven. Data anno xl Sondags na Pinxſten.

(10) Peters Dylleffs clawes t. v mark Houetſtols.

(11) Tedenn peters clas reymer t. v mark H.

(12) Hebbekenn kerſtens Hans t. v mark Houetſtols.

(13) Johan Widderckens Peter t. hundert mark houetſtols.

(14) Bade Johans hercken tiges t. l mark Houetſtols.

(15) Clawes Veddeke vp der wennmanwiſche t. x mark houetſtols.

(16) Vulues greten Jerre t. v mark H.

(17) Noch Vulues greten Jerre t. v mark H.

(18) Hulcke kruſe Johans clawes to Wakenhuſenn t. viii mark H.

(19) Halcke Junge clawes vp der Wenemanwiſche t. v mark H.

xli (20) Wolters Dyllefs kruſe Johans clawes to wakenhuſen t. viij mark H.

(21) Junge Wolderick t. x mark houetſtols.

(22) Heynen ſymens Hans to Hogenwurden t. vyfftich mark Houetſtols . . . Hir is eyn beſegelt breff vpp vnd kumpt tho der Statienn.

(23) Vulders tiges t. v mark houetſtols.

xlii (24) Jeben peters Hans Dylleff t. xx mark Houetſtols.

(25) Hulcke Nekels Jm Negenkroge t. v mark H.

Summa huius parochiae 365 mark houetſtols.

Hyr na volgenn de Houetſtoll vnd rente des karſpels thor Nigenkarken tho den Memorien.

(1) Jtem Suwels tewes vnd Hans Hans t. vifftich mark H.

(2) karſten Dyllefs Johan t. x mark Houetſtols.

xliii (3) Jerren kerſtens Jerre Jn den tibenßee t. v mark Houetſtols.

(4) Noch Jerren kerſtens Jerre t. ii punt Houetſtols.

(5) Noch Jerren kerſtens Jerre t. v mark houetſtols.

(6) Vette Jerren Jacops clawes t. xx mark Houetſtols.

(7) Hulcke wybers reymer t. x mark Houetſtols.

xliiii (8) Cübbeken reymer t. x mark Houetſtols.

(9) Hulcken clawes Johann t. x mark Houetſtols, de termin vpp paſchen, dat pant mynen graskroch beoſten minen Huſe vnd iiii meßat[1])

[1]) Messaat war ein damals gebräuchliches Landmass = 18 Scheffel. Vgl. meine Geschichte St. Annens. Lunden 1891, S. 3 und 91.

In viff Stücken euen vorth. H' marten Scherer beoſten vnd Reymer Heneman vnd ick ſulff beweſten vnd Junge clas Johann beſuden data M. v^{c} xiiii des erſten Sonnavends na Sunte Wolbers Dage.

(10) Noch Hulcke clas Johan t. x mark Houetſtols.

(11) Noch Hulcke clas Johann t. xv mark Houetſtols.

(12) Junge kerſtens Symon t. v mark H.

(13) Otten teden rode Johann t. v mark Houetſtols. xlv

(14) Noch Otten teden rode Johann t. v mark H.

(15) Junge clawes tede t. v mark H.

(16) Noch Junge clas tede t. v mark H.

(17) Reimer clawes zencke vp der todeman wiſche t. x mark xlvi Houetſtols.

(18) Johan Holm vnd Junge Johans kerſtenn van wegen H' Marten Boldewin na lude H' reimer Hoſickes ſiner Hanth buten vpp H' martens ſinem beſegelden breff geſcr. t. xx mark Houetſtols. De termin vp paſchen na lude H' marten's ſines beſegelden breues de mank denn Heider breuen.

Summa huius parochiae is 193 mark houetſtols.

Henſtede:

(1) Heynen Dylleffs Hans t. v mark Houetſtols. Daneben steht: loß gegeven.

Aluerſtorppe:

Junge Johans clawes tho Itzehopp[1]) t. x mark Houetſtols.

Summa 10 Mk.

Hyr na volgett de Houetſtoll vnd rente des karſpels tho Wed- xlvii dingſtede.

(1) Swancken Simon vnd kennen clawes wybe tho Stelle t. v mark Houetſtols.

(2) Halcke Johans Hans t. v mark Houetſtols.

(3) Mas clawes tho Stelle t. x mark Houetſtols.

(4) kerſtens Johann t. v mark Houetſtols.

(5) Widderick de broder t. ii punt Houetſtols. Nu tor tydt Junge Johan. Hyr is Widderckes ſyne wurt vor to pande, ßo Jo-

[1]) Zeitschrift Bd. 27, S. 194.

han Elers clawes kerſtenn Jngetuget heft vnd bekant vor den verteynen tho pawels hans[1]) Huß.

xlviii (6) Rode Johan tho Weßlingk t. v mark Houetſtols . . . Noch ii punt Houetſtols. Nu Rode Johans lütke Johan.

(7) Rode Johans Jerre t. viii mark houetſtols.

(8) Widderkes Hans kinder t. v mark Houetſtols.

(9) Noch Widderkes Hans kinder karſten vnd clas t. x lüb. mark Houetſtols.

xlix (10) Noch Widderkes Hans clawes t. v mark Houetſtols.

(11) Noch Widderkes Hans kerſten tho Weſſelingk t. v mark houetſtols.

(12) Heynen tiges tho roſtorppe t. v mark houetſtols. Dat pant ſin Hus vnd wurt vort alle ſin gudt bewechlick vnd vnbewechlick vnd ii halue morgen ackers by den ſteenbedde, H' peter nicolai benorden vnd dat ſteen bedde beſuden, noch ii morgen beoſten den Suderſtrucke reymer rallefs Detleff beſuden, vnße leue prowe benorden[2]). Data M. v^{c} xxiiii Jn den hilligen Dagen to paſchenn.

(13) knuſtes hinrick t. x mark houetſtols.

l (14) Martens Jacopp t. ii punt houetſtols.

(15) Jürgen Boye[3]) t. v mark houetſtols. De termin vp paſchen. Hir is ſin egen Hantſchrifft vp mit H' reymer Hoßeken hant vndergeſcr.

(16) Junge Johans Wolt t. v mark houetſtols.

Summa huius parochiae 95 mark houetſtols.

Hir na Volgenn de houetſtoll vnd Rente des karſpels tho Hemma.

---

[1]) Pauls Hans wird unter den Vorstehern der Kirche in jener Zeit mehrfach genannt.

[2]) Es handelt sich hier um ein zur Vikarie unserer lieben Frau gehöriges, wie oben um ein zur Vikarie des Peter Nicolai oder ihm selbst gehöriges Grundstück.

[3]) Michelsen, Urkundenbuch, S. 119 f. Als die Dithmarscher 1546 ihre Klage einreichten, beklagt sich auch Jürgen Boye aus Weddingstedt, »dat auer dren jaren vorgangen öhm bynnen Hademarschen vth dem Haue vth der wryth II vette swyne szo gudt alse VIII Gulden ghenamen weren, de vp de Hanrowe na der Husslüde seggent vnde meldinghe ock gemenen rüchte na scholden gheslachtet syn.« Jürgen Boye's Name ist auch S. 2 im Rentenbuch genannt.

1) Markerdes Johann t. v mark H.

(2) Clawes marquardes marquart t. viii mark Houetstols. Dusse Houetstoll is uthgheloſſet, de is ſtrackes wedder belecht by Hans widderick tho Meldorppe, Meſter Johan Snicken ſin Swager, Meſter Johan is de borge.

3) Clawes ſtal hadde ock v mark houetstols ghehat na lude H' reimer Hoſſeken regiſter, auerſt he hadde dar nicht van gemanet, wente de ſchuldener weren na ſinem dode vp dat gudt geſtaden, darumme hebben de vifbure dat gantz loßgefunden.

Summa xiii mark.

Hyr nha volgett de houetstoll vnd rente des Burſchoppes thor Heida.

(1) Hidden Jürgens aruen t. v mark houetstols. Ii

(2) Noch Hidden aruen t. v mark Houetstols.

(3) karſten Hoppen aruen v mark houetstols.

(4) Dirick barſcherer t. ii punth houetstols. Dirick heft düſſe ii punth vth gheloſſet. De heft ſtrackes wedder entfangen Hans widderick to Meldorppe Meſter Johan Snicke de borge. Dat pant ſin Hus vnd wurth alle ſyn gudt. Dat. Anno xl.

(5) Hebbeken clawes t. x mark houetstols von wegen Hans kannengeters.

(6) Her Martens Johann t. v mark Houetstols.

(7) Arpes grete t. vii witte rente Jarlick.

(8) Hans klincke t. v mark Houetstols. Iii

(9) Hans Wrenyngk t. v mark H.

(10) Jacopp Becker t. xv mark H.

(11) Hans Bumppes telſe t. x mark H.

(12) Noch Hans Bump t. v mark H.

(13) Clawes klenſmith t. x mark H.

(14) Buwmans Hans t. xx mark. H.

(15) Jacop Pilſſer t. v mark houetstols.

(16) Jerren Dylleffs clas t. x mark houetstols van Boldes wegen, de bolt thouoren hadde. Dusſe x mark heft de gedachte clas vthgeloſſet anno xli des manendages In den paſchen vnde den hefft ſtrackes wedder entfangen Jerren Jürgens Johan tho roſtorppe, de borgen Heinen tiges vnde teden bolt; ock heft he xv mark entfangen vp düſſ. ſuluen tidt van der tide meſter Johan Snicken ſinem lene

togeſcr., de gen. clas ock vthloſſede vnde ſint Jn enen breue vorſcr. den he dar vp gegeuen, de termin vp paſchen alſe me vor hen vindet beſcr. Jn der tide regiſter.

(17) Peter Widderick t. v mark H.

(18) Balcke Johann t. v mark houetſtols.

(19) Noch Balcke Johann t. v mark houetſtols.

liiii (20) Nocht Balcke Johan t. ii punth houetſtols.

(21) kletzens Bartolomeus t. v mark Houetſtols.

(22) Jaſper Mollenbecker t. v mark houetſtols.

(23) Swoncken Hans t. v mark Houetſtols.

(24) Laffrens pelßer t. ii punth houetſtols. Nu Her Clawes Jacob[1]) heft de ii punt wedder entfangen.

(25) knuppels clas nu tor tydt Hans vacke iffte pylſſer t. v mark H. Duſſe viff mark heft Hans vacke vthgeloſſet, de heft ſtrackes wedder entfangen Hans widderick tho meldorppe, de borge is meſter Johann Snicke, dat pant Hus, wurth vnd alle ſin gudt. Dat. anno xl.

(26) Jürgen Meſſer maker t. viii mark Houetſtols.

Iv (27) Hans kruſe t. v mark houetſtols.

(28) Broder Johans wybe t. v mark H.

(29) Vites grete t. x mark H.

(30) Olden Hans t. x mark houetſtols.

(31) Peter mut t. v mark Houetſtols.

(32) Valentin t. ij punt Houetſtols. Nu tor tidt ſin ſwager Hoßeken.

(33) Johann —, Nu Her Jurgen to wurden t. v mark houetſtols, de termin vp paſchen. Dat pant de wurt, de ſiner werdynnen telßen medegeuen was; beoſten deme Huſe, dar he Jnne wanede. Datum M v^{c} xxiiii temp. Sonnavend vor michaelis.

(34) Jarren kerſtens claws t. v mark Houetſtols.

---

[1]) In dem Kapitalienbuch der Kirche zu Heide vom Jahre 1573 ist Herr Clawes Jakob erwähnt Bl. 15: »Her Clawes Jacob mit miner Frouwen telsen neme to rente 5 Mk., dat Pant daruor unse Huss vnde Wurt vnde forder alle unsere Gudere.«

Die vormalige Pfarrkirche des Reinfelder Klostergebietes

und

die Entstehung des gegenwärtigen Kirchspiels Reinfeld.

Von

Pastor J. Wolters in Reinfeld.

Nach der hergebrachten Annahme, die bisher auf ihre Berechtigung niemals ernstlich geprüft worden ist, ist das Kirchspiel Reinfeld in unmittelbarem Zusammenhange mit der Errichtung des Klosters hierselbst entstanden. Es sei, meint man, die allererste Gemeindegründung seitens des Klosters gewesen; Tochtergemeinden hätten sich dann bald von dieser Muttergemeinde abgezweigt, um späterhin zu selbständigen Kirchspielen auszuwachsen. Eine solche Tochtergemeinde sei vorzugsweise das benachbarte Zarpener Kirchspiel. Die Säkularisation des Klosters im Jahre 1582 habe dann nur die völlige Verselbständigung der drei im damaligen Klostergebiet belegenen Kirchspiele: Reinfeld, Zarpen und Kl. Wesenberg endgültig zur Durchführung gebracht. Denn das jus patronatus, das dem Reinfelder Kloster über die Zarpener Kirche im Jahre 1221, über die Kirche zu Kl. Wesenberg im Jahre 1358 zugestanden worden war, sei mit der Aufhebung des Klosters, da in dieser Beziehung die Kirche zu Reinfeld ja nicht habe Erbin und Nachfolgerin des Klosters sein können, naturgemäss in Wegfall gekommen. Im übrigen aber sei bereits seit langem Vorhandenes einfach aufrecht erhalten geblieben bezw. der neuen Ordnung, die mit der Reformation Geltung gewann, angepasst worden.

Eingehendere Nachforschungen, und besonders auch die Heranziehung der im hiesigen Pfarrarchiv vorhandenen Akten aus der herzoglich plönischen Zeit, machen es jedoch ganz un-

möglich, diese gewohnten Vorstellungen über die Vorgeschichte der in Betracht kommenden Kirchspiele noch ferner festzuhalten.

Unbeachtet geblieben ist zunächst bisher stets die doch immerhin auffallende Thatsache, dass das Vorhandensein einer besonderen Parochialkirche in Reinfeld während der ganzen Klosterzeit doch eigentlich in keiner Weise sicher bezeugt war.

Denn wohl ist die Rede von der im Jahre 1237 vollzogenen Weihe einer an Stelle der vorigen ecclesia lignea nunmehr errichteten steinernen ecclesia monasterii. Aber eine ecclesia monasterii ist doch noch keine Kirchspielskirche, sondern die Kirche, welche in erster Linie dem monasterium, also den Klosterinsassen, für ihre Gottesdienste zur Verfügung stehen sollte.

Wenn Prof. Dr. Haupt (Bau- und Kunstdenkmäler II, S. 541 und 543) aber sogar die Vermutung ausgesprochen hat, diese ecclesia monasterii sei höchstwahrscheinlich die jetzt noch vorhandene Kirchspielskirche hierselbst, so bedarf es nur eines Hinweises auf das Zeugnis des hiesigen Predigers Hintzpeter aus dem Jahre 1641, um solche Vermutung als hinfällig zu erweisen. Derselbe hat in diesem Jahre das älteste vorhandene Kirchenbuch unserer Gemeinde begonnen, und gleich auf dem ersten Blatte die Notiz eingetragen: »Anno 1636 ist auf Fürstlichen Befehl und gnädige Verordnung des Durchlauchtigen, Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Joachim Ernest, Erben zu etc. . . . eine newe Kirche alhir zum Reinfelde aufgebawet und am Tage der Heimsuchung Maria, christ-löblichem Gebrauch nach, eingeweihet worden.«

Ein Irrtum ist bei solcher Erwähnung eines erst 5 Jahre zurückliegenden Ereignisses ausgeschlossen. Im Jahre 1636 und nicht 1237 ist also die jetzt vorhandene Kirchspielskirche in Reinfeld gebaut worden.

Nach der Ueberlieferung hat dieser Bau zudem nur dem augenblicklichen Bedürfnis abhelfen sollen, weil es galt, möglichst bald Ersatz für die durch einen Dammbruch des »Herrenteiches« plötzlich zerstörte, bis dahin benutzte Kirche zu beschaffen. Wie wohl begründet diese Ueberlieferung in der That ist, trat bei Gelegenheit eines im Jahre 1892 vorgenommenen grösseren Umbaues an der Südseite der Kirche deutlich genug zutage. Denn da zeigte sich, dass die Mauern aus ganz regellos aufeinander ge-

schichteten, nur mit Lehm verbundenen, aus der zerstörten Kirche einfach herübergenommenen Steinen allerverschiedenster Formen s. Z. recht unordentlich aufgeführt worden sind. Der somit unverkennbar provisorische Bau hat gleichwohl dank wohl vor allem des starken eichenen Gebälks bis in unsere Gegenwart vorgehalten.

Aber auch gegen die Annahme, dass, wenn auch nicht die jetzige Kirche, so doch eine andere Kirchspielskirche schon während der Klosterzeit in Reinfeld vorhanden gewesen sei, spricht so gut wie alles.

Es giebt ein Verzeichnis sämtlicher Kirchen und Klöster in der Diözese Lübeck aus dem Jahre 1259 (abgedruckt im Urkundenbuch des Bistums Lübeck, S. 131). In diesem Verzeichnis werden die in der Diözese vorhandenen Klöster in besonderer Reihe aufgeführt und hier, nämlich bei den Klöstern, auch Reynevelde erwähnt. Unter den daneben dann einzeln aufgeführten Parochialkirchen werden dagegen wohl Todeslo (Oldesloe), Lescinge (Leezen), Bornehovede (Bornhöved), Slamisdorpe (Schlamersdorf) und als ecclesiae stationales: Insula (Warder), Peronisdorpe (Prohnsdorf), Gneshowe (Gnissau), Zarowe (Sarau), Cerben (Zarpen) und Weseberge (Klein-Wesenberg) genannt, aber keiner Pfarrkirche in Reinfeld irgendwie Erwähnung gethan.

Dasselbe wiederholt sich in dem späteren Verzeichnis aus dem Jahre 1276 (ib. S. 244). Und selbst in den diesem Verzeichnis von späterer Hand hinzugefügten Nachträgen werden wohl andere inzwischen neu entstandene Kirchspielskirchen genannt, z. B. Ahrensbök, nicht aber eine solche in Reinfeld.

Diese Auslassung wäre unerklärlich, wenn wirklich eine besondere Pfarrkirche zu jener Zeit in Reinfeld vorhanden gewesen wäre.

Aber wir brauchen auf dieses Schweigen, so beredt es auch ist, nicht einmal besonderes Gewicht zu legen. Wir haben auch deutlich redende urkundliche Zeugnisse. Dieselben nennen uns die wirkliche Pfarr- oder Kirchspielskirche des ursprünglichen Klostergebietes. Denn es gab in der That, und zwar vom Jahre 1221 an, eine solche. Nur stand sie nicht in Reinfeld, sondern — in Zarpen. Es ist die bis in unsere Zeit erhalten gebliebene stattliche Zarpener Kirche.

Der bei Gründung des Klosters dem Kloster zugewiesene Besitz umschloss, da die Trave die Südgrenze bildete, mithin das

Kirchspiel Kl. Wesenberg zunächst noch ausserhalb lag, im wesentlichen das ganze Gebiet, welches heutigen Tages von den beiden Kirchspielen Reinfeld und Zarpen zusammen eingenommen wird. Und für dieses insgesamt war und blieb bis zur Säkularisation des Klosters, ja, wie wir noch erkennen werden, in mancher Beziehung noch darüber hinaus die Zarpener Kirche die eigentliche Pfarrkirche.

Es ist viel davon geschrieben worden, dass Zarpen vormals eine Stadt gewesen sei. Hansen (Nachr. v. d. Holst.-Plön. Landen, S. 174 f.) vertritt unbedenklich diese Ansicht. Da nun bis vor kurzem für die meisten, welche über die Vergangenheit Reinfelds oder Zarpens geschrieben haben, das Buch Hansens die Hauptquelle zum wenigsten ihrer Darstellungen über die frühere Zeit zu sein pflegte, so ist auch diese Behauptung immer wieder nachgeschrieben worden. Selbst Haupt (a. a. O., S. 553) ist hier ohne weiteres Hansen gefolgt. Und doch hat schon Kuss (Die vormaligen Mönchsklöster etc., Staatsbürgerl. Magazin X, S. 560 f.), wie mir scheint, mit völlig ausreichenden Gründen das Unhaltbare dieser Annahme nachgewiesen, zugleich aber auch gezeigt, was dazu geführt haben mag, dass solche Ansicht sich bilden konnte. Hansen selbst muss zugeben, dass in dem jetzigen Dorfe Zarpen »nicht die geringsten Spuren, dass eine Stadt daselbst gewesen, vorhanden sind« (ib. S. 176). Was derselbe aber zur Begründung seiner Ansicht von alten Urkunden, in denen eines »Bürgermeisters und Rates in Zarpen« Erwähnung gethan worden sei, sowie von einem einst vorhanden gewesenen Siegel mit der Umschrift: »Sigillum senatus in Zarpene« berichtet, das findet, sobald man unbefangen urteilt, eine weit näher liegende Erklärung. Der »Bürgermeister« (magister civium) in Zarpen wird dann, da dieselbe Bezeichnung gleichzeitig — in der noch zu erwähnenden Urkunde vom Jahre 1221 — auf den magister civium im Dorfe Steinfeld angewendet wird, zum einfachen Gemeindevorsteher. Cives waren eben nicht allemal »Stadtbürger«, sondern, wo es sich um Landgemeinden handelte, auch die freien Bauern im Unterschiede von den coloni. Auch wird Zarpen im Jahre 1221 und noch 1348 ausdrücklich nur Dorf (villa) genannt. Der sog. »Rath in Zarpen« ist ebenfalls nicht ohne weiteres der Rat einer Stadt. Consulatus hiessen vielmehr die Gerichte, die nach Lüb-

schem Rechte, das damals im Klostergebiete galt, sprachen, und consules waren die Gerichtsbeisitzer. Dieses Gericht hatte demnach wahrscheinlich in Zarpen seinen Sitz. Eine Nachwirkung der Bedeutung, die Zarpen als der Ort für die Gerichtssitzungen im Klostergebiet gehabt hatte, ist noch in späterer Zeit darin zu erkennen, dass noch im 18. Jahrhundert der Scharfrichter des ganzen Amtes Reinfeld seinen Wohnsitz in der Zarpener Gemeinde hatte.

Die angebliche »Stadt Zarpen« verschwindet nach 1473 aus der Geschichte. Hansen vermutet, dass die Stadt etwa um diese Zeit durch Feuer zerstört sein könne. Für diese Vermutung fehlt wiederum jeder sichere Anhalt. Kuss weist darauf hin, dass im Jahre 1473 König Christian I. das Lübsche Recht für das Klostergebiet aufgehoben und das holsteinische oder Sachsenrecht eingeführt habe. Demnach wird das sog. »Zarpener Stadtbuch«, das sich 1476 in Lübeck befunden haben soll (Hansen), nichts anderes als das Zarpener Gerichtsprotokoll gewesen sein. So bleibt schliesslich nur noch das »Stadtsiegel« mit der Umschrift: »Sigillum senatus in Zarpene« übrig. Aber auch dieses redet garnicht von einer Stadt. Es hätte sonst die Umschrift lauten müssen: sig. civitatis oder oppidi Z.

Aber ist Zarpen auch niemals eine Stadt gewesen, so kam diesem Ort doch immerhin eine ganz hervorragende Bedeutung zu. Es war unzweifelhaft von altersher das grösste Dorf des Klostergebietes und deshalb bald nach der Errichtung des Klosters schon dazu ausersehen, das Kirchdorf des gesamten ursprünglichen Klostergebietes, sowie im Zusammenhange damit der Ort zu sein, an welchem die ordentlichen Gerichtssitzungen für die sämtlichen Klosterunterthanen abgehalten wurden.

Im Jahre 1221 wird die Erlaubnis zum Bau der Kirche in Zarpen durch den Lübecker Bischof Bertold erteilt. Es heisst in der betreffenden Urkunde (Urk.-Buch d. Bist. Lübeck, S. 44): »Noverint igitur tam presentes quam futuri, quod ecclesiam parrochialem in villa, quae dicitur Serben, licentiavimus fundari, et cum eorum voluntate, quorum consensus requirendus erat, omnibus villis abbatiae dotari, jus archidiaconatus ejusdem et ecclesiarum, quae ex ea processu temporis deo promovente poterunt pullulare, domino abbati reyneveldensi cum pleno patro-

natus jure conferentes, ita quod, quando sinodo presidere voluerit, pro testimonio canonicum lubicensem vel sacerdotem advocabit.

Unter den testes dieses bischöflichen Erlasses werden aufgeführt ausser dem Abt Herbordus et omnes fratres reyneveldenses noch de parrochia praefatae ecclesiae: Albertus advocatus (der Klostervogt), Petrus magister civium in Serben, Ratwardus niger, Ratwardus albus, Gorrius, Hinricus magister civium in Steenvelde et Todo ibidem, Albertus parvus de indagine (sc. Hagen), Volkericus de Rothardesbeke (sc. Ratzbek) et alii quamplures.

Somit wird gleich in der Kirchengründungsurkunde die neu zu erbauende Kirche zu Zarpen zur ecclesia parrochialis bestimmt und derselben omnes villae abbatiae beigelegt. Auch werden unter den testes de parrochia praefatae ecclesiae nicht nur Einwohner aus Ortschaften des jetzigen Kirchspiels Zarpen, sondern ebensowohl solche aus Dörfern des heutigen Kirchspiels Reinfeld namhaft gemacht: magister civium in Steenvelde et Todo ibidem.

Die Bestätigung der in dieser Urkunde der Abtei zu Reinfeld verliehenen Gerechtsame durch eine fernere Urkunde des Bischofs Burchard vom 14. April 1294 (ib. S. 362) bezeugt dasselbe: Quoniam predecessores nostri . . . ecclesiam in Serben infra terminos abbatiae reyneveldensis ecclesiae nostrae dioc. fundari et cum omnibus villis ejusdem abbatiae dotari perpetuo prestiterunt . . . nos predictam concessionem . . . confirmamus.

Unter den Ortschaften, aus denen der Zehnte erhoben werden darf, werden in dieser Urkunde angeführt: kroule et wydekenstorpe, serben et langhenvelde. Es begegnet uns somit hier noch einmal der in der kaiserlichen Gründungsurkunde des Klosters (v. J. 1189) als Stätte der Klosterniederlassung angegebene locus, qui dicitur Croule; die villa Crowle in der gräflichen Gründungsurkunde desselben Jahres. Nachher wird dieser Ort nicht mehr genannt. Nur die Koppelbezeichnung »Kreyelskoppel« des Hofes Vossfelde erinnert in unseren Tagen noch immer an diesen Namen. Kroule, »Krauel«, war offenbar die Ortschaft, die bei Gründung des Klosters vorhanden war und infolge derselben niedergelegt wurde, um späterhin unter der von der Klosterniederlassung entlehnten Bezeichnung »Reinfeld« als neuer Ort wieder zu erstehen.

Denn »Reinfeld« bezeichnet für die Zeit bis zur Reformation stets nur die Klosterniederlassung.

Dass sich in der nächsten Umgebung des Klosters, wie es wohl anderswo geschehen ist, bald auch zahlreiche Handwerker und Gewerbetreibende angesiedelt haben könnten und deshalb neben dem Kloster frühe auch schon eine besondere Ortschaft Reinfeld entstanden sein möchte, ist bei der Eigenart der Cistercienser-mönche von vorneherein unwahrscheinlich. Die Cistercienser-mönche waren die von anderen geistlichen Orden verspotteten »Bauernmönche«. Sie haben auch hier vorzugsweise Landarbeit, Fischzucht u. ä. betrieben. Desgleichen bedurften sie nicht der Hilfe fremder Handwerker, da die erforderlichen Arbeiten der Schmiede, Schneider, Schuster u. s. w. im Kloster selbst von den eigenen Leuten hergestellt wurden.

Es gab somit während der Klosterzeit in der Nähe der Klosterniederlassung wohl Vorwerke und Meierhöfe, die vom Kloster verwaltet wurden, aber keine besondere Ortschaft mit dem Namen Reinfeld, und am allerwenigsten eine solche, die neben den benachbarten grösseren Dörfern Steinfeld, Stubbendorf und Lokfeld das Ansehen eines Hauptortes hätte gewinnen können. Noch im Jahre 1678 ist der »Flecken Reinfeld« so klein und unbedeutend, dass in einem Verzeichnis aus diesem Jahre (s. unten von dort nur 14 selbständige Personen, die sich zu Abgaben an die hiesige Kirche verpflichtet haben, aufgeführt werden, gegenüber 33 Personen, die zu dem Schlosshaushalt in Reinfeld gehörten.

Hansen (ib. S. 173) führt die Aussage eines alten 80-jährigen Mannes Timme Wedel von Ratzbeck aus dem Jahre 1620 an, der in seiner Jugend noch selber den Mönchen zum Reinfelde gedient hatte. Derselbe bekundete: »Er könne gedenken, dass bei 20 Mönche hier gewesen . . ., haben ihren Gottesdienst gehalten in jetziger Kirchen, aber keiner von den Hausleuten hat zu ihnen gehen müssen; die haben eine andere kleine Kirche gehabt allhier auf dem Platz, da jetzo der Brunnen stehet, da haben die zur Kirchen gehen müssen.« Weiter sagte derselbe aus, noch bei Anwesenheit der letzten Mönche »habe man in der Kirchen auf Lutherisch gelehret, nur allein, dass es nicht in der rechten Kirchen geschehen, sondern in der Kleinen verrichtet worden«.

Wir werden die Richtigkeit und den Wert dieser Bekundung eines Zeitgenossen und Augenzeugen nicht anzweifeln dürfen. Aber was wird durch dieselbe bezeugt? Doch nicht das, was Hansen und die Meisten nach ihm daraus gefolgert haben, dass nämlich von den beiden Kirchen, der Kirche für die Mönche und der »anderen kleinen Kirche für die Hausleute«, erstere mit der Aufhebung des Klosters verschwunden sei, letztere dagegen bis 1635, wo sie durch die Gewalt des Wassers zerstört wurde, erhalten geblieben (Hansen, S. 179) sei und so lange auch dem lutherischen Gottesdienste der Gemeinde gedient habe? Das Gegenteil wird vielmehr klar und bestimmt ausgesprochen. Die »andere kleine Kirche für die Hausleute« war schon damals (1620) nicht mehr vorhanden. Auf dem Platze, wo sie gestanden hatte, befand sich nun ein Brunnen. Die 1620 im Gebrauch der Gemeinde befindliche (»jetzige«) Kirche war die grössere, in jener Uebergangszeit noch dem Gottesdienst der Mönche vorbehalten gebliebene Kirche, also die vormalige Klosterkirche.

Dass diese allein gemeint sein konnte, erhellt nicht minder deutlich daraus, dass 1636 beim Neubau der heutigen Kirche in Reinfeld die alten Abtsteine aus der zerstörten Kirche in die neue Kirche mit herübergenommen wurden, um als Fussbodenbelag verwendet zu werden. Die Grabsteine der Aebte werden aber doch sicher nur in der Klosterkirche, niemals in einer Nebenkirche sich befunden haben.

Wir werden uns die »andere kleine Kirche« überdies nicht als eine frühere Pfarr- oder Kirchspielskirche denken dürfen. Sie hatte ja nur den Zweck, den »Hausleuten«, niemals den, einem ganzen Kirchspiel zu dienen. Man wird sie, die ja stets nur untergeordnete Bedeutung gehabt hatte, als die letzten Mönche davongingen, wahrscheinlich haben verfallen lassen. Oder man hat auch sie zugleich mit den übrigen bei der Aufhebung des Klosters zum Abbruch verurteilten Klostergebäuden niedergerissen. Denn nunmehr stand ja die Klosterkirche selbst zur Verfügung. Vielleicht ist die sog. »kleine Kirche« überhaupt nie ein besonderes Kirchengebäude gewesen, sondern ein Seitenbau, eine Kapelle, also eine blosse Abteilung der »rechten« Kirche, nämlich der grossen Klosterkirche. — Ist diese Vermutung richtig, dann ist also zunächst nur eine Abteilung der Klosterkirche dem luthe-

rischen Gottesdienste der Hausleute, sowie derer, die sich etwa zu diesen hinzufanden, eingeräumt worden, bis späterhin nach Aufhebung des Klosters endlich die ganze Kirche für lutherischen Gemeindegottesdienst frei wurde.

Es sind hier eben die besonderen Verhältnisse der Uebergangszeit in Betracht zu ziehen. Diese Uebergangszeit hat beim hiesigen Kloster besonders lange gedauert. Denn erst im Jahre 1582 hat der letzte Abt in die Aufhebung des Klosters gewilligt und sind die letzten Mönche fortgezogen. Freilich hatte es nicht an mancherlei Versuchen gefehlt, schon vorher die lutherische Lehre auch dem Kloster selbst aufzudrängen. Nach der Visitation der holsteinischen Klöster durch die dazu beauftragten beiden Pfarrer Rudolf von Nimwegen und Johannes Meyer im Jahre 1541 war auch das hiesige Kloster aufgefordert worden, der gereinigten Lehre Raum zu geben. In der ersten Bestürzung versprach man alles, was gefordert wurde, zu thun. Aber hinterher besann man sich und bewies vorerst keine grosse Folgsamkeit mit der That. Vielmehr wird ausdrücklich von dem Reinfelder Abte gleicherweise wie von dem Prior in Ahrensbök berichtet: »Dieselben enthielten sich nicht der Messe und alles gottlosen Wesens, als da ist Verschluss der Sakramente, des Weihwassers u. s. w. Auch das die Jugend abschreckende Gewand wollten die Mönche nicht ablegen.« Ebenfalls um die angeordnete Einsetzung eines Lektors, der die Klosterinsassen in der heiligen Schrift unterrichten sollte, kümmerte sich der hiesige Abt zunächst nicht (vgl. Finke, Zur Geschichte der holsteinischen Klöster). Dennoch mussten bald Konzessionen gemacht werden. 1550 soll schon ein evangelischer Prediger, dessen Name leider nicht genannt ist, im Kloster angestellt worden sein (vgl. Lau, Geschichte der Einführung und Verbreitung der Reformation), während die Pfarrkirche in Zarpen bereits 1544 ihren evangelischen Prediger erhielt und somit für die Parochie die Reformation bereits damals vollständig zur Durchführung gekommen war.

Im Jahre 1572 erklärte der Abt Eberhard, dass er im Kloster »die rechte, reine und evangelische Lehre der augsburgischen Konfession, dazu er sich auch bekenne und bei welcher er mit Gottes Hilfe bis an seine Grube verharren wolle, nach Vermögen befördern werde«. Auch hat noch in den letzten Jahren des Be-

stehens des Klosters der Konvent ausdrücklich betont, dass »wir uns mit Bekenntniss unseres christlichen Glaubens, Lehre und Kirchenceremonien der augsburgischen Konfession und derselben Apologie, den schmalkaldischen Artikeln, dem Katechismo Lutheri und dieser holsteinischen löblichen Kirchenordnung gemäss verhalten, wie wir des von allen Umgesessenen und dem von E. M. verordneten Kirchenvisitatorium dieses Landes genugsam Zeugniss haben«. Wenn demnach nach aussen hin wenigstens das Kloster in den letzten beiden Jahrzehnten etwa als ein evangelisches erschien, so wird doch die Beibehaltung manches alten Gebrauches, vor allem einzelner Teile des Chordienstes und insonderheit der nächtlichen Metten, der Grund gewesen sein, dass die Gemeinde in die Aufrichtigkeit der Umwandlung kein allzu grosses Vertrauen setzte und nach wie vor die Klosterkirche mied. Stand doch zu ihrer Erbauung ihr ausserdem die Pfarrkirche in Zarpen, sowie die den Hausleuten eingeräumte »kleine Kirche« zu Gebote.

Auch der 1575 angestellte evangelische Prediger M. Albanus Gryphomontanus war zunächst für das Kloster eingesetzt und hatte auch dort seine Wohnung (qui in coenobio in quadriennio vixit et concionatus est). Dasselbe wird von dessen Nachfolger Antonius Höcker, der 1582 nach Rostock ging, gegolten haben.

In dieses Jahr erst fiel die Aufhebung des Klosters. Da sich daran bald der Abbruch der meisten Klostergebäude anschloss, wäre es schwerlich je zur Entstehung eines besonderen Kirchspiels Reinfeld neben dem Kirchspiel Zarpen gekommen, wenn nicht der plönische Herzog Johann d. J., dem das Kloster und Klostergebiet zugefallen war, alsbald die Erbauung eines Schlosses in Reinfeld ins Auge gefasst hätte. Dieses Schloss ist in den Jahren 1600—1604 und zwar grösstenteils mit Materialien der abgebrochenen Klostergebäude erbaut worden und hat wiederholt Gliedern der herzoglichen Familie zum vorübergehenden und längeren Aufenthalt gedient. Im Interesse der Schlossbewohner aber lag es, die bisherige Klosterkirche gewissermassen als Schlosskirche zu erhalten, da sie nun einmal vorhanden und in nächster Nähe des Schlosses belegen war, während die eigentliche Pfarrkirche des Klostergebietes eine Meile entfernt in Zarpen lag.

Ganz unangetastet blieb allerdings auch die Klosterkirche nicht. So verwendete man z. B., als es sich um die Bedeckung

des Schlossturmes handelte, ohne weiteres den Kupferbelag der Südseite des Kirchendaches hierzu. Als Ersatz belegte man dann wieder das Kirchendach mit »Spähnen« (Holzschindeln).

Immerhin blieb die Kirche selbst bestehen, und wurden auch ferner an der Kirche durch direkte Ernennung seitens des Landesfürsten Prediger angestellt.

Wo aber eine Kirche steht und ein Prediger seines Amtes waltet, da war nach damaliger und ist auch noch heutigen Tages nach ziemlich allgemein herrschender Auffassung dasjenige gegeben, was als Haupterfordernis für die Bildung einer Kirchengemeinde oder eines Kirchspiels anzusehen ist.

Es hätte deshalb schon gleich ohne allzu grosse Schwierigkeiten ein den übrigen Kirchspielen der plönischen Lande gleichgeartetes, regelrecht abgerundetes Kirchspiel Reinfeld eingerichtet werden können. Der neue Landesherr brauchte nur kraft seines jus episcopale die Abtrennung eines neuen Kirchspiels von dem umfangreichen Gebiet des bisherigen Zarpener Kirchspiels kurzerhand zu verfügen und — die für das neue Kirchspiel erforderlichen Einkünfte aus dem ohne eigenes Verdienst ihm und seinem Hause zugefallenen reichen Klostererbe abzusondern und sicherzustellen. Das Letztere war vor allem entscheidend, machte jedoch auch persönliche Opfer nötig. Zu solchen persönlichen Opfern war jedoch der äusserst sparsame, in erster Linie auf Mehrung seiner eigenen Einkünfte sowie auf die gute Versorgung seiner überaus grossen Familie (23 Kinder) bedachte erste plönische Herzog leider sehr wenig geneigt. Die sämtlichen Klostergüter wurden deshalb lediglich im Interesse des Landesfürsten und der Landesregierung eingezogen. Die Kirche zu Reinfeld blieb vorerst und noch lange auf gelegentliche gnädige Zuwendungen des Fürstenhauses angewiesen.

Erst die Nachfolger Johanns d. J. haben nach und nach in etwas nachzuholen gesucht, was am Anfange unterblieben war. In besonderem Masse ist die vortreffliche Herzogin Dorothea Christine, welche 1730—1762 im hiesigen Schlosse ihren Witwensitz hatte, eine grosse Wohlthäterin unserer Gemeinde geworden. Und ihr Sohn Friedrich Carl, der letzte plönische Herzog (1729 bis 1761), hat zuletzt auch die rechtlichen Verhältnisse des neuen Kirchspiels endgültig geordnet (s. unten).

Wie lange der hiesige Prediger noch im Kloster gewohnt hat, ist nicht mehr festzustellen. Vielleicht hat es nur bis 1599, in welchem Jahre der Abbruch des grössten Teiles der Klostergebäude erfolgte, gedauert. Vielleicht ist ihm noch darüber hinaus dort ein früheres Klostergebäude zur Wohnung belassen geblieben. Als dort seines Bleibens nicht mehr sein konnte, ist ihm an der Stelle, wo jetzt noch das Pastorat steht, eine eigene Predigerwohnung erbaut worden, und zwar »auf Schlossgrund«, wie ausdrücklich hervorgehoben wird.

Seine Einnahme bestand ausser solchem, was ihm der Landesherr zuwenden mochte, der Hauptsache nach aus Naturallieferungen. Später wurden ihm auf den Vorwerken des Schlosses 4 Kühe gehalten. Eine Landdotation ist bis 1771, in welchem Jahre die beiden Vorwerke Steinhof und Neuhof parzelliert worden sind, bei welcher Gelegenheit jene 4 eisernen Kühe in Dienstland umgewandelt wurden, nicht mit dem hiesigen Pfarrdienst verbunden gewesen. Die Pfarre in Zarpen, als der Dienst an der ursprünglichen Pfarrkirche, besass dagegen von jeher beträchtliches Dienstland. Auch in seinen Einnahmen war und blieb somit vorerst der hiesige Prediger im wesentlichen abhängig von dem Wohlwollen der Herrschaft auf dem hiesigen Schlosse. Es ist deshalb nicht zu verwundern, dass noch lange ein häufiger Wechsel der hier angestellten Prediger statthatte.

In solcher eigenartigen Stellung zur fürstlichen Hofhaltung ward ferner der Prediger in Reinfeld gelegentlich zur geistlichen Bedienung der dem Landesherrn verwandtschaftlich nahestehenden andern fürstlichen Hofhaltung zu Rethwisch verwendet. In den hiesigen Kirchenbüchern stehen wiederholt Amtshandlungen verzeichnet, die »auf dem fürstlichen Hause Rethwisch« vollzogen worden waren, wie auch Beerdigungen von dort Verstorbenen hier stattfanden.

Gleichwohl war der Pastor in Reinfeld keineswegs ausschliesslich im Dienste der fürstlichen Herrschaft und der Schlossgemeinde beschäftigt. Das Bestreben ist unverkennbar ziemlich vom Anfange der Besitzergreifung des Klostergebietes an vorhanden gewesen, ein wirkliches Kirchspiel Reinfeld, und zwar auch ungefähr im gegenwärtigen Umfange, einzurichten. Nur hat es noch fast 150 Jahre gewährt, bis dieses Ziel völlig erreicht worden ist.

An die hiesige Kirche ausschliesslich gewiesen waren vorerst nur: das Schloss mit seinen Bewohnern und Dienstleuten, der um diese Zeit sich bildende Flecken Reinfeld und die beiden Vorwerke Steinhof und Neuhof. Ebenfalls suchte man schon frühe die wohlhabenden Dörfer Steinfeld, Stubbendorf, Lokfeld und Gr. Wesenberg, deren Gemarkungen von allen Seiten den Kirchort umschlossen, für den Anschluss zu gewinnen. Denn erst wenn dieses vollständig durchgeführt war, war eine gesicherte Grundlage für ein besonderes Kirchspiel Reinfeld geschaffen. Sind doch auch heutigen Tages noch trotz des inzwischen so sehr vergrösserten Fleckens Reinfeld und der ebenfalls weit dichter bevölkerten Parzellistengemeinden Neuhof und Steinhof diese vier Dörfer für ein lebensfähiges Kirchspiel Reinfeld garnicht zu entbehren.

Aber es hat noch lange gedauert, bis die vollständige Eingliederung dieser vier Dörfer zustande kam. Für Taufen und Trauungen freilich wurde auch vonseiten dieser Dörfer die ihnen näher belegene Kirche in Reinfeld ziemlich ausnahmslos benutzt. Es mag hierbei überdies eine obrigkeitliche Anordnung bestimmend mitgewirkt haben. In anderer Beziehung dagegen haben die Bewohner jener Dörfer treue Anhänglichkeit an ihre alte Pfarrkirche in Zarpen bewahrt und nachdrücklichst der vollen Eingliederung in das neue Kirchspiel widerstrebt. Noch bis zum Jahre 1740 hatten sie ihre Kirchenstühle auf dem »Priechel« in der Zarpener Kirche. Sie zahlten bis zum Jahre 1734 gleich den andern in Zarpen eingepfarrten Dörfern dorthin ihre Kirchenabgaben. Selbst zu ausserordentlichen Leistungen, z. B. für Erweiterungsbauten am dortigen Pfarrhause, für Neudeckung des Turmes daselbst u. a., wurden sie nach gleichem Modus wie die übrigen Zarpener Dörfer mit herangezogen. Und wie auch in unseren Tagen noch die Kirchhöfe am längsten die Verbindung früherer Gemeindeglieder mit der alten Kirchengemeinde aufrecht erhalten, so wurden auch die Toten aus jenen vier Dörfern bis 1734 auf dem Zarpener Kirchhofe bestattet. Allerdings die Eintragung der dort Gestorbenen in das Kirchenbuch erfolgte von 1701 an schon im hiesigen Totenregister, aber stets mit dem Zusatz: »Zu Sarpen begraben«.

Die Leistungen jener vier Dörfer an die hiesige Kirche be-

schränkten sich anfänglich auf freiwillige Abgaben, wie überhaupt die Leistungen der sämtlichen Angehörigen des neuen Kirchspiels Reinfeld zunächst den Charakter freiwilliger Zahlungen gehabt zu haben scheinen. Es findet sich im hiesigen Archiv noch eine Zusammenstellung vom 6. Dezember 1678 vor unter dem Titel: »Ufsatz, was Dijehnigen, so zu hiesiger Kirche gehören, an Beicht- und Weingeldt alle Quartal freiwillig zu geben sich versprechen.« Es werden in dieser Zusammenstellung mit Namen aufgeführt: 1) die Angehörigen des Schlosshaushalts (insgesamt 33 Personen), 2) Bewohner des Fleckens (14 Pers.), 3) der Pensionär und Holländer zum Neuenhoff, sodann die Einwohner von 4) Steinfeld (17 Pers.), 5) Lokfeld (12 Pers.), 6) Stubbendorf (12 Pers.), 7) Wesenberg (10 Pers.). Dazu kommen dann auffallenderweise, mit der näheren Angabe: »Aus dem Kirchspiel Zarpen von nachfolgenden Dörfern bewilligt« aufgezählt, die gleichen Beträge aus sämtlichen Dörfern des jetzigen Kirchspiels Zarpen, zu welchen letzteren auch Heitkamp hinzugerechnet wird. Es begegnet uns hier also die bemerkenswerte Erscheinung, dass auch die Angehörigen des Kirchspiels Zarpen, immer noch eingedenk des früheren Zusammenhangs, Verpflichtungen gegenüber der Reinfelder Kirche anerkannten. Es kamen zusammen aus dem Reinfelder Kirchspiel jährlich 60 Rth. 36 ß und aus dem Zarpener Kirchspiel 80 Rth.

Aber mit freiwilligen Gaben liessen sich die Bedürfnisse eines Kirchspiels nicht bestreiten; ganz abgesehen davon, dass solche Leistungen für die voraufgehende Zeit nicht bezeugt sind und auch später nicht wieder erwähnt werden.

Es war deshalb bereits der hiesige Prediger Hintzpeter (1641—79) gleich von seinem Amtsantritt an bemüht, die Einkünfte seiner Kirche und Kirchengemeinde zu mehren. Er schickt dem von ihm 1651 begonnenen hiesigen Kirchenregister die Erklärung vorauf: »Nachdem ich Georgius Hintz-Peter bei Antrit meines Predigtampts Ao. 1641 befunden, dass bei der Kirchen alhie zum Reinfelde gar nichts an Vorrath und Geldmitteln vorhanden, alss habe ich auf rath und gutachten I. Gestr. des Herrn Amptmannes Georg von der Goltz nach möglichstem Fleiss dahin getrachtet, dass algemach gleichwol etwas möchte in Vorrath gebracht und zu allerhand fürfallenden nötigen Aussgaben mit der

Zeit beigeleget werden. Wesswegen dan das Geld, so der Küster in den Kling-Beutel gesamlet, und bissanhero die Woche über unter die Armen ist aussgetheilet, nun hierauf in den darzu gesetzten Block gestecket, fleissig verschlossen, alle Jahr herausgenommen, von mir und dem Amptschreiber übergezehlet und aufgezeichnet, etwas davon den Armen gegeben, Auch sonsten, was an der Kirchen zu machen nötig befunden, bezahlet und das übrige zu der Kirchen Besten aufgehoben worden, wie folgends aus den Einnahmen und Aussgaben zu ersehen ist.«

Die Einnahmen aus dem Klingbeutel lieferten jedoch auch nur geringe Beträge; und wiederholt geschah es überdies, dass der Kirchenblock beraubt wurde. Man suchte darum noch andere Einnahmequellen zu erschliessen, z. B. ein Standgeld für Plätze in der Kirche, eine Gebühr für Benutzung des Geläutes und des Leichentuches, Beerdigungsgebühren u. a.

Eine durchgreifende Hilfe und die endliche Regelung der hiesigen Kirchspielsverhältnisse brachte jedoch erst die vollständige Abtrennung jener vier Dörfer Steinfeld, Lokfeld, Gr. Wesenberg und Stubbendorf von dem Kirchspiel Zarpen nnd die völlige Angliederung derselben an das hiesige Kirchspiel. Eben damit war das Reinfelder Kirchspiel, das bisher wohl schon den Namen eines solchen geführt hatte, erst zu einem wirklichen, anderen Kirchspielen gleichgearteten Kirchspiel geworden.

Die betreffende Herzogliche Verfügung vom 24. März 1735 lautet: »Von Gottes Gnaden Wir Friderich Carl Erbe zu etc. ertheilen auf der hiesigen Kirchen-Juraten unterthänigste Vorstellung und Bitte, dass die jährliche Kirchen-Anlage, welche von unseren hieselbst eingepfarrten Unterthanen dem alten Herkommen nach an die Zarpener Kirche bisher bezahlet worden, der Reinfelder Kirche für's Künftige gnädigst beigeleget werden möchte, hiermit in fürstl. Gnaden die unveränderliche Resolution, dass weilen die Zarpener Kirche anitzo im guten baulichen Stande, die hiesige Kirche hingegen mit keinem dote versehen, und einer kostbaren Reparation bedürftig, solche aber durch eine extraordinaire Anlage, wegen der Eingepfarrten Unvermögen nicht beschaffet werden kann, Dieserhalben der Supplicanten Gesuch zu deferiren sei, gestalt dann ihren petito in Kraft dieses dahin deferiret wird, dass die bisherige jährliche Zarper-Kirchen Anlage

daselbst hinfüro gänzlich cessiren und von nun an bis zu ewigen Tagen an die hiesige Reinfelder Kirche bezahlet und zu derselben Nutzen angewandt werden soll. Wornach sich Unser p. t. Beambter nebst denen Kirchen-Juraten und sämbtl. Eingepfarrte unterthänigst zu richten haben. — Uhrkundlich Unseres Fürstlichen Handzeichens und vorgedruckten Insiegels gegeben auf unserem Hause zu Reinfeld d. 24. Martij 1735.«

Seitdem stehen in der hiesigen Kirchenrechnung die jährlichen Anlagegelder dieser vier Dörfer unter den Einnahmen verzeichnet. Seitdem werden die Toten aus denselben auf dem hiesigen Kirchhofe beerdigt; wie denn im Hinblick auf solchen Zuwachs schon 1734 der Kirchhof hieselbst um 3 Ruthen in der Breite und 22 Ruthen in der Länge war vergrössert worden. Auch wurde über die bis dahin diesen vier Dörfern zuständig gewesenen Kirchenplätze in der Zarpener Kirche seitens der dortigen Gemeinde im Jahre 1740 anderweitig verfügt.

Das Reinfelder Kirchspiel war somit endlich sicher begründet.

In der Folgezeit bedurfte es nur noch einzelner Abrundungen des Kirchspielgebietes und bestimmter Abgrenzungen streitiger Gebietsteile.

Vor allem wichtig war in dieser Beziehung die Eingemeindung des Dorfes Heidekamp. Dasselbe war in der ersten Zeit der plönischen Herzöge in einen Meierhof oder ein Vorwerk umgewandelt worden, und hatte die herzogliche Amtskasse »für $9^1/_2$ wüste Hufen, so niedergelegt« die entsprechende Kirchenabgabe an die Zarpener Kirchenkasse entrichtet. Auch hatte der dortige Pächter sich zum Zarpener Kirchspiel gerechnet. Nachdem jedoch 1743 die Ländereien wieder parzelliert und in Erbpacht gethan worden waren, regelte eine Herzogliche Verordnung vom 9. September 1755 die kirchliche Zugehörigkeit des wiedererstandenen Dorfes Heidekamp dahin, dass »das neu angebaute Dorf Heydekamp von der Zarpener Gemeinde gänzlich zu separiren und der Pfarre zu Reinfeld hinwiederum einzuverleiben sei«.

Fassen wir das Ergebnis vorstehender Ausführungen zusammen, so darf als festgestellt angesehen werden:

Die vormalige Pfarrkirche des Reinfelder Klostergebietes war die Zarpener Kirche. Die Entstehung eines besonderen Kirchspiels Reinfeld liegt diesseits der Aufhebung des Klosters; und es hat bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts gedauert, dass die Ausgestaltung des hiesigen Kirchspiels völlig geklärt und dasselbe in seinen gegenwärtigen Abgrenzungen sichergestellt war.

Wiedertäufer in Eiderstedt (bis 1616).

Von Prof. Dr. R. Hansen.
Oberlehrer in Oldesloe.

(Schluss.)

Anhang I (zu S. 225).

Die folgende »Appunctuation«, die ich nach der Gardinger Abschrift gebe, wird in der Kieler Hss. Mss. S. H. 170 U irrtümlich dem Pastor Fridericus Jessenius (1641—50 Pastor in Tönning, dann an der Nikolaikirche zu Kiel) zugeschrieben. Sie ist wahrscheinlich von Fabricius zur Zeit der Streitigkeiten von 1608 abgefasst; das letzte, was in den Randbemerkungen erwähnt wird, ist das Religionsgespräch von 1598 zu Leeuwarden. Die im Gespräch zu Schleswig vorgelegten Fragen (vgl. S. 219 ff.) waren dieselben, die im Gespräch zu Frankenthal 1571 behandelt waren[1]); hier sind sie bedeutend erweitert und eingehender ausgeführt. Ob das Ganze eigene Ausarbeitung des Fabricius ist oder ob ihm bereits eine ähnliche Sammlung von Fragen vorlag, ob ferner diese Fragen bei einem Verhör wirklich Verwendung gefunden haben, muss ich dahingestellt sein lassen.

Am Rande sind die verschiedenen Zweige der Wiedertäufer, auf die sich die betreffenden Fragen beziehen, angedeutet. Die Zahl dieser Zweige war im 16. Jahrhundert schon sehr gross. Da sie sich ziemlich selbständig entwickelten und keine so überragende und massgebende Persönlichkeit wie Luther, Zwingli und Calvin sie einigte, auch kein Staat die Lehre als Staatsreligion annahm, so ist die Spaltung erklärlich. Eine Zusammenstellung der älteren

[1]) Abgedruckt u. a. in Zeidlers Universallexikon unter »Wiedertäufer«, ausführlich im: Protocol des Gesprecks te Franckenthal, o. O., 1571, S. 7 ff.

Sekten giebt Bullinger in dem Buch »Der Wiederteufer vrsprung, fürgang, Sekten«, Basel 1560, ferner Otte in den »Annales anabaptistici«, Basel 1672; manches findet sich in Zeidlers Universallexikon, a. a. O.; einige Angaben verdanke ich Herrn Prof. Cramer in Amsterdam.

Um das Verständnis der Randbemerkungen zu erleichtern, gebe ich die nötigsten Erläuterungen. Monasteriense s, Munzer, Knipperdoll., Menno, Meni. (= Menistae, Mennisten, Mennonisten), David-Georgiani (Davidjoriten) bedürfen keiner Bemerkung.

Silentiarii vel Fratres tacentes, von Bullinger, dem Nachfolger Zwinglis in Zürich, bekämpft, »quibus loquacitas horrori est«, weigerten sich oft, der Obrigkeit zu antworten. Art. 1, 2, 10, 13.

Libertini, die von den Gesetzen, Zehnten, Steuern durch Christum befreit zu sein glaubten, auch Gemeinschaft der Weiber gehabt haben sollen. Art. 1, 7, 8, 10, 12, 15.

Colloquia. Erwähnt werden die mit Anabaptisten abgehaltenen colloquia in Wismar (Art. 4), Frankenthal, Emden, Leeuwarden. Zu Wismar disputierte 1544 Menno mit Martin Mycronius, dem Geistlichen der aus England flüchtig gewordenen Zwinglianer, besonders über die Incarnation. Das Gespräch zu Frankenthal in der Pfalz, vom Pfalzgrafen veranlasst, fand vom 28. Mai bis 19. Juni 1571 statt und behandelte dieselben Fragen wie das Schleswiger von 1608. Zu Emden liess Graf Johann von Ostfriesland 1571 ein Gespräch abhalten; das zu Leeuwarden war im Jahre 1598 [1]). Die in den drei letzten Gesprächen aufgestellten Behauptungen der Wiedertäufer werden in den Randbemerkungen am meisten zitiert.

Ecstatici oder Enthusiastae nahmen von Gott veranlasste Verzückungen an, in denen sie mit Gott Gespräche führten. Art. 2, 10.

Hutitae oder Huteriani in Mähren, daher auch Moravi, benannt nach Jakob Hut oder Hutter, der 1536 in Innsbruck verbrannt ward. Art. 2, 16.

---

[1]) Protocol, dat is Alle handelinge des Gesprecks tot Embden, Amsterdam 1606. Protocol, dat is de gantsche handelinge des ghesprecx ghehouden tot Leeuwarden, Franeker 1598.

Apostolici nahmen die Bibel wörtlich, entäusserten sich ihrer Habe, hatten Gütergemeinschaft, wuschen einander die Füsse (Podoniptae). Art. 2, 16.

Adam Pastor, eigentlich Rudolph Martini, Schüler Mennos, später (um 1550) von ihm abgefallen und Arianer. Art. 4.

Menno in fund. Der Liber fundamentalis Mennos erschien zuerst 1539, in neuer Ausgabe 1558. Art. 4.

Melchior Hoffmann, der bedeutendste unter den älteren Wiedertäufern Schleswig-Holsteins, zuletzt in Strassburg. Art. 4, 6, 11.

Antwerpenses, Gruppe der Wiedertäufer in Antwerpen. Art. 4, 8, 9, 10, 11, 12, 13.

Did. Philip. = Dirk (Diederik) Philips, Schüler Mennos; seine Handbücher waren recht verbreitet[1]). Art. 4, 10.

Meni. ex Anabapt. confess. geht wohl auf die 1607 oder 1608 eingereichte Konfession, nach der zur Versöhnung mit Gott nicht Christus allein genug gethan hat, sondern auch der Mensch das Seinige thun muss. Art. 4.

Spirituales, schon von Bullinger bekämpft, die sich von der Welt absonderten. Art. 7, 16.

Deo relicti, ähnlich den vorhergehenden, welche die ἀδιάφορα für nichtig hielten. Art. 7.

Puri, von Bullinger bekämpft, hielten sich für frei von der Erbsünde. Art. 8, 11.

Contra consangu., wie es scheint, eine Schrift Mennos. Art. 8, 15.

Menno adversus Gellium Fabri, eine Schrift Mennos aus dem Jahre 1559, in der er erklärte, dass seine Anhänger nicht mit excommunicatis verkehren dürften. Art. 10.

Menno adv. Johannem a Lasco, Disputation Mennos in Emden 1544 mit Joh. a Lasco, der früher Propst in Gnesen war, dann der Reformation Luthers folgte und längere Zeit in Emden als Pastor wirkte. Art. 10.

Tigurini, Wiedertäufer in Zürich. Art. 11.

Augustini, nach einem Böhmen Augustin benannt, der allerlei über den jüngsten Tag prophezeite; der Himmel sei verschlossen. Art. 17.

---

[1]) Vgl. S. 184, Z. 4 v. u.

Matth. Serv. ist Matthys Cervaes oder Servaes, 1565 in Köln verbrannt, dessen zahlreiche lehrhafte Briefe bei den Taufgesinnten in Ansehen standen. Art. 17.

Johannes Denck, Antitrinitarier, gestorben 1527 zu Basel, lehrte die endliche Bekehrung des Teufels. Art. 17.

Ich füge an dieser Stelle aus dem Predigereid, den die Geistlichen nach der Verfügung des Generalsuperintendenten Paul von Eitzen schwören mussten (zuerst in Garding am 15. September 1574), den Absatz hinzu, der sich auf die Sektierer bezieht:

... »Zum sechsten und besonders, dass ich der Widertäufer und Sacramentschwärmer, Carlstadianer, Zwinglianer, Calvinianer, Bezaiten oder wie dieselbigen jetzt oder in zukommenden Zeiten mögen genennet werden, gotteslästerliche Lehr wieder die Nöthigkeit und Kraft der H. Taufe und wieder die wahre Gegenwärtigkeit, Austheilung und Empfangung des wahrhaftigen wesentlichen Leibes und Blutes Jesu Christi im H. Abendmahl, wo dasselbige durch die gantze Welt in der Christenheit nach des Herrn Christi Einsetzung gehalten wird, vor unrecht, falsch, lügenhaft und verführisch halte und bekenne, und derhalben mit wahrhaftigem Eifer hasse, verwerfe und verdamme und meine befohlene Gemeine nach meinen Gaben durch die Gnade und Hülfe des H. Geistes fleissig und getreulich biss an mein Ende will vor solchen Irrthümern warnen und will mich auch mit solcher gotteslästerischen Gesellschaft weder öffentlich noch heimlich theilhaftig machen, auch gefährlicher ärgerlicher Weise, da es die Noth zu wiedersprechen nicht erfordert, von den Sacramentirischen, Gotteslästerischen und andern verführischen Irrthümern vor den Layen nicht disputiren, sondern will die unwandelbahre wahrhaftige Lehre und Glauben von der Wahrheit und Allmächtigkeit unsers Herrn Jesu Christi und von der unzertrennlichen Vereinigung der göttlichen und menschlichen Natur in der einigen ungetheilten Person Jesu Christi und von der wahrhaftigen wesentlichen Gegenwärtigkeit des wahren Leibes und Blutes Jesu Christi im H. Abendmahl durch die Gnade Gottes und Beystand des H. Geistes helfen erhalten und fortpflanzen.«

Ungefehrliche appunctuation etlicher articul und Fragen, nach und von welchen mit den in Eiderstett wegen der Wiedertäuferischen und anderer Irrthümer verdächtigen Unterthanen zu handelen seyn möchte.

Art. 1.

Von Bekenntniss des Glaubens und der Lehre.

Contra Silentiarios vel Fratres tacentes, Libertinos et alios Anab. referente Bulling.; Anab. in colloq. Leuward.

Ob jeder Christ, wenn er auf Befehl der Christlichen Obrigkeit wegen seines Glaubens und Bekenntnisses gebührlich befraget und zu Rede gestellet wird, bey Vermeidung des Zorns und Ungnade Gottes, zeitlicher und ewiger

Straffe, schuldig sey, mit sanftmühtigem Geist aufrichtige deutliche Antwort von allen und jeden Articklen und Fragen für sich nach seinem Verstande zu geben, ohne alle Hinterhaltung, verdreite und auf Schrauben gesetzte Rede, auch gewisse Gründe seiner Meynung durch Zeugnisse oder Schluss-Reden göttlicher Schriften anzuzeigen, auch da er irrete, sich eines Bessern aus Gottes Wort unterrichten zu lassen?

Art. 2.

Von dem Worte Gottes und heiliger Schrift.

Contra ecstaticos, Hutitas, Monasterienses, Munzerum, Knipperdol.

1. Ob man in Gottes, Gewissens, Seligkeit und Religions-Sachen allein auf Gottes Wort und was nothwendig daraus folget, sehen oder aber auch auf wunderliche Entzückung, göttliche Gesichte, Träume, Gespräche, Offenbahrungen erwarten solle?

Contra Apostolicos, Anab. referente Bull., contra Anab. in coll. Embd., Leuward., Frankend.

2. Ob die articlen unserer christlichen religion vom christlichen Glauben und Wandel nicht allein durch ausdrückliche Zeugnisse der heiligen Schrift, so mit deutlichen Worten und Buchstaben daselbst geschrieben stehen, besondern auch nothwendige Folgen und gebührliche gründliche Schluss- oder Beweiss-Rede aus dem geschriebenen Worte geschlossen und gewonnen, genugsam bewiesen werden?

Contra Silentiarios, David-Georgianos, Anab. in coll. Frankend., Embd., Leuward.

3. Ob in den Schriften und Büchern des A. und N. T. und in ihnen beyden und einem jeden insonderheit einerley vollenkommene Lehre vom Gesetz und Evangelio und andern Haupt-Stücken christlicher Lehre den Glauben, Wandel und Seeligkeit aller Gläubigen belangend und was einem Christen zur Seligkeit zu wissen und glauben nötig, vollenkommlich, einhellig verfasset, oder ob von einigen dieser Stücke eine andere und widrige Lehre im A. und N. T. fürgetragen werde?

Contra eosdem.

4. Ob die Schriften und Bücher des A. T. den Christen im N. T. soviel gelten alse die Bücher und Schriften des N. T., was nehmlich den gemeinen aller Christen Glauben und Wandel und die Hauptstücke christlicher Lehre betrifft, das ist, ob die gantze christliche Lehre sowohl aus dem A. als N. T. auch noch heute nach Christi Menschwerdung gleich kräftiglich könne und solle erwiesen und allen Menschen zur Seligkeit und Besserung fürgehalten werden?

Contra Anab. in coll. Embd.

5. Ob die fürgestellte Persohnen die Haupt-Symbola, das Apostolische, Nicänische, Athanasianische für recht, christlich, wahr und mit Gottes Wort übereinstimmend halten und annehmen?

Art. 3.

Vom Göttlichen Wesen und dreyen Persohnen.

Contra Anab. in coll. Francken., Embd., Leuward.

1. Ob Gott der Vater, Sohn und heiliger Geist sey das einige göttliche Wesen, doch in dreyen Persohnen oder in dreyen persöhnlichen Selbstständigkeiten in dem einen göttlichen unzertheilten Wesen warhaftig, wiewohl ohne Trennung und Theilung, unterscheiden?

Contra eosdem.

2. Ob die drey, Vater, Sohn und heiliger Geist, nur blosse Nahmen oder Nahmen der Aempter seyn, oder ob sie etwas persöhnliches oder drey sonderbahre selbständige unterscheidliche Persohnen bezeichnen, also dass

nach der Persohn oder persöhnlichen Selbständigkeit der Vater, der doch mit dem Sohne und heiligen Geiste ein einiger Gott, ein einiges ungetheiltes göttliches Wesen ist, nicht sey nach der Persohn der Sohn oder der heilige Geist; der Sohn, der doch mit dem Vater und dem heiligen Geist ein einiger Gott und ein einiges ungetheiltes göttliches Wesen ist, nicht sey nach der Persohn der Vater oder der Heilige Geist; der Heilige Geist, der doch mit dem Vater und Sohne ein einiger Gott und ein einiges ungetheiltes göttliches Wesen ist, nicht sey nach der Persohn der Vater oder der Sohn?

3. Ob der Vater alleine also eine unterschiedliche Persohn, und nicht der Sohn noch der heilige Geist als vom Vater unterschiedene Persohnen, in der Taufe Christi Matth. 3 vom Himmel gesprochen: Das ist mein lieber Sohn, an dem ich Wohlgefallen habe, und ob der Sohn allein alse eine unterschiedliche Persohn, und nicht der Vater noch der Heilige Geist alse vom Sohne unterschiedene Persohnen, sey Mensch worden, und ob der Heilige Geist alleine als eine unterschiedene Persohn, und nicht der Vater und der Sohn alse vom heiligen Geist unterschiedene Persohnen, in Tauben Gestalt bey der Taufe Christi erschienen und in feurigen Zungen über die Apostel am Pfingsttage ausgegossen sey? Contra eosdem.

Art. 4.

Von dem Sohne Gottes Jesu Christo unserm Heylande.

1. Ob unser Herr und Heyland vor Annehmung der menschlichen Natur von Ewigkeit her ohne Anfang gewesen, wahrer allmächtiger Gott mit dem Vater und heiligen Geiste, vom Vater in Ewigkeit gebohren und also eine selbständige Persohn in dem einigen ewigen göttlichen Wesen Gottes, des ewigen Vaters natürlicher, warhafftiger gleich ewiger Sohn eines unzertheilten Wesens, einer unzertheilten Majestät und Herrlichkeit mit dem Vater und dem heiligen Geiste? Contra Adam. Past.; Meni. ex Anab. coll. Embd. Leuward.

2. Ob derselbige Sohn Gottes wahrer Mensch worden, das ist, geblieben sey, was er zuvor und in Ewigkeit gewesen, und dennoch eine vollenkommen menschliche Natur aus der Substantz und Wesen des Fleisches und Geblühtes seiner Mutter Marien in Einigkeit seiner Persohn angenommen habe?

3. Ob demnach in unserm Heylande J. C. alse in einer einigen Persohn zwo unterschiedliche vollenkommene Naturen, Substantz und Wesen, nehmlich die göttliche Natur, nach deren er von dem Vater vor der Zeit gebohren und sein natürlicher einiger Sohn und ihm allermassen gleich, und die menschliche Natur, nach deren er aus seiner Mutter Natur, Fleisch und Geblüt gebohren, ihr wahrer natürlicher einiger Sohn, ihr und uns Menschen an Wesen, Natur, Leib und Seele allerdings, doch die Sünde ausgenommen, gleich, vereinbahret seye, jedoch also, dass Jesus Christus vollenkommener Gott und vollenkommener Mensch nur eine Persohn sey, ohne beyde zwar vereinigten, doch unterschiedenen Naturen, wie auch dero Eigenschaften Vermischung, Vergleichung und ein in andere Verwandlung? Contra Menn. in fund., in coll. Wism., Francken., Embd., Leuward.; contra Melch. Hoffman., Monaster., Antwerp., Did. Philip.

4. Ob Jesus Christus der einige Weibes, Abrahams und Davids verheissener Same, der Welt Erlöser, Heyland, Licht, Lehrer und Seligmacher sey, der für Adams Fall und für alle unsere Sünde Gottes Zorn und Strafe Contr. David-Georgianos. Anab. coll. Francken. etc. Meni. ex

Anabapt. confess., Monast., colloq. Embd., Leuward. Contra Monast. in lib. de restitut. et de myst. scripturae.

an Leib und Seele gelitten, genug gethan, das Gesetz mit Leistung des Gehorsams und Duldung der Strafe erfüllet und also von desselben Fluche erlöset und Gott versöhnet und kein anderer Heyland oder seligmachender Davidssaame vor oder nach ihm kommen sey oder werde, der auch nicht ein weltlicher König sey, sondern ein christliches Reich habe?

Anab. in coll. Embd., Leuward.

5. Ob jenigen Menschen zur Gerechtigkeit und Seligkeit genug sey, dass Jesus Christus dieselbe durch sein Verdienst erworben, oder ob auch nötig sey, dass einem jeden, der solches Verdienstes Christi zur Gerechtigkeit und Seligkeit geniessen will, dasselbe durch wahren Glauben zugeeignet werde?

Art. 5.
Von den Engelen.

Contra David-Georgianos et alios.

Ob die Engelen sonderbahre nicht leibliche oder Fleisch und Blut habende, sondern geistliche Substantzien oder Wesende seyn, die ihre eigene Selbständigkeit von des Menschen Natur und Wesen abgesondert haben, alle von Gott zu seinen Ehren und dem menschlichen Geschlecht zu Gute erschaffen, davon ein gross Theil von Gott abgefallen zu Teufeln Gottes und der Menschen abgesagte Feinde geworden?

Art. 6.
Von dem freyen Willen oder Kräften des Menschen.

Contra Melch. Hoffman; Monast., Anab. inFrancken., Embd., Leuward., Antwerp.

Ob der Mensch wie vor also nach dem Fall Adä von sich selbst einen freyen Willen, das ist Kraft und Vermögen habe, Gottes Wort zur Seeligkeit zu verstehen und zu fassen, die Erleuchtigung und Gaben des H. Geistes zu erlangen, Gott nach seinem Wesen und Willen zu erkennen, an Christum zu glauben, Gottes Willen zu vollenbringen, Gedult, Hoffnung, rechtschaffene Liebe Gottes und des Nechsten und andere Gott wohlgefällige Wercke zu leisten, oder was für ein Unterschied zwischen dem Menschen und seinen inwendigen Kräften vor und nach dem Fall sey?

Art. 7.
Von dem Gesetze.

Contra Anab. in coll. Franckend., Embd., Leuward.

1. Ob Jesus Christus, unser Erlöser und Heyland der Kirche, im N. T. ein ander heiliger und vollenkommener Gesetz, denn Mosis gewesen, gegeben und also Mosis Gesetz oder die 10 gebohte Gottes in seiner Ankunft und Predigen entweder aufgehoben oder aber reformiret, geschärfet und mehr hinzugethan, denn Gottes Meynung durch Mosen und die Propheten im A. T. gewesen, oder erklährt würden?

Contra Libertinos; Anab. in coll. Leuward., Embd.

2. Ob das Göttliche Gesetz, das ist die 10 Gebohte, sowohl im N. als A. T. die Menschen zum Gehorsam verbinde, oder ob die Gläubigen und Wiedergebohrenen von Gottes Gesetzen dermassen entfreyet seyn, dass ihnen dasselbe nicht mehr seyn solle ein Richtschnur ihres Lebens, Wandels und alles ihres Thuns, sondern sie durch den Geist und evangelische Freyheit, wie etliche reden, regieret werden?

3. Ob jenigen Menschen möglich sey, das Göttliche Gesetz vollenkommenlich zu halten? Contra Anab. referente Bulling.; Anab. coll. Embd.

4. Ob wahre und rechte Christen nach ihrem Stande mit gutem Gewissen sich unterscheidlich verhalten, in unterschiedlichen Kleidern, mit andern Leuten umgehen, Zusammenkünfte halten und im gemeinen Leben der gemeinen Sitten, doch in Tugend, Ehrbarkeit und nach Gottes Wort sich gebrauchen mögen? Contra Apostolicos, spirituales, Deo relictos, Menn., Anab. in coll. Leuward.

Art. 8.

Von der Sünde.

1. Ob die Wiedergebohrnen und Gläubigen an Christum wegen des Geistes gantz nach Gottes Gesetze vollenkommen seyn, dass auch die Wurtzel der Erb-Sünde von ihnen genommen, sie auch nicht Sünde haben und begehen? Contra Puros, Libertinos, Menn. contra consang., Anab. in colloqu. Embd., Leuward.

2. Ob alle Menschen, auch im N. T., Christum ausgenommen, in der Erbsünde oder mit der verderbten Natur empfangen und gebohren werden, böse Lust, Zuneigung und Sünde von Natur haben und derowegen von Natur oder ihrer sündlichen Empfängniss und Gebuhrt halben Kinder des Teufels und der ewigen Verdammniss seyn? Contra Puros, Anab. in coll. Franckend., Embd., Leuward., Antwerp.

3. Ob Juden, Türken, Tatteren und Christen Kinder, so lange sie in der Unwissenheit leben, in der Gnade Christi stehen, von Natur keine Sünde haben, Christi Bezahlung und Verdienstes ohne Mittel theilhaftig und selig werden, biss sie zu ihrem Verstande gekommen und dieselbe Gnade mit ihrem unchristlichen Leben und auswendigen Sünden verstossen? Anab. in coll. Francken., Embd., Leuward., Antwerp.

Art. 9.

Von der Gerechtigkeit und Seligmachung des Menschen.

Ob Jesus Christus mit seinem vollenkommenen Gehorsam und heiliger Bezahlung durch wahren Glauben gefasset unsere Gerechtigkeit, Lust und Seligkeit sey und also alle, die da selig werden, alleine durch den Glauben an Christum gerecht und selig werden, oder aber ob wir zum Theil durch den Glauben an Christum aus Gnaden, zum Theil aber durchs Creutz und gute Wercke selig werden? Contra Anab. ex Men., Monast., Anab. in coll. Embd., Leuward.

Art. 10.

Von der christlichen Kirche und Predigtamt.

1. Ob die Predigt des reinen Wortes Gottes und der rechte Gebrauch oder Verwaltung der Taufe und Abendmahls recht eigentlich und genugsahm Zeichen seyn, dabey man die wahre Kirche Christi insgemein kennen möge? Contra Anab. refer. Bulling.. Anab. in coll. Leuward., Embd.

2. Ob Gott unangesehen des Dieners Würdigkeit oder Unwürdigkeit, Heiligkeit oder Unheiligkeit durch das verordnete Predig-Amt ihm eine Kirche Contra Munzerum, Monast.,

Ecstat., Silentiar., Libert., Anab. coll. Leuw., Embd.

sammle, in den Menschen würcke, ihm den seligmachenden Glauben, den h. Geist, die Wiedergebuhrt und Verneuerung schenke und würcke?

Contra eosdem.

3. Ob die Gläubigen und Wiedergebohrenen dennoch immerdar des Predig-Amts bedürfen, ihren Glaubeu zu stärcken und sich mehr und mehr zu bessern und in ihrem Christenthum von Tage zu Tage zuzunehmen?

Contra Mennon., Monast., Phil., contra Anabap. in coll. Leuward., Embd.

4. Ob auch eine sichtbahre Kirche Gottes an dem Orte sei, da zwar die vorhergesetzten Zeichen der Kirche sich finden, gleichwohl aber gute und böse unter einander vermenget sein?

Contra Mennon.; Anab. in colloqu. Embd., Leuward.

5. Ob auch ein Christ in der Gemeine, da Aergernisse und sündliche Felle sich zutragen, welches er nicht ändern kann, selbst aber daran unschuldig ist, mit gutem Gewissen des Kirchen-Dienstes gebrauchen, Gottes Wort hören, zum Abendmahl gehen könne, oder aber sich von solcher Gemeinde nothwendig absondern müsse?

Contr. Mennon. advers. Gell. Fabr., Joh. à Lasco in Embd., Anab. coll. Leuw. Embd.

6. Ob sie unsre Kirche für Gottes Volck, für christliche Gemeinde und die rechte Kirche halten, oder da nicht, warum?

Contra eosdem.

7. Ob die Prediger und Kirchendiener, welche bey uns von denen, so solches gebühret, berufen und mit gewissem Unterhalt versorgt werden, so viel ihr Amt betrifft, Gottes Diener, rechte Prediger, und derowegen ihre Dienste im Gehöre des Wortes und Verreichung der Taufe und Abendmahls zu gebrauchen seyen, oder da nicht, warum?

Contra Anab. in coll. Fran., Leuw., Embd.

8. Ob die Gläubigen im A. T. mit den Gläubigen im N. T. eine gemeine Kirche und Volck Gottes sey?

ContraMenn. ut supra, Anab. Antw.

9. Ob die Verkündigung der Vergebung der Sünden, so durch unsere Prediger vermöge göttlichen Wortes geschicht, Gottes Vergebung sey?

Contra Mennon. in coll. Leuw., Embd.

10. Ob die Kirche Christi Macht habe im äusserlichen Kirchen-Regiment gute unsträfliche Ordnung zu machen und zu haben, so nicht mit Gottes Wort streite?

Contra eosdem.

11. Worinnen und warum sie unsre Kirche beschuldigen wegen des Bannes, als solte der bey uns nicht rechtmässig gebrauchet werden?

Art. 11.
Von der Taufe.

Contra Anab. in coll. Embd., Leuw., Frank.

1. Ob die Zusage des Bundes, den Gott mit Abraham, dem Vater aller Gläubigen, gemachet, der Gnade Gottes, Christi Verdienstes, heiligen Geistes, Vergebung der Sünden, Glaubens, Seligkeit auch die Kinder des N. T. angehe?

Contra Menn., Anab. Antw., in coll. Fr., Embd., Leuw.

2. Ob die Taufe ein Bad sey der Wiedergebuhrt, dadurch Christus die Menschen kraft seines Blutes und Geistes neugebähre, von Sünden abwasche und selig mache?

3. Ob die Taufe an der Beschneidung Stätte gekommen? Contra Anab. in coll. F., E., L.

4. Ob die Kinder mögen getaufet werden? Contra Puros, Men., Hofm., Monast., Antw., Tigurin., Anab. in coll. Fr.,E.,Leuw.

Art. 12.

Von dem Abendmahle des Herrn.

1. Ob Jesus Christus in seinem Abendmahle uns mit seinem wahren Leibe und Blute speise und tränke? Contra Anab. in coll. Fran., Embd., Antw., Monast.

2. Ob Jesu Christi Leib, damit er uns vermöge seiner Worte in seinem Abendmahle speiset, uns lebendig und theilhaftig mache aller seiner Wohlthaten und Schätze, und ob Jesu Christi Blut, damit er uns in seinem Abendmahl trăncket, uns von allen unsern Sünden reinige, so ferne wir das Abendmahl des Herrn würdiglich empfangen? Contra Anab. in coll. Embd.

3. Ob es einem Christen frey stehe, zum Abendmahl zu gehen oder nicht, oder aber ob er solches von Christi Befehligs wie auch seines selbsteigenen Nutzens halber oft zu thun schuldig sey und noth habe? Contra Libertin., in coll. Embd.

Art. 13.

Von der Obrigkeit.

1. Ob in dem N. T. in Christi und der Apostolischen Kirche ein rechter Christ eine Obrigkeit und politische Regente und eine Obrigkeit ein rechter Christ und ein wahres Gliedmass Christi und Bürger seines Reiches und seiner wahren Kirche seyn und dennoch das Schwert zugleich in Gottes Hause führen, Wehr und Waffen gebrauchen, nötige und billige Kriege fürnehmen, mit dem Schwert das Böse rächen und strafen, Gerichte halten, nach gewöhnlichen Gesetzen weltliche Kaiser, Könige, Fürsten und andere Obrigkeiten nach jedes Ohrtes Gelegenheit und Gebrauch Urtheil sprechen, dieselbe würklich exequiren und was sonst der Obrigkeit Amt nach beyden Tafeln der 10 Gebohte anhängig, verrichten möge, und ob solches im christlichen Regenten Wercke des Geistes oder des Fleisches seyn? Contra Silentiar., Anab. in coll. Fr., Embd., Leuw., Antw., Monast.

2. Ob Christen Unterthanen seyn und also Christen der Obrigkeit als einem christlichen Stande sich zu verpflichten, Gehorsam zu leisten, Dienst, Beschwerde &c. zu tragen, Tribut, Zoll, Schoss zu geben, auf der Obrigkeit Befehl zu Felde zu ziehen, mit Wehr und Waffen zu rüsten, auf die Wacht zu gehen, den Feind zu schlagen, und was sonst zum Krieges-Wesen gehöret, auf sich zu nehmen und zu verrichten schuldig seyn, auch bey der Obrigkeit Recht suchen, für Gericht erscheinen, klagen, antworten, Erlangung des ihrigen, Erstattung erlittenen Schadens und Unrechts gebührlich fordern und bitten mögen? Contra eosdem.

3. Ob Christi geistliches Königreich den weltlichen Königreichen, Herrschaften und Politien zu wider seye? Contra eosdem.

Art. 14.

Von dem Eide.

Contra Anab. in coll. Embd., Leuw., Fran., Antw.

1. Ob die Unterthanen also Christen ihrer Obrigkeit also Christen auf dero Befehl zu schweren und dasselbe, was sie schweren, bei Vermeydung nicht allein zeitlicher, sondern auch ewiger Strafe zu halten verpflichtet seyn?

Contra eosdem.

2. Ob auch sonst einem Christen zugelassen, wenn es die Ehre Gottes, der Warheit Offenbahrung und Beforderung, der Obrigkeit Befehl, des Nächsten Leben und Wohlfahrt oder sonst andere genugsahme Ursachen erfordern, einen rechtmässigen Eid bey dem Nahmen Gottes zu thun, das ist Gott zum Zeugniss der Warheit anzurufen?

Art. 15.

Von der Ehe.

Contra Libertin., Monast., David-Georg.

1. Ob Gott den Ehestand eingesetzet, dass nur zwo Persohnen, ein einiger Ehemann und sein einiges Eheweib biss auf eines Theiles tödtlichen Abgang eheliche Pflicht unter einander leisten mögen?

Contra eosdem.

2. Ob ein Ehemann, welcher religion oder Glaubens er auch sey, ohne schwere Sünde und Strafe der ewigen Verdammniss mit einigen andern Weibs-Persohnen, sie seyen seines Glaubens oder nicht, sich vermischen möge, in Fürwendung, dass zwischen denen, so eines Glaubens, eine geistliche Ehe sey, vermöge der sie alle sich zu einander thun mögen?

Contra Libertin., Mennon. contra consangu., Dav. Georg.

3. Ob die Begierde des Hertzens und Zuneigung zu dero, so nicht eines jeglichen einige eigene Ehegatte ist, Sünde oder vom Geiste sey?

Contra Mennon., Anab. in coll. Embd., Dav. Georg.

4. Ob der Bann oder Ungleichheit in der Religion die Ehe scheide, und das Theil, so sich des rechten Glaubens berühmt, das andere, so nicht des Glaubens, verlassen möge, mit Fürwendung, dass zwischen ihnen beyden wegen unterschiedlichen Glaubens keine rechte Ehe, sondern Hurerey und Unzucht sey?

Art. 16.

Von Gemeinschaft der Güter, Kaufen und Verkaufen.

Contra Hutterianos Moravos, Apostolicos, spirituales, Monast., Munz.

1. Ob zur Seeligkeit und göttlichen Befehls halber nötig, dass die Christen ihre leiblichen Güter entweder zu verlassen oder unter sich gemein haben müssen, oder aber, ob sie eigene Güter erben, erwerben, kaufen, besitzen, und gebührlich anlegen mögen ohne Erzürnung Gottes und Verletzung der Christlichen Liebe und Gewissens?

Anab. in coll. Embd.

2. Ob einer seine Wahre, die er sonst feil leget, denen, so nicht seines Glaubens oder mit ihm in einer Gemeine seyn, verkaufen möge?

Art. 17.

Von der Auferstehung des Fleisches und ewigem Leben.

Contra David Georg.

1. Ob die allgemeine verheissene Auferstehung der Todten schon geschehen oder künftig am Ende dieser Welt und jüngstem Tage erst geschehen werde?

2. Ob die Seelen der Verstorbenen, welche vermöge göttliches Wortes unsterblich, immittelst zwischen dem Tode und der Auferstehung schlafen, oder ob der Gläubigen Seelen alsobald nach dem Tode die Seeligkeit erlangen und der Verdammten alsobald in der Peyn seyn? Contra Anab. citante Bulling., et Augustin.

3. Ob dieselbe Wesen oder Substantz dieses unseres Fleisches am jüngsten Tage auferstehen oder aber ein anderes von Gott erschaffen werde? Contra Anab. in coll. Embd., Fran., Math. Serv.

4. Ob die Gläubigen, so im A. T. gelebet, auch durch Christum erlöset, und sobald sie gestorben, seelig geworden und in die Freude des ewigen Lebens gekommen, oder aber solches nur in der Hoffnung gestanden biss auf Christi Zukunft und geleisteten Gehorsam? Contra eosdem.

5. Ob auch die Teufel und Verdammten endlich selig werden? Contra Joh. Denk.

Anhang II (zu S. 230 ff.)

Rechtfertigungsschrift der Wiedertäufer 1614.

Dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Hern Hern Johan Adolff, Erbe zu Norwegen, Hertzogen zu Schlesswig-Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Graffen zu Oldenburgh und Delmenhorst etc. Unsern gnedichsten Fürsten und Hern. 1a [1])

Durchleuchtiger Hochgeborner Fürst, E. F. G. sein vnser Christlich Gebet, auch vnderthenigste gefliessene Dienste jederzeit zuvor. Gnädigster Fürst vnd Herr, E. F. G. wissen Sich zweiffelsohn gnädiglich zu erinnern, wie wir untergeschriebene im nehest verflossenen Monatt Augusto itzlaufenden 1614. Jahrs von dem Eiderstedischen Staller, Hern Herman Hoyern zu Tönningen, gefencklich sein eingezogen, Vnangesehn wir dazumahl genuchsambe caution zu praestiren oder vns ordentlich zu verantwohrten vielfältigh erbotten, welchs alles vns ins geringste nichts muchte hilffen, besondern musten etzliche tagen seine Gefangene sein biss zur Zeit E. F. G. die sache vorgekommen seinde, vns zu entledigen und für deroselben Fürstlichen Person oder Ihren dazu gedeputierten Hern Rhäten zu erscheinen und vns zu verantworten, durch einer F. Missive de dato 15. Augusti anbefholen. 2

Warauff wir zu Gottorp den 19. ditto für E. F. G. Hern Cantzler vnd Hoffrhaten zur audientz gekommen, vnd nachdeme gemelter Herr Cantzler vns einige Fragstücken fürgestellet vnd wir dieselbe beantwohrtet, vnd also hinc inde vielfältige reden vnd widerreden geflogen, ist vns eindtlichen gnädiglich erlaubt vnd zugelassen, wiederum vnses wegs zu verreisen, welches darauff geschehen.

Sintemahl aber wir dazumahl in der kürtz vnd eill nicht so ordentlich vnsere Sachen haben konnen erkleren, dieweill der Herr Cantzler die vber vns vbergebene Beschuldigung lass vnd wir alssbaldt darauff mussten antwohrten, / so hatt einer vnser Brüdern, Johan Claussen Koht, vnserntwegen 2a

[1]) Folioseiten der Kopenhagener Handschrift.

Copey der eingebrachten Beschuldigungen gebetten, welches ihme gnädiglich ist gestattet. Vnd wir allhie zu Hauss kommende vnd dieselbe durchsiehende haben die deromassen frembdt befunden, mit so viele vnwarheiten zu vnserer beschwärungh, das wir nicht haben konnen vnterlassen, E. F. G. davon eigentlichen Bericht zu thun vnd vnsere Personen als auch die Eere Gottes (so vns viel wirdiger ist als einich goldt oder silber) zu verantwohrten vnd zu verthedigen. Warzu vns zwo fürnembliche vrsachen bewogen: Für erst vnsere vngequetzte[1]) Conscientz, zum andern, das vnser Verantwohrtungh durch diss geschrifft magh geschehen an die Person von E. F. Durchleuchtigkeit, dessen Nahm wir so weitruchtigh horen befaemt von gutthätigkeit vnd vnblutdürstigkeit, das vns von Hertzen erfreuwet für deromassen einem Fürsten zu handlen. Dabeneben haben wir auch selbst gespüret die grosse bescheidenheit E. F. G. Hoff-Rhäten, das wir alda kein mittull hattende Ihre Edelhen genugsamb vor Ihre gütige Begegningen ins Verhoren vnser sachen zu bedancken, sein darüber in vnsern Hertzen getrungen, Godt dem Almechtigen dafür zu loben, demselben bittende, wie wir vortan bitten sollen, für ein sahliges Langes Lebendt vnd glückliche wolffart von I. F. G. Person, Ihres F. D. Hauses und deroselben getrewen Rhäten.

3 Doch nicht destoweiniger sollen wir auch, so viel in vns ist, / solchen Lob in vnserm Vaterlande vnsterblich machen. Vnd wiewoll E. F. G. durch vnserm rhum nicht sonderlingh gedient ist, so thun wirs dennoch vmb vnsere schuldige danckbarheit daran zu beweisen, vmb E. F. G. gegenwertiglich vnd in zukommenden Zeiten gross zu machen vnd zu dienen, aldieweill es vnredlich ist, das einich gutt vngelohnet pleibe.

Kommende dan ad propositum vnser Beantwohrtungh, so sollen wir furerst beantwohrten die Supplication oder Anklage der Eiderstedischen Landtz Gevolmechtigten wider vns oder den Vnserigen schrifftlich an E. F. G. vbergegeben. Darnacher vnd im anderden Theli sullen wir handeln vber das geintituliertes Erinnerungsschreiben, so Mr. Georgius Crusius Praepositus nomine Concionatorum Eiderostadij wider vns an dem Hern Staller vnd Landt-Rhäten sub dato den 4. Julij 1614 vbergeben. Vnd also diese vnsere Verantwortungen etwas weitleufftigh fallen muchten, wegen der vielfeltigen materien, accusatien vnd impetrationen, so darein begriffen, So bitten wir vnderthänigst demühtigklich, E. F. G. wollen vnbeschweret sein, dasselbe andachtiglich entweder selbsten oder durch deroselben Hern Rhäten durchzuschawen, damitt also vnser Vnschuldt müge am Tage kommen, davon wir vnd die Vnserigen so hoch beschuldigt werden.

Vnd wiewoll vns gar woll bewust, das E. F. G. vnd deroselben Rhäten sunsten mit Ihre eigene Civile sachen gnugh zu schaffen, ohne das Sie be-
3a hören[2]) bemühet zu werden mit vns, / die da Frembdlingen sein, So müssen wir dennoch E. F. G. erinnern, wie loblich es einem Printzen anstehet, der Kleinen sachen zu erhoren. Daneben wie angenähmb es bei Godt ist, Sich

---

[1]) unverletzt (holl. ongekwest).

[2]) holl. behooren, geziemen, müssen.

der Frembdlingen Sachen anzunemmen; also das vnser alderobrister Printz selber sagt Matth. 25: Ich bin ein Frembdling gewesen vnd Ihr habt mich beherbergt vnd besucht. Was ist nu anders beherbergen oder besuchen, dan Ihnen zu helfen in Ihrem Anligen? Itzundt, o durchleuchtiger Printz vnd Grossmechtiger Fürst, ist vns hochnotigh Eure F. milthätigkeit ins vorhoren vnserer sachen, wollet doch dasselbig thun vmb Jesu Christi willen. Dass müsse wahr werden.

So sollen wir dan beginnen vorzunemmen der Heren Gevolmechtigten Brieff an E. F. D. geschrieben vnd denselben demühtiglich mit aller Ehrerbietungh zu vnser Vnschult beantwohrten, wider alle Beschuldigungen, calomnien, Vnwarheiten, Erbittungen vnd entlichen Belofftenissen[1]) an E. F. G. gethan. Der Barmhertziger gütiger Vatter verliehe vns seine weissheit, vmb die sache recht zu verantwohrten, vnd offene E. F. G. vnd deroselben Rhäten je lenger je mehr die augen des Verstandts, zu erkennen das wahre von das vnwarhaffte.

Für erst dan schreiben Sy: wie das sy aus Hochbekümmerter Hertzen wehemutig E. F. G. vorzutragen keinen vmbgang haben konnen, wassmassen nicht allein / ein Ehrwürdiges Ministerium 4
das auff- vnd zunemmen der Wiederteufferischen Sect in den Eiderstedtischen Landen so wol auch das dahero besorgtes Unheil Ambts vnd gewissens halber Ihnen zu gemühte geführet, sondern auch nunmehr ex ipsa rei evidentia kundt vnd offenbar, welcher gestalt die sachen dahin gerahten, das besagte Wiederteuffer nicht mehr vergnüget, ihre heimbliche Zusamenkunften zu halten vnd ohne anderer Leuten ergernus vnd verführung ihre eingebildete Sacra für sich zu verrichten, sondern sich newlicher tage gelusten lassen, durch sonderliche zu dem einde von frembden ortern abgefurderte Personen ihre falsche Lehre ausszubreiten.

Dise Beschuldigungen, also sy fast an malckander[2]) hangen, sollen wir auch zugleich, jedoch vnderscheidentlich verhandeln. Für erst das daraus einich Vnheil solte zu besorgen stehen. Vns verwondert, warumb vnd wesshalben sy solches besorgen, angesehen wir nicht anders geleret vnd geprediget haben dan vmb Godt zu fürchten, den Printzen, al weren sy auch Godtloss (dafür E. F. G. wir dennoch gentzlich nicht halten), zu gehorsamen in allen Menschlichen Ordinantzien, dem woorde Gottes nicht zugegen, da beneben, so die Menschen Godt wolten gefellich sein, so raumen wegh nicht zu wandlen als mit sauffen, tantzen, vppigh springen, vberthätigh pralen, Hureren, Liegen, fluchen, besonderen das sy den engen wegh mit Christo mussen passeren, sich selbst verleugnend oder aussgehend. Dieses vnd derengleichen mehr haben wir offentlich geleert ins gehor vieler Menschen vnd / nicht alleine 4a
diss, haben auch dabey erkleret auf grundt Heiliger Schrifftuir[3]), dass es

[1]) Versprechung.
[2]) an einander.
[3]) Schriftuur, die Bibel.

nicht gnugh ist, vmb ein Christgläubiger zu sein, dass man schlechts sagt, den wahren Glauben zu haben, besondern das man aus dem Glauben gestädelich[1]) gute Früchte müsse vortbrengen, sonst solle das Glaub nichts hilffen zur ewiger sähligkeit. Item dass ein Christen viele lieber alle sein gudt, ja sein Leib vnd Lebendt solte verlassen, ehe vnd bevor Ehr die geboten Gottes, ihme bekandt seinde, solte vbertretten.

Vrtheilet nu, gnädigster Fürst, ob aus sothaniger Lehre einich Unheil, so vor E. F. G. als vor dessen Landt vnd Leuten zu verwachten[2]) stehe. Vnd obs auch rechtmässigh sey, das die Hern Gevolmechtigte vnd die Prediger ihres Ambts vnd gewissens halber solches keinen vmbgang haben konnen E. F. G. vorzutragen vnd dieselben damitt vnruhigh zu machen. Vnsers erachtens were es besser, das sy ihre Conscientz vnd gewissen in andern dingen nohtwendig zur sähligkeit beschwereten. Dan[3]) auf disem Punct sollen wir nicht lenger stehen, aldieweill das wohrt Vnheil alleinigh gedacht wirt ohn erklerungh, was damit gemeinet sey.

Das man vns Wiedertauffern nennet, das mussen wir leiden, verläugnen dennoch in der Krafft die that: Dan Wiedertauffen ist wider die Ordinantz Christi tauffen. Ob nu die Pfaffen oder wir weiter von der Insetzung / Jesu Christi abweichen, darauf stehet schärflich acht zu nehmen. Schändtliche Beynamen ein andern zu geben, ist nicht christlich. Folgeten wir vnserer Natur, solten auch woll den Lutherischen mit gnugh schendtlichen Namen konnen beschwaren und vieleicht mit mehrder recht. Dan wollen solches itzund vngemercket lassen vbergehen, gedenckend, haben sy vnsen Meister ein Verführer vnd Besessene geheissen, das der Jünger nicht ist vber seinen Meister, noch der Knecht über den Hern. Matth. 10, v. 24.

Wir werden weiter beschuldicht, das wir vns nicht mehr lassen vergnügen, vnse Zusamenkünfften heimlich zu halten. Antwohrten darauf mit den wohrten Jesu Matth. 11, v. 17: Wir haben Euch gepfiffen vnd ihr woltet nicht tantzen, wir haben Euch geklaget vnd Ihr woltet nicht weinen. Wie sollen wirs machen? Kommen wir heimblich zusamen, vmb vnlust zu verhütende, man schreyet von den Predigstülen, das wir heimbliche Einschleicher, ja Dieben vnd Mohrder sein, als die nicht freymühtigh vnsere Leer am tag zu geben, den Leuten einbildend, das wir haimbliche Vnzucht treiben, vns so greulich abmalend, als weren wir vnredliche Beesten. Eben gleich die Papisten pflegen den Lutheranen auszuschreyen, die sich nicht geschämt, offentlich zu schreiben, das der Teuffell Lutherum den Halss zerbrochen, vnangesehen solches ein offenbare grosse calumnia ist.

5a Gleichergestalt ist vns in Eiderstedt selbsten vorgeworfen, / als lehreten wir zu sagen, Mein Gäist begirt dein Fleisch, vnd mehr dergleiche greuliche Dinge, welche niemahls in vnserm Sinne gekommen, geschweigen, das es solte von vns geleret sein. Hieraus dan, Gnädigster Fürst, sein wir ge-

[1]) holl. gestadig, stetig.
[2]) erwarten (holl.: verwachten).
[3]) = jedoch.

trongen vnd verursacht, vmb offentlich vnd vnverholen vnsere nicht eingebildete, wie sy es verkeertlich nennen, aber in Gottes wohrdt wolgegründete Sacra am tagh zu geben nicht zur anderer Leuten ergernus vnd verführung, sundern vielmehr zur sterckungh vnd vfbawungh in der Liebe vnd krafft Gottes; das es aber vieleicht wol einigen etwas mag geergert haben wegen ihrer ungewohnheit, solches ist nicht frembdt, dan dasselbige auch vnseren Hern Christo widerfaren Joan. 6, 66.

Nicht alles das ergert, besonderen was wahrlich ergert, ist nachzulassen. So man aber alle ergernussen zu allen Zeiten hette müssen nachlassen, verdammen sy, so viel in ihnen ist, ihren eigen Lutherum, dan wer hat doch mehr vnd grosserer ergernus in der Christenheit angerichtet? Gewüsslich Niemant. Der Antwort D. Lutheri aber war alzeit: Ich beruffe mich vff der Heiliger Schrifftuir. Ehr nam kein acht auf einige genommene ergernus, so dem woordte Gottes wiederstrebete. In gleichermassen thun wir auch, wir vnterwerffen vns alzeit wider jedermenniglichen der heiliger Schrifftuir, vnd imgefalle vns einichsins[1]) mit / Gottes woordt konne vberzeuget 6 werden, sein wir bereit abzustehen. Wass solle man mehr von vns ereischen? Wir wissen vns nicht zu erinneren, das ein eintzigh Articull von vns in der Eiderstadt gelehret ist, dem wordte Gottes wiederstreitend. Hetten ihre Prediger dazumahl etwas zu sagen gehabt vnd in vnserer Persohnlichen gegenwertigkeit wollen herfürtreten, wir solleten ihnen vnsere wahre ergernussen, so vber ihr Leben, wohrten vnd wandell, als auch vber ihren neulich ausgegangenen Catechesm[2]), woll mit fästerer grundt vnsers erachtens angewiesen vnd vnter augen gestelt haben.

Das sy weiter schreiben, das wir vns gelusten lassen mit allerhand verheissungen, vielfältigen vorschubs vnd befurderung theils slechte einfeltige Leyen, theils andere leichtfertige Gesellen vnd Müssigganger an vns zu ziehen vnd vns einen ansehentlichen anhang zu machen. Darauf antwohrten wir, das es vns verwondert, wie so treffliche Leute, die der Eiderstedischen Landen Gevolmechtige genant werden, solche grobe vnwarheiten an E. F. G. dürffen fürstellen. Wir sein alzeit der meinung gewesen, das man seine wohrte (nebens den Fürsten fürnemblich) müste mit saltz vermischen. Ob solches in disem bedacht, soll aus nachfolgenden verstanden werden.

Ey lieber doch, wie mügen die Hern Gevolmechtigte / wissen, das 6a solche Verheissungen von vnss solten gethan sein. Sie haben es ja von vns selbsten gewüsslich nicht gehort, haben es auch ohn Zweiffel von sothanigen Leuten, die sich vnserer Gemeinschaft ergeben vnd zugefügt, nicht verstanden vnd es ist weit davon, das sy solches vns solten haben horen predigen. Wie konnen sy dan solches nicht allein woll wissen, besondern, das mehr ist, so stoltz vnd vnverschämpt an ihren aigenen Landtsfürsten

[1]) holl. eenigtzins, einigermassen, irgendwie.

[2]) Catechismus in plattdeutscher Sprache: »Fragestücke na Anwysinge des heil. Catechismi« von Andreas Lonner in Garding, 1614.

schreiben? Oder solten sy sagen, das es ihnen von vnsern Partyen[1]) ist angemeldet? Ach Liebe! Lassen sy sich doch bedencken als gute Christenen, ob solches rechtmässigh sey? Ob sy woll solten wissen, das man den Papisten vber ihnen zu Gezeugen berieffe? Ist dieses gehandelt nach dem Gesätz Christi Matth. 7, 12: Alles das ihr wollet, das euch die Leute thun sollen, das thut ihr ihnen, das ist das Gesetz vnd die Propheten. Solle man auch also Godt konnen gefellich sein? Wir haltens dafür, dass man in Politischen sachen dergleichen affirmativam sententiam nicht solte dürfen aussprechen.

Das sy ferner sagen von slechten einfeltigen Leyen, dat hat seine mass. Wir meinen nicht, das alle gleich doctoren sein, die bey ihrer Kirchen werden angenommen, vnd sie solten nicht dürffen verläugnen, das Godt woll etwan den schlechten frommen geoffenbaret, welches männigen
7 vnfrommen klugen oder weisen verborgen. / Demselben ists auch nicht vnmüglich, durch einen stommen Esell den weisen Bileam zu bestraffen, Num. 22. Item 1. Cor. 1: Nicht viele weisen nach dem Fleisch hat Godt ausserwehlet. Diss sey in genere gesprochen. Kommende nun ad speciem. Sy nennen sie slechte einfeltige Leyen, warumb doch also? Ist das ein vngodtliche schlechtichkeit, der sich vom bösen zu dem guten wendet? vnd der sich von den weltlichen wollüsten zu den Lüsten des Himmelen füget? Ist sothane slechtigkeit nicht ein Godtliche weissheit? Ists nicht in solcher maassen die alderobriste weissheit, wie Sapiens sagt, Godt zu kennen, ist aufrechte weissheit? Ist das nicht die weissheit, darumb Moyses batt Psal. 90: Lehre vns bedenken, das wir sterben müssen, auf das wir klug werden? Was hatt doch disen Leuten, die sy slechte einfeltige Leyen nennen, anders getrieben, dan das sy, bedenckende ihre sterblichkeit, ihr Lebendt vnd wandell in dem vorigen wesent nicht länger dürfften waagen, vmb einen freudigen Abscheidt durch den wahren Glauben vnd verdiensten Jesu Christi von disem Jammerthall zu nemmen.

Das sy auch gescholten werden vor leichtfertige Gesellen vnd Müssiggänger, das lest sich sagen. Wir bitten aber, E. F. G. wollen in acht nemmen, das Mr. Georgius Crusius in nachfolgendem Erinnerungs Schreiben das rechte widerspill diser Klage furgibt, da er schreibt, das wir
7a nicht allein bereitz viele arme Seelen, auch / Aussgeborne disses Landes bezaubert haben, besonderen, das wir auch vngeschewet vns einschleichende an hohe bekante Leuten vns finden lassen. Wie accordieret diss? Hie nennet man sy nicht anders als slechte Leyen vnd leichtfertige Gesellen vnd Müssiggänger, vnd jenne sagen auch von hohen bekanten Leuten. Erleuchten hieraus nicht zwo contraria? E. F. G. wolle dasselbe nachdencken. Vns sein sothanige leichtfertige Gesellen vnd Müssiggänger nicht bekandt, aber genommen, da weren mit unter denselbigen, die sich gerne bekehreten vnd abstünden von ihrer Leichtfertigkeit vnd Müssiggangh, solten wir sothanige vorwirffen? Der Herr Christus oder seine Apostelen haben nicht also gethan. Oder thun

[1]) = Gegnern.

die Ihrigen auch also? Wir erachten Neen. Warumb wirt vns dan mit solcher mass eingemessen, damit sy selbs vngerne solten willen empfangen?

Das aber vnser vornemmen sein solte vns einen ansehentlichen anhang zu machen, solches vntkennen[1]) wir, dan was vortheill solte doch vns für vnsere Personen daraus konnen entstehen, angesehen wir so weit von dannen wonnen vnd alhie mit vnser kudden[2]) vnd sonst so viell zu verrichten alss wir aussfüren mügen, begeren auch darob kein zeitlich gewin noch auch keinen grossen Nahm, so doch nicht herlich lautet, bey ihnen furnemblich, da / wir sectische Wiedertäuffer, aufrhurige Verführer werden genoemet, von welchen nahmen der gemeine welt sich schämet, vnd das durch anreitzen ihrer Prediger, die vns deromassen ausstrichen, das weinige an vns Lust haben. 8

Es muchte aber jemandt fragen, warumb es vns dan zu thun? Wir antwohrten, nicht, vmb einen ansentlichen anhang zu machen, besonderen vmb vielen Menschen zuzubringen vnserm Hern Jesu Christo, demwelchen wir hertzlich lieben vnd sähen gerne sein Reich ausgebreitet vnter viel tausenden, wie wir auch täglichs bitten Matt. 6: Dein Nahm werde geheilicht, dein Reich zukomme vns. Dan was solten doch wir schlechte Leute suchen vns einen ansehentlichen anhangh zu machen. Wir sein durch Gottes gnad gelernet, mit S. Paulo zu sagen: Suchen wir den Minschen gefellich zu sein, so sein wir Gottes Diener nicht, Gal. 1. Derowegen bitten wir vndertheniglich, E. F. G. wollen nicht der meinungh sein, als man vns beschuldiget, aber viellmehr acht nemmen auf dise vnsere alhie aussgetruckte einfeltige gute meinungh.

Von gleichem ansiehen ist auch das darauf folgendt ihres Schreibens, benentlich: Das dis unser vnziemblichs beginnen nicht allein E. F. G. publicierten Landtrechten, Policeyordnungen vnd algemäinen Edict de Ao. 1608, zu geschweigen des Römischen Reichs Reces vnd / Abscheiden e diametro zu wiedern läufft. Darauf antwohrten wir, vnter verbesserungh, das vnsers bedünckens der Herr Staller selbst mit vns dem Landtrechte zuwieder gehandelt, gleich im Articulo 2 stehet mit disen wohrten »Were es auch sache, das ein oder mehr von solchen Rotten (benantlich Wedertäuffern vnd Sacramentirgeistern) sich vnderstunden, offenbar ihre verführische Lehre zu predigen, ausszubreiten und ihnen ein Anhangh zu machen vnd auf vnses Stallers oder der Rhäte befelch stracks vnd vngesäumt das Landt nicht räumen wolte, der soll gefencklich angenommen« etc. Hatt doch der Herr Staller solches nicht gefolgt vnd vns zuvor gentzlich kein verbott gethan, wie dürffen dan die Hern Gevolmechtigten sich vfs Landtrecht berufen, davon sy selbsten Vbertretter sein. Dan es magh kein Landtrichter die geordinierte Rechten verschwaren, aber woll eher etwas versüssen, dieweill die Rechten das Aldereusserste vereischen[3]), dagegen ein gütigh Richter dieselbe woll etwas versüsset, wie wir dessen offt vnd mennigh- 8a

[1]) holl. ontkennen = leugnen.
[2]) holl. Kudde = Heerde.
[3]) holl. (= erheischen).

mals exempelen, auch in Godt dem Hern, der seinen Gesetzen woll etwas zugegeben, aber niemahls verschwäret. Dieses also betrachtende, behoreten billich der Hr. Staller & per consequens die Hern Landt Rhäte vnss keiner vbertrettungh der Landt Rechten beschuldigen, darab sy selbsten nicht fry sein.

9 5 Also aber vns als geringen Personen nicht geziembt, sothane hohe fürstliche Insatzungen zu wiedersprechen, wollen wir selbige Landtrechten vnd Policey Ordnungen E. F. G. heimbstellen vnd deroselben zu gemüht führen, ob nicht in denselbigen Landtrechten woll einige Articulen werden befunden, so wider Sacramentierer als anderen, die wol etwas muchten gemiltert sein. Zum andern, ob auch darein nichts gefunden wirdt, das nach der Inquisition schmecket, da den Predigern alzugrossen gewalt wirdt zugemessen. Zum 3. dessgleichen in der Policeyordnung von der Lehr des Hochwirdigen Sacramentz des Leibs vnd Blutz Jesu Christi, nach welcher Ordnungh nicht allein wir Taufsgesinde, besondern auch alle Gereformierte verdampt werden, welchs das E. F. G. meinungh sein solte, wir nicht können vertrouwen. Dieweill deroselben Hoff Prediger[1]) vnd wir vnses wissens im stucke des H. Abentmahls nichtes verschillen[2]) vnd dennoch beide darein wider den Lutherischen streiten. Zum 4. lassets sich ansien, ob die Hern Gevolmechtigte E. F. G. gar zu gnau wollen bepfalen in vnderhaltungh einer Insatzungh, so nitt dem Lande, sondern vielmehr der Conscientien betrifft. Gleich als wan E. F. G. solte verbonden sein an einige Gesätze, die dozumahl vieleicht auf Anreitzen der Pfaffen (so doch gemeiniglich gerne dass vorderste wohrt füren) zur guter wolmeinungh gestatuirt ist. Dan auch offtmahls ein Printz macht hat, ein Gesetz nach vereischungh der Zeit, platz
9a 25 vnd gelegenheit / des Volcks zu verordnen, die Ehr folgender Zeit mag veränderen, wie davon ausstrückliche Exempelen in Jehosua mit den Gibeoniten, Josua 9, 19. Item in Ahasvero in dem befehlch von dem thödten vnd vmbbringen der Juden zur Zeit Esthers, Esther 3, 13, item 8, 13. Wider welch Gebot sy beide ausstrücklich gehandelt, ja imgefalle sy aufs erste gebot gestanden, hetten sy Godt schwärlich erzürnet. Wie an Saul geblichen[3]), der die Gibeoniten nach dem Befelch Moysis gestraffet, wie schwärlich sieben aus seinem Hause darumb sein gehangen, 2. Samuelis 21, v. 9.

Also, o durchlauchtiger Fürst, ists in E. F. G. macht vnd gewalt, die yenige Gesätze (so in vorzeiten aus vbermässigen Eiffer wider sacramentirer oder Täufer angestelt sein muchten) nunmehr abzuschaffen oder zu versüssen, furnemblich alss dadurch die Eere Gottes nicht gekrenckt wirdt vnd E. F. G. Landen dadurch nährungh vnd wolfart vberkommen. Es verwondert vns sehr, wie die Pfaffen die Handlungen also E. F. G. suchen einzubilden, gleich als ob vnmüglich were, das verscheidene Religions Verwanten in einem Lande zusamen friedlich sein konten, da doch in contrarium in mehrertheils gantz Hochteutschlandt, Frankreich, Polen vnd fürnemblich in vnsen freyen Nieder-

[1]) Johann Adolfs Hofprediger, D. Philipp Caesar aus Hessen, war der reformierten Kirche zugethan.

[2]) holl. (= verschieden sein).

[3]) holl. blijken = deutlich, klar werden.

landen (davon E. F. G. ein grossgünstiger Liebhaber zu sein wir verstanden) vnderscheidtliche Religionis exercitia getrieben werden. / Warumb solle es doch dan in gleichermassen in den Eiderstedtischen Landen nicht sein können?

Wir bitten E. F. G. wollen fürsehen, das durch dergleichen Supplicationen einwilligungh auch nicht zu letzt muge geprocediert würden wider E. F. G. selbst oder deroselben Hoff Predigern, so die Königinne Esther sich beklagt von ihrer Person, die selbs vnterm algemeinen Gebott vons thödten der Juden mitbegriffen, also sy ein Judinne were. Dan es ist leichtlich abzunemmen, das dieselbe Gesetze, so in vorzeiten wider vns gestatuiret sein, nicht weiniger auch die Sacramentirer (wie sy die nennen) darunten mit begriffen. Wie es dan kundt vnd offenbar ist, das die Lutherische schier so Feyndt von den Sacramentirern als von vns sein. Eindtlich befrembdet vns, warum die Hern Gevolmechtigten vns so sehr von vbertrettungh beschuldigen, aldieweill ihre eigene Prediger E. F. G. vnlangst ausgegebenes Mandatum, darein ihnen das schelten vnd Lastern verboten, von ihren Cantzlen nicht haben wollen ablesen, aussgesagt[1]) einer zu Catharinaherr, der desshalben auch von den andern gnugh beschimpft wurde, gleich vns solches alles in Eiderstedt angemeldet. Ist deme nu also? Was beschuldicht man vns wider E. F. G. zu handlen, darein ihre äigne Priesters vbertritten. Dises in der furcht Gottes nachdenckendt, sollen alssdan leichtlich verstehen, was den Hern Gevolmechtigten / vber vns zu klagen vnd vber den Predigern zu schweigen getrieben vnd movieret. Das solches nicht geschehen aus Liebe der Justicien (so in allen seinen theilen so woll mit Pfaffen als mit vns im schwange zu gehen geburete), besondern aus enckelen[2]) Haass vnd Neid, welches dennoch den Richtern vbel anstehet. Also viele sey itz gesagt vom stuck der Policeyordnungen vnd Landtrechten, die reste geben wir gerne in Handen E. F. Durchl., dern Augen wir vertrouwen nun mehr geoffenet zu sein als seiner Hochloblichen Vorfahren.

Wir bitten als gute Christenen, die E. F. G. wolfart beide Leibs vnd der Sielen hertzlich liebhaben, sy wollen sich an sothane Insatzungen nicht verbinden, die dozumahl mugen ihre Ursach gehabt haben vnd nun all vor mennigen Jahren in vielen stucken in schweigen gerhaten. Folgt hierauff in vielged. der Hern Gevolmechtigten Supplication eine grosse warnungh an E. F. G. weder vnss. Ob nun dieselbe aus ihrer Conscientz oder aus bitterheit herfleust, soll Godt richten. Sy behoreten aber aus den scheinbaren[3]) thaten in disen Niederlanden von vns vnd den Vnserigen, die vnter dem loblichen Printzen Mauritio und den Gevnierter[4]) H. H. Staten bey Hauffen wonnen, woll bessern bericht zu wissen, als sy schreiben, vnd muchten lieber solches andern frembden Printzen, denwelchen man mit blossen Nahmen ohne / that, so man den kindern mit den erdichteten Popantzen, schrecket, imaginieren vnd einbilden. Dergleichen grollen[5]) aber an E. F. G., welchen

[1]) d. i. ausgenommen. Zur Sache vgl. S. 230.
[2]) holl. enkel = einzig, »nur aus Hass«.
[3]) schijnbaar = sichtbar, augenscheinlich.
[4]) = unierten.
[5]) grol = Tand, Posse.

die Zustandt der Niederlanden gnug bekandt, fürzustellen, ist vnsers erachtens gar vnbesonnen gehandelt. Die wohrten ihrer Beschuldigungh lauten also: In Betrachtung der zu Munster in Westphalen vnd anderswohr in vnd ausserhalb des Röm. Reichs fürgangenen kundtbaren geschichten, vnfeilbar daraus zu sliessen, das es ihnen nicht allein darumb zu thuen, viele arme Seelen mit ihrer verfürischen Lehr zu vergifften, sondern fürnemlich das gantze Landt Eiderstadt vnter ihrem Gewalt zu bringen vnd zu Vortsetzung solches ihres intentz ein aufrhürisch blutbadt anzurichten, dadurch E. F. G. getreuwe Vnderthanen mit Weib vnd Kindern, mit Leib vnd gudt in eusserste gefahr gestürtzet.

Kommende dan zur verantwohrtungh der gifftiger calomnien, so setzen sy alhie drei stücke, so zu beantwohrten dienstich. Für erst gedencken sy der schändtlichen Handel zu Münster, zum 2n machen sy daraus zwo schlussredenen. Zum 3n formieren sy aus denselbigen das aldergreulichste verfolgh. Dise drey stücke sollen wir vermittelst godtlicher Hulf ordentlich verantwohrten.

Auf das Eerste stück, fragen wir ihnen, warumb sy den Vnserigen mit
11a den Münsterischen vnd deren Adherenten / vergleichen. Es behorete ihnen aus den scheinbaren Handlungen kundt zu sein, das wir weiter verschillen [1]) als die Lutherianer selbst, dan niemahls haben vnsere Bruder im Herrn (die bey so viel tausenden vmb dem Evangelio gebrandt, gerostert, erwurget, gehangen, enthalst vnd ertruncken sein) dergleichen Factien attentiret oder aussgerichtet, sundern haben vielemehr allerhand tormenten erlitten, auch vff sothane ortter vnd platzen, dar sy den Fangers weit vber die handt vnd zu mechtigh gewesen, alwar sy dennoch kein Gewalt wolten gebrauchen, vielweiniger dan solten sy wider ihre fürgesetzte Oberkeiten yetz attentieren, da doch kein volck vnterm Himmell (ohn rhum zu melden) den Vnserigen in gehorsam der Obrigkeiten vbertrifft. Ob aber solches von den Lutherischen magh werden gesaget (wir wollen nicht erholen von vber 70 oder 80 Jahren, besondern von vnsen Zeiten), daran zweiflen wir. Dan weisen E. F. G. zu dem Exempell von dem Hochloblichen Fürsten Mauricio Landtgraf zu Hessen, wie es ihm in einigen Städten vnd Dörffern, da er die Reformation suchte einzuführen, wiederfaren, ob sie auch wider ihrem fürgesetztem Printz mit den Waffenen durfften aufstehn [2]). Was auch an andern ortern von den
12 Lutherischen diser sachen halber begangen ist, wollen / wir nicht alles verhandlen, als vns nicht betreffend; was sy thun oder lassen, ihr missthat kan vns nicht entschuldigen.

So bekennen vnd bezeugen wir dennoch hiemitt für Godt vnd E. Excellentzie, das wir oder die vnserige nimmermehr mit den Münsterischen in solchen misshandlungen gemein gewesen vnd auch noch anitzo nicht sein,

---

[1]) holl. (= sich unterscheiden, verschieden sein.)

[2]) Moritz wollte die Lutheraner mit Gewalt kalvinisch machen; deshalb kam es 1606 an manchen Orten, besonders in Marburg, zu Volkstumulten.

haassen aber solches thodtlich vnd haltens für ein abscheuliche Lehre wider Gottes H. woordt directo streitend, benentlich das gaistliche Reiche Christi mit flaischlichen waffenen vorzustehen, item die vielheit der weiber vnd mehr dergleiche greuwelen, so man ihnen nachgiebt.

Imgefalle aber vns fürgewurffen wirdt, das sy aus den Vnserigen solten entsprossen sein, das wollen wir nicht gentzlich wiedersprechen, dan aus den 12 Apostolen entspross ein Judas Matth. 26, vnd der Apostell S. Paulus sagt Actor. 20: Ich weiss, das nach meinem Abscheid werden vnter Euch kommen grewliche wölfe, die der herde nicht verschonen werden. Vnd aus der Asianen vergaderungh [1]) entsprossen Hymeneus, Phyletus, Alexander, 2. Tim. 2, 17. Demas 2. Tim. 4, 15 [2]). Ja gantz Asien war Paulo abgefallen 2. Tim. 1, 15. Also dan die H. Apostolen den Abfall nicht haben änderen oder abwenden konnen, vielweiniger habens die Vnserige in der macht gehabt, och Neen, konnen doch auch die Lutherianen nicht wehren, das einer oder etzliche von ihrem Lutheranismo abgehen zu einigh / ander volck, es sein Sacramentirer, 12a wie sy die nennen, oder Taufer. Wie mugen doch die Hern Gevolmechtigte so impertinent mit vns handlen. Folget dan mit guder consequentz: Da scheiden sich etzliche bösslich von Luthero ab. Ergo alles, was dieselbe darnacher thun, wie booss dasselbige wesen muchte, musse man alles den Lutherianern zuschreiben, vnangesehen sy daran vnschuldig sein. Wie dürfft man doch so austrucklich wider das aussgetruckte woordt Gottes handlen Esechiel 18, v. 33 [3]): Das kindt soll nicht vor dem Vatter stehen.

So fragen wir ihnen, warumb sy die Münsterischen vnter vnse Taufsgesinde rechnen, dar wir doch fast in allen Articulen wider sie streiten, als von Schweerdt, Echt [4]), Verdruckungh der Partyen [5]), Besitzungh anderer Leuten gütern, Menschwirdungh, Eusserleich Reich, Pracht nach ihrer Weise, traumen, Prophecien, In summa, wir wissen nicht, das sy mit vns in ein eintzigh stuck accordieret, dan allein ins verwirffen des kindertaufs. Sollen wir nun umb die Vbereinstimmungh eines eintzigen Punctleins ihre schandalen tragen müssen, das were je zumahll vnbillich. Muchte man nicht den Lutherianen rechtmässiger vergleichen mit den Papisten, die nicht allein mit ihnen ins Kindertauffen, Beschweeren vnd andern Dingen accordieren, ja auch so gnau, das wir Frembdlinge ihre Diensten anschauwende kaum einich vnterscheidt / dazwüschen bemercken konnen. Solte es ihnen auch wolgefellich sein, das 13 man sie alle Papistische grollen vnd mohrderyen aufdichtete, die so mennigen frommen Printzen jämmerlich ermordet, als vnsen getrewen Vatter des Vatterlandts, die Printz von Orangien, item Hendricum 3. vnd disen letzten Heroiquen anderden Achillem, vnsen Navarreum, vnd mehr fromme Printzen vnd Potentaten, die sy vnlangst nach dem lebend gestanden. Dises vnd dergleichen (wiewoll sy beide im stucke des Kindertaufs vbereinstimmen) sol

[1]) holl. vergadering = Versammlung.
[2]) 2. Tim. 4, 10; v. 15 Alexander.
[3]) v. 20.
[4]) holl. (= Ehe).
[5]) Bedrückung der Gegner.

dennoch den Lutherischen gar missfallen, das man ihnen auch zumässte[1]). O lieber Gott, was wolten auch frembde Conclusien daraus erfolgen, benentlich also: Einige Kindertaufers haben viele Lutherianen vmb ihr glaub gethödtet. Die Lutherianen sein auch Kindtaufers, Ergo haben die Lutherianen selbst viele Lutherianen vmb ihr glaub getödtet.

E. F. D. wissen ohn Zweiffel wol, dass dergleiche schlussredenen, da man von dem specie das genus wil machen, nicht mugen bestehen. Eben also falsch stehet auch das Argument, so vber vns gemacht wirt. Benentlich: die Münsterische waren solche Leute, die den Kindertauff verworffen vnd die treibten greuliche missthaten, einnemende die stadt Münster. Die Taufsgesinde dises Zeits verwerffen den Kindtauff, Ergo sollen sy auch das Landt Eiderstadt einnemmen. Ist solches nicht treflich geargumentiret? wie
13a auch / imgleichen diss nachfolgendt. Einige Luterische Städte rebelliren wider ihren Landtsfürsten. Die Eiderstedische sein Lutherische, ergo die Eiderstedische rebelliren wider ihren Landtzfürsten.

Dieweill man den also, wie oben erkläret, vom besondern nicht zu das Algemeine magh schreiten, so muss daraus nohtwendig erfolgen, das man vns der Münsterischen greuwelen vnd schanden mit keiner fuge mag zuschreiben.

Nun kommen wir ferner zu den zweyen schlussredenen. Ehe vnd bevor wir aber dieselbe beantwohrten, wollen E. F. G. wir noch mahls erinneren, das die allein vf der Münsterischen misshandlungen gegrondet sein.

Vnd also wir oder die Vnsrigen mit denselbigen keine gleichs haben, ergo betreffen sy vns auch nicht; dan in dem Syllogismo, darein einem der Major nicht berühret, in eodem nec conclusio.

Verwunderet vns derhalben, das die Hern Gevolmechtigte setzen, das vnfeilbar daraus zu sliessen, gleich ob sy es bereitz gar woll wissen, da doch niemandt die Hertzen der Minschen kennet als Godt 1. Cor. 2.

Das sy weiter sagen, das es vns nicht allein darumb zu thun, viele arme Seelen mit vnserer verfürischer Lehre zu vergifften,
14 wir hetten ihnen billich zu fragen, wie sy wissen, das vnser Lehre verfürisch sey, angesehen sy vns selbsten vieleicht niemahls gehort haben. / Diss ist dan ein grosse stoltzigkeit, ein vngehörte Lehre so grewlich abzumahlen. Wolleten wir das böss mit bösem vergelten, soltens auch woll nicht weiniger machen konnen, dan wollens gerne zur Liebe Gottes dulden, gedenckend Matth. 5: Sähligh seid Ihr, als die Menschen allerley vbels von Euch reden vnd daran liegen. Seid frölich vnd getrost, dan es werd Euch im himmell woll belohnet werden. Dazwischen berufen wir vns vf vnserer an E. F. G. schriftlich vbergebner Glaubsbekantnus, welche wir vns dazumahll offentlich wider alle Lutherische Pfaffen vnd wider jedermenniglichen zu verthedigen erboten.

Dieweill dan dasselbig vnser alda im Lande gepredigtes Glaub annoch keiner Falscheit vberzeuget, so verhoffen wir, E. F. G. werden sich mit solchen eitelen wohrten ohn beweiss nicht lassen vberrheten, ehe vnd bevor sy beide Partyen zusammen erhorett.

---

[1]) d. i. zumässe, zuschriebe.

Sy schreiben ferner, das es vns fürnemlich darumb zu thun, vmb das gantz landt Eiderstedt vnter vnserm gewalt zu bringen. O falsche conclusio. Wie konnen sy solches doch wissen; eben durch gleichen vrsachen sagten auch die Juden: Lassen wir ihn also, so werden sie alle an ihn glauben, so kommen die Römer vnd nemmen vns Land vnd Leute, Joan. 11, 40[1]). Item: Er machte ihm selbsten zum Kunigh der Juden, Joan. 18, 37. Und wir bekennen keinen kunigh dan den keyser, Joannis 19, 16[2]). Vnd noch: / wir haben ihm hören sagen, das er kan den Tempell Salamonis ab- 14a
brechen, vnd in 3 tagen denselben wideraufbauen, Mat. 26, 60[3]). Vnd mehr der gleiche calomnien, die vber Jesum worden aussgegossen, einstheils durch bittern neid, andertheils durch missverstandt, imgleichen auch durch boses eingeben der Phariseen. Wass wunder ists doch, das man vber vns solche schwäre beschuldigungen aussgiesset. Eben so viell recht als die vber Jesum hetten, so viell haben diese auch vber vns in diesem theile.

Dan wie solte es möglich sein, das wir solches solten beginnen, damit wir nur natürlicher weise rhedten, als were schon gantz Eiderstedt mit vns, welches dennoch gantz vnd gar vnvermuhtlich ist. Angesehen in disen Niederlanden, da wir vnser exercition so fry als die Lutherische in E. F. G. Landen treiben, gleichwoll nicht alle Menschen in einer gantzen Provintz vnserer Gemeinschaft sein, wie solte doch dan gantz Eiderstadt zu vns bekeeren. Vnsere Hauffen werden, Leider, nicht deromassen gross. Weinigen gelustet, vmb in solcher Abgestorbenheit Jesum nachzufolgen. Aber genommen also, das gantz Eiderstadt mit vns einigh vnd vnter vnserm gewalt were, wie soltens wir doch halten wider solchen grossmächtigen Fürsten, angesehen, das nicht ein faster Platz ins gantze landt vorhanden. Hatt doch E. F. G. Herr Vatter das ganze Ditmarschen streitender handt / eingenommen, 15
wie solle doch dan das offene Eiderstedt wider so viele Fürstenthümber konnen bestehen. Es hatt keine wahrscheinlichkeit, vnd seint nur vfgesuchte woordten. E. F. G. sollen auch leichtlich ein gegenstreitungh ihrer aignen Reden spüren. Dan als in vorzeiten die bose aufrhürige Tauffer so gar mächtig weren, das sy ein stercke bemauerte, gemuntierte Stadt Munsterr eingenommen vnd dennoch dieselbe nicht konten beschirmen, wass solte doch dan itziger Zeit vor gewalt von ein klain Hauflein armerr wehrloser Leuten in einer offenen Landtschafft zu befürchten stehen. Was ist ihr geschütz vnd ammunition, damit sy sich solten mügen zur gegenwehr stellen, vnd woher solte ihre Assistentz kommen. Sagt man, das sy es alssdann muchten bekommen, wir fragen, offenbar oder heimblich. Ists offenbar, so soll es jedermenniglich konnen sichen vnd E. F. G. zu kennen geben, heimblich aber ists vnmüglich, solche sachen zu halten. Also das wanner wir so bosshafftigh vnd solches zu thun geneigt, davon dennoch vnser gemuht weiter als der Himmell von der eerden verscheiden, so were es gleichwoll vor vns anzurichten gantz vnd gar vnmüglich, inmassen ein jeglicher Verstendiger gnugsamb hat abzunehmen vnd zu betrachten.

[1]) v. 48.
[2]) v. 15.
[3]) v. 61.

15a Bemircket dan, o Gnädigster Fürst, das dritte / stück ihrer Schlussreden, da sy sagen, das wir zu vortsetzungh solches vnsers intents ein aufrhürisch blutbadt solten anrichten, dadurch E. F. G. getrewe Vnderthanen mit weib vnd kindern, mit gudt vnd bludt in eusserste Gefahr gestürtzet.

Der Herr Jesus sagt Luce 19, 40: Wo diese werden schweigen, so werden die steine schreyen. Im gleichen sagen wir: das geunierte Belgica spricht vor vns. Seine Printzliche Excellentz, dem Godt ewigh beware, verschonet auch nicht sein herlich Fürstlich Leicham[1]) in dem veldte für vns. Der Grossmügende H. H. Staaten Annemungh vber vns rufet wider das böss angeben diser Leuten. Dan solleten Sein Pr. Extie. sampt die H. H. Staaten für aufrhürige Blutbadstiffters ihr Lebendt avonturen?[2]) O neen, für sothanige haben sy galge vnd räder. Wir vnd die vnserige haben vngeferlich bey 50 Jahre vnter ihrer loblicher Regierungh offenbar geleebt, dergleichen aber ist niemahls von den vnserigen vernommen, also das vns billich die langweiligkeit des Zeits behorte zu entschuldigen. Vnd wir zweifelen auch nicht, ob es solle vns vor E. F. G. gnugsamb verthedigen als deme wir vertrouwen der Belgischen Handlung gnugsamb bekandt zu sein, also das dises woll billich gentzlichen keiner antwohrt wirdigh.

16 20 / Es könte sich aber wol zutragen, das die Hern Gevolmechtigte (denen wir dennoch nach Art der Liebe bessers zuvertrauen) woll im sinne hetten, vber den vnserigen ein blutbadt anzurichten, vnd das bei ihnen vnter den wohrten mit weib vnd kindern verstanden werden sothanige Personen, als die sich vnserer Gemeinschaft muchten ergeben, das man denselbigen nach beraubungh ihrer gütern durch ein genambte Justicie a la modo Romano zum feuer vnd zum schweerdte verfolgen vnd das in solcher fügen ein jammerlich blutbadt angerichtet werden solte. Also muchte dan dise Prophecey wahrhaftigh werden. Von vnser seiten aber steht gentzlich kein gefahr vor E. F. G. noch vor deroselben Vnderthanen zu besorgen. Dessfals mügen sy vns woll frye exercition vergunnen, welches wir auch vnderthenigliche verhoffen, vnd bitten darvber dem almechtigen Godt tags vnd nachts, das Ehr mit seinem H. Gäist E. F. G. inspireren wolle, vmb in diesem den gäist der sanfftmuhtigkeit an vns zu beweisen.

Kommende dan ferner zu der Hern Gevolmechtigten an E. F. G. gelangtes flehelich bitten lauter vmb Gottes willen, das E. F. G. geruhen zu erhaltungh Godtlicher Ehre vnd verhütung gefährlicher Zerrüttung in dero Landen Eiderstet, Everschop vnd Vtholm ein ernstlichs einsehen zu thun vnd nach dem Loblichen
16a Exempel / Ihres Godtsäligen Hern Vatters de Ao. 66 vnd Hrn. Bruders de Ao. 88 wider die yenigen, so diser Sect zugethaen befunden, einen ordentlichen Proces anstellen vnd die dazumahl darauff aussgesprochene Vrtheil würcklich exequiren lassen mit der im Landtrechten so wol als in der Policeyordnung com-

[1]) holl. ligchaam = Leib.
[2]) holl. avontuur = Abenteuer.

minierten straff der Landtverweisung wider alle die jenigen, so sich beharlich zu diesem verfürischem Rott bekennen werden, nochmals gepüirlich zu verfahren.

So hetten wir nun den Hern Gevolmechtigten billich zu fragen, ob solchs zu erhaltungh Godtlicher Ehre strecke vnd an welchem ortt sy es im gantzen H. Newen, ja auch im Alten Testament geliesen, das man sothanigen Personen, die in Godt Vatter, Sohn vnd Hailigen Gäist glauben vnd die das Volck zum wahren Godt, Schöpfern Himmels vnd der Eerden, hinweisen, die daneben auch eusserliche tugenden aus dem glauben erzeigen, solle mugen vmb einige andere missverstanden (so es noch missverstanden sein) verfolgen, des Ihrigen entsetzen oder aus dem Lande verweisen. Nirgentz lieset mans. Wie dörffen sy es dan setzen, das solches zu Godtlicher Ehre gereiche, da doch Godt eintzigh vnd allein nach seinem Heiligen woorde will gedient vnd geehrt sein!

Gleichfals pflegeten auch die Romanisten vber den / Lutherianen auszuschreyen vnd ihren Printzen einzubilden. Dozumahl aber verstunden dise Leute nicht, das es die Eehre Gottes weer, dan woll das gegentheill. Solle man nun die Lehre Gottes mit vertreiben, fangen, spannen vnd beraubungh der Frommen gütern erhalten vnd suchen? O frembde Eehre! wie weit ists davon. Hatt doch der Herr Christus oder seine Apostolen also nicht gehandelt; wie konnen sy dieses aus dem gaiste Christi gelernet haben, davon stehet Mat. 10: Sy werden Euch vertreiben. Zu den Hebreern stehet geschrieben cap. 10, 34: Ihr habt den raub Eurer Gütern mit freuden erduldet. Wir haben auch selbsten den Predigern Nicolaum[1]) zu Wesselburen in Ditmarschen aus Matt. 20 horen predigen vnd lehren, das das Reiche Jesu Christi ein kreutz Reich sey, so allem schmach, trübsall vnd vnmuht vnterworffen. Das darvmb auch die wahre Christenen solches alles musten dulden vnd ausstehen. Ist deme nu also, als es zweifelsohn in der warheit recht ist, wie dürffen den itzt diejenigen, die sich Christenen nennen, das gerechte widerspill begehen, das kreutze Jesu Christi von ihrem Halse abwirffend vnd anderen Leuten vfflegend.

Wir verhoffen, E. F. G. sollen besser wissen als sich zu bemühen in Geistlichen Handlungen vber die Conscientzien zu richten. Dan die Conscientz muss verstendiglich mit heiliger Schrifft vberzeuget vnd nicht mit gewalt getrungen werden. / Wir wollen E. F. G. nicht verbieten das schweerdt anzunemmen wider die yenigen, so vff der Münsterischen weise muchten handlen mit rauben, ehebruch vnd mehr dergleiche vbelthaten. Sagen aber, das der Obrigkeiten gewalt sich nicht erstrecke wider sothanigen, die ihren Godt dienen durch Jesum Christum vnd in aller erbarkeit ihren Obrigkeiten vnderthenigkeit beweisen in allem, was nicht wider Gottes ordinantz strebet.

Vertrauwen gentzlich, E. F. G. solle der Herren Gevollmechtigen Bitt vnd ersuchen in disem nicht erhoren als selbsten durch langweilighe erfahrungh vnd der benachbarten Provintzien Handlungen besser gelehret, ohn-

[1]) Nicolaus Albinus (Claus Witt), Pastor in Wesselburen 1607—1618.

geachtet sie setzen, das es lauter vm Gottes willen geschicht. Dan es stehet zu besorgen, das sy auf der willen Gottes gar weinich in disem gedacht, besonderen vielmehr vff die wille vnd antreibungh etzlicher Pfaffen acht genommen, diewelche nimmermehr vns zu lästern, schmähen vnd zu lastern vffhören, wiewoll sy dennoch nicht einmahl, vieleicht, wass wir glauben, lehren vndt treiben, verstehen, wider das aussgetruckte wohrt S. Petri (2. Petr. 2, 12. Jud. 10). Dan wer hat doch von allen disen Hern Gevolmechtigten oder Pfaffen vns auf vnserm Glauben erhoret? Niemandt. Ist deshalben diss gar impertinent gehandelt. Die Hern Gevolmechtigte setzen aber die
18 10 vrsachen ihres Bittens, / damit E. F. Landen von diesem Vngezieffer gesaubert werden vnd neben derselbigen wir nicht dasjenige, was vns itzo für augen swebet, vnd der Liebe Godt gnediglich abwenden wolle, mit vnserm vnd der gantzen Lande endtlichen verderb vnd vntergangh im wercke spüren vnd erfahren mügen.

Aus diesem konnen E. F. G. leichtlich verstehen, wie weinigh Christlicher bescheidenheit neben vns gebraucht wirt, indeme man vns mit solchen Schandtnamen als Vngezieffer aussstreicht. Es ist leichtlich, dass wir also ehrlich vnd von so trefflichen stammen vnd herkommens als sy sein; ja es sein Vnserer noch all viele im Lebende, die gudt vnd blutt bei der warheit vffgesetzt vnd lieber alles verlohren, ehe vnd bevor sy ein wohrtlein dawider solleten geredet haben. Ist solches auch Vngezieferwerk? Solleten die Hern Gevolmechtigte auch woll so viell vmb der warheit aussstehen? Wollen sy ihre Leichamen von aller vnreinigkeit, dronckenschafft, fluchen, eitelkeit (welches alles ein Vngeziefer der Seelen ist) woll saubern? E. F. G. mugens mit gutem verstande nachdencken vnd betrachten, wanner sy deroselben Landern von den rechten Vngeziefer solten saubern, an welchen man solte
18a mussen beginnen. Doch vns geziembts nicht, E. F. G. / solches anzuzeigen, angesehen deroselben gnugh bekandt, welche aus Liebe oder vmb eigen profeit dienen. Och, wie traurigh ists mit den Minschen kindern, das man seinen Nehesten (die bissweilen Godt viel näher vnd angenämer sein) so geringh achtet vnd sich selbsten so hoch erhebet. Wanner es Christlich were, einen Andern schändtliche Namen zu geben, es solte vns an keiner stoffe mangeln, dan zur Liebe Gottes wollen wirs gerne dulden, gedenckend die woordten Davids 2. Sam. 16, 12: Lasst Simei fluchen, vieleicht der Herr hats ihn geheissen. Vnd soll vns ihr fluchen in einer segenungh verendern. Dan die Hern Gevolmechtigte scheinen alhir zu prophezeren, von das Ihnen der gantzen Landen verderb vnd vntergangh itzo für die augen schwebete. Diss konne woll sein, das sy vnwissend mit Caipha prophetierten, der da sagte: Es ist besser, das ein Man sterbe, dan das gantze Volck verderbe Joan. 11. Dieser wiewoll Ehr nicht wisste, was er sagte, redete dennoch die warheit, gleichwoll zum falschen tyrannischen endt. Vnd ob dises auch also nicht geschege, das wolte Godt. Dan es konne leichtlich sein, so die Hern Gevolmechtigten E. F. G. aufreitzten zu aussbannungh der Frommen, das Godt
19 der Almechtiger woll einige andere frembde / Feynden erwecken muchte, vmb das Landt zu straffen. Wiewoll von vns (die Leyderre vnd keine Streyderr

sein) keiner gefahr zu befürchten. Dan Godt, der tausent mittulen hat, vnd dessen vrtheilen nicht durchzugrunden, konne es leichtlich zu wege bringen. Wie wir dessen ein mercklich exempell haben an dem Grossmechtigsten Monarchen Philippo 2⁰ von Hispanien, der auch der blutdurstiger Pfaffen vnd einiger feneiniger[1]) Gevolmechtigten rhadt gefolget. Darvber es ihme deromassen vergangen ist, das ihm der Herr gleich durch einen geringen Dornen seinen rechteren Fuss (welch die Niederlanden weren), dadurch ehr allezeit wider Franckreich aufstundt, hat lassen abbrechen. Dadurch ehr bey allen Printzen des Christenreichs zum Spott geworden, das ehr, der so vberaus grossmechtich, sich muste lassen beryten[2]) zu wasser vnd zu lande von solchen geringen hauff Niederlanders. Es ist vorwar nicht die macht der Niederlanden gewesen, o Neen, aber Godt, der ein Haasser der Tyrannen ist, hats aussgericht. Vnd wanner dan, welches das alderergeste ist, sothanige Raetgeber des kunigs vorderbnuss vnd vntergangh spüreten, so wissen sy aus des kuniges armuht ihren Reichthumb zu suchen, wie das exemplum von den Tyrannigen Raetgeber Granvella offenbar gezeugnus gegeben. Dises ist ein kundtbare that.

/ Lassen nun die Hern Gevolmechtigte, so sy konnen, bezeugen, wo 19a
vnd an welchen ortt die Landen bedurven vnd vntergangen, darein man den Vnserigen hat friedlich geduldet vnd wohnen lassen. Vnterm Himmell sollen sy kein eintziger platz konnen anzeigen, aber woll das contrarium dessen, benentlich das es alda woll geluckt, die Landen in Vorspütt[3]) gerhaten vnd erhalten sein, warzu wir vnd die Vnserige auch je vnd alle wege gerne vnser geurlaubtes eusserstes beste mit angewendet, wie wir davon noch itziger Zeit (da es die noht eischete) beibringen vnd zeigen konnen die eigen Handtgeschrifften weilandtes Hochloblicher Memorien Wilhelmi Printzen zu Orangien, warein gedacht wirdt, wie getreulich die Taufsgesinde ihme mit geldtaufbringung nach allem ihrem geringen vermugen geholffen vnd beygestanden vnd solches in seinen aldereussersten nohten vnd elenden, als ihm fast alle Menschen (gleich es gemeinlich in widerwertigkeiten zugehet) die rugh bieteten. In welcher getrewer wolthaten recompension der Frommer Printz den Vnserigen auch immer vnd allezeit gnädiglich beschirmt vnd wider alle Missgunstigern vnd fürnemblich gegen einige alzu eiferige Predicanten vnd Magistraten verthädigt vnd beschützet hat. Inmassen auch dessfalls verscheidene offentliche documenten verhanden, / also das vnnohtigh, mehr wohrten darvber zu machen. E. F. G. wolle der vnterfindtlichen[4]) that mehr glauben zumessen als die vnversuchte wohrter vnserer Missgunstigern, die vieleicht weinigh Erfahrungh vnd woll das weinigste dabey zu verlieren haben. Dan dises hiemitt an seinem ohrt gelassen.

---

[1]) veninischer, d. h. giftiger, holl. venijnig.

[2]) = bereiten, obequitare, bekriegen.

[3]) holl. voorspoed = Glück, Gedeihen.

[4]) holl. ondervinden = erfahren, gewahr werden; also unterfindlich = beobachtet.

Sollen nun den conclusionem supplicationis beantwohrten, da sy sagen: Hiran verrichten E. F. G. ein Godt wolgefälligs vnd zu dero Landt vnd vnderthanen wolfart erspriessliches werck.

Diss beloben woll die Heren Gevolmechtigte an E. F. G., wer solte aber vor einen gnugh suffisanten Bürge, vmb in dem erschrecklichem tage (als wir alle mit einander vor dem Richterstull sullen müssen erscheinen) dafür zu bezalen, volstrecken mugen. Wir zweifeln, die Bürgen sollen zu licht fallen. Es lest sich ansehen, als ob die Hern Gevolmechtigte ein geringe Liebe zu E. F. G. Edele Seele zutragen, dan wie gleich ruffen dise als die zur Zeiten des Propheten Jeremias 8, 12 [1]): Sy trosten, sagt der Herr, mein Volck in ihrem Vnglück vnd sagen: Friede, Friede, vnd ist doch nicht Friede. Wie konnen vnse Beschuldigere wissen, das Frommen Leuten auss dem Lande zu vertreiben, dern gutern zu confisqueren, & per consequens mit weib vnd kindern vf den teich zu setzen [2]), ein Godt wolgefellich werck
20a sein solle. / Vnd fürnemblich vmb falsche Lügenaftige calomnien, die niemahls in vnsere gedancken gekommen, Ob wol sy schreiben, das es ihnen für die augen schwebet. Wanner sy nu irreten vnd hierüber falsche Propheten befunden wurden und wir vnd die Vnserigen nicht, wie es ihnen für die augen schwebet, sondern allein stille friedsamige fromme Menschen weren, wie jammerlich solte alssdan E. F. G. sich betrogen finden, da er solchen fallen stuck [3]) bei der handt genommen vnd das nur durch ein vermeintes augsweben der Landtz Gevolmechtigten, so doch keine Propheten sein. Es ist auch nicht alles warhafftigh, das einem für die Augen schwebet, sundern es ist mehrentheils falsch, dan die dingen, die so licht hin vnd her schwebet, kan man nicht fästelich setzen, dass man aber als wahrheit setzen wil, muss nicht sweben, besondern bestendich sein, damitt mans woll bemercke.

Hieraus, Gnädigster Fürst vnd Herr, erleuchtet so heller vnd klar als die Son am mittagh, das der Hern Gevolmechtigten schwere beschuldigungen alle mit einander eitell vnd vnnutz sein, dieweill sy allein vff zwo falsche Bezichtigungen gefondieret als

Erstlich vff der Münsterischen vnd deren Adhaerenten geschichten vnd
21 letzlich vff ihr vermeintes augschweben, / Von welchen das erste vns noch der vnserigen gentzlichen nichts betrifft, noch angehet, so hievoren weitlauftigh gnugsam bewiesen ist. Ist derowegen alles ihr Erinnern an E F. G. eitell vnd vnnohtigh, dan sy allein von solchen Münsterischen vnd dergleichen Taufferen sprechen. In dem anderden vnd letzten stucke aber vbereinkommen vnd geleichen die Hern Gevolmechtigte selbsten vielemehr den Münsterischen als wir oder die Vnserigen thun, angesehen die Munsterische seer viel acht namen auf augschwebung, traumen vnd gesichten, ja sy fondirten fast darauf ihre gantze Lehre. Wanner man derselben schlecht vnd vnparteilich

---

[1]) v. 11.

[2]) = auf den Deich setzen, d. i. dem Hungertode preisgeben.

[3]) »eine so beschaffene Sache« oder »ein solches Stück, wo man zu Fall kommt«.

solte vrtheilen, so haben die Hern Gevolmechtigte fry eine grosse geleicheit mit den Münsterischen, aldieweill sy E. F. G. den Segen Gottes vber verrichtungh eines durch irriger augswebender Prophecey ihnen allein eingebildetes erspriessliches wercke so fast vnd vngezweiffelt zuschreiben dürfen.

Eben gleiche wolfeyll hetten in vorzeiten die Romische Pfaffen die Seelen vieler Printzen, so aus der natur sonsten nicht tyrannigh, denen sy alzeit zu branden, blachern [1]) vnd ausstreibungh anreizten vnd bewegeten. Diss sein der blutdurstiger Spanischer Tyrannen alte Rhatschleger; dozumahl als sy denselben mit vnterworffen, hat es ihnen gar missfallen, vnd als sy nun zu hohen Amptern / durch E. F. G. mugen erhoben sein, wollen sy alss- 21a
baldt andere ausstreiben. O Godt, wie Christent solchs; von Anfangh sein die wahre Christenen alzeit vertrieben, haben aber solches nimmermehr an andern geübt. Mat. 10. Item 2. Timot. 3.

Dan vmb E. F. G. einen viel bessern rhadt vorzuwenden, wiewoll wir zu Raetgebern nicht beruffen, dennoch aus tragender Liebe zu deroselben edele Seele, damit die dadurch nicht verderben muchte, so sagen wir, das im stuck der Religion als in einer gar periculosen Sache schärflich acht zu nemmen stehe vnd das wegen ihrer Zweifelaftigkeit vnter den Minschen, ja ist deromassen zweifelaftigh, das vnterm gantzen Himmel itziger Zeit nicht ein suffisant Richter konne gezeigt werden, vmb sicherlich ausser allem Zweifel zu definieren, welcher Religion von allen die beste seye, vnd darauff ein gewüsse sententz des thodts oder des Vertreibens zu stellen vnd auszusprechen, wiewoll dennoch einem jegelichen nach seinem besten gewüssen die Heilige Schrifftuir aldernegest als muglich zu folgen geburet. Dan die Papisten sollen nicht den Lutherischen, noch die Gereformierte die Taufsgesinden noch in contrarium die Taufferr den Reformierten, Lutherischen noch Papisten zu Richtern zulassen wollen, / der Vrsachen, das ein jeglicher des an- 22
dern Parthey ist vnd Partey magh kein Richter sein, welches in der stadt Antorff [2]) geblichen [3]), das Carolus V. hoher memorien von einem Backer gearrestieret wurde, vnd wiewol der Kayser das Haubt der Justicie were, so muchte dennoch ehr als Partey kein Richter sein, welches in allen geringen sachen, al were es nur 20 marck, platz greifft. Sol es dan in der alderwichtigsten sache der Seelen sähligkeit betreffend kein stat nemmen? Freilich Ja.

Es muchte aber gefragt werden, ob dan 1^0 in Religionssachen kein vrtheill aussgesprochen werden muge? Item ob 2^0 allerhand Religionen in einem Lande zu gedulden geburete? Antwohrten, Ein jeglicher Mensch stehet frey für sein eigen Person ein vrtheill ins Verstandt zu fellen, aber es ist keineswegs geurlaubt, darvber einige execution vber andern anzufangen, aldieweill, wie oben erkleret, ein jeglicher, habende Erwehlungh von einer seiten gethan, alssbaldt der anderen Partey wirdt: ergo inhabil, vmb executoriam sententiiam vber den andern zu pronuncieren.

---

[1]) holl. blakeren = verbrennen.
[2]) Antwerpen.
[3]) holl. blijken = deutlich werden.

Ferner aufs ander stuck sagen wir, das in allen Landen behoreten verscheidene religionis exercitia geduldet zu werden, Benentlich an dieyenigen, so all irrende, dennoch eusserliche fromigkeit in handel vnd wandel beweisen vnd an Godt Vatter, Sohn vnd Heiligen Geist glauben, al were dan bey den-
22a selbigen einich missverstandt, das muste Godt befholen / bleiben, der nicht will vor dem erne das Vnkraut ausgepluckt haben, Matth. 13.

So aber die Herren Gevolmechtigte sagen muchten, das sy nicht das thödten, sondern allein die Landtzverweisungh ersuchten, wollen E. F. G. gedencken, ob die Verlassungh seines gewunschten Vatterlandtz etwas anders dan ein stediges sterben sey. Daneben ist leichtlich abzumessen, dass sothane Placcata in sich selbst thödtlich sein, dan wanneer alle Printzen also theten vnd Niemandt die aussgetriebene einnemmen wolte, so musten sy nohtshalber wider die Placcata bleiben, daraus die execution der Vngehorsamkeit, die thodt erfolgen muste. Slüsslich sagen wir, das vmb die weinigste pericull von verlierung seiner sehligkeit vor E. F. G. best gerhaten were, jedermenniglich zu dulden, dan hette solch ketzerthödten oder vertreiben Godt gefellich gewesen, ehr hette es durch seinen lieben Sohn im newen Testamente woll lassen offenbaren, solches aber ist gentzlich nicht gedacht. Ergo etc.

Wie wir dan nirgents anders das wolgefallen Gottes konnen bemircken als aus der Lehre Jesu Christi, so müssen wir in allem vnserm thun vnd lassen immer vnd alzeit darein speculiren. Muss dan hiraus kräfftigh erfolgen, das die Hern Gevolmechtigte groblich irren, in deme sy E. F. G. Be-
23 loben, das / solches ein Godt wolgefellich werck sein solte. So ihr sagen in wahrheit bestehet, haben die Juden, welche einige andere Religions-Verwandten vertrieben, woll, aber der Herr Christus, der solches nicht begangen, vbell gehandelt, dise falscheit muste daraus folgen.

Weiter sagen sy, das solches zu dero Landt vnd Vnderthanen wolffart ein erspriesslichs werck sey.

Hierauf solten wir woll von dem mindern zum meerdern arguiren, sagend, das alles, was verdamblich vnd schädtlich zu der Menschen Sielen ist, das konne nicht nützlich für die Menschen sein. Sothanige Rhadtschlege aber sein verdamblich vnd der Menschen Sielen hochschadtlich, wie hievorn bewiesen. Ergo so kan es nicht nützlich für die Menschen sein.

Doch wir solten lieber politice antwohrten vnd den Hern Gevolmechtigten fragen, ob sy einige vrsach zur welt beibringen konnen, warumb es zu der Landen vnd Vnderthanen wohlfart ein erspriesslichs werck sein solte, dass man den Vnserigen als Erbare Personen aus dem Lande vertreibete. Wie ists müglich?

Es ist nicht nutzlich noch vor den Landtsfürsten, dan er dadurch ein Executierder eines andern Bossheit wirt. Es ist nicht profeitlich noch für den Rhaedtzleuten, dieweil sy fromme Menschen veriagen vnd vieleicht viell
23a bose behalten. Eindtlich ists hochschädtlich für das gehele Landt, / so dadurch seine inwendige wohlfart vnd seine ausswendige Anwinnungh frembder

einkommender Leuten verlieret. Das diesen in der warheit also, bleichet[1]) offentlich in Flanderen, Brabandt etc., alwar sy dergleichen Volmechtigter rhadt mit Ausbannen vnd confisqueren zumahll recht gefolget vnd darbey nichts anders als Armuht vnd desolation vberkommen. Dagegen in contrarium aber Hollandt, Seelandt, Friessland etc., so der Religion Exercitien Freyheit vergunnet, durch der Aussgetriebenen Flamingen, Brabanders etc. herbergungh Feisst vnd Reich geworden. Dises ist kein leichtfertigh geschwätz, besondere warhaffte gezeugnusse aller welt kundigh. Die Hern Gevolmechtigte aber sollen mit kein eintzig Landtschaft bezeugen, das es Ausstreiben anderer frommer gesinde dem Landt oder den Vnderthanen erspriesslich gewesen.

Wir verwondern vns, das den Hern Gevolmechtigten die augen nicht besser geoffent vnd sich nicht spieglen, ausserhalb diesen Niederlanden, an dass grosse Reich Polonien, darein so mennichte verscheidener religionen befunden vnd dennoch vol aller wolfartt wirdt, aber alssbaldt Kun. Mayt. aus anreitzen der Jesuiten einigermassen die religion anzutasten beginnet, so kommet da an Fridesstat Vneinigkeit, vor wolfart Armuht.

/ Dises alles Betrachtende, soll E. F. G. leichtlich spüren, das das 24
Ausstreiben nicht zur Vnderthanen wolfart, besonderen zu E. F. G. Sielen verderb gereichen konne. Vnd vmb dise Sache vons verderb der Sielen noch etwas hellerer am tagh zu geben, so wollen wirs also für augen stellen, benentlich, sy wollen, das E. F. G. andere exercitia religionum als die ihrige solle aus dem Lande vertreiben. So man aber ihnen fragte, ob die Hern Gevolmechtigte mit die Pfaffen die Erkentnuss vber alle andere Religion, item das reformieren derselbigen woll solten willen absolute E. F. G. zugeben vnd heimbstellen, sy sollen alssbaldt, furnemblich die Pfaffen, schreyen vnd ruffen: Neen, vnd das solches ein Kirchliche sache sey vnd zuvor bei den kirchlichen Personen vnd bey E. F. G. oder deroselben Hoffrhäten, vielweiniger dan bei den Hern Gevolmechtigten, müsse gewiesen vnd erortert werden. Also das E. F. G. sollen ein sache, die Er nach der Pfaffen sagen selbsten nicht verstehet, noch ihme nicht zu verstehen geburet, dennoch müssen exequiren: So sehen itzt E. F. G. augenscheinlich, das die Pfaffen ihme das vrtheill vnd die Erkandtnus vber gäistliche Sachen damit abschneiden, vnd das sy E. F. G. allein zum Executierder ihrer vnrechtfertigen Sententien damit machen. Wie sehr solches zu deroselben verklainerungh strecke, / kan 24a
leichtlich gefasset werden. Dabeneben so machen auch die Gevolmechtigte sich selbsten hierein zu Slaven der Pfaffen (an welcherer Heiligkeit so in der Leere als im Leben dennoch viele zweifelen), in deme sy müssen beamenen[2]) dasyenige, so einige Pfaffen, vieleicht auss Haass vnd neid (den wer solte dafür einstehen, das solches nicht da mit vnten lauffe) fürgeben. Ob nun solches, benentlich vber vnwissende sachen vff Anklage der Partyen zu exequiren, zu der Vnderthanen wolfart konne gedeyen, ist unglaublich. Aber jedermenniglich verstendiger soll lichtlich verstehen, das im gefalle sothane

[1]) S. Anm. [3]) auf S. 373.
[2]) gutheissen (Amen sagen zu).

maniere von procedieren ins landt in civile sachen einbrechete, das dadurch das Landt bedorben. Dan als Partey Ankleger sein vnd der Richter selber die sache nicht verstehen solte, aber musste die weissheit auss dem mundt des Anklegers holen vnd darnach vrtheilen, was elendiger standt alssdan zu verwachten stunde, kan E. F. G. sich leichtlich einbilden. Diss solte dennoch nohtwendiglich daraus mussen erfolgen.

Dan vff diser manier zu procediren, scheinet den Herren Gevolmechtigten so gar woll zu gefallen, das so ferne E. F. G. ihnen darein zu wille zu sein vnd zu folgen geruhete, so erbieten sy solches vmb E. F. G. neben der gantzen Landtschafft mit / darstreckung guts vnd bluts in aller vnderthenigkeit willich vnd schuldich zu verdienen. Och wie jämmerlich suchen die Hern Gevolmechtigte ihren Hochloblichen Landtzfürsten zu betriegen vnd von einem sanfftmuhtigen Hern einen strengen vnd wreden[1]) zu machen. Wanner sy (das Godt gnädiglich verhüte) E. F. G. einmahll von disem Loblichen Nahmen solten beraubt haben, so konten sy doch mit alle ihren Pfaffen mit gutt vnd Blutt E. F. G. denselben in andern Landen nicht widerumb erwerben, gedencket, das der Weise man saget, das ein gute Nahm vnd Fama besser sey dan einich goldt oder silber, item quod Cato[2]): Omnibus in rebus famam servare memento, Qua semel amissa postea nullus eris.

Wollen aber die Hern Gevolmechtigte wol thun, Ihres Gnädigen Fursten Reich vnd Seele nutzlich sein, so lassen sy deroselben mit gutt vnd blutt in aller vnderthenigkeit in disem itzigen Zustandt fürstehen vnd beschirmen, zumehr dieweill er so gnadiglich mit Frembden als mit Einwohneren handelt, lassend einem jeglichen in Friede seiner Conscientzien, wie Sie es am jüngsten Gerichte gedencken zu verantwohrten, folgende darein die Lobliche Exempelen vieler der alderfurnembsten Keysern vnd Printzen, die man mit hauffen solte konnen beibringen, dan vertrouwen E. F. G. dieselbe besser als vns bekandt zu sein.

25a / Es ist ein geringe Sache, das auch die Barbarj (nicht das wir den Hern Gevolmechtigten darbey wollen vergleichen) ihren Printzen woll solten beloben mit gutt vnd blutt getreulich vorzustehen, so ferne ehr alle ihre wille vnd Bitt volbrachte, Godt gebe, ehr verstundt es recht oder vnrecht zu sein. Diss sagen wir, ist ein gar geringe sache. Dan ob E. F. G. genädiglich geruheten vnser rechtmässiges bitten vnd begeren zu wilfaren vnd den vnserigen eine frye exercition zuzulassen, wie solte es dan zugehen? Sollten sy dadurch vnwilligh sein, Ihme mit gutt vnd blutt vorzustehen, oder gebuirliche vnderthänigkeit weigern? Das were gar vbell gehandelt. Wir mit den Vnserigen wollen also nicht thun. Dan so ferne E. F. G. vns vnser Erbitten weigert, wir sollen nichts destoweiniger ihme alle schuldige gehorsamkeit erzeigen vnd den lieben Godt stetz anrufen, das Ehr sein verstandt von tage zu tage je lenger je mehr erleuchten vnd alles vbell, so daraus durch das boss eingeben einiger Missgunstiger entstehen vnd erfolgen muchte, nicht

[1]) böse, grausam, holl. wreede.
[2]) Mittelalterliche Sammlung sogen. Sprüche Catonis.

zurechnen wolle. Hiran bemercken E. F. G., welche die getrewste Vnderthanen sein, dieselbige, so im wolstandt E. F. G. wollen beschirmen, oder dieyenigen, welche, obs wider ihrem sin vnd gemuht zugehet, dennoch gleichwoll das Alderbeste / bey E. F. G. gerne vffsetzen wollen. 26

Vnd also vns dan fast täglichs gerüchtzweise vorkumpt, wie seer E. F. G. von den Hern Gevolmechtigten vnd von den Pfaffen werden angelauffen, vmb den Vnserigen aus dem Lande zu vertreiben, vnd das sy solches Godt Lob bisshero noch nicht erwerben konnen, als bitten wir nochmahls vnderthänigst demühtiglich, E. F. G. wollen doch sothanigen in dergleichen stücken, die religion berürend, kein gehoor geben als streitende wider Gottes woordt, Natuir vnd eigenschaft.

Dan, o Gnädigster Fürst, verlehnet den Vnserigen gnädige Freyheit Ihres Glaubens exercition in deroselben Landtschafften. Wir verhoffen vns mit Gottlicher Hülff jederzeit deromassen zu tragen, das E. F. G. darom ein gnedigs volnkommen wolgefallen vnd das gantze Landt kein vrsach solle befinden, sich vber vns zu beklagen.

Eindtlich wollen wir auch hiemitt gebetten haben, so ferne in diser Nohtwendiger Beantwohrthung einige wohrter zu hartt oder scherpf wider den Hern Gevolmechtigten oder Pfaffen befunden werden muchten (dessen wir vns itzundt gleichwoll nicht erinnern konnen), dass man solches von vns in der Liebe aufnemen wolle, / gedenckende, das wir auch feilbare Minschen 26a sein, die leichtlich vnwissende konnen irren. Wanner es vns mit guten redenen angewiesen wirdt, sollen gerne dafür schuldt bekennen, dan es ist nicht aus haass oder neid, aber aus brandender noht geschehen. Wir weren sonsten viele lieber der sachen entschlagen gewesen.

Wollen also hiemit das erste Theill vnserer refutation vnd widerlegungh geeindigt vnd zum andern theill geschritten haben. Das aber, Gnedigster Fürst, das ander Theill auch so weitleufftigh vnd darein verscheidene redicten[1]) furfallen, solches haben wir nicht vmbgehen konnen, also vnser fürnemmen ist, beide beschuldungen von stucke zu stücke zu refutiren vnd categorice zu beantwohrten, aldieweill dan die nachfolgenden der Predigern Anklage in etzlichen Puncten mit der Hern Gevolmechtigten Beschuldigungh vbereinstimbt, so soll die Verantwohrtungh auch einigermassen, zu vnserer vnlust, repetierlich fallen mussen. Finis.

Ander Theil, 27a

das ist

Widerlegung auff der Eiderstedischen Predigern Beschuldigung.

Also wir, Gnediger Fürst vnd Herr, Zufolge E. F. G. begeeren, das 28 yenige, so der Eiderstedischen Landen Gevolmechtigte zu vnser hohester beschwärungh an E. F. G. in einer vermeinten Supplication schrifftlich für-

[1]) Wiederholungen.

gebracht, zur notturfft beantwohrtet vnd refutieret haben, so sullen wir nun auch vns wenden zu dem im Anfangk gedachten Erinnerungsschreiben, welches Mr. Georgius Crusius Praepositus nomine concionatorum Eiderostadij, den 4. Julij itzlaufenden 1614. Jahrs dem Edlen Ernvesten Hern Staller, den Ehr- vnd Achtbaren wolweisen Hern Landträhten vnd folgentz E. F. G. offerieret vnd vbergegeben. Warein wir auch vff der alderbitterster weise, ja nicht weiniger als der Teuffel selbsten (wiewoll, Godt lob, zu vnser vnschuldt) abgemahlet vnd aussgestrichen werden. Alles zu dem endt dienend, vmb E. F. G. gemuht vnd Fürstliches Hertz durch falsche calomnien, Erdichtete Lasterungen vnd mennigerhandt Vnwarheiten wider vns, ohne aufrichtige redenen, grondt oder vrsachen vffgebracht, zu verbittern vnd zur einiger vnverdienter straff anzureitzen, hochlich streckend zu verkläinerungh dero Loblichen Fürstlichen Fame der bescheidenheit vnd gutthätigkeit, damit E. F. G. bisshero allenthalben auch allhie zu Landt reichlich berüchtigt vnd befamet sein geworden. Also aber der Liebe Godt die Hertzen der Kunigen, Fürsten
28a vnd Obrigkeiten in seiner Handt hatt, / bitten wir gestediglich[1]), Ehr wolle E. F. G. in Fürstlicher gutthetigkeit gnediglich erhalten vnd nicht zulassen, das deroselben gemüht durch die vielfältigen vnwahrhaffte Beschuldigungen (darmitt wir von vnsern Missgünstigern belastet vnd beschweret werden) vertunckelt oder angetrieben werden müge, vmb wider vns Beklagten etwas wider recht vnd redlichs vorzunemmen; vertrauwen auch, der gütige Godt solle für vns sein vnd E. F. G. nach beider Partyen gnugsamer erhörungh vor dergleichen missthat bewaren.

Gnediger Fürst vnd Herr, wanner Ehrliche, vnschuldige Leute durch schmähen, schelten vnd lastern konten vnehrlich vnd schuldich werden gemacht oder das man durch schmähen, schelten vnd lasteren eine gute sach böss oder eine bösse sach gut machen konte, so bekennen wir, das bey E. F. G. vnsere Partyen[2]) bereitz viell zu wege gebracht hetten mit ihren verleumbdungen, schelten vnd Lasterworten, davon ihr vbergebne Schreiben vberfliessen. Sintemahl aber wir E. F. G. weitberumbter weissheit zu vertrauwen, dass allein gute vnd faste vnd bondige grunden vnd beweissredenen vber das
29 yenige, so zu der Beschuldigten beschwärungh / gesagt wirdt, bey E. F. G. solten stat greifen, so haben wir mit ohnerschrockenem gemuht die vberflüssige in vnser Partyen schrifft ausgegossene schmaach vnd Lasterwohrten gelesen vnd zumehr, aldieweil wir in vnsern gewissen aller deren vbelthaten, damitt vor E. F. G. wir angeklagt vnd beschuldigt wurden, vns gentzlich vnschuldigh finden.

Die grosse vberfleussende bitterkeit, damitt vnsere Partyen verfullet sein, hatt diss schaum aussgeworfen vnd vns vff alderschmehlichst wollen nennen ein einsleichende Wiederteufferische Rotte, Verfluchte Aufrhürige Wiedertäuffer, Hochverdampte Sectirer, Hochtrabende gleissnerische Irrgeister.

---

[1]) holl. gestadig = anhaltend.
[2]) Gegenpartei.

Welche schandtliche Nahmen, dieweill sy vns zur vnschuldt zugeschrieben werden, wir vmb die vnserm Hern Jesu Christo vnd seiner H. warheit zutragende Liebe gerne in gedult auffnemmen vnd sollen nicht mit dergleiche vngäistliche waffenen wider fechten, destoweiniger also wir wissen, das woll heiliger vnd Frommer Menschen, als wir sein, mit mehrern schmaachwortern von ihren Wiedersachern geschmähet vnd gelastert sein, in welchen wir ein exempell des gedults zu vnserer Lehr vnd nachfolgungh finden.

/ Dieweill es dennoch auch einem jeglichen Christen geurlaubt, ihm 29a
selbsten durch reden vnd bescheidenheit mit aller sanftmuht zu verantwohrten, furnemblich wanneer durch die Lasterungen vnd vnwahrhafften beschuldigungen, damit sy von ihren Missgünstigern werden beworffen, die Heilige Evangelische Lehre oder die Eere Gottes solte in pericull von verringerungh gestelt werden, So wolle E. F. G. nach dero gewohnlichen geübten rechtfertigkeit vnd redelicheit ins erhoren der Partyen zur vnserer verantwohrtungh verstehen, als folgt.

Es ist woll wahr, Gnädigster Fürst vnd Her, das wir an einigen örtern E. F. Landtschaffts dem Volcke geleehrt vnd gepriedigt haben, nicht aber einschleichender oder heimblicher weise, dan wir in disem auch durch vnser Partyen selbsten entschuldigt werden, in deme sy schreiben, das wir nun nicht mehr vnsere verbottene ärgerliche vnd etwa heimbliche conventicula gehalten, besondern nunmehr vngeschewett trotzig vnd vbermühtig in öffentlicher Volckreichen Versamblungen auftreten.

Wardurch sy dise ihre vorigen Anklagen, so viell das einsleichen belangt, selbsten cassiren. / Wir haben auch keine Rottery, darein gemeinlich 30
zu verminderungh der ordentlichen Obrigkeit oder des Landtz Policey gerahtschlaget wirdt, angestellet, besondern nach weise der Christenen in einigen Heussern Christliche Zusammenkunften gehalten, alwar nichts anders dan von Geistlichen sachen, betreffend Jesu Christi Reich vnd seine saubere Lehre, ist gehandelt worden. Dessen wir vns nach dem Exempell Christi (Joan. 18, 21) beruffen zu denen, so vnss offenbar gehort. Darumb auch das Wort Rotte vns vnfüglich wirt zugeeignet vnd gleichermassen ists auch mit dem Woordt Wiedertaufferische. Dan obwoll Joannes viele der Juden, die zu ihm gekommen vnd die mehrmals nach Gesätzlicher Ordinantz gewaschen oder getaufft waren, nach der Insetzungh Gottes tauffte und desswegen kein Wiedertauffer muchte beruchtiget vnd gescholten werden, mit noch viel geringer fuge vnd recht werden wir von vnsern Partyen mit solchen nahmen abgemahlet, also wir oder die Vnserige Niemandten wiedertauffen, der einmahl nach Godtlicher Ordinantz geleert, bussfertigh vnd glaubich getaufft ist.

Das wir weiter Vorfluchte werden genennet, erschrickt vns nichtes. Jesus vnser meister ist vnter den Verfluchten Missthätigern vnschuldiglich gerechnet vnd am Kreutze gehangen Esai 53, 15 [1]). Mar. 15, 28. / Wir haben, gnädigster Furst, ein wolgefallen vmb ausserhalb dem Leger [2]) seine schmacheit 30a

[1]) V. 12.
[2]) Lager; ausserhalb dem Lager = in der äusseren Welt.

mit ihm zu tragen, dan also wir vns versichern konnen, wie wir durch Gottes woordt dessen wol gewiss sein, dass vns gedachte schmäheliche Nahmen vmb die Anhangungh, Zustimmungh vnd Nachfolgungh der Evangelischen Warheit gegeben worden, so sollen wir kein Abschew oder vnlust tragen an den vielfeltigen Verleumbdungen, Lastern vnd Vorfluchen deryenigen, so ihre gebenedeyungh durch einem Lebendigen fruchtbringendem Glauben, im abgestorben Lebende, nicht beweisen vnd vieleicht der Verfluchungh selbsten nicht fry sein. Sollen aber derselben Vorfluchungen, Lastern vnd schmaachwohrtern, als werens auch galgen vnd räder, lieben vnd vmbhelssen[1]), also vns Jesus vnd seine Heilige warheit viele mehr als dieses alles wirdigh ist. Vnd zu mehr, Gnedigster Fürst, sein wir in dieser Verschmähungh vnerschrocken vnd im freuden lebend, also wir woll gewiss, das vnse Anklegern nimmermehr einige aufrichtigen vrsachen, grondt oder reden wider vns sollen beibringen konnen, Darüber wir von dem Lieben Godt, von Christo Jesu oder seinen H. Jüngern verflucht oder als Verfluchte geurtheilt worden. Gleich dan vnsere Partyen in dise ihre gar bittere smaach-
31 schrifften keine warhafte / Redenen noch Vrsachen, Irrungen, Vnverstandt, Wercken oder Handlungen anzeigen, die des Vorfluchens wirdigh, vnd noch viel weiniger einich woordt Gottes, warauff ihr Verfluchen gegrondet sey. Wir bitten demuhtiglich, E. F. G. wollen disselbigh betrachten, damit dieselbe erkenne, wie schwach, grundtlooss, vngefondiert vnd eitell die schware Beschuldigung vnser Missgunstigern sein vnd wie hell vnd klar dagegen vnser vnschuldt bleichet.

Sy schelten vns auch vor Aufrhürige nach Artt vnd gäist deryenigen, so vnsen Meister Jesum vor Pilato beklagten, sagend: Ehr berührt diss volck mit seiner Lehrungh, Luc. 23, 15, vnd noch: So ihr disen losslasset, seid ihr des Keysers Freundt nicht, dan wehr ihm selbsten zum Künige macht, der ist wider den Keyser Joan. 19, 12. Aber, Gnädigster Fürst, so weinich als die Feinden Jesu etwas wahrscheinlichs vor Pilato wider den Hern Jesum (das vngewaffend vnbeflecktes Lamblein, den Friedenfürst der Schaare, so ehr durch seinen friedliebenden Gaist zu wehrlosen Schaaffe vnd Glieder seines vngewaffenten alderheilichsten Leichams hat widergeboren vnd geheilicht) haben konnen zu befestigungh ihrer falscher Anklage des Auffrhurs oder einiger Vbelthaten halber beibringen vnd anzeigen, also weinich haben auch vnsere Partyen zu kennen gegeben, das
31a einichsins[2]) die wahrheit ihrer / Beschuldigungen den Aufrhur belangend in vns befestigen solte. Sein auch in vnserer Conscientzien wol versichert, das sy nimmermehr solches vermugen sollen vnd dem zufolgh, das nicht wir in vnserm rhum, aber vielmehr vnsere wiederwertige in ihrer falscher Anklage beschambt sollen werden. Dan, Gnädigster Fürst, Jesus, (deme wir vns in dem Heiligen Tauffe wissentlich vnd vorbedachtlich zur gehorsamheit vnterworffen) ist ein Himlischer Kunigh, vnvorsiehen von irdischen waffenen, dessen Reich nicht von der eerden irdisch, aber vom Himmell himlisch ist,

[1]) omhelzen = umfassen, annehmen.
[2]) holl.: eenigzins, einigermassen.

darumb Ehr selbsten auch wider Pilatum gezeuget, das seine Nachfolgere für ihme nicht streiteten.

Dieses ist, G. F., die vrsache, warumb das wir in disem thal der thränen als Gaistliche Pelgrims vnvorsehen von irdischen waffenen, vngewaffent wandlen vnd vnsern Feinden nicht widerfechten, dan vnser Lust vielmehr ins nachfolgen Christi, zu leiten vnd nicht zu streiten, bestehet. Inmassen solches den knechten Jesu Christi geziembt 2. Tim. 3. Hieraus konnen E. F. G. leichtlich abnemmen, das keinerley Aufrhur, Krigswesent oder weltliche widerstandt von vnss zu besorgen stehn vnd wir derhalben wider recht vnd billigkeit von vnsern Partyen Aufrhurige genant oder desshalb in vordacht gebracht werden. / Dan wass kan doch, Gnädigster Fürst, ein wehrloss vngewaffent Volck, so das kreigswesent vngewohnlich vnd vngeübt in Aufrhur zu stifften, aussrichten. Für den Wolffen, Bähren vnd derglaichen verschleindede[1]) Thiere mag man sich befürchten, aber keins sins vor vngewaffener wehrlose Schaaffen. 32

Das wir schreiben, ein vngewaffent wehrloss Volck zu sein, hat, Gnädigster Fürst, dise vrsach. Also wir das gebrauch der waffenen vnter vnsern Glaubensgenossen ablehnen, so ist, das wir vnd de Vnserige in vnser wohnungen vnvorsiehen sein von einich gewehr oder waffen vnd derhalben in Zeiten von Kreigh, Orlogh[2]), Belägerungen von Städten, darein wir beschlossen oder besetzt werden, wir zu wiederstandt vnserer Feinden vnd zu beschirmungh von vns Leben, gutt, blutt, weib vnd kindern kein widerstandt pflegen dan allein heilige gebeden zu Godt vnserm Himlischen Vatter, lassende die Reste, das gebrauch der waffenen vnd leichambliche widerstandt, vnsere von Godt dazu geordinierte Obrigkeit, mit die irdische waffenen, damit sy wider den Feyndt gesterckt sein, allein befholen pleiben. Dieweill wir dan vnss äigen Leben, Weib vnd Kindern, gutt vnd blutt nicht beschirmen noch vorstehen in Zeiten von noht, Kreig, vberfall der Feinden oder Belägerungh der Städten oder einiger Festung, / da wir dennoch mit grosser Hulff von der macht der Obrigkeiten konten vorsiehen sein, aber dasselbigh alles viele lieber in pericull van verlierungh vnd beraubungh stellen als das wir solten suchen durch gebrauch der waffenen solches zu behalten. Alles darvmb, weill wir glauben vnd verstehen, das vns als Nachfolgern Jesu Christi der Gebrauch der waffenen vngeurlaubet. Wie gar vngegrundet ist derowegen die Beschuldigungh, das wir in E. F. G. Landt oder Städten vmb einigerley sachen aufrhur stifften sollen. Dan was ist in grosser ansehen als des Menschen eigen Leben, Waib vnd Kindern, streiten wir dan nicht vmbs meiste, wie kan es wahrscheinlich sein, dass wir vmbs minste streiten sollen. 32a

Die warheit diser vnser defencion beruhet nicht allein vf vnser bloss sagen oder krafftlose wohrten, aber durch vielfeltige exempelen, wercken vnd thaten in nehest verflossenen 50 Jahren vnter die lobliche Regierungh der Grossmugenden H. H. Staten wirt die warheit vnses sagens als mit vielen

[1]) holl. verslinden = verschlingen.
[2]) = Krieg, holl. noch oorlog.

siegelen besiegelt vnd fest gemacht, also dasselbige in vielen durch den Feyndt diser Niederlanden belägerten Städten ist geblichen.

33 Wordurch wir den Hern Staten auch so kendtbar / gewurden sein in Glaub vnd Lehr, disen Articull belangend, dass sy vnss auch vnter ihrem gantzen gebiedt als ein vngewaffent wehrloss volck dulden, beschützen vnd beschirmen vnd nimmermehr zum gebrauch der waffenen in die alderhoheste nohten ersuchen noch beruffen, wissende, das wir lieber alles solten ausstehen als vnserer Leehr vnd gefülen zuwieder durch irdische waffenen vns suchen zu beschirmen.

Darumb auch, also wir vnsern von Godt fürgesetzten Obrigkeiten, so woll den bösen als den guten, in allen andern sachen Eehre, gehorsambkeit vnd getrouwicheit willigliich von Hertzen erzeigen, Zins, Zoll, schatzungh vnd dergleichen ohne widerrede vfbringen vnd geben, wir bey den Obrigkeiten in Landen vnd Städten gutthetiglich geduldet, freundtlich empfangen, in vnser Conscientz vnd Gottesdienst vnbeschweret in Lehr vnd gebrauch der H. Sacramenten vnverhindert nicht allein getragen, besondern auch dabey beschützt vnd gehanthabet worden, wie die thaten in diesen vnsen Niederlanden offentlich bezeugen. Also wir fast in allen Städten vnd ausserhalb den Städten in vielen Flecken vnd Dörffern vnsere eigene gebauwete Heuser haben, darein wir gewohnlich offenbarlich vnd in grosser anzahll versamblen, Predigen,
33a den nahme Gottes anruffen, / Gesang vnd Lobsangen singen vnd die H. Sacramenta Tauff vnd Abentmahll ins Anschawen von einem jeglichen mit Andacht vnd devotie bedienen.

Welches alles, Gnädigster Fürst, bei den H. H. Staten vns nicht solte werden zugelassen, imgefalle bei ihre Mugenthum[1]) einich bedencken, Anxt oder Furcht vorhanden, das wir Aufrhur stiften solten. Aber der langweilige getrouwicheit, stetiges Beprüfen vnd vmbgangk mit vnsern Glaubensgenossen hat ihnen in disem das gegentheill dermassen versichert, das sy vns nicht alleine gedachte wolthaten vergunnet, besondern auch in Bürgerschaften vnd Gilden empfangen, auf- vnd annemmen, allein vff vnse verheissungen von getrouwicheit, befestigt durch ein simpell Jawoordt ohne Abfurderungh des gewohnlichen burgerlichen Aidts. Sy lassen auch vnsere gezeugnissen, wanner wir etwa vorm gerichte, da es die notdurfft erheischet, vmb gezeugnus der warheit zu geben, gefurdert werden, allein durch vnser Jawoordt an Aeides stat passeren, wissende, das wir des Aeidts halber conscientien machen.

Diese grosse gar lobliche Redlicheit vnd Weissheit der H. H. Staten
34 wir vnzweiflich (so E. F. G. konnen nachdenken) nicht solleten theilhafftigh / werden, imgefalle sy vnss als aufrhürige Personen ansahen, davon sy einich Aufrhur oder fleischliche wiederstandt zu verwachten hetten.

Alle dise sachen dan, Gnedigster Furst, befestigen so klar als die Son am mittagh scheint, grad das widerspill vnserer Missgunstigern Anklage den Aufrhur belangend, bezeugen auch gleichfals Vnwarheit zu sein, das sy schreiben, als solten wir an allen andern orttern vngelittene verbannete Personen sein, zu welchem eindt E. F. G. gelieben wolle diss zu

[1]) Macht.

anhoren, benentlich, vnsere Glaubensgenossen, Bruderschafften vnd Gemäinen haben wir nicht allein hie in den Landen von Südt- vnd Noordt-Hollandt, Wasserlandt, Seelandt, West- vnd Oistfriesslandt, besondern auch in Gelderlandt, das Landt zu Cleeff, Gülicker[1]) landt, Berchslandt[2]), in den Landen, Städten vnd Flecken langs den Rheinstromb, zu Strassburgh, Elsas, in Schweitzer landt, Merhern[3]), Preussen etc. vnd in viel mehr andern Landern vnd ortern. Konnen auch verificieren vnd darthun, das vnsere Brüderschafften in etzlichen der gemelten Landen vngefeer vber die Hundert Jahren gewesen. Dan in allen disen soll Niemandt mit einigen schein der Warheit konnen beweisen, das einige vnser Glaubensgenossen, die in Lehr, Glaub vnd Leben vns gleich gebliben, einich Aufrhur gestiftet, die handen an welt/liche waffenen gelegt oder ihnen wider ihre ordentliche Obrigkeiten aufgelehnet haben, dieweill wir alle solche sachen ablehnen, wiedersprechen vnd von gantzer hertzen haassen vnd fliehen. 34a

Was vns hingegen von dem Handell zu Munster vnd deroselben adhaerenten muchte fürgeworfen werden, betrifft vns gentzlich nichts, also dieselbige Personen in gar vielen verscheidenen Puncten betreffend die Heilige Christliche glaub vnd lehre mit vnss noch wir mit ihnen keine gemeinschafft gehabt noch haben, wie wir solches im ersten Theill vorgehender Beantwortungh weitleufftigh erkleret: Bitten derhalben demühtiglich, E. F. G. wolle dise vnsere aufrichtige Antwohrt zur Hertzen nemmen vnd vns vor entschuldigt halten, gleich wir in der warheit vnschuldigh sein in gemelter missthat von Aufrhur anzustifften oder in einigen thaten, wardurch wir solten verschuldiget, die nahm von Aufrhürige zu tragen.

Von gleicher Vnwirden soll E. F. G. auch empfinden die schmäheliche Nahmen, damit dise vnsere Wiedersacher vns weiter haben beworffen als Hochverdampte Sectirer, Hochtrabende Gleissnerische Irrgeister. Also wir gewiss vnd versichert sein, das sy nimmermehr vermügen sollen einich woordt Gottes fürzubringen, / damit sy das erschrecklich woordt Hochverdampte vber vns befestigen sollen, dan es keine Kunst, G. F. vnd Hr., mit schelten, Lastern, vnd aufs schrecklichst jemandten zu verurtheilen vnd damit kühnlich auszufaren[4]), solches konnen die Papisten auch woll Meisterlich vber vnse Partyen vber. So dancken wir aber dem Almechtigen Godt, das ein vnverdienter fluch oder ein falsch vrtheill, parteilich durch blintheit des Hertzen vber den Vnschuldigen aussgegossen, die natuir des Vnschuldigen nicht verendert noch ihme schuldich macht. Dan wollen vnsere Parthien vor Erbare redliche Leute angesehen werden, so lassen sy herfürtretten vnd probieren durch den woordt Gottes, das gemelte schrickliche Vrtheill zur Gericht vnd verurtheilungh von E. F. G., deroselben Hern Hoffrhäten vnd mehr andere Gotsfürchtige Vnparteiliche Richtern. Wir

[1]) Jülich.
[2]) Grafschaft (Herzogtum) Berg östlich vom Rhein bei Köln.
[3]) Mähren.
[4]) uitvaren = sich ereifern.

sein wol gewiss, das sy ins Gericht kein Eere, dan vielmehr schande erwerben sollen.

Wir kennen vns auch nicht schuldich einiger sectirey, also wir nicht an einige Sect (die allein will gerecht sein vnd allen andern ausser ihnen schricklich lastern, schelten vnd verdammen) bauwen oder zimmeren, aber an die algemeine Christliche kirche, die vber den gantzen Erdtbodden zerstreut ist, welcher Glidmassen wir aus gnaden vnd nicht aus verdienst zu sein be-
35a kennen. Darumb wir auch fast halten an die Lehre derselben / Kirchen, verfasst in den Schrifften der Heiligen des Alten vnd Newen Testaments, glauben auch mit derselben Kirchen nach dem Sin der H. Schrifttuiren die algemeine 12 Articulen des Christlichen Glaubens, Lieben dass Leben Christi, befleissigen vns alle wercken des fleisches als der Seelen Pestilentz zu schewen vnd den Hern Jesum aufrichtlich zu gehorsamen vnd nachzufolgen, Haassen derhalben alle Hohemuht vnd Hochtrabenheitt, bekennende, das wir arme staub vnd asche sein, das alles, was wir haben, nicht von vns, dan von dem Herrn vnserm Heilandt aus Gnaden sey, vnd das wir also keine andere vrsach haben als in wahrer nidrigkeit vnd demuhtigkeit des Hertzen zu leben vnd zu wandlen. Die Gleissnery haassen wir feindtlich vnd treiben nach Evangelischer Artt mit allen vnsen krafften (so die gezeugen sollen, die vns gehort haben vnd noch taglichs horen) vff die inwendige heiligkeit vnd gerechtigkeit des Hertzes, der Phariseen gerechtigkeit, die allein eusserlich vnd lichamelich was, weit vbertreffend. Wir predigen vnd lehren ein sothane gerechtigkeit, die den rechten Gleissnerischen, als auch den Munt Christenen (die viell von ein thodt wercksloss glaub rhümen vnd noch bey weiten nicht der Phariseen gerechtigkeit vberkommen[1]) haben, in deme sy leben in offen-
36 baren schanden, Lastern vnd sonden, welches die Phariseen / nicht thaten) ein kreutz vnd thodt ist, also sy alle beiden dadurch gerichtet vnd geurtheilt worden.

Zu diesem hat man vns auch vor Irrgeister aussgesprochen, ohne das man vns einiger Irrungh vberwiesen oder gesucht vns zu vberweisen. Wie zeitigh vnd rechtmässigh derhalben vnse Partyen mit gemelten Lasterungen vnd schmähwortern aussgefaren sein, kan E. F. G. weissheit leichtlich abmessen.

Aldieweill dan, Gnädigster Fürst, die Sachen bey vns also befunden werden, wie obstehet, so wollen wir dadurch vernichtigt, als staub zerbriselt[2]) vnd nidergelecht haben, was vnsere Beneider zu vnser Last vnd verkleinerungh durch die gedachte schmaachworter, vngesaltzene schrickliche vrtheilen vnd Schandtnahmen bey E. F. G. haben gesucht zu wege zu brengen, vnd dadurch vnserr Vnschuldt angezeigt haben. Nicht zweiffelende, der Liebe Godt, der da ist ein Hilffer der vnschuldigen vnd Retter der Vordruckten, soll E. F. G. weissheit vnd verstandt gnediglich gegeben haben, vmb zu sehen vnd zu bemircken vnserer Partyen missthat gelegen in der vngegrundter Anklage vnd darbey vnser vnschuldt vnd rechtfertigkeit.

---

[1]) overkomen = überwinden.

[2]) verbrijselen = zermalmen.

Bisshero haben wir, G. F., zu gronde gelegt die Schandtnamen, darmitt wir von vnsern wiedersachern beworffen vnd abgemahlet sein. / Nun 36a
sollen wir schreiten zu widerlegungh der bosen wercken vnd greulichen thaten, die sy vns auftichten, darmit sy vns berüchtigen vnd mit vollem munde vor E. F. G. beschuldigen. Dise sein deromassen geschaffen, das ein Christenhertz dafür schricken vnd zittern muss, dan so dieselbige in der warheit bestehet, wehren wir zumahll elendige straffwürdige Menschen. Wir dancken aber dem lieben Godt, die vns für sothane grosse lasterungen vnd erschrockliche Vbelthaten bisshero gnadiglich bewaret hat, vertrauwen auch an seine vatterliche gütigkeit, das Ehr vns dafür in der Ewigkeit woll solle behüten vnd dabey auch E. F. G. vnd allen denyenigen, so dise vnsere Verantwohrtungh solle fürkommen, zu erkennen vnd zu verstehen geben, wie groblich vnsere Partyen in ihrer lasterlicher vngegrundter Anklage vnserer rechtfertiger Sachen misshandeln vnd sich vergreiffen.

Wir haben vns nicht genugsamb verwondern konnen, wie das sothanige Leute, die das Ansehen von Geistlichen Personen, Pastoren vnd Sielen Hirten wollen haben vnd die sich, vmb andern den rechten wegh zu leeren, vermeden vnd besolden lassen, deromassen verirren vnd schamptloss werden konnen, vmb so viele vnd mennigerhand vnwarheit, grobe, ja aldergrobeste Lasterungen, / dar nichtes an ist, zu erdichten vnd zu schmieden vnd die- 37
selbe vor E. F. G. Augen zu vnschuldiger Menschen Verdruckungh vnd hoheste beschwärung schrifftlich fürzubringen, alldieweill doch alle vnser handell, wandell, Leehr vnd gebrauch der heiliger Sacramenten nicht ins verborgen, dan offentlich ins anhoren vnd anschawen einer grossen anzahll Personen in E. F. G. Landt geschehen ist. Wardurch dan die warheit klar vnd fast eraugt vnd die greuliche getichte vnwarheiten vnd lasterungen beschampt vnd zurug getrieben werden. Lieber Godt, sein dise Leute also mit blintheit geschlagen, das sy für E. F. G. sothane schwere Verleumbdungen, die ohne grundt vnd schein von warheit bestehen, vnerschrocken fürbringen dürffen, inmassen solches mit gar vielen Personen, so darbey an vnd vber gewesen, konne werden bezeugt vnd dargethan. Was solten sy woll zu vnser last vnd beschwerungh vnverschämptlich erdichten vnd für E. F. G. oohren anbrengen dürffen, imgefalle wir ins geheimb vnd verborgen mit anhoren vnd anschawen weiniger Personen, die vns alle zugethan, versamblet weren gewesen.

Diss kan E. F. G. weisslich betrachten vnd darbey die Artt vnd natur sothaniger Beschuldigern, die sich dennoch vor Predigern, Hirten vnd Sielsorgern aussgeben, leren kennen vnd gründtlich wissen, was von sothanigen Menschen zu halten sey. / Wir hetten nicht gedacht, das vnter denen, die 37a
sich Evangelische lassen nennen, dergleiche thaten vnd wercken, den H. Evangelischen Geist zuwider, gefunden werden solten. Dan wir werden eingedachtich, welches etwa von Martino Luthero so vnfüglich als ergerlich ist geschrieben, wie solches einer seiner Lehrjongern ihme nachschreibet, benentlich: Etzliche dürffen, sagt Luther, jetz Zwingell vnd Oecolampadium vnd die Sacrament Swermers für Heylige rhümen, es ist aber viel besser vnd ein werck der Liebe, man verdam Zwingell vnd Oecolampadium, ob man an

ihnen gleich gewalt thut, auf dass man die Lebendige erhalte vnd abschrecke. Auss disen wohrten Lutheri mag E. F. G. siehen vnd bemircken, waraus bei den Lutherischen herfleusst das ohnmässigh Lastern, verfluchen, schelten, verurtheilen vnd schriflichs verdammen vber ihren wiedersprechern, darvon ihr feder in ihren schrifften vberfleusst, nämptlich dieweill sy es vor ein werck der Liebe halten, andern zu verurtheilen vnd zu verdammen, ob man ihnen gleich gewalt thut; wie Evangelisch aber solches lautet, kan E. F. G. prüffen vnd nachdenken. Wir aber haltens dafür, das es keinem Christen, geschwiegen Lehrern der Christenen geurlaubt jemanden gewalt zu thun oder
38 einigen zu verdammen, die nicht in / offentlichen verdamblichen missthaten stecken, wollen aber lieber gewalt vnd das schricklich verdammen vnser Partyen erleiden vnd vns befleissigen, dem Hern für ihnen zu bitten, dan das wir nach Lutheri Lehr vnd Exempell ihnen begegnen solten.

Kommende dan widerumb zur sachen, setzen sy vnd vnderstehen E. F. G. einzubilden, das vnsere Zusammenkunften gehalten sein zu grossen viler Seelen vnheil vnd der Lande elende Zerrüttungh, item mit grosser bekümmernus vieler frommer Hertzen vnd vnsähliger verführung menniger armen Seelen, auch schimplicher nachrede vnd smaach E. F. G. ansehenlichen Landtschafft. Worauff wir antwohrten: Wanneer wir jemandten von dem lebendigen Godt zu den Abgottern geleitet (Deut. 13, 16[1]), Christum in Person oder Ambt vermindert (Joan. 8, 24), der Phariseen gerechticheit geleert (Mat. 5, 20) oder von Christi Gesätz vnd gerechtigkeit zu den Menschlichen Insatzungen (Matt. 15, 9) oder zu einiger gerechtigkeit ausser Christum gewiesen hetten oder nach art der falscher Propheten vnsers Hertzen gutduncken vnd nicht aus dem mundt des Herrn gepredigt vnd zu den yenigen, so offentlich in sauffen, schwelgen, fluchen, schweren, Liegen, Betriegen, fechten[2]) vnd mehr andern dergleiche Sunden lebeten vnd also den Hern verachteten, gesagt hetten: Es sol euch
38a wol gehen (Jerem. 23, 17) / vnd zu denen, die nach ihres Hertzen wollust wandlen: Es sol euch kein vnglück vberkommen (Joan. 8, 8[3])), were es sache, das wir also die bosshafftige gestirckt vnd in ihrem Godtlosen wesent vnd leben, in ein letterliche[4]) Historialsche kentnuss, thodten vnfruchtbaren Mundglaub, vngeziert mit guten Christlichen tugenden vnd heiligen wercken, in solchen standt pleibende von sunden geabsolvieret, mit der Evangelischer gnaden getröstet vnd ein hoffnungh der Sehligkeit eingesprochen hetten, Esai. 5, 10[5]), vnd darnebens wir auch in sauffen, schwelgen, fluchen, Lasteren, schelten vnd dergleiche vbelthaten dem volcke fürgegangen weren, vnd also das arme Volck mit wohrten vnd wercken in sunden gestirckt vnd ihre bekerungh vom bosen sondtlichen wesent gehindert hetten, Rom. 2, 20:

Imgefalle, o Gnedigster Fürst, vnsere Versamblungen vff sothane weise vnd zu solchem eindt geschehen, so hetten vnsere wiedersacher grundt, reden

[1]) 13, 2.
[2]) = raufen.
[3]) Unrichtig; Jer. 23, 17.
[4]) = buchstäblich.
[5]) 5, 11?.

vnd vrsach gehabt, vmb vns vor E. F. G. zu verklagen, das vnser Zusammenkünfte zu grossem Vnheil vnd vnsähliger verführung vieler armen Seelen geschehn vnd vermehrdert weren.

Wir sein aber durch Gottes gnade wol gewiss vnd versichert, dass man vns keine derselbigen stücken oder einige dergleichen vberzeugen vnd wahrlich vberweisen solle. / Dan wir haben nicht heimblich, wie vnsere Partyen 39 selbsten zu vnser beschwärungh, wiewoll vnfüglich, gezeugen, geleert oder gesprochen, besondern offentlich, nicht allein für den yenigen, so vnsers Sins oder glaubens weren, aber eine grosse mennichte, die vns vnbekandt, auch vnserer Lehre nicht zustendigh weren. Dieselbe also nemmen wir zu Gezeugen von allem, was sy gehort vnd gesehen haben, vnd sollen anders mit warheit nicht mugen vortbringen, dan dass wir nach Apostolischer weise Busse zu Godt vnd das Glaub an den Hern Jesum dem volcke fürgetragen vnd gepredigt haben, das wir allein zu Jesu Christi Leer vnd nicht zu vnserm gutdüncken oder zu menschlichen Insetzungen gewiesen, vnd einem jeglichen fürgetragen haben den Gekreutzigten Christum, das ehr allein der Herr sey, der Erhalter vnd Seligmacher aller bussfertigen glaubigen Menschen, das nicht vnsere, dan das Christi gerechtigkeit erhalt vnd sähligh machet, das ist die gerechtigkeit, so von kumpt durch den Glauben, welch durch die Liebe thätigh ist, vnd die nicht allein in dem mundt vnd leffzen, wohrtern oder in eusserlichen geberden stat hat, aber die auss gnaden von Godt durch Christum gebracht vnd aussgegossen wirdt ins Hertz vnd gemüht der Glaubiger Seelen.

Ein sothane gerechtigkeit, die der Seelen vnheill, die einwendige sunden vnd bossheit wegnimpt vnd die hertzen erfüllet mit wahrer empfintlicher gutheit, haill vnd / sähligkeit, ein gerechtigkeit, die einwendigh gefühlt vnd 39a ausswendigh erscheinet vnd gesehen wirdt in Christlichen tugenden vnd heiligen wercken, ein Gerechtigkeit weit vbertreffend der Phariseen vnd vngäistlicher Mundt-Christenen, die welche Christum allein nach dem Fleisch oder letter, vnd nicht nach dem Geist kennen, vnd die deme zufolge zu Christum zur newer Creaturen oder zu der wiedergeburt aus dem himlischen wasser vnd feur nicht gekommen sein, Joan. 3, 15. Weshalben sy auch nicht als Gäistliche gäistlich, besondern als fläischliche fleischlich in offenbaren sunden vnd schanden leben vnd deswegen nach Christi gezeugnis das Reich der Himmelen nicht siehen noch darein kommen sollen, es sey dan, das sy zuvor von oben wiedergeboren, vernewett, des glaubens gerechtigkeit theilhafftigh vnd nicht nach dem Fläische, dan nach dem Gäiste lebende sein, Rom. 8, 5. 6. 7. 10. Vnd dises ist die wahre Apostolische Leere, die zum Häill der vnheilsamiger Seelen geräichet, diewelche wir mit ernst geleret, dem Volcke fürgetragen vnd also zu dem vnd keinem andern eindt vnsere Versamblungen angelegt vnd gehalten haben. So kan E. F. G. sich daraus erinnern, das die Beschuldigungh vnser Partyen, als wan vnsere Zusammenkünften zu grossem vnheill vnd vieler armer Seelen vnsähliger / Verführungh solte gereicht haben, gar vngegrundet vnd wider reden vnd warheit vns vfgetrungen werden.

Von gleichen ansehen ists auch, das sy schreiben, das die vermehrderingh vnser Versamblungen solten gestreckt haben zu elendiger Zerrüttung, schimpflicher nachrede vnd schmaach E. F. G. ansehnlichen Landtschaft. Dan also vnser Leere keinermassen das Politische Regiment der Printzen, Fürsten vnd Obrigkeiten betrift, so wenden wir vns in keiner manieren an der Printzen sachen als vns gentzlichen nichts concernirend, befleissigen vns aber eintzigh vnd allein zu verrichten die sachen von vnserm Himlischen kunigh, Printz vnd Fürst Jesu, dem Volführer vnd Hertzoge des Glaubens, durch welches wohrt, Schweerdt vnd gaistliche waffenen wir suchen zu verstören die wohnungen, Städten vnd Festungen von den Gäistern der bossheit vnterm Himmell, 2. Cor. 10, 14[1]), die ihre Regierungh haben in den Seelen vnd Hertzen der Vngläubiger Fleischlicher Menschen, auch in den falschen Mundt-Christenen, die den Lieben Godt vnd seinen gebenedeyten Sohn mit dem munde allein letterlich bekennen, aber durch ein fleischlich vngebonden Leben verleugnen, Titum 1, 16, welcher, leider Godts, itziger Zeit in der welt gar viele sein. Dise, G. Fürst, suchen wir durch die Hulffe
40a Gottes vnd Christi auss dem vnsähligen brandt vnd der Seelen Vnheill / zu ziehen vnd den gäistern der Bossheit zu entweldigen vnd Christo zuzubringen, auf das sein Reich vermehrdert vnd des Satans Reich durch disen kreigh vnd geistliche Zerstörungh zu vnterm gebracht werde. Diss ist, Gnädigster Fürst, die Heilsame vnd sahlige Zerstörungh, die wir Godt zu Ehren durch den Evangelischen Dienst in diser welt anrichten, aber keineswegs sothanige, die E. F. G. Landt, Regierungh oder Regiment angehet, damit wir vns als sachen ausser vnser berufungh gentzlichen nichts bemühen, inmassen solchs die wercke in allen Landen, darein wir gnädiglich geduldet vnd in gebrauch vnserer religion werden zugelassen, offentlich gezeugen. Derhalben auch alles dasselbige, was vnsere Widersacher, vmb vns bei E. F. G. in haass vnd verdacht zu bringen, furgeben, nömptlich das vnsere vermehrungh gereichen solte zu elende Zerrüttungh E. F. G. Landtschafften, gantz vngereimpt vnd vnwahr ist.

Vnd also ist gleichfals gar vngereimbt, als ob die Zulassung vnses heilsamen Gottesdiensts zu schimpflicher nachrede vnd schmaach E. F. G. ansehenlichen Landtschaft gereichen solte. Das gerecht widerspill aber soll bei allen Verstendigen gehalten werden. Gleich dan auch die
41 Grossmugende H. H. Staten diser Niderlanden / von allen vnd jeglichen Christverstendigen hochgelobett vnd bestendiglich Lob, Eere vnd preiss soll zugeschrieben werden, dieweill sy die fryheit der Conscientzien mit gutt vnd blutt erworben vnd eine frye exercition verscheidener religien, die alle Christum leeren vnd predigen, dulden vnd zulassen. Wie dan dagegen auch dieyenigen mit recht geschmähet werden, die nach des Antechrists vnd der Spanischer tyranniger Inquisitien weise keine religionis exercitia nebens die ihrige dulden, die Conscientzien zwingen vnd derselber Fryheit mit wasser, feur vnd schweerdt hindern vnd durchs anreitzen ihrer Pfaffen grosse mohrderyen vnd jammerliche elendige bluttbadten in vielen Landen vnd Städten angerichtet

[1]) 2. Cor. 10, 4, und Ephes. 6, 12.

haben. Diss alles wolle E. F. G. doch anmircken, der reden[1]) vnd wahrer weissheit gehorchen vnd nicht das bitter verderbliche fürstell[2]) vnserer Partyen, zur conscientzien zwangk streckend, annemmen.

Zudeme fahren vnsere Wiedersacher gewaltigh aus, lastern vnd schelden aufs alderbitterst die Heilsame Christliche Leere vnd das Gebrauch der H. Sacramenten, also dieselbe nach dem woordte Gottes vnd der H. Apostolen gebrauch bey vns gepflegt vnd vnterhalten werden. Schreiben, vnsere Lehr sei ein vorfluchte ärgerliche vnd Godtslasterliche Leere, sagen daneben, das wir nunmehr vngeschewet trotzig vnd vbermuhtig in offentlicher / Volck reichen Versamblungen auftreten, 41a vnsere Gotlose vorfluchte Lehre mit vullem Halse ausspeyen vnd aussgiessen, daneben die reine Lehre vnd Gotliche wahrheit gifftich anstechen vnd diser Fürstenthume vnd Lande Christliche wolbestalte Kirche jammerlich verlastern vnd ausmachen[3]), vnd so blasphemè von Godt vnd seinen H. Sacramenten reden vnd smähen, das nicht wunder sich die eerde aufthäte vnd solche Gesellen lebendig verslünge.

Diese vnd mehr dergleiche schwäre, ja alderschwärste misshandlungen, lasterungen vnd sünden, so gross, das sy schrieben, das der Teufel aus der Hellen nicht arger machen konte, haben die Prediger sich nicht geschämpt für E. F. G. oohren zu vnserer beschwerungh auszuwerffen. Vnsenthalben haben wir dieselbe mit freuden angehoret, Godt danckende, das Ehr vns wirdigh geachtet, vmb die heilsame wahrheit gelastert vnd belaugen[4]) vnd den vorigen Heiligen gleich gemacht zu werden. Act. 5, 42.

Wir bezeugen mit gutem gewissen vor E. F. G., das wir keiner der obigen bezichtigungen vns schuldich kennen, woll versichert seinde, das es nimmermehr mit warheit befunden solle werden, das vnsere Beschüldiger ein eintzige, geschwiegen alle die vielfeltige schreckliche greuliche grewliche[5]) Lasterungen vberzeugen vnd verificieren sollen. / Es ist dan, Gnediger Fürst, 42 ein sehr betrübte, beklagliche vnd berispliche[6]) sache in vnsern wiedersachern vnd ein Zeichen von vberaus grossen Haass, Bitterkeit vnd parteischafft, vns vnschuldigen so schwerlich zu beschuldigen vnd das alles zu dem endt, vmb E. F. G. Hertz wider vns zu erwecken vnd ein vnschuldiges Kreutz vnd leiden zu verursachen. Wir bitten den Almechtigen Godt, Ehr wolle ihnen von allem disen vbell erlosen vnd E. F. G. gnediglich behüten, vmb ihre vnwarhaffte Anklage einige glaub beizumessen. Dan, o Gnädigster Fürst, vnser demuhtigs suppliciren, bitten vnd fliehen ist, das vnsere Partyen mugen gehalten werden, vmb von ein jegliche Beschuldigungh, darmitt sy vns vnschuldiglich beschweren, vnd von allen den greuwelen vnd Lasterungen, die

---

[1]) holl. rede = Vernunft.
[2]) holl. voorstell = Vorschlag, Vorstellung.
[3]) holl. uitmaken = beschimpfen.
[4]) holl. belagen = lästern.
[5]) sic!
[6]) holl. berispelijk = tadelnswert.

sy vns aufgetichtet haben, gute redenen [1]), Vrsachen vnd bondigen beweiss vor E. F. G. augen beizubringen vnd alssdan vnsere wiederrede vnd verantwohrtungh gedultiglich zu verhoren vnd weisslich zu prüfen. Wir zweifelen nicht, E. F. G. soll alssbaldt vnser Partyen berispliche freymühtigkeit [2]) ins vnverschuldetes [3]) Lastern, schwacheit ins beweisen vnd dargegen vnser vnschuldt in allen disen bezichtigungen spüren vnd vernemmen. Dan wir sein woll versichert vnd durch dem woorde Gottes befestigt, das wir mit den Godt-
42a losen in der Lehre nichts gemeins vnd deme zufolge keine Godtlose / vorfluchte Lehre haben, dass bey vns noch den vnserigen auch nichts geleert noch glaubt wirdt, das irgentz in dem woorde Gottes vorflucht, argerlich oder Godtslasterlich sey, wie vnsere Partyen, haasslich vff vns verbittert seinde, lasteren vnd schelten. Vnd sein also gewiss, das vnsere wiedersacher, so ferne E. F. G. zu beweisungh Ihrer lasterlicher Beschuldigungen getrongen werden, nicht mit ehren, dan mit schanden bestehen sollen.

Den Einigen Godt, Vatter, Sohn vnd H. Gäist lehren, anruffen, loben, dancken vnd dienen wir nach der von ihm empfangener gnaden mit wohrten vnd wercken vnd die Heilige Sacramenta beide die H. Tauf vnd das Heilige Abendtmahll halten wir in grosser Eehren vnd wirden vnd befleissigen vns dieselbige nach den wille Gottes werdiglich zu empfangen. Sein dan auch wol gewiss, das vnsere Beschuldiger nimmermehr beweisen sollen, das wir einigermassen blasphemè von dem lieben Godt vnd seinen H. sacramenten solten geredet vnd geschmähet haben, geschweigen also, das nicht wunder sich die Eerde aufthete vnd vns lebendigh verschlunge, wie vnsere Beschuldiger vns boosslich beschuldigen vnd lasteren.

43 25 Das wir auch von den H. Sacramenten vnd der / Absolution so Godts lästerlich solten geredet haben, das es der Teuffel aus der Hellen nicht ärger machen konte, haben vnsere Partyen aus gleichem bittern grundt, darauss die vorgedachte falsche Beschuldigungen vnd vnwarhafften Lasterungen entsprossen sein, fürgebracht, darumb wir vns auch an dise als alle andere vns falschlich aufgetichtete Boossheiten vnschuldigh haltten.

Wir haben, Gnädigster Fürst, nicht lästerlich, sondern erbietiglich vnd schrifftmässig, nicht als der Teufel aus der Hellen, dan gleich wahre Christenen zustehet, nach Apostolischer weise Christi vnd seiner H. Apostelen Lehre, heiliglich von gedachten Puncten gehandelt. Die grosse mennichte der Zuhörern, die in den Versamblungen gewesen, mügen, so es E. F. G. geliebt, als Gezeugen darüber erhorett werden. Vnd soll E. F. G. alsdan wahrlich befinden, das wir nicht mit Lügenen, besondern mit der wahrheit vns verthedigen, vnd also auch, das alle die gemelte Beschuldigungen nichts anders als falsche erdichtete Anklagen, Lasterungen vnd Verleumbdungen sein, die nicht aus friedliebender Christlicher hertzen, dan die aus dem alder-

---

[1]) holl. reden = Grund.
[2]) tadelnswerte Dreistigkeit.
[3]) unbegründet.

bittersten grundt, daraus von anfangk der Zeiten die Rechtfertige mit leiden beschweret sein, geflossen.

Das wir vnsere Lehr vnd Gottesdiensten in offentliche volckreiche Versamblungen gehalten haben, gebuirt / vnss nicht zur Beschwe- 43a
rungh zugemessen zu werden, so vnsere Widersachern vnbillich thun. Also wir dadurch bezeugt haben, dass wir an der rechtfertigkeit vnser sachen nicht zweifelen, auch nichts lernen[1]), thun oder handlen, dass nicht magh oder will von jedermenniglich gehort oder angeschawet sein. Dieses aber, Gnediger Fürst, drückt vnseren Anklägeren, das sy dadurch wieder ihre vielfaltige erdichtete Lasterungen bey den gemeinen Volcke, die vns gehort vnd die H. Bedienungh der Sacramenten gesiehen haben, zu schande gemacht werden.

Das wir auch trotzig vnd vbermuhtig vnsere Lehr vnd dienst an gemelten orttern solten gehalten haben, wie vnsere Partyen schreiben vnd vnss auftichten, soll vns nicht vberwiesen werden. Wir haassen alle Vbermuhtigkeit vnd befleissigen vns, von dem demühtigen sanfftmühtigen Christo, welchen wir predigen, wahre Demühtigkeit vnd Sanfftmühtigkeit des Hertzen zu leren, vnd darzu zu vermanen vnd treiben wir vnsern Zuhorern durch feurige predigten, wissende, das vnsere erhebungh vnd krone ins vernideren[2]) liget, wardurch wir vertrauwen, das nimmer mehr durch Gottes gnade die trotzigkeit vnd vbermuhtigkeit in vnsern gedancken, wohrten noch wercken befunden werden solle.

Wir haben auch in gemelte offentliche Versamblungen keine godtlose vorfluchte Lehre, so vnsere / Wiedersacher gar vnverschämpt schrei- 44
ben, mit vullem Halse ausgespogen, aber in aller sanfftmuhtigkeit, simpelheit, sauberkeit vnd reinigkeit die Heilige Evangelische Lehre gepredigt. Vnd soll auch, G. F. v. Hr., wie sehr wir auch gelastert vnd von vnsern Missgunstigern gecalomniert werden, durch Gottes gnade nicht anders befunden werden, vnse Beschuldiger mügen ihr eusserstes beste, vmb ihre falsche erdichtselen[3]) vnd vnwarhaffte Lasterungen zu verificieren, anwenden; zur gehör vnserer aufrichtiger Verantwohrtungh soll die sache geheell[4]) anders als wir beschuldigt werden, vor E. F. G. augen, bleichen vnd befunden werden. Die reine Leere vnd Godtliche wahrheit haben wir vns auch nicht vnderstanden, gifftich anzustechen, besondern dieselbige nach vermügen befürdertt, Wunschen auch, das dieselbe gefürdert vnd vnterhalten würde vor so viell als sy in E. F. G. Kirchen den Menschen recht vorgetragen wirdt. Dan wir sein nicht wider, besondern mit der wahrheit, an welchem ortt oder in welchen Personen wir die warheit finden, darin loben vnd dienen wir ihnen, gleich wir dan auch nicht sein mit, besondern wider die Irrungen, wo vnd in welchen wir die finden; die wir dan auch nicht durch Lastern, schelten, Lügendichten zu der irrenden beschwerungh, aber mit aller sanftmühtigkeit vnd freundtlichkeit durch das woordt der wahrheit,

[1]) holl. leeren = lehren und lernen.
[2]) holl. vernederen = sich erniedrigen, demütigen.
[3]) holl. verdichtsel = Erdichtung.
[4]) geheel = gänzlich.

44a dass schweerdt vnd waffen der wahrer Christenen, suchen / wegkzunemmen vnd zu verbessern, dan diss geziembt vns vnd allen den yenigen, die Christum lieb haben vnd sich seiner berhümen.

Wir haben auch, Gnedigster Fürst, keine Christliche wolbestalte Kirchen jammerlich verlastert vnd aussgemacht, dan wir haltens, das vns vnd allen Christenen das Lasteren vngeurlaubt ist, Titum 3, 2. Alles, was in einigen Kirchen Christlich vnd wolbestalt, das ist noch soll, ob Godt will, nimmermehr von vns gelastert noch misspresen[1]) werden. Ist aber in einigen Kirchen, die sich Christlich vnd wolbestalt baptiseren oder nennen lassen, einige Irrungh oder vngestaltnus, dasselbigh suchen wir nicht durch Lastern oder schelten, dan durch Christliche sanftmühtigkeit vnd in dem woorde Gottes gegrundete berispungh[2]) bei einem jeglichen zu verbessern. Wie wir gleichfals dan auch vnsere Lehr einem jeglichen zur prüfe vorstellen vnd den yenigen hertzlich dancksagen, die nicht durch schelten, Lastern oder liegen, aber mit geistlichen manieren, durch das woordt der warheit vnses Beste suchen, alwere auch sache[3]), das sy in ihrem furstell irreten, wie solches mehrmahls geschehen vnd noch taglichs widerfahret. Es were vns auch hertzlich lieb vnd angenämb zu hören, dass die Kirchen vnter E. F. G. regierungh / sothanige weren als gerhumt wirdt, benentlich wolbestalte Kirchen, vnd das deme zufolge beide in den Aufsichtigers vnd gemeinem Volcke in Lehren vnd Leben, wercken vnd thaten nichts gesehen oder befunden wurde, das wider Christum, dessen Lehre vnd Leben streitete. Wie viele aber daran mangelt, lassen wir neben E. F. G. auss der täglicher empfindung allen den yenigen vrtheilen vnd richten, die mit erleuchteten augen das Leben vnd wesent sowoll der Vorgangern[4]) alss des gemeinen Volcks ansiehen vnd beschauwen.

Das wir auch der Prediger Ambt vnd das H. Ministerium so maligne vnd ungehalten, auch in gemeinen Krügen vnd gesellschaften solten geschmähet vnd vbell ausgemacht haben, so vnsere Wiedersacher schreiben, sol gentzlichen nicht mit warheit werden vberwiesen. Dan es ist weit davon, das wir ietwas solten schmähen vnd vbell aussmachen, das Heiligh oder von Godt ist, geleich dan alle von Godt geordinirte Ampter von vns vor Heilich erkent vnd gehalten werden. Ist aber jemandt, der sich selbsten den nahme von Heilich annimbt oder zum Dienst einiger Godtlicher Ordinantzien berufen vnd sich gebrauchen lässt vnd sich der Lehre vnd des Lebentz Jesu Christi vnd seiner H. Apostolen nicht gleichformigh machet, aber contrarie der Lehre Christi / vnd des H. Ambts derselber dieneren vnheiliglich in öffentlichen sunden vnd schanden lebet, der schmähet vndt schandtflecket sich selbsten vnd sein H. Ambt vnd Dienst. Vnd imgefalle dan sothanige von vns oder jemanden anders berispt oder gestrafft werden, so geschehet solches nicht maligne vnd vngehalten noch

45a

[1]) holl. misprijzen = verachten, beschimpfen.
[2]) holl. berisping = Tadel.
[3]) wäre es auch der Fall.
[4]) = Führer.

zu verkleinerungh des H. ministerij oder derselben Ambten, besondern am gebuirlichen ort Christlich vnd manierlich, zur besserung derer Personen, die mit ihrem Leben, wohrten vnd wercken erzeigen, das sy zu solchen H. Ambtern, so langh sy in dem strabwürdigen[1]) Lebende verharren, frembdt vnd vnbequemb sein. Dan ein Bischoff, sagt Paulus, muss vnsträflich sein. Timot. 3, 2.

Wir wünschen von Hertzen, Gnedigster Fürst, das alle dieyenige, so im H. Ministerio vnd kirchlichen Amptern vnter E. F. G. Regierungh begriffen sein, ihnen selbsten mit wohrten vnd wercken nicht mehr schmäheten oder verkleinerten, als sy von vns solten geschmähet werden. Das gemeine Volck solte woll in einem bessern, züchtigen, nüchtern, manierlichen, Christlichen wesent vnd Lebent zu E. F. G. wolgefallen vnd zu erweckungh Gottes segen vber Landen vnd Leuten gefunden werden.

Ferner beschuldigen sy vns, das wir in vnsern versamblungen nicht allein vnsers Glaubens Asseclas vnd / gleich Bondtgenossen gefurdert, besondern auch vnvorschämet vnd vngeschewet vns einsleichende finden per emissarios nostros an hohe bekante Leuten, vnd haben dieselbe vnsere sacra blasphema (wie sy sagen) zu besuchende einstendig eingeladen. Antwohrten darauf, das wir ohne schame vnd schew mehr andere Personen, hohes oder niedrigen Standes, als vnsere Glaubensgenossen, zu das gehör vnd gesicht der Godtlicker dingen vnd Heiligen sachen, die in vnsern versamblungen solten verhandelt werden, eingeladen haben, solches giebt vorerst zu kennen vnsere vngequetste Conscientz als auch vns vnzweiflich gemüht ins haben, Leeren vnd treiben der warheit. Als zum andern auch, das wir in denselbigen conventibus nichts für vnss genommen noch nimmermehr fürnemmen sollen, welches lesterlich sey oder zu verringerungh von E. F. G. oder zu erweckung einiger Aufrhur oder sedition in deroselben Landen oder Städten gereichen vnd strecken solte, Also dieyenigen, die dergleichen im sinne haben, lieber ins gehäimb vnd verburgen kreupen[2]) vnd allein mit ihren Bundtgenossen Versamblen, als öffentlich herfürtretten vnd für jedermenniglichen ihre sache zu verhandlen, vnd dienen dan dise Beschuldigungen, wanner sy recht eingesehen werden, vielemehr zu vnser verschönungh vnd abwaschungh der / beworffener maculen der Aufrhürigkeit als zu vnser beschwerungh, ist vns derhalben nicht vnangenehmb, das solches E. F. G. angedienet[3]) ist. 15 46 46a

Vnsere Wiedersachern bringen auch zu vnserer beschwärungh für, das wir wiedertauffen, wie nun an alten Leuten ersehen, viele vnd oftermahl. Wir bekennen vnd bezeugen, dass wir einige Personen bejaert geleert, gläubigh vnd bussfertigh nach Christi Ordnung getauft, keins sins aber wiedertauft haben, vnangesehn, das sy in ihrer Jugent mit wasser nach der gemeinen weise besprengt sein. Dan es ist, Gnedigster Fürst, eine feste, ja sichere Regull, das alle Gottesdienst, die ohne Godtlichen befelch, gebodt

[1]) Schreibfehler für straffw.
[2]) holl. kruipen = kriechen.
[3]) holl. aandienen = anmelden.

oder ordinantz geschehen, von dem Lieben Godt, die allein nach seinem woordt will gedienet sein, gentzlich wirt verworffen durch disen wohrten: Alles, was ich euch gebiete, das sollet ihr allein halten vnd darnach thun, ihr sollet dar nichts zuthun noch nichtes abnemmen. Deut. 4, 1. 2. 17, 15[1]). Prov. 30, 6. Hieraus dan klarlich bleichet, dass wa nicht ist Gots Gebott, Befelch vnd Ordinantz, da ist auch kein Gottesdienst, vnd demzufolg kein Sacrament, also die sacramenta zum Gottesdienst gehoren. Aber nun be-
47 findt man oder bleichet nirgens in heiliger Schrifftuir / Gottes Gebott, Befelch vnd Ordnung zum Tauff der vnmündiger Kindern. So kan derhalben auch die Besprengung des Wassers, die in ihrer vnmündigen Zeit an ihnen geschehet, kein Sacrament vnd deme zufolge kein Christliche Tauff sein. Wanner dan sothanige Kindern aufgewachsen vnd zum gebuirlich Alterthumb gekommen, geleert, glaubich vnd bussfertigh getaufft werden, so werden dieselbe nicht wiedertauft, dan erstlich nach Gottes Befelch, Gebott vnd Ordinantz durch Christum seinen H. Kirchen gegeben, recht getauft. Der H. Tauff ist nicht vielfaltigh, aber ein vnd allein, vnd sothanigh ist die Tauffe, die nach Christi Insatzungh denjenigen gegeben wirdt, die zuvor geleert, glaubich vnd bussfertigh sein. Actor. 2, 30[2]). Mat. 28, 19. Mar. 16, 15. Die also einmahll recht getaufft, widertauffen wir nicht, werden derhalben zu Vnrecht mit Widertaufferey beschuldigt.

Gleich wir dan auch falschlich berüchtigt vnd lesterlich mit vnwarheit von vnsern wiedersachern beklagt wurden, das wir vnser Brodtbrechen wider Gottes Ordnung vnd Insatzung lästerlich gehalten mit grosser ärgernuss vnd bekummernus vieler frommer Hertzen. Es befrembdet vns ausser massen, das vnsere Beschuldiger solche Vnwarheiten vnd vngegrondete Lasterungen für E. F. G. Augen schriftlich haben
47a aussgeben dürffen, recht ob E. F. G. wider den regull der rechtfertigkeit / vns vnerhört vff einer Parten Anklagh solten verdammen oder schuldich erkennen, welches wir durch Gottes gnad anders befunden. Darumb wir nicht allein dem lieben Godt, der allein weiss, von diser E. F. G. mitgetheilter weissheit loben vnd dancken, sollen aber dieselbe an allen ortern nach vnserm geringen Vermügen zur Eeren vnd lob E. F. G. Fürstlichen Hausses vnd deroselben Nachkomelingen jederzeit aussbreiten vnd aussrufen. Was aber die gemelte Beschuldigungh belangt, wir antworten vnd sagen, Es ist lauter vnwarheit alles dasyenige, so vnsere Partyen in diser sachen zu vnserer beschuldigungh schreibet, vnd soltens nimmermehr vns vberweisen vnd wahrmachen konnen. E. F. G. wolle nur geruhen, ihnen dazu zu halten, das sy anzeigen, worein wir bei der H. Brodtbrechung wider Gottes Ordinantz vnd Insatzung lasterlich solten gehandelt haben. Vnd sollen alssdan G. Fürst, gehort habende vnsere Verantwohrtungh, die Aufrichtigkeit vnser sachen vnd kein dinck weiniger als die wahrheit vnser Partyen Anklage in der that spüren vnd befinden.

---

[1]) ? 12, 32.
[2]) v. 41.

Wir haben nach des Hern Jesu Christi Ordnungh vnd Exempel, Mat. 26, 19. 1. Cor. 10, 21[1]), an einer Tafelen nach gebuirlicher / Dancksagungh 48
das Brodt des Hern gebrochen vnd den Getauften nach Christi Ordnungh Actor. 2, 41[2]), zu essen gegeben, die woordten Christi im H. Abentmahll dabey geredet vnd Schrifftuirlich verhandelt. Dessgleichen haben wir auch des Hern gesegnete kilch den Gläubigen Getaufften zu drincken gegeben vnd dises alles nach Christi befelch, zur gedachtnuss seines bitteren passion, Leiden vnd sterben. Gleich wier dann auch Christi thodt nach Apostolischer Lehr vnd Gebrauch verkündigt, 1. Cor. 11, 25, vnd nach erheischungh Heiliger Schrifttuir erkleret vnd geleret haben, dass die wahre Gläubige in diser H. Handlung nicht allein empfangen ein blöss eusserlich Zeichen, dan daneben auch die wahre bezeichnete sach in disem Heiligen Sacrament, welches ist die Krafft vnd verdienst des Heiligen gebrochenen Leichnams Jesu Christi vnd seines ausgesturtzten blutz, vnd dises alles zu vergebungh der sunden vnd zur speisung, labungh vnd trost der Gläubiger Bussfertiger Sielen. Aus disen können E. F. G. woll versichert werden, das wir nicht lästerisch, so vnsere Parteyen schreiben, dan vielemehr heiliglich vnd Christlich dise Christliche Ordinantz vnterhalten haben, gleichformich vnd keins sins zuwieder der Insatzungh Jesu Christi, / wie sy vns beschuldig, vnd dan noch endtlichen 48a
bey Ihrer vnwahrer Beschuldigungen disen Bapstlichen Blixem[3]) zugefügt haben, das nicht wunder sich die eerde aufthete vnd vns lebendig verslunge.

Gnedigster Furst, sein die beschuldigungen sothanigh, so sy wahr weren, das wir solche straffe damit solten verdienen, was solten dan die yenige woll wirdigh sein, die vns vnschuldiglich mit solchen ertichteten boossheiten beschuldigen. E. F. G. mags nachdenken, nicht das wir einige Raach begiren, es ist vns gnugh, das vnser vnschuldt magh kuntigh gemacht werden.

Bisshero haben wir Beklagte (E. F. G. rechtmässigh begeren zufolge) nohtwendig vnsere Verantwohrtung vffrichtigh gethan vber die gemelte gar schwere mannichfaltige anklagen, falsche Bezichtigungen vnd vnwarhafte Beschuldigungen, damit vnsere widersachern vns aufs alderbitterst vnd schwärst vor E. F. G. beschuldigt haben, wiewoll dass wir Godt dancken, zu vnserer grossen vnschuldt vnd also vmbsonst, inmassen aus diser Verantwohrtungh klerlich zu ersehen, vnd E. F. G. sich daraus versichern konnen, das wir nicht mit reden vnd wahrheit, sondern nur aus / eitelm Haass vnd partey- 49
schafft vberfallen vnd beschuldigt werden. Welches alles wir, des noht seinde, in E. F. G. Persöhnlichen gegenwertigkeit vff deroselben gnädigs gesinnen, mundtlich oder schrifftlich in beiwesent vnser Beschuldigern, erbieten durch Gottes gnedige Hülff, weitleufftiger zu befestigen vnd zu verantwohrten, wie wir dasselbigh E. F. G. weissheit wollen heimbstellen vnd befholen sein lassen.

---

[1]) 11, 23.
[2]) v. 42.
[3]) holl. bliksem = Blitzstrahl.

Hiemit nun also vnsere vnnoselheit[1]) vnd vnschuldt am tage gebracht vnd vnser widersachern anklage gerefutirt habend, sollen wir weiter auch etwas sagen von den endtlichen vrsachen, die vnsere Partyen selbsten setzen, wardurch sy zu gemelter schwerer Anklagen getrieben sein, als auch vf das yenige sy zu vnserer Beschwerungh von E. F. G. ersuchen. Wir bitten demühtiglich, E. F. G. wolle vnss nach seiner gewöhnlichen Fürstlichen gütigkeit gnediglich erhoren.

Vnsere Widerpartyen geben die sache im Anfangk ihrer Supplication diss ansehen, als ob sy von wegen ihres tragenden ambtes durch antreibung ihres gewissens zu diesem Handell gekommen sein vnd beweisen gnugh offentlich, das sy mit allem ihrem thun, Lasteren, schelten,
49a Vnwahrheit tichten, verurtheilen vnd verdammen / nichts anderes gesucht haben, dan E. F. G. zu verwerken[2]) vnd anzureitzen, wie sy offentlich schreiben, vmb mit einem seculari brachio vns vngewaffenten wehrlosen Menschen in die Heilsame Lehre vnd Vbungh der Godtsaligkeit, Heilige Zusammenkunften vnd in dem woordte des Hern gegründete Gottesdiensten zu hindern. Warauf E. F. G. diss gelieben wolle zu verstehen. Das Ampt der Aufrichtigen Lehrern, Hirten vnd Seelsorgern des Volcks ist, durch de wahre Leehre, das schweerdt des Geistes, ihre Schaaffen zu beschirmen vnd den falschen Lehrern mit ihrer Leere zu widerfechten vnd zu wiederstreben. Dan also sy ein Geistlich ambt furen, Geistliche Personen seyn sollen, so geziembt ihnen kein ander als ein gaistlich gegenwehr. Daher S. Paulus sagt, die waffenen vnser Ritterschaft sein nicht fläischlich, dan gäistlich, 2. Cor. 10, 4. Auf sothaniger weise hat der alderobrister Hirt allen seinen Jongern fürgegangen vnd in dem wege sein ihme nachgefolget alle seine liebe Apostolen, die ehr vfm Pfingstertage nicht mit einem weltlichen arm von der Eerden, aber mit Gaist vnd Feur auss dem Himmel getaufft, gewaffent vnd gestirckt hat. Act. 2, 2. So nu vnsern Partyen, affterfolgend ihr Ambt
50 vnd / ein vnverstricktes gewissen, erleuchtet durch die evangelische wahrheit hetten wollen handelen, so solten sy, Gnädigster Fürst, nicht zu E. F. G. geflohen vnd einen weltlichen arm oder weltliche widerstandt angerufen haben, vmb vnsern Dienst vnd Lehre zu keeren[3]), aber sy solten, als getreuwen Hirten zustehet, selbsten Persohnlich in vnsern Versamblungen fürgetretten, vnsere Leehr, Glaub vnd Gottesdienst vntersucht vnd imgefalle sy etwas falschs erfunden hetten, dasselbig mit dem woorde Gottes widerfochten haben, Act. 17, 22. 23. Aber also sy disen Christlichen pfadt nicht eingangen sein, vieleicht auss missvertrouwen ihrer sache vnd aus furcht von nicht zu bestehen, dan sich selbsten in diesem gäntzlich vergessend zu E. F. G. geflohen vnd erschienen sein mit einer mennichte vnwarhaffter Anklagen vnd vngegründeter Beschuldigungen, ersuchend darüber de weltliche macht vnd widerstandt, so werden sy in disem durch ihre äigne wercken vberzeuget, das sy nicht nach ihrem tragenden Ambte (so sy rhümen) noch nach

[1]) holl. onnoozelheid = Unschuld.
[2]) holl., = bearbeiten.
[3]) holl., = kehren, hemmen.

erleuchtem Evangelischen gewissen, noch auch nach Christi vnd seiner Apostelen Lehr vnd Exempell gehandelt haben, aber vielmehr nach Artt, weise vnd manier des Pabsthumbs, also es bej deme im gebrauch ist, ihren Widersachern nicht durch Gottes woordt, das waffen / der Christendienern, 50a dan durch weltlichen gewalt zu wiederfechten vnd zu weehren. Dan also sy ihrer grundt vnd Leehr misstreuwen, greiffen sy an die weltliche waffenen. Diss wolle E. F. G. doch anmercken vnd daraus erkennen, das sy in gemelten nicht geleret haben, affterfolgendt ihr ambt oder nach erleuchter Conscientz eines rechten evangelischen Hirten, aber regelrecht dazuwieder.

Sy weisen E. F. G. auch zu des H. Röm. Reichs Abscheiden vnd zu deroselben Landtrechten. Eben gleich wie des Pabstes Drabanten, die Monachen vnd Romische Misspfaffen in vnsern Niederlanden, wanner sy über den Lutherischen, Gereformierten vnd Taufsgesinden klageten vnd dieselbe gerne durch einen weltlichen arm gewehrt hetten, alssdan den Printzen vnd Obrigkeiten weiseten zu des Keysers Placcat vnd durch den mittull viell Tausenden fromme Christenen vmb Leib vnd leben, gutt vnd blutt gebracht haben. Wardurch sy dan auch ohnzweifentlich durch Gottes rechtfertigem vrtheill (dieweill sy sich selbsten mit so viell vnschuldich blutt der rechtfertiger Menschen beschmitzt vnd rohtfarbich gemacht haben) dise letzte vorgangene Jahren so gar jämmerlich mitt / Kreigh vnd Orlogh, Brandtschatzen, 51 Bluttvergiessen, beraubungh von gütern vnd andere greuliche plagen gestrafft wurden, das schwärlich die elend vnd jammer, in ihren Landen vnd Städten gefallen, beschrieben werden konne. Gnädigster Fürst, Lasset Eure Augen zu diesen Exempelen geoffent sein vnd fliehet doch diser Predigern rhatschlege, ersuchen vnd begeren. Sy gehoren auf den Predigstulen vnd nicht in E. F. G. Rhadt oder Rhadt-Cammer. Lasset Eure ooren auch nicht allein hören, was Kaiserliche Placcata, des Heiligen Reichs Abschieden oder E. F. G. Landtrechten zu Zwangk der conscientzien, Vertruckungh vnd beschwerungh der Vnschuldigen gesagt haben oder sagen. Aber E. F. G. wissheit solle gelieben zu sehen vff die Gesätz vnd Rechten des Alderobristen Keysers vnd Kunigs, vff der Leere vnd Gesätz Jesu Christi, der Niemandten durch weltliche macht zu seiner Lehr getrieben, noch keinen weltlichen arm angeruffen, zu wiederstandt seinen widersachern. Das Glaub ist Gottes sache vnd die Conscientz Gottes Vnderthan, warin vnd vber[1]) der Liebe Godt als Richter in sachen des Glaubs vnd Vnglaubs, die vordammet oder sahlig machet, / 51a allein gebieten, regieren, richten vnd vrtheilen will.

Darvmb, o Gnädigster Furst, Lasset dem lieben Godt sein Sache vnd Ambt befholen bleiben vnd gebt doch kein gehor denyenigen, die E. F. G. zum Zwangk der Conscientien raden oder die E. F. G. gewalt zu behinderungh der Religien Fryheit missbrauchen wollen. Aber lasset die weissheit in E. Fürstlichem Hause stat haben vnd derselbigen rhatt sich gefallen mit Gamaliele Actor. 5, 38. Lasset ab, sagte Gamaliel weisslich, von disen Menschen (Christi Apostolen) vnd lasset sie fahren; ist der raht oder das werck auss den Menschen, so wirds vntergehen; ists aber aus Godt, so konnet ihrs

[1]) d. h. worin und worüber.

nicht dempfen, auf das ihr nicht erfunden werdet, als die wider Godt striden wollen. Dise aussbundige[1]) guldene wohrter wolle E. F. G. in acht nemmen vnd sich gefallen lassen vnd keins sins achten vff das vngegrondete Schreiben vnser Missgunnern, gleich als ob die Fryheit der Religien vnd Conscientzien zu schimpflicher nachrede vnd schmaach E. F. G. ansehentlichen Landtschafften gereichen vnd strecken solte; da doch grad das widerspill darein
52 gelegen ist, benentlich E. F. G. Lob vnd Fame / von grosser Fürsichtigkeit vnd weissheit, vnd das wolfaren vnd die wolstandt deroselben Landen vnd Vnderthanen, wie die wercken vnwiedersprechlich bezeugen in Hollant, Seelandt, Friesslandt vnd dergleiche Provintzien, alwaer die Fryheit der religien vnd Conscientzien loblich vnter Gottes segen dominieret, widerumb das widerspill, Abgangh vnd vntergangh von nahrungh vnd wolfart in den Landen vnd Städten ihrer Feynden, da der Conscientzien Zwangk vnd der Religien vnfryheit durch der Pfaffen Anreitzungh im schwange gehet. Vnd also diese wahrheit sich selbsten so offentlich befestigt, das Niemandt, so in denselben Landen bekandt, dasselbige widersprechen könne.

So soll E. F. G. sich auch nicht lassen abschrecken durch die vngegründete Vorsagungen vnserer Wiedersachern, nömptlichen das bey nachlassungh ihrer Ersuchungen schrickliche grewel, Landtsverwüstung vnd vorher allerley vngemach sich werden gewisslich finden vnd einen mit dem andern, Schuldigen vnd vnschuldigen vnsäglich drücken.

Dan nirgentz wirt in der Heiliger Schrifttuir dise Redligkeit vnd be-
52a scheidenheit der Religien vnd der / Conscientzien Fryheit, insunderheit darein der Liebe Godt gedienet vnd alle Abgotterye geflohen wirt, als strafbar ausgesprochen noch einich Landt oder Volck aus solcher vrsachen gedrewet, aber woll wegen ein lästerlich, sundigh, vngebonden, fleischlich leben der Volckern, der meisten vnd der minsten, der Hirten vnd Schaaffen, wie geschrieben stehet Jerem. 5.

E. F. G. wollen nur befurdern lassen, dass die Prediger vnd Hirten des Volckes abstehen von das vnvordientes schelten, lästern, verfluchen, verdammen vnd beschwären der Vnschuldigen, Tit. 3, 2, vnd von allem vbell, vnd ihnen dazu halten, das sy dem Volcke in einem heiligen lebende vnd vnstrafflichem wandell, als Dienern Gottes zustehet, fürgehen, 1. Tim. 4[2]), vnd das sy eine saubere Leere dem Volcke fürtragen, die vnter Gottes segen, durch eine Zung, so mit dem Himlischen Feur durchleuttert vnd new gemacht ist, gepredigt wirdt, Act. 2, 3, wardurch das Volck von sunden bekeert vnd allerhand Boossheit, so in den Landen dominiert, abgelegt werdt, warüber der Zorn Gottes als ein vnaussloschelich Feur angezündet vnd allerhande plagen vnd vngemach nach Aussweisung Godtlicher Schrifftuir vnd vnzahlbaren kuntlichen Exempelen in landen vnd Städten ausgegossen werden.
53 Deut. 28. / Vngezweiffelt E. F. G. Landt vnd Vnderthanen durch Gottes gnade von allen den bey vnsern Partyen gemelten straffungen woll werden

[1]) holl. uitbundig = ausgezeichnet.
[2]) Kap. 3.

befreyt, dan dasselbigh ist der rechte mittull, vmb Gottes Zorn zu stillen, straffe vnd plage zu hindern, vnd keineswegs aber das ersuchen der offtgedachter vnserer Widersachern, benentlich die Abschaffung vnd verhinderungh der Religien vnd Conscientzien Fryheit durch ein weltliche arm vnd macht ins werck stellend.

Diss haben wir nicht vnterlassen konnen, E. F. G. vnderthäniglich zu erinnern, vmb zu verschwacken vnd zu vernichtigen die vngegrondete Vorsagungen vnserer Missgunstigern von den schricklichen greuwelen, Vngemach vnd Landtzverwüstungen, so sonsten in vorpleibungh[1]) der execution ihrer boosshaftigen Fürschlege vermeintlich sollen erfolgen müssen. Wardurch sy mit allem fleiss gesucht haben, vmb E. F. G. zu missleiten vnd deroselben anzureitzen, vmb seine gewalt vnd brachium seculare zu vnserer vntertrückungh, hohester beschwernuss vnd betrübnuss zu missbrauchen.

Wir wollen also hiemitt vnsere Entschuldigungen vnd nohtwendige Verantwohrtungen geeindigt haben.

/ Wir bitten den lieben Barmhertzigen Godt vnd sollen ihm stetz anruffen, das Ehr wolle E. F. G. gemüht begnadigen vnd mit wahrer weissheit, vernunft vnd wissenschaft vervollen, vmb deroselben Landen vnd Leuten also zu regiren, das alle Vnschuldige beschirmt vnd die Sachen der Religien vnd Conscientzien also angestelt werden, dass der Liebe Godt dadurch geehrt, die Freyheit bewahrt, vieler Menschen sehligkeit verursacht vnd also vnter E. F. G. Vnderthanen in Landen vnd Städten Ruhe vnd Friede zu allen Zeiten gefunden vnd vnterhalten werden müge. Das geschehe also. Amen. 53a

E. F. G., Deroselben Durchleuchtigster Princesse vnd geliebtes Ehegemahll vnd Hoochgeborner Kindern sampt den Hochgelarten Edlen Hrn. Kantzler vnd Rhäten zusamen in een langh gesundt Leben glückliche Regierung dem Almechtigen Godt getreulich empfelendt

Datum Harlingae, am 3. Novemb. Ao. 1614.

E. F. G.
Vnderthenige vnd Dienstwillige
zur sähligkeit

Ijeme Jacobs de Rynck
Leraer[2]) des Godtlycken Woorts
onder de gedoopte na Christi
ordninge, die genoemt worden
de vereenigde gemeynte binnen der
Stat Harlyngen in Frieslant.

Adrian Didrichx van Handet.
Lauwerens Hendricx.

---

[1]) = beim Unterbleiben.
[2]) = Pfarrer.

Miscellen.

Der Norderdithmarscher Kaland.

Von

Kreisschulinspektor PRALL in Hadersleben.

Der Kaland in Norderdithmarschen ist jetzt eine Konferenz der Prediger mit halbamtlichem Charakter. Er versammelt sich einmal im Jahre in einem der Pfarrhäuser unter dem Vorsitz des Kirchenpropsten. Dieser pflegt eine einleitende Ansprache zu halten. Darauf folgt ein Vortrag mit anschliessender Debatte. Zum Schluss werden amtliche Sachen besprochen. Nach den Verhandlungen findet ein gemeinschaftliches Mahl statt, für welches der Pastor, welcher der Gastgeber ist, einen Beitrag aus der Kalandskasse erhält.

Die erste solche Kalandsversammlung fand 1845 statt. Damals wurde der Kaland von dem Konsistorium abgetrennt. Den Anlass dazu hatte eine Streitfrage über freie Fuhren und Diäten gegeben.

Das Konsistorium, welches aus den Geistlichen der Propstei unter dem Vorsitz des Landvogts und des Kirchenpropsten bestand, hatte Recht zu finden in den Ehesachen. Die causae matrimoniales gehörten ja vor das forum ecclesiasticum. Für diese Gerichtssitzungen hatten nicht alle Prediger freie Beförderung und Tagegelder. Bei der Generalkirchenvisitation im Jahre 1837 trugen daher die Pastoren Meyn in Wesselburen und Helmcke in Schlichting darauf an, dass ihnen freie Fuhr zum Konsistorium und Diäten bewilligt werden möchten, wie das von andern Gemeinden für ihre Prediger bereits geschehen sei. Man trug aber Bedenken, das von oben her den Gemeinden wider ihren Willen aufzuerlegen. Vielleicht in der Absicht, durch geschichtliche Untersuchung einen zureichenden Rechtsgrund dafür zu finden, suchten die damaligen Kirchenvisitatoren, Landvogt Boysen und Propst Schetelig, nach den vorhandenen Quellen den Ursprung und die Entwicklung des Norderdithmarscher Konsistoriums festzustellen. Das Ergebnis dieser Untersuchung wurde am 9. August 1839 an die Königliche Schleswig-Holsteinische Regierung auf Gottorf berichtet.

1468 ist der Kaland zu Meldorf durch freie Vereinigung von 12 Geistlichen begründet worden. Später gesellten sich auch Laien hinzu. Der Kaland dehnte sich weiter aus und fasste die meisten Geistlichen Dithmarschens

und viele Laien zu einer Brüderschaft zusammen. Sie kamen am ersten Monatstage — den Kalenden — an einem bestimmten Orte zusammen, um über zu haltende Festtage, Memorien und Jahrzeiten, zu verteilende Almosen, und was zum Aufnehmen in die Brüderschaft gereichen möchte, zu beratschlagen[1]). Wie viele andere dieser fraternitates Calendarum, wurde der Kaland reich, seine Zusammenkünfte wurden üppig. Er erfuhr eine Umwandlung durch die Einführung der Reformation in Dithmarschen. Der Landesabschied vom Pfingstabend 1533 bestimmt[2]), um Schwärmerei, ärgerliche Lehre und Leben zu meiden, soll zweimal jährlich in der Fastenzeit und um Michaelis eine Versammlung mit den Kirchherren und ihren Vollmächtigen in Meldorf stattfinden, zwistige Sachen zu schlichten. »Dar schal de Upkumst des Kalandes tho gebruket werden.« Der ärgerliche Kaland wurde in eine nutzbare Synodus verwandelt. Ihr kamen auch die Einkünfte des Lundener Klosters zu gute (1539)[3]).

Nach der Eroberung Dithmarschens bestimmte der Rendsburger Abschied vom 10. November 1559[4]), im wesentlichen mit der Festsetzung von 1533 übereinstimmend, dass die drei Superintendenten, die für die drei Landesteile eingesetzt waren, zweimal jährlich zur gewöhnlichen Zeit die Pastoren und Kirchendiener nach Meldorf berufen sollten. »Alldar« sollen sie »alle Mängel und Gebrecke flitick verhören und desülven na Vermöge afschaffen.« Weil früher an dieser Zusammenkunft auch weltliche Beisitzer teilgenommen haben, sollen in Zukunft die Vögte dabei sein. Was verzehrt wird, soll nach »olden Gebrucke« aus den Einkünften des Kalands genommen werden. Unnötiger Aufwand ist zu vermeiden.

Die Verhandlungen hatten jedenfalls zum Teil prozessartige Formen, das zeigt die Bestimmung, dass, so jemand der Superintendenten bedürfen würde, die Unkosten von den Parteien zu tragen sind.

Schon sehr bald nach 1559 ist der eine Kaland in drei Versammlungen geteilt, je eine für jeden Landesteil. Bei dieser Teilung wurden die beiden nördlichen Teile pekuniär benachteiligt. Das Kalandsvermögen war meistens in Meldorf angelegt und blieb da. Der Propst Petrus Boie machte 1575 dafür geltend, dass das Vermögen aus Stiftungen von Meldorfer »Presteren, Borgeren und Borgerschen« herrühre. Wie weit das zutreffend war, lässt sich nicht feststellen. Der Kaland des Norderteils ist aber wieder mit Vermächtnissen versehen, so dass er selbständig seine Kapitalien besass. Er ist zum erstenmale unter M. Markus Wrange für sich abgehalten. Wrange war Hauptpastor in Neuenkirchen und von 1567 bis 1601 Propst des Norderteils von Dithmarschen. Zu seiner Zeit wurden aus den drei Teilen Dithmarschens nach dem Tode des Herzogs Johann 1580 zwei Teile, wie sie im wesentlichen noch jetzt bestehen.

[1]) Cronhelm im Corpus Statutorum Provincialium Holsatiae. Altona 1750. S. 37.

[2]) Ebenda S. 38.

[3]) Fehse, Versuch einer Nachricht von den evangelisch-lutherischen Predigern in dem Nordertheil Dithmarschens. Flensburg 1769—1773. S. 435.

[4]) Cronhelm, a. a. O., S. 25 u. 39.

Nur einmal im Jahre zu tagen statt zweimal wurde von dem Kaland in Süderdithmarschen am 16. September 1601 beschlossen, weil die Prediger sich über die Unkosten bei den Reisen beklagten.

Ein paar Beispiele mögen zeigen, was vor das Forum des Kalands gehörte:

1577 entschied der »Ehrwürdig Kaland« unter dem Vorsitz des erwähnten Wrange in »irrigen und twifligen Saecken« zwischen dem Pastor Hermann Thomerus in St. Annen und dem Rade Claus Jürgen in Neufeld. Dieser hatte Geld gegen Zinsen ausgeliehen, daher wollte ihn der Pastor wegen Wuchers nicht zum Abendmahl zulassen. Der Kaland erkannte an, dass das Zinsnehmen gestattet sei, nach Verordnung von Kayser, Königen und Fürsten für 100 Mark 6 Mark jährlich, daher Rade Claus Jürgen zum Abendmahl zuzulassen sei [1]).

Als Pastor Nicolaus Siewerz in Trunk umgekommen war (1605), sprach eine Entscheidung des Kalands der Witwe das Gnadenjahr zu [2]).

Die weitere Entwicklung hat aus dem Kaland das Konsistorium gemacht, d. h. den Ehegerichtshof. Die Sache war gegeben durch die angeführten Bestimmungen, sowie durch die aus dem kanonischen Recht übernommene Ansicht, dass Ehesachen der Gerichtsbarkeit der Kirche unterliegen. Es geschah mit dieser Entwicklung etwas Selbstverständliches, die Gesetzgebung hatte keinen Anlass einzugreifen. Ein Versuch, die Zuständigkeit dieses Gerichtshofes zu erweitern, wurde von der Landschaft abgewiesen (1622). Durch die norderdithmarscher Justizverordnung von 1782 wurde eine klare gesetzliche Grundlage für die Thätigkeit des Konsistoriums geschaffen. Damit war diese Entwicklung abgeschlossen.

Diese Untersuchung, welche ich, soweit es möglich war, aus den Quellen ergänzt habe, führt die Kirchenvisitatoren im Jahre 1839 zu dem Ergebnis, dass die Kosten der Konsistorialgeschäfte mit Unrecht dem Kaland und den Predigern zur Last gelegt wären. Es müsste dahin gestrebt werden, ihnen neben freier Fuhr, die übrigens auch in Wesselburen und Schlichting geleistet würde, Diäten von den Gemeinden zu erwirken [3]). Dagegen sei es wünschenswert, den Kaland wieder von dem Konsistorium abzutrennen und selbständig zu machen. Er würde seine Kapitalien behalten und seine besondere Aufgabe darin haben, eine freie und zeitgemässe Synodalvereinigung der Geistlichen zu werden. Auf eine Synodalverfassung ginge der immer mehr rege werdende Wunsch der Geistlichen in jener Zeit; der neue Kaland würde ein Mittel zur Fortbildung der Geistlichen und für die Anregung kirchlichen Lebens überhaupt sein.

Die Regierung zeigte sich entgegenkommend und forderte unterm 7. Februar 1840 weiteren Bericht nach Vernehmung der Prediger. Die Be-

[1]) Fehse, a. a. O., S. 551 ff.

[2]) Daselbst S. 556. Hier wird von ihm berichtet: »er soll sich beim Trunk, aus Vermessenheit, in ein mit der Pest angestecktes Bett gelegt haben, in welchem man diesen Bösewicht todt vorgefunden«.

[3]) Thatsächlich wurde das auf dem Wege besonderer Verhandlungen bei den Visitationen später auch erreicht.

richte der Prediger sprachen sich mit nur einer Ausnahme für die neue Einrichtung aus. Alle versprachen sich Anregung und Förderung von der Sache. Allerdings wurden auch Bedenken laut. Es wurde der Kostenpunkt hervorgehoben, auch die Verschiedenheit der herrschenden theologischen Ansichten. Viele sahen als Bedingung die Freiheit der Beteiligung an. Einer war der Ansicht, dass Synoden immer Schaden gestiftet hätten; was man wolle, sei durch einen Lesezirkel zu erreichen. Ein anderer begeisterte sich für Synodalverfassung im allgemeinen. Einer erwähnte, dass auch früher vor dem Konsistorium die Geistlichen eine Synodum gehalten hätten, dabei wären sogar lateinische Reden gehalten [1]).

In den Akten des Kalands ist eine Reihe von Beobachtungen registriert, die zeigen, dass man in jener Zeit überall Synoden — wir würden wohl sagen: Konferenzen — einrichtete, oft mit amtlichem Charakter.

Am 2. April 1841 wurde von den Kirchenvisitatoren wieder nach Gottorf berichtet. Die Trennung des Kalands vom Konsistorium wird eingehend erörtert. Dem Berichterstatter, Propsten Schetelig, lag vornehmlich an der offiziellen Anerkennung der neuen Einrichtung. Es sollten ihr die Kapitalien des Konsistoriums beigelegt werden. Dann sollte der Kaland das Recht haben, den Behörden auf Erfordern Gutachten abzugeben, wie das zu der Zeit in Einzelberichten geschah, die gesammelt vorgelegt wurden, und das andere, von sich aus Anträge in Kirchen- und Schulsachen an die Behörden zu richten. Das wäre der Unterschied von Privatvereinen, die sich anderswo gebildet hätten. Die prinzipielle Frage der Synodalverfassung zu entscheiden, sei der gelegentliche Anlass nicht ausreichend. Als Grundzüge der zu entwerfenden Satzungen müssten gelten: freie Teilnahme und ein gewisses Aufsichtsrecht des Propsten, als Bedingung für einen anerkannten Kaland, dass die Hälfte der Prediger ihm angehöre. Als Zweck des Ganzen wurde noch einmal die wissenschaftliche und praktische Fortbildung der Mitglieder angegeben.

Am 13. Juli 1841 erging an den Propsten die Aufforderung, den Entwurf eines Normativs für den Kaland vorzulegen. Der Entwurf wurde mit einem Berichte, der sich auf Gutachten der einzelnen Prediger stützte, am 27. Januar 1843 der Regierung eingereicht. Die Grundzüge des Entwurfs entsprachen dem früheren Berichte. Das Streben ging dahin, möglichst viel von der Geschäftsordnung der Bestimmung des Kalands selbst zu überlassen. Die Prediger waren mit dem Entwurf im allgemeinen einverstanden. Einige wünschten allerdings besondere Bestimmungen, etwa einen Hinweis auf die Förderung der Mission. Einer schlug Heide als ständigen Versammlungsort

[1]) Das hat Frenkel, Pastor in Neuenkirchen und Propst, gethan:
1750: occasione Jubilaei semisecularis anniversarii: de virtutibus Ministri ecclesiastici,
1767: in memoriam Semi-Jubilaei argentei sic dicti muneris scilicet mei gravissimi: de ἁπλότητι oratoris,
1768: de natura concionis.
Die Reden sind gehalten »in den Synodal-Konventen, wenn wir nicht mit Consistorialsachen überhäufet gewesen«. Fehse, a. a. O., S. 146.

vor. Es wurde auch die Frage erörtert, ob die Leitung oder die Aufsicht dem Propsten oder einem Wortführer zukommen solle. Einer wünschte Sprachreinheit: Grundgeld statt Kapital, Seckelmeister statt Kassierer.

Am 18. August 1845 erwiderte die Regierung nach Anhörung des Generalsuperintendenten Herzbruch, dass ein einzurichtender Kaland keinen offiziellen Charakter bekommen könne, vielmehr wie die Predigervereine in anderen Propsteien als ein Privatverein anzusehen sei. Sie schlug vor, eine Zusammenkunft der Prediger, wie sie im Kaland geplant wäre, im Anschluss an die Konsistorialsitzungen zu halten, nötigenfalls an einem zweiten Tage; dann würde sich eine Beteiligung aller Prediger leichter erreichen lassen. Damit schliesst die Vorgeschichte des Kalands.

Am 12. September 1845 lud Propst Schetelig in Uebereinstimmung mit der im Konsistorium getroffenen Abrede die Prediger auf Donnerstag, den 25. September 1845, vormittags 10 Uhr, zu einer Versammlung in sein Haus. Zugleich bat er, es möchten einzelne Mitglieder ihm spezielle, die theologische Wissenschaft oder das kirchliche Leben betreffende Thesen einreichen. Das ist lange Zeit hindurch das Verfahren geblieben. Dem Propsten wurden als Vorsitzenden von verschiedenen Pastoren Thesen eingereicht, oft mehr, als verhandelt werden konnten. Er bestimmte, welche Thesen verhandelt werden sollten, und setzte die Reihenfolge der Themata fest. Später sind Vorträge an die Stelle getreten.

Die erste Versammlung, an der acht Pastoren teilnahmen, beschloss den Namen »Kaland« beizubehalten. Unter diesem Namen ist die Versammlung alljährlich in eins der Pfarrhäuser Norderdithmarschens eingekehrt als ein gern gesehener Gast. Denen, welche den Kalandsversammlungen beigewohnt haben, steht der Kaland in guter Erinnerung, da sie ihm manche Förderung und Anregung verdanken. Zugleich aber ist er den Geistlichen in Norderdithmarschen zu einem Band brüderlicher Gemeinschaft geworden.

Von den Verhandlungsgegenständen nenne ich einzelne.

1845: Der evangelische Geistliche ist verpflichtet, für die Gustav-Adolf-Stiftung in seiner Gemeinde zu wirken.

1846: Die Zwangstaufe ist unevangelisch.

1847: Was ist zu thun, die Gemüter über die zunehmende Armut zu beruhigen?

1848: Bei Ausbildung ihrer Verfassung hat die evangelische Kirche sich an das Bestehende anzuschliessen.

1849: Die Kirche möge sich frei und selbständig konstituieren.

1850: 1. Es giebt keine Civilehe.
2. Kein Prediger biete die Hand zur Erbauung von Arbeitshäusern, denn nachteilig ist deren Einfluss.

1851: Hinweg mit den Zwangsarbeits-Armenanstalten.

1854: 1. Eine Agende ist notwendig.
2. Stolgebühren sind aufzuheben.
3. Die innere Mission ist ein Vorwurf für die Kirche, jetzt die Beteiligung der Geistlichen notwendig.

1855: Sämtliche Geistliche müssen vom obersten Bischof nach festen und bestimmten Regeln angestellt werden. Die Wahlen hören als schädlich auf.

1856: Die Hebung der Volksschule ist zu erwarten, wenn sie in ihrer inneren und äusseren Organisation mehr mit den Bedürfnissen des Volkes und den lokalen Verhältnissen in Einklang gebracht wird.

1858, 59 und 60: Mission und Missionsfeste.

1858 und 59: Die liturgische Frage.

1861: Die wilden Ehen.

1863: Die norderdithmarscher Kirchenverfassung.

1864: Die Trennung der Kirche von der Schule.

1867: Die Union mit besonderer Beziehung auf die schleswig-holsteinische Landeskirche.

1874: Stellung und Verhalten der Kirche resp. der Geistlichkeit gegenüber dem Gesetz vom 9. März 1874 über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschliessung.

1876: Sozialismus und Christentum.

Aus dem Leben des Dethlev Johannis,

Predigers in Deezbüll bei Tondern zur Zeit des dreissigjährigen Krieges.

Von Pastor Jürss in Deezbüll.

Dethlev Johannis (oder Johannsen) ist in der Kirchengeschichte zu einer gewissen Berühmtheit gelangt wegen der aussergewöhnlich rohen Behandlung, die er von verschiedenen Gliedern seiner eigenen Gemeinde erfahren musste und von der ein häufig abgedruckter kurzer Bericht aus seiner eigenen Feder im ältesten Deezbüller Kirchenbuch uns Kunde giebt. Das Kirchenbuch ist leider verloren gegangen. Der bekannte Erich Pontoppidan hat den Bericht aber wörtlich in seine dänische Kirchengeschichte herübergenommen[1]). Er folge hier in plattdeutscher Wiedergabe. »Nachfolgende hebben my i meinem Amte verfolget, unde nah meinem Verderwen getrachtet.

[1]) Annales Ecclesiae Danicae, Copenhagen 1752, 4. Bd., S. 373. (Herr Pastor Michelsen in Klanxbüll stellte mir das Werk freundlich zur Verfügung.) Darnach z. B. bei A. Tholuck, Das kirchliche Leben des 17. Jahrhunderts, Berlin 1861, 1. Abteilung, S. 117, und: Lebenszeugen der lutherischen Kirche aus allen Ständen vor und während der Zeit des 30jährigen Krieges, Berlin 1859, S. 401, aber in hochdeutscher, etwas veränderter Uebertragung. Ebenso im Schleswig-Holsteinischen Sonntagsboten, herausg. vom Landesverein für Innere Mission, 1902, Nr. 48, S. 380 (in einem Artikel von Pastor Reuter in Meldorf).

Verum Deus mirificavit me & liberavit ex manibus eorum. Jacob Dirkssen in Emsböll[1]) schlog my mit een Tweefork thor Erden. Ick ward vor dod ingedragen, genass doch wedder, Gott Lof. He ward etlicke Jahr darnah mit ein dod gestecken, unde starw up den gemenen Weg, sicut pecus. Jens Volqvardsen wolte my mit meinen eigenen Spet erschlagen, unde he ward von seinen eigenen Broder Jesse Jensen tho dode gestecken, unde in der Süder Kerkwall begrawen, Gott weet, wo de Sele gefahren. Peter Jensen, Gardruts Mann, wolde my im Pay Kösters Haus erstecken hebben, averst Momme Payens reddede my. He fohr tho Schepe, unde in Unwedder stötten se em over Bord. He schlog de Hände ant Schip sick reddende, do hauen se ehm beyde Hände af. Anders Frese, de mit Anken[2]) hohrde, ging my nah mit ene laden Büsse, he verdrunk ok in der See. Gartrut dede een böse dadt by my im Bedde, see verwelkede als enn Kohl-Strunck. Bane Brodersen war my etlike Jahr tho wedder, wolde my geern gantz verdorwen hebben. He ward jammerlick ersteken. Dethlef Mommsen schlog my twe Ribben in meine rechte Side entwey. Hefft my dar Böthe vor gedahn. Wo idt ehm södder de Tidt gegangen, gifft de Erfahring. Ich hebt ehm vergewen. O Jesu, bescherme du my unde dine arme Christenheit, da se dy lawen in Ewigkeit, Amen.« Ueberblickt man den auffallenden Inhalt dieses Berichtes mit seiner Häufung schrecklicher Drangsale, mit seinem merkwürdigen Wechsel von menschlicher Verschuldung und göttlicher Vergeltung, so möchte man ihn als stark übertrieben, wenigstens als eine künstliche Zusammenstellung ansehen, und man wird wohl an alte Märtyrerlegenden erinnert. Nun findet sich aber im Deezbüller Kirchenarchiv noch ein altes loses Blatt, das ebenfalls aus der Feder dieses Dethlev Johannis in zierlicher, sauberer Handschrift einen anderen Bericht enthält, der dem obigen insofern ergänzend zur Seite tritt, als, was wir dort sozusagen in einem glatten Längsschnitt vor uns hatten, hier im breiten Querschnitt eines einzelnen Falles in recht lebensfrischer Färbung erscheint. Es ist ein Gegenbericht an den Amtmann in Tondern aus dem Jahre 1634, der eine Klage des Pastors sowie eine Verantwortung seines Gegners, eines gewissen Pay Hansen, zur Voraussetzung hat. Das Schriftstück hat folgenden Wortlaut:

»Wedder Paye Hansen in Detzbull Vorantwerdinge Dethlevj Johannis Jegenberichte.

1) Van Hinderstellige Karcken Restanten hebbe Ick in miner Klage datt ringest wort nicht gemeldet, datt is eine grawe grepe,

2) Van Karcken Landerie, alse he Invoeret, Rede ick ock gahr nichtes, Itt is Pastoren Landt Und gehoeret tho des Pastoren Boell, also: Eyn Wech

[1]) Pontoppidan bemerkt hierzu: »Da war Herr Dethlef anfangs Capellan gewesen.« Dethlef Johannis war nämlich von 1583 bis 1593 Diakonus in Emmelsbüll und kam dann als Pastor nach Deezbüll. Der nachher genannte Pay Köster ist Pay Petersen, der von 1598 bis 1617 Küster in Deezbüll war.

[2]) Pontoppidan bemerkt hierzu: »Diese war Hr. Dethlefs Eheweib.« Ueber die sonstigen Familienverhältnisse des Predigers ist leider nichts bekannt.

tho des Pastoren Staven Und Boell allene behoerich, Unde noch 16 Rode Stavenlant benorden sin Huss, dar sine Schuen up steit, Unde ein Nye Kolhoff, den he ock dar up wedder alle vorloeff gebuwet hefft vor zeyen Jharen, Unde watt meer osten sin Norder Doer licht, dar he sin dechlick geneeth van hefft, Dar spreke ick up alse myn Ingelechte Clage hirby gelecht, vormeldet.

3) Datt ick in 40 Jaren dar nicht umbe gespracken, Is ock gröfflich geredet: Wente dar licht des Vagedes und 6 Männer Handt datt ick vor 9 Jharen darumbe gehandelt hebbe Unde Betth nu her gedult gedragen, Averst sine Schalckstücke bewegen mi nu

4) He meldet darbeneven datt ick etzwas Unbillich Van ehm Vorrderr Und begerr. Datt is de vuleste grepe manck allen. Hefft he mi doch Ja ahm Sondage Judica. 14 Dage Vor Paschen, Zwe mall hant tastinge gegeven, Und sin Ehre Und Redlicheitt, darby vorwillkoeret, he wolde ehe entvanginge des Sacramentes minen willen macken Und my tho freden stellen. Gott helpe my tidtlick Und ewich so wahr alse he Idt gedan hefft: He hefft my datt Sacrament Van Vexeret Und Van gelagen, Wert he dar nicht Umme gestraffet, so werdent ehm woll mehr nha dhon, Unde wert eyne grot ergernisse darup Volgen.

Ich gha in min 78 Jahr, bin 51 Jahr Im Predigambte gewesen[1]), hebbe 5 wocken tho bedde gelegen, moth nu by einen Stock ghan. Kan ock den Wagen nicht vordragen, Hebbe derwegen Vele behoff. Myn wedderparte is full Archlisticheitt, Loegen Und boescheitt. Bidde derwegen Underdenichlick, He mochte gedwungen werden, my nha min Klage tho betalen, neffenst myne ahngewante Un Köstinge, dewile he my 9 Jhare hen geholden, by straffe der Gevenckenisse. Datt verschulde ick mitt minem dechlicken Gebede mitt dem flitigsten.«

Die Antwort des Amtmanns Wolff Blome[2]) lautete: »Wielen uth des Lehenssvagdes Und der 6 Menner getüghniss tho ersehen iss, dat beklagter etwas von des Pastoren Stavenlandt in gebrucke hefft, Alss schall ehm hirmit gantz ernstlich uperlecht sin, sich deswegen mit dem Pastoren gebürlich abthofinden und henferner ehme de jehrliche geböer darvan tho entrichten, edder ock richtig tho bewiesen, dat he jehrlich von dissem Stavenlande etwas gegewen hefft, by vermeidung der gefengklichen hafft. Tundern, den 25. Aug. 634. Wolff Blome KR.«

---

[1]) Nach Pontoppidan, a. a. O., S. 373, ist er im Jahre 1644 gestorben, 90 Jahre alt, im 61. Jahre seines Predigtamtes. Nach dem obigen Bericht ist er bei Abfassung desselben, die in den Sommer 1634 fällt, 78 Jahre alt und 51 Jahre im Predigtamte gewesen. Nach der Deezbüller Predigertafel ist er im Jahre 1644 alters halber von seinem Amt zurückgetreten. Er war in diesem Jahre also thatsächlich nur 88 Jahre alt. Ist er wirklich 90 Jahre alt geworden, wie Pontoppidan angiebt, so muss er noch 2 Jahre als Emeritus gelebt haben und erst 1646 gestorben sein. Es liegt eine der vielen Ungenauigkeiten Pontoppidans vor.

[2]) Amtmann von Tondern von 1624 bis 1660. Unter ihm wurden der Amtmanns- und der nach ihm benannte Blumenkoog eingenommen.

Dieser Fall, der in jener Kirchenbuchsnotiz, weil weniger markant, gar nicht erwähnt ist, beweist, dass Dethlev Johannis in der That seine Not gehabt hat, sich der Uebergriffe auch seines nächsten Hausnachbarn zu erwehren. Vor allem wirft er aber auf den Charakter des Predigers ein neues Licht. Schon Pontoppidan hat es in Zweifel gezogen, ob er »allemahl unschuldig und als ein Diener Christi um der Wahrheit willen gelitten« habe, und Tholuck (Das kirchliche Leben des 17. Jahrhunderts, 1. Bd., S. 117) drückt sich ebenfalls nicht bestimmt aus, indem er die Leiden des Pastors als einen Fall erwähnt, »wo die Schuld, möchte man meinen, vielleicht möglicherweise überhaupt nicht auf letzteren fällt.« Der vorliegende Bericht hellt nun die bisherige Dunkelheit wenigstens nach einer Richtung hin auf, freilich nicht zu Gunsten des Predigers. Er hat wie so manche Pastoren jener Zeit die Zulassung zum Sakrament benutzt, um in einer alten Streitsache bezüglich des Pastorenlandes zu seinem Rechte zu gelangen, da Pay Hansen ihm unter zweimaligem Handschlag versprechen musste, ihn vor Empfang des Sakraments zufriedenstellen zu wollen. Wie aber Pay Hansen sich dadurch zum Bösen verleiten lässt und dem Pastor das Sakrament ablügt, da ruft dieser die Obrigkeit gegen den Lügner zu Hilfe und bittet Gott »mit dem Fleissigsten«, dass er mit Gefängnis bestraft werden möge. Was die Streitsache selbst anbetrifft, so befand sich Dethlev Johannis unzweifelhaft in seinem Recht, wie denn auch sonst in Deezbüll ähnliche Hinterziehungen des Pastoratlandes vorgekommen sind; er wird auch sicherlich viele seiner Drangsale deshalb erlitten haben, weil er rückhaltlos, vielleicht zu derb die Wahrheit sagte und mutig die Folgen auf sich nahm. Aber auch er ist ein Kind seiner Zeit gewesen, und es ist ihm bis in sein hohes Alter nicht gelungen, die persönliche Gereiztheit aus seinen Worten und Massnahmen auszuscheiden, so dass also die Märtyrerkrone, die er sich aufgesetzt hat, doch nicht ganz so strahlend erscheint, wie man nach seinen Worten im Kirchenbuch sich vorstellen muss.

Taufe und Konfirmation einer Mennonitin in Emmelsbüll im Jahre 1696.

Von E. Michelsen, Pastor in Klanxbüll.

Kürzlich machte Pastor P. Petersen in Emmelsbüll mich aufmerksam auf eine Aufzeichnung des Pastors Matthias Henck (introduziert den 14. Dezember 1693, gest. am 31. August 1727) im ältesten Emmelsbüller Taufregister[1]) über die Taufe einer Mennonitin oder, wie man damals sagte, »Mennonistin« im Herbste des Jahres 1696. Unter Hinweis auf die Nachrichten

[1]) Das Register besteht fast nur noch aus einzelnen Blättern oder Halbbogen, eine Folge der zerstörenden Wirkungen der Feuchtigkeit.

von Prof. Dr. Reimer Hansen über die Davidjoriten in Eiderstedt[1]) wird die Notiz hier mitgeteilt. Sie giebt nämlich ein Beispiel dafür, dass die in Eiderstedt so zahlreichen holländischen oder westfriesischen Wiedertäufer (Mennoniten und Davidjoriten) vereinzelt auch in unsere nördlichen friesischen Marschen kamen. Zugleich aber erweist sich die Eintragung bei näherem Zusehen als ein Zeugnis für die kurz vorher erfolgte Einführung der Konfirmationshandlung in unserer Gegend. Beachtenswert ist nämlich, dass zusammen mit der Ehefrau der aus dem Kirchspiel Emmelsbüll stammende Mann unterrichtet und nach der Taufe der Frau mit ihr zusammen konfirmiert wurde. Die Konfirmation war durch die hier erwähnte Fürstliche Verordnung vom 16. Juni 1693[2]) erst allgemein für den Herzoglich Gottorper Landesteil angeordnet, allerdings in manchen Gemeinden bereits in den 80er Jahren, ja an einzelnen Orten schon früher in Gebrauch[3]). Das älteste erhaltene Emmelsbüller Konfirmandenregister beginnt erst mit dem 9. März 1729. Wann in Emmelsbüll sonst zuerst konfirmiert ist, darüber scheint sich in den Kirchenbüchern nichts zu finden. Pastor Henck erzählt in seinen ausführlichen Aufzeichnungen über seine Amtsführung in dem im Jahre 1703 auf Geheiss des Propsten Reimarus angelegten Protokoll mit dem Titel »Archivum der Kirche zu Emmelsbüll« wohl von seinem Katechesieren mit der Gemeinde, auch mit den Erwachsenen, und von seinem Katechismus[4]), aber über die Konfirmation und seinen Konfirmandenunterricht sagt er nichts weiter. Hier in Klanxbüll hat eine förmliche Zulassung zum heiligen Abendmahle als öffentlicher Akt in der Kirche und zwar, wie es scheint, zuerst, und ohne dass in der öffentlichen Bekanntmachung und Aufzeichnung des Pastors im Kirchenbuche der Name Konfirmation gebraucht wird, im Spätherbst 1699 stattgefunden. Die Handlung geschah in der Weise, dass am Allerheiligentage Mittwoch, den 1. November, die sich meldenden Kinder vor dem Gottesdienste allein vorgeprüft und die Angenommenen und nicht wieder der Schule Zugewiesenen (7 Knaben und 9 Mädchen) vier Wochen nachher öffentlich vor der Gemeinde examiniert wurden. Diese und einige andere Ein-

---

[1]) R. Hansen, Der Davidjoritenprozess in Tönning, Bd. I unserer Beiträge und Mitteilungen, H. 5, Kiel 1900, S. 31 ff., und Wiedertäufer in Eiderstedt, ebendas. Bd. II, H. 2, Kiel 1901, S. 175 ff.

[2]) Abgedruckt bei Falck, Neues staatsbürgerl. Magazin, Bd. 1 (1833), S. 943 f. Früher schon bei Arnkiel, Christliche Confirmation derer Catechumenen (2. Auflage), Schlesswig 1698, und nach meiner Erinnerung auch schon in den Nachträgen zu der 1. Ausgabe von 1693, die in dem Exemplar der Kieler Universitätsbibliothek fehlen.

[3]) Ueber die Geschichte der Einführung der Konfirmation in Schleswig-Holstein vgl. Kirchen- u. Schulblatt 1886, Nr. 26 ff., und 1889, Nr. 19 ff., sowie als bisher neueste Darstellung F. M. Rendtorff, Die schleswig-holsteinischen Schulordnungen vom 16. bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts, Kiel 1902, S. 232 ff. (Schriften des Vereins für schlesw.-holst. Kirchengesch., I. Reihe, 2. Heft.) — Eine spezielle Darstellung des Gegenstandes von Pastor Emil Hansen steht in Aussicht.

[4]) Vgl. Zeitschrift für schlesw.-holst. Geschichte, 25. Bd., Kiel 1895, S. 245. Das Protokoll ist mir s. Z. freundlichst zugänglich gemacht von dem damaligen Pastor N. Nissen.

tragungen aus alten Konfirmationsregistern hoffen wir bei nächster Gelegenheit mitzuteilen als kleine Bausteine zur Geschichte der Konfirmation in unserem Lande. Die Eintragung lautet:

[1]) »Anno 1696, d. 11. Octobr., XVIII. Sontag nach Trinitatis, habe Ich eine Mennonistin, neml. Broder Ulrichsen, eines Hutmachers, Frau von 26 Jahren undt auss Franecker in west Friesslandt [2]) gebührtig, nachdem ich Sie nebenst Ihrem obgemeldeten Ehe Man (auss hiesigem Kirchspiel gebührtig, aber niemahlen zum heil. Abendmahl gewesen) [3]), fast über ein halb Jahr in Ihrem Christenthumb unterrichtet undt Sie Beyderseits Ihr glaubens Bekäntniss am ermeldeten Tage öffentlich für die Gemeine abgeleget, getauft. Ihre Gevattern waren (1) Meine Liebste Adelheit Anna Hencken. (2) Margrets [Margreth ?] Andersen Hn. Andreas Rikleffsen Fürstl. Deich Voigts u. Rahtmans Ehe Frau auff den Kleinen Kogesdeich [4]). (3) Engke Jankens Janke Gottbergssen Frau in Emmelssbüll. (4) Jürgen Anderssen, der Kirchspiel Voigt, in Emmelssbüll. (5) Momke Sünnichsen auff den Hottbülldeich. — Ihr Tauffnahme ist gewesen Catharina Elisabeth. nach Empfangener Tauffe ist Sie nebenst Ihrem Manne vermöge Hochfürstl. Verordnung in Ihrem Glaubens Bekäntniss öffentl. Confirmiret, undt haben darauff Beyderseits nach vorhero gethaner Beichte Domin. XIX Post Trinit. dass heil. Abendtmahl von mir empfangen. Der grosse Gott regiere Ihre beyder Hertzen durch seinen heil. Geist und lasse sie ferner in dem wahren Erkendtniss Jesu täglich beständig wachsen undt zunehmen, dass Sie mögen glauben halten undt Erben der ewigen seligkeit bleiben. Amen.«

Bericht über eine Nichtzulassung zum heiligen Abendmahl.

Mitgeteilt von Propst Janss in Sörup.

1387 b. Flensb. Visit., d. 16. Juny 1825.

An das hohe Visitatoriat der Probstey Flensburg.

Pflichtmässiger Bericht des Pastorats zu Muncbrarup, betreffend die Nichtzulassung des Hans Jensen zum Abendmahl.

Als ich vor 17 Jahren hierher versetzt wurde, befremdete es mich anfangs, dass die Confirmanden erst nach Jahresfrist zu communiciren pflegten,

---

[1]) Am Rande neben den ersten Zeilen: XVII (laufende Nummer des Jahrgangs). Eine Mennonistin von 26 Jahren getauft. — Die Eintragung ist möglichst buchstäblich wiedergegeben, doch unter Berücksichtigung der von Pastor H. selbst eingefügten Korrekturen.

[2]) Die bekannte frühere Universitätsstadt in der niederländischen Provinz Westfriesland unweit Leeuwarden.

[3]) Das Eingeklammerte steht am Rande.

[4]) Unter den Sechsmännern des Kirchspiels, die bei Pastor Hencks Amtseinsetzung mitwirkten, war ausserdem noch ein »Andress Rickleffsen in Emmelsbülldorff. Ein Mann, so vormahl in West Indien gewesen« oder »der Westindienfahrer«, wie er an anderer Stelle heisst.

da ich gewohnt war, die Feier des Abendmahls mit der Confirmation zu verbinden. Ich überzeugte mich aber bald, dass meine Vorweser gute Gründe gehabt, von diesem Gebrauche abzugehen. Die Gemeine umgiebt Glücksburg von allen Seiten, dessen Einwohner Land, zum Theil auch Moor haben, obgleich nur wenige es selbst bearbeiten. Dies veranlasst, dass hier viel eigenthumslose Tagelöhner sich einmiethen. Dazu kommen die Arbeiter auf 7 zum Theil grossen Ziegeleyen, darin grössere und kleinere Kinder wenigstens im Sommer mitarbeiten und verdienen müssen, wenn sie essen sollen. Ein ganz regelmässiger Schulbesuch ist hier selbst mit Strenge nicht zu erzwingen, und obgleich der Jugendunterricht im Allgemeinen keineswegs schlecht ist, so giebt es doch unter den Confirmanden immer einige mässige, auch wohl schlecht unterrichtete Kinder. Das Bedürfniss ganz armer Eltern macht es aber oft nöthig, solche nur nothdürftig Unterrichtete zu confirmiren und aus der Schule zu entlassen, damit sie das ganze Jahr dienen, sich selbst ernähren und die Familie unterstützen können. Doch was das Kind in der Schule versäumt hat, kann zuweilen die reifere Jugend, wenn das Bedürfniss, zu lernen, in ihr lebendig geworden ist, aus eigner freier Kraft nachholen, wenn sie nur Antrieb, Aufsicht und Leitung findet. Diesen Antrieb zum freyen Gebrauch der reiferen Kraft haben meine Vorweser der confirmirten Jugend während eines ganzen Jahres zu erhalten gemeint, wenn sie sie anhielten, im ersten Jahr nach der Confirmation Prediger und Kinderlehrer[1]) unausgesetzt zu besuchen, sie nach Verlauf des Jahres aufs neue prüften und dann zur ersten Abendmahlsfeyer sie vorbereiteten. Diese hier hergebrachte Sitte habe ich um so eher beibehalten zu müssen geglaubt, da ich nicht nur von ihrer wohlthätigen Wirksamkeit überzeugt bin, sondern freudige Erfahrungen davon zu machen Gelegenheit hatte. Die Confirmanden, so ein Jahr länger Kinder im kirchlichen Sinn, bleiben im ersten, oft gefährlichen Jahre ihrer Befreyung zum Schulgange, ihrer Entlassung aus Häuslicher Zucht in näherer Verbindung, unter besonderer Aufsicht und Leitung des Predigers und behalten durch die noch bevorstehende Prüfung einen Antrieb zu hören und zu lernen, der nachher oft wohlthätige Gewohnheit wird. Zur Prüfung und Vorbereitung kommen sie mehrere Tage mit einander zum Prediger, zu ihrem Tauf- und Confirmationstage wird der Tag der ersten Communion einem jeden in seine Bibel geschrieben, und am 2. Pfingsttage wird jedes Jahr durch die Abendmahlsfeyer der Jugend mit ihren Eltern und der Gemeinde die Reihe der christlichen Feste beschlossen.

Darf diese Sitte bestehen, soll durch sie auf Fortgang der Erkenntniss und sittliches Leben gewirkt werden, so muss der Prediger sich gestatten, diejenigen, die durch eigene Schuld in Erkenntniss zurückgekommen sind, besonders die Uebung im Lesen (die Bedingung des Fortgangs der Erkenntniss des Heil. Worts ist) leichtsinnig oder gleichgültig versäumt haben, er muss sich gestatten, diese zur ferneren Vorbereitung zurückzuweisen. Aber nur selten findet diese Zurückweisung statt und die Zurückgewiesenen können zu jeder Zeit sich wieder melden.

---

[1]) Sic! Ich vermute, dass es heissen soll: Predigt und Kinderlehre.

Hans Jensen ist zurückgewiesen, hat sich aber nicht wieder gemeldet. Sein Vater, ein armer Mann, wohnte in einer Torfscheune auf der Mitkoppel. Das Land ist Glücksburgisches Eigenthum; wo etwanige Anbauer hingehören, nicht recht entschieden. Keine Commüne wollte die verarmte Familie anerkennen, und ohne allen Unterricht wuchsen die Kinder auf. Von den Umständen erst spät unterrichtet, veranlasste ich die Aufnahme der Kinder in die Oxbüller Schule. Sie besuchten diese schlecht, — über 17 Jahr alt wurde Hans Jensen confirmirt, unter der ausdrücklichen Bedingung, die Kirche fleissig zu besuchen und sich im Lesen zu üben. Er kam nach einem Jahr schlechter als er gewesen. Zu besserer Vorbereitung zurückgewiesen, meldete er sich nicht wieder. Auf eingezogene Erkundigung verlautet, dass er ausser dem Kirchspiel diene. Auf die seinethalben an mich ergangene Anfrage habe ich mich aufs neue wiederhohlt vergebens bemüht, seinen Aufenthalt zu erfahren. Der Holzvogt Seehuse zu Weesries, sein angegebener Brodherr, erinnert sich seiner nicht mehr, und seine Verwandten sagen, dass er vor Jahren nach Norwegen gegangen.

Muncbrarup
den 11. Juni 1825.

Gehorsamst
Hansen.

Briefe des Generalsuperintendenten C. Callisen von seinen Visitationsreisen.

Von Medizinalrat Dr. A. Halling, Kreisarzt in Glückstadt.

(Fortsetzung zu Heft 5, S. 145 ff.)

Jerpstedt, d. 5. Juny 1836.

Hier in einem kleinen armen Kirchspiel auf der Haide, fast an dem Ufer der Nordsee, erhalte ich heute Abend deinen Brief, meine beste Hanne, den du gestern erst beendet hast, so wie ich deinen letzten Brief vorher erhielt, als ich eben nach Sylt abzugehen im Begriff war. — Dieser Brief trifft mich denn schon wieder auf dem festen Lande, und zwar sehr wohl und heiter nach für diesmal vollendeten Seereisen. . . .

d. 6. Juny. Heute etwas von meiner Sylter Reise. — Ich hatte am letzten May eine ziemlich anstrengende Visitation in dem ganz netten Flecken Hoyer gehabt und sehr liebe Leute an dem Pastor Sönnichsen und seiner Frau gefunden, die im July nach Schleswig kommen, um Boysen[1]) zu besuchen und dann auch vielleicht bey dir vorkommen, indem sie Holstein sehen und nach Stubben reisen wollen. — Hier kam denn der Sylter Fährmann zu mir und rieth mir, mit Rücksicht auf Wind und Fluth, zu ver-

[1]) Nicolaus Theodor Boysen, Pastor am Dom zu Schleswig und Propst seit 3. Juni 1831, introd. 31. Juli; er war seit 1823 Pastor in St. Michaelisdonn, seit 1824 in Sehestedt. Jensen, a. a. O., S. 1077.

suchen, den Abend noch an Bord zu gehen, indem ich dann, wenn wir auch zwey Fluthen auf dem Wasser seyn müssten, doch Mittewochen und nicht erst Donnerstag, wo ich schon auf Sylt zur Kirche sollte, ankäme. Ich fuhr also Abends 10 Uhr, von Past. Sönnichsen begleitet, da der Wind nicht die Einfahrt und Ausfahrt aus dem Hoyer-Canal erlaubte, nach dem $^1/_2$ Stunde fernen Emmerlef (wo Falck[1]) herstammt) nach einem Hause dicht am Strande, nahm da Abschied von meinem Begleiter und fuhr nun in die Dunkelheit auf dem Wagen des Wirths mit seinen dazu gewohnten Pferden auf dem durch die Ebbe entblössten Meeresgrund, längst einer Reihe von Baken wohl $^1/_2$ Stunde[2]) ins Meer hinein, bis wir das in der Dunkelheit gar nicht zu erkennende Schiff, was auf dem Strand festsass, erreichten, ohne doch eben tief ins Wasser fahren zu müssen, welches sonst bey solcher Fahrt oft bis in den Wagen gehen soll. In der ziemlich grossen Cajüte dieses Schiffs war doch ein Tisch und ein Paar Coyen, wovon ich mit meinem Bettzeug eine für mich zurecht machen liess, und so gegen 12 Uhr eben zur Ruhe kam, als das Schiff durch die ankommende Fluth bespühlt und gegen 1 Uhr flott zu werden anfing. Sobald wir fort kommen konnten, wurden die Segel aufgezogen, und mit der Fluth kam günstiger nördlicher Wind, der uns bis morgens 4 Uhr glücklich nach Sylt hinüber brachte. Hier konnten wir indessen auch nicht im Hafen landen, sondern mussten bey einer Mühle Anker werfen[3]), nach der ich mich mit dem Boote absetzen liess. Ich traf nur ein Mädchen schon auf und mit Milchen beschäftigt, aber Alles wurde gleich geweckt und kam mir mit grosser Freude und Freundlichkeit entgegen. Ich musste Thee trinken, Butterbrod essen, eine Anstalt, die Bergenten zu locken, um an bestimmten Orten ihre Eier zu legen, die man dann mit ihnen teilt, besehen, so wie überhaupt der ebenso gebildete als fromme [?] Müller mit den Seinen alles that, mir meinen Aufenthalt von einigen Stunden angenehm zu machen, bis von dem etwa $^1/_2$ Stunde entfernten Keitum Pferde und

[1]) Niels Nikolaus Falck, geb. am 25. November 1784 in Emmerleff, zuerst stud. theol., alsdann Jurist, 1808 Dr. phil., examiniert 1809 mit dem ersten Charakter, war 1810 Canzellist, 1811 Comtoirchef der Schl.-Holst.-Lauenb. Kanzlei in Kopenhagen, er war zum Prof. jur. an der neugegründeten Universität in Christiania bestimmt, kam jedoch als solcher nach Kiel, nachdem Norwegen 1814 abgetreten war; 1815 wurde er Dr. jur. Verschiedene Berufungen nach Berlin, Bonn und Lübeck lehnte er ab. Am 20. Januar 1832 wurde er zum Etatsrat ernannt. Sehr befreundet mit Callisen. War Mitglied der Schleswigschen und der Holsteinischen Ständeversammlung. Starb am 11. Mai 1850. Lübker u. Schröder, Schriftstellerlexikon, Bd. 1, S. 152 ff. Alberti, Schriftstellerlexikon, Bd. I, S. 198 ff.

[2]) Der 31. Mai 1836 fiel auf einen Dienstag, in der Nacht auf den 1. Juni war an der Hoyer Schleuse abends 9 Uhr 38 Min. Flut, etwa 3 Uhr 30 Min. Hochwasser. Das Fahrzeug, welches, wie alle Wattenschiffe, nur 2—3 Fuss Tiefgang gehabt hat, muss also am östlichen Ende des Hoyer Tief, querab von Emmerleff, ziemlich hoch auf dem Watt gelegen haben, wenn es erst gegen 1 Uhr flott wurde. Der Weg über das Watt dorthin kann höchstens 2 Kilometer betragen, ist also im Dunkel der Nacht dem Generalsuperintendenten weiter vorgekommen als er war.

[3]) Wohl in dem heutigen Hafen bei Munkmarsch.

Wagen mich abzuholen kämen. Etwa um 6 Uhr kamen diese Wagen, mit dem jungen Past. Binge[1]) (den Leonhard kennt, und der erst vor einem Jahr hier gewählt ist) an; und nun gings über einen hohen heidigen Theil der Insel nach Keitum, zum recht freundlichen Pastorate. Eine kleine nette holsteinische Frau Pastorin empfing uns, und ich tractirte mit meinem schönen Madkorb[2]), den die Frau Pastorin Sönnichsen mir mitgegeben hatte, zum Frühstück. Da ich diesen Tag frey hatte, liess Past. Binge einen Wagen anspannen, damit wir einige Merkwürdigkeiten der Insel besähen. — So waren wir denn in der berühmten Vogelkoye, wo die Krickenten gefangen werden; auf den Dünen, die nördlich und südlich als hohe kahle Sandberge von dem eigentlich bewohnten Theil der Insel in 2 langen Armen ausgehen — auf einem hohen abschüssigen Berg, dem rothen Kliff, an der bis England hinüber wogenden Nordsee pp. — Mündlich einmal mehr von diesem allen, so wie von den netten Häusern, dem aufgeweckten freisinnigen Volk, den Amazonen artigen Mädchen und Frauen, die beinahe alles Fahren verrichten (in Morsum wurde ich von einer solchen Amazone in vollem Galopp zu der etwas entfernten Kirche gefahren) und die ich auch pflügen sah; den Männern, die meistens Schiffer sind, und wovon die angesehenen, z. B. Juraten, Schulvorsteher pp. alte Schiffscapitäne sind, die im feinen Rock mit Schirmen pp. gehen und nach vielem Herumreisen ihr Vaterland wieder gesucht haben, aber dann von Ost- und Westindien, von Grönland und dem mittelländischen Meer pp. wie von benachbarten Orten, nöthigenfalls in allen gangbaren Sprachen, reden. Wie eigen interessant dadurch hier jede Gesellschaft wurde, kannst du denken; und dabei ungemein viel religiöser Sinn im Allgemeinen (wogegen denn einzelne, im Weltgetriebe irre gewordene Individuen sehr abstechen, die aber auf das Ganze, eben des festen friesischen Sinnes wegen, wenig einwirken können[3]). — Die Kirchen waren sehr voll alle wege, die Frauen, alle mit weissen Tüchern um den Kopf, sind meistens dunkel, nach städtischer Weise zugeschnitten und meistens höchst elegant gekleidet; die Prediger und Schullehrer meistens recht gut. In Keitum wird noch alles Armengeld durch freywillige Beyträge zusammengebracht; in Westerland sind die nicht einmal nöthig, sondern Legate und das Klingbeutelgeld reichen zu. — Unter den Kindern in Keitum zeichneten sich ein Paar Schwestern des bekannten Lorenzen[4]) in der Schule ungemein aus. — Doch nun nicht mehr davon. — Am 4ten Nachmittags ging ich mit sehr gutem Winde, bis zum Ufer von den Predigern und dem Landvogt Lassen[5]) (Carl Thomsen[6]) in Hadersleben Frauen Bruder) begleitet, im Keitumer Hafen an

[1]) Friedrich Daniel Binge, geb. in Glasau, gewählt in Keitum am 22. Oktober 1834.

[2]) Mad (dänisch) = Speise.

[3]) Vgl. dazu die Schilderungen des Sylter Chronisten C. P. Hansen in dessen verschiedenen Schriften.

[4]) Gemeint ist Uwe Jens Lornsen, der eigentlich Lørensen hiess.

[5]) Später Bürgermeister in Hadersleben und Stadtpräsident in Flensburg.

[6]) Carl Georg Andreas Thomsen, geb. 24. Juni 1794, er wurde Canzellist der herzogl. Canzlei in Kopenhagen, später Hardesvogt der Thyr-

Bord und war um 7 Uhr im Hoyer-Hafen, wo Past. Sönnichsen mit meinem Wagen auch schon am Ufer wartete. — Gestern blieb ich gern bey ihm und kam gegen Abend hier an, wo ich, so wie in Hoyer, viele Arbeit vorfand. — Heute in der Frühstunde nicht mehr. Noch einiges heute Abend in Schads, ehe der Brief abgeht. —

Schads, d. 6. Juni 1836.

So habe ich denn heute in Jerpstedt zum erstenmal dänisch catechisirt und geredet. Obgleich mitunter mir die Zunge etwas sehr gebunden war, dass ich nicht sagen konnte, was ich wollte, so ging es doch. Die Kinder blieben mir eigentlich keine Antwort schuldig, und obgleich ein Paar deutsche Worte und Constructionen unterliefen, so war die Gemeine doch sehr aufmerksam, und ein Paar, die in meiner Nähe sassen, waren selbst gerührt, wie ich bemerkte. Gott helfe nun weiter! — Hier, rund umgeben von Jütländischen Kirchen, und nur mit einer schmalen Erdzunge gleichsam mit Schleswig zusammenhangend, weht einem selbst die Luft schon auf dänisch an. — Unser Abendstudium[1]) hat doch etwas geholfen! —

Bülderup, d. 11. Juni 1836.

. . . Ich habe nun schon 5 mal in dänischen Kirchen visitirt. Gestern catechisirte und redete ich ganz muthig und getrost in der sehr vollen Kirche zu Buhrkall. Ich hatte die Freude, immer sehr gute Antworten von den Kindern zu kriegen, und doch ist der 3te Artikel, worüber ich catechisirte, wenn ich mich gleich möglichst genau an den Catechismus hielt, nicht ganz leicht. Bey meiner Rede, wobey mir recht das Herz in dieser von Alters her durch ihre Frömmigkeit berühmten Gemeine, in der die Brüdergemeine viele Verbindungen hat, und an der jetzt leider ein rationalistischer Prediger[2]) steht, offen wurde, und die Worte mir in der fremden Sprache ungewöhnlich zuflossen, wurden alle um mich her so bewegt, dass auch mir die Thränen in die Augen traten und ich überzeugt ward, dass Gottes Geist hier augenscheinlich mit mir armen Schwachen war. Ich habe nachher noch von den Juraten und dem Küster so viel freundlichen Dank erhalten, dass ich ganz beschämt wurde; und als ich hier ankam, hatte sich das Gerücht von der Buhrkaller kirchlichen Feier schon hierher verbreitet, und die alte Predigerwittwe Krongaard[3]) kam mir mit grosser Freude darüber entgegen. Hier

---

strup Harde, wohnte später in Hadersleben. Er war der Sohn einer Kusine des Generalsuperintendenten aus ihrer ersten Ehe mit dem Gutsbesitzer Hans Friedrich Thomsen zu Grabow i. M.

[1]) Er meint die dänischen Uebungen mit seiner Frau.

[2]) Es wird gemeint sein Hans Paulsen Beyer, geb. 24. März 1778 zu Lendemark, Kirchspiel Bülderup, seit 1813 Pastor in Karlum, am 25. Okt. 1830 zum Pastor in Buhrkall erwählt. Er starb am 5. Juni 1837. JENSEN, a. a. O., S. 426.

[3]) Witwe des Pastors Knud Krongaard, geb. am 11. Okt. 1774 in Wilstrup, seit 1805 Diakonus in Saatrup, am 13. Februar 1821 in Bülderup gewählt, starb am 18. September 1832. JENSEN, a. a. O., S. 420.

bin ich denn bey einem sehr christlichen jungen Prediger Schmidt[1]), einem Freunde von Leonhard[2]). Hilft Gott mir heute und noch einige Tage so weiter, so wird alle meine Besorgniss wegen der dänischen Visitationen verschwunden seyn, ehe ich dieselben für diesmal in dieser Propstey vollende. — Aber das Ende derselben rückt denn ja nun näher und näher. . . . Der Prediger an der letzten Kirche, wo ich zu visitiren habe, zu Hohlebüll, ist sterbend krank geworden[3]), und wenn da nicht schwer zu erwartende Veränderungen vorgehen, werde ich da keine ordentliche Visitation halten. Da ich ihn aber jedenfalls besuchen will, welches nicht so früh am Tage geschehen kann; da ich, um im Hause des Kranken nicht beschwerlich zu werden, in Rinkenis würde übernachten müssen, von wo ich noch etwa 4 Meilen bis Flensburg habe; da in Flensburg noch einiges abzumachen ist und auch die Pferde erst zusammengebracht werden müssen, so kann ich die Zeit meiner Ankunft in Schleswig nicht bestimmen, und Du sollst nicht besorgt werden, wenn ich vielleicht zur bestimmten Zeit nicht da wäre. Lasse aber alles zum Wagen und auf meiner Stube dazu in Ordnung machen. — Von Montag an schicke mir keine Briefe mehr, da ich in der Lundtoft Harde immer weiter von Tondern wegkomme und die Communication mit dem Propsten immer schwieriger wird. Sag das auch an Leonhard, dass er es auf der Regierung sage. — An Momsen[4]) bringe einen herzlichen Gruss von seinem Bruder[5]), der mich in Abild, und von seinem Lehrer Bonnichsen, der mich in Hostrup besuchte. Nach Lygumkloster kommt wahrscheinlich ein Copenhagener Student[6]), sowie nach Husbye Past. Simonsen aus Copenhagen[7]).

---

[1]) Peter Christiansen Schmidt, geb. in Hünding, Kirchspiel Raapstedt, Pastor in Uk seit 1829, gewählt in B. am 25. April 1833, introd. September. Jensen, a. a. O., S. 420.

[2]) Leonhard Friedrich Callisen, geb. in Hohenfelde am 17. Februar 1803, wurde am 26. August 1829 Diakonus zu St. Nikolai in Flensburg, am 26. Januar 1836 Pastor in Friedrichsberg, nach Abgang seines Onkels Christian Callisen, ebenfalls Propst in Hütten. Mitglied des Schleswig-Holsteinischen Oberkonsistoriums sowie der Prüfungskommission für theologische Kandidaten und zweites geistliches Mitglied der Schleswig-Holsteinischen Regierung auf Gottorf. Starb am 31. Dezember 1839. Vgl. Dr. A. Halling, Familie Callisen, S. 153.

[3]) Zacharias Luderus Hansen, geb. in Apenrade am 6. August 1776, erwählt in H. am 8. September 1805, introd. 1806, starb am 18. Dezember 1836. Jensen, a. a. O., S. 450.

[4]) Emil Momsen, geb. in Düppel am 27. August 1807, wurde Student Michaeli 1827, examiniert auf Gottorf 1832 mit dem 2. Char. m. s. r. A., Hauslehrer in Schleswig, wo er fast täglicher Gast am Theetisch bei Callisens war. Am 18. Oktober 1836 wurde er Diakonus in Ulderup, starb aber schon am 16. August 1841. Wulf, Verzeichnis der theologischen Examinanden.

[5]) Johann Ludwig Momsen, geb. 2. Okt. 1803 in Sonderburg, zum Pastor in Leck erwählt am 21. Februar 1831. Jensen, a. a. O., S. 492.

[6]) Am 3. Juni 1836 wurde daselbst ernannt Hermann Peter Johann Höker. Jensen, a. a. O., S. 301.

[7]) Lorenz Simonsen, geb. in Flensburg am 20. August 1800, Pastor an der deutschen Frederiks-Kirche in Kopenhagen 1829—31, zugleich seit 1827 Katechet, kam am 13. Juni 1836 nach Husbye, 1850 vertrieben, 1864

. . . Montag, hoffe ich, bringt der Propst mir wieder nach Raapstedt einen Brief von Dir mit; ist aber nichts Wichtiges darauf zu antworten, so schreibe ich nicht wieder, da es mir an Gelegenheit nach Tondern nun immer mehr fehlen wird.

Drelsdorf, d. 4. July 1836.

Es bietet sich mir unvermuthet eine Gelegenheit an, an dich, meine beste Mutter, zu schreiben, da Propst Meisterlin [1]) mich hier besucht und ich mit ihm diese Zeilen nach Husum zur Weiterbeförderung bekommen kann. Es sieht hier im Amte Bredstedt weitläuftig mit der Beförderung aus, da Alles über Flensburg gehen muss, und, wie mir hier der Prediger versicherte, wegen des Zusammentreffens mit der Hamburger Post eher ein Brief nach Berlin als nach Kiel, wenn beide zu gleicher Zeit abgegeben werden, gelangt. — Heute nur dies, dass ich sehr bestäubt erst gegen 6 Uhr nach Viöl kam, dass ich in Treya Pastor Nissen [2]) und seine Frau, bey denen ich unterwegs einen Augenblick vorsprach, wohl fand; dass zwischen Ohrstedt und Feddersberg die Stelle, wo vor 33 Jahren wir die böse Geschichte mit der Carjole hatten, mir, wie ich sie wiedersah, sehr erinnerlich wurde, obgleich dort jetzt beynahe Alles eingekoppelt ist; dass in Viöl ich Demoiselle Müller, die der alten Tante [3]) die Augen zudrückte, im Wittwenhause, wo wir damals logirten, besuchte und noch mancherlei von der alten Tante hörte; dass Pastor Deckmann [4]) ein braver tüchtiger Prediger geworden ist, obgleich er sonst noch manches von seinen Sonderbarkeiten hat; dass ich seine bäurische Frau beynahe gar nicht sah, aber wohl eine Reihe von Kindern, die wenigstens ganz gutartig zu seyn schienen; dass ich auf dem Grabe der alten, in der Kirche begrabenen Tante die Gemeine anredete, die sich ungemein zahlreich versammelt hatte; und dass, nach dem Anfang zu schliessen, mit Gottes Hülfe, mein Streben, für sein Reich zu wirken, auch in der Propstei Bred-

---

wieder eingesetzt, aber schon 1866 emeritiert, gestorben 1872 in Flensburg. Wiberg, Præstehistorie, Bd. 2, S. 209 f.

[1]) Gabriel Peter Christian Meisterlin, geb. am 14. April 1783 zu Kappeln, 1809 Pastor in Joldelund, 1816 Pastor in Mildstedt, Pastor und Propst in Husum am 25. Juni 1828. Siehe Heft 3, S. 102, 137 ff. Ausserdem Alberti, Lexikon der Schlesw.-Holst.-Lauenb. und Eutinischen Schriftsteller von 1829 bis Mitte 1866, 2. Abth. Kiel 1868, S. 392. Michler, Kirchliche Statistik der ev.-luth. Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, 1. Bd., Kiel 1886, S. 265.

[2]) Detlev Heinrich Nissen, geb. in Steinfeld, Kirchspiel Ulsnis, seit 1813 Diakonus in Wöhrden, seit dem 7. Oktober 1822 Pastor in Treya. Jensen, a. a. O., S. 1108.

[3]) Catharina Magdalena Callisen, geb. am 6. Mai 1736 in Preetz, gest. am 24. Mai in Viöl, verheiratet mit Andreas Ahrens, geb. April 1720 in Tondern, gest. am 24. Mai 1762 in Viöl. Halling, Beiträge zur Familiengeschichte des Geschlechtes Callisen. Als Manuskript gedruckt. Glückstadt 1898. S. 38 f.

[4]) Johann Heinrich Deckmann, geb. in Mildstedt am 13. August 1785, vierter Lehrer an der Schule in Husum, seit 1816 Pastor in Joldelund, erwählt in Viöl am 6. Juni 1832, intr. am 3. Advent. Jensen, a. a. O., S. 756.

stedt nicht ungesegnet bleiben zu wollen scheint. — Hier in Drelsdorf ist nur das Pastorat eine schöne Oase in der Einöde, wo ich von einem Berge schon die Westsee mit ihren Halligen überblicken kann; der Prediger [1]) ist tüchtig, die Frau eines Hardesvogt Nasse [2]) Tochter aus Kiel, fein. — Noch vor der Kirche diese Zeilen, zu welchen ich nachher keine Zeit habe. — Ich bin wohl und vergnügt; denke vor Gott meiner. . . . Wenn dein Brief nur vorher zu mir kommt, schreibe ich vor dem Abgang nach den Inseln noch einmal. — Kommt Pastor Sönnichsen [3]) und seine kleine, dicke, freundliche, dänische Frau in diesen Tagen zu dir, so nimm sie so freundlich auf als du kannst; vor und nach meiner Sylter Reise haben sie mir ungemein viel Freundlichkeit in Hoyer erwiesen. In treuer Liebe Dein C.

Bordelum, d. 8. July 1836.

. . . Zwei mal bin ich in Bredstedt bey Adler [4]), bey dem noch seine Mutter ist, gewesen; aber sie scheinen recht absichtlich alles so eingerichtet zu haben, dass sie beide mal alle aus und nicht zu treffen waren. — Die Prediger, die ich in diesen Gegenden traf, sind wirklich meistens alle brave und christliche Leute; und mit Pastor Bruhns in Drelsdorf [5]) Aehnlichkeit mit Napoleon, die selbst Schulz [6]) auffiel, hat es seine Richtigkeit. — Des wackeren Leonhard Ruf ist von Flensburg aus auch in diesen Gegenden allgemein fest gegründet, und man erwartet ihn auch hier ganz unzweifelbar einmal als meinen Nachfolger. — Past. Hartz [7]) in Breklum, der mit in Flensburg zur Wahl soll, hat allerdings viele äussere Gaben, er ist aber ein kleiner, schwächlicher Mann, dem ich es sehr verdenke, dass er seine brave Gemeine und sein fast nach Angelscher Weise schön liegendes Pastorat (eine wahre Oase in diesem sonst so öden Lande), wo auch die Einnahme wie sein Verhältniss gut ist (der Bildung seiner Kinder wegen) mit Flensburg zu vertauschen wünscht. — Von Nissens [8]) in Bredstedt namentlich dir viele Grüsse. . . .

---

[1]) Christian Nicolaus Bruhn, seit 1822 Pastor in Dagebüll, am 14. November 1827 in Drelsdorf gewählt, introd. am 17. Februar 1828, wurde 1837 Pastor in Bornhöved. Ritter vom Danebrog. Jensen, a. a. O., S. 730.

[2]) Nasser?

[3]) Jürgen Friedrich Sönnichsen, seit 1824 Pastor in Enstedt, wurde am 29. Juni 1831 in Hoyer gewählt. Jensen, a. a. O., S. 390.

[4]) Friedrich August Adler war als Sohn des Generalsuperintendenten und Propsten A. 1794 in Tondern geboren, studierte Jura, war Landvogt in Bredstedt, dann in Husum. In den 50er Jahren entlassen und wieder angestellt in Ratzeburg, starb er als Emeritus 1877 in Flensburg. Alberti, Lexikon der Schlesw-Holst.-Lauenb. u. Eutinischen Schriftsteller von 1866—1882, 1. Bd., Kiel 1885, S. 1 ff.

[5]) s. oben.

[6]) dem Diener.

[7]) Johann Friedrich Anton Hartz, Kompastor in Mildstedt, wurde am 18. September 1822 in Drelsdorf gewählt. Am 6. Juni 1827 wurde er zum Pastor in Breklum gewählt, 1836 ward er Diakonus zu St. Nikolai in Flensburg, 16. April 1865 emer.; gestorben 13. März 1872. Jensen, a. a. O., S. 726 und 730. Michler, a. a. O., S. 228.

[8]) Godber Nissen, geb. am 25. November 1775 zu Ellund, Kirch-

Langenes, d. 13. July 36.

Hier auf einer Hallige in der Westsee, in einem Augenblick, wo ein furchtbarer Regenguss an mein Fenster schlägt, habe ich ein Viertelstündchen noch übrig, um im Geist ganz bey dir, meine liebe Mutter, und bey dir, meine kleine Hanne, zu seyn. Eben, als ich schon alles vorgestern in Ockholm eingepackt hatte, um um 12 Uhr Mittags, nach gehaltener Visitation, die zurücktretende Fluth zur Ueberfahrt nach Oland zu benutzen, kam ein Bote von Bredstedt und brachte mir deinen Brief und Regierungsschreiben. Da ziemlich stilles Wetter war, benutzte ich die Paar Stunden, die bey vielem Laviren zur Ueberfahrt nach Oland übrig waren, um die Briefe recht gründlich und gemüthlich zu studiren. — Auf Oland kam mir Pastor Brandis [1]), ein Sohn des Leibmedicus Brandis, mit seinen sämmtlichen Schülern, 10 an der Zahl, und einem grossen Theil der Bevölkerung der Insel, auf der, Klein und Gross zusammen, nur gegen 80 Menschen sind, entgegen. — Die Halligen sind gerade so wie Biernatzki [2]), den ich in diesen Tagen lese, sie schildert; Oland aber, eine der kleinsten, bietet allenthalben das Bild des Absterbens dar. Auf einer Warft, wo vor der Fluth [3]) an 30 Häuser standen, stehen jetzt nur 3, und eins derselben war noch dazu im Abbrechen begriffen, da die Wellen täglich mehr den Warft abrissen und im kurzen keine Spur mehr davon sein wird; der Warft, wovon 1824 die Kirche weggeflüttet werden musste, bietet einen noch traurigeren Anblick dar, da allenthalben halb zerstörte Särge und Todtengebeine aus dem abgerissenen Boden hervorragen, welche Reste einer ehemaligen Bevölkerung wöchentlich in eigene Gruben gesammelt und jährlich einmal feierlich von der ganzen Gemeine auf dem neuen Kirchhof zum zweitenmal begraben werden. Doch leben auch hier die Menschen mit ihren Kühen und Schafen kindlich einfach, und, was die Hauptsache ist, christlich fromm, ganz vergnügt. Die Frau von Past. Brandis ist die Tochter eines Professors in Holzminden im Braunschweigischen, ist sehr gebildet und fein, aber hat ihre Hallig sehr lieb, wo sie als Frau und Mutter glücklich zu seyn scheint. Im netten Häuschen, bey freundlichem Wetter, brachten wir den Abend sehr angenehm zu. In der sehr netten Kirche war beynahe die ganze Bevölkerung der Insel; und hier, wie auch auf dem nahen festen Lande, woher ich komme, hat Gott mir gnädiglich das Herz des Volks geschenkt, und ich glaube, ich wirke nicht ohne Segen bey Predigern und Gemeinen, was mich natürlich sehr froh macht. — Gestern fuhr Past. Brandis und Past. Clausen [4]) von Gröde, der vor einigen

---

spiel Handewitt, 1806 Diakonus in Eckernförde, am 14. Februar 1815 zum Pastor in Bredstedt erwählt. Jensen, a. a. O., S. 718.

[1]) Julius Herrmann Christian Brandis, ernannt für Oland am 6. September 1833, kam am 15. August 1837 als Kompastor nach Neumünster. Jensen, a. a. O., S. 693.

[2]) J. C. Biernatzki; Gesammelte Schriften, Altona, Hammerich 1844, 3. Bd.: Die Hallig oder die Schiffbrüchigen auf dem Eiland in der Nordsee.

[3]) 1825.

[4]) Bendix Claussen, geb. am 2. September 1803 zu Krusau, Kirchspiel Bau; ernannt am 22. März zum Pastor in Gröde. Jensen, a. a. O., S. 693.

Monaten ordinirt ward, mit mir hierher über. — Unterwegs überfiel uns ein Gewitter mit Sturm und Regen; aber unter Leitung eines flinken Schiffers und vornehmlich unter Gottes Hand machte uns das empörte Element mehr Freude als Besorgniss. — Hier auf dem grösseren Eilande, welches wir wegen conträren heftigen Windes lange nicht erreichen konnten, warteten Prediger und Vorsteher schon lange mit 2 Wagen, die hier sind, auf uns; wir konnten sie lange sehen, aber es währte lange, ehe wir, von ihnen geholfen, ans Land kommen konnten. Seitdem ist das Wetter unruhig, und es regnet heftig. Indessen heute soll ich nicht über Wasser. Wenn der Gottesdienst vorbey ist, geht es, theils auf Wagen, so lange nicht Schloten[1]), bloss mit Fussstegen über, es hindern, und nachher zu Fuss, wo die Sachen getragen werden müssen, nach Nordmarsch. . . . Hier ist eine Demoiselle Hinrichsen aus Schleswig, die bey Pastor Jebe[2]) als Hausgenossin lebt, bey ihrer Schwester zum Besuch und geht wahrscheinlich morgen über Husum nach Hause. Da schreibe ich denn eiligst diese Zeilen, da ich erst, wenn ich um 8 Tage in Husum bin, die Post erreichen kann. . . . So wie ich diesen Brief nun ende, hört der heftige Regen auf, der allenthalben durch meine etwas undichten Fenster hier ging und mich nöthigte, mit meinen Habseligkeiten in der kleinen Stube ganz vom Fenster weg zu flüchten. — Nun gehts zur Kirche, die unmittelbar ans Pastorat stösst, die aber nicht mal eine Klocke hat, mit Reth gedeckt ist und ganz wie eine Scheune aussieht. Im Westen wirds klar, und dahin geht ja heute Nachmittag mein Weg. — Gott befohlen, meine brave Hanne! Herzlich alle grüssend, in Liebe Dein C.

Pellworm, d. 17. July 1836.

Bis hierher bin ich glücklich gekommen, meine beste Mutter, aber hier sitze ich nun auf ganz eigenthümliche Weise und schreibe an dich. Nachdem ich heute Morgen in der neuen Kirche, wie gestern in der alten Kirche, hier visitirt hatte, begleiteten mich heute Nachmittag gegen 4 Uhr abgeredetermassen beide Prediger, sämtliche Vorsteher, die Honoratioren der Insel, mit dem alten blinden Landvogt an der Spitze, hierher zur Ueberfahrtsstelle nach Nordstrand, durch Sturm und Regen. Aber siehe, hier angekommen, erklärt der Schiffer, er könne mich nicht sicher übersetzen und in Nordstrand ans Land bringen, weil Sturm und Wellenschlag zu heftig sey. So unlieb mir das war, konnte ich doch nichts dabey machen; wollte aber, um gleich zur Hand zu seyn, nicht wieder zu dem beynahe $^1/_2$ Meile von hier entfernt wohnenden Prediger zurückkehren, sondern quartierte mich bey dem hier nahe wohnenden Controleur ein, den ich schon auf der letzten Hallig Gröde hatte kennen lernen, und der mit mir von da, nebst Frau und Kindern, vorgestern zu dieser Insel herüber fuhr. Jetzt ist es schon 7 Uhr Abends, und der Sturm tobt noch immer fürchterlich; wir werden nun sehen,

[1]) Gräben oder Wasserarme.

[2]) Theodor Heinrich Jebe, geb. am 16. Dezember 1763 zu Dannewerk, 1797 Pastor in Wesenberg, im November 1807 zum Kompastor am Dom in Schleswig erwählt, ordiniert 1808. Jensen, a. a. O., S. 1079.

ob es zur Nacht, wenn wieder die Fluth kommt, möglich wird abzugehen. Was irgend geschehen kann, muss geschehen, da morgen die Gemeine auf Nordstrand auf mich wartet. Ich kann unterdessen in einem sehr freundlichen, mir eingeräumten Stübchen wohl aushalten, und, indem ich einiges aus meinem Kasten vom Schiffe hier her nahm, habe ich aufgearbeitet, was ich aufarbeiten konnte, und sitze nun im Schlafrock und Pantoffeln auf einem Sopha an des Controleurs Pult und begrüsse dich, meine theure Hanne; grade die Hallig, Nordstrandischmoor, worauf Biernatzkys Novelle spielt, in Regenwolken gehüllt und von schäumenden Wellen umspühlt, aus meinem Fenster vor Augen habend. Bitte, leset das Büchlein zu Ende, wenn ihr diese Zeilen erhaltet, und lasst es in seinen Scenen diesen Brief gleichsam vervollständigen. Auf den Halligen selbst ist es grade so, wie er schreibt; und ich habe das Hallig-Volk, wie dasselbe mich, sehr lieb gewonnen. Hier nun, auf dem mit Deichen umringten marschigten Pellworm, wo mir das nicht mehr ganz friesische Volk weniger zusagt, muss ich wider meinen Willen verweilen und Geduld lernen! — Bey der alten Kirche hier, wo ich gestern war, steht eine alte Thurmmauer über 80 Fuss hoch, an 1000 Jahr alt, ein Wohnsitz unzähliger Dohlen, die furchtbar schrieen, als Pastor Asmussen[1]) und ich von da ins Meer hinaus dem dicken Sturmgewölk, was damals im Westen über das trübe Meer und die, wegen der vielen Strandungsfälle bekannten, Inseln Süderog und Norderog, auf deren jeder nur ein einziges Haus mit einer Familie darin sich befindet, sowie über Amroms langen weissen Dünen hinaufstieg, entgegensahen. Nun entladet sich dies Sturmgewölk, was die schreienden Dohlen ankündigten; und wie damals nach Westen, England zu, sehe ich jetzt nach Osten, unsern vaterländischen Küsten zu, habe Nordstrand in weiter Ferne, doch so, dass ich Häuser unterscheiden kann, im Südwesten vor mir, kann aber nicht hin und höre nur durch den Sturm hin das Blöcken friedlicher Schafe, die zu den benachbarten Häusern eilen. . . Möchte ihr Blöcken mir baldige Erlösung verkündigen! —

Pellworm, den 18. July Morgens.

Noch sitze ich hier. Heute Nacht tobte der Sturm furchtbar, und so musste die Fluth um Mitternacht, weil der Schiffer nicht wollte, wieder vorübergehn. Ein klein wenig mindert sich nun der Sturm, und so habe ich den Schiffer dahin gebracht, dass wir um 10 Uhr versuchen wollen, Nordstrand vorbey, den Hafen von Husum zu gewinnen, damit es mir morgen dort nicht ebenso gehe als heute auf Nordstrand, d. h. dass ich nicht zur Kirche kommen kann. Man meint hier allgemein, die Nordstrander hätten mich nicht erwarten können; und eben habe ich einen Brief geschrieben, den ich, so wie diesen, nun mit nach Husum zur baldmöglichen Beförderung nehme. Erhälst du diesen Brief, so bin ich glücklich in Husum angekommen.

[1]) Carl Erich Asmussen, geb. in Schleswig am 30. Januar 1798, an der alten Kirche auf Pellworm erwählt am 21. Dezember 1825. Jensen, a. a. O., S. 673.

Husum, den 18. July Abends.

Ich bin glücklich auf dem festen Lande heute gegen Abend über die tobende Nordsee hier angekommen, und morgen gehen erst die Briefe. So wie hier von meinem Antritt ans Ufer, wo eine Menge Menschen auf mich einstürmte, fand ich auch eine Menge Briefe vor. . . .

Husum, den 20. July 1836.

Ich kann Pastor Höcker[1]) doch nicht reisen lassen, ohne ihm ein freundliches Wort an dich, meine Hanne, mitzugeben. — Da sitze ich denn noch am Abend spät, nach vollendetem mühsamen Tagewerk, hier, und noch nicht einmal ganz mit Allem fertig. Ich konnte nicht heute Nachmittag nach Simonsberg gehen, weil die Frau Pastorin[2]) vor einigen Tagen dort in die Wochen gekommen ist, und in dem Bette liegt, was mir bestimmt war, und welches das einzige übrige im kleinen Pastorate ist. Ich bleibe denn nun noch heute Nacht hier, wo ich sehr freundlich aufgenommen bin, gehe morgen früh, so kurz als möglich, hinaus nach Simonsberg und dann gleich nach Hattstedt. . . . Aus Nordstrand habe ich über mein Wegbleiben noch keine Nachricht; indessen Unmöglichkeiten lassen sich nicht möglich machen. . . .

Hiermit schliessen die Briefe von der Reise im Westen Schleswigs; am 27. Juli kam Callisen nach Hause zurück und begann Anfang August die Visitationen in der Propstei Flensburg.

Zur Säkularfeier der Universität Wittenberg[3]).

Den 400jährigen Gedenktag der Gründung der Universität Wittenberg (18. Oktober 1902) dürfen auch wir in Schleswig-Holstein nicht unbeachtet vorübergehen lassen. Wir müssen uns freilich an dieser Stelle mit einem nachträglichen kurzen Hinweise begnügen. Bereits unseren älteren Spezialkirchenhistorikern war es, besonders aus den Briefwechseln Luthers, Melanchthons und Bugenhagens mit den Fürsten und anderen Männern unseres Landes, sehr wohl bekannt, in wie enger Verbindung unsere Reformation mit der »Metropole« der Reformation gestanden hat, und dass so viele unserer Landsleute, die nachher auch an unserer Westküste und auf den Ausseninseln das kirchliche Amt geführt haben, Schüler der Universität

---

[1]) s. oben.

[2]) Ihr Mann, Pastor Hans Hansen, geb. in Husum am 4. Oktober 1797, in Simonsberg gewählt im Juli 1825, bestätigt am 6. September. Jensen, a. a. O., S. 642.

[3]) Vgl. E. Haupt, Was unsere Universitäten der Gründung der Universität Wittenberg danken. Festrede, gehalten am 1. November 1902. Mit Anmerkungen. Deutsch-evangelische Blätter 1902, S. 737 ff. (Heft 11, November). Halle a. S. 1902.

Wittenberg gewesen sind. Aber erst seitdem uns die neueren Ausgaben der Briefe der Reformatoren und die von Förstemann und A. H. Köstlin veranstalteten Abdrucke des Albums der Studierenden, sowie der Dekanatsbücher der theologischen und der philosophischen Fakultät vorliegen, und nachdem der dänische Kirchenhistoriker H. F. Rørdam Auszüge aus diesen Publikationen gegeben, die wenigstens das Herzogtum Schleswig mit umfassen, und vieles andere aus den Quellen mitgeteilt hat, vermögen wir einigermassen zu überschauen, wie mannigfach und reich unsere Beziehungen zu Wittenberg, wie zahlreich z. B. die jungen Männer aus unserem Lande gewesen sind, die dort an der Quelle geschöpft haben. — Zum Melanchthonjubiläum haben wir unseren Mitgliedern eine kleine Mitteilung vorgelegt über »Melanchthon und Schleswig-Holstein«[1]). Hauptrepräsentant dieser Beziehungen[2]) bleibt uns aber — abgesehen von Luther selbst — Johann Bugenhagen, der Wittenberger Pastor und Professor (Luther: Unser Pastor), dessen Kirchenordnungsarbeit bei der Ausarbeitung unseres Kirchenordnungsentwurfs vielfach vorbildlich gewesen ist, und der persönlich sowohl bei der Vollendung der lateinischen Kirchenordnung von 1537 für Dänemark-Norwegen und die Herzogtümer, als bei der plattdeutschen Kirchenordnung für Schleswig-Holstein von 1542 massgebend mitgewirkt hat. Auch nach Luthers Tode hat der briefliche Verkehr der anderen Reformatoren mit unseren Fürsten fortgedauert und der Zug unserer Studierenden dorthin nicht abgenommen, wenigstens solange nicht, als Melanchthon in seiner Lehrwirksamkeit stand. Selbst in den folgenden Jahrhunderten, als der Wittenberger Geist bereits in einer neuen Scholastik erstarrte, blieb die theologische Fakultät, die cathedra Lutheri, noch immer angesehenes Spruchkolleg, und zog es einzelne Studierende von uns dorthin. So hat z. B. um 1620 der nordfriesische Chronist Petrus Saxe von Nordstrand und zu Anfang des 18. Jahrhunderts einer meiner Amtsvorgänger in Wittenberg studiert. Die nähere Feststellung des Details muss einer zukünftigen spezielleren Behandlung oder besser mehreren Darstellungen vorbehalten bleiben, für die sich hoffentlich bereitwillige Mitarbeiter finden. Es macht einen überaus wehmütigen Eindruck, dass die Universität Luthers und Melanchthons als eins der Opfer der Napoleonischen Zeit dahinsinken musste, nachdem sie in der Reformation dem deutschen Volke das Beste gegeben hatte: ein Abbild für die betrübende Thatsache, dass heute ein grosser Theil des geistigen Lebens unserer Nation seine reformatorische Grundlage vollständig vergessen hat oder sie wenigstens ignoriert. Als erfreuliches Zeichen wollen wir es dagegen hinnehmen, dass die Erbin Wittenbergs, die Universität Halle als Halle-Witten-

---

[1]) Kirchen- und Schulblatt 1897, Nr. 7—9; auch Separatabdruck.

[2]) F. Bertheau, Ueber die Beziehungen Christians III. von Schleswig-Holstein und Dänemark zu den Wittenberger Reformatoren. Gymnasialprogramm Ratzeburg 1884. — Derselbe, Bugenhagens Beziehungen zu Schleswig-Holstein und Dänemark. Zeitschrift für schleswig-holsteinische Geschichte 1885, S. 189 ff.

berg uns nicht nur in H. A. Köstlin[1]) den Grossmeister der Lutherforschung geschenkt hat, sondern auch in mehreren ihrer Lehrer eine Pflegerin echten reformatorischen Wittenberger Geistes geworden ist.

Klanxbüll, im November 1902. E. Michelsen.

Rektor Heinrich †.

Ein Nachruf von H. Lund.

In den Sommerferien des verflossenen Jahres haben wir einen treuen Lehrer zu Grabe gebracht, der auch zugleich ein treuer Freund unserer Landeskirche und einer der Gründer des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte war: den Rektor Klaus Heinrich aus Kiel, einen Mann, der in den Kreisen der heimischen Geistlichen nicht weniger bekannt war als unter seinen Standesgenossen. Dass er unserm Verein jahrelang als Kassierer gedient hat, würde ihm ein kurzes Wort des Gedenkens an dieser Stätte sichern; seine kirchlich gerichtete Persönlichkeit aber und seine treue Mitarbeit auch auf dem Felde der landeskirchlichen Wirksamkeit werden es rechtfertigen, wenn der Nachruf zu einer etwas ausführlicheren Charakteristik wird.

Heinrich war geboren zu St. Margareten am 5. Mai 1824 als Sohn eines Schiffers. Als es galt, einen Beruf zu wählen, musste er auf die Erfüllung seines Herzenswunsches, der ihn zum geistlichen Amt zog, verzichten; er entschloss sich, Lehrer zu werden, und besuchte deshalb von 1842—45 das Seminar zu Segeberg. Als er es mit dem ersten Charakter verliess, ward er zuerst Hauslehrer in Tiebensee in Dithmarschen, dann Organist und Lehrer zunächst 1847 zu Burg i. D. und dann 1851 in Hohenfelde. Hier blieb er zwanzig Jahre, bis er 1871 um seiner Kinder willen nach Kiel ging, wo er an verschiedenen Schulen thätig war. Von Ostern 1879 an war er Leiter der II. Knaben-Mittelschule und hat als solcher am 1. September 1897 sein fünfzigjähriges Amtsjubiläum gefeiert; im 55. Dienstjahre, am 1. Mai 1902, legte er sein Amt nieder, und schon am 17. Juni desselben Jahres ward er aus dieser Welt abberufen.

Ein reiches Leben ist ihm beschieden gewesen. Als Sohn eines Schiffers hat er schon in der Jugend auf den Fahrzeugen seines Vaters manche Reise gemacht, elbaufwärts nach Hamburg, elbabwärts zur Nordsee hin; das mag seine Neigung schon früh beeinflusst haben, denn ein reiselustiger Mann ist er allezeit und noch im hohen Alter gewesen. Er hat

---

[1]) Gestorben 12. Mai 1902. Vgl. z. B. E. Haupts Nachruf, Deutsch-evang. Blätter 1902, S. 435 ff. (Juni-Heft).

schon um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, als man noch wenig reiste, Lehrer jedenfalls nur sehr selten, viel von der Welt gesehen; in Deutschland und in der Schweiz, in Italien, in England, in Frankreich und bei unseren nördlichen Nachbarn, überall ist er damals gewesen, und in treuem Gedächtnis bewahrte er alles, was er erlebt hatte, bis zu den kleinsten Einzelheiten. Ein Schmerz blieb es ihm immer, dass er nicht nach Palästina hinübergekommen war, in das Land seiner grössten Sehnsucht. Es war seine Verheiratung, die den weiten Reisen ein Ende machte; doch hat er, wenn das Amt ihn freiliess, stets das Bedürfnis gefühlt, sich wenigstens durch kleinere Reisen in der Heimat zu erfrischen, hierhin und dorthin, zu Verwandten und Bekannten, aber auch oft nur irgendwohin, wo eine ihm noch unbekannte Gegend ihn lockte. Die Früchte solcher Reisen sind seine drei schleswig-holsteinischen Reisehandbücher, die weit mehr enthalten, als man sonst in derartigen Büchern zu finden pflegt. Aber auch zu weiteren Reisen ins deutsche Vaterland hinein und über seine Grenzen hinaus hat er stets Gelegenheit gesucht und gefunden, und es geschah noch in späterem Lebensalter, dass, als er geschäftlich in Wilhelmshaven zu thun hatte, er erst einmal rasch einen Umweg über Trier machte.

Schriftstellerisch ist er schon in jungen Jahren thätig gewesen, für das Langfeldtsche Schulblatt, für den Jugendboten von Alberti und Dücker, wahrscheinlich auch für Versmanns Sonntagsboten; besondern Anteil nahm er auch an der Durchsicht und Verbesserung des Schleswig-Holsteinischen Lesebuches vom Kantor Petersen in Bergenhusen, das sicher ein besseres Los verdient hatte, als ihm beschieden war. Schon damals lag ihm heimische Geschichte und Landeskunde besonders am Herzen. Er erwarb sich eine bewundernswürdig genaue Kenntnis unserer verwickelten historischen Verhältnisse, wobei ihm sein hervorragend sicheres Gedächtnis zustatten kam, das auch die kleinen Züge treu bewahrte. — Eine besondere Freude war es ihm, dass er in seinem stillen Dorf Hohenfelde den Spuren eines unserer grössten Zeitgenossen hatte folgen können, den Spuren Moltkes, der dort bei dem Pastor Knickbein frohe Jugendjahre verlebt und bei kindlichem Spiel bereits die später hervortretende strategische Begabung gezeigt hatte. Eine persönliche Begegnung mit dem grossen Manne ist ihm nicht beschieden gewesen, obwohl der Pastor ihm, als eine Reise ihn nach Berlin führte, einen Gruss an seinen früheren Zögling auftrug; doch hat ihm dieser Gruss, als er ihn im Alter noch schriftlich bestellte, einen freundlichen Brief vom Generalfeldmarschall eingebracht, den er als einen grossen Schatz bewahrte.

Ob er gleich lieber Prediger geworden wäre, so war er doch Lehrer mit Leib und Seele. Seine Schüler bezeugen's ihm, dass er ihnen ein Lehrer gewesen ist, dessen reiches Wissen ihnen Bewunderung abnötigte, dessen Pflichttreue ihnen ein Vorbild war, dessen milde Güte ihre Herzen gewann und veredelte. Daneben hat er dem Gemeinwohl gedient, besonders in den Ausschüssen der Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde. Die Aufsichts- und Erziehungskommission hat er geleitet; in andern Kommissionen war er als

Mitglied thätig, vor allem in der Helferkommission; am weitreichendsten war wohl seine Thätigkeit in der Volksbibliothek, die er über 25 Jahre geleitet hat. Hier hat er wie überall sein Amt nie in geschäftlichem Sinne, sondern stets als soziale Mission aufgefasst, und erst, als die mit der stetigen Zunahme der Stadt beständig wachsende Leserzahl ihm eine Einwirkung auf die Leser unmöglich machte, gab er sein Amt in andere Hände. Und in gleicher Weise hat er dem Gustav Adolf-Verein, dem Evangelischen Bunde, den Vereinen für schleswig-holsteinische Geschichte, Kirchengeschichte und Landeskunde, dem Verein gegen Missbrauch geistiger Getränke und mancher andern Vereinigung gedient, und er hatte sich vorgenommen, in den Jahren der Ruhe besonders den heimischen Vereinen, die sich mit Erforschung des Landes und seiner Geschichte befassen, seine letzten Kräfte zu widmen. Er wollte niederschreiben, was er erlebt und erfahren hatte, besonders im Verkehr mit hervorragenden Männern unseres Landes, und bei seinen Beziehungen zu den meisten bedeutenden Geistlichen Holsteins hätte er auch für unsern Verein sicher manchen Beitrag liefern können, wenn ihm der Tod nicht die Feder aus der Hand genommen hätte.

Die Wurzeln seiner Kraft lagen im religiösen Boden. Der Religionsunterricht war ihm in der Schule der Mittelpunkt, Religion und Kirche waren es auch für sein Leben. So ist ihm auch der Kirchendienst in Burg und Hohenfelde eine Freude gewesen. Und wenn er am Sonntag einmal seinen Pastor vertreten musste, dann las er wohl oftmals statt einer gedruckten eine selbstverfasste Predigt vor, und die Gemeinde liess sich's gern gefallen. Auch seine Vorgesetzten waren damit zufrieden; als ängstliche Gemüter den Propsten Versmann darauf aufmerksam machten, lächelte der und sagte: »Stört mir den Heinrich nicht!«

Er stand auf dem Boden der Bibel und der Kirchenlehre; doch hat er eine freiere Stellung einzelnen kirchlichen Lehrsätzen gegenüber nicht verleugnet. Unter seinen Amtsgenossen stand er oftmals mit seiner Meinung allein; das hat er nie gescheut. Stets hat er seine Ansicht kräftig ausgesprochen und verteidigt; aber immer als Mann des Friedens und der Versöhnung, der jedem Gegner, von dessen Ehrlichkeit er überzeugt war, nach dem Streit die warme Friedenshand reichte.

In grosser geistiger Frische war er auch im Alter jeder neuen Entdeckung, jedes geistigen Fortschritts froh; wie er die Entwickelung der Naturforschung, der Erdkunde, der Geschichte eifrig verfolgte, so blieb ihm auch auf religiösem Gebiete keine neue Auffassungsweise von allgemeinerer Bedeutung fremd. Auch in den letzten Lebenswochen hat er sich noch mit den Fragen beschäftigt, die Delitzsch' Vortrag über Babel und Bibel aufgerollt hat. Doch imponierte ihm nichts, weil es neu war; seine selbständige Auffassungsweise bethätigte er überall. —

»Seine Augen waren nicht dunkel worden, und seine Kraft war nicht gebrochen.« So ist er dahingegangen in Frieden, ohne die Schwächen des Alters sonderlich zu spüren. Sein Bild aber lebt unter uns fort, das Bild

des bei aller Wissensfülle so anspruchslosen und bescheidenen Mannes, des gewissenhaften, treuen und fleissigen Lehrers, dem es am Herzen lag, unserer Landeskirche, die er so sehr liebte, durch die Arbeit in der Schule und im öffentlichen Leben den Boden zu ebnen in unserm Volke, der seine Heimat, die ihm selber lieb und teuer war, auch andern teuer zu machen wusste. Möge es unserm Lande nie an solchen Männern fehlen!

Nachrichten aus dem Vereinsleben.

Generalversammlungsbericht.

Freitag, den 4. Juli, nachmittags 3 Uhr, wurde unter Leitung des Konsistorialrats Prof. D. v. Schubert die sechste Generalversammlung des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte abgehalten, in welcher der Vorsitzende zunächst einige geschäftliche Mitteilungen machte. Hocherfreulich war es, dass durch Vermittelung des Grafen Reventlou-Preetz der Provinzialausschuss für Kunst und Wissenschaft dem Verein die Summe von 1000 Mk. überwies, wodurch allein es ermöglicht wurde, die Drucklegung der Rendtorffschen Publikation zu bewerkstelligen. Eingetreten sind in den Verein 37, ausgeschieden, und zwar zumeist durch Tod oder Wegzug, 22 Mitglieder; unter den eingetretenen Mitgliedern befindet sich von der Universität Professor Unzer. Nach Zu- und Abgang ist der Verein um 15 Mitglieder — von 409 auf 424 — gewachsen. Wie der Vorsitzende bemerkt, hat der Verein keineswegs die Tendenz noch auch den Erfolg, durch eigene Agitation der Gesellschaft für schleswig-holsteinische Geschichte Abbruch zu thun. Ueber den Absatz der Rendtorff'schen Publikation wurde geklagt, obwohl das Buch für jede spätere schleswig-holsteinische Schulgeschichte unentbehrlich ist und in keiner Lehrerbibliothek fehlen sollte. Der Vorsitzende ersucht dringend, für den weiteren Absatz des Werkes noch zu agitieren. Von anderen Publikationen des Vereins sind ca. 60 Hefte, davon 26 durch den Buchhandel, verkauft. Die Rechnung ergiebt bei einer Einnahme von 2576 Mk. und einer Ausgabe von 2821 Mk. eine Unterbilanz von 245 Mk., die jedoch nicht tragisch zu nehmen ist, da noch eine Einnahme aus dem Erlös für die neuen Publikationen zu erhoffen ist. Die Bilanz würde schon gedeckt sein, wenn nur noch ca. 160 Exemplare der Rendtorff'schen Schrift verkauft werden. Wie der Vorsitzende weiter mitteilt, ist für den bisherigen Propsteivertreter für Apenrade, der sein Amt nicht mehr verwalten kann, ein Ersatzmann zu schaffen. Bezüglich der zukünftigen Einziehung der Vereinsbeiträge wird ein Vorschlag angenommen, demzufolge dieselben bei Versendung des ersten Heftes im Jahre eingezogen werden sollen.

Sodann erhielt Pastor Witt-Preetz das Wort zu seinem Referat über die Herstellung eines schleswig-holsteinischen Urkundenverzeichnisses, das sich unten abgedruckt findet. Im Laufe der Debatte wird noch auf verschiedene Stellen hingewiesen, wo voraussichtlich wertvolle Urkunden zu

finden sein werden; insbesondere werde man Hamburg, Lübeck und das Fürstentum Lübeck nicht unberücksichtigt lassen können. Gewünscht wurde aus der Versammlung auch, dass eine Schablone aufgestellt werde, nach der man arbeiten könne. Im übrigen wurde der Vorschlag, zunächst die Propsteiarchive durchzuforschen und die Erträge an den Vorstand einzusenden, angenommen. — Im Anschluss an die Versammlung begaben sich die Teilnehmer nach dem Thaulow-Museum, um daselbst unter Führung des Direktors Dr. Brandt und Prof. Dr. Matthaei die Ausstellung kirchlicher Geräte Schleswig-Holsteins zu besichtigen.

Ueber die Herstellung eines kirchlichen Urkundenwerks.

Referat [1]), auf der VI. Generalversammlung gehalten von F. Witt.

Was ich Ihnen heute zu bringen habe, ist ein Appell zur Mitarbeit an unseren Aufgaben. In meinen vor drei Jahren erschienenen »Quellen und Bearbeitungen« habe ich im Auftrage des Vorstandes versucht, das vorliegende gedruckte Material zur schleswig-holsteinischen Kirchengeschichte übersichtlich zusammenzustellen. In der Vorrede ist darauf hingewiesen, dass noch eine andere, unzweifelhaft schwierigere Aufgabe zu lösen ist, nämlich die Zusammenstellung des vorhandenen urkundlichen Materials. Es dürfte an der Zeit sein, diesen Gegenstand schärfer ins Auge zu fassen und über die Ausführung miteinander zu beraten, denn es unterliegt keinem Zweifel, dass wir, je länger damit gezögert wird, desto mehr Verluste erleiden. Es ist ohnehin schon viel wertvoller Stoff verloren gegangen. Beweis dafür sind unsere beiden Generalsuperintendenturarchive, welche ich in den letzten Jahren geordnet habe. Es würde zu weit führen, wollte ich auf ihre Geschichte näher eingehen; nur Einiges lassen Sie mich anführen. Die beiden Archive enthalten noch heute eine stattliche Aktenmasse, trotzdem sind sie nur ein trauriger Torso. Aus dem Reformationsjahrhundert ist der in den Beiträgen und Mitteilungen abgedruckte Brief des Pastors Hinrich Moller ziemlich der einzige Rest. Von Paul v. Eitzen z. B.

[1]) Das Referat ist durch Auslassung einiger für den Gegenstand belangloser Sätze gekürzt.

findet sich keine einzige Zeile. Aus der langjährigen Amtszeit der beiden Fabricius sind ausser zwei umfangreicheren Visitationsberichten nur wenige lose Blätter vorhanden. Alles Andere ist verschwunden. Und das ist kein Wunder, wenn man bedenkt, wie oft diese Archive ihren Aufenthaltsort haben wechseln müssen, und wie wenig Sorgfalt man auf ihre Erhaltung verwandte. Man machte in früherer Zeit nicht die strenge Scheidung zwischen privaten und amtlichen Papieren. So ist vieles in unrechte Hände gekommen, und weil man seinen Wert nicht kannte, völlig verloren, während anderes vielleicht noch an unbekannten Orten liegt. Ein Beispiel davon. Aus der bekannten Pastorenfamilie Burchardi waren mehrere nacheinander im 17. und 18. Jahrhundert Pröpste in Segeberg. Aus ihrer Amtszeit hat sich eine Anzahl wertvoller Urkunden in 5 grossen Foliobänden nicht etwa im Segeberger Propsteiarchiv, sondern im Besitz der Familie Burchardi erhalten. Einige kleine Splitter aus Fabricius' Zeit sind in die Lübecker Stadtbibliothek geflogen, und wer weiss, wo sich noch andere finden mögen. Dagegen hat der Generalsuperintendent v. Stöcken aus seiner Wirksamkeit als Superintendent in Eutin eine Reihe älterer Visitationsberichte und andere Urkunden in das holsteinische Generalsuperintendenturarchiv gebracht. Dergleichen ist aber nicht nur in älterer Zeit vorgekommen, sondern sogar noch im 19. Jahrhundert. Ein sehr wertvoller Bestand des holsteinischen Archivs waren die Akten über die vormaligen Rendsburger Synoden. Der bekannte und um unsere Kirchengeschichte verdiente Professor Asmussen hat sie aus dem Archiv entliehen und sie auch, wie vorhandene Briefe beweisen, wieder abgeliefert; trotzdem sind sie spurlos verschwunden, und wir sind ausser auf die Burchardischen Sammlungen für diese interessante Erscheinung wesentlich angewiesen auf Asmussens Exzerpte, welche glücklicherweise in die Universitätsbibliothek gelangt sind.

Ueberblicken wir nun das Quellengebiet, so dürften die grossen Archive und Bibliotheken unseres Landes resp. der Nachbarschaft für unsere Arbeit kaum in Betracht kommen, nicht weil sie für uns keinen Wert haben, im Gegenteil. Aber z. B. schon für die Durcharbeitung des Reichsarchivs in Kopenhagen würden uns sicherlich die Arbeitskräfte, jedenfalls die Mittel fehlen; ebenso für die Fortsetzung des von Leverkus begonnenen, aber

nur bis Mitte 1341 geführten Urkundenbuchs des Bistums Lübeck[1]). Ueber die Bestände des Staatsarchivs in Schleswig sind wir durch die von Geheimrat Dr. Hille als 4. Heft der Mitteilungen der Königl. Preussischen Archivverwaltung 1900 herausgegebene Uebersicht orientiert. Die Handschriften der Universitätsbibliothek hat Ratjen in seinem bekannten dreibändigen Werk, wenn auch wohl nicht vollständig, verzeichnet. Auch die Generalsuperintendenturarchive sind geordnet, wie schon erwähnt, und hoffentlich wird es möglich sein, das Verzeichnis des Aktenbestandes weiteren Kreisen zugänglich zu machen.

Im wesentlichen wird unsere Arbeit sich auf die Pfarr- und Propsteiarchive erstrecken; doch sind auch die städtischen Archive nicht zu vergessen, in Neustadt und Lütjenburg z. B. habe ich die wertvollsten kirchlichen Akten gerade dort gefunden. Ferner verdienen Berücksichtigung die Archive der früheren Aemter, weil die Amtmänner als Visitatoren fungierten, und die älteren Gutsarchive. Es wird sich darum handeln, den Bestand dieser Archive an kirchlich wertvollen Urkunden genau festzustellen und darüber ein Verzeichnis mit Inhaltsangabe anzulegen resp. auch Abschriften anzufertigen. Die in den Generalsuperintendenturarchiven vorhandenen älteren Archivverzeichnisse genügen nicht, weil manches, was sie enthalten, inzwischen verschwunden ist, während anderes nicht aufgenommen ist. Fleissiges Nachforschen ist dringend zu empfehlen, da sich noch in den letzten Jahren wiederholt gezeigt hat, dass wertvolle Urkunden vorhanden waren, ohne dass der betr. Pastor davon wusste (vgl. das Oldesloer Kirchenbuch). Eine wesentliche Vorarbeit dazu ist von den meisten Amtsbrüdern auch schon in Anlass der von ihnen anzulegenden Gemeindechronik gethan. Es handelt sich namentlich um die Ordnung resp. Bearbeitung der Propstei- resp. Amtsarchive. Es wird aber gewiss in jeder Propstei sich ein Amtsbruder finden, der Zeit und Lust hat, sich dieser Mühe zu unterziehen, zumal er selbst den grössten Gewinn davon haben wird. Trotzdem möchte mancher vor der Grösse der Arbeit erschrecken; aber sie dürfte in Wirklichkeit nicht so gross sein, wenn sie ab-

[1]) In der an das Referat sich anschliessenden Besprechung stellte Herr Professor Kühn-Eutin die Fortsetzung in Aussicht, falls ihm der erforderliche Urlaub bewilligt werde.

schnittweise vorgenommen wird, wenn also zunächst jeder sein Archiv auf seinen Bestand an vorreformatorischen Urkunden prüft, dann in die Reformationszeit hineingeht und so weiter — Schritt vor Schritt. Ich denke mir den weiteren Verlauf so, dass die angelegten Verzeichnisse evtl. Abschriften dem Vorstand zugeschickt werden, der jederzeit bereit ist, mit Rat und That zu helfen. Sache des Vorstandes würde es sein, für das eingegangene Material einen geeigneten Bearbeiter zu suchen, der dasselbe nach noch näher festzustellenden Gesichtspunkten ordnet und in unseren Schriften veröffentlicht. Auf diese Weise würde im Laufe der Zeit ein kirchliches Urkundenwerk geschaffen, das in Ergänzung der »Quellen und Bearbeitungen« eine sichere Grundlage für die geschichtliche Forschung böte. Ich bin mir wohl bewusst, damit einen weitausschauenden Plan entwickelt zu haben, der mir aber doch, auch nach längerer reiflicher Ueberlegung, nicht undurchführbar erscheint. In dieser Ueberzeugung und im Interesse unserer Sache, die doch eine Angelegenheit unserer gesamten Landeskirche ist, bitte ich Sie, an diesem gemeinsamen Werk nach Kräften mitzuarbeiten.

Schriften

des

Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte.

II. Reihe (Beiträge und Mitteilungen). II. Band, 4. Heft.

Inhalt:

Abhandlungen: Dr. Chr. Rauch, Die Kirche zu Segeberg (mit 3 Plänen), S. 433. — C. Rolfs, Zur Geschichte des Armenwesens in Dithmarschen, S. 478. — M. Lensch, Heinrich von Sallern, ein Bild aus dem kirchlichen Leben einer Halliggemeinde vor 200 Jahren, S. 487. — **Miscellen:** M. Lensch, Noch einmal Dethlef Johannis, seine Thätigkeit als Chronist, S. 513. — Witt, Stiftung einer Marientide in der Kirche zu Lütjenburg 1485, S. 515; Prior und Konvent des Klosters Ahrensbök machen ihre Wohlthäter in Lütjenburg aller ihrer geistlichen Güter teilhaftig etc., S. 521. — **Mitgliederverzeichnis** S. 523. — **Register zu Band II.**

Kiel 1903.
Kommissionsverlag von Robert Cordes.

Druck von J. M. Hansen in Preetz.

Die Kirche zu Segeberg.

Von Christian Rauch, Berlin.

Im westlichen Holstein, am linken Ufer der Trave, in der alten Landschaft Wagrien und zwar an deren äusserster Grenze gegen Nordalbingien — Holstein liegt am Fusse eines mächtigen Kalkfelsens Segeberg. Wagrien hat in der Geschichte der deutschen Kolonisation im Slavenlande eine bedeutende Rolle gespielt; ein hervorragend wichtiger Platz darin war Segeberg. In dieser Stadt hat sich eine romanische Kirche erhalten, welche vielen Forschern bedeutsam erschienen ist[1]). An einer eingehenden Bearbeitung derselben fehlt es bisher noch. Eine solche ist aber um so notwendiger, als die Kirche für die Geschichte der Backsteintechnik und des Gewölbebaus von grosser Bedeutung sein kann.

I.

Zunächst soll der heutige Zustand des Bauwerkes kurz dargelegt werden[2]). Rückwärts schreitend werde ich dann die Veränderungen untersuchen, die im Laufe der Jahrhunderte vorgenommen worden sind, um feststellen zu können, welche Bestandteile des heutigen Baues die ältesten noch erhaltenen Bauteile vorstellen.

Die Kirche in ihrer heutigen Gestalt[3]) ist dreischiffig im Stützenwechsel von Pfeiler und Säule im gebundenen System er-

[1]) Lübcke, Geschichte der Architektur, Leipzig 1884, 6. Aufl., S. 600. Otte, Geschichte der Romanischen Baukunst in Deutschland, Leipzig 1874, S. 653. Otte, Archäologie der christlichen Kunst, Leipzig 1885, 5. Auflage, 2. Bd., S. 225 und 244. Dohme, Geschichte der deutschen Baukunst, Berlin 1885, S. 106. Haupt, Die Vizelinskirchen, baugeschichtliche Untersuchungen an Denkmälern Wagriens, Kiel 1884. Adler, Der Ursprung des Backsteinbaus in den baltischen Ländern, Festschrift der technischen Hochschule zu Berlin, Berlin 1884.

[2]) Eine genaue Beschreibung auch der Details siehe im Eingang des II. Teiles.

[3]) Vergl. den beigegebenen Grundriss, Längs- und Querschnitt, sowie die Messbildaufnahmen der Königl. Messbildanstalt, Berlin.

baut. Sie besteht aus drei ungefähr quadratischen Jochen im Langhaus, drei ebensolchen im Querhaus und einem im Chor; den Langhausjochen entsprechen je sechs halb so breite in beiden Nebenschiffen. Die Eindeckung bilden rippenlose Kreuzgewölbe, die durch starke Gurtbögen getrennt sind. Im Westen legt sich der Turm mit Kammern zu beiden Seiten dem Haupt- und den Nebenschiffen vor. Im Genick zwischen Chorquadrat und dem nördlichen Querschiffsarm ist ein zweischiffiger, von gotischen, in der Mitte auf granitenen Säulenmonolithen ruhenden Gewölben überdeckter Saal angebaut. Er dient heute als Gruft. Die Hauptstützen der Gewölbe in der Kirche bestehen aus einem ungefähr quadratischen Kern, der in den beiden westlichen Jochen nur eine Vorlage für den Gurtbogen zeigt. In dem östlichsten, reicher gegliederten Langhausjoche hat der Pfeiler auch noch eine Vorlage für die dort der Säulenform entsprechend durch Zurücksetzung gegen die Sargwand hervorgehobenen Arkadenbögen. Das Aeussere der Kirche zeigt reizlose, modern-romanische Formen, Ziegelverblendung und Ziegeldekoration durch deutsche Bänder, Rautenmuster usw.[1]) Der Turmhelm ist mit Holzschindeln, die übrigen Dächer sind mit Schiefer gedeckt. Die Ostseite des Chores ist nicht durch eine Ziegelmauer, sondern durch eine aus grossen Feldsteinen und an beiden Rändern aus gut behauenen Granitblöcken bestehende Mauer abgeschlossen, an die auf der östlichen Seite ein Ziegelstrebepfeiler angeflickt ist.

[1]) Es sei mir an dieser Stelle erlaubt, auf einen Hauptgrund für die ästhetisch unbefriedigende Wirkung dieses Kirchenäusseren, wie der meisten modernen Backsteinbauten hinzuweisen. Es handelt sich um einen Massstabfehler, der darin besteht, dass unser Normalbacksteinformat zu klein ist; dadurch werden die gewaltigen Flächen grösserer Bauwerke in der kleinlichsten Weise zerrissen, und die Formen erscheinen gekünstelt, zuckerbackwerkartig. Man vergleiche nur einmal eine unberührte mittelalterliche Kirche oder eine in grösserem Backsteinformat erbaute moderne (z. B. von Schäfer oder Hehl) mit einer jener modernen, wie man sie überall (z. B. von Otzen) sehen kann! Dabei sind die grösseren Steine, selbst unter den ungünstigen heutigen Verhältnissen, wo man sie extra anfertigen lassen muss, nicht teurer, da weniger Verhau entsteht. — Vergl. Schäfer im Centralblatt der Bauverwaltung 1885. — Nach Vollendung dieser Abhandlung erschien eine Verordnung der preussischen Regierung (Centralblatt der Bauverwaltung, Jahrgang 1902, Nr. 85), die dieser Einsicht durch Einführung eines grösseren Backsteinformates für Monumentalbauten Rechnung trägt.

Der heutige Zustand des Aeusseren ist im wesentlichen das Resultat einer Restauration aus den Jahren 1863/64. Der ausserordentlich baufällige Zustand der Kirche machte damals eine Ausbesserung erforderlich. Der derzeitige Statthalter v. Gablentz stellte die Mittel dazu zur Verfügung, und die Ausführung der Restauration wurde dem Baumeister Crüger in Kiel übertragen. Die Maurerarbeiten lieferten der Architekt Prüss und der Maurermeister Lüthje in Segeberg. Auf dem Zeugnisse des ersteren, der heute noch in Segeberg lebt, beruhen die folgenden Angaben. Sie ermöglichen es, die Hauptschen Darlegungen[1]) zu prüfen und in verschiedenen Punkten zu berichtigen.

Der Turm wurde äusserlich romanisch in Backstein verblendet, eine kleine Vorhalle im Westen weggenommen und Strebepfeiler an die Turmmauern angelegt; die Aussenmauern des Langhauses wurden innen und aussen ebenfalls mit Backsteinen verblendet. Die Fenster erhielten Ziegelmasswerk. Das grosse, alle drei Schiffe gleichmässig überdeckende Satteldach wurde beseitigt[2]) und das Oberlicht des Mittelschiffes wiederhergestellt. Einzelne Strebepfeiler wurden erneuert, andere neu hinzugefügt. In die nördlichen Seitenschiffjoche wurden neue Gewölbe eingezogen. Die Nord- und Südflügel des Querschiffes wurden überall auf alten Fundamenten neu aufgebaut[3]). Der Chor wurde neu verblendet und der Giebel der Ostwand erneuert.

---

[1]) In »Die Vizelinskirchen, baugeschichtliche Untersuchungen an Denkmälern Wagriens von Dr. Rich. Haupt, Kiel, Lipsius u. Tischer 1884« und in »Die Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Schleswig-Holstein von Dr. Rich. Haupt, Professor und Oberlehrer am Königl. Gymnasium in Plön, II. Bd., Kiel, Ernst Homann 1888«. — Ich zitiere diese Werke im folgenden in den Abkürzungen »Vizelinskirchen« und »B. K. D.«

[2]) »Scheunendach« nennt es Prüss. Meinem Gefühl nach ist dieser viel verurteilten Dachform ein gewisser malerischer Reiz nicht abzusprechen. Sie mag allerdings für eine ausreichende Beleuchtung des Kircheninneren recht unpraktisch sein.

[3]) Dies wird ausdrücklich von Prüss bezeugt, sodass die Bemerkung Haupts darüber (Vizelinskirchen, S. 47) hinfällig wird. Haupt schreibt dort: »Das vierte Doppeljoch ist leider bei der »Restauration« durch ein Querschiff verdrängt worden, wodurch eine wirkliche Fälschung in unsere Kunstgeschichte hereingetragen ist.« Jedoch scheinen ihm selbst Bedenken aufgestiegen zu sein, denn in einer Anmerkung fügt er hinzu: »Schwer erklärlich freilich ists, dass auf der Abbildung von Braunius die Kirche ein

Diese Restauration war, abgesehen von ihren ästhetisch-stilistischen Mängeln [1]), technisch mangelhaft, wie aus den noch im Segeberger Pfarrhause befindlichen Akten hervorgeht [2]), und schon 16 Jahre später zeigten sich derartige Bauschäden, dass die Notwendigkeit einer neuen Ausbesserung zutage trat. Es wurden über die notwendigen Wiederherstellungsarbeiten von dem zuständigen Kreisbaumeister Greve in Oldesloe und von dem Architekten Prüss Gutachten eingefordert; beide Schriftstücke sind noch vorhanden [3]). Ein Obergutachten [4]) des damaligen Landeskonservators von Preussen, v. Dehn-Rotfelser, vom 2. Juli 1881, der am 30. Mai 1881 nach Segeberg gekommen war, bezeichnet die Restauration von 1863/64 als technisch mangelhaft und erkennt die Vorschläge des Architekten Prüss für eine neue Ausbesserung als vortrefflich an.

Daraufhin wurde Prüss 1883 mit der Erneuerung nach seinen Plänen beauftragt. Er erneuerte die Gewölbe im Chor, im Mittelfelde des Langschiffes und im südlichen Seitenschiff. Die übrigen Gewölbe, mit Ausnahme desjenigen über dem Vierungsfelde, wurden ausgebessert. Hierbei gab sich Gelegenheit, interessante, auch für die Chronologie unserer Kirche wichtige Beobachtungen über die äusserst primitive Wölbetechnik zu machen, die hier in Anwendung gekommen ist [5]). Der südöstliche Strebepfeiler vom Chor wurde neu funda-

---

Querschiff im Aeusseren zeigt.« Vergl. auch B. K. D. II, S. 373, Zeile 8 von oben. — Adler, a. a. O., S. 203, lässt diese Meinung Haupts unwidersprochen und redet auch von »Bündelpfeilern«, welche bei der Restauration durch Hinzufügung von Kreuzflügeln ganz beseitigt worden wären.

[1]) Vergl. dazu Adler, a. a. O., S. 203: »Die Restauration geschah leider nicht mit derjenigen Pietät, welche man der Kirche unbedingt schuldig gewesen wäre. So ist vom ursprünglichen Charakter viel verloren gegangen.«

[2]) Leider fehlen in diesem Archiv heute wichtige Aktenstücke, welche im Laufe der Zeit an solche, welche die Kirche bearbeiten wollten, ausgehändigt, aber nicht zurückgeliefert worden sind.

[3]) Das erstere in den Pfarrhausakten, das letztere im Besitze des Herrn Prüss.

[4]) Jetzt ebenfalls im Besitze des Herrn Prüss.

[5]) Genaue Angaben darüber siehe S. 447 f.

mentiert und aufgeführt[1]). Dabei stiess man auf Fundamentreste, die Prüss für Spuren einer ursprünglichen Apsis gehalten hat. Bei dem Abbrechen der Südostecke behufs Neuerrichtung dieses Pfeilers fand Prüss innen im Mauerwerk Ansätze zu einer Wendeltreppe, sowie eine senkrecht durchgehende glatte Fuge und spätgotische Formsteine, die ihn auf das frühere Vorhandensein einer grossen Bogenöffnung schliessen liessen[2]). Was die Wahrnehmung alter Fundamente anlangt, so geht auf diese wohl die Angabe von Haupt[3]), dass der Chor eine verloren gegangene Apsis gehabt habe, zurück. Er beruft sich dabei auf einen »Brief des Regierungsbaumeister Janert an Regierungsrat Germer«, in dem »bezeugt« wird, dass die Fundamente 1881 noch ganz deutlich zu sehen waren.

Zur Prüfung dieser Angaben wurden am 23. und 24. Mai 1902 von A. Matthaei Ausgrabungen veranstaltet, an denen sich der Verfasser beteiligte. Die Gelegenheit war günstig, da das fragliche Terrain durch Abbruch der darüber errichteten Schulhofmauer gerade frei geworden war. Hierbei ergaben sich interessante Resultate, die die umstehende Skizze veranschaulicht. Es kam folgendes Verfahren zur Anwendung: Zunächst wurde, da wir vorläufig keinen Grund hatten, an dem Vorhandensein einer Apsis zu zweifeln, der vermutliche innere und äussere Radius derselben festgestellt. Dann wurden, um nicht das ganze Terrain aufzugraben, aber möglichst viele Teile desselben zu überschneiden, in schräger Richtung Gräben bis zur Tiefe von 2 Metern gezogen. Dabei stiessen wir auf Backsteinmauern, deren tiefere Blosslegung ergab, dass sie auf Findlingsfundamenten standen. Diese Fundamente waren auf der südlichen Seite über das Fundament der Schulhofmauer hinaus in gerader Richtung zu verfolgen; die Backsteinmauern hörten beiderseitig auf ca. 1 m Länge auf. Ueber den südlichen Fundamenten fanden wir Särge mit Skeletten, dem

---

[1]) Diesen Pfeiler hatte Greve, um ihn zu festigen, mit einigen Tonnen Zement (!) ausgiessen lassen.

[2]) Vergl. über diesen Bogen die unvollständige Angabe bei HAUPT, B. K. D., S. 374, Z. 2 v. o.

[3]) HAUPT, B. K. D., S. 373. Vergl. auch den Grundriss ebenda auf S. 372 und in den »Vizelinskirchen«, S. 47.

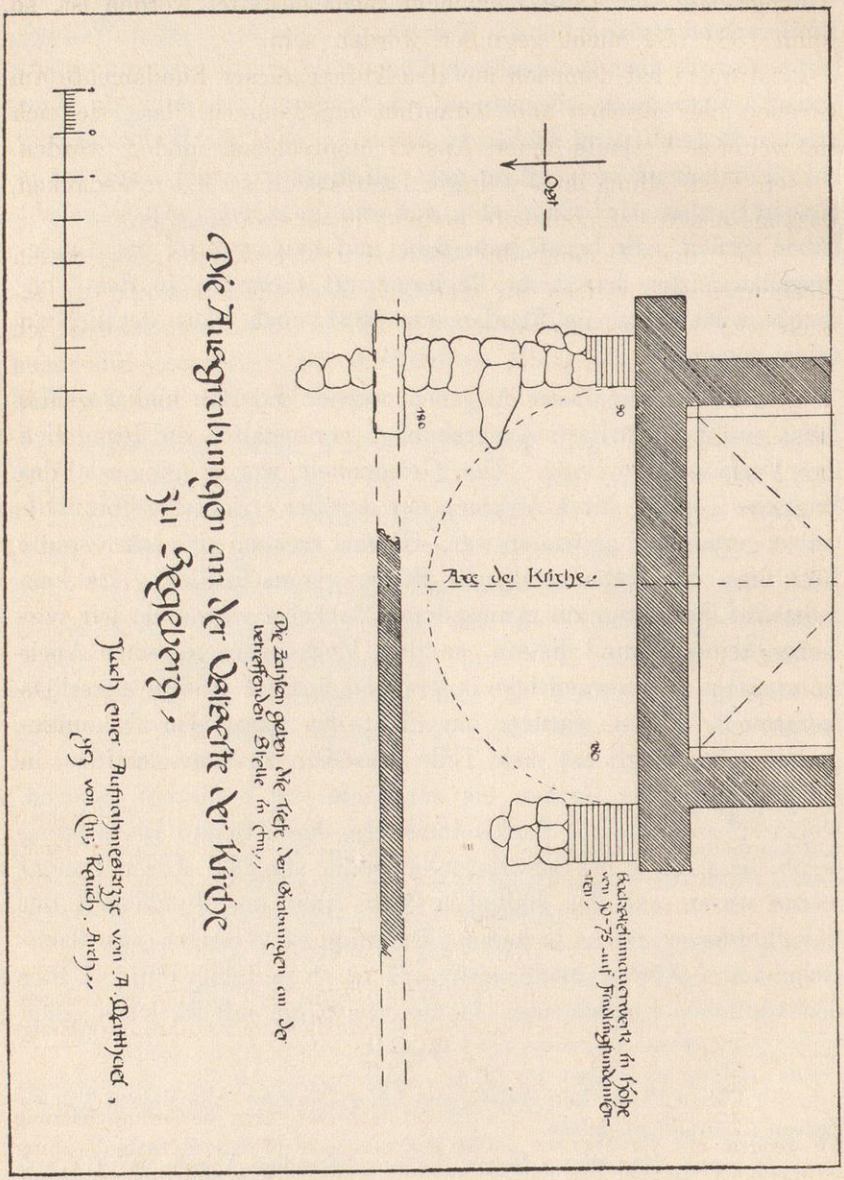
Die Aufgrabungen an der Apsis der Kirche zu Segeberg.
Nach einer Aufnahmeskizze von A. Matthaei, gez. von Chr. Rauch. Archr.
Die Zahlen geben die Tiefe der Grabungen an der betreffenden Stelle in Chm.
Axe der Kirche.
Ost
Fundamentmauerwerk in Höhe von 0-75 auf Findlingsfundamenten.

Zerfall nahe, aber noch in der richtigen Lage nebeneinander beigesetzt. Da diese unberührt waren und nach dem Zeugnis des Totengräbers seit 1859 hier nicht mehr bestattet worden ist, so kann 1881 hier nicht gegraben worden sein.

Janert hat demnach nur den Anfang dieser Fundamente am Strebepfeiler gesehen und daraufhin angenommen, dass sie sich im weiteren Verlaufe einer Apsis entsprechend runden würden. Unsere Feststellung ihres weiteren Laufes schliesst jeden Gedanken, dass sie als Apsisfundamente gedient haben könnten, aus.

Für den Zustand des Aeusseren der Kirche vor diesen Restaurationen besitzen wir eine fachmännische Zeichnung[1]). Danach war der Gesamteindruck der Kirche damals ein wesentlich anderer. Zur Hauptsache ist dies die Folge der ungebrochenen Fläche des grossen Satteldaches, das dort alle drei Schiffe gleichmässig überdeckt. Dem Turm liegt noch die von Prüss abgebrochene Vorhalle vor. Der Turmhelm zeigt die gleiche Form wie heute, auch die Gruppierung der Fenster ist dieselbe. Nur ist die Oberfläche, wie die des ganzen Gebäudes, glatt geputzt, und die beiden Räume an Nord- und Südseite sind durch das fortlaufende Satteldach mit überdeckt. Das Portal war dem südlichen Seitenschiffe vorgebaut[2]) und trug einen in grossen Barockvoluten geschwungenen Giebel mit in den Putz geschnittener Dekoration; auch die Fenster sind mit einer derartigen Dekoration umzogen[3]). Unter drei Fenstern des südlichen Seitenschiffes und

[1]) Haupt giebt sie wieder in den B. K. D., S. 371. Die Unterschrift unter derselben »Kirche vor 1864, gezeichnet von Regierungsbaumeister Janert 1881, mitgeteilt vom Regierungsrat Germer« findet ihre Erklärung durch eine freundliche Mitteilung des Professors Haupt: Die Zeichnung sei die auf die Hälfte verkleinerte Wiedergabe einer Prof. Haupt vom Regierungsrat Germer mitgeteilten Vorlage. Sie sei bei Gelegenheit der Verhandlungen über Reparaturen im Jahre 1881 angefertigt worden. Zugrunde läge eine bei Gelegenheit der Restauration von 1864 gefertigte Aufnahme, sodass ihre Zuverlässigkeit ausser Frage stände.

[2]) Es ist dies wohl die ursprüngliche Lage.

[3]) Ich möchte es nicht unterlassen, mich hier gegen die Geringschätzung zu wenden, mit der Haupt und viele andere sich über die Zuthaten späterer Stilperioden, speziell der Barockzeit, aussprechen. »Verzopft« nennt Haupt das Aeussere der Kirche auf dieser Abbildung. Ich meine, jene Zeit mit ihrem durchaus charakteristischen primären Stil hatte ebensogut das Recht, sich künstlerisch zur Geltung zu bringen wie jede andere. Die Abneigung,

in der südlichen Turmseite ist je eine Thür durchgebrochen. Ein Querschiff ist nicht vorhanden; der Chor zeigt ein grosses Rundbogenfenster in der Südwand, das auf ein ebensolches in den anderen Wänden schliessen lässt, und ist durch einen starken, dreimal abgesetzten Strebepfeiler auf der Flucht der Ostmauer gestützt.

Vom heutigen Bau also stammen aus der Zeit vor 1863 das Innere des Turmes, der Kern der Langhausmauern, das Gewölbe über dem Vierungsjoch, die Gewölbestützen, die Ostmauer und die Gruftkapelle.

Für die Betrachtung der Veränderungen unseres Bauwerks weiter hinauf im Laufe der Zeiten fliessen die Quellen spärlicher. Wir sind ausser auf dürftige Nachrichten einzelner Chronisten hauptsächlich auf verschiedene Abbildungen angewiesen, die sich in älteren geographischen Beschreibungen erhalten haben. In Caspar Danckwerths: »Newe Landesbeschreibung der zwei Hertzogthümer Schleswich vnd Holstein etc.«, Husum 1652, finden wir auf der Karte von Meyer bei Segeberg einen Grundriss von 1648 und einen von 1650. Auf dem ersteren scheint es, als ob der Chor der Kirche unter einem besonderen Satteldache von etwas niedrigerer Firsthöhe und gleicher Neigung wie das Hauptdach stünde. Auf der anderen, zwei Jahre später datierten Abbildung ist davon nichts zu sehen; dort überspannt ein einheitliches Satteldach den ganzen Bau [1]).

Braunius, »theatrum urbium« (Braun et Hogenberg, civitates orbis terrarum etc. Coloniae 1572—1618) bringt auch eine Abbildung der Stadt Segeberg [2]). Hier sehen wir die Kirche noch

aus der die Bezeichnung »verzopft«, die wir bei älteren Forschern finden, entsprang, hatte ihren Ursprung in der (romantischen und klassizistischen) Reaktion auf Barock und Rokoko. In der heutigen Kunstgeschichte sind wir glücklicherweise darüber hinaus, einem Stile zugunsten eines andern die Lebensberechtigung abzusprechen. Darum wird ein vernünftiger Restaurator auch stets spätere Zuthaten, soweit sie nur primären Stilen entstammen, unangetastet lassen. Als Musterbeispiel einer Restauration, in der Barock und Mittelalter in harmonischster Weise zusammenklingen, verweise ich auf die Restauration von Jung St. Peter in Strassburg durch Carl Schäfer.

[1]) Wer will, kann hieraufhin an eine vielleicht durch Brand hervorgerufene Veränderung denken; jedoch scheint mir die Ungenauigkeit und Kleinheit der Stiche zu irgend welchen Schlüssen nicht zu berechtigen.

[2]) Wiedergegeben bei Haupt, B. K. D. II, Fig. 1283, S. 376/77.

von stattlichen Klosterbauten umgeben, die bei Danckwerth schon erheblich zusammengeschrumpft sind. Der Turm zeigt romanische Formen: Einen achtseitigen Helm mit Diagonalgraten, über vier Giebeln. Der Helm ist übertrieben spitzig und die Bekrönung mit Knopf und Wetterhahn viel zu schwer gezeichnet. Die Bemerkung Haupts[1]), dass die Abbildung den Turm so zeige, dass er »vielleicht noch als dem ursprünglichen romanischen Bau angehörig betrachtet werden wird und seine angeblich nachträgliche Errichtung sich bloss auf Erneuerungen, besonders der Spitze, beziehen mag«, erledigt sich dadurch, dass wir aus einer alten Aufzeichnung[2]) wissen, dass der alte Turm am Sonntag Lätare 1500 durch einen Blitzstrahl angezündet ward und in Feuer aufging. Auch unterschied sich, wie Kuss bemerkt, 1847 der »Turm in seiner Bauart von Grund auf sichtbar von der Bauart der Kirche«. Das Langhaus zeigt bei Braunius wesentlich andere Formen wie in den vorhergehenden Darstellungen. Wenn man annimmt, dass die Dachluken, wie es in der Regel der Fall ist, dem Dachraum über je einem Gewölbefelde Licht zuführen, so bestände das Langhaus hier aus sechs von einem Querschiff unterbrochenen Gewölbejochen. In der Mitte nämlich, also zwischen dem dritten und vierten Joch, erhebt sich auf der Zeichnung, den Längsfirst quer durchschneidend, ein Satteldach, dessen Firstlinie beträchtlich höher liegt als die des Längsschiffsdaches.

Haupt sagt darüber in den Bau- und Kunstdenkmälern[3]) bei Gelegenheit der Beschreibung der Kirche: »Basilika ... ohne innen erkennbares Querschiff (wenn Braunius' Bild genau ist, so gewährte ein scheinbares Kreuzschiff über den Seitenschiffen des dritten Joches [so!] bedeutende Räume für die Bücherei.)«

Ich möchte diesen Bauteil lieber für ein wirkliches Querschiff halten, dessen frühere Existenz ich oben unzweifelhaft nachweisen konnte; das Dach zeigt auf der Abbildung auch richtig die den drei Querschiffsjochen entsprechenden drei Dachluken[4]).

---

[1]) Vizelinskirchen, S. 49.

[2]) Angegeben bei Dr. Kuss, »Die Stadt Segeberg in der Vorzeit«, in Falcks Archiv, Kiel 1847, S. 54.

[3]) II, S. 373.

[4]) Diese Thatsache erlaubt auch einen Rückschluss auf die Richtigkeit meiner obigen Vermutung, dass auch im Langhause eine Dachluke je einem

Die auf der Zeichnung dargestellten drei Joche hinter dem Querschiffe legen folgende Vermutung nahe: Finke, in seinen »Mitteilungen zur Geschichte der holsteinischen Klöster«[1]) berichtet von dem Bau eines besonderen Chores, um die Mönche, d. h. die Domherren, möglichst vom Volke zu trennen; was liegt näher, als in diesen drei Jochen, resp. zwei derselben, den Choranbau zu sehen? Dann würde auch das Glockentürmchen der Abbildung, als diesem abgesonderten Kirchenteile dienend, vollständig am Platze sein[2]).

Damit wäre auch eine Erklärung für die Fundamente, die unsere Grabung zutage förderte, gefunden. Dass diese beiderseits nicht genau auf der Flucht der Kirchenmauer anstossen, würde an sich niemand wunder nehmen, der die geringe Sorgfalt mittelalterlicher Bauausführung inbezug auf Winkel und Richtungen kennt. Nun müssen aber die ursprünglichen Mauern des heutigen Chors auf dieser Flucht gelegen haben, denn: Aussen in der Nordwand des Chorquadrates ist die Oeffnung des alten Fensters mit modernen Backsteinen eingefasst erhalten; diese Oeffnung geht ungefähr einen Stein tief hinein; in dem dahinter liegenden Teile der Mauer ist aber nicht die geringste Spur einer vorhanden gewesenen Oeffnung zu bemerken. Daraus geht hervor, dass die Mauer im Innern vorgesetzt worden ist, und dass man sie aussen weggenommen hat, da die alte Mauer nicht gut bloss einen Stein stark gewesen sein kann, sondern im Gegenteil sicher viel stärker als die heutige gewesen ist. Dass der schon oben erwähnte, von Prüss gesehene Rest eines Treppenturmes in der Südostecke des heutigen Chores dem Glockentürmchen angehört hätte, erscheint nach der Lage auf der Zeichnung unwahrscheinlich. Eher dürften die Reste einer Treppe für die Dachräumlichkeiten des Querschiffes angehört haben. In den ebenfalls von Prüss an derselben Stelle ge-

Gewölbefelde entspricht. In seiner Reproduktion der Brauniusschen Zeichnung in den »Vizelinskirchen« S. 49, die er der vorhin erwähnten Angabe beigiebt, hat Haupt diese charakteristischen Dachluken weggelassen.

[1]) Zeitschrift für Schleswig-Holsteinisch-Lauenburgische Geschichte, 13. Bd., S. 155. Vgl. auch HAUPT, B. K. D. II, S. 372, wo er diese Nachricht auf die Errichtung einer besonderen, merkwürdigerweise spurlos vom Erdboden verschwundenen »Klosterkirche« bezieht.

[2]) Die Tendenz zu solchen, in der wachsenden Bedeutung des Klerus begründeten Chorerweiterungen finden wir ja im Mittelalter allerorten.

sehenen Ansatzspuren eines grossen Bogens hätten wir dann die Reste des Gurtbogens zwischen dem heutigen und dem angebauten Chore zu sehen [1]).

Auch eine einigermassen einleuchtende Antwort auf die vielumstrittene Frage der Herkunft der östlichen Granitmauer lässt sich im Anschluss an diese Hypothese geben. Haupt [2]) hatte zuerst sich so darüber ausgesprochen: »Die Ostmauer des Chores ist nach Einsturz der Apsis, wie überhaupt die Kirche in der Hauptachse viel Schaden gelitten hat [so!], mit grossen gespaltenen Graniten offenbar spätgotisch hergestellt worden, an den Ecken sind mächtige Werkstücke, der Sockel daselbst ist einfach angeschrägt.« Adler [3]) entgegnet hierauf: »Weder der Techniker noch der Kunsthistoriker kann dieser Auffassung beipflichten: wo hat man jemals nach dem Einsturz oder dem Abbruch einer backsteinernen Apsis eine hohe und dicke Granitmauer von solcher Solidität und solchen kolossalen Quadern aufgeführt? Und obenein in spätgotischer Zeit, in welcher der Backsteinbau sich weit verbreitet hatte und — wie wir aus mehrfachen Rechnungen wissen, die Ziegel sehr billig waren? Nein, diese mächtige Granitmauer ist unbedingt älter als die Backsteinkirche; sie beweist uns, was Vizelin, durch kaiserliche Gunst gefördert, von 1134—37 erstrebt und gefördert hat.«

Dem muss ich folgendes entgegnen: Die Mauer zeigt, wie schon Haupt später bemerkt hat [4]) und wie der Augenschein beweist, Ziegel und Ziegeltrümmer mitvermauert, was doch nicht gut vor dem Vorhandensein des Backsteins in hiesiger Gegend geschehen sein kann. Ferner zeigen die im engen Anschluss an Segeberg [5]) erbauten Granitkirchen des Landes keine derartigen bearbeiteten Granitquadern wie der Sockel dieser Mauer, sodass

[1]) Haupt sieht in diesen Bogenspuren eine Bestätigung seiner, wie oben nachgewiesen, auf unhaltbaren Gründen fussenden Annahme einer Apsis. Er bemerkt »Vizelinskirchen«, S. 50: »so ist auch die Apsisöffnung wieder vorgefunden und damit die Möglichkeit, die Apsis zu leugnen, endgiltig abgeschnitten.«

[2]) Vizelinskirchen, S. 48.

[3]) a. a. O., S. 204.

[4]) B. K. D. II, S. 473, Anm. 1.

[5]) Das ist urkundlich und aus den Bauten selbst (Ornamentik etc.) zu erweisen; vergl. darüber die Beschreibungen bei Haupt in den Vizelinskirchen.

sogar in der Zeit der Erbauung derselben, also jedenfalls nach 1134/37, keine vorgekommen sein dürften[1]). Warum sollte sich ausserdem gerade nur diese Ostmauer erhalten haben? Nimmt man mit Adler an, dass sie bei dem Brande 1138 übrig blieb, so wäre es doch wunderbar, dass bei diesem urfesten Material nicht auch andere Reste übrig blieben. So zeigt aber die Kirche am ganzen Leibe keinen einzigen Granitblock, auch nicht in den Sockelschichten, wo es sogar bei einem vollständigen Ziegelneubau natürlich erscheinen würde; und das war schon vor der grossen Restauration so[2]).

Hier verdient nun die Volkstradition, deren Mitteilung ich Herrn Prüss, der seit langen Jahren in Segeberg ansässig ist, verdanke, eine gewisse Beachtung, da sie eine ungezwungene Erklärung der Mauer abgiebt. Ihr zufolge hätten die Schweden, als sie 1643 unter Torstenson die Burg eingenommen hatten, von dieser herunter den östlichen Teil der Kirche eingeschossen. Bei dieser Gelegenheit wäre dann, als Abschluss des stehengebliebenen Teiles, die Granitmauer errichtet worden. In jener armen Zeit des dreissigjährigen Krieges nun dürften die Backsteine — und damit begegne ich dem Einwande Adlers — wohl teuer genug gewesen

---

[1]) Vergl. auch die Bemerkung bei Kuss: »Ein kleiner Teil besteht indes aus Feldsteinen, nämlich die östliche Giebelseite von der Erde bis zur halben Höhe; da diese Steinmauer aber auf behauenen Feldsteinen ruht, die man, soviel ich weiss, hier zu Lande im zwölften Jahrhundert nicht gekannt hat, so dürfte auch dieser Teil der Kirche späteren Ursprungs sein.« S. auch die Darlegungen bei Haupt, Vizelinskirchen, S. 85, die man, soweit sie auf topographischen Details beruhen, diesem genauen Kenner schleswig-holsteinischer Bauten wohl glauben darf.

[2]) Kuss, Segeberg 1847! S. 54: »Die beiden langen Seiten der Kirche sind ganz von gebrannten Steinen aufgeführt.« — In seinen Bau- und Kunstdenkmälern, Bd. II, S. 374, antwortet Haupt auf Adlers Ausführungen folgendermassen: »Sie (die Ostmauer) ist mit Ziegeln hintermauert, und es sind Ziegeltrümmer und, zur Ausgleichung, auch ganze Ziegel mit sichtbar zwischen den meist rohen Feldsteinen, welche sie aussen zeigt.« Und in einer Anmerkung hierzu: »Wornach Adlers Schlüsse Seite 204 doch eine gänzlich andere Gestalt werden annehmen müssen. Ueberhaupt aber ist es unmöglich, sich einen Urbau zu denken, von dem eine solche Mauer, die nicht nur den Chor abschliesst, sondern auch beiderseits widerlagerartig wesentlich darüber hinausreichte (kürzlich jedoch sind die Ecken in Ziegeln erneuert) ein Teil gewesen sein könnte.«

sein, da die Anlage und Erhaltung von Ziegelbrennereien eine in jenen Tagen gewiss nicht vorhandene eifrige Bauthätigkeit voraussetzt. Auch der weitere Einwand Adlers, dass man die Anwendung des Backsteins der solcher grosser Quadern vorziehen würde, ist für unsern Landesteil hinfällig. Seit gotischer Zeit besass und besitzt heute noch der Arbeiter Schleswig-Holsteins eine traditionelle Fertigkeit im Bearbeiten des Granitblocks. Diese Fertigkeit mochte, zumal bei dem vorzüglichen Bettungsmaterial des nahen Kalkberges, das auch primitiveren Konstruktionen festeren Halt verleihen konnte, die Verwendung dieser Technik nahe legen. Es stimmt mit dieser Ueberlieferung aufs beste, dass die Danckwerthschen Abbildungen den verlängerten Ostteil garnicht und von den Klosterbauten nur noch einen kümmerlichen Rest zeigen. Das Vorhandensein dieses Anbaues im Osten [1]) böte noch einen letzten Grund gegen die Entstehung der Mauer in romanischer Zeit. Es erscheint ausgeschlossen, dass man den neuen Kirchenteil an eine derartige Trennungsmauer angelegt hätte, und selbst wenn man diesen unwahrscheinlichen Fall voraussetzen will, würde zum mindesten doch eine Thüröffnung durchgebrochen worden sein.

So bleiben, nach Ausscheidung der gotischen Gruftkapelle, uns die drei Mittelschiffsjoche mit Ausnahme der Gewölbe und das Vierungsjoch einschliesslich seines Gewölbes als älteste Teile des heutigen Baubestandes zurück. Denn von einer Veränderung derselben in früheren Zeiten hören wir bis in die Gründungszeit hinein nichts mehr. Es ist ein glücklicher Zufall, dass gerade diese für das Innere der ältesten Kirche charakteristischen Bauteile erhalten geblieben sind. Auf sie soll sich jetzt die genaue Untersuchung richten, um das Bauwerk, dem sie angehören, an den richtigen Platz in der deutschen Baugeschichte setzen zu können.

II.

Der erste Eindruck für den, der sich mit mittelalterlicher Baugeschichte beschäftigt hat, ist beim Anblick des Inneren der Segeberger Kirche der eines hervorragend altertümlichen Baues;

[1]) Vgl. oben S. 442.

für den, der die norddeutschen romanischen Backsteinkirchen kennt, der, dass diese Kirche eine der ältesten dieser Baugruppe ist. Es hat sich zu zeigen, ob dieser erste Eindruck einer genauen Untersuchung und Vergleichung mit ähnlichen datierten Bauwerken standhält. Nachdem so unserem Bau nach Konstruktion und Dekoration sein ungefährer Platz in der deutschen Baugeschichte angewiesen sein wird, wird es Sache des folgenden Abschnittes sein, die Nachrichten, die über Segeberg vorliegen, zu untersuchen, um aus ihnen eine bestimmtere Zeitangabe für die Erbauungszeit zu gewinnen[1]).

1. Konstruktion und konstruktive Details.

Nach der vorausgegangenen Untersuchung handelt es sich hier um einen nach dem Schema des lateinischen Kreuzes in gebundenem System mit Stützenwechsel angelegten Bau. Ich habe dabei stillschweigend angenommen, dass auch die 1863/64 resp. 1881 erneuerten Gewölbe ursprünglich und mit den Stützen gleichzeitig eingezogen worden seien. Da man aber einwenden könnte, dass nach Analogie zahlreicher anderer romanischer Bauten[2]) die Gewölbe vielleicht doch nicht ursprünglich, sondern bei späterer Gelegenheit eingezogen worden seien und die Kirche vielleicht zuerst flach eingedeckt gewesen sei, so scheint es am Platze, diese Frage zuerst gründlich zu untersuchen.

Zwar hat keiner der Forscher, die bisher über unsere Kirche geschrieben haben, an dieser einheitlichen Ausführung gezweifelt. Adler[3]) spricht sogar von der »sicheren Gewissheit, dass der Bau einheitlich als vollständiger Gewölbebau nach dem gebunde-

[1]) Ich wähle mit voller Absicht diesen Weg der Untersuchung, weil in neuerer Zeit die Datierung aus den historischen Quellen allein einigermassen in Verruf gekommen ist, zumal seit dem schweren Angriff, der auf Adlers aus den Urkunden gewonnene Datierung der Jerichower Klosterkirche durch Schäfer grösstenteils mit technischen Argumenten gemacht wurde. (Adler, Mittelalterliche Backsteinbauwerke des preussischen Staates, Berlin 1859. — C. Schäfer, Centralblatt der Bauverwaltung 1884.) Auch wird so die Gefahr leichter vermieden, die stilkritische Darstellung zur Unterstützung einer vorgefassten historischen Meinung zu färben.

[2]) z. B. Mainz, Gandersheim, Ilsenburg, Dom zu Goslar, Speyer usw.

[3]) a. a. O., S. 204.

nen System ausgeführt worden ist.« Aber nur eine genaue technische Untersuchung, die bisher nicht stattgefunden hat, kann diese Gewissheit geben [1]). Wären die Gewölbe später eingesetzt, so müssten auch die Pfeilervorlagen, welche die Gurtbogen tragen, später vor die Mauer vorgelegt sein. Darauf scheint zunächst der Umstand hinzudeuten, dass die Kämpfergesimse der Arkaden scharf auf der Wandflucht aufhören. Nun sind aber die Vorlagen in ungestörtem, glattem Verbande mit der Mauer aufgeführt. Wären sie in eine vorgerichtete Nute eingelassen, so müsste eine durchgehende Fuge vorhanden sein; wären sie durch Einstecken von Bindern in vorgeschlagene Löcher angefügt, so würde sich das auch kennzeichnen, denn alle nachträgliche Bearbeitung hinterlässt deutliche Spuren, wie jeder Techniker weiss. Man könnte nun noch annehmen, dass diese Vorlagen keine Gewölbe, sondern etwa die Dachbinder eines offenen Dachstuhles, wie sie in der Normandie in Uebung waren, getragen hätten. In diesem Falle müssten sie ursprünglich bis zur Oberkante der Mauer hinaufgegangen und bei Anlage der Gewölbe verkürzt worden sein. Dem widerspricht, dass die Kämpfer der Pfeilervorlagen z. T. dieselben altertümlichen Gesimsprofile zeigen, die unten die Arkadenkämpfer aufweisen, also höchstwahrscheinlich mit denselben gleichzeitig sind; sie stehen auch, abgesehen davon, dass normannischer Einfluss hier sonst nirgends nachzuweisen ist, dafür zu weit auseinander.

Die Ueberwölbung ist in ausserordentlich altertümlicher, primitiver Technik ausgeführt, ein Beweis dafür, dass wir hier an der Schwelle des Gewölbebaues stehen. Zu dem gewaltigen Versuche, ein Mittelschiff von solcher Spannweite einzuwölben, mochte in erster Linie das hervorragend günstige Material reizen: Ausser den leichten Ziegeln der ganz vorzügliche Bindestoff des Gipses, der ja in grösstmöglicher Nähe gewonnen wurde. Die Ausführung der Gewölbe, wie sie das Vierungsjoch noch zeigt, war nach dem Befunde der 1881 erneuten Felder nachfolgende [2]): Auf voll-

[1]) Für diese technische Untersuchung verdanke ich viel dem Werke von Seesselberg: Die frühmittelalterliche Kunst der germanischen Völker (Boissonnet-Arbeit), Berlin 1897, das scharfsinnige und feine Methoden angiebt.

[2]) Nach persönlicher Mitteilung des Herrn Architekten Prüss.

ständiger, dichter Schalung war zunächst eine 10 cm starke Gipsschicht aufgebracht. Auf diese hatte man in unregelmässiger Anordnung Backsteine auf das Kopfende gestellt, deren Zwischenräume durch kleine Steinchen und Brocken ausgefüllt wurden. Darüber hatte man dann wieder eine starke Gipsschicht gegossen, deren Oberfläche glatt verstrichen wurde. Die Grate der Gewölbe sind — ob gleichzeitig oder später, ist nicht zu entscheiden — leicht in Gipsantrag zugeschärft. — Damit halte ich den Einwand, dass die Gewölbe etwa später eingezogen seien, für erledigt.

Betrachten wir nunmehr die übrigen Bauteile von Osten nach Westen. Das Chorjoch zeigt im Aeusseren, wie schon oben erwähnt[1]), in Vermauerung ein Fenster erhalten, das uns die Form und die Anordnung der ursprünglichen Lichtöffnungen festzustellen gestattet: Sie standen einzeln auf der Achse der Schildbögen. Der Gurtbogen zwischen Chor und Vierungsjoch wird, wie in den andern Jochen, durch rechteckige Pfeilervorlagen getragen, die aber nicht wie dort bis auf den Boden heruntergehen, sondern auf etwa ein Meter Länge konsolenartig abgeschnitten sind. Nur die südliche der beiden Vorlagen zeigt unter dem ebenso wie bei dem nächsten Pfeilerpaar aus Platte und Rundstab bestehenden Kämpfergesims eine Dekoration durch ein in Gips geschnittenes, leicht angeschrägtes Ornamentband. Wahrscheinlich ist es am nördlichen Pfeiler einer der Restaurationen zum Opfer gefallen und nicht nachgearbeitet worden, was bei verschiedentlichen anderen Schmuckformen in der Kirche der Fall zu sein scheint.

Die Mittelschiffsjoche des Langhauses zeigen alle drei verschiedene Formen. Das westliche ist den beiden andern gegenüber in der Formgebung ausgezeichnet: Die Zwischenstützen sind Bündelsäulen, bestehend aus einem runden Kern, an den sich östlich und westlich je eine Halbsäule von kleinerem Radius anschmiegt. Ein Schaftring trennt diesen Schaft von dem Kapitäl, das entsprechend aus Kern und Vorlagen zusammengesetzt ist. Seine Grundform ist die einer abgestumpften Pyramide, die allmählich in die auf dem Astragal aufliegende abgestumpfte Kegelform übergeht. Eine Dekoration aus Palmetten hilft diesen Uebergang verwischen. Das Material der Säule ist dasselbe wie bei der des folgenden Joches: der Schaft ist aus Ziegeln aufgemauert,

[1]) Seite 442.

das Kapitäl besteht aus Gips. Es ist, ebenso wie das der folgenden Säulenform, jedenfalls als grosser, in der Grundform gegossener Block versetzt worden, an den man dann das Ornament angearbeitet hat. Dem Grundriss der Bündelform entsprechend, springen die Arkadenbögen für die Seitendienste gegen die Schiffsmauer zurück und werden auf der anderen Seite durch Vorlagen vor den Pfeilern aufgefangen. Die Kämpferplatte der Säule ist ebenso wie die Kämpfer der Arkaden, und zwar diese letzteren bis auf zwei Fälle überall in der Kirche, nach Platte und Rundstab profiliert. Alle vier Arkadenkämpfer dieses Joches sind ausserdem mit unter dem Gesims hinlaufenden, leicht angeschrägten Ornamentbändern verziert. Die Kämpfergesimse des Pfeilerpaares zwischen diesem und dem Mitteljoch des Langschiffes, sowie auch der beiden folgenden Pfeiler zeigen ein anderes Profil, das, soweit man es aus den stark nachgearbeiteten Formen erkennen kann, aus Platte und Karnies bestand.

Das Mitteljoch zeigt als Nebenstütze eine stämmige, einfache Säule. Das Kapitäl derselben, ebenfalls durch kräftigen Schaftring vom Schafte getrennt, hat Würfelform mit ähnlich wie bei den Gewölben zugeschärften Graten, die von den vier Ecken herunterlaufen. Die Kämpferplatte fehlt und erscheint nur durch die Dekoration angedeutet. Am südwestlichen Arkadenkämpfer und an der Südseite der südlichen Säule fehlen die Dekorationen. Die Pfeiler zwischen dem Mittel- und dem Westjoch tragen an den Kanten Rundstäbe, die aber unter Kämpferhöhe aufhören. Der »ziegelwürfelknaufähnliche« Uebergang in die Kante, von dem Haupt spricht[1]), ist unter dem Putz nicht mehr zu erkennen.

In dem westlichen Joche sind die Kapitäle der Säulen zum Unterschiede von den anderen aus Ziegeln konstruiert, und zwar in der Form des trapezschildigen Würfelkapitäls. Diese auffallende Abweichung lässt sich zunächst folgendermassen erklären: Bei dem Fortschreiten des Baues von Osten nach Westen war man, bei dem Westjoch angelangt, technisch soweit fortgebildet, dass man den Versuch dieses einfachen Kapitäls wagen konnte. — Jedoch möchte ich mit Haupt[2]) aus weiter unten anzugebenden Gründen[3])

[1]) Vizelinskirchen, S. 51.
[2]) Vizelinskirchen, S. 145.
[3]) S. 458 f.

annehmen, dass das Kapitäl einer späteren Reparatur entstamme.

Der heutige Boden der Kirche ist etwa 60 cm hoch aufgeschüttet; unter dieser Aufschüttung sind die Basen der Pfeiler und Säulen verschwunden. Lotz[1]) giebt ihr Profil als aus zwei Absätzen mit je einem einfachen Wulst über jedem bestehend an[2]).

Der Verband der Ziegel ist unregelmässig; meist wechseln in jeder Schicht Läufer und Binder. Das Format der Steine ist ebenfalls verschieden; die Länge schwankt zwischen 22 und 28 cm, die Breite ist 12—14, die Höhe ca. 8 cm. Ueber den Arkadenbögen des südlichen Mittelschiffes liegt in der Mauer eine Höhlung von ca. 30 cm Höhe und 20 cm Tiefe. Da man Reste von Eichenholz in ihr fand, so ist anzunehmen, dass dort Balken gelegen haben. Haupt[3]) will darin ein Symptom sehen, dass man hier an der Schwelle der Ziegelbaukunst stände. Mit dem Ziegelbau an sich haben diese Einlagen nichts zu thun! Wir finden sie im romanischen Mittelalter häufiger, und zwar ebensogut an Quader- und Bruchsteinbauten. Noch heute sind sie festzustellen[4]) im Westbau der Thalkirche in Wimpfen und im Westchor des Domes in Worms. Zum Einsturz führten sie bei den Türmen von S. Denis und der Stiftskirche in Fritzlar; auch der kürzliche Einsturz des Markusturmes von Venedig ist wohl darauf zurückzuführen; in grösseren Querschnitten fanden sich diese Holzeinlagen 1899 im Turme von Jung St. Peter in Strassburg.

Eine enge und auch naheliegende Verwandtschaft zeigt unsere Kirche mit dem Lübecker Dom. Das haben schon

---

[1]) Dr. W. LOTZ, Kunsttopographie Deutschlands, Bd. 1, Kassel 1862, Seite 553.

[2]) Ich stelle mir diese Form im Gegensatz zu HAUPT (Vizelinskirchen, S. 48) so

vor.

[3]) B. K. D. II, S. 373.

[4]) Vergl. H. A. SCHÄFER im Centralblatt der Bauverwaltung 1902, Seite 384.

Haupt[1]) und der neueste Geschichtsschreiber des Domes Hach[2]) bemerkt.

Der Grundriss der romanischen Teile des Lübecker Domes ist, so wie ihn Hach nachweist, abgesehen davon, dass das Langhaus ein Joch mehr enthält, der gleiche wie in Segeberg. Der Chor ist auch gleich einem Joche des Langhauses; die frühere Existenz einer halbkreisförmigen Apsis wird von Hach[3]) aus der Gleichheit der Grundrissanlage des Chores mit dem des Domes von Braunschweig und der Klosterkirche von Jerichow vermutet; sie hat aber (dasselbe Ergebnis wie bei der in Segeberg durch Haupt angenommenen) weder aus den historischen Quellen noch aus irgendwelchen Spuren nachgewiesen werden können. Hier sind die in Segeberg wahrscheinlich auch beabsichtigten zwei Westtürme[4]) zur Ausführung gelangt. Die Gewölbe sind fast in derselben Technik wie in Segeberg ausgeführt: Ziegelgewölbe mit sehr reichlicher Verwendung von Segeberger Gips; jedoch zeigt sich in der Anordnung der Backsteine ein bedeutender konstruktiver Fortschritt gegen Segeberg; sie sind nicht wie dort beliebig durcheinander, sondern ringförmig angeordnet. Auch die angeputzten Zuschärfungen der Grate fehlen hier nicht. Als Träger der Gewölbe dienen auch hier schwere, im Kern quadratisch gestaltete Pfeiler; ihre Kanten sind bis zu vier Meter Höhe, ebenso wie bei dem Segeberger westlichen Pfeilerpaar, mit kräftigen Rundstäben eingefasst[5]). Die Gurtbögen ruhen auf Pfeiler-

---

[1]) Vizelinskirchen, S. 52 ff., S. 81 und S. 166.

[2]) »Der Dom zu Lübeck«, herausgegeben vom Vereine von Kunstfreunden und vom Vereine für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde, Text von Dr. Th. Hach, Aufnahmen vom Architekten Münzenberger und vom Photographen Nöhring, Lübeck, o. J.

[3]) a. a. O., S. 12. Vergl. auch Haupt, Vizelinskirchen, S. 52.

[4]) Haupt, B. K. D. II, S. 372.

[5]) Diese Form erscheint mir dadurch, dass sie ausser in Lübeck und Ratzeburg auch in Segeberg auftritt, als beabsichtigte Zierform; daraus ohne weiteres auf eine Bauunterbrechung schliessen zu wollen, wie das Stiehl (in »Der Backsteinbau romanischer Zeit«, Leipzig 1898, S. 63) thut, erscheint mir unbegründet, zumal man in Ratzeburg (vergl. Dehio und v. Bezold, Die kirchliche Baukunst des Abendlandes, Stuttgart 1884 ff. — ich zitiere dieses grundlegende Werk im folgenden kurz Dehio —, Tafel 189) die nach

vorlagen; sie sind einmal abgesetzt, und dementsprechend sind auch die Vorlagen einmal abgetreppt. Der schmälere, dem inneren Teil des Gurtbogens entsprechende Vorlagenteil läuft im Langhaus nicht bis zur Erde hinunter, sondern ist, wie das östliche Pfeilerpaar in Segeberg, einfach konsolenartig schräg abgeschnitten. Als Kämpferdekoration dienen die uns ebenfalls schon bekannten Formen der steilen Schmiege mit Rundstab und Platte darüber.

Abgesehen von der starken Weiterentwicklung, die sich in den grösseren Massen (Gewölbespannweite in Segeberg ca. 7,50 m, in Lübeck 9,50 m) in der Gewölbekonstruktion, in der eleganten Ziegeltechnik, wie auch in der später zu behandelnden ähnlichen, aber gereifteren Ornamentik ausspricht, finden wir so die stärkste Aehnlichkeit, die an eine mehr oder minder direkte Abstammung des Lübecker Domes von Segebergs Kirche glauben lässt[1]), zumal da diese Abhängigkeit in der im III. Teile dieser Arbeit darzulegenden Personalbeziehung eine Erklärung findet.

Haupt[2]) legt die Erbauung des Lübecker Domes in die Jahre 1160—1170 bezw. 1172. Hach[3]) datiert die ältesten Teile des heutigen Domes auf die Jahre nach 1173. Bei genauer Prüfung der beiderseitig vorgebrachten Beweisgründe neigt sich die Wahrscheinlichkeit entschieden auf die Seite Haupts[4]).

Hach fusst auf der Angabe Arnolds von Lübeck[5]): »Dux autem eodem tempore (= 1173) edificare cepit ecclesiam lubicanam in honorem beati Joannis baptiste et sancti Nicolai

---

Haupts Zeugnis noch 1884 auch in Segeberg erkennbaren abschliessenden Würfelkapitäle hat. Es handelt sich also um engagierte Säulen, wie z. B. in Hadmersleben, Essen, Magdeburg (Dehio, Tafel 313).

[1]) Wenn Haupt (Vizelinskirchen, S. 52) trotz dieser auffälligen Aehnlichkeit nicht an die Abhängigkeit Lübecks von Segeberg glauben will, sondern an gemeinsame Vorbilder in Sachsen denkt, so hätte er für diese doch fernerliegende Annahme bestimmte Beweise bringen müssen.

[2]) Vizelinskirchen, S. 166.

[3]) a. a. O., S. 4.

[4]) Wenn Stiehl, a. a. O., das Hauptsche Buch gekannt hätte, so würde er wohl kaum mit solcher Bestimmtheit den Lübecker Dom (S. 63) als in der Zeitstellung seiner romanischen Teile völlig für 1173 gesichert hingestellt haben.

[5]) In seiner chronica Slavorum I, 13.

confessoris Christi. Et primum cum Heinrico episcopo lapidem in fundamento posuit.« — Haupt hat diese Stelle nicht übersehen; er führt mit Recht an, dass sie sich nur auf einen Erweiterungsbau beziehen könne, wie die Stelle der Sachsenchronik ausdrücklich, wenn auch schon für das Jahr 1170 angiebt: »In dussem Jare begunde Hertoge Hinrick de Lauwe den Dom groter to maken, unde Biskop Hinrick, de noch hude in den Dach steyt to Lubke, dar de Hertoge den ersten Stein to leyde.« Auch steht am Norderturm eine Inschrift, die besagt, dass der Dom 1170 von Heinrich dem Löwen »edificata fuit«, also ganz oder in den Hauptteilen vollendet war. Selbst wenn diese Inschrift aus spätgotischer Zeit stammen sollte [1]), so thäte das ihrer Glaubwürdigkeit nach meiner Meinung kaum Abbruch; welches Interesse sollten die Urheber dieser Inschrift an einer Datierung des Baues um ca. 15 Jahre früher gehabt haben? Es ist anzunehmen, dass sie ihre Quellen für ihre Angabe hatten. — Ein Vergleich mit dem sicher im Jahre 1173 begonnenen Braunschweiger Dom dürfte das höhere Alter des Lübecker geradezu beweisen.

Damit wird ein terminus ad quem für die Datierung unserer Kirche gewonnen: die wertvolle Wahrscheinlichkeit, dass der Bau vor 1160 zu setzen ist.

Bisher galten die Dome zu Lübeck und Braunschweig als die ersten vollständig ausgeführten Gewölbebauten Niedersachsens. Die Absicht, solche zu errichten, also auch die Kenntnis des Gewölbebaues finden wir, und zwar auch in Sachsen, bedeutend früher: die 1133 begonnene Kirche von St. Godehard in Hildes-

[1]) Vergl. Deecke, Grundlinien zur Geschichte Lübecks, § 16, S. 10. — Von einem Nachweis, von dem Hach spricht, »dass die Inschrift falsch und aus spätgotischer Zeit sei«, kann bei Deecke nicht die Rede sein. Er operiert mit »wahrscheinlich«, »auf keinen Fall«, »jedenfalls«, ohne die geringste Spur eines Quellenbeweises. — Hachs Angabe in der Anmerkung (a. a. O., S. 4): »Der von Haupt gemachte Versuch, die Richtigkeit derselben [der Turminschrift] zu retten, ist völlig haltlos«, ist erstens keine Widerlegung, und zweitens ist von einem Rettungsversuch bei Haupt nicht die geringste Spur zu finden. — Hach hätte wohl auf Haupts Ausführungen eingehen dürfen. Mit blossen Bemerkungen wie dieser und der in seiner Einleitung, Haupts Schrift enthielte gerade in den den Lübecker Dom betreffenden Partien soviel Irriges, dass man wenig Brauchbares entnehmen könnte, ist ein solches immerhin grundlegendes Werk nicht abzufertigen.

heim und die 1135 begonnene Abteikirche von Königslutter sind mit der Absicht auf Durchführung als vollständige Gewölbebauten angefangen worden; erst im Verlaufe des Baues hat man diese Absicht aufgegeben und ist für das Mittelschiff zur Flachdeckung zurückgekehrt.

Königslutter zeigt, abgesehen von den unten angeführten ornamentalen Anklängen, auch konstruktive Verwandtschaft mit Segeberg, und zwar in der Form der Gewölbe über dem Querschiff, in den konsolenartig abgeschnittenen Pfeilervorlagen und in dem Fehlen einer Krypta[1]). Nehmen wir vorweg, dass, was weiter unten noch auszuführen ist, für Segeberg und Königslutter auch historische Beziehungen bestehen, so erscheint die Annahme gerechtfertigt, dass Segeberg von Königslutter direkt beeinflusst ist, und dass die hier Absicht gebliebene Mittelschiffwölbung dort durch das verlockende Material zur Ausführung gelangt ist. Das würde also als ungefähren terminus a quo das Jahre 1135 für Segeberg ergeben. —

Vollständig ausgeführte Gewölbekirchen finden wir in Deutschland am frühesten in den Rheinlanden; dort treten sie uns in dem Geschwisterpaare Mainz und Speyer schon zu Beginn des zwölften Jahrhunderts und zwar sofort in hoher Vollendung entgegen. Dort finden wir schon die konstruktiven Grundlagen für unseren Segeberger Bau: Gebundenes System mit Einwölbung der grossen Spannweite des Mittelschiffs. — Eine auffallende Verwandtschaft zeigen nun mit Segeberg unter den auf diese Erstlinge folgenden rheinischen Gewölbebauten zwei nicht weit voneinander gelegene Kirchen am Niederrhein: Knechtsteden[2]) und Klosterrath.

---

[1]) Königslutter schliesst sich eng an die Hirsauer Bauschule an. Diese liebt auch den plattgeschlossenen Chor, den man für Segeberg annehmen muss (siehe oben S. 437 f.); ferner könnte die Anwendung der Säule statt des dem Ziegelbau näher liegenden Pfeilers auf Hirsauer Einflüsse deuten. Vgl. BAER, Die Hirsauer Bauschule, Freiburg 1897, S. 107.

[2]) Die Aehnlichkeit Segebergs mit Knechtsteden ist schon ADLER, a. a. O., S. 205, aufgefallen. Er spricht von der »Abteikirche Knechtsteden als aus mehrfachen Gründen als nächstliegendes Vorbild in Frage kommend«, ohne leider diese Gründe anzugeben.

Die ehemalige Prämonstratenserabtei Knechtsteden[1]) ist eine in gebundenem romanischem System mit Stützenwechsel errichtete dreischiffige romanische Kirche. »Das Langhaus zeigt die einfachen Formen der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts« und besteht aus vier quadratischen Jochen. Die Masse sind etwas geringer als in Segeberg. Das Portal ist der Südseite vorgesetzt[2]). Die Grundrissform der Pfeiler ist quadratisch; sie treten gleich den Segebergern über die Mauer hervor und sind über den Arkaden bis zum Gewölbeansatz durchgeführt. Die Gurtbögen sind hier profiliert; sie sind nach einem derben Rundstab abgesetzt, der durch den Pfeilern vorgelagerte Dienste getragen wird; auch die Arkadenbögen werden durch kräftige Dienste getragen. Die Gewölbe sind rippenlos mit schwach ansteigendem, leicht gebogenem Stich; sie setzen ohne Schildbögen an die Mauer an. Eine überraschende grundsätzliche Uebereinstimmung mit der Segeberger Anlage zeigen die Arkadenstützen, die dort auch von Westen nach Osten immer reicher gestaltet sind. Das westliche Paar bilden zwei Pfeiler[3]) auf genau quadratischer Grundfläche. Dann kommen in den nächsten beiden Jochen Säulen und im westlichen Langhausjoche Säulenbündel, die aus je drei dünneren Säulen bestehen, mit zusammengewachsenen Basen und Würfelkapitälen und gemeinschaftlichem Kämpfer. Die Wahl des Stützenwechsels führt Clemen auf die enge Verbindung Knechtstedens mit der Heimat des Motives Sachsen (Magdeburg) zurück.

Knechtsteden ist 1138 begonnen worden; es ist von Sachsen aus beeinflusst. Fasst man dies zusammen mit der Aehnlichkeit in den konstruktiven Mitteln, so ist man zu dem Schlusse be-

[1]) Clemen, Bau- und Kunstdenkmäler der Rheinprovinz, Bd. 3, S. 27 f.

[2]) Dies die Regel in Sachsen! Vergl. Dehio I, S. 173, u. oben S. 439.

[3]) Clemen, a. a. O., schliesst daraus, dass diese Kirche als »Pfeilerbasilika« projektiert und von Westen her als solche begonnen worden sei; nach diesem Plane sei aber nur das erste Joch von Westen her ausgeführt worden, schon im zweiten Joch wurden die Arkadenpfeiler durch Säulen ersetzt. Die gleiche Erscheinung findet sich in der Jerichower Klosterkirche, wo aber der Bau wahrscheinlich von Osten her begonnen wurde. Dürfte man daher nicht annehmen, dass diese Anordnung (vielleicht Prämonstratenser-eigentümlichkeit?) in Ursachen, die aus dem Kult stammen, begründet war, ebenso wie wir dies bei dem östlichsten Joch z. B. in Segeberg und Lund annehmen müssen?

rechtigt, dass das Geburtsdatum der Segeberger Kirche nicht allzuweit von dem Knechtstedens entfernt sein kann.

Die Augustiner-Stiftskirche von Klosterrath zeigt einen ganz eigentümlichen Grundriss [1]). Das Langhaus besteht aus vier quadratischen Jochen und einem rechteckigen Joche im Westen. Das erste und dritte der quadratischen Joche von Westen her sind Doppeljoche in gebundenem System mit Stützenwechsel, also mit den entsprechenden zwei Seitenschiffjochen auf jeder Seite. Im zweiten und vierten, querschiffartig wirkenden Joche jedoch sind die Nebenstützen fortgefallen und die Seitenschiffe mit transversalen Tonnengewölben überdeckt. Abgesehen von diesen letzteren Jochen zeigt Klosterrath starke Aehnlichkeit mit Segeberg, und zwar auch in Teilen, in denen Knechtsteden abwich. Die ebenfalls auf quadratischer Grundlage errichteten Hauptpfeiler treten über die Scheidemauer vor und nehmen, bis zum Kämpfer durchgeführt, gleich den Segebergern die Schildbögen auf. Rechteckige Pfeilervorlagen tragen die unprofilierten Gurtbögen. Die Kämpfer der Pfeiler zeigen ein einfaches Profil aus Platte und Schmiege. Die rippenlosen Gewölbe haben geraden Stich [2]). Die Bögen der Arkaden setzen ohne Vorlage an die Pfeiler an; ihre Kämpferlinien sind durch Gesimsstücke hervorgehoben.

Das Langhaus Klosterrath wird um 1143 gesetzt [3]); bezüglich seines Wertes für unsere Datierung gilt dasselbe wie von Knechtsteden.

Segeberg ist nicht das einzige Beispiel der Verwandtschaft zwischen rheinischen Bauten und denen der Diözese des ehemaligen Erzbistums Bremen. Der Dom zu Lund zeigt solche Verwandtschaft auch und zwar mit dem Speyerer Dom [4]). Er ist zugleich ein zweites Beispiel für das frühe Vorkommen des Gewölbebaues im Norden.

Der Lunder Dom ist eine dreischiffige, in gebundenem System im Wechsel von alten und jungen Pfeilern errichtete ro-

---

[1]) DEHIO, Tafel 165.

[2]) DEHIO giebt dies I, S. 472, ausdrücklich an; seine Tafel 175 zeigt jedoch bogenförmigen Stich.

[3]) DEHIO I, S. 468; vergl. OTTE, Romanische Baukunst, Leipzig, Weigel 1874, S. 326.

[4]) Vergl. DEHIO II, S. 400.

manische Anlage[1]). Er ist, wie Seesselberg in scharfsinniger Untersuchung bewiesen hat, von Anfang an gewölbt gewesen. Vollendet war er sicher im Jahre 1145[2]).

Wie in Segeberg zeigt das östlichste Langhausjoch in Lund Unterschiede gegen die andern Joche, die im ursprünglichen Zustande noch schärfer waren. Seesselberg folgert aus dem Umstande, dass diese Verschiedenheit sich bei einer ganzen Reihe von Baudenkmälern wiederholt[3]), dass dieses Joch ursprünglich wohl eine andere, durch den Kultus bedingte Bedeutung gehabt habe als die übrigen. Der Westseite liegen zwei Türme vor[4]).

Die konstruktive Verwandtschaft mit diesen Bauten, auf die es wesentlich ankommt[5]), berechtigt, aus ihr das Facit für die ungefähre Datierung unseres Baues zu ziehen: der Baubeginn der verwandten Bauten mit Ausnahme des von Segeberg stark abhängigen Lübecker Domes fällt in die Jahre 1135—1143. Danach ist es zulässig, auch die Entstehung Segebergs vor 1150 zu setzen. —

Die Kapitälformen der beiden östlicheren Langhausjoche repräsentieren die beiden von Dehio aufgestellten Klassen ro-

[1]) Wir haben über diesen Bau eine schöne Publikation in Seesselberg, Die frühmittelalterliche Kunst der germanischen Völker. Berlin 1897.

[2]) Seesselberg hält den Lunder Dom für die »älteste vollständige Kreuzschiffpfeilerbasilika, welche über dem gesamten Grundriss, also auch im Mittelschiff (mit quadratischen Kreuzgewölben) überwölbt worden ist.« Er hält Speyer Lund gegenüber für den empfangenden Teil. Hier führt ihn aber wohl die Begeisterung für seinen Gegenstand zu weit; er hätte dazu erst die Forschungen Meyer-Schwartaus (Der Dom zu Speyer und verwandte Bauten, Louis Boisonnet-Arbeit 1883) und Friedrich Schneiders (Geschichte und Beschreibung des Domes zu Mainz, Berlin 1886) und die daraus gewonnenen Datierungen widerlegen müssen. Die Behauptung Seesselbergs ist um so auffälliger, als er die beiden Werke kennt. (Siehe Anmerkung 103, a. a. O., S. 116.)

[3]) Seesselberg nennt: St. Georg in Oberzell, St. Martin und St. Aposteln zu Köln, Dom zu Naumburg, St. Godehard zu Hamersleben, Petersberger Kirche bei Erfurt, St. Godehard zu Hildesheim, Klosterkirche zu Bürgeln im Thal; ich füge hinzu: Paulinzella, Schwarzach, Knechtsteden, bei welch letzterem sich wie in Segeberg der Unterschied des Joches in der Nebenstütze zeigt.

[4]) Ueber die Anklänge im Ornament an Segeberg siehe unten.

[5]) Säulenkapitäle und Ornamente sind zu sehr Allgemeingut, um eine schärfere Datierung zu ermöglichen.

manischer Kapitäle: Blätterkelch- und tektonische Kapitäle; sie machen in den Formen, wie sie hier auftreten, einen sehr frühen Eindruck. Das Kapitäl des Säulenbündels ist wohl als eine stark verwischte Reminiszenz an das korinthische Kapitäl aufzufassen, wie sie in ähnlich reduzierter Form in Dalby (Ende des elften Jahrhunderts)[1] in Lübeck[2], in weniger verwischter Form in Drübeck (elftes Jahrhundert)[3], Königslutter, Ilsenburg (elftes Jahrhundert)[4] vorkommt. Das Würfelkapitäl des mittleren Langschiffjochs finden wir schon sehr früh, zuerst konsequent angewendet in St. Michael in Hildesheim (1001 u. folg.)[5]. Dort finden wir auch schon die Einschnürung durch von den oberen Quadratecken herunterlaufende Schnüre, eine Dekoration, die in unserem Falle (in missverstandener Nachahmung?) durch aufgesetzte Grate markiert erscheint. Aehnliche Formen finden sich in Fünfkirchen[6] (vor 1000), in Bonn (zwölftes Jahrh.), Bamberg (zwölftes Jahrh.)[7], Georgenthal (1144)[8], Lund[9], St. Maria im Kapitol in Köln[10] (mit aufgesetztem Grat!). Als frühes Merkmal erscheint auch das Fehlen einer selbständigen Kämpferplatte; wir finden dies in Gernrode (zehntes Jahrh.)[11].

Das Trapez-Ziegelkapitäl des westlichen Joches wiederholt sich in dieser nüchtern-einfachen Form nur in der Klosterkirche von Jerichow und der sich an diese anschliessenden Denkmalgruppe[12]. Die Datierung der Jerichower Klosterkirche durch Adler[13] ist durch Schäfer[14] m. E. definitiv widerlegt worden.

---

[1] SEESSELBERG, a. a. O., S. 38.
[2] HACH, a. a. O., Tafel 8.
[3] DEHIO, Tafel 303.
[4] Ebenda Tafel 350.
[5] Ebenda Tafel 311 u. 348. I, S. 684.
[6] PANNEWITZ, Formenlehre der romanischen Baukunst, Leipzig 1898, Tafel III.
[7] DEHIO, Tafel 311.
[8] PANNEWITZ, a. a. O., Tafel V.
[9] SEESSELBERG, a. a. O., S. 39.
[10] DEHIO, Tafel 210.
[11] PANNEWITZ, a. a. O., Tafel III (Bündelpfeiler).
[12] Vergl. STIEHL, a. a. O., S. 67.
[13] a. a. O., S. 42.
[14] Centralblatt der Bauverwaltung, Jahrgang 1884.

Schäfer bewies mit zwingenden Gründen, dass die Entstehung dieses Bauwerkes frühestens in den Anfang des 13. Jahrhunderts fällt. Es scheint dies die Annahme Haupts[1]) zu unterstützen, dass das Segeberger Ziegelkapitäl einer späteren Reparatur entstamme, wenn wir nicht annehmen wollen, dass es hier erstmalig auftritt.

2. Ornamentik.

a. Ornament an den Säulenkapitälen.

Die Dekoration an dem Bündelsäulenpaar besteht aus einer Palmettenreihe, die durch ein durchgeschlungenes Band am Kern festgehalten erscheint. Ganz ähnlich findet sich dieses Motiv in Lübeck[2]). In ähnlichem Charakter in Wunstorf (12. Jahrh.)[3]), in Dalby, in St. Jakob in Regensburg (Ende des 12. Jahrh.)[4]), in St. Michael in Hildesheim[5]), in Gelnhausen am Barbarossapalast (1170)[6]).

Die Würfelkapitäle des mittleren Langschiffjoches sind in der Weise geschmückt, dass man einen dem Rande des Schildes konzentrischen Kreis schlug und den dadurch entstandenen Streifen zur Eingravierung eines fortlaufenden Bandes benutzte, während der innere Halbkreis durch ein Flechtmuster ausgefüllt wurde. Wir finden viererlei Motive, zwei Flechtmuster für die Gründe, ein Flechtband und ein vegetabilisches Band für die Umrahmungen. Das eine Flechtwerk besteht aus einem ca. 2 cm breiten Bande, während das andere aus Schnüren geflochten erscheint, die, je fünf bis sechs zu Bändern zusammengereiht, sich gegenseitig durchschlingen. Das erstere finden wir ähnlich in Gelnhausen[7]) und in S. Vitale in Ravenna[8]) (6. Jahrhundert). Das zweite hat

[1]) HAUPT, Vizelinskirchen, S. 145.
[2]) HACH, a. a. O., Tafel 8.
[3]) DEHIO, Tafel 349.
[4]) Ebenda Tafel 357.
[5]) Baudenkmäler Niedersachsens, Hannover 1861, Bd. 1, Bl. 5, und Tafel 26, Fig. 10.
[6]) LUTHMER, Romanische Ornamente und Baudenkmäler, Frankfurt a. M. 1896, Tafel 17.
[7]) SEESSELBERG, a. a. O., S. 20.
[8]) DEHIO, Tafel 32.

ähnlich Bayeux (nach 1159)[1]) und Königslutter[2]). Das Flechtband ist ein uraltes Motiv. Es findet sich auf Resten der Bronzezeit (ca. 1000 v. Chr.), auf einer Goldfibula im Stockholmer Museum aus dem 5. Jahrhundert n. Chr., aus der hier in Frage kommenden Zeit auf dem Gewande eines Seraphs im Dom zu Lund von 1145[3]). Das vegetabilische Rankenband besteht aus einer gewellten Schnur, bei der aus dem Wellenthal nach oben und dem Wellenberg nach unten Palmettenblätter herauswachsen[4]); es ist schlechthin Allgemeingut und tritt ähnlich auf z. B. in Tarascon (1187)[5]), in S. Ambrogio in Mailand[6]), in Pavia S. Pietro[7]), in Lescures[8]), in Altenstadt[9]), in Maursmünster[10]), in Autun[11]), in Villa-Viciosa[12]), in Lund[13]), auf einem Reliquienkissen in St. Patroklos in Soest[14]). In ähnlichster Ausführung findet es sich in Königslutter[15]).

b. Ornamente der Bänder an den Arkadenkämpfern.

Hier ist das Motiv einer Schnurverschlingung, aus der nach oben und unten Palmettenblätter herauswachsen, am häufigsten angewendet[16]). Auch diese Form ist weit verbreitet; sie tritt auf in S. Pietro in Civate[17]), in Ilsenburg (11. Jahrh.)[18]), in Paris

---

[1]) DEHIO, Tafel 347.
[2]) Ebenda Tafel 350.
[3]) SEESSELBERG, a. a. O., S. 19.
[4]) Es findet sich in unserer Kirche auch noch an einem Arkadenkämpferband und etwas verändert an dem Kämpfer des nördlichen Pfeilers zwischen Vierung und westlichstem Langhausjoch.
[5]) DEHIO, Tafel 288.
[6]) Ebenda „ 322, 323.
[7]) Ebenda „ 223.
[8]) Ebenda „ 289.
[9]) Ebenda „ 292.
[10]) Ebenda „ 296.
[11]) Ebenda „ 299.
[12]) Ebenda „ 299.
[13]) SEESSELBERG, a. a. O., S. 46, und Tafel X.
[14]) Zeitschrift für christliche Kunst, Nr. 6, Jahrgang 1902.
[15]) DEHIO, Tafel 351.
[16]) Allerdings scheint es stellenweise nachgearbeitet.
[17]) DEHIO, Tafel 35.
[18]) Ebenda „ 350 und Baudenkmäler Niedersachsens, Blatt 37.

St. Geneviève (11. Jahrh.)[1] und St. Martin (vor Mitte des 12. Jahrh.)[2], in Gelnhausen[3], in Jerichow[4], in Schloss Münzenberg in der Wetterau (um 1160)[5].

Das Ornament der diagonal durchschlungenen Kreise, leicht vegetabilisch von kleinen Palmettenblättern durchwachsen, ist ähnlich vorhanden in Lübeck[6] und, nur als Schnürung ohne vegetabilische Durchsetzung, in Gelnhausen[7].

Das Motiv des doppelt geschlungenen Bandes mit horizontalen Palmetten in den Schlingen wiederholt sich ähnlich in Le Puy (12. Jahrh.)[8], in Königslutter[9], am Nordportal von Lund[10], auf dem goldenen Antependium von Quern im germanischen Museum[11] und auf dem Antependium aus der Wiesenkirche in Soest im Berliner Kunstgewerbemuseum.

Das in Palmettenblätter auslaufende Schnürungsornament finden wir ganz ähnlich in Lund[12].

Die meisten ornamentalen Anklänge finden wir, wie natürlich, an Bauten des zwölften Jahrhunderts, weniger aus früherer Zeit, nur sehr wenige aus späterer. Für eine genauere Datierung als allgemein für das zwölfte Jahrhundert ist also die ornamentale Vergleichung nur in folgenden Punkten zu verwerten: Das auch konstruktiv nahestehende Königslutter zeigt zahlreiche ornamentale Aehnlichkeiten, die die Verwandtschaft mit Segeberg nur bestätigen können; ebenso ist es bei dem Lübecker Dom, für dessen Ableitung von Segeberg auch noch in betracht kommt, dass die ebenfalls in Segeberger Gips und Gipstechnik hergestellten Ornamente feiner ausgeführt und formal weiter entwickelt sind. Man

---

[1]) Dehio, Tafel 343.
[2]) Ebenda „ 345.
[3]) Ebenda „ 355.
[4]) Adler, a. a. O., Tafel 22.
[5]) Luthmer, a. a. O., Tafel 24, und Pannewitz, a. a. O., Tafel 28.
[6]) Hach, a. a. O., Tafel 9.
[7]) Luthmer, a. a. O., Tafel 17.
[8]) Dehio, Tafel 290.
[9]) Ebenda Tafel 299.
[10]) Seesselberg, a. a. O., Tafel IX.
[11]) Matthaei, Holzplastik in Schleswig-Holstein bis 1530, Leipzig 1901, Tafel III.
[12]) Seesselberg, a. a. O., S. 50.

könnte nun, wenn man die spärlichen ornamentalen Anklänge an französische und westfälische Bauten mit den allgemein historischen Beziehungen [1]) zusammennimmt, auch an bauliche Einflüsse von dorther denken. Dazu dürfte aber das geringe Material nicht berechtigen, zumal bei der Unwahrscheinlichkeit, dass jede historische Beziehung auch gleich bauliche Einflüsse zur Folge hatte.

Klarer wird man in dieser Frage der gegenseitigen Einflüsse erst sehen, wenn die Schmuckformen der romanischen Zeit gesammelt und gesichtet sind und das historische Material in grösserer Fülle beigebracht ist.

III.

Die Hauptquelle für die Geschichte Segebergs bildet Helmoldi presbyteri Chronica Slavorum [2]).

Die Glaubwürdigkeit des Pfarrers von Bosau ist von Schirren [3]) aufs schärfste angegriffen worden. Helmold soll danach in abgefeimtester Weise zugunsten des Lübecker Bistums und der Stiftung in Segeberg auf Kosten Bremens und Neumünsters Geschichte gefälscht haben.

Dieser Angriff ist mehrfach zurückgewiesen worden, am ausführlichsten durch Wigger [4]), weiter durch H. v. Breska [5]) und durch Paul Regel [6]). Breska hat nachgewiesen, dass die Fehler in Helmolds Darstellung meistens den angeblichen Tendenzen garnicht dienen; Regel hat die Nachrichten über Vizelin ausführlich nachgeprüft und z. T. gerechtfertigt. Eine Hauptwaffe gab ihm Schirren selbst in die Hand durch Veröffentlichung der einzigen

---

[1]) Ueber die möglichen Beziehungen dieser Art siehe am Schluss des historischen Teils.

[2]) Ich citiere nach Helmoldi presbyteri Chronica Slavorum ex recensione J. M. Lappenbergii, Georgius Heinricus Pertz, Hannoverae 1868.

[3]) In seinen Beiträgen zur Kritik älterer holsteinischer Geschichtsquellen, Leipzig 1876.

[4]) Jahrbuch des Vereins für Mecklenburgische Geschichte 1877.

[5]) Göttinger Dissertation 1881. Zeitschrift des Vereins für Lübische Geschichte IV.

[6]) Helmold und seine Quellen. Dissertation Jena 1883.

erhaltenen Urkunde Vizelins[1]), die Helmolds Angaben bestätigt und für die Chronologie ausserordentlich wichtig ist. Man darf sich also Wattenbach[2]) anschliessen, der Schirrens Angriff als widerlegt betrachtet[3]). — Für die in der nachfolgenden Darstellung Helmold entnommenen Beweisgründe für das Alter der Kirche kommt noch hinzu, dass die betreffenden Angaben Helmolds z. T. durch andere Zeugnisse bestätigt, z. T. aber derart sind, dass sie der ihm untergeschobenen Absicht garnicht dienen würden.

Die Gründungsurkunde von Burg und Kloster Segeberg ist erhalten. Sie findet sich im Hamburgischen Urkundenbuche, S. 138, Nr. 152, und lautet:

»In nomine domini Dei et salvatoris nostri Jesu Christi Lotharius, divina ordinante clementia Romanorum imperator augustus. Considerantes regalis esse munificentiae et nobis salutare, dum tempus habemus, operari bonum in omnibus et praecipue in ecclesiis Dei: ideo decrevimus loca Deo dicata sublimare, possessionibus ampliare et defensare, ut et fructum recipiamus, nec deficientes in semine simul cum Christi fidelibus gaudeamus in messe. Notum igitur esse volumus omnibus fidelibus tam praesentibus quam futuris, quod nos pro persecutione paganorum in Christianos castrum in Slavia construximus, quod a modernis vocatur Sigeburg, ab antiquis Aelberg, et ante castrum fecimus ecclesiam ad honorem Dei et virginis Mariae et beati Johannis evangelistae pro fide catholica ibi propaganda. Ordinationem vero supradictae ecclesiae commisimus fideli nostro fratri Vicelino, viro religioso et bonae conversationis, cuius vitam in bonis operibus probatam cognovimus, suisque successoribus, quos sanior pars elegerit fratrum. Ad promotionem vero ipsius ecclesiae et ad sus-

---

[1]) Zeitschrift für schleswig-holsteinisch-lauenburgische Geschichte VIII, Seite 309.

[2]) In seinem Vorwort zur Neuausgabe der Laurentschen Uebersetzung Helmolds, S. XI.

[3]) Vergl. die zusammenfassende Darstellung des Standes dieser Frage in Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, 2. Bd., 2. Aufl., Berlin 1894, S. 358 ff. Beiträge liefern auch die Dissertationen von O. Voelkel 1873, C. Hirsekorn 1874, J. A. Lebedew, Kiew 1878 (in russischer Sprache): »Ueber den letzten Kampf der baltischen Slaven mit den deutschen«, und die unten angeführte Dissertation von Bahr.

tentationem fratrum Deo ibi servientium, concedimus pro remedio animae nostrae ac dilectae coniugis nostrae Righzen, omnem terram, quae est in occidentali parte castri, videlicet a castro usque ad fluvium Travenae, ex utraque parte viae cum silva in meridionali plaga adiacente. Insuper omnem campum, qui est in occidentali parte Travenae, cum omni deserto et omni parte adiacente. Campum quoque, qui est in meridionali plaga rivi Moritzen a fluvio Travenae usque ad stagnum occidentalis plagae. Omnem hanc terram simul iunctam cum villis infra iacentibus: Ricendorf, Hagerszdorp, Zwitzel, Moitzing, duo Wittenberne, et cum omni utilitate, areis, situ, silvis, pratis, molendinis et pascuis, aquis aquarumne decursibus, mobilibus et immobilibus, cultis sive incultis, et cum omnibus eorum appenditiis concedimus ad usum fratrum, ut nullus eos inquietare, vexare vel molestare presumat, nec advocatum habeant, nisi quem sibi fecerint. Homines etiam ad praedictam ecclesiam pertinentes nec ad componendum castrum, nec ad persolvendum tributum, nec ad publica vectigalia supplenda cogantur. Quod si quis praesumpserit, centum libras auri persolvat, medietatem camerae nostrae, reliquam partem fratribus. Et ut haec omnia rata et inconvulsa permaneant, impressione sigilli nostri signari precipimus.

Et hi vero testes interfuerunt: Adelbero archiepiscopus Bremensis, Thitmarus Verdensis, marchio Adalbertus, Frithericus Palatinus comes, Sifridus comes de Hamborch, Adolfus comes, Conradus comes, Sifridus comes de Erteneburg, Bernhardus vicedominus, Ludolphus de Waltigerothe, Ludolphus advocatus. Praepositus Bernico, praepositus Hartmannus, praepositus Snelhardus, ceterique complures tam liberi quam ministeriales.

Dato anno incarnationis dominicae millesimo centesimo tricesimo septimo, XVI. kalendas Aprilis, anno vero regni regis Lotharii XII, imperii V.

Actum Bardewic. In Christi nomine feliciter. Amen.«

Ihr Inhalt ist, kurz zusammengefasst der: Kaiser Lothar habe die Burg Segeberg und zu ihren Füssen eine Kirche errichten lassen, die er mit Privilegien ausgestattet und dem Vizelin übergeben habe. Die Verhandlungen hierüber hätten zu Bardowiek stattgefunden.

Die Echtheit dieser Urkunde ist auch vielfach angezweifelt worden[1]). Bahr[2]) hat diese Zweifel zurückgewiesen und die Widersprüche, auf denen sie fussen, in zwangloser Weise aufgelöst. Er beweist, dass die Urkunde echt sein muss, aus fünf Gründen:

1. die Uebereinstimmung des Inhalts der Urkunde mit den sonst noch vorhandenen zeitgenössischen Quellen;
2. die inneren Wahrscheinlichkeitsgründe, die in jener Zeit und an jenem Orte eine Klostergründung mit reichlicherer Dotation von einem der Geistlichkeit geneigten Kaiser wie Lothar notwendig erscheinen lassen;
3. Die Entwirrung der bisher dunklen Chronologie, welche erst mit Hilfe der Urkunde ermöglicht wird;
4. die Bestätigungen zweier Kaiser, zweier Bischöfe, eines Papstes;
5. die Auflösung der scheinbaren Widersprüche bei genauer Interpretation.

Helmold[3]) berichtet über den Gründungsvorgang und die begleitenden Umstände:

»Cum igitur inclitus caesar Lotharius et reverendissima coniunx eius Rikenze plenam erga divinum cultum devotionis curam gererent, adiit sacerdos Christi Vicelinus Bardewich consistentem, et suggessit ei, ut Sclavorum genti secundum datam sibi celitus potentiam aliquod salutis remedium provideret. Praeterea intimavit ei, quia in Wagirensi provincia mons haberetur aptus, cui propter tutelam terrae regale possit castrum imponi. Nam et Kanutus rex Obotritorum olim eundem montem occupaverat, sed miles illic positus immisso noctu latrone captus est, dolo senioris

[1]) Raumer, Reg., S. 871. (Vergl. auch Giesebrecht, Wendische Geschichte II, S. 352.) Schirren, Beiträge, S. 321 ff. Schum, Vorstudien zur Diplomatik Kaiser Lothars III., Halle 1874, S. 15 f.

[2]) Paul Bahr, Studien zur nordalbingischen Geschichte, Leipziger Dissertation 1885, S. 37 f. — Ich kann von den Ausführungen Bahrs hier nur die Resultate angeben.

[3]) Helmold I, 53. Ich citiere hier ausführlich, weil diese Stelle, an der sich die Darstellung Helmolds zu dramatischer Höhe hebt, für Lothars grosses Interesse charakteristisch ist, und die reichen Mittel, die er zur Verfügung stellt, für unsere Beweisführung später von Wichtigkeit sind.

Adolfi, metuentis se a Kanuto, si forte invalesceret, facile posse premi. Imperator ergo audito sacerdotis prudenti consilio, transmisit viros idoneos, qui specularentur aptitudinem montis. Certior igitur factus verbis nuntiorum, transmisso amne venit in terram Sclavorum ad locum destinatum. Praecepitque omni populo Nordalbingorum, ut occurrerent ad edificationem castelli. Sed et principes Sclavorum aderant in obsequium imperatoris, facientes operationem, sed cum grandi tristitia, eo quod sentirent clam sibi suscitari pressuram. Dixit igitur quidam principum Sclavorum ad alterum: Vides hanc structuram firmam et praeminentem? Ecce vaticinor tibi, quia castrum hoc erit iugum universae terrae. Hinc enim egredientes primum effringent Plunen, deinde Aldenburg atque Lubeke, deinde transgressi Trabenam Racesburg et omni Polaborum terra abutentur. Sed neque Obotritorum terra effugiet manus eorum. Cui ille respondit: Quis nobis malum hoc paravit, aut regi montem hunc quis prodidit? Ad quem princeps: Vides, inquit, homuncionem illum calvum, stantem prope regem? Ille induxit super nos universum malum hoc. Perfectum est igitur castrum et numeroso milite communitum, vocatumque Sigeberch, posuitque in eo quendam satellitem suum Herimannum, qui castro praeesset. Nec his contentus, ordinavit fundationem novae ecclesiae ad radices eiusdem montis, deputans in subsidium divini cultus et stipendia fratrum illic adunandorum sex vel eo amplius oppida, iuxta morem privilegiis constabilita. Porro dispensationem eiusdem basilicae commisit domno Vicelino, ut edificiis subrigendis et personis coadunandis instaret propensius. Idem quoque fecit de Lubicensi ecclesia, praecipiens Pribizlavo sub obtentu gratiae suae, ut memorati sacerdotis vel qui vicem eius egissent, plenam gereret diligentiam, proposuitque, ut ipse protestatus est, omnem Sclavorum gentem divini religioni subigere et ministro Cristi statuere pontificem magnum.«

In dieser Stelle erscheint eins unklar: Wie können die versammelten Slavenfürsten von einer »structura firma praeminens« reden in Gegenwart des Kaisers, der nach dieser Darstellung vor wenigen Tagen erst den Befehl zum Bau der Burg gegeben haben kann? — Auch diese Schwierigkeit wird durch die Erklärung Bahrs gehoben. Er verlegt die Bemühungen Lothars um Segeberg auf zwei Zeitpunkte: 1131 geht Vizelin nach Bardowiek,

Lothar ordnet darauf den Bau der Burg und der Kirche an. 1134 findet die Besichtigung des vollendeten oder beinahe vollendeten Baues in Segeberg statt. Dann werden die Verhandlungen über die Urkunde in Bardowiek geführt — actum Bardewic — und diese 1137 vollzogen — data. Es resultiert für uns also: 1131 wurde der Bau der Kirche und des Klosters begonnen, 1134 war er vielleicht schon vollendet, jedenfalls einigermassen vorgeschritten. —

1138 fiel der schon genannte Slavenfürst Pribizlaw von Lubeke in Wagrien ein und verwüstete das Suburbium von Segeberg und die Umgegend, soweit sie von Sachsen bewohnt war. Die neu geschaffenen kirchlichen Anlagen wurden dabei durch Einäscherung zerstört: »oratorium novum et monasterii recens structura igne consumpta sunt« [1]). Die überlebenden Brüder flüchteten nach Faldera. Damit scheiden diese Bauten, ob sie nun in Holz oder, die Kirche wenigstens, in Feldsteinen errichtet waren, für die hier vorliegende Frage aus.

Von 1138 bis 1142 fehlt jegliche Nachricht, sodass wir annehmen müssen, dass Segeberg während dieser Zeit brach gelegen habe, zumal mannigfache Kriegsstürme darüber hinbrausten [2]). Heinrich der Stolze und Albrecht der Bär [3]) lagen im Kampfe um das Herzogtum Sachsen. Zuerst unterlag Heinrich. Der ihm treue Adolf von Holstein musste fliehen und wurde durch Heinrich von Badwide ersetzt, der auch den Befehl über die Burg Segeberg bekam. Endlich neigte sich der Sieg aber doch auf Heinrich des Stolzen Seite, und Adolf konnte zurückkehren. Als Heinrich von Badwide die Unhaltbarkeit seiner Lage einsah, zündete er die Feste Segeberg an. Von der Kirche wird nichts berichtet, kann auch nach unserer Ansicht nichts berichtet werden, da sie zerstört lag. Wäre eine Kirche dagewesen, so hätte sie Heinrich von Badwide kaum geschont, da er aus Hass gegen Adolf bei dieser Gelegenheit auch den Dom in Hamburg zerstörte; und das hätte Helmold auch wohl berichtet. Der Zwist dauerte noch eine Weile weiter, schliesslich aber wurde durch

[1]) Helmold I, 53.

[2]) Helmold I, 56.

[3]) Vergl. Dehio, Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen, II, S. 43 f.

den jungen, mittlerweile zur Regierung gekommenen Heinrich den Löwen ein Vergleich erzielt, in dem Adolf Segeberg und Wagrien zugesprochen bekam.

Geordnete Zustände traten nun wieder ein. In thatkräftiger Weise nahm sich Graf Adolf seines Landes an[1]). Er baute die Burg wieder auf und befestigte sie neu. Er zog[2]) Vlamen, Holländer, Utrechter, Westfalen und Friesen zur Bevölkerung des menschenarmen, aber fruchtbaren Landes heran; eine Massregel, die, wie ich später zeigen werde, für unsern Bau Bedeutung hat. Mit dem benachbarten Slavenfürsten Niclot schloss Adolf ein Bündnis. Die Schenkungen wurden Vizelin bestätigt. Das Kloster jedoch[3]) wurde des Marktverkehrs und des lauten Treibens auf der Burg wegen nach Cuzalina, zu deutsch Hagerestorp, dem heutigen Högersdorf, jenseits der Trave verlegt. In Segeberg wurde dafür eine Pfarrkirche für die dortige Gemeinde am Fusse des Berges erbaut[4]).

In dieser 1142 begonnenen Kirche müssen wir das in Segeberg erhaltene Bauwerk sehen.

Die Backsteintechnik kam von den holländischen Kolonisten[5]).

Ganz verschont von kriegerischen Unruhen blieb Segeberg in Zukunft nicht. Als in Speyer am 28. Dezember 1146 der zweite Kreuzzug beschlossen und ein Teil des Kreuzheeres ausdrücklich zum Kampfe gegen die Slaven bestimmt wurde, sandte der Slavenfürst Niclot Boten, um Adolf an sein Bündnis zu erinnern und um eine Unterredung zu bitten. Adolf, der sich den Kreuzfahrern gegenüber in einer Zwangslage fühlte, wollte es auch mit Niclot nicht verderben. Er riet diesem, an ihrem Vertrage festzuhalten, wenn er den Wendenfürsten auch verleugnen müsse, und ersuchte ihn, ihn bei einem etwaigen Slaveneinfalle

---

[1]) Helmold I, 57.

[2]) Ebendort: »misit nuntios in omnes regiones, Flandriam scilicet et Hollandiam, Trajectum, Westfaliam, Fresiam, . . . ut venirent cum familiis suis, accepturi terram optimam« etc.

[3]) Helmold I, 58.

[4]) Helmold I, 58: porro forensis ecclesia in curam parochiae, ad radices montis posita est.

[5]) Ueber die Theorie der Abstammung des norddeutschen Ziegelbaues von den Holländern und die Widerprüche, die sie gefunden, siehe unten S. 476.

vorher zu warnen. Als Niclot sah, dass der Kreuzzug fest beschlossen war, rüstete er zum Angriff auf Wagrien, schickte aber seinem Versprechen gemäss vorher einen Boten nach Segeberg, der jedoch Adolf nicht antraf. Die ausdrückliche Angabe dieses Ortes[1]) bei dieser Gelegenheit zeigt uns, dass Segeberg Adolfs gewöhnlicher Aufenthaltsort sein musste. Demnach war die Segeberger Kirche auch sozusagen seine Hauptkirche[2]). Ueber Niclots Einfall berichtet uns Helmold in bezug auf Segeberg: »Duae equitum turmae omnem Wagirensium terram pervagantes, quicquid in suburbio Sigeberch repererunt, demoliti sunt.« Es könnte also scheinen, als ob auch die neu erbaute Kirche ihnen zum Opfer gefallen wäre.

Dagegen sprechen aber gewichtige Gründe: Erstens wird von der Zerstörung einer Kirche an dieser sonst ziemlich ausführlichen Stelle nichts gesagt. Zweitens macht der Bericht Helmolds den Eindruck, als ob es sich nur um einen kurzen Streifzug handelte, und da ausdrücklich gesagt wird, dass die Christen (auch das Kloster Cuzalina-Högersdorf) und die Holsten geschont werden sollten, so ist es glaublich, dass man sich nicht die Mühe gegeben hat, die Kirche zu zerstören; zumal da die Pfarrkirche von Segeberg von besonderer Bedeutung für Adolf war, den direkt zu beleidigen, Niclot wohl vermeiden wollte. Endlich braucht die Kirche, wenn auch ad radices montis gelegen, nicht zum suburbium gehört zu haben; denn in der schon zitierten Stelle des Helmold[3]) wird 1138 bei Gelegenheit des Pribizlawischen Einfalls getrennt von suburbium und der Kirche berichtet[4]). Auch bei der folgenden Zerstörung Segebergs durch König Sven von Dänemark, der aus

[1]) HELMOLD I, 63.

[2]) Vergl. hierzu HELMOLD I, 93: transiit domnus archiepiscopus Segeberg, et illic usus est diversorio comitis Adolfi.

[3]) HELMOLD I, 55. Man kann annehmen — und das gilt für alle Nachrichten von der Zerstörung Segebergs, wo die Kirche nicht erwähnt wird —, dass von ihr nichts zu berichten war. Der Kleriker Helmold, dem jede Antastung kirchlichen Eigentums besonders nahegehen musste, hätte sonst nicht geschwiegen.

[4]) Auch HAUPT, Vizelinskirchen, S. 119 und 145, glaubt an eine Zerstörung der Kirche bei dieser Gelegenheit nicht; dass aber, wie er annimmt, die Kirche in der Mark Cuzalina lag, dürfte zu bezweifeln sein. Wahrscheinlicher ist, dass die Trave die Grenze bildete.

Rache, weil Adolf seinem Gegenkönig Kanuth gehuldigt hatte, 1147 in Wagrien einfiel[1]), hören wir nichts von einer Zerstörung des Gotteshauses; diese ist auch darum unwahrscheinlich, weil, wie Helmold berichtet[2]), 1152 Scharen von Gläubigen aus Segeberg zum Begräbnisse Thetmars nach Cuzalina-Högersdorf strömen. Man muss doch annehmen, dass diese eine Kirche gehabt haben.

Vizelin, der 1149 Bischof von Oldenburg geworden war, starb am 12. Dezember 1154; sein Nachfolger wurde Gerold, Domherr und Meister der Schule zu Braunschweig[3]). Erst nachdem dieser die Schwierigkeiten seiner Stellung, die von zwei Todfeinden, Heinrich dem Löwen, dem Herzog von Sachsen, und Hartwig, dem Erzbischof von Bremen, abhängig war, überwunden hatte, konnte er 1156 daran denken, sich der kirchlichen Verhältnisse seines Sprengels anzunehmen. Hier findet sich nun wieder eine Angabe, die unsere Datierung bestätigt: Bischof Gerold bezeichnet Segeberg ausdrücklich als den Ort, wo er die Feste, bei denen der Bischof vor der Gemeinde erscheinen muss, abhalten will[4]). Was wird ihn veranlasst haben, gerade Segeberg dazu zu wählen? Doch vor allem der Umstand, dass dort eine Kirche, und zwar eine grosse Kirche, vorhanden war. Vom Fehlen einer solchen wird nichts gesagt, wohl aber fehlen die Geistlichen, die der Bischof zur Unterstützung als »supplementum« bei den Feierlichkeiten braucht. Zu diesem Zweck wird die Klostergemeinschaft jetzt wieder nach Segeberg zurückverlegt[5]), wo sich also die Mönche an der vorhandenen Kirche ansiedeln. Von einer Zerstörung dieser Kirche wird in den vorliegenden Quellen und Urkunden nichts mehr berichtet. —

[1]) Helmold I, 67.

[2]) Helmold I, S. 74.

[3]) Sein Bruder Konrad war Abt des Cistercienserklosters Riddagshausen und stand mit ihm in enger Beziehung. (Ich erwähne dieses, weil es vielleicht für spätere Forschungen von Wichtigkeit sein könnte; denn Segeberg zeigt Eigentümlichkeiten — der geradlinige Chorschluss, die abgeschnittenen Pfeilervorlagen —, die an die Bauweise der Cistercienser erinnern.)

[4]) Helmold I, 83: Quia autem congregatio clericorum non habebatur in Aldenburgensi episcopatu, praeter eam quae erat Cuzelinae quae alio nomine dicitur Hogerestorp, annuente duce fecit eos transmigrare Segeberch ad locum primae fundationis, quatenus in sollempnitatibus, quando pontificem oportet esse in populo, haberet in clero supplementum.

[5]) »ad locum primae fundationis.«

Ich fasse das Resultat dieser Untersuchung noch einmal kurz zusammen:

Die Segeberger Kirche, deren Erbauung ungefähr um die Mitte des zwölften Jahrhunderts die stilkritische Untersuchung wahrscheinlich gemacht hat, ist, da man Helmold für diese Nachrichten nach den obigen Darlegungen [1]) als zuverlässig ansehen muss, 1142 begonnen worden und 1156 sicher vollendet gewesen.

Es gilt nun noch auf einen möglichen Einwand und die Hypothesen einzugehen, die bisher über die Gründungszeit unserer Kirche aufgestellt sind. Es wird sich ergeben, dass sie zum mindesten weniger stichhaltig sind als die oben aufgestellte Behauptung [2]).

Man könnte annehmen, dass die Kirche erst 1156 nach der Rückkehr der Mönche nach Segeberg begonnen worden sei, dass also neben der vorhandenen Parochialkirche bei dieser Gelegenheit eine zweite Kirche, die Klosterkirche, für die Mönche erbaut worden wäre. — Dagegen spricht, dass von einer neuen Kirchengründung nichts gesagt wird, dass vielmehr die Stelle bei Helmold (I, 83) durchaus den Eindruck macht, als ob der Bischof gerade wegen der in Segeberg vorhandenen einzigen grösseren Kirche die Mönche wieder herüberzieht. Auch wird 1163 [3]), als Erzbischof Hartwig bei Adolf zu Besuch in Segeberg weilt, wo man also nach dieser Annahme schon sieben Jahre an der Kirche gebaut haben musste, nichts von einer Weihe oder überhaupt von der Kirche berichtet.

Richard Haupt, der Provinzialkonservator Schleswig-Holsteins, glaubt in seiner Schrift über die Vizelinskirchen [4]), die Kirche von Segeberg sei seit ihrer Gründung (1134) im wesent-

[1]) S. 462 f.

[2]) Auf die vielfachen verschiedenen Datierungen der Autoren, die die Kirche beiläufig erwähnen (Posselt, Paulsen) kann ich nicht eingehen, da sie sich nicht auf Quellenangaben stützen.

[3]) Helmold I, 93.

[4]) Diese Schrift hat das grosse Verdienst, das kunsthistorisch ausserordentlich interessante Material in die Literatur eingeführt zu haben. Eine Lösung der Fragen, die sich an die Vizelinskirchen knüpfen, giebt sie nicht.

lichen stehen geblieben. Mit der Nachricht Helmolds über die Zerstörung der ersten Gründung im Jahre 1138 setzt er sich folgendermassen auseinander[1]): »Des Pribizlaws Einfall 1138 gab eine unangenehme Unterbrechung, denn das neugebaute Kloster ging in Flammen auf — igne consumptum est — auch die Kirche, das novum oratorium, natürlich soweit sie brennbar war, was man Vernünftigen nicht zu sagen braucht und auch nicht sagt.« Zur Begründung fügt er in einer Anmerkung hinzu: »Es giebt kaum eine Kirche im Lande, die nach den Chronisten, welche jeder kalte Schlag mit Entsetzen erfüllt, nicht etlichemal abgebrannt wäre.«

Dagegen ist einzuwenden, dass die Balkeneinlagen in der Sargwand des Mittelschiffes, die Haupt ausdrücklich als Zeugnis für das hohe Alter an anderer Stelle anführt[2]), doch recht brennbar gewesen sein dürften. Ferner — es ist kaum nötig, dies zu sagen — handelt es sich bei einem solchen Brandschaden doch nicht allein um die Brennbarkeit der Baustoffe, sondern auch um die durch Hitze und Rettungsarbeiten hervorgerufenen Einstürze der Mauern, Gewölbe usw.[3]). Diese Ignorierung der Helmoldschen Angabe, die doch ausdrücklich durch die Wahl des Wortes consumere bezeugt, dass die Zerstörung zum mindesten sehr weitgehend war, ist unzulässig, wenn man Helmold überhaupt als Quelle benutzt, und das thut Haupt ebensogut wie ich. Er bemerkt weiter: »Sehr bald konnten die Stiftsherren (nach 1138) wieder an ihren Ort zurückkehren.« Eine Quelle für diese Behauptung ist nicht angegeben; ich habe trotz eifrigen Suchens auch nicht die Spur eines Beleges dafür finden können. (Segeberg wäre wohl in diesen unruhigen Jahren ein wenig geeigneter Aufenthalt gewesen!) Unter Berufung auf eine Nachricht bei Sido[4]), der zufolge Vizelin, als er Bischof geworden war (1149), in kluger Voraussicht einer künftigen Trennung Neumünsters von seinem Bistum, Segeberg von der Unterordnung

[1]) a. a. O., S. 144 f.

[2]) Haupt, B. K. D. II, S. 373.

[3]) Zum Beweise dafür möchte ich Haupt auf die Zeichnung eines Kirchenbrandes verweisen, die er selbst wiedergiebt. B. K. D. II, S. 494.

[4]) Sidonis epistola (1196), ed. Beeck, in der Quellensammlung der schleswig-holsteinischen historischen Gesellschaft.

unter jenes befreite, fährt Haupt fort: »Die Pfarrkirche also hatte der Bischof vom Kloster getrennt. Er legte sie zur Stadt, d. h. liess sie bei der Stadt.«[1]) Das ist vollkommen unverständlich. Vizelin hätte demnach als Bischof, sieben Jahre vor seiner Ernennung dazu, eine Pfarrkirche, die da schon lag, an diese Stelle verlegt. Haupt will wohl damit sagen: Die Kirche ist nur in ihrer Eigenschaft als Pfarrkirche 1142 neugegründet worden; das Gebäude blieb dasselbe. Diese Eigenschaft ermöglicht es Vizelin dann auch, 1149 Segeberg von der Unterordnung unter Neumünster zu befreien, um die Einkünfte seinem Bistum voll zu erhalten. Für diese Auffassung der Stelle sprechen auch die folgenden Worte bei Haupt: ». . . und zwar kann an eine Verlegung auch der Kirche, d. i. einen Neubau, umso weniger gedacht werden, als Vizelin die Segeberger Güter erst wieder mühselig erringen musste[2]), auch nicht einzusehen ist, wofür man eine neue Kirche bauen sollte, wenn man die alte hatte.«[3])

Hier dreht sich alles um die Deutung von Helmolds Angabe: »porro forensis ecclesia in curam parochiae ad radices montis posita est.«

Gegen die Auffassung, dass die vorhandene Kirche in eine Parochialkirche umgewandelt worden sei, spricht die ausdrückliche Angabe: »ad radices montis«. Für die Nachricht von der Umwandlung einer vorhandenen Klosterkirche in eine Parochialkirche war es nicht nötig, die Lage zu erwähnen. In dem Falle wäre etwa folgende Form der Angabe zu erwarten: ecclesia, quae posita est ad radices montis, in ecclesiam forensem in curam parochiae commutata (oder dedicata) est.

---

[1]) In einer Anmerkung fügt er ergänzend zu: »forensis ecclesia, in curam parochiae, ad radices montis posita est« — Helmold I, 58 — »sie lag da schon, da der Kaiser fundationem novae ecclesiae ad radices eiusdem montis angeordnet hatte.« — I, 53.

[2]) Helmold I, 57.

[3]) Die Angaben Haupts, dass man bei dieser Gelegenheit die Kirche ausgebessert und die grossen Risse, die sie beim Brande bekommen, wie man heute noch sehen könnte, ausgefüllt hätte, ebenso wie dass dieser Reparatur die Ziegelkapitäle des westlichen Joches entstammten, sind durch nichts begründet.

Nach dem Sprachgebrauch kann »ecclesia posita est« nur heissen »die Kirche ist gelegen« oder »ist gegründet worden«. Die Kirche »ist gelegen« kann es dem Sinne nach nicht gut heissen; dagegen spricht, dass hier von einer Reihe von Handlungen die Rede ist, sodass das »porro« nicht auf einmal eine blosse Ortsangabe einleiten kann. Es bleibt also nur die Deutung übrig: Die Kirche ist gegründet worden[1]).

Friedrich Adler behauptet[2]): »Die jetzige Kirche, eine der wertvollsten im Norden, ist frühestens um 1165, d. h. in der Zeit, wo endlich dauernd friedliche Verhältnisse eintraten, begonnen worden.« Woher er gerade diese Zahl nimmt, ist nicht angegeben und auch aus den Quellen nicht festzustellen. Wozu veranlasste dann Bischof Gerold die Uebersiedelung der Mönche als »supplementum« aus Cuzalina-Högersdorf anno 1156, wenn keine Kirche da war? Auch ist das doch ein Zeichen dafür, dass man die Wirren als beendet ansah. Nimmt man an, dass die Kirche im Jahre 1165 gegründet worden ist, so muss es doch sonderbar erscheinen, dass 1163 bei der Anwesenheit des Erzbischofs Hartwig in Segeberg[3]) auch noch nicht einmal von der Absicht, eine solche Kirche zu gründen, die Rede ist.

Die übrigen Aeusserungen Adlers richten sich gegen die Hauptsche Datierung auf 1134. Ich habe die Adlerschen Gründe, die meine Datierung nur bestätigen können, schon zum Teil angeführt. Nur auf eine Bemerkung möchte ich eingehen, da sie auch gegen meine Datierung ausgespielt werden könnte. Adler spricht dort von der Unmöglichkeit, dass der »arme, schwach unterstützte Vizelin, der oft mit Nahrungssorgen für sich und die Seinen zu kämpfen hatte, dicht an der feindlichen Grenze, wo es sicher mehr Räuber und Diebe als Handwerker gab, eine solche Kirche gebaut haben sollte«.

---

[1]) Laurent-Wattenbach übersetzen, den gleichen Sinn noch schärfer betonend: »ist erbaut worden«.

[2]) Der Ursprung des Backsteinbaues in den baltischen Ländern, Festschrift der Technischen Hochschule zu Berlin 1884, Reichsdruckerei. Seite 203—205.

[3]) Helmold I, 93.

Gegen diese Charakteristik sowohl Vizelins wie Segebergs sprechen gewichtige Gründe. Die an obiger, ausführlich citierter Stelle bei Helmold geschilderte rege kaiserliche Fürsorge Lothars für die Stiftung, die er so reich dotierte, sowie die Gründung einer Burg beweisen, dass Segeberg als wichtiger Platz angesehen werden muss. Die Thatsache, dass man einen Kreuzzug hierher ausrüstete, beweist auch ein weitgehendes Interesse der übrigen Christenheit für Vizelins Missionswerk. Auch dass Segeberg Adolfs zuverlässigstes Refugium war, d. h. der Ort, wo er sich am meisten aufhielt, und dass die Kirche daher für ihn eine besondere Bedeutung hatte, beweist, dass es sich nicht um eine armselige, unter notdürftigen Verhältnissen — im Sinne Adlers — entstandene Gründung handelt. —

Es erübrigt noch, darzulegen, wie die im zweiten Teile dieser Abhandlung nachgewiesene Verwandtschaft der Segeberger Kirche mit sächsischen und rheinischen Bauten und im Ornament auch mit Bauwerken Westfalens und Frankreichs zu erklären ist. Die Beziehungen zu Königslutter werden dadurch verständlich, dass Kaiser Lothar, der hier seine Gruftkirche schuf, nach meinen Darlegungen auch als Begründer von Segeberg anzusehen ist. Es ist wahrscheinlich, dass Bauleute von Königslutter[1]) an der Ausführung des Segeberger Baues beteiligt waren. Die Beziehungen zu Westfalen und Frankreich könnten durch Vizelin vermittelt sein: Wie uns Helmold berichtet[2]), war Vizelin zu Hameln a. d. Weser geboren und hatte sich lange im Kloster zu Paderborn aufgehalten. Er hatte dann in Laon weiter studiert[3]) und war in Beziehungen zu den Praemonstratensern getreten, deren Oberhaupt, Norbert, wenige Meilen von Laon sein im Traume

---

[1]) Fratres conversi der Hirsauer Schule? Die »viri idonei« bei Helmold I, 53?

[2]) Helmold I, 42—45. Vergl. auch Dehio, Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen, S. 39 ff. Es soll nicht verschwiegen werden, dass Schirrens Kritik, a. a. O., sich mit besonderer Wucht gegen diese Helmoldsche Darstellung von Vizelins Entwicklung richtet. Wie es sich aber auch mit dem Aufenthalt Vizelins in Frankreich verhalten möge, seine Beziehungen zu den Praemonstratensern stehen fest.

[3]) Nach Regel, a. a. O., in den Jahren 1123—1126.

geschautes Praemonstratum gegründet hatte[1]). Auf Norberts Veranlassung, der mittlerweile (seit 25. Juli 1126) nach Magdeburg als Erzbischof gekommen war, nahm Vizelin das Missionswerk in Wagrien auf in Begleitung des Hildesheimer Rudolf, eines Schulkameraden von Paderborn her, und des Domherrn Ludolf von Verden. Aus diesen prämonstratensischen Beziehungen dürften vielleicht die bauliche Verwandtschaft mit Knechtsteden, wie auch die Anklänge an Jerichow zu erklären sein. Eine weitere ganz direkte Beziehung zu Westfalen vermittelt die westfälische Ansiedelung im Jahre 1142 durch Graf Adolf. Dass sich viele Westfalen in Segeberg angesiedelt hatten, beweist der noch von v. Schröder[2]) konstatierte, von allen übrigen holsteinischen Städten abweichende westfälische Charakter der Stadt, wie auch die Thatsache, dass früher westfälische Gewerbetreibende in Segeberg ansässig waren. — Die bauliche Abhängigkeit des Lübecker Domes von Segeberg endlich ist wohl auf die Person Theoderichs zurückzuführen, der, vorher Propst von Segeberg, als Bischof in Lübeck in thatkräftigster Weise den Bau des Domes förderte.

Was die Herkunft der in Segeberg angewandten Backsteintechnik anlangt, so scheint mir Adler[3]) Recht zu haben, wenn er die Entstehung des Backsteinbaues in Holstein auf niederländische Einflüsse zurückführt. Denn nachweislich[4]) sind zur Zeit der Erbauung der Segeberger Kirche, die ich auf 1142—56

---

[1]) Unter den ersten Jüngern von Praemonstratum findet sich auch der spätere Bischof Evermod von Ratzeburg. — Das Segeberg konstruktiv verwandte Klosterrath ist — allerdings erst 1209 — von dem Bischof Philipp von Ratzeburg geweiht worden. Die Frage, ob hier ältere Beziehungen vorhanden sind, ist auf Grund des vorliegenden Materials noch nicht zu entscheiden.

[2]) v. Schröder u. Biernatzki, Topographie der Herzogtümer Holstein etc., 2. Aufl., 1856, 2. Bd., S. 442.

[3]) a. a. O., S. 193 ff. — Auch Dehio schliesst sich dem an. Den lombardischen, auch von Dehio angenommenen Einfluss auf die märkischen Backsteinbauten hat Stiehl, a. a. O., genau nachgewiesen. Seine Einwände gegen die Herkunft der Technik von den Holländern erschüttern Adlers Feststellungen nicht.

[4]) S. oben S. 468.

gesetzt habe, holländische Kolonisten nach Holstein berufen worden. —

Die stilkritische Untersuchung ergab die Wahrscheinlichkeit, dass die Kirche zu Segeberg um die Mitte des zwölften Jahrhunderts entstanden ist. Die historische Untersuchung zeigte, dass die Nachrichten Helmolds ihre beste Erklärung finden, wenn man annimmt, dass der Bau im Jahre 1142 begonnen wurde und im Jahre 1156 schon vollendet gewesen ist.

Die Kirche zu Segeberg ist daher eine der ältesten, ja vielleicht die älteste, in bedeutenderen Teilen erhaltene Backsteinkirche Norddeutschlands.

Zur
Geschichte des Armenwesens in Dithmarschen
im 16. Jahrhundert.

Von C. Rolfs, Pastor in Hoyer.

Es ist bekannt, dass sich im 16. Jahrhundert in allen bedeutenderen Städten unseres Landes sog. Gasthäuser, Elendenhäuser und Siechenhäuser befanden. Auch in Dithmarschen gab es solche, wie in Meldorf [1]), Lunden und Heide, ja selbst in einzelnen Landgemeinden, wie z. B. in Wörden [2]), und Büsum. Neocorus spricht davon, dass »Gottes- edder Armen Hüser« — worunter wohl die sog. Gasthäuser zu verstehen sind — an Stellen, wo sie früher gewesen, wieder abgeschafft worden, wie z. B. in seiner eigenen Gemeinde Büsum [3]).

Aus dem nachstehend mitgeteilten Heider Armenkapitalien-Verzeichnis geht hervor, dass es um die Mitte des 16. Jahrhunderts auch in Heide ein Elendenhaus und ein Gasthaus gab. Die Elendenhäuser waren ursprünglich errichtet zum Besten der Fremden und Pilger. Elend bedeutet soviel wie fremd, auswärtig. Das »elende Gut« war die Nachlassenschaft der verstorbenen Fremden, und die Elendengilden oder Elendenbruderschaften hatten es sich zur Aufgabe gemacht, ausser für die Ortsarmen auch für die Fremden und Pilger Fürsorge zu tragen. Solche Elendengilden werden erwähnt in Meldorf und Wörden [4]). Da es

[1]) Michelsen, Urkundenbuch zur Geschichte des Landes Dithmarschen, Altona 1834, S. 222.

[2]) Bolten, Dithmarsische Geschichte, Flensburg und Leipzig 1788, Bd. 4, S. 47. In Wörden erhielt das Gasthaus bei der Auflösung der Gilden einen Teil des Gildevermögens.

[3]) Neocorus, Chronik des Landes Dithmarschen, Kiel 1827, Bd. 1, S. 227.

[4]) Michelsen, Urkundenbuch, S. 222, und Bolten, Geschichte Dithmarschens, 4. Bd., S. 47. Vgl. Uhlhorn, Die christliche Liebesthätigkeit, Bd. 2, Stuttgart 1884, S. 281 f.

ein Elendenhaus in Heide gab, wird dort wohl auch eine Elendengilde gewesen sein. Der zahlreiche Fremdenverkehr in Heide, wo seit der Mitte des 15. Jahrhunderts der Hauptversammlungsort Dithmarschens war, wird ein solches Haus, in welches ausser den Ortsarmen auch Fremde und Pilger aufgenommen werden konnten, frühzeitig zum Bedürfnis gemacht haben. Vielfach wurden solche Elenden- und Gasthäuser St. Jürgen oder St. Gertrud, den Schutzheiligen der Kranken und Reisenden, gewidmet, und diese beiden genossen in Heide, wie auch ihre Altäre in der Kirche beweisen, ganz besondere Verehrung.

Aus dem mitgeteilten Verzeichnis geht hervor, dass das Elendenhaus und das Gasthaus ausser den Kapitalien auch Land besassen. Es wird eine »Elenden-Wurth« und eine »Gastwurth« erwähnt. In einem späteren Armenbuch findet sich ein »Vorteiknus der Wurdthure vnd der Elenden Wurde Besittern«, und an einer anderen Stelle sind diejenigen erwähnt, denen »Wuhrde vp der Lowenburgh beosten der Heyde, benorden dem Landwege vorkofft worden.« Die Kapitalien, welche dem Elendenhaus und den Armen gehörten, betrugen im Jahre 1552 gut 480 Mk. Siebzig Jahre später betrugen die Armenkapitalien ungefähr fünfmal soviel, wie aus folgender Notiz hervorgeht: »Anno 1622 den 18. Martii alss die 24 Menner thor Heyde bi einander gewesen, hebben desülven einen richtigen ouerschlagh gemakett, dat vp die sulue tidt Capitall, watt an Houettgeldt vthsteit vnd dar Hurgeldt van kamen kan, in allen gewesen Twedusent drehundertt vnd veertigh mark lubsch, bringett jarlich die Rente vnd Hure vngefehr 146 Mk.«

Die Verwaltung dieser Kapitalien, wie überhaupt die Leitung des Armenwesens, lag in den Händen der dazu erwählten Vorsteher. Es waren zwei Armenvorsteher in Heide. Im Jahre 1552 waren es Hebbeken Claus und Pauls Hans, im Jahre 1558 Michel Hothfilter und Hans Dreyer. Die Armenvorsteher blieben drei Jahre im Amt; am St. Andreastag fand die Neuwahl statt; an demselben Tage musste die Jahresrechnung abgelegt werden. In dem pergamentenen »Armenbok thor Heide« heisst es: »Vormiddelst dissem Boke schall einem Ideren, so Houettstoel by sick hefft, vperlegt sin, de Renthe vonn Ider xv Mk. 1 Mk. jarlich tho rechter bestemmeder tidt denn verordneten Vorstenderen mit

barem Gelde tho bethalende. Ferner is vorordenett, datt de Vorstender dem Burschoppe thor Heide, effte de sunsten dartho vorordenett werdenn, alle Jare vp S. Andreasdag clare Rekenschop vonn Houettstoel, Renthe vnnd hüre dohen scholenn, vnnd wess alssdenne ann rente vnnd hure nicht bethalet is, datt scholenn strax de vorordenten des Burschoppes, so Rekenschop hören, mit den Vorstendern vthpandenn. Idt scholen alle wege twe Vorstendere, de dartho düchtig sindt, hirtho genahmen, vnd vmb alle dre Jare vp S. Andreas Dag vmbgenohmet werden, vnd scholen de Vorstender, so genohmett, datt Ambt dre Jar lang vorwalten, vnweigerlich, doch alle Jare Rekenschop tho donde, alss vorgemelt.«

In dem Meldorfer Museum finden sich noch ein paar Pergamenturkunden, welche zum Archiv des Gasthauses in Heide gehört haben[1]). Die älteste derselben vom Jahre 1541 ist auch dadurch interessant, dass sie eine eigenhändige Unterschrift des reichen Achtundvierzigers und späteren Landvogts Wolt Reimers in Heide trägt. Aus dieser Urkunde sehen wir zugleich, dass das Gasthaus in Heide einen Gastmeister und zwei Vorsteher hatte. Unter den Vorstehern jener Zeit sind zwei, welche auch sonst bekannt sind, nämlich Pauls Hans und Michel Hotfilter. Der erstere, welcher 1552 als Armenvorsteher erwähnt wird, war nach dem Rentenbuch um das Jahr 1538 Vorsteher der Vikarie St. Cosmas und Damians[2]). Der zweite, Michel Hotfilter, welcher um 1560 Armenvorsteher war, wird in den Urkunden über die letzte Fehde (1559) erwähnt. Er war es, der beim Beginn der Fehde aus dem Lager bei der Süderhamme nach der Tilenbrücke geschickt und hier Zeuge der erregten Verhandlungen zwischen den Tellingstedtern und den Nordhammingern über die geplante Einäscherung Tellingstedts wurde. Seine Aussage hierüber findet sich in dem von Michelsen mitgeteilten Auszug aus dem Mel-

[1]) Diese Urkunden wurden früher im Stadtarchiv zu Heide aufbewahrt. Sie sind übrigens neben dem Rentenbuch vom Jahre 1538 und dem Armenbüchlein von 1552 ein Beweis dafür, dass bei der Erstürmung Heides im Jahre 1559 nicht alle Verzeichnisse weggenommen oder verbrannt sein können. Vgl. Michelsen, Urkundenbuch, S. 224.

[2]) Schriften des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte, 2. Bd., 3. Heft, S. 312.

dorfer Gerichtsprotokoll über den Brand von Tellingstedt[1]), ohne dass dabei freilich angegeben, dass er, wie wir hier sehen, aus Heide war. Michel Hotfilter hat sich übrigens auch um die Kirche in Heide verdient gemacht, indem er derselben nach dem Kapitalienbuch vom Jahre 1573 (Fol. 30) einen Krug Landes »bewesten den Voswurdt« geschenkt hat.

Von den damaligen Gastmeistern weiss ich keinen zu nennen, es sei denn, dass jener Raldenes, in dessen Haus man in der Nacht vom 9.—10. Dezember Heinrich von Zütphen brachte, um ihn dort mit eisernen Ketten an einen Stock zu binden, und der aus Mitleid mit dem Gemisshandelten das nicht dulden wollte, der damalige Gastmeister gewesen ist. Das »Elendenhaus« war ja besonders auch zur Aufnahme von Fremden bestimmt. Da aber die Männer, welche Heinrich gefangen nach Heide führten, nicht die Vorgesetzten des Gastmeisters waren, so konnte er sich weigern, den Märtyrer aufzunehmen und die Misshandlungen zu dulden. Ebersbach und Iken vermuten, dass er der Wirt bezw. der Ortswirt gewesen. Es ist mir übrigens auch zweifelhaft, ob der Name dieses Mannes richtig wiedergegeben ist. Er wird »Raldenes« genannt. Der Name klingt unwahrscheinlich, und unter den vielen im Rentenbuch vom Jahre 1538 vorkommenden Namen habe ich diesen Namen nirgends gefunden; dagegen einige Male einen ähnlich lautenden: Ralleues oder Rallefs. Aus Ralleues konnte leicht Raldenes werden. Ich möchte daher annehmen, dass es sich bei jenem Namen um einen Schreibfehler handelt, und dass der Name dieses Mannes nicht Raldenes, sondern Ralleues oder Rallefs gelautet hat. Der Name Ralffs kommt noch heute in Heide vor.

Das nachfolgende Verzeichnis über die dem Elendenhause und den Armen in Heide gehörigen Kapitalien vom Jahre 1552 ist entnommen aus einem im Heider Kirchenarchiv befindlichen Büchlein, welches mir von Herrn Hauptpastor Rodenberg freundlich zur Verfügung gestellt ist; die Armenordnung der Stadt Heide vom Jahre 1635 findet sich in dem alten Lundener Kirchspielsprotokoll.

---

[1]) Michelsen, Urkundenbuch, S. 233.

Jtem Dyt Regiſter vnnd Boeckſken thor Nutte vnnd frame dat elännde Huſſ mit den Armen thor Heida is erſt anfenlich vorgenamen im Jare duſent viffhundert twevndevofftich. Hebbckenn Claus vnd Pauuells Hans Forſtender.

Jtem negenthich mrk, de im ſtrande ſtunde van Jebenn Cremers wegenn Houetſtolls. Hir aff hebben pauuells Hans vifvnndefertich vnde Hebbekenn Claues viffvnfertig.

Jtem l boſegelld breue van vofftein mrk, de bollenn Carſtens dochter Grete vtgeuenn hefft.

Jtem Sintkennſ Kinderenn thor lo viij mrk, wellkerenn breff Harring odden thor lo vtgewenn hefft.

Jtem Jacob freß tho norden vp der Heida v mrk vann wegenn Her karſtens Cerſtenn [1]).

Jtem Claus Jkenn xv mrk. lübb.

Jtem Hennich ſynett tho Süden vp der Heida xv mrk.

Jtem geſenn reymers Johann tho weſten vp der Heida x Mk.

Jtem graue Johanns Jarren ſone wonafftich nu tor tit ym Carſpell tho wurden vp de Auerwyſch xxv mrk Houetſtoell vn is M. Gunter ſyn protokoll alle Jare vp Michelis bedaget.

Jtem Jürgen moller x mrk.

Jtem Jürgen moller viff mrk.

Anno 52 vp mechel heft Heymen peters kerſten intf. xx mk.

Anno liij vp paſchen hefft junge Johan lennewauer tho weſten vp der Heyde entfangen xv Mk Houetſtols vann der vpkumſſt des ellenden Huſſes.

Anno 1554 hefft ſtupen ſymen yntfanghen van der Armen Gelde xx mk.

Jtem int Jar 1554 hefft marten ſchomaker Jntf. van der armengelde tho rente 30 Mk. Houetſtols.

---

[1]) Im Heider Kapitalienbuch vom Jahre 1573 wird ein Herr Jürgens Harmen erwähnt. Ich möchte annehmen, dass es sich hier nicht um Pastoren — denn Pastoren dieses Namens kommen um jene Zeit nicht vor —, sondern um Pastorensöhne handelt. Her Jürgens Harmen wird ein Sohn des am Schluss des Rentenbuchs genannten Herrn Jürgen sein, der obengenannte Her Karstens Cerstenn ist vielleicht ein Sohn des Vikars Nicolaus Christiani, Her Martens Johann — im Rentenbuch vom Jahre 1538 erwähnt — wird ein Sohn des Vikars Martin Boldewin gewesen sein. Daraus geht hervor, dass einzelne Vikare schon vor Einführung der Reformation verheiratet gewesen sein müssen.

Item int Jar 1554 hefft Johan fyſker Intf. 10 mrk.

Item Peter mollers telſſe hefft xxv mrk. Houetſtolls.

Item Johan Backer hefft Intf. van uns viii mrk. H.

Item x mrk Houettſtoll vnd ſynt de x mrk, de pallen petters ſone gaff tho palen In ſyner fenckenyſſy.

Item Clas meggerße is ſchuldych 1 Mk vor ſynne wurth thor hure, de he van dem gaſthuſe hefft.

Item Grote laſigen Jogym de hebben enthfangen van der armen gelde viii Mk H, do mychgell Hotfelter vnd Hans Dreyyer vorſtender weren.

Jt. Pauels Hans hefth enthfangen alße van mychgel Hotfelter vnd Hans Dreyyer van der armen gelde vp de vyf vnd fertych mark, dat he nu hefth lx mrk Houethſtoll mychgeles bodageth Inth Jar 1558.

Jt. Inth Jar 1562 heffth enthfangen Wolth Henninges xv mrk H. vp mychgeles bodageth, dar is en bref vp, mychgell Hotfelter Wolth Henninges forſtender weren.

Jt. Inth Jar 1562 heffth enthfangen Jürgen Holck viii mrk.

Jt. Hynryck kuleman Js ſchuldych viij. Mk Houethſtoll vp mychgeles bodageth. Dyße fyf Guldenn ſynth Hynryck kuleman thogegeuen vnd kurth geſlagen vor dath kynth tho foden.

Jt. olde metteken, welker myt den fyyenth beſeten was, er fedderkleder forkofth vor iij Daler.

Jt. xxx mrk van der vpkumſt genamen weder belecht tho Houetſtoll, heffth beken Hans.

Jck Clawes Laurens bekenne, datt Jck Szy ſchuldych dem gaſte hußе der rente belangende teyn mark lüb.

Jt. ßars Johans Jerren mas heffth van Wolth Hennynges enthfangen xx mrk houethſtoll.

Verordnung
der Armen zur Heyde.

Der Heyligen Hochgelobten Dreyfaltigkeit zum Ehren, und der Hochbeträngten Wahren Armuth zu ſonderbahren Unterhalt und Nutzen, habe Ich, Johannes Vieth, verordneter Landtvoigt dieſes Norderntheils [1]), mit Zuziehung des Landtſchreibers Henrici Sagers

[1]) Johann Vieth war Landvogt in Norderdithmarschen von 1626 bis 1646. Er war der Grossvater des bekannten Chronisten Anton Vieth.

und Kirchspielvoigts Clauß Carstens, wie auch der 24 Eltisten diese nachfolgende Verordnung gemacht, diesergestalt:

Demnach daß Bettelend vor den Thüren alhier zur Heyde sowohl den Einheimischen alß frembden von den Dörfern hereintrengenden Armen sich sehr heufet, und sich deßelben so es nötig nicht allein, besondern junge unpreßhafte faule muhtwillige Personen überflüßig gebrauchen, und mannigen frommen guhtherzigen Menschen durch Anschauung der großen Unordnung und Muhtwillens, welches bey Herumgehung und Einsamblung der Allmosen getrieben wirdt, dahin Anleitung geben, das den rechten Armen solchergestalt ihr Brodt vor dem Munde abgeschnitten wird, alß soll solche Unordnung zufolge des am 23. ybris Anno 1622 außgelaßenen Königl. und Fürstl. Gnädigsten und Gnäd. Constitution, so des Bettelens und der Armuht halber auß hoher Königl. und Fürstl. Vorsorge gemacht, die dan dieses einhalts: Waß die Betteler anbetrifft, da wollen wir die Frembde und die Ausländische Betteler ohn unterscheidt in unsern Fürstenthümern und Landen nicht wissen, sondern man soll dieselbe also bald zurücke treiben und Außschaffen, die Einländische rechte und wahre Armen aber, so wegen mangell ihrer Gesundtheit und Kundtlicher Leibes Gebrechen das Brodt für sich selbst nicht gewinnen können, sondern von anderen Bitten und erbettelen müßen, soll jede Stadt, Gemeine oder Dorfschaft, dahin Sie gehören, mit ziemlicher nohturft zu versorgen schuldig sein, und hergegen die starken Müßiggängern, so gesunde und unbresthaftige Gliedmaßen haben und auß lauter Faullheit den Bettelstab zur Handt genommen, angegriffen und in die Eyßen geschlagen, und jedes Ohrtes Obrigkeit sie zur Arbeit zu gebrauchen übergeben werden.

Kraft dieses gäntzlich abgeschaffet und also gemitteldt werden, daß weilen es jetzund fast winters Zeit, dahero dan die junge Jugend, jedoch nach Gelegenheit der Personen, wie den auch den anderen Armen vor diesmahl vergönnet sein soll bis erstkünftigen Ostern, vor guhte Leute Thüren zu bettelen, welches aber in der Wochen keinesweges, besondern nur allein des Sontages, als dan der Pracher Voigt[1]) mit den Armen umbgehen, unter Sie guhte Ordnung halten, und waß an Gellde von frommen Christen gegeben, wird in einer Büxen der Armuht zum Besten erhoben, wie dan auch ein jeder,

[1]) Pracher Voigt = Bettelvoigt; Pracher = Bettler (dän. Prakker).

waß er der Armuth an Brodt mitteihlen will, ſolches nicht in vielen Stücken, beſondern in einem oder halben Brodte, wie es einem jeden gefällig, dem Pracherpoigt, welcher es hinwiederumb unter der Armuht zu verteihlen, zuſtellen ſoll, welches dan den dazu verordneten Vorſtehern zu diſtribuiren anbefohlen wirdt, maßen dan auch alle und jede Armgelder von niemand anders ohn allein die dazu verordent, erhoben und außgeteihlet werden ſoll, worunter dan die Hauß Armen keinesweges in Vergeß zu ſtellen, beſondern denſelben in den Heuſern nach Gelegenheit von dem Gelde zu erteihlen, ſo hiernegſt alle wochen alſo zu halten, und wegen dieſelben, ſo bettellarm und ſich keine Heuſung verſchaffen können, es alſo zu dirigiren, daß dieſelben ins Arm Hauß gethan und mit nohttürftigem Unterhalt verſehen werden, ſonſten aber wird dem Pracherpoigt bei ſtrafe der Gefängnuß ufferleget, hinführo und inſonderheit nach Verfließung der bevorſtehenden Oſtern keine Armen auf der Straßen oder vor den Thüren zu gedulden, beſondern dieſelben geſtrax zu verweiſen und Außzutreiben, und da dieſelben nach beſchehener Verweiſung abermahlen betredten würden, ſollen dieſelben unbreſthaftigen Betteler der Königl. und Fürſtl. Conſtitution gemeeß in die Eiſen gebracht und zur Arbeit erzwungen werden. Es ſoll auch der Kirchſpielvoigt ohne ſonderbahre erhebliche Urſachen keinen Frembden verſtatten, in dem Städtlein herumzugehen und zu betteln, beſondern, da ſelben Armen Einwendung erheblich, ſelbigen an den Vorſtehern der Armengelder zu verweiſen, wovon dan einem jeden nach Befindung erteihlet werden ſoll. Wer nun alſo von dieſen Armen Geldern ſeinen Unterhalt haben und ichtswaß erheben wirdt, deßelben Verlaſſenſchaft und Güter ſollen nicht an den Nechſten Erben und Freunde, beſondern der gantzen Armuht zum Beſten heimfallen, Worauf dan die Vorſteher guhte Auffſicht zu haben, Endlich wird den dazu Verordneten Vorſtehern angedeutet, daß Sie ihr tragendes Ambt ſich billig erinnern, Freunde oder Feinde über die Billigkeit nicht zur Handt gehen, oder wiederlich ſein, und ſich derſelben Armgelder teihlhaftig machen, beſondern waß dem Rechte gemeeß nachſtreben ſollen, jedoch ſollen in ihre ſtellen, wan ſie dieſe mühewaltung eine Zeit hero getragen, andere verordnet, und alſo die Bürde von dem einen und andern abgenommen werden. — Damit nun dieſer Verordnung nichtes abgehen, beſondern waß heilſahm und nützlich hinzugethan werden möge, ſoll umb mehrer nachrichtung willen dieſes vorgeſetzten

Ambtwerkeshalber ein Buch verfertiget und darinnen alle Gelder, so der Armuht verehret und noch hiernechst verehret werden mögten, darin verzeichnet werden. Actum Heyde, den 7. November Anno 1635.

Nachdeme auch dieser Mißbrauch eingerißen, daß viele Leute auß fremden Oertern und anderen Kirchspiell sich allhie bey den Barbieren angeben unter dem Vorwandt, einen guten Artzten zu suchen, von welchem sie mögten curiret werden, lassen sich etzliche mahl verbinden, suchen auch die Bezahlung des Artzlohns die Allmohsen, und wan sie gesundt und der Chur zu gebrauchen nicht mehr nöhtig, bleiben sie nach als vor allhie beliegen, verstecken sich baldt hie bald dort, damit von den Monetoren Sie nicht können gefunden werden, gewinnen also über die Langheit der Zeit, und das sie gar nichts geben, die Bürgerschafft, daß aber solches hinführo nicht mehr geschehen mögte, so sollen die Monetoren steiff und fest darüber halten, und diejenigen, so einmahl curiret, wan sie schon ihr Lebtage (salva reventia) mit ein faull Bein, so nicht geheilet werden kan, müßen begehen bleiben, in straff nehmen, und da solche Personhnen nichts zu geben, den Wirth oder Wirthinne, wan ihnen 8 tage vorhero solche abzuschaffen, angefanget worden, uff 10 Mk straffen, so halb Ihr Fürstl. Durchl. und halb dem Städtlein Heyde zu erlegen und zu bezahlen [1]).

[1]) Aus der Beliebung des Städtleins Heyde vom 23. September 1653.

Heinrich von Sallern, Pastor zu Galmsbüll.

Ein Bild
aus dem kirchlichen Leben einer Halliggemeinde vor 200 Jahren
von M. Lensch, Pastor in Neu-Galmsbüll.

In der Zeitschrift für Schleswig-Holsteinische Geschichte, Jahrgang 1900, hat Herr Archivrat Dr. de Boor einen Aufsatz über die noch jetzt vorhandene Familie von Saldern geschrieben, die unserm Lande eine ganze Reihe von Beamten geliefert hat. Hier erwähnt er auch meinen Amtsvorgänger Heinrich von Saldern oder, wie er sich selbst schreibt, von Sallern, der von 1699 bis 1727 Pastor auf Galmsbüll war, einer kleinen Hallig, die seit 1799 in den Fluten verschwunden ist[1]). Dieser ist freilich nur ein unbedeutender und dazu recht unliebenswürdiger Mensch gewesen. Die über ihn vorhandenen Akten aber gewähren uns einen Einblick in die damaligen Verhältnisse des Pastorenstandes, besonders auch in das Disziplinarverfahren der pietistischen Zeit, der allgemeiner interessieren dürfte.

Im Jahre 1710 fand im Amte Tondern eine Landesvisitation durch eine Kommission herzoglicher Räte statt, die alle rechtlichen Verhältnisse eingehend untersuchte[2]). Die Akten über

[1]) Der Untergang Galmsbülls erfolgte nicht in einer grossen Flut, sondern die See hatte das die einzige Warft umgebende Land nach und nach weggespült, so dass dieselbe, mit hölzernem Bollwerk umgeben, schliesslich allein im Wasser lag. Deshalb wurden die Häuser abgebrochen und in den damals eingedeichten Marienkoog versetzt. Aus den Materialien der Kirche baute man ein Armenhaus. Ein Teil des Pastoratlandes wurde mit eingedeicht. Von den Erträgnissen desselben ist 1892 die Kirche Neu-Galmsbüll erbaut.

[2]) In der Herzoglichen Konstitution, die diese Visitation anordnete (aufgezeichnet bei Petrejus, Amt Tondern, III, S. 184), wird als Zweck derselben angegeben »die Verhütung alles weitläufigen litigirens, als wodurch die Unterthanen guten teils unsre Gefälle abzutragen sich unvermögend finden«.

dieselbe finden sich bei den Rentekammerakten im Kgl. Staatsarchiv in Schleswig[1]). Bei dieser Gelegenheit wurden auch die Kirchen visitiert. Der Visitationsbericht, den H. v. Sallern damals einlieferte, findet sich im Aktenbündel A XX 2546. Er enthält die Antworten auf 65 Fragen. Sowohl die Punkte, nach denen man sich damals erkundigte, als auch die Antworten sind interessant. Ich lasse ihn deshalb wörtlich folgen.

Unterthänige Beantwortung auf die von den hohen Herrn Commissarien bey Visitations-kommission in Tundern eingesandte Fragen.

1. Die Vokation.	Gehet anbey Lit. A nebst einer Vollmacht der Gemeine umb meiner Persohn Lit. B.
2. Deßen Confirmation.	Gehet ebenfalls hiebey Lit. C nebst einer Supplic an Jhro hochfürstl. Durchl. nach Stockholm umb dieselbe Lit. D.
3. Eine accurate specification des zu genießenden Salarii so wol als auch was an accidentien von einem jeden actu copulationis, confessionis pp. gegeben wird.	Auff diesem schlechten Eylande, so nur aus fünf Pflügen bestehet, ist 1) das salarium jährlich von jedem Haußwirthe (deren an der Zahl mit den Wittwen etl. 80) 2 ℔ 4 ßl. 2) pro actu copulationis, dabei eine Brautpredigt halte, opfert der Bräutigam 3 ℔, die Braut 2 ℔, die mitgehende Hochzeitsgäste nach Belieben. 3) pr. concione funebri ist nichts gewißes, einige geben 4, andere 5 oder 6 ℔ nachdem die Leichen sind. 4) pr. actu confessionis habe nichts zu genießen, denn allhier kein Beichtgeld gegeben wird, man will dafür rechnen das dreymahlige Opfer

---

Der wirkliche Zweck war aber, für die stets leere Kasse der zu Ende gehenden herzoglichen Regierung neue Geldquellen zu finden, deshalb »bezeigten sich die Einwohner sonderlich von mittlerem Stande nicht gar vergnügt darüber«, wie Petrejus schreibt.

[1]) Der Schlussbericht auch Kieler Universitätsbibliothek S. H. 240 B[3].

im Jahr auf Weynachten, Ostern und Pfingsten. 5) pr. actu Baptismatis wird auch nichts gegeben, ohne daß die junge Frau bei ihrem Kirchgang nach ihrem Vermögen opfert mit 3 Frauens ℔, ℔ 12 ßl, auch wol 2 ℔. 6) Vorbittergeld vor Seefahrende ist nach advenant als sie fahren, ein Schiffer, der den Sommer über auf Frankreich oder Norwegen föhret (davon nur vier bey diesem Eylande) giebt den Sommer über 3 ℔. Ein Schiffer, der nach Hamburg und Bremen föhret, deren auch nur wenige allhier sind, gibt vor den Sommer zu bitten 2 ℔. Ein Steuermann oder Botsknecht, der umb die Heuer föhret, gibt Vorbittgeld 2 ℔. Ein Kochjung, der den Sommer über auf dem Schiffe vor Koch dienet und föhret, gibt auf Martini oder gegen Weynachts Vorbitt-Geld ℔ 8 ßl, von einigen bekomme nur ℔ it: ℔ 4 ßl. [1])

[1]) Schiffahrt und Salzsiederei waren die Haupterwerbsquellen des nur reichlich 150 Hektar grossen Ländchens. — Der Nachfolger v. Sallerns hatte aus diesen Fürbitten eine Einnahme von 106 Mk. Lübsch. Es müssen also ungefähr 60 Seeleute von Galmsbüll aus gefahren sein. Im älteren Deezbüller Kirchenbuch findet sich ein sorgfältig geführtes Register des gleichzeitigen Pastors P. Chr. Petrejus und seines Sohnes (des Chronisten) über solche Fürbitten. Dort waren nur gegen 20 Seeleute. Das Ziel der Reise ist bei einem jeden angegeben: Walfischfang bei Grünland und in der Strasse Davids auf Hamburger, Bremer und Holländischen Schiffen; Ohrlog (Krieg) in holländischem und dänischem Dienst; andere fahren nach Lisbonn, Moschau, Druntheim, Königsberg, Ostindien, Westindien; ein Generalmajor und sein Reitknecht sind 1696 und 1697 »nach dem Donavstrom wieder die Türken«. Auch finden sich Jahre hindurch Fürbitten für einen Geisteskranken, »der mit schweren Gedanken geplagt wird«, für solche, »die sich einer Feuersbrunst besorgen«, für Landleute, die eine Reise nach Hamburg machen, ja für den glücklichen Ausgang einer Prozesssache. Jedesmal ist die Gebühr am Rande mit einem dd (dedit) quittiert. Diese Fürbitten müssen erst kurz vorher aufgekommen sein. In dem ältesten Galmsbüller Inventar von 1666 findet sich noch nichts davon; wie es scheint, haben dieselben sonntäglich

4. Wer Patronus der Kirchen?

Jhro Hochfürstl. Durchl. und in dero Nahmen ihr Excell. der Herr Ambtmann und der Herr Praepositus.

5. Auf was Art er zu seinem Dienst gekommen?

Nechst Gott durch eine ordentliche und rechtmäßige Vocation, wie solches die Beylagen ausweisen.

6. Ob er davor etwas gegeben oder versprochen?

Ob ich zwar durch die Gnade Gottes nach geschehener Praesentation von der Gemeine legitime zu ihrem Pastoren bin vociret und erwehlet worden, so wurde mihr doch, da nacher Schleswig kam, die Sache von dem damahligen Herrn Geheimbten Raht von Pincier sehr schwer gemacht und wol ein halb Jahr ehe die Confirmation konte erlangen, aufgehalten dahero wo nicht auch dieses Stücklein Brodts wolte verlustig gehen und ein gäntzlich ruinirter Mensch bleiben, so muste wol zu dem resolviren, was ich ungern thate und welches noch bis auf diese Stunde schuldig bin, neml. ich Selbst 300 ℔ und meine Schwiegermutter vor ihre Tochter auch 300 ℔, zusammen 600 ℔, zu geben. Noch hat die Gemeine aus Liebe gegen mich an ihr Excell. von Pincier 50 Rthlr. dazu hergeschoßen.

7. An wen solches geschehen?

Jch habe es der damaligen Frau Geheimbten Rähtin von Pincieren, ihr. Excell. von Pincier hochwohlgebohrnen Frau Liebsten, auf ihrem Hofe bey dem Thum in Schleßwig in dem großen Sahl

---

und namentlich stattgefunden, da es oft heisst: »diese Fürbitte gehet an um . . . und dauert bis . . .« Durch Generalsuperintendent Conradi wurde später angeordnet, dass die Fürbitten nicht mehr distributive oder einzeln, sondern collective geschehen sollten, damit die Gemeinden nicht über Gebühr aufgehalten würden. S. Visitationsbericht von 1741. Kgl. Staatsarch. A IV 26/2.

an guten Däniſchen Cronen Selbſt gegeben. [1])

8. Woher er ſeine Frau habe?

Von Calebüe aus Angeln, allwo ihr Seel Vatter H. Johann Hinrich Nicolai über 37 Jahr Paſtor der beyden Kirchen Calebüe und Moldenit geweſen. [2])

9. Bey wem ſich ſelbige vorhin aufgehalten?

Bey ihren damaligen Eltern zu Calebue, allwo ich mich ao. 1697 den 13. Junii mit derſelben hac conditione ehelich eingelaßen ihrem Seel. H. Vatter, der damals noch lebte, ſtarb aber eodem anno d. 2. Aug. in officio zu ſuccediren. Denn die Eltern von der damaligen Priörin und den Kloſterjungfern des Kloſters S. Johannis vor Schleswig (die das Jus Patronatus über die Kirche zu Calebue haben) eine nachdrückliche Exſpectance auf eine ihrer Töchter, davon die Copia Lit. E hiebey gehet, in Händen hatten. Dem aber ungeachtet, weil unß die Priörin nicht geneigt war, ſo wurde excludiret, und blieb niemand von den Kindern bey dem Dienſt. Der jetzige, allda noch lebende

[1]) Solche »Simonie« war damals keine Seltenheit (s. die Königl. Verordnung dagegen Chalybaeus I, S. 158, und den darauf bezüglichen Eid). Es war ja die Zeit, in der die einzelnen Aemter an die Amtleute, ja, einmal sogar das ganze Herzogtum an den Meistbietenden verpachtet wurden. Bekannt ist, dass die Pfarre zu Boel in Angeln 1703 an der Hamburger Börse öffentlich aufgeboten und an einen Säufer und Spieler losgeschlagen wurde. — Joh. Ludwig v. Pincier Baron von Königstein war Geheimbter Rat, d. h. allmächtiger Minister zu Gottorf. Ausserdem hatte er das einträgliche Amt Tondern. 1709 fiel er mit seinem Schwager Wedderkop in Ungnade. Er floh nach Dänemark, seine Güter wurden konfisziert. Sonst hätte v. Sallern gewiss nicht den Mut gefunden, den Hergang zu berichten. Als der König 1716 das Land einnahm, erhielt Königstein alle seine Güter wieder. Eine ausführliche Lebensbeschreibung bietet Petrejus, Amt Tondern, Bd. I.

[2]) 1661—1697, 2. August. Er war von Schleswig. Eine andere Tochter, Maria, war an den Pastor Hieronymus Grauer in Horsbüll verheiratet und eine dritte an den Garnisonprediger Neugebauer in der Festung Tönningen.

Paſtor Otto, ein Fremder aus dem Lüneburgiſchen, wurde de facto eingeſetzet, weil ſeine Frau die Verwandtinn von des Sel. Oberkammerdieners Beckers ſeiner Liebſten war.

10. Wo er ſtudiret? Auf der Univerſität Kiel.

11. Wie lange? Von 1690 biß 1694.

12. Wer ihn examinieret, alß er zum Predigtambt kommen? Der Herr General-Superintendent D. Muhlius.

13. Wo ſolches geſchehen? Zu Schleßwig in ſeinem Haußе.

14. Wer dabey geweſen? Die H. Prediger an der Thumkirche daſelbſt.

15. Ob er wegen ſeines Examinis ein Testimonium aufzuweiſen? Ich habe keines, denn es dazumahlen nicht in usu war.

16. Was er pro Examine, inscriptione et pro testimonio und ſonſten erleget? In dem Buch der Candidatorum ſich einſchreiben und pro testimonio etwas zu zahlen oder eines zu begehren, war zu der Zeit noch nicht introduciret.

16. Wer ihn praeſentiret? Der damalige Geheimbte Rat und Ambt Mann von Pincier, Baron von Königſtein, nebſt dem Sel. Hn. Probſten.

17. Ob mehr praesentati geweſen? Noch zwei, ein abgedankter Feldprediger, ſo ſchon tot, und ein studiosus danus aus Bredſtedt.[1])

19. Ob er auch secundum majora erwehlet worden? Ja.

20. Womit er ſolches beweiſen könne? 1. Mit der Eingeſeßenen ihrer Vollmacht, darin ſie nach geſchehener Praeſentation umb mich angehalten. 2. Mit meiner Vocation. 3. Mit der Gemeine

[1]) Bredstedt gehörte zum Königlichen Anteil, daher ist der Bredstedter ein Danus.

ihrer Supplication an ihr. Hochfürstl. Durchl. nach Stockholm umb Confirmation der geschehenen Wahl, darunter des gantzen Kirchspiels Hände stehen.

21. Ob er, ehe er erwehlet worden, auch Jemand gebeten oder durch andere bitten laßen, ihm sein votum zu geben?

Ich habe Niemand darum gebeten, noch bitten laßen.

22. Wer seine Eltern gewesen?

Mein Vatter Hanß von Sallern lebet gottlob noch und ist ihr Hochfürstl. Durchlaucht betrauter Korn-Schreiber zu Neumünster. Meine Mutter aber ist in meiner Kindheit, da nur acht Tage alt gewesen, selig allda in ihrem Erlöser Jesu Christo verstorben. [1])

23. Ob zu der Zeit, wie er erwählet worden, solche noch gelebet?

Mein Vatter, wie gedacht, wol, meine Mutter aber nicht.

24. Wie hoch sich seine Ordinations-Kosten belaufen?

p. Examine, Confirmatione et Ordinatione nebst den Zehrungskosten in Schleßwig hat sichs belaufen 80 Rthlr., apart pro introductione an den Sel. Hn. Probst Kieffer gezahlet 20 Rthlr.

25. Wer selbige bezahlet?

Die Fahretofter Gemeine hats der Gallmsbüllischen Gemeine gut gethan, denn mein antecessor als ordinatus Pastor dahin vociret worden. Wie wol deßen Ordinationskosten über 100 Rthlr. sich belaufen. [2])

[1]) Er war Mühlenmeister und Inhaber der Kornmühlen zu Neumünster und Wittorf, hatte also jedenfalls ein einträgliches Amt. 1708 erhielt er den Titel eines fürstlichen Kornschreibers. Er starb 1719. Er war dreimal verheiratet. Heinrich v. Sallerns Mutter war die erste Frau. Nach dem Galmsbüller Kirchenbuch hiess sie Magdalena. Der Bruder Caspar v. S. war später Amtsschreiber zu Cismar. Aus den andern Ehen stammte noch eine ganze Reihe Kinder.

[2]) Die Gemeinden hatten die Examinations- und Ordinationskosten zu

26. Ob er den in der Hochfürſtlichen Conſtitution de Ao. 1701 von den Candidatis ministerii erforderten Eyd, ehe er ordinieret worden, auch würklich abgeleget?

Ich habe den Eyd nicht abgeleget, denn die Hochfürſtl. Conſtitution ao. 1699, wo ich zum Prediger Ambt vociret ward, noch nicht in Ihro Durchl. Landen introduciret war.

27. Wo ſolches geſchehen?

28. Wer ſolchen Eyd von ihm abgenommen?

29. Wer mehr dabey geweſen?

30. Ob ihm ſein fixum richtig geleiſtet?

Es ſolte mihr auf Michael geleiſtet werden, ich habe aber noch wenig gekriegt, und laufen die Reſtanten, ohngeachtet der Dienſt gantz ſchlecht, von Jahren zu Jahren, auf, daß mihr ſchon über 100 ℔. von einigen Eingepfarreten reſtiren und rückſtändig ſind.

31. Von wem ſolches geſchehe?

Von den Eingeſeßenen an dieſem Ort.

32. Wieviel Dörfer eingepfarret?

Die hieſige kleine Gemeine beſtehet nur aus einem einzigen Dorf oder Warf, ſo auf einem hohen Hügel lieget.[1])

---

bezahlen. Eine Gemeinde, die einen ordinierten Pastor wählte, sparte diese Kosten. Damit nun die ärmeren Gemeinden, die sich ja notgedrungen mit einem Anfänger begnügen mussten, durch diese Last nicht allein beschwert würden, war es angeordnet, dass Gemeinden, welche einen noch nicht lange im Amt befindlichen Pastor wählten, seiner bisherigen Gemeinde diese Kosten ersetzen sollten. 1786 wurde die Frist dafür auf 5 Jahre festgesetzt. v. Sallerns Vorgänger, Henr. Riese, war 13 Jahre in Galmsbüll gewesen. Die Fahretofter haben den Galmsbüllern die Ordinationskosten H. v. Sallerns und nicht, wie sie gesollt, die des H. Riese ersetzt.

[1]) Die Gemeinde war früher grösser; 1634 waren ausserdem noch zwei andere Warften, 1609, wie es scheint noch eine vierte vorhanden. Ueber deren Untergang giebt es keine Nachricht.

33. Wie es mit den Kirchengebäuden bewandt?

Die Kirche allhier hat von außen ein gantz schlechtes Ansehen, denn sie an Statt der Mauer aus höltzernen Brettern zusammengefüget und mit Stroh gedecket ist [1]). Das Pastorathaus hat noch eine steinerne Mauer, so doch auch schon baufällig.

34. Woher, wenn etwas daran zu repariren, die Kosten kommen?

Die Eingepfarrete müßen nach ihren Kirchenständen die Unkosten bezahlen. Die Kirchgeschworne aber thun den ersten Vorschuß.

35. Ob die Kirche bemittelt?

Die hiesige Kirche zu Gallmsbüll ist blutarm und hat nicht ein ℔l Einkünfte [2]).

36. Wer die Kirchenrechnung führe?

Die Kirchenjuraten.

37. Wie oft selbige abgeleget werde?

Einmahl im Jahr nach Martini, wenn die Seefahrende zu Hauße gekommen.

38. Vor wem solches geschehe?

Vor dem Pastore, Lehnsvoigt und 8 Männern.

39. Ob die Kirchenjuraten auch alle geschworen, lesen und schreiben können?

Bey mihr haben sie nicht geschworen, lesen und schreiben aber können sie doch.

40. Ob bei der Kirchen legata vorhanden?

Bey dieser Kirchen sind keine legata vorhanden.

41. Wer den Küster bestellet?

Der Herr Praepositus mit Zuziehung des Pastoris.

---

[1]) Solche Kirchen gab es mehrere an der Westküste, so zu Osterwolt und Westerwolt auf dem alten Nordstrand und auf Oland. Die Galmsbüller aber war die letzte dieser Art. Sie wurde erst im Jahre 1750 durch eine steinerne ersetzt. Sie war ein ganz schlichter rechteckiger Bau, in dem der Raum aufs äusserste ausgenutzt war. In einem alten Kirchenständeregister findet sich noch ein Grundriss derselben. Zuletzt war sie so baufällig, dass sie einzustürzen drohte.

[2]) Das ist irrig. Die Kirche hatte jährlich eine Einnahme von 17 ℔ 4 ß, für welche $35\frac{1}{2}$ Demat Festeländereien hafteten. Nach dem alten Kirchenrechnungsbuche, das 1637 beginnt, wurden dieselben noch 1749 regelmässig bezahlt, obgleich der grösste Teil der Ländereien »vom Wasser weggeschlagen«.

42. Wie hoch deßen Salarium und was er sonst an Accidentien zu genießen habe?

Sein Salarium ist von einem Haußwirthe 12 ßl, von einer Wittwe 8 ßl und von einer Leiche 8, auch wol 12 ßl.

43. Ob er zugleich auch Schul halte?

Der hiesige ist Schulmeister und Küster zugleich.

44. Wieviel Schulen in dem Kirchspiel?

Weil das Kirchspiel nur ein eintziges Dorf, so ist hie auch nur eine Schule.

45. Wieweit die entlegensten Dörfer ihre Kinder in die Schule schicken müßen?

Es sind allhier keine Dörfer mehr eingepfarret.

46. Ob solcher Weg von den Kindern zur Winterzeit auch bequem und ohne Gefahr passiret werden könne?

Ohne alle Gefahr, wenn die Eltern ihre Kinder nur wolten fleißig zur Schule schicken.

47. Ob desfalls von den Eingesessenen keine Beschwerden geführet werden?

An meinem Orte können sie sich deswegen nicht beschweren.

48. Ob sie allenfalls darin fundiret?

Nachdem die Kinder von Jahren sind, so lesen, schreiben und rechnen sie auch. Die größeren lernen den großen Catechismum mit den Auslegungen, item die Bußpsalmen und Gesänge auswendig [1]).

49. Ob der sich befindende Schulmeister auch

Weil der Pastoratdienst schlecht, so ist der Schulmeisterdienst noch schlechter und

[1]) v. S. hat die Frage offenbar missverstanden. Gefragt war, ob die Beschwerden der Einwohner begründet seien. Der Lehrplan war der damals übliche. Mit der Schulbildung muss es übrigens auf Galmsbüll nicht schlecht gestanden haben. Als die Vokation v. Sallerns von der ganzen Gemeinde eigenhändig unterschrieben wurde, haben nur drei eine Art Monogramm gemalt. 1773 berichtet der Pastor Krebs, dass es nichts schade, wenn der Lehrer untüchtig sei, »da die Kinder, die hier frühzeitig zur See fahren, bei der Seefahrt besser rechnen und schreiben lernen, als sie bei dem besten Küster lernen können, da sie gar die Steuermannskunst lernen«.

so viel Einkommens habe, daß er davon leben könne?

fallen die Lebensmittel so wol dem Pastore als dem Schulmeister alhier so knapp, daß man kaum davon leben kan, denn wir all unser Brotkorn, Roggen, Gerste, Maltz haben auf das theuerste von der Stadt müßen bringen laßen. Dazu auch Feurung gantz theuer bezahlen müßen.

50. Wie hoch das Schulgeld?

Die Schüler, die lesen, geben das halbe Jahr 1 ℔, die schreiben und rechnen, 1 ℔ 8 ßl.

51. Ob das Pfarrhaus der Gemeine oder dem Pastori selbst zugehöre?

Das Pfarrhauß gehöret nebst einem kleinen Stall der Gemeine zu. An der Süderseite vor der Wohn-Stube aber lieget ein kleiner Garten, solcher gehöret dem Pastori zu.

60. Auf was Art die Armen unterhalten werden und ob Armenhäußer vorhanden?

Es ist alhier kein Armenhaus. Die Armen werden von dem, was im Armenblock und in den Sparbüchsen auf den Schiffen gesamlet wird, unterhalten. [1])

61. Ob zur Kirchenbuß admittiret werden, so noch kein Atteſt wegen bezahlter Brüche beygebracht?

Ich hab Gottlob in 5 Jahren keine delinquenten ctra. sextum gehabt, bey den vorigen habe es der Obrigkeit des Orts notificiret und sie darauf admittiret.

62. Was vor ein Gesangbuch gebrauchet werde?

Die meisten Zuhörer haben das neue hamburgische Gesangbuch.

63. Wie das Kirchengebet laute?

Es ist das ordinaire, so hinten in dem Kirchenbuch stehet und zu Gottorf auch abgelesen wird. [2])

64. Ob in der Gemeine offenbahre Gotteslästerer?

Mir sind keine bekandt.

[1]) Der Klingbeutel war also noch nicht eingeführt. Das scheint 1736 geschehen zu sein. Jedenfalls beginnt da das darüber geführte Rechnungsbuch.

[2]) Das Kirchengebet war eine hochpolitische Angelegenheit. Der Sohn des früheren Galmsbüller Pastors Bernhardus Boetius (1638—1686), Jacobus Boetius, ward 1680 auf Amrum abgesetzt, weil er dort im Königlichen Anteil nach Galmsbüller Weise erst für den Herzog und dann für den König gebetet hatte.

65. Ob er ſich ſonſt worüber zu beſchweren?

1. Darüber, daß mir mein jährliches Salarium von jedem Hauswirth und von denen Wittwen die Helfte nebſt den Accidentien verſchriebener maßen auf Michael von der Gemeine nicht richtig bezahlet wird; denn wol Jahr und Tag, ja länger nachmahnen muß, ehe zu dem meinigen kan gelangen. Dazu ſind auch die Accidentien von Leichen ſehr verringert.

2. Daß bis Dato von meiner Gemeine noch keinen Prieſterrock bekommen, da doch im gantzen Ambte Tundern gebräuchlich, daß dem Prediger bey Antretung ſeines Ambts ein Prieſterrock von der Gemeine verehret wird, und hat Antecessor auch einen geſchenket bekommen.

3. Daß das zum Paſtorat gehörige Heuland oder Wieſenwachs je länger je mehr von dem Saltzen Waßer wegſpület, daß nicht einmahl ſo viel Heu als zur Ausfutterung zweier Kühe kan bergen. Dahero wolte unterthänigſt gebeten haben, daß dieſem Paſtorat von dem Anwachs bey Teffkebüll wieder einige Demten mögten zugeleget werden. Damit man doch einigermaßen mögte ſubſiſtiren können.

Gallmsbüll, d. 25. Octob. anno 1710.

Henricus von Sallern, Paſt.

Soweit v. Sallern. Der Hergang bei der Besetzung erhellt noch deutlicher aus den angeführten Beilagen Lit. A bis D, namentlich aus der Vollmacht Lit. B, die zwei Gemeindegliedern nach der Wahl erteilt wurde. Danach haben die Galmsbüller zunächst von dem Amtmann Königstein »die Concession erholt, dass uns bey der an hiesigen ohrt vacirenden Pastoratstelle die freye wahl nicht soll genommen, noch jemant mit gewalt aufgedrungen werden«. Darauf wird die Präsentation der drei Bewerber erfolgt

sein. Sie haben aber keineswegs alle drei eine Wahlpredigt gehalten, sondern »die Eingepfarreten haben sich die freyheit genommen und Herrn Henrich von Sallern, S. Theol. stud. (als dessen Persohn uns vor anderen Recommendirt und beliebet) umb eine Gastpredigt in unsre Kirchen zu halten angesprochen, uns seine von Gott verliehenen Gaben zu verkündigen [sic!]. Worauf auch obbemelter stud. Henrich von Sallern nach vielfältigen anhalten gern folgen wollen, unsern Gesuch ein genüge gethan und hat Sich darauf am verwichenen Sontag Judica mit Ihr. Excell. unseres Hochgebietenden Hn. Ambtmann und Ihr. Woll Ehrw. des Herrn Praepositi gnädigster Vergünstigung in unserer Kirch und Gemeine sich hören lassen. Da denn Wir Sämtl. Eingepfarrete an dessen von Gott verliehenen Gaben ein sattsahmes Vergnügen getragen und dahero ihn allerseits zu unserm künftigen Pastoren, so ferne es mit Ihr. Excell. unsres hochgebietenden Hn. Ambtmannes und Ihr Hochehrw. des Herrn Praepositi Bewilligung geschehen könte, zu haben, hertzlich Verlangen tragen, weswegen wir den gegenwärtigen Christen Godbersen und Oke Petersen umb dieses unser Verlangen bei Ihr. Excell. dem Herrn Baron von Königstein als unserm hochgebietenden Herrn Ambtmann anzubringen und Stud. von Sallern seiner Persohn wegen inständig anzuhalten, verordnet und abgefertiget. Gestalt wir alles, was Sie in dieser Sache ausrichten werden, so genehm halten wollen, als wenn es von uns selbst geschehen wäre. Zu mehrerer Bekräftigung haben wir sämtl. Eingepfarrete diese Vollmacht eigenhändig untergeschrieben. Galmsbüll, 26. Martii Anno 1699.« (Folgen 46 Unterschriften.)

Es scheint danach, als hätten die Galmsbüller sich schon auf irgend welche Zahlungen gefasst gemacht. Als erster Erfolg der Thätigkeit dieser Bevollmächtigten ist die förmliche Vocation (Lit. A) vom 11. April 1699 anzusehen, gleichfalls von sämtlichen Eingepfarrten unterschrieben. H. v. Sallern wird berufen »dergestalt und also, dass, da er im examine bestehen und von dem Herrn Generalsuperintendenten zur Ordination verstattet werden kan, wir Ihm für unsern Pastoren annehmen, behalten und davor jederzeit ehren und achten wollen.«

v. Sallern war bei seiner Wahl 1699 also noch nicht examiniert, sondern noch Student. Als solcher hat er auch 1697

geheiratet. Jetzt reist er nach Schleswig, um die Konfirmation seiner Wahl zu erlangen, und der »geheimbte Rat« hält ihn solange hin, bis er sich bequemt, die 600 Mk. zu bezahlen. Die beiden Bevollmächtigten der Gemeinde hatten es noch schwieriger. Als sie in Schleswig ankamen, war der Hof nach Kiel aufgebrochen. Als sie dorthin nachreisten, war er nach Stockholm weitergereist. Deshalb sendet die Gemeinde ein Bittgesuch um Erteilung der Konfirmation an den Herzog nach Stockholm (Lit. D). Von dort erfolgt diese endlich, datiert vom 19. September 1699, mit dem Examinations- und Ordinationsauftrag an den Generalsuperintendenten. Das Examen und die Ordination müssen dann gleich darauf durch den Generalsuperintendenten Muhlius und die beiden Domprediger stattgefunden haben. Dabei wurde noch kein Examenszeugnis erteilt, keine Kandidatenliste geführt und kein Ordinationseid geleistet. Das ist erst kurz darauf eingeführt.

Am 29. September fand endlich die Einführung in Galmsbüll durch den Pastor der Nachbargemeinde Dagebüll statt[1]).

28 Jahre hat v. Sallern dann auf Galmsbüll gelebt. Es sind ihm nach dem Kirchenbuch 5 Kinder, 2 Söhne und 3 Töchter[2]), geboren. Die eine Tochter scheint allerdings bald nach der Geburt gestorben zu sein. Gesegnet ist seine Wirksamkeit aber nicht gewesen. Es waren böse Jahre für die Gemeinde, voll von Streit und Zank. Eine Reihe von Aktenstücken aus dem Tondernschen Propsteiarchiv giebt davon ausführliche Nachricht.

Er kam in dürftige und kleine Verhältnisse hinein. Die hölzerne Kirche, das verfallene, niedriggelegene Pastorat waren

---

[1]) Bis auf die herzogliche Konfirmation ist alles noch genau so, wie es in der Kirchenordnung von 1542 vorgeschrieben (Chalybaeus I, S. 139). Bei dem Nachfolger v. Sallerns, Stephan Diedr. Riese, finden sich auch noch die dort geforderten »gewisse tüchenisse der Lere und des Levendes«, die seitens des Propsten und des Pastors dem Kandidaten für die Ordination an den Bischof mitgegeben werden sollten. Die Pastoren Arends von Risum und Thomsen von Fahretoft stellen ihm gemeinsam ein rühmliches Zeugnis aus und erbieten sich, ihm auch fernerhin als vicini behilflich zu sein.

[2]) Hans, geb. 22. Oktober 1701, später Notar; Eliesabeth, geb. 6. Februar 1703; Magdalena, geb. 12. Dezember 1705, starb bald; Magdalena Theodora, geb. 3. September 1703; Hinrich, geb. 12. Februar 1710, später Unteroffizier.

kein angenehmer Aufenthalt. Ein Gesuch der Galmsbüller um eine Kollekte zum Neubau des Pastorats aus dem Jahre 1769 schildert uns dasselbe folgendermassen: »Das Pastor- und Küsterhaus sind so sehr verfallen, dass diese Häuser kaum bewohnbar und dass Pastor und Küster bey einigem Sturmwetter in solchen Häusern der Gefahr des Einsturzes ausgesetzt sind. Ueberdies hat das Pastorhaus, das besonders alt und schlecht ist, eine so niedrige Lage oder ist so tief versunken, dass es bey stürmischen Wetter und den damit verbundenen hohen Fluthen schon mehrmahlen vom Seewasser vollgelaufen, und daher unser Pastor im Winter selten dafür sicher sein kann, dass er nicht ein oder zweymahl sein Hauss flüchten, nachhero aber, wenn die Flut vorüber, in ein feuchtes, ungesundes Hauss einziehen müsse.« Die kleine Gemeinde in der weltabgelegenen Einsamkeit bot seinem ohnehin wenig regen Geist keine Beschäftigung, und dabei dachte er immer an die schöne Pfarre in Kahlebue, die ihm eigentlich von rechtswegen zukam. Dazu hatte er mit materieller Not zu kämpfen. Die Stelle war eine der kleinsten im Herzogtum, nur reichlich 500 Mk. lübsch. Sein Vorgänger beginnt ein Bittgesuch an den Herzog mit den Worten: »Ich armer Prediger auf Galmssbüll«. Für seinen Nachfolger, dessen Sohn, bittet Generalsuperintendent Conradi in seinem Visitationsbericht 1744[1]) um eine Versetzung, »damit ihm bey seinem herannahenden Alter annoch auch im leiblichen für sich und sein bedrängtes Haus eine Erquickung angedeyen und er schmecken und empfinden lerne, dass Gottesfurcht und Tugend gleichfalls im Zeitlichen gut Belohnung nach sich ziehe«. Die Gemeinde war ja auch arm. Zum Teil bestand sie aus Witwen, deren Männer auf der See umgekommen waren. Sie scheint aber auch ängstlich auf der Hut gewesen zu sein, dass der Pastor nicht zuviel bekomme. In der Vokation v. Sallerns heisst es am Schluss: »Jedoch dass Er Sich auch an dem, was eigentlich zum Pastorat gehöret, begnügen lassen und die Eingepfarrete mit keinen Neuerungen beschweren soll.« Dass man ihm den üblichen Priesterrock vorenthielt, mag man damit gerechtfertigt haben, dass man bei der Besetzung genug Ausgaben gehabt. Aber man beschnitt auch die Accidentien. Dem Vor-

[1]) Königl. Staatsarchiv A IV, Nr. 27/138.

gänger, dessen Schwester auf Galmsbüll verheiratet war, hatte man »aus Liebe« die Fürbittengelder erhöht. Das sollte v. Sallern entzogen werden, trotzdem ihm in der Vokation versprochen, er solle dasselbe geniessen wie sein Vorgänger. Ein heftiger Streit war die Folge, der endlich von Propst und Amtmann geschlichtet wurde. v. Sallern aber wachte über seinen Gebühren. 1712 beschwerte er sich über zwei arme Witwen, die ihren auf See umgekommenen Sohn und Mann nicht bepredigen und beläuten lassen wollten »auss keiner andern Absicht, als mihr mein Leichengeld hiedurch zu entziehen.« Noch schlimmer aber war es bei dem »Salarium«, das der Pastor, wie oben erwähnt, in der Höhe von 2 ℔ 4 ß von jedem Hauswirt zu fordern hatte. Er musste selber sehen, wie er es von jeglichem bekam. Nun gab es eine Reihe ärmerer Leute, welche wohl meinten, sie hätten ihre Schillinge nötiger als der Pastor. So beliefen sich die Restanten 1710 auf über 100 Mk. v. Sallerns Nachfolger ging es nicht besser. Er berechnet 1738 den auf diese Weise jährlich entstandenen Ausfall auf 56 Mk., d. h. $^1/_{10}$ seines Gehalts. Er hat aber aus Liebe zum Frieden geschwiegen, weil sonst »nur die Gemüther verbittert und der Lauf des evangelii gehemmt wird, welches ohne das leyder Verhinderung genug findet«. Wir können uns diesen Uebelstand kaum schlimm genug vorstellen. Wenn der Pastor versuchte, zu dem Seinigen zu kommen, so verschrie man ihn als geizig und habgierig. So war's aber nicht nur in Galmsbüll, sondern in der ganzen Bökingharde, vielleicht auch sonst. Im Jahre 1744 noch macht Generalsuperintendent Conradi in seinem oben erwähnten Visitationsbericht auf Bitte sämtlicher Bökingharder Prediger dem Könige den Vorschlag: die Juraten sollten dieses Geld einziehen, nötigenfalls eintreiben und dem Pastor die ganze Summe auf einmal geben. v. Sallern aber half sich auf seine Weise. Er mahnte die Leute im Beichtstuhl.

Auch wegen des Dienstlandes war Streit. Am Westrande der Hallig spülte die See von Jahr zu Jahr mehr Land weg. Am Ostrande dagegen setzte sich neues Land an. Auch Pastoratland fiel den Wellen zum Opfer. Den Verlust musste der Pastor tragen, aber an dem Anwachs wollte man ihm keinen Anteil geben. Wir sehen, dass er sich auch darüber bei der Visitation 1710 beschwert. Wie die Stimmung zwischen Pastor und Ge-

meinde schon damals war, zeigt uns ein anderes Stück der Visitationsakten von 1710. Die Kirchenjuraten hatten an die Kommission ein Verzeichnis der Kirchenfesteländereien eingeben müssen. Da heisst es zum Schluss: »Ueber des Pastoris Land und der demselben jährlich zukommenden Einkünfte haben die Kirchgeschworenen keine Nachricht bekommen können, ob wir gleich denselben durch den Küster bittlich ersuchen lassen.« Sie selber gingen also nicht zu ihm ins Haus, trotzdem sie zusammen auf einer Werft wohnten. So zog sich der Streit von einem Jahr ins andere, und Anlässe fanden sich immer neue. Auf Galmsbüll bestand die Sitte, dass möglichst sämtliche Hochzeiten eines Jahres an einem und demselben Tage stattfanden. So standen oft 4 oder 5 Brautpaare gleichzeitig vor dem Traualtar. Natürlich war das ein Fest für die ganze Gemeinde. Als Festraum benutzte man das Schulzimmer. 1714 aber erwirkte v. Sallern vom Propsten Reimarus ein Verbot, dass »das Schulhauss, so ein Pflanzgarten der Kirchen und des heil. Geistes ist« nicht »zu einem Hochzeits- und Tanzhause« solle gemacht werden, und dieses Verbot ward jedem Bräutigam hinfort vorgelesen. Es müssen noch manche arge Dinge vorgekommen sein, über die sich nur Andeutungen finden. 1719 aber kam es schliesslich soweit, dass v. Sallern auf die Anklage des Kirchenjuraten Bonke Brodersen und seiner Frau Greta Bonkens vor das Oberkonsistorialgericht nach Gottorp geladen wurde. Ueber die Vorgeschichte dieses Prozesses berichtet der Propst Reimarus in einer ausführlichen Relation von den Streithändeln auf Galmsbüll. Ich setze das Aktenstück, dessen Konzept[1]) sich im Propsteiarchiv findet, hierher und werde es nur gelegentlich aus den übrigen Akten ergänzen.

Relation von den Streithändeln auf Galmßbüll.

Allerdurchlauchtigſter Großmächtigſter König!
Allergnädigſter König und Herr!

Eurer Königl. Mayſt. wider den Paſtor Hinr. von Sallern auf Galmßbüll erkannte Citation den 15. xbr. für Dero hochpreißl. Ober-Conſiſtorial-Gericht ad instantiam Bonke Broderſen, Schiffern, daſelbſt zu erſcheinen, iſt Mir auch in-

[1]) Die im Königl. Staatsarchiv zu Schleswig bei den Prozessakten befindliche Reinschrift kam mir erst nach dem Druck zu Gesicht. Sie hat einige meist unwesentliche Varianten.

ſinuiret, und weil derſelben annectiret worden, daß ich eine allerunterthänigſte außführliche Relation von den Mir bekanten Umbſtänden förderſamſt einſenden ſolte, ſo thue ich ſolches hiemit nach meinem Gewißen mit deſto größerer Freudigkeit, alß ich mir in wahrer Furcht Gottes verſehe, daß einmahl auf Galmßbüll der Rigor justitiae außrichten möge, was ich, ſo weit mein Ampt gehet, nun in 16 Jahren mit Chriſtlicher Liebe und allem Glimpf nicht außzurichten vermochte. Denn es iſt in den 16 Jahren, die Ich hieſelbſt alß Probſt ſtehe, auf dem Lande faſt niemahlen zwiſchen dem geiſtlichen Hirten und Schafen Friede geweſen, und iſt alſo vermuhtlich dahin gedien, daß der Paſtor glaubt: Er habe keinen ärgern Feindt als ſeine Gemeine und die Gemeine vice versa auch von Ihm die Meinung vollkommen hegt. Dergleichen trauriges Exempel mir in beiden Herzogthümern, vor allem in denen 48 im Ampte Tondern und Lügumkloſter mir anvertrauten Kirchſpilen nicht zu finden. Die Uhrſach iſt theils Göttlich, verborgen, jedoch ſehr gerecht, indem Gott gleichwie zwiſchen Abimelech und den Bürgern zu Sichem (Judic. IX, 23) zu einer gerechten Strafe alſo auch hier einen böſen Willen zwiſchen Lehrer und Zuhörer geſandt, welches vernünftige Leute in der Gemeine auch woll merken und die Uhrſache geſtehen, der Paſtor aber woll nicht. Das Aeußerliche aber, ſo Unß Menſchen in die Augen fellt, iſt 1. das biſarre Weſen dieſes Pastoris, der bei ſeinen ſchlechten Gaben und haeſitirenden Zunge hofärtig und unfreundlich iſt, ſtets in allen Geſellſchaften quereliret über ſein ehlendes sacerdotium, ſo Ihm zu theil geworden, auch gar nicht die Fußſtapfen ſeines Antecessoris betreten will, welcher ſeine von allen Menſchen abgelegene Eingepfarrete, die ſich theils mit der faſt unmenſchlich ſchweren Saltzmacherei[1]), theils mit Seefahrt ernähren müßen, fleißig pflegte zu viſitieren und bey ſolcher Chriſtlöblicher Beſuchung zu tröſten, zu ermahnen und zu unterrichten, — ja, da ich ihn zur Nachfolge ermahnte (nachdem ich der Leute hertzliches Verlangen erfahren) mir zur Antwort gegeben: Er könne ſolches nicht thun, es ſei wieder ſeine Natur. 2) Iſt Uhrſache an dieſem Unweſen der Frau Paſtorin praecipitante, zum ſchelten und injuriiren ſehr geneigte Zunge, ſyntemahl ſie nun 2 mahl in pto. injuriarum würklich belanget. 3) ſynd von die theils irritirte Eingepfarrete rechte crabrones, die auch

[1]) Auf Galmsbüll waren damals noch 6 Salzsiedereien. Man gewann das Salz aus dem »Seetorf«, einer eigentümlichen Bildung, die sich fast überall unter dem Watt der Nordsee findet. Diese Torfschicht ist seinerzeit wie jedes andere Moor entstanden, dann aber durch eine allgemeine Senkung unseres Landes unter den Meeresspiegel gekommen. Dadurch und durch die Verdunstung bei Ebbezeit hat sie sich ganz voll Salz gesogen. Später ist sie dann vom Meere mit Sand und Schlick bedeckt. Dieser Seetorf wurde auf dem Watt bei Ebbezeit ausgegraben, ans Land gebracht, im Salzkoog, einem durch niedrige Deiche vor Ueberflutung geschützten Stück Land, getrocknet und verbrannt. Der ganze Salzgehalt befand sich jetzt in der Asche. Diese wurde ausgelaugt und aus der so erhaltenen konzentrierten Soole das Salz gesotten. Man fabrizierte in Galmsbüll jährlich 500 Tonnen. In der Mitte des 18. Jahrhunderts hörte dieser Erwerbszweig auf. Früher wurde derselbe auch an andern Orten an der ganzen Westküste betrieben. Dieses Salzwesen ist öfter beschrieben, u. a. bei Danckwerth; Hansen, Oekonomische Staatsbeschreibung des Herzogth. Schleswig, S. 396; Ludwig Meyn; am ausführlichsten bei Petrejus, Amt Tondern, Bd. III.

heftig excediren, wan der alte Adam bey Ihnen aufgewecket worden und auf Steltzen gehet, wozu komt, daß Sie Ihrem Pastor anfenglich die Accidentien nicht gereicht in dem Maße, wie er verlanget, und Sie vielleicht gesolt und dem Antecessori gethan, welche Sache des H. von Königsteins Excell. und auch Mir damahls viel Unlust und Mühe gemacht, bis es endlich reguliret worden, nicht zu gedenken, daß Sie Ihn neulich von dem Anwachs des Landes excludiren wollen. Das Zeuchnis aber muß ich den Eingepfarreten geben, so mit dem Pastoren zerfallen, daß Sie sonst allemahl die weiche Seite gegeben, Ihr Recht nicht verfolgen wollen, sondern nur umb Frieden und öfters solches mit Trähnen gebehten, davon mein H. Collega ein Exempel vor etwa 8 Jahren in meinem Hause gesehen, da Pastor und 5 Deputirte von der Gemeine confrontiret sind, 4 alte Männer davon aber kläglich geweint, obgleich Ihre Klage darin bestunt, daß der Pastor die Gemeine von der Cantzel ungebührlich gescholten, welches meynem Collegen vor Verwunderung die Trähnen mit auß den Augen brachte. Dieser itzige Kläger als ein hitziger Man hat es so guht Kaufs nicht geben, sondern aller Ermahnung, remonstriren und bitten ungeachtet es via juris mit seinem Prediger außführen wollen, worin ich des lieben Gottes heilige direktion gar woll sehe und preise. Es ist aber der erste Unwille unter Ihnen entstanden auß einer Narheit, die ich mit Constantini Magni Purpurmantel[1]) gerne zugedeckt sähe, wan Ich nicht vernünftig urtheilen müßte, daß Sie doch ins Protocoll beym Receß fließen werde. Es ward nemlich Jens Christensen, weyland Inspector von Dagebüll[2]), zu Deetzbüll beerdigt, wie unseres Landes Manier nach aber ein Erbbier ut vocant dabey gegeben war und die Gäste woll gesettiget (vielleicht allzusatt)[3]) voneinander schieden, so nahmen beyde Geschlechter auf guht Holländisch mit ambrassiren und küssen von einander Abschiedt, und küßete dieser Pastor von Sallern sich auch mit des Klägers Frau, deren Man, so dabey stunt, alß ein Seefahrer kein arg darauß hatte. Die Frau Pastorin aber ward darüber so erhitzt, daß sie in der Heimreise Ihren Man tüchtig davor soll gekümmert haben, wie die Rede gehet (Ego nec vidi nec audivi). Dis war nicht genug, sondern wie nachhero ein mahl diese Schifferfrau ins Pastorat Hauß komt und den Prediger sprechen will, entbrennt die Pastorin im Eyfer, siehet diese unschuldige Frau für eine Rivalin an, mag wol gar gemeinet haben, daß Sie komme, den gleichen Liebes Zoll, wie zu Deetzbüll geschehen, wiederum abzuholen, fährt daher dieselbe mit heftigen Schelt- und injurioſen Worten an. Die arme Frau gehet traurich zu Hause, klägts Ihrem Manne, welcher bei Mir rechtliche Satisfaction bittet. Ich citirte gleich die Parteyen auf den 11. Octobr. 1717 in die Risumer Kirche, weil ich daselbst auf meiner visitations-

[1]) Constantin soll gesagt haben, wenn er einen Priester oder Mönch sündigen sähe, würde er ihn gerne mit seinem Mantel bedecken, weil nichts so sehr den Glauben der Gemeinden schädige.

[2]) Er war auch Lehnsvogt von Galmsbüll und hatte früher daselbst gewohnt.

[3]) In seinem mehrfach erwähnten Visitationsbericht von 1741 bemerkt Generalsuperintendent Conradi über Beerdigungen: »Von denen, die aus den Dörfern nach der Tundernschen Stadtkirche gehören und in Niebüll kommen wohl wenige nicht ohne Rausch zur Kirche.«

reiſe nach der Inſull Föhr den 11. October vorbey mußte und es nur eine Meyle von Galmßbüll entlegen. Ich arbeitete aber lange, lange mit dem gelehrten und frommen Paſtor daſelbſt, H. Arends, daran, ehe Ich den Kläger zur gütlichen Verſöhnung und Handtſchlag bringen konte, welcher Vergleich ſogleich auch gegen den abent noch in der Kirche von Mir in Eyle entworfen und publice verleſen. Die Parteyen aber in Liebe und Friede dimittirt wurden. Doch mußte der Paſtor ſtipulierter maßen 20 Mk. canſirte Koſten bezahlen. Wohin ſelbige verwant, kan mich nicht mehr beſinnen. Gewiß iſt, daß ich in 16 Jahren vor alle meinen Verdruß und Mühe, ja auch woll gemachte Unkoſten weder von der Gemeine noch Paſtoren keinen Heller genoßen. Lit. A.

Hierauf war Ao. 1718 der ſehr fatale Winter eingefallen, da die Waſſerfluht[1]) auch den Fuß des Altars zu Galmßbüll ruinirte. Dieſen Fuß hatten die Eltiſten der Gemeine und Kläger inſonderheit als juratus wiederumb repariren laſſen. Da Sie aber denſelben etwaß höher als vordem gemacht, kam der Paſtor in die Kirche, warf alles übern Haufen ni fallor mit Axen und Beilen, wie man reden pflegt, worüber es mit dieſem Jurato in specie zu einem ſehr harten Wortwechſel[2]) kam. Derſelbe juratus kam dann supplicando mit vielen Eingepfarreten bei mir ein, dem ſich auch andere mit mündlicher Bitte beyfügten, und baht, Ich möchte aufs Landt zu Sie kommen und Frieden machen, ſonſt würde groß Unheil entſtehen. Lit. B. Meine Gelegenheit war es nicht, in dem gefährlichen Winter Mich dahin zu wagen, citirte alſo den Paſtoren, die Eltiſten der Gemeine und dieſen Juratum nach Niebüll, eine Meyle von Galmßbüll, auf den 27. Januar ejusd. anni, fuhr ſelbſt mit dem Tage aus Tondern und kam umb 10 Uhr daſelbſt an, fandt die Partheyen vor Mir, aber auch einen ungebehtenen Gaſt, nemlich die Fr. Paſtorin von Galmßbüll, welche praetendirte, mit bey dem Verhör der Sachen zu ſeyn. Wie Ich aber ſolches gebührent abgeſchlagen, indem Sie nicht citiret, auch in die Sache

[1]) d. h. 1717/18. Es ist die furchtbare Weihnachtsflut, die der jüngere Heimreich so anschaulich beschrieben hat, und in der der Hecklauer Koog bei Husum, der Rest der alten Lundenbergharde mit den Dörfern Simonsberg und Padelek, ganz verloren ging. Sie war noch höher als die von 1634. Auch im Galmsbüller Pastorat sind damals die Wände eingeschlagen. Unter anderm war das Kirchenständeverzeichnis weggetrieben. Als dasselbe neu aufgestellt werden sollte, geriet v. Sallern auch noch wegen eines Kirchenstandes mit der Gemeinde in Streit.

[2]) Der Jurat hatte den Altarschemel höher machen lassen, damit die alten Leute beim Abendmahl nicht so tief niederknien brauchten. Der Pastor aber war klein von Person und konnte nicht gut hinaufkommen, daher sein Zorn. Der Jurat hatte dann gesagt, »de Preester will mi wull dull maken«, worauf dieser ihn angefahren: »Du Gottlosser Mann, siehe zu, dass Gott dich nicht strafet, dass du toll wirst.« Auch hatte der Pastor über die Hochzeit von Kana gepredigt und gesagt: »In manchen Ehen stände es so, dass der Mann oder die Frau voneinander sagten wie David: »Der Gott, der mich von den Löwen und Bären errettet hat, wird mich auch von diesem bösen Manne oder diesem bösen Weibe erretten.« Das hatten der Jurat und seine Frau dann auf sich bezogen. Die damals an Reimarus eingereichte Anklage ist von der ganzen Gemeinde unterschrieben. Man hatte auch das Schulhaus jetzt dem Pastoren zum Trotz wieder zu einem Hochzeits- und Tanzhause gemacht.

gar nicht impliciret war, Ich auch von Ihr nicht anderes alß große Unruhe vermuhten konnte, so ging Ich mit den Parteyen und 4 Predigern, so Ich auß dem Harde zu Mir alß Assistenten entbohten, und 2 andern Wiedingharder Predigern, so der Pastor v. Sallern, weiß nicht, auß waß Uhrsach, mitgebracht, nach der Kirchen. Hier stant ich vor dem Altar, verlaß die supplique des Juraten, examinirte alles sehr genau, bis wir den wahren Verlauf der Sache, so viel möglich, herauß brachten, wobey allerhant böse dinge mit hervorkahmen, u. a. daß der Pastor einen Man in der Gemeine prügeln wollen, der aber solches nicht leugnent mit entsetzlicher Heftigkeit erzählte, wie derselbe Man Ihn vor einen Schelm gescholten etc. Wir nahmen darauf den Pastorem allein, zeigten Ihm sein Verbrechen, ermahnten Ihn zur Erkenntnis seiner Sünden, und mußte er mit einem Handtschlag vor dem Altar Gott und unß angeloben, daß er eine seinem Amt gemäße conduite führen und sich für schändlichen Mißbrauch seines Ampts auf der Cantzel und Beichtstuhl hüten wolte, auch sonst freundlich, sanftmütig und verträglich leben.

Wie Er abgetreten, ward die Gemeine und Kläger vorgenommen, Ihr Verbrechen Ihnen auch gezeiget, wobey Sie angewiesen wurden, wie Sie hinkünftig gegen Ihren Prediger sich aufführen solten[1]), so Sie auch stipulata manu gelobet. Worauf beyde Parteyen zusammen gebracht und mit einem Handtschlag ausgesöhnet wurden. Wie aber einer nach dem andern hinzutrat und es zuletzt an Klägern als dem Jüngsten kam, wolte Er dem Pastori nicht die Handt geben, wante nach vielem Zureden endlich vor, wo es seine Frau thun wolte, so wolte Er's auch thun. Wie Ich nun replicirte, daß solches sehr weitläuftig, und Er versetzte, seine Frau wäre hier, Er hätte Sie mitgebracht, mußte Er Sie holen. Die Frau ging darauf, gleich wie Ich Sie angeredet, mit christlicher Freudigkeit zu Ihrem Prediger, gab Ihm die Handt, da Ihr Mann, wiewol waß schläfrich, endlich folgete. Wir gingen darauf nach dem Pastorat, und hörte Ich beym Eintritt ins Hauß ein groß Geschrey, und wie Ich näher kam, war es die Pastorin von Galmßbüll, die alß unsinnich rasete und, wie es schien, Mir gerne ins Gesicht geflogen wäre, wan Ihr Mann und 2 andere Prediger nicht vor Ihr gestanden, schalt dabey heftig. Die Uhrsach war, daß Ich das Weib (wie sie sprach) in die Kirche fodern laßen und Sie davon excludiret; waß auch die Prediger und Ihr Mann von der Uhrsache beybrachten, so half solches nichts, und schlugen endlich ein Paar Prediger ihre Hände in die Höhe und sagten: Nun sehen wir, woher alles Unglück von Galmßbüll komt.

Ich speyfete ein wenig und eylte dabey nach Tondern, weil umb die Mittagstunde ein Tauwetter eingefallen. Indessen da die Gemeine sehr verlanget, daß der Vergleich schriftlich entworfen und Ihnen communiciret werden möchte, so entwarf Ich denselben nach einigen Tagen, da Ich Zeit dazu fandt, und unterschrieben Ihn die andern Prediger mit Mir. Lit. C.) Die Publication

[1]) In dem Aktenstück über diesen Vergleich wurde die Gemeinde angewiesen, wenn sie zukünftig mit ihrem Pastor etwas zu besprechen hätten, nicht in sein Haus zu gehen, sondern ihn in die Kirche fordern zu lassen. Ein merkwürdiges Vertrauen auf den Einfluss der Heiligkeit des Orts, an dem doch der Zank ausgebrochen.

aber verſchob ſich, nachdem die Gemeine mehr als einmahl währender Zeit darum angehalten, bis ich im Sommer zur viſitation kam, weil ja die Parteyen weit weg und Ich ſie auf 3 große Meilen Weges nicht eincitieren mochte. Wie nun bey der viſitation der Gottesdienſt zum Ende und die Gemeine weg war, trat Ich für den Altar, forderte den Paſtoren, die Eltiſten der Gemeine und den Kläger, zeigte an, daß Ich auf Begehren den Vergleich publiciren und zur Nachricht communiciren wolte. Der Paſtor aber verſtellete ſein Geſicht, ſprang rundt umb und ſagte, er wolle von keine Publikation wißen, das wäre ein Privatvergleich etc., lief auch zur Kirchen hinauß. Ich und H. Arends, Paſtor von Riſum, den Ich mitgenommen hatte, gingen Ihm nach, brachten Ihn zurück in die Kirche, da Ich aber wieder von dem publiciren redete, lief Er wieder davon und ſagte: Gott bewahre Euch! Gott bewahre Euch! Er war alſo weg, ſeine Frau kam hingegen wieder auß dem Hauſe in die Kirche gelaufen, Und weil des Klägers Frau mit vor den Altar getreten, die Publikation anzuhören, weil Ihr Mann nach Norwegen geſegelt, ſo ging die Paſtorin auf dieſe Frau, ſobaldt Sie ſelbige erblikte, loß, ſchalt auf Sie, ſo daß Ich froh war, daß Ich beyde Frauens auf den Kirchhof hinauß in die freye Luft krichte; Alle Leute lagen umbher in den Fenſtern, wolten erwarten, wie dis abgehen würde. Ich überredete aber endlich des Klägers Frau, die Ich Ihrer hohen Schwangerſchaft erinnerte und waß böſes und vor Gott unverantwortliches Sie Ihr ſelbſt zuziehen könte, daß Sie wegging. Ich ſelbſt aber war hierüber ſo alteriret, daß Ich ungegeßen wegreiſen wolte, blieb aber endlich, umb des Predigers Ehr bey der Gemeine zu conſerviren.[1])

Indeßen, da dieſe Sache im Sommer bey der Viſitation vorging, war in der Himmelfahrtswoche vorher die ſehr ſchlimme Sache paſſirt, warumb ſich Kläger endlich zu Euer Königl. Mayſt. Ober-Conſiſtorialgericht gewant. Es kam nämlich Kläger von Hamburg auf Norwegen gefrachtet vor Galmßbüll geſegelt, ließ den Anker fallen, ging zu Lande und verlangte vor ſeiner Reiſe mit ſeiner ziemlich hoch ſchwangeren Frau das H. Nachtmahl am Himmelfahrtstage in öffentlicher Gemeine, ſoviel mein wißent. Der Paſtor ſchlug es ihm rotunde ab, ſagend, Er wolte Ihm nichts neues machen. Er ſolte warten, bis andere mehr ordinair hingingen, nemlich am Sontagen. Der Kläger ward darüber ſehr erbittert, kam des folgenden Sonnabends nach Tondern, klagte mir ſolches, weynte dabey vor Eyfer heftig. Ich wollte Ihn beſenftigen, erboht mich auch, Ihm einen Befehl an den Paſtor zu geben, daß er Ihm et uxori die sacra reichen ſolte. Er lief aber mit erhitztem Gemüht zum Hauſe hinauß, ſagend, Er hätte es Mir nur ſagen wollen, verlangte nun und in Ewigkeit von dem Paſtoren die sacra nicht mehr, wolte einen andern Beichtvater haben, würde Er aber auf dieſer Reiſe zur See umbkommen, ſo ſolte ſeine Seele auf des Pastoris Seele gebunden ſeyn, ſetzte auch darauf ſeine Reiſe nach Norwegen

[1]) Die Publikation unterblieb also propter honorem ministerii. Erst im März des folgenden Jahres (1719) hat Reimarus den Vergleich auf Befehl des Obergerichts dem Juraten zugestellt, als dieser denselben für die Anklage gebrauchte.

fort. Daraus ſchrieb ſeine Frau an Mir den 25. Aug. 1718, verlangte einen andern Beicht Vater, der nicht alleine Ihr die sacra reichen, ſondern auch Ihr Kind, das Sie noch trug, nachmahls taufen ſolte etc., und Ich antwortete Ihr darauf den 29. Aug. ſehr beweglich und wolte Sie zurecht bringen, aber vergeblich. (Lit. D u. E.)[1] Wie Ich nun bey dem obigen Lärm in der Kirch und auf dem Kirchhofe, dieſe Sache auf dem Kirchhofe, da Ich die Frauens weggebracht, dem Pastori ernſtlich vorhielte, wolte Er durchauß nicht erkennen, daß Er darin Unrecht gethan, und ob ich Ihm gleich erwieß, daß er aus purer Boßheit dieſen Eheleuten die sacra verſaget, denn Ich wolte Ihm gleich andere Kirchſpilsleute vorſtellen, denen Er die sacra, wan Sie zur See fortmüßen, privatim in der Wochen gereichet, ſo blieb Er bey ſeinen 5 Augen und ſagte: Er hätte es doch niemahlen jemanden am Himmelfahrtstage gegeben, grade alß wenn dieſer große Tag mit ſolchen ſchwartzen Buchſtaben bey Uns Chriſten im Calender gezeichnet wäre, daß man ſich ja hüten müße, die sacra mit dieſem Tage zu verunehren. Wie Ich nun in Gegenwart des Pastoris Arends, den Ich bey Mir hatte, und der alle dieſe Händel mit angeſehen und gehört, Ihn ernſtlich ermahnte, daß Er ſich vorſehen möchte, denn es würde auf ſolchen Mißbrauch des Ampts endlich eine ſuspenſion folgen, ſo replicirte er mit erbittertem Geſicht: Laß Sie mich abſetzen, haben Sie Recht dazu? Indeßen iſt der von Sallern, wie Ich höre, im Sommer darauf[2] nach Neumünſter (vielleicht studio) verreißt und hat den Klägern Luft gegeben, daß ſie den Paſtoren Sel. von Deetzbüll hohlen laßen, der ſie communiciret und auch Ihr Kind getauft. Indeßen iſt nun ferner in dieſem 1719 des Klägers Mutter, die vordem auf Galmßbüll gewohnt, nun aber bey Ihrer andern Tochter zu Deetzbüll ſich einige Jahre aufgehalten, daſelbſt auch die sacra genoßen, Ihre Kinder zu beſuchen

[1]) Diese ganze Geschichte war also noch vor der unglücklichen Visitation am 14. September 1718 geschehen und sollte dabei gleichfalls in Ordnung gebracht werden. Aus der Antwort des Reimarus an die Frau geht die Notlage hervor. Er schreibt: »Dass es in keines privat Menschen und also auch in meiner Amtsmacht nicht stehet, darin [in der Parochialordnung] Veränderung zu machen. Wer demnach seinen vorgesetzten Prediger nicht gebrauchen will, der muss entweder auss seinem in ein anderes Kirchspil ziehen oder auch von hoher Landes Obrigkeit eine Dispensation aussbringen, dass er sich von seiner Gemeine hierin separiren könne.« Es gab also damals noch kein Dimissoriale. Die Erlaubnis, sich zu einem andern Pastor halten zu dürfen, war auf keinem andern Wege zu erreichen als Bonke Brodersen ihn nachher einschlug.

[2]) In der Reinschrift hat Reimarus geändert: »nachhero baldt«. Die Sache ist nicht ganz klar. Die Reise im Sommer darauf ist aus dem Taufregister nachzuweisen August 1719 und hängt vermutlich mit dem damals erfolgten Tode des Vaters v. Sallerns zusammen. Die Taufe des Kindes aber war schon im Herbst 1718. In der Verhandlung vor dem Oberkonsistorium behauptete der Kläger, dass v. S. sich direkt geweigert, das Kind zu taufen, v. S. dagegen, »dass er einst nicht auf dem Lande gewesen«, als das Kind geboren und getauft worden, »allermassen sie damit so sehr geeylet, dass Principalis den fremden Prediger bey seiner Gegenwart diesen actum nicht streitig machen mochte«. Jedenfalls geht aus den Worten des Reimarus hervor, dass nur eine zufällige Abwesenheit des eigenen Pastors die Verrichtung der Amtshandlung durch einen andern ermöglichte.

auf Galmßbüll kommen, daſelbſt mit Krankheit befallen und geſtorben, der gleichfallß im Todtbette das hl. Abentmahl verſaget worden, und waß darauf mit der Beerdigung intendiret, von Mir nach der Sachen Beſchaffenheit, den Rechten und Landesherkommen nach dekretiret, dabey es auch ſein Verbleiben gehabt[1]), ſolches wird denen Actis zuletzt beygelegte Klage und worin in dorso befindliches decretum auch zeigen, mag alle Umbſtände davon hier nicht anführen, vor allem, da Ich den Paſtoren von Sallern nicht demgegenüber vernommen, und werden Sie es in conflictu ſchon ſelbſt durch disputiren. Und dis iſt's alles, Durchl. und allergnädigſter König und Herr, waß Mir von dieſen Handeln noch erinnerlich, hoffe nicht, daß Ich im Hauptwerk werde gefehlet haben, obgleich unbekannte Umbſtände möchten unberührt gelaßen ſeyn. Und da Eure Königl. Maytt. von ſelbſt erſehen, wie ein Unglück auf Galmßbüll dem andern die Handt bent, und die nun ſo vielfeltig verſuchte Gühte (darin Ich allemahl principia christiana ſowoll alß auch honorem ministerii treulich obſerviret, wie inter acta dieſe beyden Vergleiche genugſam zeugen) nichts alß nur eine cura palliativa geweſen, ſo hoffe Ich zu Gott, es werde nun einmahl der Hirte mit den Schafen erfahren, daß eine Obrikeit im Lande ſey, die Ihnen ſolche Schranken ſetzen könne, daß Sie hinkünftig Friede halten müßen. Bitte dabey allerunterthänigſt, daß da dieſe Relation zur Erleuchtung oder Information des Oberrichters gewährt, daß Sie auch more consueto in des Oberrichters Händen bleibe und nicht ad acta oder zu den Parteyen kommen möge. Ich habe doch ein unerträglich Ampt, kan mich mit ſolchen giftigen Leuten nicht abgeben, denen es niemandt recht machet, genug, daß Ich vor Gott aufrichtig handele.

„Allergnädigſt anbefohlene und in allerunterthänigſte Devotion von dem Probſt Reimaro zu Tondern abgeſtattete Relation betreffent den Streit-Handel auf Galmßbüll zwiſchen dem Paſtoren und der Gemeine."

Vor dem Oberkonsistorium in Gottorf hat dann am 15. Dezember die Verhandlung stattgefunden, und zwar ganz in den Formen eines Zivilprozesses[2]) beiderseits unter dem Beistand von Anwälten. Wesentlich Neues hat der Kläger nicht geltend gemacht. v. S. aber hielt sich für ganz unschuldig. Sein Gegner habe sich seit drei Jahren seines Amtes entäussert und nicht in Galmsbüll, sondern in Deetzbüll für sich bitten lassen, habe auch nicht geopfert (das war also der eigentliche Grund alles Zorns).

---

[1]) Sie wurde denn auch in Deetzbüll beerdigt. Im Taufregister hat v. S. die Klägerin in diesem Jahre als Taufpatin eingetragen als »Greta Bonkens, mala mulier«.

[2]) Das Oberkonsistorium bestand aus dem Obergericht und dem hinzugezogenen Generalsuperintendenten. Die Akten über die Verhandlung befinden sich im Königl. Staatsarchiv A IV, Nr. 27/138.

Darin sei auch nach dem Niebüller Vergleich keine Aenderung eingetreten, woraus man sehen könne, welche Bewandtnis es mit seiner Busse und Bekehrung gehabt. Er habe ihm deshalb am Himmelfahrtstage das Abendmahl verweigert, »da in praesenti keine Not gewesen, und ihm in aller Freundlichkeit und Bescheidenheit geantwortet, dass er bis zum nächsten Sonntag warten und sich wohl vorbereiten möchte« (es bestand damals die Vorschrift, dass man sich 8 Tage vorher anmelden musste), »welches er aber nicht gewolt, sondern ob er wohl desselben Sonntags in der Kirchen gewesen, dieses heylige Werk verachtet«. Ebensowenig wie dem Kinde die Taufe, habe er der Schwiegermutter das h. Abendmahl versagt, sondern nur geantwortet, »dass sie zwahr zu seiner Gemeine nicht mehr gehörte, sondern sein Amt verachtet hätte, allein wenn es nötig, wolte er ihr solches doch nicht versagen«. Darauf habe man nach Deezbüll geschickt und ihn zurückgewiesen, als er durch die Küsterfrau seinen Dienst noch einmal angeboten.

Das Urteil lautet:

»Dass Kläger und dessen Ehefrau mit Vorbehalt aller der Kirchen sowohl als dem Beklagten sonsten zukommenden Gebühren zu erlauben, einen andern Beicht Vater aus der Nachbarschaft zu erwählen und sich dessen Ambts zu bedienen, Beklagter aber von der wieder Ihn ratione injuriarum gemachten impetition zu absolviren, beyde Theile auch sich dergestalt gegeneinander zu betragen haben, wie es einem Christlichen und exemplarischen Prediger und Zuhörern eignet und obliegt, und sodann expensa zu compensiren.«

v. Sallern geschah also nichts. Von dem rigor justitiae war nichts zu merken. Sein Gegner erreichte nur, was jetzt ohne weiteres für selbstverständlich angesehen wird. Auch der Streit wegen des Pastoratlandes war inzwischen zu v. S.'s Gunsten entschieden. Danach scheint auf Galmsbüll Ruhe eingetreten zu sein. Bis zu seinem Tode (Dez. 1727) hören wir von keinen weiteren Streitigkeiten. Durch den Tod seines Vaters sind vermutlich auch seine Vermögensverhältnisse besser geworden; hoffentlich hat das sein Gemüt etwas beruhigt. Aber unvergessen blieb er in Galmsbüll. Noch 1790 heisst es von ihm in einem Akten-

stück: »Herr von Sallern, der gar wohl wusste, dass ein clericus viel besser sei denn ein Laie.«

Erfreulich ist die Persönlichkeit des Propsten Reimarus. Er hat die ganze Sache nicht juristisch, sondern seelsorgerlich behandelt. Immer wieder fordert er die Gemeinde und die Nachbarpastoren auf zu bitten, »ob es dem Gott des Friedens gefallen möchte, endlich den Sathan unter unsre Füsse zu treten«. Gleichwohl kann sein Verfahren uns als schwächlich erscheinen. Es richtet sich ja garnicht gegen den Pastor, der sein Amt nur als ein Stücklein Brots ansieht, und der niederreisst statt aufzubauen. Er ist immer darauf aus zu vermitteln und meint ans Ziel gekommen zu sein, wenn er den Parteien seine Formel aufgedrängt hat, auch wenn sie innerlich in ihrem Trotz verharren. Aber es gab eben kein eigentliches Disziplinarverfahren. Die einzige Strafe war ja die Amtsentsetzung. Deren Anwendung aber hiess den Mann ins Elend stossen, denn pensionieren gab es nicht. Das Oberkonsistorium war dazu mehr ein weltliches Gericht als eine geistliche Behörde. So war Reimarus selbst offenbarem Trotze gegenüber machtlos. Es lag weniger an seiner Person als an dem unentwickelten Zustand der kirchlichen Rechtsverhältnisse. Dieser ist uns überall entgegengetreten, bei den Besetzungs-, Examinations- und Gehaltsverhältnissen. Wir haben gesehen, was das Fehlen einer so einfachen Sache, wie das Dimissoriale ist, bedeuten konnte. Man redet jetzt wohl davon, dass Christenthum und Recht eigentlich nichts miteinander zu thun hätten. Ein Blick in die Vergangenheit zeigt uns, was wir an den Rechtsordnungen haben, die unsere Kirche im Laufe der Zeit sich schaffen musste.

Miscellen.

Noch einmal Dethlef Johannis.

Seine Thätigkeit als Chronist.

Von M. Lensch, Pastor in Neu-Galmsbüll.

Zu dem Bericht von Pastor Jürss im vorigen Heft über das Leben des bekannten Deezbüller Pastors Detlev Johannis kann ich einige interessante Ergänzungen geben. In dem nur handschriftlich vorhandenen Werk des Deezbüller Pastors, späteren Gardinger Propsten Petrus Petrejus[1]), Historische Nachricht von den Merkwürdigkeiten des Amtes Tondern, findet sich ein Verzeichnis der Prediger im Amte Tondern nach der Reformation[2]). Darin heisst es von Herrn Detlev Johannis:

[1]) Petrejus, geb. 2. Februar 1695 zu Deezbüll, war 1720—34 Pastor zu Deezbüll als Nachfolger seines Vaters P. Chr. Petrejus, darauf 1734—37 Feldpropst bei den kgl. dänischen Truppen am Rheinstrom, 1737—45 Hauptpastor zu Garding, seit 1742 auch Propst, gest. 15. September 1745. Sein Werk »Historische Nachricht von den Merkwürdigkeiten des Amts Tondern« besteht aus drei Bänden. Bd. I behandelt vorwiegend die Stadt Tondern und giebt u. a. ausführliche Verzeichnisse und Lebensbeschreibungen der Amtmänner, Pröpste, Pastoren und sonstigen gelehrten Leute. Bd. II beschreibt das Deichwesen im Amte Tondern: 1. die Eindeichungen, 2. die Sturmfluten. Er enthält eine Reihe sonst verlorener wertvoller Quellen. Einiges hat Eckermann (Zeitschr. f. Schl.-Holst. Gesch., Bd. 21) daraus abgedruckt. S. auch Heimreich-Falck, Nordfries. Chronik, Tondern 1819, Einl. S. XXIII. Bd. III behandelt das Landgebiet des Amtes Tondern und giebt zuerst eine Beschreibung der einzelnen Harden, darauf eine Chronik von 1300 bis 1740 (ausschliesslich der schon früher behandelten Sturmfluten und in der Stadt Tondern) und zuletzt das oben erwähnte Predigerverzeichnis. Bd. I und III finden sich als Originalhandschriften in der Kieler Universitätsbibliothek unter 240 A 4° und 240 B² 4°. Einige Bruchstücke von Bd. II sind dort unter 240 B¹. Derselbe befindet sich vollständig in Kopenhagen, Gl. Kong. S. 2911, wo noch eine Reihe Petrejischer Handschriften aufbewahrt werden; s. Witt, Quellen etc., S. 67. Petrejus hat auch über Eiderstedt gearbeitet, s. Heimreich-Falck, a. a. O., Einl., S. XXIII. Auch die dort im II. Teil, S. 311, namenlos abgedruckte Eiderstedtische Chronik 1712—40 ist von Petrejus. Bd. II über das Deichwesen im Amte Tondern hat Pastor Michelsen-Klanxbüll in Kopenhagen abschreiben lassen und mir die Benutzung freundlichst gestattet.

[2]) Dasselbe bietet Jensen, Kirchl. Statistik, gegenüber manche Abweichung und Ergänzung.

»10. H. Detlevus Johannis. Er war 1556 zu Langenhorn gebohren, ward 1583 Diaconus zu Emmelsbüll in Widingharde und kahm 1593 nach Deetzbüll, war daselbst Prediger biss A. 1645, da er Alters halber abdanckte, er starb 1647 [1]) und war 60 Jahre im Ministerio gewesen, auch 91 Jahr alt geworden. Siehe sein weitläufig beschriebenes Leben im 2ten Teil der Merkwürdigkeit des Amts Tondern. Er hat sonst viele Gefahr und Verfolgung zu Deetzbüll ausgestanden, wovon sein eigenhändiges und glaubhaftes Mst. sattsahm Probe giebt, war sonst nach damahliger Zeit Beschaffenheit ein exemplarischer Prediger.«

Petrejus hat seinen Vorgänger also wesentlich günstiger beurteilt, als wir nach der Probe im vorigen Heft unserer Beiträge erwarten. Einmal hat er den Verhältnissen »damahliger Zeit« näher gestanden; sodann aber hat er auch von Detlev Johannis mehr gewusst als wir, so dass er sogar eine »ausführliche Lebensbeschreibung« von ihm in dem zweiten Bande seines Werkes hat geben können. Petrejus handelt dort von dem »Deichwesen im Amt Tondern« und bespricht in C. I § 8 die ihm zur Verfügung stehenden Quellen. Er klagt, dass so wenige Nachrichten über den nördlichen Teil Nordfrieslands, die Tondernschen Marschen, vorhanden. Nur sei hier der Collectaneen Mss. in 4to des Pastors zu Deetzbüll Detlev Johannis zu erwähnen. »In diesen Collectaneen hat er verschiedene zu seiner Zeit vorgefallene Dinge in der Tonderschen Gegend verzeichnet.« An dieser Stelle hat also Petrejus ausführlichere Angaben über sein Leben gemacht. Leider ist mir dieser zweite Teil des Petrejischen Buches nicht zur Hand [2]). Soviel aber ergiebt sich: Detlev Johannis ist einer der wenigen älteren Chronisten unserer Westküste gewesen. Den Bericht über seine Verfolgungen hat Pontoppidan nicht aus einem verlorenen Deezbüller Kirchenbuch entnommen, sondern er stammt nach Petrejus' Angabe aus seinem »eigenhändigen glaubhaften Manuscript«. Diesen plattdeutsch geschriebenen Quartband hat Petrejus in seinem Werk als Quelle benutzt, wahrscheinlich ziemlich erschöpfend. Er zitiert ihn öfters als Msst. Detl., und man kann aus Petrejus den Inhalt einigermassen rekonstruieren. Derselbe hat nämlich im zweiten Band sehr anschauliche Berichte über die verderblichen Sturmfluten von 1583, 84, 92, 93, 95, 97, 1600, 1612, 13, 14, 15, 19, 25, 30, 34. Die Deichbrüche und Wehlen, Menschen- und Besitzverluste werden genau beschrieben. Der Standpunkt des Berichterstatters ist erst Emmelsbüll in der Wiedingharde, nachher Deezbüll, aber auch dann noch wird die Wiedingharde eingehend berücksichtigt. Das passt auf Detlev Johannis. Mehrfach wird er ausdrücklich zitiert, öfters schimmert seine kräftige plattdeutsche Ausdrucksweise durch das Hochdeutsch des Petrejus durch. Auch die Beschreibung der gleichzeitigen Bedeichungen, namentlich des Deezbüller Kornkooges 1580 sowie die Wiederherstellungsarbeiten an diesem und dem Gotteskoogdeich dürfte von Detlev Johannis stammen.

---

[1]) Also ein Jahr später, als Pastor Jürss nach Pontoppidan und der Deezbüller Predigertafel annimmt.

[2]) Pastor Michelsens Abschrift enthält die ersten Kapitel nur in sehr kurzem Auszug.

Auch im dritten Band hat Petrejus ihn ausgeschrieben. Es finden sich dort Nachrichten über die harten und schneereichen Winter 1591, 1623, 1624, über die Pest 1603 und das Begräbnis des Pastors Albertus Meier in Lindholm[1]), über den grossen Kometen von 1618[2]), Blutregen 1622, über die Erstürmung der Deezbüller Schanze im 30jährigen Krieg 1629, über Gewitter, Feuersbrünste und Schiffbrüche[3]). Dieselben werden teils ausdrücklich auf Detlev Johannis zurückgeführt, teils verraten sie durch ihre anschauliche Darstellung seine Urheberschaft.

Nimmt man hinzu, dass er auch über sich selbst noch einiges mehr[4]) muss berichtet haben, als was Pontoppidan schreibt, so hat man ein Bild seiner schriftstellerischen Thätigkeit. Jedenfalls ist er ein geistig regsamer, urwüchsiger Mann gewesen, der in jener rauhen Zeit unter den trotzigen Friesen auf seine Art seinen Mann stand[5]).

Leider scheint sein Manuskript verloren zu sein. 1740 hat Petrejus als Pastor in Garding geschrieben, sollte er es mitgenommen haben? 1752 hat Pontoppidan seine Kirchengeschichte herausgegeben, für die er es benutzt hat. Die Handschriften des Petrejus befinden sich grösstenteils in Kopenhagen. Sollte Detlev Johannis sich dort auch wiederfinden?

Stiftung einer Marientide in der Kirche zu Lütjenburg

durch Hans Rantzau 1485.

Mitgeteilt durch Pastor Witt in Preetz.

Nach den vorhandenen urkundlichen Zeugnissen muss die Verehrung der Maria im kirchlichen Leben des kleinen und abgelegenen Lütjenburg im Mittelalter einen breiten Raum eingenommen haben. Schon im Jahre 1373

---

[1]) Der bekannte Melanchthonschüler starb an der Pest.

[2]) Detl. Johannis hat ihn am 4. und 23. Dezember beobachtet, beschreibt Gestalt und Stellung an beiden Tagen und bemerkt, »der Schwantz war 675 Meilen Weges gross, testante Hermanno Flor«.

[3]) u. a. die Strandung eines Schiffes mit Wein und gelben und roten Granatäpfeln 1602, wobei die Deezbüller »von den Aepfeln de Sina so begierig assen, dass viele dadurch an ihrer Gesundheit, ja am Leben Schaden litten«.

[4]) Vergl. die Bemerkung Pontoppidans über Detl. Johannis' Ehefrau.

[5]) Ein streitbarer Herr ist er allerdings gewesen, nicht nur seiner Gemeinde gegenüber. Im oben erwähnten Predigerverzeichnis bemerkt Petrejus bei dem zweiten Fahretofter Pastor Lorentz Boysen (von 1586 an): »hatte mit H. Detlevo Johannis in Deetzbüll des Dienstes halber mancherley Streitigkeiten, siehe das Leben Detlevi Johannis im andern Theil der Merkwürdigkeiten des Amts Tondern«.

finden wir dort einen Kaland der Jungfrau Maria, welcher am 6. August des genannten Jahres von dem Bischof Bartram von Lübeck für 170 Mk. 15 Mk. Rente kaufte (vgl. LEVERKUS, Urkundenbuch des Bisthums Lübeck I, Nr. 644, Anmerkung), womit die Bruderschaft am 15. Dezember 1374 eine ewige Vikarie in der Lütjenburger Kirche stiftete, gleichfalls zu Ehren der Maria, in honorem et laudem omnipotentis Dei eiusque gloriose genitricis virginis marie et omnium sanctorum, wie es in der von Bischof Bartram ausgestellten Konfirmation heisst, welche im Lütjenburger Stadtarchiv in doppelter Ausfertigung sich befindet. Weitere Spuren begegnen uns in dem Kirchenrechnungsbuch von 1463, welches unter den Ausgaben des Jahres 1465 aufzählt »viii ℔ vor to maken den balken in vnser leuen vrouwen Capellen«. Dieselbe scheint in den nächsten Jahren einen Umbau erfahren zu haben, doch ist wohl möglich, dass die Angaben des Kirchenbuches über den Bau einer Kapelle, welcher im Jahre 1472 begann und zu dessen Ausführung auch ausserhalb gesammelt wurde — 1476 ist sogar von der »bede in vreeslande« die Rede — sich auf das H. Kreuz beziehen. Sicher begegnet uns Maria im Rechnungsbuch noch einmal 1477, wo unter den Ausgaben angeführt wird: »It. kostede vns. leuen vrouwen bilde midden in der kercken mit kost v. teringhe iiii ℔ myn (weniger) den vi mrk.« Das bedeutsamste Zeugnis aber von der Verehrung, welche die Maria genoss, ist die folgende Urkunde über die Stiftung einer Marientide durch Hans Rantzau im Jahre 1485, welche bezeichnender Weise auch der im Ausgang des Mittelalters in Aufnahme kommenden St. Anna galt.

Ick Hans Rantzouwe, Seligen Herrn Schackensone, bekenne vnde betuge apenbar jn dessem breue vor alle den Jennen, den en sehen, horen offte lessen, de nu sint vnde to komen mogen, dat ick vnde myn husfrouwe katherina, Seligen Hern Jochim Breyden dochter, mit tolatinge, willen vnde vulbordt des Erwerdigen jn God vaders vnde herrn, Heren Alberdes, Bisschoppes to lubeke, hebben stichtet vnde gemaket in der kerspelkerken to lutkenborgh jn vnser leuen frouwen Cappellen vnser leuen frouwen missen vnde ere tijde alle dage to singende vmmiddelst veer prestern to ewigen tijden vnde ock in dersuluen Cappellen alle dage ene Selemissen to lesende, to biddende jnnichliken vor de ansteder der Missen vnde vor Seligen Hern Schacken Rantzouwen, de eyn vader is ghewest des genannten Hans Rantzouwen, vor frouwen Anna, syne moder, vor sine suster vnd brodern vnde sin Slechte vnde vor Seligen Hern Jochim Breyden vnde vor frouwen Jden, syne husfrouwen, dede oldere sint ghewest der vorgenanten frouwen katherine, hansses husfrouwen, vnde ere Slechte, mit der Collecten Jnclina jnnichliken vor se to biddende.

To dessen vorgescreuen missen vnde tijden hebbe ick Hans Rantzouwe vnde myn husfrouwe vorbenompt gegeuen vnde geuen noch jegenwerdige jn crafft desses breues vme salicheyt willen vnser, vnser oldern vnde frunde selen jn vnde vth vnsem dorpp vnde gude to köden vnde bysteruelde jn

dem kerspel to Ghycouwe belegen van den ersten wissesten vnde Redesten penningen, Renten vnde oppkomede achte vnde achtentich lub. marck jarliker, ewiger vnde vnwedderkopliker rente.

Desse vorgescreuen achte vnde achtentich lub. marck scholen vnde willen ick Hans Rantzouwe vorbenomed vnde myn Husfrouwe den bouenscreuen veer prestern, de sodan missen vnde tijde jarlikes waren, alle Jar schicken, geuen vnde jn enem sumen vornogen bynnen lutkenborch jn den achtedagen Sunte Nicolaus des hilgen Bisschoppes de tijd vnser beyde leuende all vth. Na vnser beyder dode scholen de genante veer prester sodan ere achte vnde achtentich marck vt dem vorgescreuen dorpp vnde gude kode vnde Bisteruelde vnde eren to behoringen alle Jar vnde to ewigen tijden sulue boten vnde jn ern nvth keren bynnen den achtedagen Sunte Nicolawesser van den ersten Redesten besten vnde wissesten Renten vnde hur vnde van aller opkome dar Jarlikes vthkomende, dat en denn myn erue effte we denn na vorlope der tijd eyn vorbidder, vorweser effte beschermer der vorgescreuen guder is, mit gantzem vlite dar to helpen scholen vnde en dar nen hinder effte wedderstall ane don. Myne eruen na vnser beyder dode Edder we denn na vorlope der tijd eyn vorweser vnde eyn vorbidder der bouenscreuen guder is, Scholen jn den bouenscreuen dorpp vnde gude köde vnde bysteruelde vnde ere tobehoringen neen gerichte holden edder hebben, noch nene denst, hure effte pacht vth esschen effte manen, Er de vorgenanten vnser leuen frouwen veer prester er vorgescreuen vnbeworen geld dar vthgeboret vnde entfangen hebben. Ock so sick de rechte vnde wichtige hur der genomten guder köde vnde bysteruelde bouen de achte vnde achtentich marck, dede veer prester vnser leuen frouwen, jn maten bouen vnde nedden bescreuen, dar Jarlikes vth hebben scholen, vpp Souenteyndehalue mark edder dor bij vorlopet, hebben wij hans Rantzouw vnde vor katherine vorbenompte Gode to loue vmme salicheyt willen vnser Eldern, vnser vnd vnses gantzen Slechtes sele mit vulbordt vnser rechten eruen To ene ewigen vicarie to pretze gegeuen, offern vnde geuen sodane souenteyndehalue mark, de vth den gemelten guderen bouen de achte vnde achtentich mark komen, Gade alweldich vnde ewich by sulker vicarie to pretze to bliuende; willen darvmme, wanner na deme willen godes ick vnde myn husfrouwe in god vorstoruen sint, weme denn na vnser beyden dode de genomten vnser leuen frouwen dorpe vnde guder jn vorbiddinge gedan werden, dat de sodan dorpp vnde guder nergen ane nyes (?) offte de Jnwoner der guder noch mit hauedenste offte Jergen wor mede bouen wontlike wise beswaren schal. Offte ock sodan dorpp vnde guder jn jarliker Rente der vorgescreuen 88 mrk. van dodes, van brandes, orliges offte wath wise dat id schege, dar god vor sij, gekrencket worden, So scholen vnser leuen frouwen veer prester Er 88 mrk. jarliker Rente vth holtungen, van mast, watern, molen, dyken, ackern, wischen, weyden vnde van aller opkomede, alse de an eren endescheden belegen sin, nichtesnicht buten bescheden, alse, dat de jennen, de na vnser beyder dode eyn vorweser der vorgescreuen guder is, dar nenerleye ghenete effte boringe vth hebben scholen, er dat den veer prestern Ere jarlike Rente dar vth entrichtet is.

Blyue ock de bouenscreuen vnser leuen frouwen guder jn erem degende vnde wesende, So scholen de bouenscreuen 4 prester dar noch vth hebben twelff mark van der mast, So dicke vnde vake, alse de god gifft, to ewigen tijden, de ick vnde myn husfrouwe en dar van geuen willen de tijd vnses leuendes vnde na vnser beyder dode de Jenne, dem de guder denn vorbiddunge haluen to komen, dergeliken blifft dar denn wess van mast bouen mach denn hebben vnde beholden de houetman der guder.

Desse bouenscreuen 88 mrk. lüb. jarliker, ewiger, vnwedderkopliker rente hebbe ick Hans Rantzouw vnde myn husfrouwe vaken benompt to ewigen tijden geoffert jn de ere der vterwelten Reynen kuschen Juncfrouwen marien vnde offern se jegenwerdigen in crafft desses breues jn de hande des Erwerdigen jn gode vaders vnde hern hern Alberdes Bisschoppes to lübeke to nutticheyt der veer prester, dede missen vnde tijde vnser leuen frouwen to lutkenborch singen vnde holden scholen, so vor vnde na geroret is vnde werd. To dessen missen vnde tijden Scholen wesen veer erlike prester, de alle dage to ewigen tijden scholen warn de missen vnde souen dage tijde vnser leuen frouwen jn der vorbenomt vnser leuen frouwen Cappellen to lutkenborch jn desser wise. Van lichtmissen wento Sunte mertens dage scholen se de metten betengen des morgens to vyue, ane in den achtedagen des hilgen lichames vnde visitationis marie scholen se er betengen vnde also rogen, dat er sanck nicht vorhinder den sangk jn dem groten chor. Men van Sunte Mertens dage beth to lichtmissen mogen se der metten to sossen betengen vnde mit der prime vnde tercien tosamende wech singen. Denn to söuen scholen se betengen to singende de missen van vnser leuen frouwen na vthwisinge der tijd, vnde vor der missen scholen se denn singen de sexten, vnde vnder der sexten schal sick de jenne kleden vnde rede maken, dede missen singen schal vnde na der sexten lesen den Confiteor. Wenn denn de misse vthe is, denn so scholen se vort singen de nonen. To achten vnde vnder der homissen Schal eyn van den 4 prestern, dem dat denn behort, jn der sulfften Cappellen marie lesen alle dage ene selemisse vnde to alle tijd mede holden de Collecten Jnclina vor de ansteder der missen vnde ere vrunde leuendich vnde dod. Wanner na middage de clocke to dreen is vnde na der groten vesper, wanner jn dem groten chor gesungen werdt, So scholen vnser leuen frouwen prester denn er vesper van vnser leuen frouwen betengen vnde mit dem nachtsange endigen, vnde alle dage, wanner de nachtsanck van vnser leuen frouwen vthe is, denn scholen se andechtigen lesen de twe psalmen Miserere mei Deus vnde de profundis mit dreen collecten Jnclina, Deus cuius misericordia non est vnde ffidelem mede to concluderende. Ock scholen de genomten 4 prester alle vridage vnde alle Sonauende dat gantze Jar ouer vnde ouer den aduent alle dage to ewigen tijden na dem nachtsange vnde vor den salmen Miserere vnde de profundis Singen de lauesangk marien Salue regina mit ener collecten na der tijd to beslutende.

Vnde to dessen vorgescreuen missen vnde tijden schal men nemande nemen, me he sy prester vnde nochafftich mit singende vnde lesende, vnde scholen nenen discant singen, men otmodigen vnde enkede mit gantzem vlite

vnde scholen alle 4 stede bliuen jn den tijden, ane dede missen hefft van vnser leuen frouwen, de mach bliuen buten der sexten vnde nonen. Hefft he een hinder jn der vorscreuen missen, so mach he enen vor sick bidden vnde bliue sulue jn den tijden. Vnde scholen ock anders nene ambachte waren sunder desse vorgescreuen missen vnde tijde, Sunder ene officiatien, konen se de hebben in der kerken, mogen se mede waren, vpp dat de andern den de misse nicht behoret, hebben ere stede to lesende, vnde wath se dar van krigen, schal en alle veer to komen vnde behoren.

Alle dinxdage scholen de vorscreuen 4 prester singen hochwerdigen de missen van Sunte Annen, der moder Marien; Men de tijde scholen se singen vnde holden van vnser leuen frouwen na wontliker wise.

De veer prester scholet ock nicht voregent werden by den tijden, vpp offt dar wol vngehorsam were vnde sin dinck nicht en warde, dat [dat] men den moge straffen. Men welk prester sick wol hefft vnde sin dinck waret, den schal me nicht afsetten, de wile he dat waren kan. Wurde ock wul kranck manck den veer prestern, de schal syne stede vorbidden vormiddelst enem andern, offt he den hebben kan. Waerde de kranckheyt soess maente lanck vnde vorneme he denn nene beteringe, denn mach me enen andern in syne stede setten vnde em allike wol na antale des Jars sin vordenst geuen. We vorsumelick is jn dessen vorgescreuen missen vnde tijden, de schal dat vorboten na desser nabescreuen wise.

Interste we nicht is jn der metten, wan dat venite vthe is, de schal breken veer penninge, wan dat kyrie tor missen sungen is, twe penninge, wen de erste psalme der vesper vthe is, twe penninge. We vorsumet primen tercien, sexten, nonen, vor eyn jslick tijde veer penninge. We vorsumete metten, missen effte vesper, vor ene Jewelike enen lub. schillingk. Were ock, dat god vorbede, dat wol vnser leuen frouwen missen vallen lete, de schal dat vorboten mit 4 schillingen, de Selemissen mit twen schillingen.

Dit vorscreuen brokegelt schal men keren to lichten, antependien vnde to ornate vnde syringe des altars, vnde dat schal eyn van den 4 prestern, de dar gatlick to is, sammelen vnde alle veerndel Jars Rekenschopp dar van don den andern dren jn bywesende vnde Jegenwardicheyt der karkheren vnde der beyden borgermeistere to lutkenborch. Weret, dat we van dessen 4 prestern synen broke nicht wolde vthgeuen effte nen straffent wolde lyden, wen he sick vorsumeliken hedde in dem denste godes effte vnredelik in synem presterliken leuende, des beholde ick vnde myn husfrouwen vns to vnsen leuende in vnser macht, den vnhorsam prester aff to settende vnde enen anderen vromen prester in syne stede to nemende, so vaken alse des behoff werdt, sunder jenigerleye list ghestlikes offte werlikes rechtes dar tegen to netende. Na vnser beyder dode geuen wij vnse vullen komen macht mynem negesten eruen, de denn eyn vorbidder vnde eyn houetman is vnser leuen frouwen guder to köden vnde bysteruelde, vnde dem Erwerdigen jn gode vadern denn tor tijd Bisschopp to lubeke vnde den beyden Borgermeistern to lutkenborch, al also dat myn negeste erue, de dat gud to köden vnde bysteruelde in vorbiddinge hefft, de Her Bisschopp to lubeke vnde de

beyden Borgermeistere to lutkenborch scholen denn den vorscreuen 4 prestern, vnser leuen frouwen denern, vorwesen vnde se opp vnde aff setten na vorgescreuen wise vnde dat io also vorfogen, dat sodan godesdenst vnde loff marien der hemelschen konighynne nicht vorvalle, men io bestentlick blyue. Wanner na vnser beyder dode van den vorscreuen 4 prestern welke vorstoruen effte affkoren, jn welker mate dat beschudt, So mach myn negeste erue, eyn vorbidder vnser leuen frouwen guder, enen nochafftigen prester wedder setten jn des jennen stede, de dar van gekomen is. Wanne na vorlope der tijd echt eyn van den 4 prestern affkompt na vorscreuen wise, So mach de Her Bisschopp to lubeke denn tor tijd wesende ock enen nochafftigen prester setten jn der stede. Desgeliken to deme drudden male, wann denn dar echt ene stede loss werdt, So mogen de beyden Borgermeister to lutkenborgh enen vramen man dar wedder opp nemen, wem se des gunnen vnde dar nochafftich to is, vpp dat de Borgermeister vnser leuen frouwen prestern deste gunstiger sin, alse se in erer (?) mit en wonen vnde vpp dat se sodan godes denst deste beth meren vnde furdern helpen, vnde denn, wan de borgermeister dat tom drudden male vorlehnet hebben, denn wedder vnme an to heuende van mynem negesten veddern vnde denn so vort an, so vaken alse der behoff werdt, to ewigen tijden so to bliuende. Wert ock, dat na lanckheyt der tijd myne veddern alle in god vorstoruen, dat dar nemant van den Rantzouwen na bleue in deme leuende vnde vnser leuen frouwen guder kode vnde bysteruelde, dar der 4 prester ewige rente is, by andere slechte qwem, wol denn van gudemans eyn vorweser vnde eyn vorbidder der guder is, de schal denn hebben de drudden lenware in den tijden vnser leuen frouwen in myner vedderen stede, vnde de 4 vorwesen vnde beschermen ere guder, alse ick vnde myn husfrouwe vor vnde myne veddern na gedan hebben.

Offt ock we van den 4 prestern mercklick werff van huss hedde, de schal dat denn to erkennende geuen dem kerckheren vnde den beyden Borgermeistern vnde orloff van en nemen vnde enen nochafftigen prester in syne stede to settende, sin dinck vor em to warende, So dat dar nene vorsumenisse jn dem denste marien van synes wegen beschen. Neme ock wol suluest orloff vnde dit nicht wolde holden, denn mogen en de kerckher vnde de beyden Borgermeister denn tor tijd wesende ene dar suluest affsetten vnde dat to wetende don dem parte, dem denn de lehnware behort. De mach denn enen horsamen prester in syne stede setten. Offt ock we van den 4 prestern sick vorbetern konde vnde van vnser leuen frouwen tijde scheden wolde, de schal dat vorstan laten den kerckhern vnde beyden Borgermeistern vnde schal orloff nemen jn nabeschreuen wise, Also dat he orloff neme jn den veer hilligen to passchen vnde schede aff to Sunte michaelis dage, Edder neme orloff to Sunte michaelis dage vnde schede aff to passchen. Wolde he jn anderer wise affscheden, des en scholde he nene macht hebben, ane dat were denn mit fruntschopp, dat ene enen andern nochafftigen in sine stede wiste.

Alle desse vorgescreuen stucke semptliken vnde besundern laue vnde segge ick Hans Rantzouw vorbenomt vor my vnde myne husfrouwe vnde

vor myne eruen dem almechtigen gode vnde marien der hemelschen koninghynne, dem Erwerdigen jn gode vader vnde hern hern Alberdes, Bisschop nu tor tijd to lubeke, vnde synen nakomelingen, den Ersamen wulff Sachen vnde Hans van berge, nu tor tijd Borgermeister to lutkenborch, vnde eren nakomelingen alle vorscreuen Artikele vnde puncte ewichliken stede vaste to holdende sunder alle arch effte behelpinge gesthkes effte wertlikes rechtes, vnde hebbe des tor tuchnisse vnde witlicheyt myn Jngesegel gehenget heten nedden an dessen breff. Vnde wij keye Rantzouwe, des vorbenomeden hans Rantzouwen broder, Schacke vnde Detleff, des genometen keyen sons, bekennen apenbar jn dessem suluen breue, dat wij alle desse vorscreuen stucke vnde artikele beleuet, bewillet vnde bevulbordet hebben, vnde seggen se stede vast vnde vnvorbraken vor vns vnde vnse eruen wol to holdende vnde hebben des to tuchnisse vnse Jngesegeln mede gehenget vor dessen breff. Vnde wij Albrecht, van godes vnde des Stols to Rome gnaden Bisschopp to lubeke, bekennen vnde betugen apenbar jn dessem suluen breue vor alle den jennen, de nu sint vnde tokomen mogen, dat wij dat Jnnehold desses breues van worden to worden, van artikelen to artikelen hebben Confirmeret, bestediget vnde bevulbordet, Confirmern, bestedigen vnde bevulborden se jegenwordigen jn crafft vnde macht desses breues vnde willen vnde beden se vor vns vnde vnse nakamelinge by vnser bisschoppliker macht, also stede vnde vaste to holdende vnde hebben des to vterker bekantnisse vnse grote Jngesegel hengen laten mede vor dessen breff, dede is gegeuen vnde Schreuen na der bord Christi vnses Hern Dusent veerhundert darna jm viffvndeachtentigesten Jar am Sonauende negest na Assumptionis beate marie virginis. Vnde wente wij detleff van Bockwolde, hern Detleuesson, Oue Rantzouwe, Clawesson, vnde her Jacob mestmaker, nu tor tijd kerckher to lutkenborch, jn dessen degedinge, stücken vnde allen articulen, So de in dessem breue bestempt sin, jegenwerdich ghewest vnde de mede vorhandelt sehn vnde gehort hebben, des hebben wij to orkunde vnde witlicheyt vnse Jngesegel mit den Jngesegelen der genometen stichter desses gades denstes mede an dessen breff heten hengen.

Prior und Konvent des Klosters Arensbök

machen ihre Wohlthäter in Lütjenburg aller ihrer geistlichen Güter teilhaftig und erbieten sich für die in jedem Jahre in Lütjenburg Verstorbenen Seelenmessen zu halten, wenn die betreffenden Namen ihnen mitgeteilt werden (1445, den 4. April).

Mitgeteilt von Pastor Witt in Preetz.

Frater paulus humilis prior Totusque Conventus domus Templi Marie in Arnsboken Ordinis Carthusiensis Dilectis nobis in Christo vtriusque sexus incolis opidi luttekenborg Salutem in domino et orationum suffragium sa-

lutare omnibus, qui multis retroactis temp[or]ibus Annis singulis feria secunda sollempnitatis paschalis obtulistis et offertis simul et soluere vota vestra domino deo et beate Marie non cessatis ad parochialem ecclesiam nostram. Et licet nos in omnibus horis Canonicis oremus pro benefactoribus nostris, Tamen aliquid specialius largiori munere volentes vniversitati vestre tam presentibus quam futuris graciosius impertiri Concedimus vobis et cuilibet vestrum tam presentibus quam futuris participationem omnium bonorum spiritualium, Que per nos et posteros nostros divina clemencia dignatur operari. Sed et de maiori et specialiori gracia superaddimus, quod semel in anno, videlicet post octavas pasche, cum hoc comodose facere possumus, memoriam mortuorum in ipso eodem anno in oppido vestro decedentium vigiliis et missis more ordinis nostri peragemus, quapropter, si placet, potestis nomina defunctorum illius anni in scripto nobis representare. Jn signum euidentis testimonii sigillum domus nostre presentibus est appensum. Anno domini millesimo quadringentesimo quadragesimo quinto Dominica in Octaua pasche.

Mitgliederverzeichnis.

Ihre Majestät die Kaiserin Auguste Viktoria.

Amtsgerichtsrat Adler, Flensburg.
Dr. W. Ahlmann, Kiel.
Dr. Ludwig Ahlmann, Kiel.
Pastor Alberti, Quickborn.
Pastor Andersen, Hadersleben.
Pastor Andersen, Flensburg.
Pastor Andresen, Loit.
Pastor Augustiny, Nottmark.
Stud. theol. Averhoff, Kiel.
Konsistorialrat Aye, Oster-Weddingen bei Magdeburg.
Pastor Baetz, Oldesloe.
Pastor Bahnson, Hamburg.
Dr. Bangert, Direktor der Realschule, Oldesloe.
Prof. D. Baumgarten, Kiel.
Propst Beckmann, Schönberg.
Pastor adj. Beckmann, Esingen.
Pastor Behn, Haseldorf.
Senior D. Behrmann, Hamburg.
Prof. Dr. Berger, Halle a. d. S.
Geh. Regierungsrat Graf Bernstorff, Berlin.
Cand. min. Bertelsen, Hadersleben.
Prof. Dr. Bertheau, Ratzeburg.
Pastor Bieger in Peitz, Niederlausitz.
Pastor Biernatzki, Hamberge b. Niendorf.
W. Biernatzki, Geschäftsführer der landwirtschaftl. Konsumvereine, Voorde.
Pastor Block, Gelting.
Pastor Bock, Rabenkirchen.
Cand. min. Chr. Boeck, Toestrup.
Pastor Boie, Tönning.
Pastor Bolten, Mögeltondern.
Pastor Bolten, Moltrup.
Pastor vic. Boosmann, Gaarden.
Pastor Boyens, Humptrup.
Pastor emer. Braasch, Altona.
Pastor Dr. Breede, Quickborn.
Pastor v. Brincken, Spandet.
v. Brockdorff-Ahlefeldt, Ascheberg.
Pastor Bruhn, Schlamersdorf.
Pastor Bruhn, Koldenbüttel.
Divisionspfarrer Büttel, Schleswig.
Fräulein Joh. Callisen, Schleswig.
Lehrer emer. Callsen, Flensburg.
Pastor Carlsen, Aastrup.
Pastor Carstens, Karby.
Lehrer Carstensen, Achtrup.
Konsistorialpräsident D. Dr. Chalybaeus, Universitätskurator, Kiel.
Propst Chalybaeus, Altrahlstedt.
Pastor Christiansen, Tandslet.
Pastor Claudius, Neumünster.
Cand. min. E. Clausen, Breklum.
Pastor Clausen, Tyrstrup.
Pastor Clausen, Kiel.
Studiendirektor Lic. theol. Cohrs, Erichsberg, Prov. Hannover.
Cordes, Buchhändler, Kiel.
Pastor Cornils, Hemme.
Pastor Dahl, Aller.
Pastor Damm, Rodenäs.
Pastor Decker, Süderstapel.

Pastor Deisting, Schwabstedt.
Prof. Dr. Detlefsen, Gymnasialdirektor, Glückstadt.
Lehrer Detlefsen, Mitteldeich.
Dr. Detlefsen, Gymnasialoberlehrer, Kiel.
Rektor Johs. Doormann, Kiel.
Pastor Dörnte, Rethwischdorf.
Pastor Dose, Stepping.
Pastor Dubbels, Hamburg.
Pastor Dührkop, Tolk.
H. Eckardt, Heidelberg.
Pastor Eggers, Witzwort.
Cand. min. Engelke, Preetz.
Stud. theol. Engelke, Kiel.
Eschels, Landmann, Morsum.
Pastor Esmarch, Altona.
Cand. min. G. Faust, Sülfeld.
Propst Feddersen, Horst.
Pastor Fischer, Fjelstrup.
Pastor Fischer, Hoirup.
Pastor v. Fischer-Benzon, Roagger.
Prof. v. Fischer-Benzon, Landesbibliothekar, Kiel.
Konsistorialrat Florschütz, Kiel.
Propst Dr. de Fontenay, Eckernförde.
Pastor Frahm, Gr.-Grönau.
Organist Frahm, Niebüll.
Kreisschulinspektor Franzen, Heide.
Pastor a. D. Frenssen in Meldorf.
Prof. D. Fricke, Geh. Oberkirchenrat, Leipzig.
Pastor Friedrichsen, Osterlügum.
Pastor Fürsen, Boren.
Cand. theol. Gehrckens, Hamburg-Horn.
Gymnasialoberlehrer Gebler, Ratzeburg.
Pastor Giese, Bordesholm.
Vikar Fr. Giesecke, Arriach in Kärnthen.
Pastor Gleiss, Neumünster.
Pastor Gloe, Osterhever.
Propst Gottfriedsen, Gross-Nustrup.
Dr. Gräber, Gymnasialdirektor, Husum.
Pastor adj. Gröpper, Lütau bei Lauenburg.
Pator Grümmer, Heiligenhafen.
Pastor Grünkorn, Uetersen.
Gymnasium in Kiel.
Pastor Haacke, Ricklingen.
Hagemann, Mitglied des Oberkirchenrats, Berlin.
Dr. Halling, Sanitätsrat, Glückstadt.
Pastor Hansen, Altona-Ottensen.
Cand. theol. Jörgen Hansen, Mastrup.
Oberhofprediger D. Hansen, Geheimer Kirchenrat, Oldenburg i. Gr.
Pastor Hansen, Ahrensburg.
Hansen, Buchdruckereibesitzer, Preetz.
Küster Hansen, Süderlügum.
Prof. Dr. Hansen, Oberlehrer, Oldesloe.
Pastor Hansen, Kappeln.
Landesversicherungsrat Hansen, Kiel.
Pastor Hansen, Rendsburg.
Kantor und Lehrer Hansen, Rendsburg.
J. Hansen, Kirchenältester, Rendsburg.
Pastor Hansen, Jerpstedt.
Pastor Harder, Kiel.
Pastor Harder, Hemmingstedt.
Cand. theol. Harders, Eutin.
Pastor Harms, Heiligenstedten.
Pastor Harmsen, Flemhude.
Pastor Harmsen, Neumünster.
Lehrer Harck, Ballum.
Dr. Harries, Gymnasiallehrer, Ratzeburg.
Propst Hasselmann, Husum.
Prof. Dr. Haupt, Provinzialkonservator, Eutin.
Regierungsassessor v. Hedemann, Hildesheim.
Pastor Heesch, Weddingstedt.
Pastor Hefke, Kaltenkirchen.
Fräulein L. Hegewisch, Kiel.

Pastor Heinrich, Süderbrarup.
Pastor Hellwag, Holtenau.
Pastor Hemsen, Horsbüll.
Pastor Henning, Petersdorf a. F.
Pastor Henningsen, Boel.
Pastor Hess, Poppenbüll.
Pastor Hess, Rendsburg.
Oberleutnant a. D. stud. theol. W. Heydorn, Berlin.
Pastor Hoeck, Hamburg-St. Georg.
Helene Höhnk, Wandsbek.
Lehrer Hoffeins, Kiel.
Hauptpastor Hollensteiner, Oldenburg.
Pastor Hornbostel, Krusendorf.
Pastor Dr. Lic. Hümpel, Bramstedt.
Pastor Jaacks, Neukirchen, Fürstentum Lübeck.
Pastor Jacobsen, Glückstadt.
Pastor Jacobsen, Scherrebek.
Pastor Jacobsen, Probsteierhagen.
Pastor Jacobsen, Hadersleben.
Pastor Jäger, Neukirchen b. Tondern.
Propst Janss, Sörup.
Pastor Jansen, Henstedt.
Pastor Jansen, St. Annen.
Pastor Jantzen, Gjentofte bei Kopenhagen.
Pastor Jck, Haselau.
Pastor Jess, Norderlygum.
Pastor Jessen, Trittau.
Lehrer Willers Jessen, Eckernförde.
Pastor Jessen, Rapstedt.
Pastor Jessen, Wilstrup.
Lehrer Chr. Jensen, Schleswig.
Pastor Jensen, Kirchnüchel.
Pastor Johannsen, Tingleff.
Pastor Jörgensen, Doestrup.
Pastor Jungclausen, Sörup.
Pastor Jürss, Deezbüll.
Pastor Juhl, Ries.
Prof. D. Julius Kaftan, Steglitz bei Berlin.
D. Kaftan, Generalsuperintend., Kiel.
Stud. theol. Kähler, Grundhof.
Pastor Kähler, Kirchbarkau.
Pastor J. Kähler, Stellau.
Pastor Kähler, Tetenbüll.
Pastor Katterfeld, Norderbrarup.
Prof. Dr. Kauffmann, Kiel.
Prof. D. Kawerau, Konsistorialrat, Breslau.
Pastor Ketels, Kiel.
Propst Kier, Tondern.
Bürgermeister Kinder, Plön.
Kirchenvorstand Kiel.
Kirchspielslehrerbibliothek Nortorf.
Dieselbe Neumünster.
Dieselbe Grossenaspe.
Pastor Klauder, Rüllschau.
Pastor Klemm, Kaethen, Post Vinzelburg (Magdeburg).
Prof. D. Klostermann, Konsistorialrat, Kiel.
Lic. Dr. Erich Klostermann, Privatdozent, Kiel.
Lehrer Kock, Bohnert.
Pastor Kock, Medelby.
Kommission zur Verwaltung der Herzog Friedrich-Stiftung, Flensburg.
Cand. theol. W. Koopmann, Lehrvikar in Jevenstedt.
Pastor Knuth, Nübel.
Stud. theol. Matth. Kragh, Kiel.
Amtsrichter Kraus, Kiel.
Cand. theol. Kruse, Rantrum bei Mildstedt.
Pastor Kühl, Oldenswort.
Pastor Kühl, Wittstedt.
Prof. Kühn, Eutin.
Inspektor Pastor Kunow, Preetz.
Pastor Laackmann, Süderhastedt.
Pastor Lamp, Plön.
Hauptpastor Lange, Wandsbek.
Pastor Langgreen, Gr.-Flintbek.
Lehrer Lass, Kiel.
Pastor Lau, Eichede.
Lehrerbibliothek Büsum.
Lehrer Lembcke, Delve.

Pastor Lensch, Flensburg.
Pastor Lensch, Neugalmsbüll.
Lehrer Lensch, Rodenäs.
Pastor Lepthien, Westerland a. S.
Taubstummenlehrer Levit, Schleswig.
Pastor Lieboldt, Hamburg.
Freiherr v. Liliencron, Wirkl. Geh. Rat, Exzellenz, Schleswig.
Stud. theol. Arthur Lindloff, Kiel.
Pastor Lohoff, Wanderup.
Pastor Loewe, Ratzeburg.
Seminardirektor Loewe, Segeberg.
Cand. Lorenzen, Deezbüll.
Pastor Lucht, Petersdorf a. F.
Pastor Lucht, St. Johannis a. Föhr.
Pastor Lüder, Glückstadt.
Rektor Lund, Kiel.
Magistrat Altona.
Magistrat Neumünster.
Pastor Marckmann, Dagebüll.
Rektor Martens, Kiel.
Rudolf Martens, Buchhändler, Hadersleben.
Propst Martens, Neustadt.
Pastor Martensen, Moldenit-Kahleby.
Pastor Martensen, Pellworm.
Pastor Mass, Elmshorn.
Prof. Dr. Matthaei, Kiel.
Matthias Claudius-Gymnasium, Wandsbek.
Pastor Matthiesen, Ladelund.
Pastor Matthiesen, Sonderburg.
Pastor Matthiesen, Guderup.
Pastor Matthiesen, Alt-Hadersleben.
Pastor Matzen, Katharinenheerd.
Pastor Mau, Kiel.
Pastor Messer, Westensee.
Pastor Meyer, Hattstedt.
Pastor Meyer, Amrum.
Pastor Michaelsen, Kiel.
Pastor Michelsen, Klanxbüll.
Fräulein Michelsen, Institutsvorsteherin, Göttingen.
Propst Michler, Burg a. F.
Pastor Mildenstein, Blekendorf.
Hauptpastor Möding, Lütjenburg.
Pastor Möller, Kellinghusen.
Pastor Mordhorst, Schleswig.
Prof. D. Mühlau, Kiel.
Pastor Mühlenhardt, Schönkirchen.
Pastor Mühlenhardt, Neuenkirchen.
Pastor Müller, Bünsdorf.
Pastor Muus, Flensburg.
Pastor Niebuhr, Leck.
Pastor Nielsen, Klixbüll.
Pastor Nielsen, Sommerstedt.
Propst Niese, Flensburg.
Rektor Nikolaisen, Apenrade.
Stud. theol. Nissen, Schönweide b. Plön.
Pastor Nissen, Thumbye.
Pastor Nissen, Kosel.
Propst Nissen, Leck.
Pastor Nissen, Giekau.
Oldesloer Lehrerkonferenz.
Cand. min. Paira, Erzieher Sr. Kgl. Hoheit des Prinzen Waldemar, Kiel.
Propst Paulsen, Altona.
Propst Paulsen, Dockenhuden.
Pastor Paulsen, Ballum.
Küster Paulsen, Tondern.
Pastor Paulsen, Brügge i. H.
Mittelschullehrer Peper, Altona.
Pastor Peters, Ulsnis.
Pastor Peters, Lütjenburg.
Pastor Peters, Bergstedt.
Propst a. D. Peters, Flensburg.
Propst Petersen, Meldorf.
Pastor Petersen, Altona-Ottensen.
Pastor Petersen, Stellingen-Langenfelde.
Pastor Petersen, Vollerwieck.
Pastor Petersen, Emmelsbüll.
Lehrer Petersen, Kleiseerkoog.
Pastor Petersen, Dahler.
Pastor G. Petersen, Kl.-Wesenberg.
Pastor Petersen, Starup-Grarup.
Pastor Petersen, Jordkirch.
Pastor Petersen, Hvidding.
Propst Petersen, Hadersleben.

Inspektor Philippsen, Hamburg-Eimsbüttel.
Pastor Piening, Bosau bei Hutzfeld.
Pastor lic. Prahl, Alt-Hadersleben.
Propst Prall, Heide.
Kreisschulinspektor Prall, Hadersleben.
Predigerbibliothek Preetz.
Predigerseminar Preetz.
Progymnasium und Realschule Neumünster.
Cand. min. Puls, Predigerseminar in Kropp.
Pastor Ramm, Rendsburg.
Graf zu Rantzau-Breitenburg, Breitenburg.
Pastor Rathgens, Malente.
Pastor Reimers, Tellingstedt.
Pastor Reimers, Kellinghusen.
Pastor Reimers, Hamburg.
Pastor Reimers, Tating.
Pastor Reimpell, Oldesloe.
Prof. Lic. Rendtorff, Studiendirektor, Preetz.
Dr. jur. Rendtorff, Rechtsanwalt, Kiel.
Pastor Reuter, Krummendiek.
Graf Reventlou, Klosterprobst, Wirkl. Geh. Rat, Exzellenz, Preetz.
Pastor Rickers, Abel.
Pastor Rickmers, Satrup.
Seminarhauptlehrer a. D. Rickmers, Flensburg.
Pastor Rienau, Keitum a. S.
Propst Riewerts, Neumünster.
Pastor Riis, Schwenstrup.
Prof. Dr. Rinn, Hamburg.
Prof. D. Ritschl, Bonn.
Prof. Dr. Rodenberg, Kiel.
Marineoberpfarrer Rogge, Kiel.
Pastor Rolfs, Hoyer.
Pastor Rulffs, Altenkrempe.
v. Rumohr, Landrat, Tondern.
Prof. Dr. Sach, Hadersleben.
Regierungs- und Schulrat Sass, Schleswig.
Lehrer Sass, Kiel.
Pastor Dr. Sax, Friedrichstadt.
Seminarbibliothek Ratzeburg.
Pastor Siefert, Hallig Oland.
Pastor Sieveking, Schleswig.
Pastor Sievers, Jörl.
Prof. Dr. Sillem, Hamburg.
Pastor Sinn, St. Peter.
Pastor van der Smissen, Altona.
Konsistorialrat Soltau, Superintendent, Ratzeburg.
Stud. theol. Suck, Kiel.
Lehrer Wilh. Suhr, Kiel.
Pastor Schacht, Kiel.
Lic. theol. Otto Scheel, Privatdozent, Kiel.
Pastor Schetelig, Hamburg-Horn.
Propst emer. Schmidt, Kiel.
Pastor Schmidt, Altona.
Pastor Schmidt, Gothenburg in Schweden.
Pastor Schmidt, Hallig Langeness.
Pastor Scholtz, Garding.
Pastor Schröder, Wacken.
Pastor Schröder, Altona-Othmarschen.
Lehrer G. Schröder, Heide.
Pastor Schröder, Welt.
Cand. min. Hans Schröder, Boguslav in Posen.
Gymnasialoberlehrer Schröder, Hadersleben.
Pastor Schröder, Kronprinzenkoog.
Cand. theol. Schrödter, Besow in Pommern.
Generalleutnant z. D. von Schubert, Exzellenz, Dresden.
Prof. D. v. Schubert, Konsistorialrat, Kiel.
Schulbehörde Altona.
Schulbibliothek Tyrstrup.
Dieselbe Lebrade.
Dieselbe Rellingen.
Pastor Schultz, Mildstedt.
Pastor Schünke, Hohenfelde.
Pastor Schütt, Uelvesbüll.

Stud. theol. Schwartz, Kiel.
Dr. Schwartz, Oberkonsistorialrat, Kiel.
Pastor Schwartz, Gaarden.
Vikar Spanuth, Komotau i. Böhmen.
Staatsarchiv Schleswig.
Pastor Steffen, Lunden.
Propst Stoltenberg, Schleswig.
Prof. Dr. Stosch, Greifswald.
Pastor Dr. Stubbe, Kiel.
Pastor Lic. Stülcken, Lübeck.
Cand. theol. Stute, Ihlefeld.
Cand. min. Tetens, Segeberg.
Theologisches Seminar, Kiel.
Pastor Thiessen, Bannesdorf a. F.
Pastor Thode, Wedel.
Stud. theol. Thomsen, Kiel.
Pastor Thomsen, Henstedt.
Propst Thomsen, Segeberg.
Seemannspastor Thun, Leith in Schottland.
Stud. theol. Tietge, Oesby.
Hauptpastor Tödt, Hohenwestedt.
Pastor Tonnesen, Hoptrup.
Stud. theol. Tramsen, Gremmerup.
Cand. theol. Trede, Preetz.
Propst Treplin, Hademarschen.
Pastor Treplin, Holebüll.
Privatdozent Dr. Unzer, Kiel.
Propst Valentiner, Sonderburg.
Cand. theol. Vogel, Preetz.
Pastor Vogel, Lysabbel.
Prof. Dr. Voigt, Halle.
Pastor Voigt, Neumünster.
Dr. med. Vollbehr, Rendsburg.
Prof. Dr. Volquardsen, Kiel.
Lehrer Voss, Wohlde.
D. Wallroth, Generalsuperintendent, Kiel.
Dr. Wassner, Gymnasialdirektor, Ratzeburg.
Pastor Wassner, Norburg.
Cand. theol. Weber, Alkersum a. F.
Priörin v. Wedderkop, Preetz.
Pastor Weiland, Emmerleff.
Pastor Weiland, Hostrup.
Pastor Weiland, Schottburg.
Pastor Weinreich, Altona.
Prof. Dr. Weiss, Wirklicher Oberkonsistorialrat, Berlin.
Lehrer Wensien, Doestrup.
Pastor Wernich, Oxbüll.
Stud. theol. West, Kiel.
Dr. Wetzel, Oberbibliothekar, Kiel.
Cand. theol. v. Wicht, Oldenburg i. Gr.
Wiese, Amtsvorsteher, Schönkirchen.
Pastor Witt, Havetoft.
Pastor Witt, Preetz.
Pastor Wittern, Segeberg.
Pastor Lic. Wohlenberg, Altona.
Pastor C. Wolff, Kotzenbüll.
Pastor Wolters, Reinfeld.
Pastor Wulf, Aventoft.
Propst emer. Ziese, Schleswig.
Dr. Ziese, Rechtsanwalt, Rendsburg.

Summa 424 Mitglieder.

57695

Querschnitt durch die Kirche zu Segeberg.

Unter Benutzung einer Zeichnung von Fr. M. Hess.
ges. von Chr. Rauch, Arch.

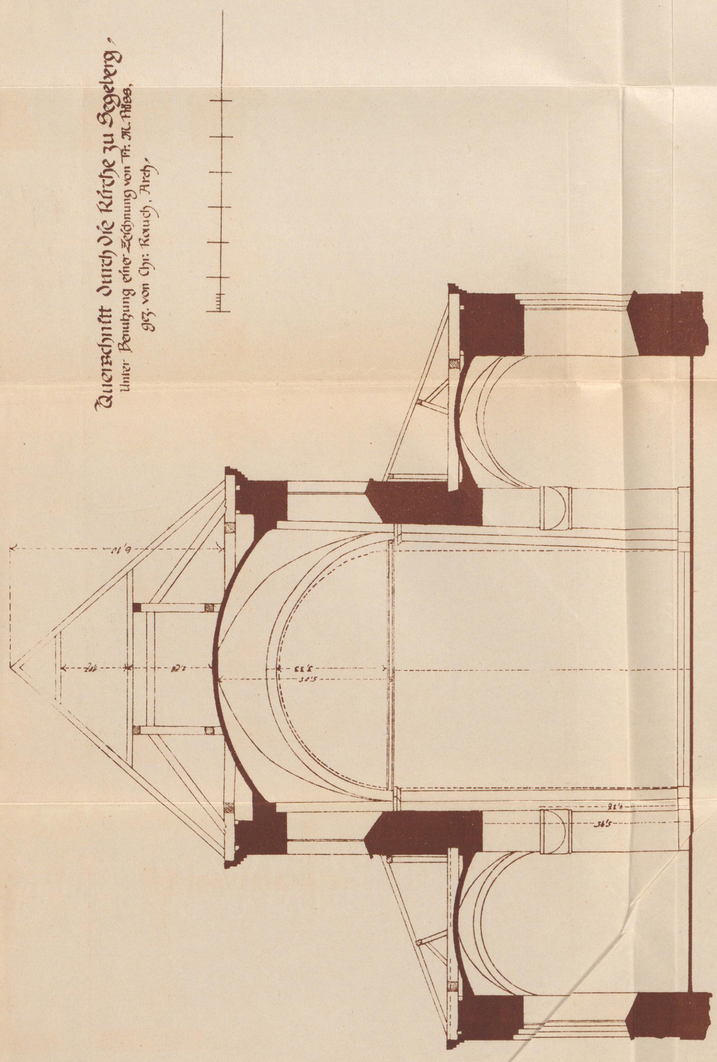

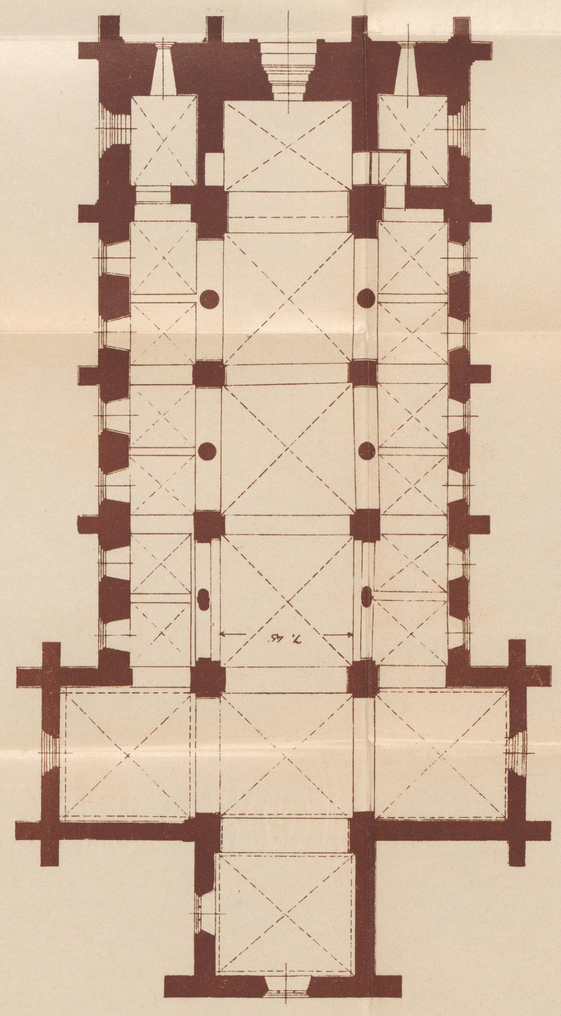

Grundriss der Kirche zu Segeberg in Holstein.

(heutiger Zustand).

Aufgenommen und gezeichnet von Chr. Rauch, Arch.

Die Kirche zu Segeberg - Längsschnitt.

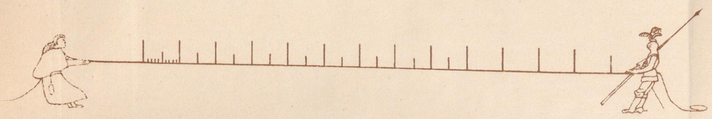

Aufgenommen, teilweise reconstruiert und gezeichnet von Christian Rauch, Arch.
Sommer 1902.

1. Dez. 1980
2. 10. 64
11. 3. 66
25. NOV. 1969
11. April 1983